signiert von: | Regionalverband Neckar-Alb | am: 31.08.2026 | mit: digiSeal® by secrypt

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Regionalplan Neckar-Alb 2013

Konsolidierte Fassung

der Gesamtfortschreibung des Regionalplans
mit 1. - 5. Änderung sowie den Teilregionalplänen Solar- und Windenergie

Hinweis zur Verbindlichkeit der konsolidierten Fassung des Regionalplans Neckar-Alb 2013: Diese Fassung integriert die 1.-5. Änderung des Regionalplans sowie die beiden Teilregionalpläne Solar- und Windenergie in den Regionalplan 2013 und dient der Nachvollziehbarkeit und besseren Lesbarkeit. Diese konsolidierte Fassung ist nicht rechtsverbindlich. Rechtsverbindlich sind allein der Regionalplan Neckar-Alb 2013, seine Änderungen und Teilfortschreibungen, die jeweils als Satzung festgestellt und - soweit erforderlich - genehmigt bzw. bekanntgemacht wurden.

Herausgeber:
Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz1
72116 Mössingen
Tel.: 07473/9509-0
E-Mail: info@rvna.de
Internet: www.rvna.de

Mössingen, Juli 2026

Regionalplan Neckar-Alb 2013
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 26. November 2013
Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 31. März 2015
Verbindlich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 14/2015 vom 10. April 2015

1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 14. Februar 2017
Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 27. Juni 2017
Verbindlich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 27/2017 vom 14. Juli 2017

2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 14. Februar 2017
Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. August 2017
Verbindlich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 34/2017 vom 01. September 2017

3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 05. Juni 2018
Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg am 26. April 2019
Verbindlich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 20/2019 vom 24. Mai 2019

4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 26. Mai 2020
Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 20. Januar 2021
Verbindlich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 3/2021 vom 29. Januar 2021

5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 18. Mai 2021
Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg am 21. Dezember 2022 und 9. Januar 2023 (redaktionell korrigierte Fertigung)
Verbindlich durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 1/2023 vom 13. Januar 2023 verbindlich

Teilregionalplan Solarenergie
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 22. Juli 2025
Verbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Anzeige beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg auf der Internetseite des Regionalverbands Neckar-Alb unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen vom 30. Oktober 2025

Teilregionalplan Windenergie
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung vom 20. Januar 2026
Verbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Anzeige beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg auf der Internetseite des Regionalverbands Neckar-Alb unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen vom 6. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Regionalplan 2013 ..... **1**

Hinweise **2**

Region Neckar-Alb - Standort mit Zukunft! **6**

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region **10**

2 Regionale Siedlungsstruktur **18**

2.1 Raumkategorien **21**
2.1.1 Verdichtungsraum 21
2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum 22
2.1.3 Ländlicher Raum 22

2.2 Entwicklungsachsen **25**
2.2.1 Landesentwicklungsachsen 25
2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen (Regionale Siedlungs- und Nahverkehrsachsen) 27

2.3 Zentrale Orte **28**
2.3.1 Oberzentrum 29
2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche 31
2.3.3 Unterzentren 33
2.3.4 Kleinzentren 35

2.4 Siedlungsentwicklung **38**
2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) 38
2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll 40
2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren 41

3 Regionale Freiraumstruktur **71**

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren **75**
3.1.1 Regionale Grünzüge 75
3.1.2 Grünzäsuren 80

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz **85**
3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 85
3.2.2 Gebiete für Bodenerhaltung 91
3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft 95
3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft 100
3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen 103
3.2.6 Gebiete für Erholung 103

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen **107**

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz **109**

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen **117**

3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ... 118
3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen ... 119

4 Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen) ... 138

4.1 Verkehr ... 139
4.1.1 Straßen ... 140
4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV) ... 145
4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr ... 149
4.1.4 Nachrichtenverkehr ... 153

4.2 Energie ... 154
4.2.1 Elektrizitätsversorgung ... 156
4.2.2 Erdgasversorgung ... 157
4.2.3 Kraft-Wärme-Kopplung ... 158
4.2.4 Erneuerbare Energien ... 158
4.2.4.1 Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ... 159
4.2.4.2 Wasserkraftnutzung an Fließgewässern ... 173
4.2.4.3 Solarenergie ... 174

4.3 Abfallwirtschaft ... 190

Zusammenfassende Erklärung des Regionalplans 2013 gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz bzw. § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz ... 194

Zusammenfassende Erklärung der 1. Änderung Regionalplan 2013 gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz ... 208

Zusammenfassende Erklärung der 2. Änderung Regionalplan 2013 gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz ... 210

Zusammenfassende Erklärung der 3. Änderung Regionalplan 2013 gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz ... 212

Zusammenfassende Erklärung der 4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 gemäß § 10 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz ... 215

Zusammenfassende Erklärung der 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 gemäß § 10 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz ... 218

Zusammenfassende Erklärung des Teilregionalplans Solarenergie gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz ... 222

Zusammenfassende Erklärung des Teilregionalplans Windenergie gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz ... 227

Genehmigung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 31. März 2015 ... 240

Genehmigung der 1. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 27. Juni 2017 ... 246

Genehmigung der 2. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. August 2017 ... 248

Genehmigung der 3. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 26. April 2019 ... 250

Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. August 2017 252

Genehmigung der 5. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2022 254

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 256

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 260

Anhang I: Beikarten i

Anhang II: Teilregionalplan Solarenergie – Kriterienliste ix

Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung x

Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen xx

Anhang V: Teilregionalplan Windenergie - Kriterienliste liii

Vorwort zum Regionalplan 2013

Der tiefgreifende politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel, die fortschreitende Internationalisierung und Globalisierung sowie die zunehmende Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen haben die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region Neckar-Alb verändert. Damit sind neue Perspektiven und Herausforderungen verbunden.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 führt wesentliche neue Akzente mit bewährten Zielsetzungen des Regionalplans Neckar-Alb 1993 zusammen, der ca. 20 Jahre Richtschnur für die Raumentwicklung in der Region war. Damit werden auch der langfristige Charakter regionalplanerischer Festlegungen und die Notwendigkeit der Kontinuität räumlicher Ordnung und Entwicklung unterstrichen.

Mit dem vorliegenden Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird den aktuellen demografischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Entwicklungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung der Region Neckar-Alb umfassend Rechnung getragen.

Die fortschreitende Verstädterung und die Gefährdung wichtiger Lebensgrundlagen durch die zunehmenden Belastungen der Umwelt und den wachsenden Verbrauch von Landschaft, Energie, Rohstoffen und Wasser haben die Sicherung einer lebenswerten Zukunft in einer funktionsfähigen Umwelt zu einer zentralen, übergeordneten Aufgabe der Raumordnung gemacht. Eine Regionalentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche mit den ökologischen Belangen in Einklang bringt, Folgegenerationen angemessene Lebens- und Gestaltungsspielräume sichert und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt, wurde als Leitvorstellung im Raumordnungsgesetz des Bundes und im Landesplanungsgesetz verankert.

Der Regionalplan ist am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Er hat auch die künftigen Generationen im Blick. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange sind gleichermaßen berücksichtigt. Auf der Grundlage eines umfassenden regionalen Zentren- und Märktekonzepts Neckar-Alb (reZuM NA) sowie mit den abgestimmten Festlegungen zur regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur leistet der Regionalplan einen Beitrag, die Region Neckar-Alb wirtschaftlich attraktiv, lebenswert und ökologisch intakt zu erhalten.

Das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg stärken die regionale Ebene. Die Träger der Regionalplanung sollen nach diesen Vorgaben nicht nur den Regionalplan erstellen, sondern auch auf seine Verwirklichung hinwirken und die Zusammenarbeit in der Region fördern. Der Regionalverband Neckar-Alb nimmt diese Aufgabe engagiert wahr. Die Zusammenarbeit orientiert sich an der Zielsetzung, die regionalen Akteure zum Wohle der Region zusammenzuführen und Kräfte zu bündeln. Denn es hat sich gezeigt, dass zur Bewältigung vieler neuer Aufgabenfelder die Planungsebene der Kommunen zu klein und die des Landes zu groß ist. Hier ist die Kooperation auf regionaler Ebene gefordert. Insbesondere die Intensivierung der regionalen Kooperation in der Europäischen Metropolregion Stuttgart ist eine wesentliche Zukunftschance und Zukunftsaufgabe für die Region Neckar-Alb. Gleichzeitig gilt es, die Eigenständigkeit der Region zu stärken und den Standort Neckar-Alb konsequent weiter zu entwickeln, damit er auch künftig wettbewerbsfähig ist.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013, der von einem breiten Konsens mit den kommunalen und fachplanerischen Entwicklungsvorstellungen getragen ist, bietet eine gute Grundlage für eine erfolgreiche und nachhaltige Regionalentwicklung. Daran mitzuarbeiten, ist Aufgabe aller Verantwortlichen in unserer Region.

Hinweise

Stand: April 2015

1. Rechtliche Vorgaben

Die Raumordnung soll für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum sorgen, indem sie diesen durch Aufstellung überörtlicher, fachübergreifender Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert. Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) enthält dafür die gesetzlichen Grundlagen. Es berücksichtigt neue Entwicklungen und trägt praktischen Erfahrungen mit dem vorherigen Raumordnungsgesetz Rechnung. Es richtet insbesondere die räumliche Planung der Länder und Regionen auf die Herausforderungen des Klimawandels und des Rückgangs der Bevölkerung aus.

Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013, hat die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg auch in Regionalplänen zum Gegenstand. Die vorangegangene Rechtsänderung vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), in Kraft getreten am 26.05.2012, hatte eine Erweiterung der regionalen Planungskompetenz gebracht. Dem Regionalplan ist die Aufgabe zugewiesen, die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und insbesondere die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans inhaltlich zu konkretisieren und planerisch auszuformen.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist seit 2006 eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen. Die landesrechtliche Regelung ist durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338) erfolgt.

Mit dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 301) hat die Landesregierung ein „Kursbuch“ für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs beschlossen. Die landesplanerischen Zielsetzungen sollen vor allem durch eine Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur und eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sowie durch Stärkung der regionalen Eigenkräfte, Förderung regionaler Kooperation und Zuweisung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben unterstützt werden. Am Landesentwicklungsplan sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen, sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 (GABl. S. 702) soll ein einheitliches Verfahren und eine einheitliche Gliederung sowie eine einheitliche Verwendung der Planzeichen bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Regionalpläne sicherstellen.

Die Rechtsänderung des LplG vom 22. Mai 2012 betraf u. a. Vorgaben zur Windkraftplanung. Danach können in Regionalplänen Gebiete für Windkraftanlagen nur noch als Vorranggebiet festgelegt werden. Der Regionalverband Neckar-Alb wird der Gesetzesänderung in einer zeitnahen Teilfortschreibung Rechnung tragen und nur eine Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen vornehmen.

2. Form und Inhalt des Regionalplans

Nach § 11 Abs. 3 LplG enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit).

Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen, die von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur) für verbindlich erklärt werden. Dabei kommen gemäß § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 LplG die folgenden Gebietstypen in Betracht:

- Vorranggebiete,
- Vorbehaltsgebiete und
- Ausschlussgebiete.

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Die Ziele und Grundsätze sind im Text des Regionalplans als solche zu formulieren und neben dem Text entweder durch den Buchstaben „Z“ für Ziele oder durch den Buchstaben „G“ für Grundsätze kenntlich zu machen.

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; Grundsätze sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

In den Regionalplan sind die in § 11 Abs. 6 Satz 1 LplG aufgeführten Festlegungen des Landesentwicklungsplans nachrichtlich zu übernehmen; das sind

- die Verdichtungsräume,
- die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,
- die Oberzentren, Mittelzentren und Mittelbereiche sowie
- die Landesentwicklungsachsen.

Die nachrichtlichen Übernahmen sind durch den Buchstaben „N“ zu kennzeichnen.

In den Regionalplan können Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen aufgenommen werden; sie sind mit dem Buchstaben „V“ zu versehen.

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 besteht aus dem Text mit Begründung, der Strukturkarte im Maßstab 1 : 200.000 und der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000.
Die Begründung des Regionalplans enthält nach § 2 a LplG

1. eine zusammenfassende Erklärung,
   a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
   b) wie die Ergebnisse des Umweltberichts sowie des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren sowie

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen gem. § 11 Abs. 3 i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen (Monitoringkonzept).

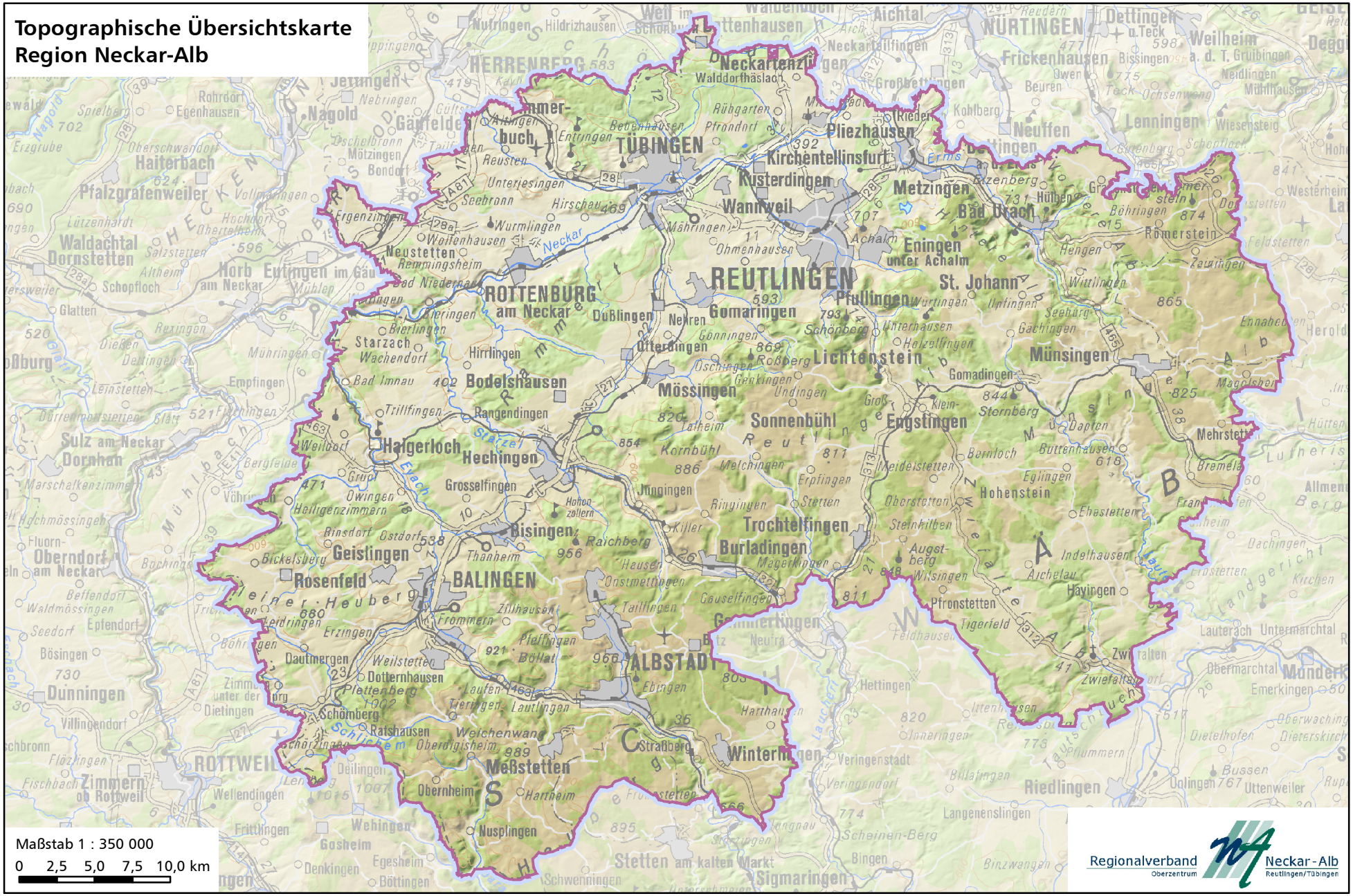
Die Plansätze sind durch „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G) und „Vorschlag“ (V) sowie „Nachrichtliche Übernahme“ (N) kenntlich gemacht. Die Darstellung erfolgt in Text und Karte, die einander entsprechen und ergänzen; sie sind durch Verweise miteinander verknüpft.

In der Strukturkarte sind die Raumkategorien gemäß dem Landesentwicklungsplan, die Entwicklungsachsen sowie die Zentralen Orte und Mittelbereiche (Verflechtungsbereiche auf Ebene des Oberzentrums und der Mittelzentren) dargestellt.

Die Raumnutzungskarte stellt zeichnerisch die Festlegungen für die Raumnutzung dar. Die zeichnerischen Darstellungen sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt durch die Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren oder andere Verfahren.

Der Planungszeitraum des Regionalplans ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet. Nur im Bereich der Rohstoffsicherung geht der Zeitraum darüber hinaus.

Topographische Übersichtskarte Region Neckar-Alb



Region Neckar-Alb - Standort mit Zukunft!

Die Region Neckar-Alb ist eine von zwölf Raumordnungsregionen in Baden-Württemberg. Sie umfasst die drei Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. In 66 Städten und Gemeinden leben auf einer Fläche von 2.500 Quadratkilometern knapp 700.000 Menschen. Eine Besonderheit in der Region Neckar-Alb ist das gemeindefreie Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen.

In den Jahren 1987 bis 2010 hat die Region fast 100.000 Einwohner hinzugewonnen. Nach wie vor kann die Region steigende Einwohnerzahlen vorwiesen. Dieses Bevölkerungswachstum dokumentiert die Stärke der Region. Eine hohe Eigentumsquote, eine starke Kaufkraft und eine geringe Arbeitslosigkeit sind weitere Vorteile, die den Wirtschaftsraum auszeichnen. Besonderes Gewicht bei den weichen Standortfaktoren hat die Erholungslandschaft. Kulturhungrigen bietet die Region ein breites Angebot für fast alle Geschmacksrichtungen. Die Menschen in der Region Neckar-Alb haben einen attraktiven Wohn- und Arbeitsort.

Der Wirtschaftsstandort Neckar-Alb liegt im Kräftefeld zwischen den Ballungsräumen München, Stuttgart und Zürich. Nach wie vor stark auf dem Sektor der Textiltechnologie und des Maschinenbaus, zählt er zu einer der Top-Adressen anspruchsvoller Technologien, vor allem im Bereich der Biotechnologie, der Medizintechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie. Unternehmen wie Bosch (Elektronik und Halbleiterfertigung), Boss und Mey (Textil), Gambro und Erbe (Medizintechnik), Schwörer (Fertighaus und Holzwirtschaft), Magura/bebro und Groz-Beckert (Zulieferer), Stoll und Wafios (Maschinenbau), Walter (Werkzeuge), Blickle (Räder und Rollen) und Bizerba (Waagen) wirken als Leuchttürme. Auch viele kleinere Unternehmen haben sich mit Pionierleistungen eine gute Position am Weltmarkt gesichert. Insgesamt wird den Betrieben eine hohe Effizienz bei Forschung und Entwicklung bescheinigt.

Forschung, Entwicklung und Bildung sind elementare Voraussetzungen für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben. Mit der Universität Tübingen beheimatet die Region Neckar-Alb eine der renommiertesten und ältesten Universitäten Deutschlands. Von ihrem Ruf zeugen die erstklassigen Wissenschaftler, die an ihr forschen und lehren sowie die hohe Zahl der Studierenden. Die Hochschule Reutlingen belegt regelmäßig die ersten Plätze in den Rankings, gerade die international ausgerichteten Wirtschaftsstudiengänge zählen zum Besten, was Deutschland diesbezüglich zu bieten hat. Auch die Hochschule Albstadt-Sigmaringen zieht mit ihrem vielfältigen Studienangebot von Engineering über Life Sciences bis Business- and Computer Science junge Menschen aus ganz Deutschland an; die Zahl der Bewerber liegt immer weit über der der Studienplätze. Ähnliches gilt für die Hochschule Rottenburg, auch wenn ihre Paradedisziplin in einem ganz anderen Feld zu suchen ist: Sie bildet top-qualifizierten Nachwuchs für die Forst- und Holzwirtschaft aus. Das Angebot wird abgerundet durch die zukunftsträchtigen Studiengänge BioEnergie, Naturraum- und Regionalmanagement, Ressourcenmanagement Wasser und Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik.

Aus der Region Neckar-Alb kommen erstklassig ausgebildete junge Menschen, und nicht nur von den Hochschulen: Die Region punktet mit einem dichten Netz an renommierten beruflichen Schulen und vielfältigen Angeboten zur Aus- und Weiterbildung. Dazu kommen hochrangige Forschungseinrichtungen, von denen stellvertretend für alle das Max-Planck-Institut zu nennen ist. All das macht die Region Neckar-Alb zu einem Wissenschaftsstandort, an dem interdisziplinär gedacht und geforscht wird - und das kommt auch der Wirtschaft zugute. Denn hier arbeiten Theorie und Praxis Hand in Hand.

Im Umfeld der regionalen Hochschulen ist in den letzten Jahren in mehreren hervorragend ausgestatteten Technologieparks eine Gründerszene entstanden, die das Profil des Standorts Neckar-Alb in den nächsten Jahren nachhaltig prägen wird. Schon heute sichert die enge Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft die Zukunftsfähigkeit der Region.

Zukunft symbolisiert auch der Technologiepark Tübingen-Reutlingen (TTR). Er ist zwar einmalig attraktiv, dennoch gibt es ihn „doppelt“: Einmal am Standort Tübingen, wo die

Biotechnologie einen Schwerpunkt bildet und einmal am Standort Reutlingen, wo die Hochtechnologie ihren Platz hat. Hier siedeln erfolgreiche Unternehmen aus der Medizin-, Bio- und Nanotechnologie.

Die BioRegio STERN Management GmbH - im Jahr 2001 gegründet - leistet Wirtschaftsförderung für die Biotechnologie in den Regionen Stuttgart und Neckar-Alb, mit Schwerpunkt in den Städten Esslingen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen. Ob Gründer oder Forscher, Unternehmer oder Investoren, sie alle erwarten Leistungen von der Wirtschaftsförderung, die sie dabei unterstützt, ihre Ziele zu erreichen. Sie suchen Informationen, den passenden Ansprechpartner oder Geldgeber. Um auf entsprechende Fragen die richtigen Antworten zu finden, muss man sich verstehen. Darum spricht die BioRegio STERN Management GmbH die Sprache des Wissenschaftlers ebenso wie die Sprache des Venture-Kapitalisten. Themen und Menschen zueinander zu bringen, die auf den ersten Blick nicht zusammen passen, ist erklärtes Ziel. Dabei überschreitet die Wirtschaftsförderung auch Grenzen, denn wenn die Biotechnologie in Deutschland vorankommt, nützt das auch der Region und umgekehrt.

Bei der BioRegio STERN Management GmbH ist man davon überzeugt - und ihre Studie zum Thema Regenerative Medizin bestätigt es nachdrücklich -, dass die Zukunft der Medizintechnik eng mit der Biotechnologie verknüpft sein wird. Deshalb wird schon jetzt für die richtigen Verbindungen gesorgt. Hier wie da ist interdisziplinäres Denken selbstverständlich. Die Medizintechnik arbeitet ebenso mit der Laser- und Materialforschung zusammen wie mit der Mikrosystemtechnik, der Informations- und Nanotechnologie. Nahezu 100 Medizintechnik-Unternehmen prägen die „High-tech-Med-tech-Landschaft“ in der STERN-Region. In Hechingen, dem „Medical-Valley“, sind die Global-Players der Branche ebenso zu Hause wie ihre Zulieferer, darunter mittelständische Unternehmen mit Innovationskraft, die mit ihren Produkten weltweit für Aufsehen sorgen. Medizinisches, technisch-wissenschaftliches und industrielles Know-how werden hier systematisch verknüpft.

Obwohl als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart im Schwerefeld eines Ballungsraums gelegen, ist die Region Neckar-Alb überschaubar geblieben. Sie bringt auch in Zukunft neben sehr guten Bedingungen zum Leben, Lernen und Arbeiten eine insgesamt vorzeigbare Infrastruktur mit - der Flughafen (bald mit direkter ICE-Anbindung) und die neue Landesmesse liegen unmittelbar vor der Haustüre.

Im Standortwettbewerb kommt - neben messbaren Größen wie Grundstücks- und Mietpreisen, Steuern und Abgaben - den sogenannten weichen Faktoren immer größere Bedeutung zu. Zu diesen zählt auch, wie die Region ihre Ressourcen in der Verbindung von Wirtschaft, Wissenschaft und Landschaft nutzt und geschlossen anbietet. So besteht die Arbeit der 2003 gegründeten Standortagentur Tübingen - Reutlingen - Zollernalb GmbH darin, das Gesamtpaket Neckar-Alb seinem hochwertigen Inhalt angemessen zu vermarkten. Gegenstand der Standortagentur nach dem Gesellschaftsvertrag ist, „im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Entwicklung, Bündelung und Durchführung von Maßnahmen des Standortmarketings für die Region Neckar-Alb zur Stärkung der Region Neckar-Alb, insbesondere innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart. Zum Unternehmensgegenstand gehören sämtliche damit zusammenhängende und den Gesellschaftszweck fördernde Geschäfte“. Die Standortagentur setzt sich also das Marketing für die gesamte Region zum Ziel, ohne das Subsidiaritätsprinzip zu verletzen und in Konkurrenz zu kommunalen Marketingmaßnahmen zu treten. Übergreifendes Marketing soll die Blicke auf den Lebens- und Wirtschaftsraum als Ganzes ziehen - kein leichtes Unterfangen, denn sowohl national als auch international ist die Region Neckar-Alb noch kein Begriff. Mit der Standortagentur sind aber die Voraussetzungen gegeben, den Traum von der etablierten Marke Region Neckar-Alb wahr werden zu lassen.

Einigkeit macht stark - und die Region Neckar-Alb entwickelt zunehmend ihre Kräfte: Das Bewusstsein für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum steigt stetig. Unternehmen ziehen daraus klare Vorteile, denn auch in den Kommunen reicht der Blick weit über den eigenen Kirchturm hinaus. Städteübergreifende Gewerbegebiete, Flächenpools, interkommunale

Märkte- und Innenstadtkonzepte und viele andere Kooperationsmodelle bündeln die Stärken der Region mit durchschlagendem Erfolg.

Die Lagegunst innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart, die Stärken in der Bildung, der Forschung, der Wissenschaft, der Wirtschaft und nicht zuletzt auch die hohe Lebensqualität sind Vorzüge, die der Region Neckar-Alb ein unverwechselbares Profil im deutschen und europäischen Umfeld geben.

Es ist Aufgabe aller in der Region Verantwortlichen, daran mitzuwirken, den Standort Neckar-Alb konsequent weiter zu entwickeln und für die Zukunft wettbewerbsfähig zu halten.

Mit dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 werden fachlich übergreifend die ökonomischen Belange, die Versorgung und Mobilität ebenso wie die natürlichen Lebensgrundlagen räumlich gesichert und am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Das „Zukunftskonzept Regionalplan“ hat zum Ziel, die Region Neckar-Alb als Ganzes für ihre Bewohner, für Unternehmer, Investoren, Arbeitnehmer und Gäste attraktiv zu erhalten oder möglichst noch attraktiver zu machen.

Leitlinie muss sein, die Chancen der überregionalen Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion Stuttgart zu nutzen, gleichzeitig aber auch die Eigenständigkeit der Region Neckar-Alb zu stärken. Insbesondere vor dem Hintergrund zahlreicher gemeinsamer Interessen strebt die Region Neckar-Alb eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion auf der Ebene von Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft an.

Mit Blick auf die Erfüllung der besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans 2002 betont und unterstützt der Regionalplan nachdrücklich die Rolle des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sowie seine Ausstrahlung auf die gesamte Region Neckar-Alb und darüber hinaus.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Region entsprechend ihrer Potenziale zu verbessern, hat die Regionalplanung die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu moderieren und zu koordinieren sowie verschiedene Formen der interkommunalen Kooperation, auch grenzüberschreitend, zu unterstützen.

Diese Zusammenarbeit dient in erster Linie der Umsetzung der Regionalplanung, muss aber wegen der vielfältigen räumlichen und funktionalen Zusammenhänge über die „klassischen“ Themenfelder hinausgehen. Die Regionalplanung in der Region Neckar-Alb erschöpft sich nicht in der Erstellung von Plänen und Festlegungen, sondern soll als ein dynamischer politischer Prozess der Verständigung über regionale Zielvorstellungen und ihre Umsetzung verstanden werden. Im Vordergrund steht die Suche nach gemeinsamen Lösungen staatlicher, kommunaler, aber auch privater Akteure auf allen Feldern der Regionalentwicklung.


Region Neckar-Alb:
Städte und Gemeinden
Legende
Gemeindegrenze
Kreisgrenze
Regionsgrenze
Siedlungsfläche
REGION STUTTGART
NORD-SCHWARZWALD
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG
DONAU-ILLER
BODENSEE-OBERSCHWABEN
Landkreis Tübingen
Landkreis Reutlingen
Zollernalbkreis
Dettenhausen
Walddorfhäslach
Grafenberg
Pliezhausen
Riederich
Ammerbuch
Kirchen-tellinsfurt
Metzingen
Dettingen an der Erms
Graben-stetten
Hülben
Tübingen
Wannweil
Kusterdingen
Reutlingen
Eningen unter Achalm
Bad Urach
Römerstein
Neustetten
Rottenburg am Neckar
Gomaringen
Dußlingen
Pfullingen
St. Johann
Gutsbezirk Münsingen
Starzach
Nehren
Ofterdingen
Lichtenstein
Hirrlingen
Bodels-hausen
Mössingen
Münsingen
Rangen-dingen
Sonnenbühl
Gomadingen
Engstingen
Haigerloch
Hechingen
Mehr-stetten
Grossel-fingen
Hohenstein
Jungingen
Bisingen
Burladingen
Trochtelfingen
Geislingen
Hayingen
Rosenfeld
Balingen
Pfronstetten
Dautmergen
Dormettingen
Albstadt
Bitz
Zimmern unter der Burg
Dotternhausen
Zwiefalten
Schöm-berg
Hausen am Tann
Ratshausen
Weilen unter den Rinnen
Winterlingen
Meßstetten
Straßberg
Obernheim
Nusplingen
Maßstab 1 : 350 000
0 2,5 5,0 7,5 10,0 km
Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

Die im Regionalplan Neckar-Alb 1993 enthaltene Analyse der räumlichen Gesamtsituation hat nach wie vor Gültigkeit:

Die räumliche Entwicklung der Region Neckar-Alb ist gekennzeichnet durch

- **die Nähe zum Ballungsraum Stuttgart und die davon ausgehenden Impulse, vor allem im nördlichen Teil der Region,**
- **die Eigendynamik des zum Verdichtungsraum Stuttgart gehörenden Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen,**
- **die Ausstrahlung des Verdichtungsraums auf die Gemeinden in seiner Randzone,**
- **den Strukturwandel der ehemals einseitig auf die Textilindustrie ausgerichteten Wirtschaft, insbesondere im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum Albstadt/Balingen/Hechingen,**
- **den strukturellen Wandel der Landwirtschaft, vornehmlich in den südlichen Teilen des Ländlichen Raums.**

Die innerregionalen Ungleichgewichte bergen die Gefahr der Minderung der Standortqualitäten für Wohnen und Gewerbe in sich, und zwar wegen der

- **starken Beanspruchung der Ressourcen im Verdichtungsraum,**
- **fehlenden Tragfähigkeit für eine leistungsfähige technische und soziale Infrastruktur im Ländlichen Raum und**
- **mangelhaften Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.**

Veränderungen haben sich durch die Globalisierung der Wirtschaft allgemein, insbesondere aber den europäischen Binnenmarkt, die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die EU-Erweiterung nach Osteuropa ergeben. Damit sind neue Impulse, aber auch ein verstärkter Wettbewerb für die Region Neckar-Alb und ihre Teilräume verbunden.

Der demografische Wandel ist ein zentrales gesellschaftliches und politisches Thema. Auch für die Regionalplanung ist er eine Herausforderung und ein wichtiges Handlungsfeld. Die demografischen Veränderungen erfordern dringend Weichenstellungen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Infrastruktur- und Regionalentwicklung. Nachhaltige Siedlungsentwicklung ist dafür eine zentrale Bedingung. Sie ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für eine angemessene und kostensparende technische und soziale Infrastrukturversorgung.

Um in allen Teilen der vielfältigen Region Neckar-Alb gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen, sind Leitvorstellungen im Sinne einer wirtschaftlichen, sozial gerechten und ökologisch tragfähigen Entwicklung erforderlich. Gleichwertigkeit aus Sicht der Raumordnung bedeutet nicht identische Lebensverhältnisse an jedem Ort, sondern die Gewährleistung des Zugangs zu Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zu Erwerbsmöglichkeiten sowie die Gewährleistung bestimmter Standards an Infrastrukturausstattung und Umweltqualitäten.

Neue Herausforderungen sind durch die Klimaveränderung und die energiepolitische Wende entstanden. Die erhöhten Risiken stellen besondere Anforderungen an den vorbeugenden Charakter der Regionalplanung sowohl hinsichtlich der Reduzierung der Luftschadstoffe durch den Einsatz regenerativer Energien und der Förderung des ÖPNV als auch durch die Vermeidung von Versiegelung von Freiflächen und die Offenhaltung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz.

Der Regionalplan betrachtet die Region als Funktionsraum, in dem ein Ausgleich von Nutzungsansprüchen unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der natürlichen Ressourcen und der regionsspezifischen Entwicklungspotenziale stattfinden muss. Er will den Rahmen für eine hohe wirtschaftliche Leistungskraft und eine gesunde Umwelt setzen. Als verbindliches räumliches Leitbild für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur leistet er einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region Neckar-Alb.

Der Regionalplan stellt das raumplanerische Gesamtkonzept dar, das langfristig ausgerichtet ist, fachübergreifend ansetzt und verbindliche Vorgaben für die kommunalen Planungen und die Fachplanungen macht. An der Nahtstelle zwischen örtlicher und überörtlicher Planung konkretisiert der Regionalplan die Ziele und Grundsätze des Bundes und des Landes. Angestrebt wird dabei eine Balance zwischen notwendiger regionaler Steuerung und kommunaler Planung.

G (1) Die Entwicklung der Region Neckar-Alb ist an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit auszurichten. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für künftige Generationen offen zu halten.

G (2) In allen Teilräumen der Region ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Dazu sind eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit siedlungsnahen Grün- und Erholungsflächen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen anzustreben. Dies schließt wohnortnahe Grundschulen und handlungsfähige weiterführende Schulen sowie deren angemessene Erreichbarkeit mit ein. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen demografischen und sozialen Gruppen der Gesellschaft sowie die besondere Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

G (3) Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ist die dezentrale Siedlungsstruktur zu festigen und weiter zu entwickeln. Dazu sind die Zentralen Orte in ihrer Leistungskraft zu stärken, die Siedlungsentwicklung am Netz der Zentralen Orte und Entwicklungsachsen auszurichten und die Siedlungstätigkeit vorrangig in Siedlungsbereichen zu konzentrieren.

G (4) Die Region Neckar-Alb als Lebens- und Wirtschaftsraum ist in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität zu stärken. Dazu ist die Wirtschaft bei der Erschließung von Wachstumsfeldern, beim Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, bei der Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und durch die Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen zu unterstützen.

G (5) Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region ist eine flächendeckende Versorgung mit moderner Infrastruktur sicherzustellen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Funktion der Zentralen Orte stärkt, die räumliche Kooperation und den Leistungsaustausch fördert und die großräumige Einbindung der Region gewährleistet. Dazu sind die infrastrukturellen Einrichtungen unter Beachtung von Leistungsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht und zukunftsorientiert aus- bzw. umzubauen und zu vernetzen.

G (6) Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind so aufeinander abzustimmen, dass eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung aller Teilräume und eine Verminderung der verkehrsbedingten Immissionsbelastungen erreicht werden. Dazu ist das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen integrierter Verkehrskonzepte weiter zu entwickeln und vor allem in den verkehrlich hochbelasteten Räumen auf eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger und eine Vermeidung zusätzlichen motorisierten Verkehrs hinzuwirken.

G (7) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren, die Landschaft ist in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu ist die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen sind zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe sind auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und

Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Interkommunale Zusammenarbeit zur Erreichung einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung soll verstärkt gefördert werden. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln.

Z (8) Die Region Neckar-Alb in ihrer Gesamtheit wirkt als eigenständiger Pol und gleichberechtigter Partner im Netzwerk der Europäischen Metropolregion Stuttgart mit. Dazu ist die Region im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig weiterzuentwickeln. Hierfür sind einerseits die Standortvorteile der Wirtschaftsregion Stuttgart zu nutzen, andererseits ist eine eigenständige Regionalentwicklung anzustreben. Die wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen der Europäischen Metropolregion Stuttgart sollen gestärkt und ausgebaut und zugleich positive Wirkungen für die gesamte Region Neckar-Alb erzielt werden.

Z (9) Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und die Mittlerrolle in andere Teile der Region Neckar-Alb sind zu wahren und zu nutzen. Dazu sind die oberzentralen Funktionen zu stärken, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart. Als Standort großstädtischer Prägung soll das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen die Versorgung des Verflechtungsbereichs Region Neckar-Alb mit hochqualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. Dazu sind die infrastrukturellen Voraussetzungen zu verbessern, verdichtungs- und verkehrsbedingte Belastungen zu vermindern sowie regionale Kooperation zu fördern.

G (10) Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen soll gefördert werden. Synergieeffekte durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung, auch regionsübergreifend, können zu einer Verbesserung der Entwicklungschancen führen. Interkommunale Kooperationen, auch regionsübergreifende, sind zukunftsweisend und zu unterstützen.

Z (11) Die Region Neckar-Alb unterstützt die Zusammenarbeit im Städtenetz Gäu-Quadrat, das im Wesentlichen die Mittelbereiche Rottenburg am Neckar, Horb, Nagold und Herrenberg umfasst.

Begründung

Kapitel 1 gibt die raumordnerischen Kernaussagen für die weitere Entwicklung der Region Neckar-Alb und ihrer Teilräume wieder und stellt einen Orientierungsrahmen für die Konkretisierung und Umsetzung dar. Es enthält einerseits bewährte Zielsetzungen, die sich an der im Grundgesetz verankerten Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen und der historisch gewachsenen räumlichen Struktur der Region ausrichten. Andererseits enthält das Kapitel auch neue Akzente, wie den notwendigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

zu PS 1 G (1)
Die grundsätzlichen Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur zielen darauf ab, die Region als Lebens- und Wirtschaftsraum in ihrer Qualität und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter geänderten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu sichern und zu stärken. Leitvorstellung ist dabei eine an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtete Siedlungs- und Freiraumentwicklung, die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ansprüche mit den ökologischen Belangen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Dahinter steht die Erkenntnis, dass einzelne Raumansprüche bei ihrer Realisierung örtlich erheblich in ökologische Funktionen eingreifen können und daher der geforderte Einklang nur im überörtlichen, d. h. regionalen Maßstab erreicht werden kann. Die Entwicklung der Region Neckar-Alb ist am Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten. Auch wenn die Nachhaltigkeit in den drei Sektoren Ökologie, Ökonomie und Soziales nicht vollständig erreicht werden kann - der Weg ist das Ziel. Nachhaltigkeit bedeutet Zukunftsfähigkeit. Nachhaltigkeit ist das Leitmotiv der Regionalplanung.

zu PS 1 G (2)
Im Vordergrund stehen weiterhin die Sicherung von Lebensqualität und Wohlstand und die Entfaltung der Persönlichkeit. Eines der wichtigsten Ziele ergibt sich dabei aus der Forderung nach gleichwertigen Lebensverhältnissen. Angestrebt wird eine ausgewogene räumliche Entwicklung, die alle Regionsteile angemessen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt teilhaben lässt und hilft, großräumige Unterschiede abzubauen. Dies ist ein Hauptziel der Regionalplanung in der Region Neckar-Alb.

Im Rahmen dieser Zielsetzung soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen sozialen und demografischen Gruppen der Bevölkerung Rechnung getragen und vor allem der Situation von Frauen, Familien und Kindern sowie Menschen mit Behinderungen stärker entsprochen werden. Die Sicherung einer wohnortnahen Versorgung, die Wahrung wohnortnaher Erholungsräume, die Schaffung familienfreundlicher Wohn- und Wohnumfeldbedingungen sowie die Ausrichtung neuer Bauflächen auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre sind anzustreben. Auch die aus der deutlich gestiegenen Lebenserwartung und der stark zurückgegangenen Geburtenrate resultierenden altersstrukturellen Verschiebungen sollen stärker Berücksichtigung finden.

zu PS 1 G (3)
Die weitere Siedlungsentwicklung soll sich zur Vermeidung einer einseitigen Belastung der verdichteten Räume und zur Verbesserung der Entwicklungschancen ländlicher Gebiete stärker an der dezentralen Raumstruktur der Region orientieren. Dabei soll zur Sicherstellung einer angemessenen und wohnortnahen Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten, zur Sicherung der Tragfähigkeit infrastruktureller Einrichtungen sowie zur Verhinderung einer ungeordneten Zersiedelung der freien Landschaft die Siedlungstätigkeit am Netz der Zentralen Orte ausgerichtet und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit der freien Landschaft vorrangig in den festgelegten Siedlungsbereichen konzentriert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Artikels 12 der Seveso II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Umgebung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung innerhalb eines Abstands von 1.500 m bei der Bauleitplanung ein Konsultationsverfahren (Regierungspräsidium Tübingen) zur fachlichen Beratung vorzunehmen ist. Beim Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 5/Industriereferate, kann nachgefragt werden, ob und ggf. welche Betriebe betroffen sind.

zu PS 1 G (4)
Zur langfristigen Sicherung von Wohlstand und Beschäftigung sollen Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Standorts Neckar-Alb gestärkt werden. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen durch Bereitstellung moderner Infrastruktureinrichtungen, wie bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung der Teilräume, und durch Stärkung „weicher“ Standortfaktoren unterstützt werden. Im Hinblick auf den demographischen Wandel hat die Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen bzw. deren bedarfsgerechter Umbau oberste Priorität.

zu PS 1 G (5)
Tragfähige Infrastrukturen erfordern eine Konzentration. Das ist umso wichtiger, je geringer die Siedlungsdichte ist. Dies gilt sowohl im großräumigen Verhältnis zu Stuttgart als Ballungsschwerpunkt im Norden, als auch im ländlich geprägten Süden der Region. Als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart bildet der Raum um das eigenständige Oberzentrum Reutlingen/Tübingen den Trittstein zur Vermittlung der Impulse in den Ländlichen Raum bis zum Bodensee. Andererseits sollen die Mittel-, Unter- und Kleinzentren im Ländlichen Raum die notwendige Infrastruktur aufrechterhalten, um die Impulse aufnehmen und die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können. (macht keinen Sinn an dieser Stelle!)

Die Dynamik der Bevölkerungsentwicklung, die sich in einer Zunahme von fast 100.000 Einwohnern seit der Volkszählung 1987 ausdrückt, steht in enger Verbindung mit dem Arbeitsplatzangebot. Nur dort findet eine Zuwanderung statt, wo in angemessener Entfernung zum Wohnort Arbeitsplätze vorhanden sind oder geschaffen werden. Um die im Rahmen des demographischen Wandels eher zurückgehenden Bevölkerungszahlen in der Region zu halten und Anreize für Zuwanderungen zu schaffen, muss es deshalb Ziel der Regionalplanung sein, die räumlichen Disparitäten dahingehend zu überwinden, dass ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen und die entsprechenden modernen Infrastruktureinrichtungen erhalten und bereitgestellt werden. Dazu ist auf die Bündelung und Konzentration in regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen und/oder die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie die Stärkung „weicher Standortfaktoren“ hinzuwirken.

zu PS 1 G (6)
Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen der 1980er und 1990er Jahre haben die Entwicklung der Region und die räumlichen Verflechtungen stark beeinflusst. Das Verkehrsaufkommen hat sich deutlich erhöht; die Verkehrsbeziehungen und die Intensität der Verkehrsströme haben weiter zugenommen. Die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes muss zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und der Standortattraktivität der Städte und Gemeinden an diese Veränderungen angepasst werden. Dazu soll insbesondere in den verkehrlich hoch belasteten Räumen die Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung der speziellen Potenziale der verschiedenen Verkehrsträger bedarfsgerecht vernetzt und ausgebaut werden. Gleichzeitig ist auf eine Verminderung verkehrsbedingter Belastungen hinzuwirken und bei Siedlungserweiterungen die Bedienung durch öffentliche Verkehre anzustreben.

zu PS 1 G (7)
Der Schutz von Natur und Umwelt, d. h. ein sensibler Umgang mit der Landschaft und eine verantwortliche, an der Regenerationsfähigkeit und den Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Nutzung der Naturgüter, sollen oberstes Gebot aller räumlicher Planung sein. Ziel ist es insbesondere, der Inanspruchnahme und Zersiedelung freier Landschaft durch verstärkte Innenentwicklung und Arrondierung entgegenzuwirken. Nicht vermeidbare Eingriffe sollen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau statt Neubau und Wiedernutzung von Brachflächen minimiert werden. Nicht mehr benötigte Siedlungs- und Verkehrsflächen sind zu renaturieren oder zu rekultivieren und belastete Freiräume dauerhaft aufzuwerten.

zu PS 1 Z (8) und Z (9)
Ein vorrangiges Ziel des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 ist die Stärkung der regionalen Eigenkräfte (Kapitel 6). Damit wurden die bisherigen Instrumente der Regionalverbände ausdrücklich bestätigt, aber auch neue Formen der Regionalpolitik nachdrücklich herausgestellt und normiert.

Die Region Neckar-Alb ist Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart, die durch die Ministerkonferenz für Raumordnung im Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen 1995 ausgewiesen worden ist. Europäische Metropolregionen sind Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung. Sie sollen die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit Deutschlands und Europas erhalten und dazu beitragen, den europäischen Integrationsprozess zu beschleunigen. Ein wesentliches Kennzeichen Europäischer Metropolregionen ist ihre gute Erreichbarkeit auf internationaler Ebene.

Die Konzeption der Europäischen Metropolregion bietet die Möglichkeit der Verteilung und Vernetzung von Raumfunktionen im regionalen Maßstab; es wird damit aber keine Konzentration auf ein Zentrum angestrebt. Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 unterstützt mit seinem Kapitel 6 die Stärkung der regionalen Ebene. Diese Zielsetzung wird insbesondere dadurch verfolgt, dass für unterschiedlich strukturierte Teilräume des Landes besondere Entwicklungsaufgaben festgelegt werden. Die Ziele und Grundsätze in den Plansätzen 6.2.2 und 6.2.2.1 bis 6.2.2.3 betreffen ein Bündel von Maßnahmen aus den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt, Soziales und wenden sich dementsprechend an viele berührte regionale Akteure. Ohne eine intensive Zusammenarbeit dieser regionalen Akteure in unterschiedlichen Institutionen und auf unterschiedlichen Ebenen kann das Dauerprojekt Metropolregion nicht erfolgreich vorangebracht werden.

In Plansatz 6.2.2.1 LEP 2002 sind für die Europäische Metropolregion Stuttgart folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben festgelegt:

- Verbesserung der Erreichbarkeit anderer Europäischer Metropolregionen in Deutschland und vergleichbarer Regionen in Europa durch den Ausbau der Fernstraßen und des Hochgeschwindigkeitsverkehrs der Bahn, insbesondere durch die Realisierung der Projekte „Stuttgart 21“ und der Magistrale Paris - Stuttgart - Budapest, und durch deren Verknüpfung mit den regional bedeutsamen Netzen,
- Erhaltung, Ausbau und Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung,
- Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit des Landesflughafens Stuttgart im Gesamtverkehrsnetz, insbesondere Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz und den Regionalverkehr der Bahn,
- Errichtung und Betrieb der Landesmesse mit leistungsfähigen Anschlüssen an das Schienen- und Straßennetz und in räumlicher Nähe zum Landesflughafen Stuttgart als zukunftsfähige Dienstleistungseinrichtung mit Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg,
- Erhaltung und Steigerung der Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere durch Bewahrung der dezentralen Siedlungsstruktur, Vernetzung der Freiraumfunktionen und Weiterentwicklung des Verkehrssystems mit dem Ziel einer nachhaltigen, sozial- und umweltverträglichen Mobilität.

In Plansatz 6.1.3 legt der LEP ausdrücklich als Ziel der Raumordnung fest, dass die Abstimmung und Verwirklichung der Entwicklungsziele seitens der Regionalverbände im Benehmen mit anderen regionalen Akteuren durch regionales Management zu unterstützen sind. Die Regionalverbände wirken dabei im Rahmen ihrer (gesetzlich verankerten) Beratungs-, Moderations- und Koordinationsfunktion auf die inhaltliche Umsetzung der Regionalpläne hin (Plansatz 6.1.2). Zudem sind sie gerade mit Blick auf die Erfüllung besonderer regionaler Entwicklungsaufgaben dazu aufgerufen, die notwendige Abstimmung anzustreben. Die Umsetzung des Entwicklungsziels der Europäischen Metropolregion Stuttgart ist demnach auch eine Pflichtaufgabe der berührten Regionalverbände.

Leitlinie des Regionalverbands Neckar-Alb ist es, die Chancen der überregionalen Zusammenarbeit zu nutzen, gleichzeitig aber auch die Eigenständigkeit der Region Neckar-Alb zu stärken. Insbesondere vor dem Hintergrund zahlreicher gemeinsamer Interessen strebt die Region Neckar-Alb eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion auf der Ebene von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft an. Der Standort Neckar-Alb kann sich dabei selbstbewusst positionieren.

Im Rahmen der Beratung des Regionalen Entwicklungskonzepts Neckar-Alb 2005, das am 6. Dezember 2005 verabschiedet wurde, hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass

- die Europäische Metropolregion Stuttgart in einem freiwilligen Zusammenschluss gleichberechtigter Partner ohne weitere Verwaltungs- und Organisationsstrukturen vorangebracht werden soll,
- sich die Kooperation auf Projekte konzentrieren soll, die sich aus den wechselseitigen Ressourcen ergeben.

Der Regionalverband Neckar-Alb hat - auch aufgrund von Forderungen aus dem kommunalen Bereich und der Wirtschaft - durch Beschlüsse der Verbandsversammlung, zuletzt vom 25. Juli 2006, nachdrücklich den Willen bekundet, dass die gesamte Region Neckar-Alb zur Europäischen Metropolregion Stuttgart gehört. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg wurde gebeten, die im Landesentwicklungsplan 2002 ohnehin nur grob umrissene und bewusst unscharf gelassene Abgrenzung entsprechend anzupassen.

Nach dem LEP 2002 soll sich die Europäische Metropolregion Stuttgart nicht nur in ihrer räumlichen Struktur, sondern auch organisatorisch auf ihre Dezentralität stützen. Kooperation, Arbeitsteilung, Erzielung von Synergien, Vermeidung von Überlastung sind einige der raumordnerischen Leitvorstellungen. Insbesondere die Räume um Heilbronn und Reutlingen/Tübingen sind in ihrer Eigenständigkeit zu stärken, auch im Hinblick auf ihre oberzentralen Funktionen für die Regionen Heilbronn-Franken bzw. Neckar-Alb. Der Landesentwicklungsplan trägt damit der auf breiter kommunaler Basis in der Region Neckar-Alb beschlossenen Resolution vom 14.12.2000 Rechnung.

Mit Blick auf die Erfüllung der besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans strebt der Regionalverband Neckar-Alb die notwendige Abstimmung aller regionalen Akteure an. Er setzt sich dabei insbesondere für die Verwirklichung der im LEP für den Raum um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen festgelegten besonderen Ziele (Plansatz 6.2.2.3) ein, die Eigenständigkeit zu stärken und die Mittlerrolle in anderen Teilen der Region Neckar-Alb zu wahren und zu nutzen.

zu PS 1 G (10)
Bei langfristig zu erwartenden Bevölkerungsrückgängen mit der Folge zunehmender Probleme bei der Infrastrukturauslastung werden interkommunale und regionale Kooperationen immer wichtiger. Eine tragfähige und qualitätsvolle öffentliche Daseinsvorsorge ist unter diesen Bedingungen vielfach nur noch in interkommunaler und regionaler Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels fällt leichter, wenn über Grenzen hinweg kooperiert wird und Möglichkeiten der Arbeitsteilung und der gegenseitigen Ergänzung genutzt werden. Interkommunale Kooperationen werden unumgänglich, wenn bestimmte Infrastruktureinrichtungen nur (noch) gemeinsam mit anderen Gemeinden bereitgestellt und unterhalten werden können. Die überörtliche Kooperation sollte sich nicht nur auf einzelne Infrastruktureinrichtungen beschränken, sondern auch auf eine Abstimmung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zielen und Möglichkeiten einer Schwerpunktbildung berücksichtigen.

Die Kooperationskonzepte, die mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart und dem Gäu-Quadrat im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegt sind, sollen um weitere interkommunale, auch regionsübergreifende Kooperationen ergänzt werden. Einen solchen Kooperationsraum streben z. B. die Gemeinden Bempflingen, Grafenberg, Großbettlingen und Riederich sowie die Gemeinden Grabenstetten, Hülben und Erkenbrechtsweiler, die Gemeinden Nusplingen, Obernheim, Bärenthal, Egesheim und Schwenningen (Heuberg) und die Gemeinde Zwiefalten mit der Stadt Riedlingen an. Insbesondere im Süden des Zollernalbkreises bestehen enge Verflechtungen mit den Landkreisen Rottweil (z. B. von Schömberg nach Rottweil), Sigmaringen (z. B. Meßstetten - Schwenningen) und Tuttlingen (z. B. von Albstadt, Meßstetten und den Gemeinden des „Großen Heubergs“ in Richtung Tuttlingen).

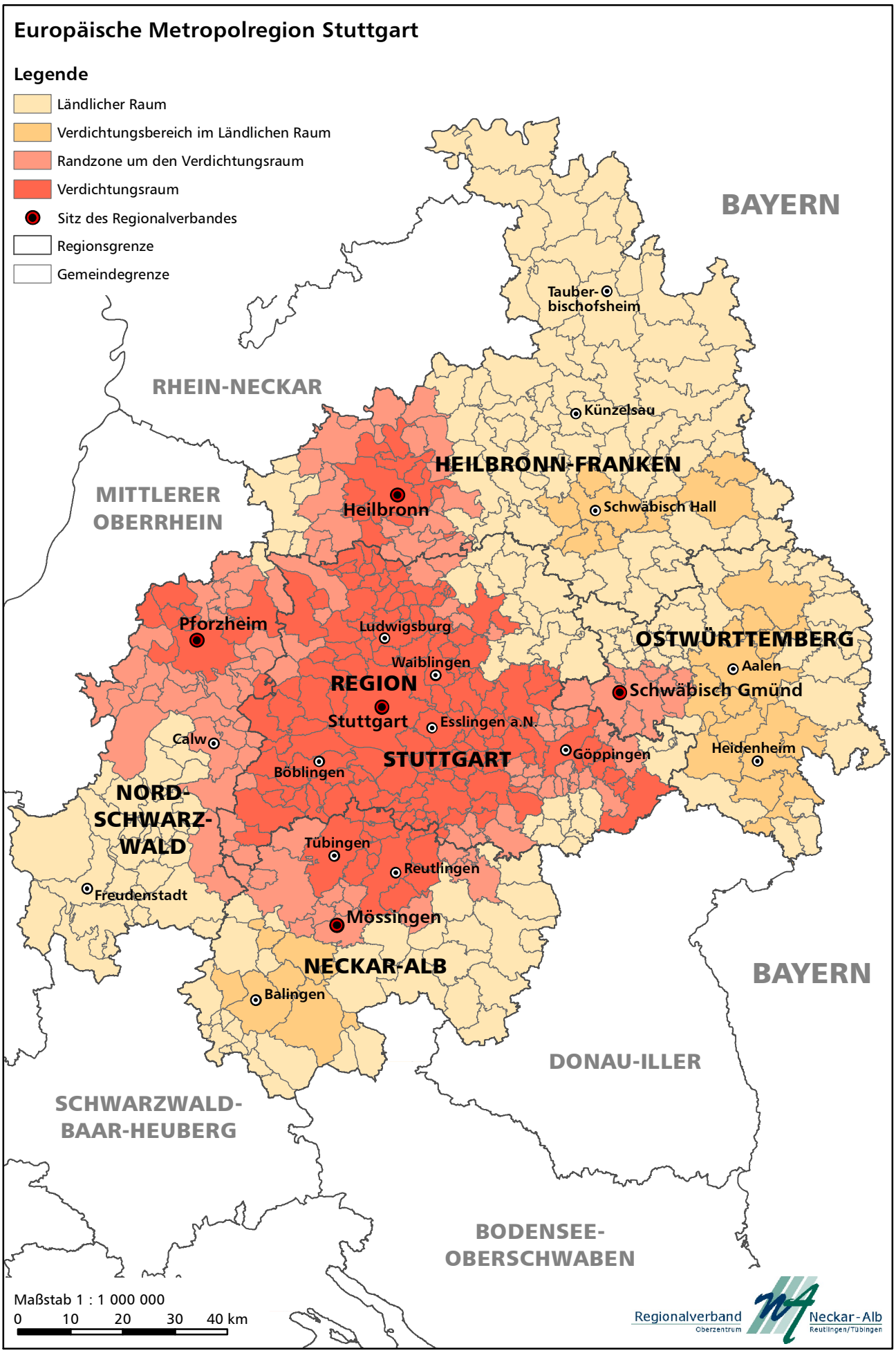
Im Rahmen der anstehenden Konversion militärischer Einrichtungen in Meßstetten wurde auf der Grundlage der „Räumlichen Wirkungsanalyse“ der Prognos AG ein sogenannter Konversionsraum abgegrenzt. Hierzu gehören die Kommunen Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Schwenningen, Straßberg und Winterlingen (vgl. Übersichtskarte „Überregionale Kooperations- und Konversionsräume Region-Neckar-Alb). Für diese Kommunen sind raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen und interkommunale, auch regionsübergreifende Kooperationen und Entwicklungskonzepte zur Stärkung des Raumes vorzusehen. Diese werden durch das Land auch finanziell gefördert.

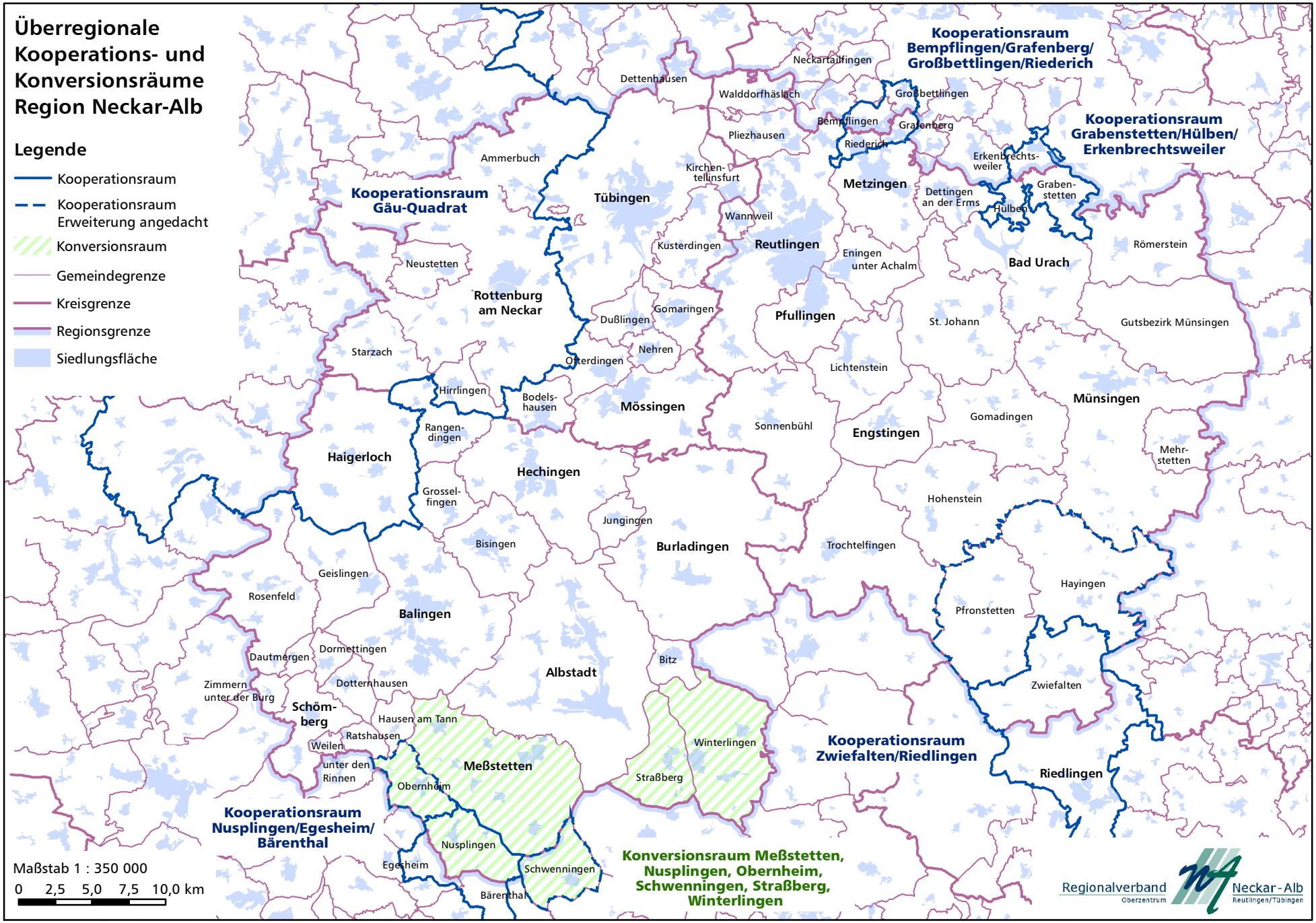
Die hier aufgeführten Kooperationsräume und Kommunen sind nicht abschließend zu verstehen. Der Regionalverband unterstützt die Bestrebungen auch weiterer interkommunaler Kooperationen. Eine solche Kooperation kann aber nur erfolgreich sein, wenn sie von „unten“, d. h. den Kommunen, getragen wird.

Die interkommunale Zusammenarbeit in der Region wird weitergebracht durch Vorhaben und Maßnahmen, wie z. B.
- das Projekt „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“,
- das Modellprojekt „Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb“,
- interkommunale Gewerbegebiete.

Das „vernetzte“ Denken und Handeln auf regionaler Ebene zeigt inzwischen beachtliche Erfolge.

zu PS 1 Z (11)
Der Raum Oberes Gäu ist ein typisches Beispiel für die Notwendigkeit interkommunaler, überörtlicher Abstimmung von Planungen. Angesichts der innerhalb Baden-Württembergs einmaligen verwaltungsmäßigen Situation durch das Zusammentreffen aller vier Regierungsbezirke und von vier Regionen bei gleichzeitig starkem Siedlungsdruck besteht ganz besonderer Koordinierungsbedarf, da viele kommunalpolitischen Aufgaben heute nicht mehr allein im Rahmen der Zuständigkeit einer einzelnen Kommune gelöst werden können. Insbesondere die erhöhte Standortkonkurrenz zwingt im Flächenmanagement und bei der Verkehrsplanung zu räumlich koordinierenden und integrierenden Handlungsansätzen. Durch die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzepts können unterschiedliche Entwicklungsvorstellungen harmonisiert und gemeinsame Grundlagen für das Handeln der regionalen Akteure geschaffen werden.


Europäische Metropolregion Stuttgart
Legende
Ländlicher Raum
Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum
Randzone um den Verdichtungsraum
Verdichtungsraum
Sitz des Regionalverbandes
Regionsgrenze
Gemeindegrenze
BAYERN
Tauber-bischofsheim
RHEIN-NECKAR
Künzelsau
HEILBRONN-FRANKEN
MITTLERER OBERRHEIN
Heilbronn
Schwäbisch Hall
Pforzheim
Ludwigsburg
OSTWÜRTTEMBERG
Waiblingen
Aalen
REGION
Schwäbisch Gmünd
Stuttgart
Esslingen a.N.
Calw
Göppingen
Heidenheim
STUTTGART
Böblingen
NORD-SCHWARZ-WALD
Tübingen
Reutlingen
Freudenstadt
Mössingen
NECKAR-ALB
BAYERN
Balingen
DONAU-ILLER
SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG
BODENSEE-OBERSCHWABEN
Maßstab 1 : 1 000 000
0 10 20 30 40 km
Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen


Überregionale Kooperations- und Konversionsräume Region Neckar-Alb
Legende
Kooperationsraum
Kooperationsraum Erweiterung angedacht
Konversionsraum
Gemeindegrenze
Kreisgrenze
Regionsgrenze
Siedlungsfläche
Kooperationsraum Bempflingen/Grafenberg/ Großbettlingen/Riederich
Kooperationsraum Grabenstetten/Hülben/ Erkenbrechtsweiler
Kooperationsraum Gäu-Quadrat
Kooperationsraum Nusplingen/Egesheim/ Bärenthal
Kooperationsraum Zwiefalten/Riedlingen
Konversionsraum Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Schwenningen, Straßberg, Winterlingen
Neckartailfingen
Dettenhausen
Walddorfhäslach
Großbettlingen
Bempflingen
Grafenberg
Riederich
Pliezhausen
Ammerbuch
Kirchen-tellinsfurt
Metzingen
Erkenbrechts-weiler
Graben-stetten
Dettingen an der Erms
Hülben
Tübingen
Wannweil
Kusterdingen
Reutlingen
Eningen unter Achalm
Bad Urach
Römerstein
Neustetten
Rottenburg am Neckar
Gomaringen
Dußlingen
Pfullingen
St. Johann
Gutsbezirk Münsingen
Starzach
Nehren
Ofterdingen
Lichtenstein
Hirrlingen
Bodels-hausen
Mössingen
Münsingen
Rangen-dingen
Sonnenbühl
Gomadingen
Engstingen
Haigerloch
Mehr-stetten
Hechingen
Grossel-fingen
Hohenstein
Jungingen
Bisingen
Burladingen
Trochtelfingen
Geislingen
Hayingen
Rosenfeld
Balingen
Pfronstetten
Dautmergen
Dormettingen
Bitz
Albstadt
Zimmern unter der Burg
Dotternhausen
Zwiefalten
Schöm-berg
Hausen am Tann
Ratshausen
Weilen unter den Rinnen
Winterlingen
Meßstetten
Straßberg
Riedlingen
Obernheim
Nusplingen
Egesheim
Schwenningen
Bärenthal
Maßstab 1 : 350 000
0 2,5 5,0 7,5 10,0 km
Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

2 Regionale Siedlungsstruktur

Zwei längerfristige Trends und ihre Folgen für die Raum- und Siedlungsentwicklung stellen die Regionalplanung vor neue Herausforderungen: Der demografische Wandel und die anhaltende Siedlungsflächenzunahme.

Die Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg weisen landesweit auf rückläufige Einwohnerzahlen und eine Überalterung der Bevölkerung hin. Davon betroffen ist auch die Region Neckar-Alb. Die Zugehörigkeit zur Europäischen Metropolregion Stuttgart, die Stärken in der Bildung, der Forschung, der Wissenschaft, der Wirtschaft und nicht zuletzt auch die hohe Lebensqualität verleihen der Region im sich verschärfenden Standortwettbewerb eine starke Position. Die Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels wird der Region - auch dank der engagierten Wirtschaftsförderung durch die Standortagentur Tübingen - Reutlingen - Zollernalb und die BioRegio STERN Management GmbH - leichter fallen als anderen Regionen.

Innerhalb der Region Neckar-Alb werden die Folgen unterschiedlich in Erscheinung treten: In Gemeinden im Verdichtungsraum und dessen Randzone wird der Siedlungsdruck auf Grund der anhaltenden Stadt-Umland-Wanderungen zunächst kaum nachlassen. Hier stößt die Siedlungstätigkeit jedoch bereits an Grenzen der Belastbarkeit der Landschaft.

In Gemeinden im Ländlichen Raum wird die Siedlungstätigkeit wegen der jetzt schon sinkenden Bevölkerungszahlen zurückgehen.

Für die Regionalplanung ergeben sich in den kommenden Jahren vorrangig Aufgaben der Anpassung von Infrastrukturangeboten und Infrastrukturstandorten im Hinblick auf die altersstrukturellen Verschiebungen. Die Leitlinie heißt: „Umbau statt Zuwachs“. Bei einer im Wesentlichen gleichbleibenden Bevölkerungsdichte ist regionsweit auf absehbare Zeit nicht mit einer generellen Abnahme der Auslastung von Infrastruktureinrichtungen zu rechnen. Tragfähigkeits- und Auslastungsprobleme können jedoch bei altersgruppenspezifischen Infrastruktureinrichtungen auftreten.

Vor diesem Hintergrund gilt es, Benachteiligungen zu verhindern und einen angemessenen Zugang zu den Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Ausbildung und Versorgung in allen Teilräumen und für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Auf örtlicher wie überörtlicher Ebene ist auf eine Konzentration und Bündelung von Siedlung und Infrastruktur hinzuwirken. Die Regionalplanung orientiert sich dabei an dem bewährten Leitbild der dezentralen Konzentration. Danach ist die Konzentration der Siedlungstätigkeit und überörtlichen Versorgungsfunktionen in Zentralen Orten und Siedlungsbereichen anzustreben, die gleichermaßen der Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen wie einer nachhaltigen Raumentwicklung dient.

Eine tragfähige und qualitätsvolle öffentliche Daseinsvorsorge ist unter diesen Bedingungen vielfach nur noch in interkommunaler oder regionaler Zusammenarbeit zu gewährleisten. Sie wird auch deshalb wichtiger, weil sich der Standortwettbewerb verschärft und die Konkurrenz der Städte und Gemeinden um Einwohner und Einnahmen vermutlich zunehmen wird.

Bei einer sich abschwächenden Bevölkerungsentwicklung wird in den kommenden Jahren auch die Nachfrage nach Wohnbauland deutlich weniger werden als in der Vergangenheit. Im Zuge des demografischen Wandels erhöhen sich die Chancen, den Bedarf nach angemessenem Wohnraum vermehrt im Siedlungsbestand zu befriedigen und den Neubauflächenbedarf zu reduzieren. Die Verwirklichung einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung erfordert neben der Zurückhaltung bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich vor allem die vorrangige Nutzung von Bauflächen im Innenbereich und die Aktivierung vorhandener Innenentwicklungspotenziale. Dies gelingt umso eher, je mehr die Innenentwicklung als kommunale Zukunftsaufgabe begriffen und durch ein Flächenmanagement aktiv gestaltet wird.

G (1) Dem zukünftigen Bedarf an notwendigen Siedlungsflächen in der Region Neckar-Alb ist unter Beachtung

- der Sicherung des Freiraums und der Naturgüter (Kapitel 3) sowie
- der Ausbauerfordernisse und der Auslastung von Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen (Kapitel 4)

Rechnung zu tragen.

Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen sollen einander so zugeordnet werden, dass aufwändige Verkehre vermieden werden.

G (2) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gelten die folgenden Grundsätze:
- Sparsamer Umgang mit Freiflächen und
- Intensivierung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Ausweisung von Gewerbegebieten.

Z (3) Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind folgende Ziele festgelegt:
- Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung,
- Angliederung neuer Baugebiete an bestehende Ortslagen,
- Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen.

N (4) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

N (5) Neue Bauflächen sind auf eine Bedienung durch öffentliche Verkehre auszurichten. Insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen sind regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden. Im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs ist vor allem in dichter besiedelten Räumen sowie in größeren Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung, insbesondere durch Mindestwerte für die Siedlungsdichte, hinzuwirken.

Begründung

zu PS 2 G (1), G (2), Z (3)
Die Siedlungsstruktur in der Region Neckar-Alb ist geprägt durch eine hohe Siedlungsdichte im Norden der Region um den Verdichtungsraum Reutlingen/Tübingen und eine geringe Siedlungsdichte im Südosten der Region auf der Schwäbischen Alb. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Neckar-Alb an der Gesamtfläche liegt mit 14,4 % knapp über dem Landesdurchschnitt (14,2 %) (Stand 2011). Im Norden der Region erreicht er einen Höchstwert mit 20,2 % (Mittelbereich Reutlingen). Der Ländliche Raum im Südosten der Region weist hingegen mit 8,6 % (Mittelbereich Münsingen) den niedrigsten Wert auf.

Die Analysen des Regionalverbands zur Bevölkerungsstruktur zeigen, dass in der Region Neckar-Alb nur noch mit einem geringfügig steigenden Bedarf an Bauflächen zu rechnen ist. Die Gründe dafür sind insbesondere
- der Rückgang der Geburtenzahlen,
- der Rückgang der Zahl der Zuwanderer,
- die Veränderung der Altersstruktur.

Insbesondere die Altersgruppe der Bauherren geht rapide zurück.

Der Wohnungsbedarf wird jedoch wegen
- der Verringerung der Belegungsdichte,
- der steigenden Zahl der Ein-Personen-Haushalte,
- des Ersatzbedarfs infolge von Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen und
- des höheren Wohnflächenbedarfs pro Person

in den nächsten Jahren noch steigen. Es sollte angestrebt werden, diesen Bedarf so weit wie möglich innerhalb des Siedlungsbestands zu decken.

Dem Ziel des sparsamen Flächenverbrauchs, der Sicherung ausreichend großer und zusammenhängender Freiräume sowie einer bestmöglichen Auslastung und Erreichbarkeit der überörtlich bedeutsamen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen dient das punktaxiale Siedlungskonzept, das bereits im Regionalplan Neckar-Alb 1993 angewandt wurde. Der darin enthaltene Grundsatz der dezentralen Konzentration ist das Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in der Region Neckar-Alb. Er enthält sowohl ökonomische, soziale als auch ökologische Ziele:
- Ökonomisch ist eine angemessene Konzentration in Siedlungsschwerpunkten notwendig, um die Auslastung der Infrastruktur zu erreichen.
- Soziale Aspekte sprechen angesichts des demografischen Wandels dafür, Siedlungsimpulse verstärkt auf die Zentralen Orte zu lenken. Damit kann sichergestellt werden, dass die bestehenden dezentralen Infrastruktureinrichtungen erhalten werden und eine ausgeglichene Versorgung der Bevölkerung gewährleistet wird. Auch

werden damit die Kommunikationsmöglichkeiten verbessert. Ein weiterer Aspekt dabei ist, dass im Umfeld des Wohnens auf Barrierefreiheit geachtet werden soll.
- Ökologisch sind die Erhaltung der offenen Landschaft als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen und ein sparsamer Umgang mit der Fläche durch Konzentration und Verdichtung in Schwerpunkten erforderlich.

Die Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme soll so weit wie möglich durch die Deckung des Bedarfs an weiteren Siedlungsflächen innerhalb des Siedlungsbestandes erreicht werden.

Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit der Beteiligung an dem Forschungsprojekt „Raum+“ dazu beigetragen, dass die Innenentwicklungspotenziale in den Städten und Gemeinden erforscht und ihre Nutzbarkeit beispielhaft dargestellt werden.

Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen stößt in immer mehr Gemeinden an quantitative und qualitative Grenzen. Im Konkurrenzdenken um Arbeitsplätze und Steuereinnahmen besteht jedoch oft die Bereitschaft, die letzten verfügbaren Flächen auf der eigenen Gemarkung zu erschließen, obwohl sie schlecht angebunden oder ökologisch sensibel sind. In der Kommunalpolitik wächst die Einsicht, dass neue Wege beschritten werden müssen, die nicht in der Konkurrenz, sondern in der regionalen Kooperation liegen.

Ergänzungen 2. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 2 G (1), G (2), Z (3)
Nachdem die in Spiegelstrich 3 definierte Ausnahme zum Zersiedelungsverbot im Regionalplan Neckar-Alb 2013 („ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen zugelassen“) von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde, ergeben sich zusammen mit der Festlegung unter Spiegelstrich 4 („keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft“) sehr restriktive regionalplanerische Regelungen, die Ausnahmen vollständig ausschließen. Dies geht an den Realitäten vor Ort vorbei und führt zunehmend zu Differenzen zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Die Festlegungen unter Spiegelstrich 3 in Plansatz Z (3) bezüglich des Verbots zur Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen erlauben nicht einmal mehr geringfügige Erweiterungen bestehender Splittersiedlungen. Grund dafür ist, dass die im zweiten Satz geregelte Ausnahme zu Arrondierungen von Splittersiedlungen von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Betroffen davon sind bislang hauptsächlich Neuausweisungen und Erweiterungen von Sondergebieten für Schuppenanlagen für nichtprivilegierte Landbewirtschafter.

Nachdem die in Spiegelstrich 3 von Plansatz 2 Z (3) geregelte Ausnahme von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde, ergibt sich zudem ein „Widerspruch“[1] zu den Ausnahmeregelungen gemäß Plansatz 3.1.1 Z (5) in den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Während Plansatz 3.1.1 Z (5) Ausnahmen vorsieht, sind sie gemäß Plansatz 2 Z (3) nun nicht mehr möglich.

Die Regelung in Spiegelstrich 4 bezüglich der Zersiedelung der Landschaft ist nicht erforderlich, nachdem im Regionalplan 2013 die regionalen Grünzüge und weitere Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur großflächig den Freiraum schützen. Die diesbezüglichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind durch die nachrichtliche Übernahme in Plansatz 2 N (4) berücksichtigt, so dass sich hier keine Widersprüche ergeben.

Die Festlegung von Plansatz 2 Z (3) unter Spiegelstrich 6 „Förderung der kommunalen Zusammenarbeit“ erscheint als Ziel der Raumordnung nicht hinreichend konkret. Die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit ist bereits in Plansatz 2 G (2) sowie in den Plansätzen 1 Z (9), G (10) und Z (11) geregelt. Die zusätzliche Anführung unter den Zielen für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist daher verzichtbar. Der Wegfall befördert die Klarheit und Bestimmtheit der Zielaussagen im Plansatz 2 Z (3).

Auf die Ausnahmen in Plansatz 3.1.1 Z (5) wird verwiesen.

zu PS 2 N (4)
Die Zielsetzung dieses Plansatzes dient in hohem Maß der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. Der Grundsatz Ausbau vor Neubau gilt sinngemäß auch für die Siedlungsentwicklung; die weitere Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau, Gewerbe, Dienstleistungen und Infrastruktur muss möglichst gering gehalten werden. Industrielle Brachflächen, stillgelegte Bahnanlagen, aufgegebene Militärflächen, durch Altlasten belastete Areale sowie nur extensiv und unterwertig genutzte Grundstücke sind daher nach Möglichkeit neuen, effizienteren Nutzungen zuzuführen. Durch Flächenrecycling und optimierte Flächenausnutzung wird die Notwendigkeit der Ausweisung von neuen Bauflächen reduziert. Der Anteil nicht oder suboptimal genutzter Flächen im Bestand ist vielfach sehr hoch. Neben einer Schonung wertvoller Flächen außerhalb der Bebauung wird durch Ausbau vor Neubau eine bessere Ausnutzung vorhandener Infrastruktur mit entsprechenden Kosteneinsparungen erreicht.

zu PS 2 N (5)

[1] Aufgrund der restriktiven regionalplanerischen Regelungen in PS 2 Z (3) läuft die Ausnahmeregelung in 3.1.1 Z (5) für Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter bei enger Auslegung ins Leere. Dies führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem PS 2 Z (3) und der Ausnahmeregelung in 3.1.1 Z (5), das planerisch nicht beabsichtigt war. Ein rechtlicher Widerspruch zwischen den Plansätzen liegt jedoch nicht vor, da sie unterschiedliche Zielrichtungen haben und sich nur indirekt gegenseitig beeinflussen. In solchen Fällen ist es zulässig, unterschiedliche Ausnahmeregelungen festzulegen oder ganz darauf zu verzichten. Um die unerwünschte Situation und das dadurch hervorgerufene Spannungsfeld nun wieder zu beseitigen, wird der Spiegelstrich 3 in PS 2 Z (3) gestrichen.

Durch eine stärkere Berücksichtigung der wechselseitigen Beeinflussung von Siedlungsentwicklung und Verkehr soll im Sinn der nachhaltigen Planung angestrebt werden, den Zuwachs an Individualverkehr möglichst gering zu halten. Es ist deshalb notwendig, dass neue Baugebiete von vornherein so konzipiert werden, dass sie durch öffentliche Verkehre gut erschlossen und angebunden werden können. Insbesondere in Verdichtungsräumen und ihren Randzonen, die vielfach übermäßig stark durch Individualverkehr belastet sind, sollte kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr auf Grund mangelnder Bedienungsmöglichkeiten durch öffentlichen Nahverkehr induziert werden. Eine integrative Planung ist vor allem zwingend und zielführend, wenn es sich um die Konzipierung von Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung handelt.

Zur Optimierung der Effektivität öffentlicher Verkehrsbedienung soll die Bebauung dort verdichtet werden, wo Haltestellen für möglichst viele Benutzer zu Fuß erreichbar sind. Eine bauliche Verdichtung ist vor allem in denjenigen größeren Zentralen Orten umzusetzen, die nicht nur Verkehrsknoten ihres Verflechtungsbereichs, sondern auch Knotenpunkte im übergeordneten Verkehrsnetz sind - also auch im Ländlichen Raum.

Durch Vorgabe von Mindestwerten für die Siedlungsdichte in diesem Regionalplan (vgl. Kapitel 2.1) ist eine möglichst hohe bauliche Verdichtung anzustreben. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen eine angemessen hohe Bau- und Nutzungsdichte zu erreichen. Neben der positiven verkehrlichen Wirkung unterstützt eine angemessene Verdichtung generell die Leitvorstellung der Nachhaltigkeit. Gleichzeitig kann sie den Wohnansprüchen von Teilen der Bevölkerung gut entsprechen; verdichtete Wohnbauformen, etwa in drei- bis viergeschossiger, geschlossener Bauweise, tragen zur Energieeinsparung, Verbesserung der Lebensqualität und zu niedrigen Grundstückspreisen bei.

2.1 Raumkategorien

N Den besonderen raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Räume des Landes soll durch spezifische Zielsetzungen Rechnung getragen werden.

2.1.1 Verdichtungsraum

N (1) Als Verdichtungsraum ist der Verdichtungsraum Stuttgart (einschließlich der Räume um Heilbronn und um Reutlingen/Tübingen) ausgewiesen.

N (2) Zum Verdichtungsraum Stuttgart gehören in der Region Neckar-Alb
vom Landkreis Reutlingen die Städte bzw. Gemeinden Eningen unter Achalm, Grafenberg, Metzingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Walddorfhäslach, Wannweil;
vom Landkreis Tübingen die Städte bzw. Gemeinden Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Tübingen.

N (3) Der Verdichtungsraum ist als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkt mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass er die übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort im internationalen Wettbewerb bestehen kann.

N (4) Im Verdichtungsraum ist die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.

N (5) Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten.

N (6) Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass weitere Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.

N (7) Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs und vor allem im Bereich der Bahnhöfe und Haltestellen des Schienenverkehrs, sowie auf eine

ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.

N (8) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Z (9) Folgende Dichtewerte (Einwohner/ha Bruttowohnbauland) sind bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Städten und Gemeinden im Verdichtungsraum als Mindestwerte anzuwenden:

Oberzentrum	100 Ew/ha
Mittelzentrum	90 Ew/ha
Unterzentrum	80 Ew/ha
Kleinzentrum	70 Ew/ha
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	60 Ew/ha

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

N (1) Zur Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart gehören in der Region Neckar-Alb vom Landkreis Reutlingen die Städte bzw. Gemeinden Bad Urach, Dettingen an der Erms, Hülben, Lichtenstein;
vom Landkreis Tübingen die Städte bzw. Gemeinden Ammerbuch, Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen, Mössingen, Nehren, Neustetten, Ofterdingen, Rottenburg am Neckar.

N (2) Die Randzone um den Verdichtungsraum ist so zu entwickeln, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.

N (3) Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

N (4) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Z (5) Folgende Dichtewerte (Einwohner/ha Bruttowohnbauland) sind bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Städten und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum als Mindestwerte anzuwenden:

Mittelzentrum	80 Ew/ha
Unterzentrum	70 Ew/ha
Kleinzentrum	60 Ew/ha
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	55 Ew/ha

2.1.3 Ländlicher Raum

N (1) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen

sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.

N (2) Im Ländlichen Raum sind die Zentralen Orte als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Siedlungsschwerpunkte zu sichern, die Nahverkehrsverbindungen mit ihren Verflechtungsbereichen bedarfsgerecht auszubauen und die höheren Zentralen Orte als Verknüpfungsknoten zu überregionalen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu stärken.

N (3) Größere Neubauflächen sollen dort ausgewiesen werden, wo sie an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden werden können.

N (4) Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Infrastruktur ist zu erhalten oder auszubauen. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen ist auch bei schwächerer Auslastung anzustreben.

N (5) Die Standortvoraussetzungen für die weitere Entwicklung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sollen durch geeignete Flächenangebote, angemessene Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen und einen bedarfsgerechten Ausbau der sonstigen Infrastruktur verbessert werden. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechende Infrastrukturangebote gefördert werden.

2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum

N (1) Zum Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum Albstadt/Balingen/Hechingen gehören in der Region Neckar-Alb vom Zollernalbkreis die Städte bzw. Gemeinden Albstadt, Balingen, Bisingen, Bitz, Geislingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen.

N (2) Der Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum ist als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.

N (3) Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungsvorteile sollen zur Stärkung des Ländlichen Raums genutzt werden.

N (4) Geeignete Standortangebote für Gewerbe und zur Ausweitung des Dienstleistungsbereichs, auch im Zug möglicher Behördenverlagerungen aus Verdichtungsräumen, sind bereitzuhalten.

N (5) Die Wohn- und Umweltbedingungen sind durch Planungen und Maßnahmen zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs zu verbessern.

N (6) Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Z (7) Folgende Dichtewerte (Einwohner/ha Bruttowohnbauland) sind bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Städten und Gemeinden im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum als Mindestwerte anzuwenden:

Mittelzentrum	80 Ew/ha

Unterzentrum	60 Ew/ha
Kleinzentrum	60 Ew/ha
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	50 Ew/ha

2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne

N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören in der Region Neckar-Alb vom Landkreis Reutlingen die Städte bzw. Gemeinden: Engstingen, Gomadingen, Grabenstetten, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Römerstein, St. Johann, Sonnenbühl, Trochtelfingen, Zwiefalten sowie das gemeindefreie Gebiet Gutsbezirk Münsingen;

vom Landkreis Tübingen die Gemeinden: Hirrlingen, Starzach;

vom Zollernalbkreis die Städte bzw. Gemeinden: Burladingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Grosselfingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg.

N (2) Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Z (3) Folgende Dichtewerte (Einwohner/ha Bruttowohnbauland) sind bei der Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung in den Städten und Gemeinden im Ländlichen Raum im engeren Sinne als Mindestwerte anzuwenden:

Mittelzentrum	70 Ew/ha
Unterzentrum	60 Ew/ha
Kleinzentrum	55 Ew/ha
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion	45 Ew/ha

Begründung

zu PS 2.1 allgemein
Raumkategorien werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LplG im Landesentwicklungsplan gemeindeweise festgelegt. Sie sind nach § 11 Abs. 6 Nr. 1 LplG in den Regionalplan nachrichtlich übernommen. Die Plansätze, die als Ziele im Landesentwicklungsplan 2002 enthalten sind, wurden nachrichtlich aufgenommen.

Entsprechend der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sind im LEP 2002 folgende Raumkategorien ausgewiesen:

- Verdichtungsräume als großflächige Gebiete mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver innerer Verflechtung,
- Randzonen um die Verdichtungsräume als an Verdichtungsräume angrenzende Gebiete mit erheblicher Siedlungsverdichtung,
- Ländlicher Raum, untergliedert in
  - Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung,
  - Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil.

zu PS 2.1.1 Z (9), 2.1.2 Z (5), PS 2.1.3.1 Z (7), 2.1.3.2 Z (3)
Die Ziele für die einzelnen Raumkategorien tragen den unterschiedlichen Ansprüchen an die Siedlungstätigkeit, die Verkehrsverbindungen, die Infrastrukturausstattung sowie den Freiraumschutz Rechnung.

Die festgelegten Dichtewerte finden ihre Anwendung bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Bei entsprechender Darlegung von örtlichen Besonderheiten sind Abweichungen möglich. Sie werden nicht bei Bebauungsplänen angewendet. In den Teilorten werden die Bebauungspläne in der Regel eine weniger dichte Bebauung vorsehen als in den Kernorten. Dies wird durch die Festlegung der

Dichtewerte nicht verhindert. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen soll den unterschiedlichen Anforderungen in den Kernorten und den Teilorten Rechnung getragen werden.

Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB liegen die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 vor.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Außenbereich sind zukunftsweisende Siedlungsmodelle mit wegweisenden Wohnformen, Verkehrs- und Energiekonzepten anzuwenden. Gefordert sind dabei nachhaltige Konzepte mit Mindestdichten.

2.2 Entwicklungsachsen

Z (1) Um die Vorteile der Siedlungsverdichtung auszuschöpfen und die Voraussetzungen für die Erhaltung bestehender und den Ausbau neuer Infrastruktureinrichtungen zu verbessern, ist die zukünftige Siedlungstätigkeit an Standorten entlang der Entwicklungsachsen, vorrangig in den Zentralen Orten, zu konzentrieren.

G (2) Durch die Konzentration der Siedlungstätigkeit in den Achsen soll einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden.

G (3) Entlang der Achsen sollen überörtlich wirksame
- Straßenverbindungen,
- Schienenverbindungen,
- ÖPNV-Netze,
- Transportleitungen für die Energieversorgung sowie
- Informations- und Kommunikationsnetze

vorrangig erhalten und ausgebaut werden.

Begründung

zu PS 2.2 Z (1), G (2) und G (3)
Das Konzept der Achsen steht in enger Verknüpfung mit dem System der Zentralen Orte. Beide dienen der Konzentration der Siedlungstätigkeit und des Infrastrukturausbaus mit dem Ziel, die Auslastung von Infrastruktureinrichtungen zu erhalten oder die Voraussetzungen für deren Ausbau zu schaffen. Dies gilt sowohl für den verdichteten Siedlungsraum als auch für den Ländlichen Raum, da eine höherwertige Infrastruktur z. B. auch ein tragfähiges ÖPNV-Konzept und ein Mindestmaß an Bevölkerungsdichte benötigt, um mit vertretbaren Kosten realisiert und unterhalten werden zu können.

Die geringe Benutzer-/Siedlungsdichte im Ländlichen Raum ist jedoch vielfach der ausschlaggebende Grund für die räumlichen Ungleichgewichte bei der Infrastrukturausstattung, die sich angesichts der Einführung neuer Techniken für die Kommunikation noch verschärfen können. Dies hat auch Auswirkungen auf die Standortgunst und damit auf die Entwicklungschancen der Gemeinden. Andererseits kann mit der Konzentration der Siedlungstätigkeit und der Bündelung des Infrastrukturausbaus ein Beitrag zur Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft geleistet werden.

Höchste Priorität hat die Konzentration der zukünftigen Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte und die festgelegten „Orte mit Siedlungsbereich“ entlang der Entwicklungsachsen. Der Umfang der Siedlungstätigkeit an Standorten entlang der Achsen ist für Gemeinden, die nicht als Zentraler Ort bzw. „Ort mit Siedlungsbereich“ festgelegt sind (vgl. Kapitel 2.4), deutlich geringer. Sie können jedoch in geringem Umfang Siedlungstätigkeiten über den Eigenbedarf hinaus vornehmen.

2.2.1 Landesentwicklungsachsen

N (1) Folgende Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 sind übernommen:
- Reutlingen/Tübingen (- Stuttgart),
- Reutlingen/Tübingen - Metzingen (- Nürtingen),
- Reutlingen/Tübingen (- Riedlingen),
- Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen - Albstadt (- Sigmaringen),

- Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen (- Rottweil),
- Reutlingen/Tübingen - Rottenburg am Neckar (- Horb am Neckar),

Z (2) Die Landesentwicklungsachsen sind in der Strukturkarte als Korridor ausgeformt:

- Reutlingen/Tübingen (- Stuttgart): Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Kusterdingen, Gemeinde Wannweil, Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeinde Walddorfhäslach, Gemeinde Pliezhausen.
- Reutlingen/Tübingen - Metzingen (- Nürtingen): Stadt Reutlingen, Stadt Metzingen, Gemeinde Grafenberg, Gemeinde Riederich.
- Reutlingen/Tübingen (- Riedlingen): Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Eningen unter Achalm, Stadt Pfullingen, Gemeinde Lichtenstein, Gemeinde Engstingen, Gemeinde Hohenstein, Gemeinde Pfronstetten, Stadt Hayingen, Gemeinde Zwiefalten.
- Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen - Albstadt (- Sigmaringen): Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Gomaringen, Gemeinde Dußlingen, Gemeinde Nehren, Gemeinde Ofterdingen, Stadt Mössingen, Gemeinde Bodelshausen, Stadt Hechingen, Gemeinde Bisingen, Gemeinde Grosselfingen, Stadt Balingen, Stadt Albstadt, Stadt Meßstetten, Gemeinde Straßberg, Gemeinde Winterlingen.
- Reutlingen/Tübingen - Hechingen - Balingen (- Rottweil): Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Gomaringen, Gemeinde Dußlingen, Gemeinde Nehren, Gemeinde Ofterdingen, Stadt Mössingen, Gemeinde Bodelshausen, Stadt Hechingen, Gemeinde Bisingen, Gemeinde Grosselfingen, Stadt Balingen, Gemeinde Dotternhausen, Gemeinde Dormettingen, Stadt Schömberg.
- Reutlingen/Tübingen – Rottenburg am Neckar (- Horb am Neckar): Stadt Reutlingen, Stadt Tübingen, Gemeinde Neustetten, Stadt Rottenburg am Neckar.
- (Stuttgart - Böblingen/Sindelfingen - Herrenberg) - Rottenburg am Neckar-Ergenzingen (- Horb am Neckar).

V (3) Als Landesentwicklungsachse soll im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg zukünftig folgende regionale Entwicklungsachse (Kapitel 2.2.2) festgelegt werden:

- Metzingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach - Münsingen (- Ehingen).

Begründung

zu PS 2.2.1 N (1)
Die Landesentwicklungsachsen des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP) 2002 sind in den Regionalplan übernommen. Der Forderung des Regionalverbands Neckar-Alb im Regionalplan 1993, die Achsen Tübingen - Rottenburg am Neckar - Rottenburg-Ergenzingen (- Horb) und Reutlingen/Tübingen - (Leinfelden-Echterdingen - Stuttgart) als Landesentwicklungsachsen festzulegen, wurde entsprochen.

Eine neue Landesentwicklungsachse verbindet das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen über die Alb hinweg (B 312) mit Riedlingen. Mit dieser Verbindung ist den vielen, oft divergierenden Wünschen nach Achsen über die Schwäbische Alb mit einer geografisch „mittleren“ Linie Rechnung getragen worden. Diese neue Achse führt weiter nach Biberach und nach Ravensburg/Weingarten.

zu PS 2.2.1 Z (2)
Die Ausformung der Landesentwicklungsachsen erfolgt unter Plansatz Z (2). Hier sind die Städte sowie Gemeinden aufgeführt, die an den Achsen liegen. Die weitere Ausformung der Achsen erfolgt in den in der Strukturkarte dargestellten Korridoren.

zu PS 2.2.1 V (3)
Zur Festlegung als Landesentwicklungsachse wird nunmehr die Achse Metzingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach - Münsingen (- Ehingen - Ulm) vorgeschlagen. Sie soll dazu beitragen, die Anbindung an die benachbarten Mittelzentren zu verbessern und die Ost-West-Verbindung der Region Neckar-Alb zu den angrenzenden Regionen zu stärken. Im LEP verbinden die Landesentwicklungsachsen in der Regel die Oberzentren, die Oberzentren mit den Mittelzentren sowie die Mittelzentren untereinander. Insofern ist eine Ergänzung der Landesentwicklungsachse zur Anbindung des Mittelzentrums Münsingen erforderlich.

2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen (Regionale Siedlungs- und Nahverkehrsachsen)

Z Ergänzend zu den Landesentwicklungsachsen sind folgende regionale Siedlungs- und Nahverkehrsachsen festgelegt:

- Metzingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach - Münsingen (- Ehingen (Donau)),
- Bad Urach - Römerstein (- Laichingen),
- Engstingen - Trochtelfingen (- Gammertingen),
- Engstingen - Münsingen**,**
- Tübingen - Ammerbuch (- Herrenberg),
- (Gammertingen -) Burladingen - Hechingen - Rangendingen - Haigerloch (- Horb am Neckar),
- Balingen - Rosenfeld (- Oberndorf),

Die regionalen Siedlungs- und Nahverkehrsachsen sind in der Strukturkarte als Korridor ausgeformt dargestellt.

Begründung

zu PS 2.2.2 Z
Plansatz 2.6.1 (G) LEP 2002 lautet: „In den Regionalplänen können zusätzlich regionale Entwicklungsachsen ausgewiesen werden für Bereiche, in denen die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat und der Ausbau der Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen weit fortgeschritten ist oder ein leistungsfähiger Ausbau angestrebt wird; dies gilt insbesondere für Verdichtungsräume und ihre Randzonen in Verbindung mit schienengebundenen Nahschnellverkehren."

Im Regionalplan sind dementsprechend ergänzend zu den Landesentwicklungsachsen regionale Siedlungs- und Nahverkehrsachsen festgelegt, in denen die Siedlungstätigkeit und der Ausbau der linienhaften Infrastruktur vorrangig konzentriert werden sollen.

Bei den regionalen Entwicklungsachsen besteht ein enger funktionaler Bezug von Siedlungsentwicklung und leistungsfähigen Massenverkehrsmitteln. Die Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Zuordnung zu den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und wichtigen sonstigen Infrastruktureinrichtungen dienen der Minderung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungstätigkeiten, der Minimierung von Individualfahrten durch Verlagerung auf öffentliche Verkehre sowie der Sicherstellung kurzer Wege für Versorgung und Freizeitaktivitäten.

Die regionalen Siedlungs- und Nahverkehrsachsen sind aus dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 übernommen.

Die regionale Entwicklungsachse Metzingen - Dettingen an der Erms - Bad Urach - Münsingen (- Ehingen(Donau)) verbindet die beiden Mittelzentren Metzingen und Münsingen. Sie ist eine wichtige Verbindung vom Verdichtungsraum im Albvorland zum Ländlichen Raum auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb.

Die regionale Entwicklungsachse Bad Urach - Römerstein (- Laichingen) ist eine wichtige Verkehrsverbindung für Gemeinden im Verdichtungsraum und insbesondere für Gemeinden im Ländlichen Raum zur Autobahn A 8. Der regionalbedeutsame Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Bad-Urach-Hengen" liegt an dieser Achse.

An der regionalen Entwicklungsachse Engstingen - Trochtelfingen (- Gammertingen) liegt der regionalbedeutsame Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Gewerbepark Haid". Es besteht eine Bahnlinie entlang dieser Achse: Gammertingen - Trochtelfingen - Engstingen - Münsingen.

Die regionale Entwicklungsachse Engstingen - Münsingen über Gomadingen dient dazu, den Ländlichen Raum zu stärken und einen Leistungsaustausch zu gewährleisten. Es besteht eine Bahnlinie entlang dieser Achse: Gammertingen - Trochtelfingen - Engstingen - Münsingen.

Die regionale Entwicklungsachse Tübingen - Ammerbuch - Herrenberg ist sowohl als Siedlungs- als auch als Nahverkehrsachse von überregionaler Bedeutung. Insbesondere die Ammertalbahn erfüllt wichtige ÖPNV-Funktionen zwischen den Räumen Region Stuttgart und Region Neckar-Alb. An dieser Achse wird festgehalten, auch wenn eine Weiterführung in der Nachbarregion nicht vorgesehen wurde.

Die regionale Entwicklungsachse (Gammertingen -) Burladingen - Hechingen - Rangendingen - Haigerloch (- Horb am Neckar) über Jungingen und Hirrlingen ist eine für den Leistungsaustausch wichtige Ost-West-Verbindung mit Anbindung an die Autobahn A 81. Es besteht eine Bahnlinie entlang dieser Achse: Gammertingen - Burladingen - Hechingen - Haigerloch - Horb. An dieser Achse wird festgehalten, auch wenn eine Weiterführung in der Nachbarregion nicht vorgesehen wurde.

Die regionale Entwicklungsachse Balingen - Rosenfeld (- Oberndorf) über Geislingen stellt eine wichtige Verkehrsverbindung vom Raum Albstadt/Balingen zur Autobahn A 81 dar. An dieser Achse wird festgehalten, auch wenn eine Weiterführung in der Nachbarregion nicht vorgesehen wurde.

Das Achsenkonzept ist mit dem Freiraumkonzept (Kapitel 3) und dem Verkehrskonzept (Kapitel 4.1) des Regionalplans abgestimmt.

2.3 Zentrale Orte

G (1) Das Zentrale-Orte-Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.

Z (2) Die Zentralen Orte sind als Standorte für solche Einrichtungen festgelegt, die nicht in jedem Ort innerhalb des Verflechtungsbereichs errichtet und unterhalten werden können (zentralörtliche Einrichtungen).

Z (3) Um die Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen zu unterstützen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Kernorte der Zentralen Orte zu konzentrieren.

G (4) Zur Sicherung der Erreichbarkeit und der Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen sollen die Zentralen Orte als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Nahverkehrs erhalten und ausgebaut werden.

G (5) Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sollen auch in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion langfristig erhalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Begründung

zu PS 2.3 G (1)
Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert, dass der Zugang zu notwendigen Einrichtungen für die Gestaltung des täglichen Lebens und der Daseinsvorsorge für alle Bürger gleichermaßen gewährleistet wird. Dazu zählen Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, des kulturellen Lebens, der Sozial- und Behindertenhilfe etc. Sie sollten prinzipiell in jedem Ort angeboten werden. Dies ist für solche Einrichtungen, deren Tragfähigkeit langfristig durch die Bevölkerungszahl am Ort gegeben ist, unabhängig von der zentralörtlichen Einstufung vorzusehen.

zu PS 2.3 Z (2)
Viele der Infrastruktureinrichtungen können nur dann wirtschaftlich vertretbar angeboten und unterhalten werden, wenn sie auf eine größere Bevölkerungszahl, d. h. auf die Benutzung durch die Bevölkerung mehrerer Orte (des Verflechtungsbereichs) ausgelegt sind. Für solche Einrichtungen ergibt sich die Notwendigkeit, den Standort so zu wählen, dass sie von der Bevölkerung aus dem Verflechtungsbereich mit angemessenem Aufwand erreicht werden können.

Durch die Bündelung der Einrichtungen wird zudem die Standortgunst verbessert; dies gilt insbesondere für den Ländlichen Raum. Dieses Konzept trägt zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bei, deren Vorteile im Vergleich mit zentralistisch orientierten Konzeptionen erkennbar sind. Nicht zuletzt wegen dieser dezentralen Planungs- und Verwaltungsprinzipien, die ein eigenverantwortliches und flexibles Reagieren auf Veränderungen ermöglichen, haben sich in Baden-Württemberg und auch in der Region Neckar-Alb leistungsfähige Siedlungs- und Wirtschaftsräume mit einem vergleichsweise hohen Standard an Infrastrukturausstattung erhalten und neu gebildet.

zu PS 2.3 Z (3)
Um die Tragfähigkeit und die Auslastung der Einrichtungen zu sichern und zu erhöhen, sind die Einwohnerzahlen vorrangig in den Kernorten der Zentralen Orten zu festigen. Deshalb sollte die Ausweisung von Wohnbauflächen schwerpunktmäßig im jeweiligen Zentralen Ort erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Gemeinden ohne oder mit niedriger Zentralitätsstufe ihre Eigenständigkeit aufgeben sollen.

zu PS 2.3 G (4)
Der Verkehrsinfrastruktur und insbesondere dem öffentlichen Verkehr kommen in diesem Zusammenhang besondere Aufgaben zu. Ein tragfähiges Verkehrskonzept lässt sich nur dann realisieren, wenn die Ziele des Verkehrs gebündelt werden, d. h. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich in den Zentralen Orten und dort möglichst

in den Stadt- oder Ortskernen angesiedelt werden. Dies ist das Grundkonzept der Zentralen Orte. Es ist somit weder ein zentralistisch orientiertes Planungs-, noch ein Versorgungskonzept, sondern ein Koordinationsinstrument für die Standortsuche nach Erreichbarkeits- bzw. Auslastungskriterien von Infrastruktureinrichtungen und steht in engem Zusammenhang mit dem Verkehrskonzept.

zu PS 2.3 G (5)
Einrichtungen, die sich aus der Bevölkerung vor Ort tragen, sollen auch weiterhin dezentral angeboten und bedarfsgerecht unterhalten werden. Städte und Gemeinden, die zu den Verflechtungs- und Nahbereichen von Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren gehören, sollen in ihrer Eigenständigkeit langfristig erhalten werden. Die Eigenentwicklung einer Gemeinde ist grundgesetzlich garantiert.

2.3.1 Oberzentrum

N (1) Oberzentren sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Verflechtungsbereichs von mehreren hunderttausend Einwohnern (in der Regel die Region) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.

N (2) Oberzentrum für die Region Neckar-Alb sind die Städte Reutlingen und Tübingen. Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist in der Strukturkarte dargestellt.

G (3) Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen bildet einen eigenständigen Pol innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und soll als Schwerpunkt für Wirtschaft (Standort für Banken, Versicherungen, Kammern, Verbände, Einzelhandel), Wissenschaft (Standort für Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen), Kultur (Standort für Theater, Museen, Kunst- und Konzerthallen, Messen und Kongresse) und öffentliche Verwaltung erhalten bzw. ausgebaut werden.

Z (4) In den Städten Reutlingen und Tübingen sind solche Einrichtungen zu erhalten, auszubauen oder anzusiedeln, deren Tragfähigkeit auf die gesamte Region ausgerichtet ist und die für die Bevölkerung aus dem Verflechtungsbereich des Oberzentrums, d. h. aus den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis, erreichbar sein müssen.

Z (5) Die Städte Reutlingen und Tübingen sind als gemeinsames Oberzentrum der Region Neckar-Alb verkehrsmäßig so zu erschließen und miteinander zu verbinden, dass sie der Funktion als Ziel- und Verknüpfungspunkte des regionalen Verkehrs mit dem Fernverkehr gerecht werden (Kapitel 4.1).

Z (6) Die Erreichbarkeit der Einrichtungen mit regionalem Einzugsbereich in den Städten Reutlingen und Tübingen ist durch eine Intensivierung der Kreisgrenzen überschreitenden Kooperation im Nahverkehr weiter zu verbessern. Dem dienen die Bestrebungen zur Einrichtung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.

N (7) Die besondere Bedeutung des Raums um das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart und seine Mittlerrolle in andere Teile des Landes ist zu wahren und zu nutzen. Besondere regionale Entwicklungsaufgaben dazu sind

- die Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart,
- die Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donauraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung,
- die Unterstützung beim wirtschaftlichen Strukturwandel und bei der Folgenutzung militärischer Konversionsflächen.

Begründung

zu PS 2.3.1 N (1) und N (2)
Gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG ist das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen aus dem Landesentwicklungsplan 2002 in den Regionalplan nachrichtlich übernommen.

Laut Begründung zu Plansatz 2.5.8 LEP 2002 sind Oberzentren als Standorte großstädtischer Prägung mit einem Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zur Deckung des höheren spezialisierten Bedarfs Schwerpunkte von regionaler, häufig auch überregionaler Bedeutung. Zu ihrer Ausstattung gehören z. B. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten, zentrale Bibliotheken, Theater, Konzerthäuser, Großraum- und Kongresshallen, Museen und Galerien, Sporthallen und Stadien, Krankenhäuser der Zentral- und der Maximalversorgung, Niederlassungen von Kreditinstituten, Versicherungen, Organisationen und Verbänden, umfassende Einkaufsmöglichkeiten in Spezial-Fachgeschäften und Großkaufhäusern, Haltepunkt des Eisenbahnfernverkehrs, internationaler Flughafen bzw. Verkehrslandeplatz, Behörden und Gerichte.

zu PS 2.3.1 G (3) und Z (4)
Forschung, Entwicklung und Bildung sind elementare Voraussetzungen für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben. Mit der Universität Tübingen beheimatet die Region Neckar-Alb eine der renommiertesten und ältesten Universitäten Deutschlands mit erstklassigen Wissenschaftlern, die an ihr forschen und lehren, und hohen Zahlen von Studierenden. Auch die Hochschulen in Albstadt, Reutlingen und Rottenburg am Neckar besitzen einen guten Ruf. Dazu kommen hochrangige Forschungseinrichtungen, von denen stellvertretend das Max-Planck-Institut zu nennen ist.

Im Umfeld der Hochschulen ist in den letzten Jahren in mehreren hervorragend ausgestatteten Technologieparks eine Gründerszene entstanden, die das Profil des Standorts Neckar-Alb in den nächsten Jahren nachhaltig prägen wird. Schon heute sichert die enge Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft die Zukunftsfähigkeit der Region. Dazu zählt auch der Technologiepark Tübingen-Reutlingen (TTR) am Standort Tübingen, wo die Biotechnologie einen Schwerpunkt bildet, und am Standort Reutlingen, wo die Hochtechnologie ihren Platz hat. Hier siedeln erfolgreiche Unternehmen aus der Medizin-, Bio- und Nanotechnologie.

Die BioRegio STERN Management GmbH, im Jahr 2001 gegründet, leistet Wirtschaftsförderung für die Biotechnologie in den Regionen Stuttgart und Neckar-Alb sowie in den Städten Esslingen, Reutlingen, Stuttgart und Tübingen. Bei der BioRegio STERN Management GmbH geht man davon aus, dass die Zukunft der Medizintechnik eng mit der Biotechnologie verknüpft sein wird. Deshalb wird schon jetzt für die richtigen Verbindungen gesorgt. Hier wie da ist interdisziplinäres Denken selbstverständlich.

Im Standortwettbewerb kommt - neben messbaren Größen wie Grundstücks- und Mietpreisen, Steuern und Abgaben - den sogenannten weichen Faktoren immer größere Bedeutung zu. Zu diesen zählt auch, wie die Region ihre Ressourcen in der Verbindung von Wirtschaft, Wissenschaft und Landschaft nutzt und geschlossen anbietet. So besteht die Arbeit der 2003 gegründeten Standortagentur Tübingen - Reutlingen - Zollernalb GmbH, die ihren Sitz in Reutlingen hat, darin, das „Gesamtpaket“ Neckar-Alb seinem hochwertigen Inhalt angemessen zu vermarkten. Die Standortagentur setzt sich also das Marketing für die gesamte Region zum Ziel, ohne das Subsidiaritätsprinzip zu verletzen und in Konkurrenz zu kommunalen Marketingmaßnahmen zu treten. Übergreifendes Marketing soll die Blicke auf den Lebens- und Wirtschaftsraum als Ganzes ziehen.

Das vielfältige Angebot an oberzentralen Infrastruktureinrichtungen insbesondere in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie, Dienstleistung und Einzelhandel ist in den Städten Reutlingen und Tübingen dauerhaft zu erhalten und auszubauen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Region entsprechend ihrer Potenziale zu verbessern, regt der Regionalplan eine enge Zusammenarbeit an, um mit den regionalen Akteuren Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu moderieren und zu koordinieren sowie verschiedene Formen der interkommunalen Kooperation, auch grenzüberschreitend, zu unterstützen.

zu PS 2.3.1 Z (5) und Z (6)
Die Einrichtungen, deren Einzugsbereich auf die Bevölkerung der gesamten Region Neckar-Alb ausgerichtet ist, sind auf die Städte Reutlingen und Tübingen verteilt. Durch die dezentrale Lage des Oberzentrums im Norden der Region wird die Erreichbarkeit der oberzentralen Einrichtungen erschwert. Der Ausbau des Verkehrsverbunds naldo mit der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb als Klammer kann dem entgegenwirken und gleichzeitig die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Reutlingen und Tübingen und mit dem Umland auf wirtschaftlicher, dienstleistungsbezogener und kultureller Ebene weiter verbessern.

zu PS 2.3.1 N (7)
Mit Blick auf die Erfüllung der besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans 2002 betont und unterstützt der Regionalplan nachdrücklich die Rolle des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sowie seine Ausstrahlung auf die gesamte Region Neckar-Alb und darüber hinaus.

Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart in seiner Eigenständigkeit zu stärken, auch im Hinblick auf die Mittlerrolle und oberzentralen Funktionen für die Region Neckar-Alb. Eine auf breiter kommunaler Basis in der Region Neckar-Alb im Jahr 2000 beschlossene Resolution bringt zum Ausdruck, dass Entwicklungschancen, die sich aus der Zuordnung zur Europäischen Metropolregion Stuttgart ergeben, so genutzt werden sollen, dass der Raum Neckar-Alb seinen Beitrag zur Landesentwicklung erbringen kann. Die Zielsetzungen in Plansatz 6.2.2.3 LEP 2002 werden nachdrücklich unterstützt.
Leitlinie ist es, die Chancen der überregionalen Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion Stuttgart zu nutzen, gleichzeitig aber auch die Eigenständigkeit der Region Neckar-Alb zu stärken. Insbesondere vor dem Hintergrund zahlreicher gemeinsamer Interessen strebt die Region Neckar-Alb eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der Europäischen Metropolregion auf der Ebene von Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft an.

2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

G (1) Die Mittelzentren dienen als Schwerpunkte für Angebote an Bildung, Gesundheit und Kultur.

N (2) Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen spezialisierten Bedarf decken können.

N (3) Mittelzentren in der Region Neckar-Alb sind die Städte Albstadt, Balingen, Hechingen, Metzingen, Münsingen und Rottenburg am Neckar.

Die Mittelzentren sind in der Strukturkarte dargestellt.

Z (4) In den Mittelzentren sind solche Einrichtungen zu erhalten, auszubauen und neu anzusiedeln, deren Tragfähigkeit auf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Mittelzentrums ausgerichtet ist und die für die Bevölkerung aus diesem Mittelbereich erreichbar sein müssen.

Z (5) Die Mittelzentren sind verkehrsmäßig so zu erschließen und auszustatten, dass sie ihren Funktionen als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Nahverkehrs mit dem Regional- und Fernverkehr gerecht werden (Kapitel 4.1).

N (6) Die Verflechtungsbereiche auf der Stufe der Mittelzentren (Mittelbereiche) sind:

Zentraler Ort		**Verflechtungsbereich (Mittelbereich) (Stadt, Gemeinde)**
Albstadt	(MZ)	Albstadt, Bitz, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen
Balingen	(MZ)	Balingen, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Hausen am Tann, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Weilen unter den Rinnen, Zimmern unter der Burg
Hechingen	(MZ)	Hechingen, Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Jungingen, Rangendingen
Metzingen	(MZ)	Metzingen, Bad Urach, Dettingen an der Erms, Grabenstetten, Grafenberg, Hülben, Riederich, Römerstein
Münsingen	(MZ)	Münsingen, Engstingen, Gomadingen, Gutsbezirk Münsingen, Hayingen, Hohenstein, Mehrstetten, Pfronstetten, St. Johann, Trochtelfingen, Zwiefalten
Reutlingen	(OZ)	Reutlingen, Eningen unter Achalm, Lichtenstein, Pfullingen, Pliezhausen, Sonnenbühl, Walddorfhäslach, Wannweil
Rottenburg am Neckar	(MZ)	Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach;
Tübingen	(OZ)	Tübingen, Ammerbuch, Bodelshausen, Dettenhausen, Dußlingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen, Mössingen, Nehren, Ofterdingen

Begründung

zu PS 2.3.2 G (1) und N (2)
Mittelzentren verkörpern jene Funktionsstufe, die durch ein breites Spektrum von höherwertigen Einrichtungen im Bereich öffentlicher und privater Dienstleistungen einschließlich übergemeindlich fungierender Verwaltungsbehörden sowie durch ein reichhaltiges Arbeitsplatzangebot gekennzeichnet ist. Mittelzentren übernehmen die Bedarfsdeckung der gehobenen spezialisierten zentralörtlichen Versorgung und sind maßgebliche Kristallisationspunkte für wesentliche überörtliche Lebensbeziehungen der Bevölkerung innerhalb ihrer Verflechtungsbereiche. Je nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten differieren die Mittelzentren nach Einwohnergröße und Ausstattung.

Zur Ausstattung der Mittelzentren gehören z. B. mehrzügig geführte, weiterführende allgemein bildende (Gymnasium, Realschule) und berufsbildende Schulen, Fachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschule) und der Jugendarbeit, größere Bibliothek, Altenheim, ein Spektrum an Fachärzten, Krankenhaus der Regional- und der Zentralversorgung, Sport- und Großveranstaltungshalle, Stadion, mehrere Kreditinstitute, Geschäftsstellen von Versicherungen, Handels- und Wirtschaftsorganisationen, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs und Kaufhäuser, freie Berufe und Dienstleistungen mit differenziertem Angebot, Behörden und Gerichte. Die vorstehende Darstellung typischer mittelzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar.

zu PS 2.3.2 N (3)
Die Mittelzentren und die Mittelbereiche sind gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 LplG aus dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan nachrichtlich übernommen.

Im Landesentwicklungsplan 2002 sind die Städte Albstadt, Balingen, Hechingen, Metzingen, Münsingen und Rottenburg am Neckar als Mittelzentren ausgewiesen. Der Forderung des Regionalverbands Neckar-Alb nach Aufstufung der Unterzentren Metzingen und Rottenburg am Neckar zu Mittelzentren wurde bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans entsprochen.

zu PS 2.3.2 Z (4)
Laut Plansatz 2.5.9 (Z) LEP 2002 sollen Mittelzentren als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen. Die Mittelzentren erfüllen wichtige Funktionen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region. In den dünn besiedelten Räumen sind sie Kristallisationspunkte für den Ausbau höherwertiger Infrastruktur.

zu PS 2.3.2 Z (5)
Zur Stützung der Auslastung dieser Einrichtungen sind die Mittelzentren Ziel- und Verknüpfungspunkte des Nahverkehrs mit dem Regionalverkehr und Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit. Ein tragfähiges Verkehrskonzept lässt sich nur dann realisieren, wenn die Ziele des Verkehrs gebündelt werden, d. h. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich in den Zentralen Orten und dort möglichst in den Stadt- oder Ortskernen angesiedelt werden.

zu PS 2.3.2 N (6)
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Größe der Mittelbereiche, die Bevölkerung und die Beschäftigung:

Tabelle 1: Verflechtungsbereiche auf der Stufe der Mittelzentren (Mittelbereiche)

Zentraler Ort	**Verflechtungsbereich (Stadt, Gemeinde)**				
	Fläche km²	***Einwohner 31.12.2011***	***Ew/km²***	***Beschäftigte 2011***	***Besch./1000 Einwohner***
Albstadt	331,35	71.128	214,7	22.805	320,6
Balingen	240,15	56.564	235,5	21.214	375,0
Hechingen	346,20	60.006	173,3	16.486	274,7
Metzingen	180,96	58.970	325,9	23.113	391,9
Münsingen*	574,2	44.167	76,9	11.223	254,1
Reutlingen	272,94	177.880	651,7	62.268	350,1
Rottenburg am Neckar	198,78	53.409	268,7	8.924	167,1
Tübingen	320,42	168.568	526,1	57.549	341,4

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Darstellung
*Ohne gemeindefreies Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“

2.3.3 Unterzentren

Z (1) Unterzentren dienen der Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs. Sie weisen eine Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen auf.

Z (2) Als Unterzentren sind festgelegt: Bad Urach, Burladingen, Engstingen, Haigerloch, Meßstetten, Mössingen, Pfullingen und *Schömberg*.[2]

Die Unterzentren sind in der Strukturkarte dargestellt.

V (3) Als Unterzentren mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen sollen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg die Städte Pfullingen und Mössingen festgelegt werden.

Z (4) In den Unterzentren sind solche Einrichtungen zu erhalten, auszubauen oder anzusiedeln, deren Tragfähigkeit auf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Unterzentrums ausgerichtet ist und die für die Bevölkerung aus diesem Nahbereich erreichbar sein müssen.

Z (5) Die Unterzentren sind verkehrsmäßig so zu erschließen und auszustatten, dass sie ihren Funktionen als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Nahverkehrs mit dem Regionalverkehr gerecht werden (Kapitel 4.1).

Begründung

zu PS 2.3.3 Z (1)
Gemäß Plansatz 2.5.1 (G) LEP 2002 sollen die in den Regionalplänen festgelegte Unterzentren und Kleinzentren dazu beitragen, die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes zu festigen und die angestrebte Siedlungsentwicklung zu unterstützen und zu koordinieren.

Die raumordnerische Erforderlichkeit des Konzepts der Zentralen Orte ergibt sich u. a. aus der Sicherstellung einer tragfähigen Mindestausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie aus der Notwendigkeit der Koordinierung und Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Im Verdichtungsraum steht dabei die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Vordergrund. Aus diesem Grund ist es aus raumordnerischen Erwägungen auch im Verdichtungsraum weiterhin sinnvoll und geboten, das raumordnerische Instrumentarium Zentraler Orte prinzipiell beizubehalten.

Gemäß Plansatz 2.5.10 (Z) LEP 2002 sollen Unterzentren als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen.

In der Begründung zu Plansatz 2.5.10 LEP 2002 wird ausgeführt, dass sich Unterzentren von den Kleinzentren durch einen über die übliche Grundversorgung hinausreichenden Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst, unterscheiden. Im Ländlichen Raum ist deshalb in der Regel eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich anzusetzen. In Verdichtungsräumen muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.

In Unterzentren können zudem Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel ausgewiesen werden.

Mit der Festlegung der Unterzentren sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass hochwertige Infrastruktureinrichtungen, die ein größeres Benutzerpotenzial benötigen, flächendeckend in der Region angeboten werden können. Die Unterzentren sind somit die „Trittsteine“ für die Ausbreitung moderner Infrastruktureinrichtungen, die man in der Regel nur in vergleichsweise größeren Städten vorfindet. Dabei kann die Art der Infrastruktur zwischen den Unterzentren im Verdichtungsraum, in der Randzone um den Verdichtungsraum und im Ländlichen Raum erheblich variieren.

[2] Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommenen. Schömberg ist somit Kleinzentrum (siehe Kap. 2.3.4).

Die intensive Analyse der Städte und Gemeinden bestätigt sowohl funktional als auch strukturell die Festlegung von Bad Urach, Burladingen, Engstingen, Haigerloch, Meßstetten, Mössingen, Pfullingen und Schömberg als Unterzenten. Vorrangige Aufgabe ist es, die bestehenden Zentralen Orte in ihrer Funktionsfähigkeit langfristig zu erhalten.

zu PS 2.3.3 Z (2)
Die Unterzentren sind im Wesentlichen dieselben wie im Regionalplan Neckar-Alb 1993. *Neu aufgenommen wurde Schömberg.* Zwiefalten wurde aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien anstatt als (nicht genehmigtes) Unterzentrum als Kleinzentrum festgelegt. Alle festgelegten Unterzentren verfügen über eine Ausstattung an privaten und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Die Bündelung dieser Einrichtungen im Kernort und damit die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen für die Bevölkerung der Teilorte und Gemeinden im Verflechtungsbereich ist Ziel des Zentralen-Orte-Prinzips.

Die Kriterien für die Festlegung der Unterzentren sind:
- Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich im Ländlichen Raum: 10.000 Einwohner; in den Verdichtungsräumen entsprechend höher (siehe Begründung zu Plansatz 2.5.10 LEP 2002);
- vorhandener Verflechtungsbereich;
- zumutbare Erreichbarkeit.

Kernort des Unterzentrums Bad Urach ist der Stadtteil Bad Urach. Zum Verflechtungsbereich des Unterzentrums Bad Urach gehören neben der Stadt Bad Urach mit den Stadtteilen Bad Urach, Hengen, Sirchingen und Wittlingen auch die Gemeinden Dettingen an der Erms, Grabenstetten, Hülben und Römerstein mit den Ortsteilen Böhringen, Donnstetten und Zainingen mit insgesamt rund 29.800 Einwohnern. Der Verflechtungsbereich umfasst sowohl dicht besiedelte Gebiete im Albvorland als auch dünn besiedelte Gebiete auf der Albhochfläche. Das Gewerbegebiet Hengen in Bad-Urach-Hengen ist als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.

Kernort des Unterzentrums Burladingen ist der Stadtteil Burladingen. Zum Verflechtungsbereich des Unterzentrums Burladingen gehören die Stadtteile Burladingen, Gauselfingen, Hausen i. K., Hörschwag, Killer, Melchingen, Ringingen, Salmendingen, Starzeln und Stetten u. H. Die Stadt Burladingen gehört zu den dünn besiedelten Gebieten auf der Schwäbischen Alb. Hier leben rund 12.200 Einwohner.

Kernort des Unterzentrums Engstingen ist der Ortsteil Großengstingen. Zum Verflechtungsbereich des Unterzentrums Engstingen gehören die Ortsteile Großengstingen, Kleinengstingen und Kohlstetten sowie die Gemeinde Hohenstein mit den Ortsteilen Bernloch, Eglingen, Meidelstetten, Oberstetten und Ödenwaldstetten und die Stadt Trochtelfingen mit den Stadtteilen Trochtelfingen, Hausen a. d. L., Mägerkingen, Steinhilben und Wilsingen. Das ehemalige Kasernengelände Haid wurde zu einem interkommunalen Gewerbepark umfunktioniert und ist als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich beträgt rund 15.300.

Kernort des Unterzentrums Haigerloch ist der Stadtteil Haigerloch. Der Verflechtungsbereich Haigerloch besteht aus den Stadtteilen Haigerloch, Bad Imnau, Bittelbronn, Gruol, Hart, Owingen, Stetten b. H., Trillfingen und Weildorf mit rund 10.700 Einwohner.

Kernort des Unterzentrums Meßstetten ist der Stadtteil Meßstetten. Der Verflechtungsbereich des Unterzentrums Meßstetten auf der Albhochfläche umfasst die Stadt Meßstetten mit den Stadtteilen Meßstetten, Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Unterdigisheim und Tieringen sowie die Gemeinden Nusplingen und Obernheim. Im Verflechtungsbereich leben rund 13.700 Menschen.

Kernort des Unterzentrums Mössingen ist der Stadtteil Mössingen. Zum Verflechtungsbereich des Unterzentrums Mössingen gehören die Stadt Mössingen mit den Stadtteilen Mössingen, Öschingen und Talheim sowie die Gemeinden Bodelshausen, Dußlingen, Gomaringen mit Ortsteil Stockach, Ofterdingen und Nehren. Die Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich beträgt rund 48.800. Durch die Standortgunst und die Nähe zur Universitätsstadt Tübingen war hier die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren am günstigsten in der Region.

Kernort des Unterzentrums Pfullingen ist Pfullingen. Der Verflechtungsbereich des Unterzentrums Pfullingen reicht bis hoch auf die Schwäbische Alb und umfasst die Stadt Pfullingen sowie die Gemeinde Lichtenstein mit den Ortsteilen Unterhausen, Honau, Holzelfingen und Wohnstätte Traifelberg und die Gemeinde Sonnenbühl mit den Ortsteilen Undingen, Erpfingen, Genkingen und Willmandingen, insgesamt mit einer Einwohnerzahl von rund 34.700.

Kernort des Unterzentrums Schömberg ist der Stadtteil Schömberg. Das bisherige Kleinzentrum Schömberg erfüllt die Kriterien zur Aufstufung zum Unterzentrum. Schömberg besitzt städtisch geprägte Strukturen zur Sicherung einer qualifizierten Grundversorgung, hat eine Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich von über 10.200 und verfügt über einen ausreichend großen Verflechtungsbereich. Zum Verflechtungsbereich gehören die Stadt Schömberg mit Stadtteilen Schömberg und Schörzingen, die Gemeinden Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg. Das Gewerbegebiet Schömberg

Nord ist als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.[3]

zu PS 2.3.3 V (3)
Nach Plansatz 2.5.8 des Landesentwicklungsplans 2002 soll ein Mittelzentrum oberzentrale Teilfunktionen wahrnehmen. Aufbauend auf diesen Vorgang werden für die Unterzentren Pfullingen und Mössingen Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums vorgeschlagen. Bereits im Regionalplan Neckar-Alb 1978 war Pfullingen als Teilzentrum auf der Stufe eines Mittelzentrums enthalten und genehmigt. Im Regionalplan Neckar-Alb 1993 ist Pfullingen als Unterzentrum mit Entlastungsfunktion auf der Stufe eines Mittelzentrums festgelegt und für verbindlich erklärt. Durch die Festlegung wird der Sonderstellung der Stadt mit einem Verflechtungsbereich von neun Orten und 34.700 Einwohnern und mittelzentralen Infrastruktureinrichtungen Rechnung getragen.

Das Unterzentrum Mössingen erfüllt insbesondere als Große Kreisstadt im Bereich Verwaltung und mit der regionsweit ausgerichteten Körperbehindertenförderung Neckar-Alb in den Bereichen Sonderschule für körperbehinderte Kinder und Jugendliche, Tagesstätten, Sonderschulkindergärten, Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Eingliederung, Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen auf der Stufe eines Mittelzentrums. Mit einer Einwohnerzahl von 48.800 und über 12.000 Beschäftigten im Verflechtungsbereich nimmt Mössingen eine herausragende Stellung bei den Unterzentren ein.

zu PS 2.3.3 Z (4)
Der Umfang der angebotenen Einrichtungen ist von der Größe des jeweiligen Verflechtungsbereichs abhängig (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Nahbereiche der Unterzentren

	Nahbereich			**Entfernung zum nächsten Mittelzentrum im Verflechtungsbereich**		
Zentraler Ort	***Einwohner 31.12.2011***	***Anzahl der Orte***	***Beschäftigte 2011***	***Zentraler Ort***	***km***	***Minuten (ÖPNV)***
Bad Urach	29.846	11	10.849	Metzingen	12,0	16
Burladingen	12.213	10	2.663	Hechingen	11,3	14
Engstingen	15.293	13	4.323	Münsingen	19,0	30
Haigerloch	10.721	9	2.695	Hechingen	14,0	25
Meßstetten	13.670	9	2.945	Albstadt	7,5	15
Mössingen	48.824	9	12.182	Tübingen	14,8	14
Pfullingen	34.683	9	7.927	Reutlingen	3,7	17
Schömberg	*10.249*	*9*	*2.416*	*Balingen*	*10,9*	*21*

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Darstellung; eigene Erhebungen

zu PS 2.3.3 Z (5)
Zur Stützung der Auslastung dieser Einrichtungen sind die Unterzentren Ziel- und Verknüpfungspunkte des Nahverkehrs mit dem Regionalverkehr und Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit. Ein tragfähiges Verkehrskonzept lässt sich nur dann realisieren, wenn die Ziele des Verkehrs gebündelt werden, d. h. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich in den Zentralen Orten und dort möglichst in den Stadt- oder Ortskernen angesiedelt werden.

2.3.4 Kleinzentren

Z (1) Kleinzentren werden als Standorte von Einrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung ausgewiesen. Es handelt sich grundsätzlich um Einrichtungen, die mehr als die tägliche örtliche Versorgung übernehmen, einen größeren Benutzerkreis voraussetzen und deshalb nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können.

Z (2) Als Kleinzentren sind festgelegt: Ammerbuch, Bisingen, Gomaringen, Kusterdingen, Lichtenstein, Pliezhausen, Römerstein, Rosenfeld, Schömberg, St. Johann, Sonnenbühl, Starzach, Trochtelfingen, Winterlingen und Zwiefalten.

Die Kleinzentren sind in der Strukturkarte dargestellt.

[3] Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommenen. Schömberg ist somit Kleinzentrum (siehe Kap. 2.3.4).

Z (3) In den Kleinzentren sind solche Einrichtungen zu erhalten, auszubauen oder anzusiedeln, deren Tragfähigkeit auf den Verflechtungsbereich des jeweiligen Kleinzentrums ausgerichtet ist und die für die Bevölkerung aus diesem Verflechtungsbereich erreichbar sein müssen.

Z (4) Die Kleinzentren sind verkehrsmäßig so zu erschließen und auszustatten, dass sie ihren Funktionen als Zielpunkte des Nahverkehrs gerecht werden (Kapitel 4.1).

Begründung

zu PS 2.3.4 Z (1)
Gemäß Plansatz 2.5.11 (Z) LEP 2002 sollen Kleinzentren als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen.

Die demografische Entwicklung erfordert insbesondere im Ländlichen Raum eine höhere Beachtung der Zentralen Orte im Sinne der dezentralen Konzentration. Bei einer stagnierenden Einwohnerzahl muss die Stabilisierung der Versorgung der Bevölkerung vor Ort im Vordergrund stehen. Die Festlegung von Kleinzentren trägt dem Rechnung.

zu PS 2.3.4 Z (2), Z (3)
Die in Plansatz Z (2) festgelegten genehmigten Kleinzentren sind im Wesentlichen aus dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 übernommen, mit Ausnahme von Schömberg, das nunmehr als Unterzentrum festgelegt ist. Zwiefalten wird als Kleinzentrum festgelegt. Die Gemeinde erfüllt nicht die Kriterien zur Festlegung als Unterzentrum.

Alle Kleinzentren sind mit privaten und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen zur Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs der zentralörtlichen Grundversorgung ausgestattet.

Die Ausstattung an Infrastruktureinrichtungen in den Gemeinden Ammerbuch, Bisingen und Pliezhausen gehen über die eines Kleinzentrums hinaus. Sie erfüllen damit Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums. Der Verflechtungsbereich der Gemeinden Ammerbuch und Bisingen umfasst darüber hinaus mehr als 11.000 Einwohner.

Die Kriterien für die Festlegung der Kleinzentren sind:
- Mindesteinwohnerzahl im Verflechtungsbereich („Im Regelfall sollen die Verflechtungsbereiche von Kleinzentren im Ländlichen Raum mehr als 8.000 Einwohner haben. Diese Größe kann in Ausnahmefällen bis zu einer Schwelle von 5.000 Einwohnern unterschritten werden, wenn der nächste Zentrale Ort unzumutbar entfernt ist. In besonders dünn besiedelten Gebieten, z. B. in Mittelbereichen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte als die Hälfte des Landesdurchschnitts, kann die Mindesteinwohnerzahl für einen Verflechtungsbereich bis auf 3.500 Einwohner sinken. Diese Staffelung der Orientierungswerte für Tragfähigkeitsschwellen stellt jedoch keine Zielvorgabe dar.“ Siehe Begründung zu Plansatz 2.5.11 LEP 2002);
- Definition des Verflechtungsbereichs;
- zumutbare Erreichbarkeit.

Kleinzentren erfüllen im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Unterzentren; die Unterscheidung liegt in der Größe des Verflechtungsbereichs. Außerdem ist in den Unterzentren die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel möglich.

Tabelle 3: Nahbereiche von Kleinzentren

Zentraler Ort		Nahbereich				Entfernung zum nächsten Zentralen Ort im Verflechtungsbereich		
	Kernort	*Einwohner 31.12.2011*	*Teil-orte*	*Fläche km²*	*EW/km²*		*km*	*Minuten (ÖPNV)*
Ammerbuch	Entringen	11.580	6	48,1	240,7	Tübingen	9,3	12
Bisingen	Bisingen	11.359	5	49,0	231,8	Hechingen	8,0	8
Gomaringen	Gomaringen	18.491	4	38,9	475,3	Mössingen	5,6	20
Kusterdingen	Kusterdingen	8.187	5	24,2	338,3	Tübingen	6,9	20
Lichtenstein	Unterhausen	8.990	4	34,2	262,9	Pfullingen	4,4	9
Pliezhausen	Pliezhausen	14.200	6	31,7	447,9	Reutlingen	7,5	18
Römerstein	Böhringen	3.896	3	46,1	84,5	Bad Urach	8,7	23
Rosenfeld	Rosenfeld	6.484	7	51,1	126,9	Balingen	13,1	27
St. Johann	Würtingen	5.106	6	59,0	86,5	Münsingen	14,1	25
Sonnenbühl	Undingen	6.996	4	61,3	114,1	Pfullingen	12,0	19
Starzach	Bierlingen	4.403	5	27,8	158,4	Rottenburg	14,0	23
Trochtelfingen	Trochtelfingen	6.365	5	79,2	80,4	Engstingen	10,6	23
Winterlingen	Winterlingen	8.969	5	75,5	118,8	Albstadt	9,7	16
Zwiefalten	Zwiefalten	5.745	20	162,8	35,3	Münsingen	26,0	40

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; eigene Darstellung; eigene Erhebungen

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Ammerbuch mit Kernort Entringen gehören die weiteren Ortsteile Altingen, Breitenholz, Pfäffingen, Poltringen und Reusten. Die Einwohnerzahl beträgt insgesamt rund 11.600. Die Gemeinde Ammerbuch hat aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums. Das Kleinzentrum Ammerbuch liegt im Verdichtungsraum, der nächstgelegene Zentrale Ort ist das Oberzentrum Tübingen in 9 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Bisingen mit Kernort Bisingen gehören die weiteren Ortsteile Thanheim, Wessingen und Zimmern sowie die Gemeinde Grosselfingen. Die Gemeinde Bisingen hat aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums. Auf Gemarkung Bisingen ist ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Im Verflechtungsbereich wohnen rund 11.400 Einwohner. Er liegt im Verdichtungsbereich des Ländlichen Raums. Der nächste Zentrale Ort ist das Mittelzentrum Hechingen in 8 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Gomaringen mit Kernort Gomaringen gehört noch der Ortsteil Stockach sowie die Gemeinden Nehren und Dußlingen. Die Einwohnerzahl beträgt rund 18.500. Die Einwohnerzahl in diesem Verwaltungsraum ist in den letzten Jahren am höchsten angestiegen. In diesem Verwaltungsraum ist auch ein Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. Das Kleinzentrum Gomaringen gehört zur Randzone um den Verdichtungsraum. Der nächste Zentrale Ort ist das Unterzentrum Mössingen in ca. 6 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Kusterdingen mit Kernort Kusterdingen gehören die weiteren Ortsteile Immenhausen, Jettenburg, Mähringen und Wankheim. Im Verflechtungsbereich wohnen rund 8.200 Einwohner. Er gehört zum Verdichtungsraum. Der nächstgelegene Zentrale Ort ist das Oberzentrum Tübingen in einer Entfernung von 7 km.
Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Lichtenstein mit Kernort Unterhausen gehören die weiteren Ortsteile Holzelfingen und Honau sowie die Wohnstätte Traifelberg. Im Verflechungsbereich leben rund 9.000 Einwohner. Er gehört zur Randzone um den Verdichtungsraum. Der nächstgelegene Zentrale Ort ist das Unterzentrum Pfullingen in einer Entfernung von 4 km.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Pliezhausen mit Kernort Pliezhausen gehören die weiteren Ortsteile Dörnach, Gniebel und Rübgarten sowie die Gemeinde Walddorfhäslach mit den Ortsteilen Walddorf und Häslach. Hier wohnen 14.200 Personen. Der Verflechtungsraum gehört zum Verdichtungsraum. Der nächstgelegene Zentrale Ort ist das Oberzentrum Reutlingen in ca. 8 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Römerstein mit Kernort Böhringen gehören die weiteren Ortsteile Donnstetten und Zainingen. Die Einwohnerzahl beträgt rund 3.900. Der Verflechtungsbereich ist im sehr dünn besiedelten Ländlichen Raum auf der Albhochfläche. Der nächstgelegene Zentrale Ort ist das Unterzentrum Bad Urach in 9 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Rosenfeld mit Kernort Rosenfeld gehören die weiteren Ortsteile Bickelsberg, Brittheim, Heiligenzimmern, Isingen, Leidringen und Täbingen. Der Verflechtungsbereich hat rund 6.500 Einwohner. Er liegt im dünn besiedelten Ländlichen Raum. Der nächste höhere Zentrale Ort ist das Mittelzentrum Balingen in 13 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums St. Johann mit Kernort Würtingen gehören die weiteren Ortsteile Bleichstetten, Gächingen, Lonsingen, Ohnastetten und Upfingen. Im Verflechtungsbereich wohnen rund 5.200 Einwohner. Der Verflechtungsbereich gehört zum dünn besiedelten Ländlichen Raum. Der nächste Zentrale Ort ist das Mittelzentrum Münsingen in 14 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Sonnenbühl mit Kernort Undingen gehören die weiteren Ortsteile Erpfingen, Genkingen und Willmandingen. Im Verflechtungsbereich leben rund 7.000 Einwohner. Er liegt im dünn besiedelten Ländlichen Raum auf der Albhochfläche. Der nächste Zentrale Ort ist das Unterzentrum Pfullingen in 14 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Starzach mit Kernort Bierlingen gehören die weiteren Orte Börstingen, Felldorf, Sulzau und Wachendorf. Der Verflechtungsbereich gehört zum Ländlichen Raum, hier leben 4.400 Einwohner. Der nächste Zentrale Ort ist das Mittelzentrum Rottenburg am Neckar in 14 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Trochtelfingen mit Kernort Trochtelfingen gehören die weiteren Stadtteile Hausen a. d. L., Mägerkingen, Steinhilben und Wilsingen. Der Verflechtungsbereich hat insgesamt 6.400 Einwohner. Er gehört zum dünn besiedelten Ländlichen Raum auf der Albhochfläche. Der nächste Zentrale Ort ist das Unterzentrum Engstingen in 11 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Winterlingen mit Kernort Winterlingen gehören die weiteren Ortsteile Benzingen und Harthausen sowie die Gemeinde Straßberg mit den Ortsteilen Straßberg und Kaiseringen. Der Verflechtungsbereich hat rund 9.000 Einwohner. Er gehört zum Ländlichen Raum auf der Albhochfläche. Der nächst gelegene Zentrale Ort ist das Mittelzentrum Albstadt in 10 km Entfernung.

Zum Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Zwiefalten mit Kernort Zwiefalten gehören die weiteren Ortsteile Baach, Gauingen, Gossenzugen, Hochberg, Mörsingen, Sonderbuch und Upflamör sowie die Stadt Hayingen mit den Stadtteilen Hayingen, Anhausen, Ehestetten, Indelhausen, Münzdorf und Oberwilzingen sowie die Gemeinde Pfronstetten mit den Ortsteilen Pfronstetten, Aichelau, Aichstetten, Geisingen, Huldstetten und Tigerfeld. Der Verflechtungsbereich hat 5.700 Einwohner. Er gehört zum sehr dünn besiedelten Ländlichen Raum auf der Albhochfläche. Der nächste Zentrale Ort in der Region Neckar-Alb ist das Mittelzentrum Münsingen in 26 km Entfernung.

Die Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen a. d. E. und Eningen u. A. erfüllen die vorgegebenen Kriterien zur Festlegung als Kleinzentren nicht. Sie haben keinen formalen Verflechtungsbereich. Sie werden deshalb nicht als Kleinzentren festgelegt. Sie sind jedoch „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ (vgl. Kapitel 2.4.1). Damit wird die Qualität der Ausstattung ihrer vorhandenen Einrichtungen anerkannt, ihre Eigenständigkeit dokumentiert und ihr Entwicklungspotenzial anerkannt.

Die Gemeinden Geislingen, Gomadingen, Hirrlingen, Hohenstein, Hülben, Kirchentellinsfurt, Neustetten und Rangendingen erfüllen trotz ihrer Ausstattung mit Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung die vorgegebenen Kriterien zur Festlegung als Kleinzentren nicht. Sie sollen durch Bündelung der infrastrukturellen Einrichtungen ihren Kernort ausbilden bzw. aufwerten, um damit die Versorgung langfristig zu sichern. Damit wird ihre Eigenständigkeit dokumentiert und ihr Entwicklungspotenzial hervorgehoben.

zu PS 2.3.4 Z (4)
Kleinzentren werden dort festgelegt, wo die Erreichbarkeiten im Nahbereich Defizite aufweisen. Dies sind im Ländlichen Raum die großen Entfernungen zu den nächstgelegenen Unterzentren (z. B. Starzach, St. Johann) und im Verdichtungsraum (einschließlich Randzone) die Ausrichtung auf mehrere Zentren (z. B. Pliezhausen). Dadurch werden die Einrichtung und der Betrieb eines leistungsfähigen ÖPNV behindert. Ein tragfähiges Verkehrskonzept lässt sich nur dann realisieren, wenn die Ziele des Verkehrs gebündelt werden, d. h. Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich in den Zentralen Orten und dort möglichst in den Stadt- oder Ortskernen angesiedelt werden.

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Z (1) Um die Tragfähigkeit bzw. Auslastung der Infrastruktur, insbesondere des ÖPNV, langfristig zu gewährleisten und einer Zersiedelung der Landschaft vorzubeugen, ist die verstärkte Siedlungstätigkeit vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren.

Z (2) Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) sind:

Oberzentrum (Kernstadt): Reutlingen, Tübingen;
Mittelzentren (Kernstadt): Albstadt-Ebingen/Tailfingen, Balingen, Hechingen, Metzingen, Münsingen, Rottenburg am Neckar;
Unterzentren (Kernstadt/-ort): Bad Urach, Burladingen, Engstingen-Großengstingen, Haigerloch, Meßstetten, Mössingen, Pfullingen, Schömberg;
Kleinzentren: Ammerbuch-Entringen, Bisingen (Kernort), Gomaringen, Kusterdingen (Kernort), Lichtenstein-Unterhausen, Pliezhausen (Kernort), Rosenfeld (Kernstadt), Römerstein-Böhringen, St. Johann-Würtingen, Sonnenbühl-Undingen, Starzach-Bierlingen, Trochtelfingen (Kernstadt), Winterlingen (Kernort); Zwiefalten (Kernort);
Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion: Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen an der Erms, Eningen unter Achalm.

Sie sind in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol dargestellt.

Z (3) Schwerpunktmäßig in den Siedlungsbereichen sollen Wohnbauflächen und/oder gewerbliche Bauflächen für den überörtlichen Bedarf ausgewiesen werden.

Begründung

zu PS 2.4.1.Z (1)
Nach Plansatz 3.1.2 LEP 2002 Baden-Württemberg ist die Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

Siedlungsbereiche sind Gemeinden und Gemeindeteile, in denen Siedlungstätigkeiten über den Bedarf aus Eigenentwicklung hinaus, für den Bedarf aus Wanderungsgewinnen, stattfinden können. Die Standorte der dafür geplanten Bauflächen werden im Rahmen der Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Regionalplanung ausgewiesen.

Die Lenkung der Siedlungstätigkeit, die über die Eigenentwicklung einer Gemeinde hinausgeht, ist eine wichtige und notwendige regionalplanerische Aufgabe. Dabei ist aus der Sicht der Infrastrukturauslastung sowie des Freiraumschutzes die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Schwerpunkte anzustreben.

Angesichts des demografischen Wandels ist es in Zukunft notwendig, die über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungstätigkeit auf die Siedlungsbereiche zu konzentrieren, um langfristig die notwendige Infrastruktur flächendeckend zu sichern.

Gemeinden/Gemeindeteile, die innerhalb einer Entwicklungsachse (vgl. Kapitel 2.2), liegen, können in geringem Umfang Siedlungstätigkeiten über den Eigenbedarf hinaus vornehmen. Der Umfang der Siedlungstätigkeit an Standorten entlang der Achsen ist für Gemeinden, die nicht als „Ort mit verstärkter Siedlungstätigkeit“ festgelegt sind, deutlich geringer.

Auf die Ausweisung von Schwerpunkten für den Wohnungsbau wurde verzichtet, da in den aktuellen Flächennutzungsplänen bzw. in Auslegung befindlichen Flächennutzungsplanentwürfen sowie im Siedlungsbestand genügend Flächenpotenziale vorhanden sind.

zu PS 2.4.1 Z (2)
Nach Plansatz 3.1.3 LEP 2002 Baden-Württemberg sind in den Regionalplänen Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, als Siedlungsbereiche festzulegen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.

In der Region Neckar-Alb gibt es in 66 Städten und Gemeinden insgesamt 250 Teilorte. 35 dieser Teilorte sind als „Siedlungsbereich“ festgelegt. Davon sind 30 die Kernorte der Zentralen Orte.

Als Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) werden mit Ausnahme der Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen a. d. E. und Eningen u. A., nur die Kernorte der Zentralen Orte festgelegt. Damit soll zum einem die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen langfristig gesichert werden, zum anderen die Standorte der Kernorte als Schnittstelle zwischen Siedlung und Nahverkehr unterstützt werden.

Die Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen a. d. E. und Eningen u. A. erfüllen die vorgegebenen Kriterien zur Festlegung als Kleinzentren nicht, da sie keinen formalen Verflechtungsbereich haben. Alle vier Gemeinden verfügen über eine sehr gute infrastrukturelle Ausstattung. Sie sind als Orte mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt. Damit wird ihre Ausstattung mit infrastrukturellen Einrichtungen anerkannt, ihre Eigenständigkeit

dokumentiert und ihr Entwicklungspotenzial anerkannt. Die Gemeinden Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen a. d .E. und Eningen u. A. haben genügend Potenziale aufgrund ihrer Standortgunst. Die Gemeinden Bodelshausen und Eningen u. A. liegen an einer Landesentwicklungsachse. Die Gemeinde Dettingen a. d. E. liegt an einer regionalen Entwicklungsachse. Die Gemeinde Dettenhausen liegt dicht an der Grenze der Region Stuttgart, ist an diese mit schienengebundenem Nahverkehr angebunden und hat dadurch eine hohe Nachfrage nach Bauland.

Die Gemeinden Dettenhausen (+ 3,1 %), Dettingen (+ 2,3 %) und Eningen u. A. (+ 6,3 %) haben eine überdurchschnittliche Dynamik hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung (2000 - 2010). Die Gemeinden Bodelshausen (+ 771 Personen im Jahr 2011) und Dettingen a. d. E. (+ 1.222 Personen im Jahr 2011) haben aufgrund ihrer herausragenden wirtschaftlichen Entwicklung einen positiven Berufspendlersaldo.

zu PS 2.4.1 Z (3)
Die Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) werden in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol dargestellt. Das heißt, auf eine gebietsscharfe Darstellung wird verzichtet. Damit soll den Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, flexibel im Rahmen der Bauleitplanung über die Standorte der Siedlungstätigkeit in den genannten Stadt-/Gemeindeteilen entscheiden zu können.

2.4.2 Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll

Z (1) Als Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden festgelegt:
Bitz, Dautmergen, Grabenstetten, Hausen am Tann, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen, Zimmern unter der Burg.

Sie sind in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol dargestellt.

G (2) Das Maß der Neuausweisung von Bauflächen für den Eigenbedarf wird im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus dem inneren Bedarf.

Begründung

zu PS 2.4.2 Z (1)
Gemäß Plansatz 3.1.5 (Z) LEP 2002 werden Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, in den Regionalplänen festgelegt. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.

Die Eigenentwicklung ist für alle Gemeinden garantiert.

In nahezu allen Gemeinden der Region Neckar-Alb werden bis zum Jahr 2025 die Sterbefälle die Geburtenzahlen übertreffen. Dadurch wird der Wohnbauflächenbedarf, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung errechnet, zukünftig deutlich zurückgehen.

Der innere Bedarf an Wohnbauflächen ergibt sich aus der Verringerung der Belegungsdichte und dem Ersatzbedarf durch Sanierung. Der innere Bedarf an Gewerbeflächen ergibt sich aus dem Bedarf der örtlichen gewerblichen Wirtschaft.

Aufgrund ihres Standorts abseits der Entwicklungsachsen und aufgrund ihrer Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung soll in den genannten Gemeinden keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden. Besondere Gründe aus Rücksicht auf Naturgüter liegen nicht vor.

zu PS 2.4.2 G (2)
Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches müssen die Träger der Bauleitplanung einen Bedarfsnachweis über die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bauflächen führen. Dieser Bedarfsnachweis erfordert regional abgestimmte Rahmendaten, um zu verhindern, dass die einzelnen Städte und Gemeinden mit Bevölkerungszuwächsen rechnen, die eigentlich der Nachbargemeinde zuzurechnen sind. Nur mit Hilfe dieser regional abgestimmten Daten lässt sich der Bedarfsnachweis nachvollziehbar und plausibel darstellen. Die Berechnung des Bauflächenbedarfs bzw. des Bedarfsnachweises erfolgt mit Hilfe von Bevölkerungszahlen, die über die Dichtewerte in Flächen umgerechnet werden.

Die Bevölkerungszahlen setzen sich wie folgt zusammen:
- Saldo aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung,
- Saldo der Zu- und Fortzüge.

Hinzu kommt der innere Bedarf aus:
- Verringerung der Belegungsdichte,
- Ersatz- und Sanierungsbedarf.

Die aus den o. g. Faktoren ermittelte und addierte Bevölkerungszahl wird über den Dichtewert in Bauflächen umgerechnet, für die der Bedarfsnachweis geführt werden kann. Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB liegen die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 vor. Der Bedarfsnachweis für neue Wohnbauflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu erbringen. Dabei werden die aktuellen Bevölkerungszahlen und die aktuellen Trends zu Grunde gelegt.

2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Z (1) Neuansiedlungen oder Verlagerungen von überörtlich bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen sind an solchen Standorten zu konzentrieren, die mit den Anforderungen der Freiraumsicherung (Kapitel 3) in Einklang gebracht werden können und den Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus (Kapitel 4) entsprechen.

Z (2) Neue Industrie- und Gewerbeanlagen sowie produktionsorientierte Dienstleistungseinrichtungen sind möglichst an vorhandene Gewerbestandorte anzugliedern. Dienstleistungseinrichtungen mit Versorgungscharakter, d. h. mit Publikumsverkehr, sind möglichst in den Kernbereichen der Zentralen Orte anzusiedeln.

Z (3) Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete muss im Rahmen der Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale erfolgen.

Z (4) Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist Motor und wirtschaftlicher sowie industrieller Mittelpunkt der Region Neckar-Alb. Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind an folgenden Standorten als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

- Bad Urach/Nachbargemeinden (Bad Urach-Hengen),
- Balingen/Nachbargemeinden (Balingen-Weilstetten),
- Bisingen/Balingen (Bisingen Nord),
- Dußlingen/Gomaringen/Nehren (Unipro Gewerbepark/Höhnisch),
- Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen (Gewerbepark Haid),
- Hechingen/Nachbargemeinden (Nasswasen/Killberg),
- Münsingen/Nachbargemeinden (Münsingen West),
- Rottenburg am Neckar/Bondorf (Ergenzingen Ost),
- Schömberg/Nachbargemeinden (Schömberg Nord),
- Meßstetten/interkommunal (Industriepark Zollernalb).

G (5) Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen unter der Prämisse der interkommunalen Zusammenarbeit (z. B. als interkommunales Gewerbegebiet oder in einem Gewerbeflächenpool) geplant bzw. erweitert werden.

Z (6) In den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direkt-

verkaufszentren/Fabrikverkaufszentren und Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sowie Veranstaltungszentren unzulässig.

G (7) Die bestehenden Standorte und die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind in das Netz des ÖPNV einzubinden; bestehende Anschlüsse sind zu erhalten und auszubauen.

Begründung

zu PS 2.4.3.1 Z (1)
Die Wirtschaft in der Region Neckar-Alb befindet sich im Wandel. Der traditionelle Schwerpunkt in der Textilindustrie ist zwar teilweise noch vorhanden, vielerorts sind jedoch neue Branchen wie z. B. die Medizintechnik, Biotechnologie, Autozulieferer, Informationstechnik, produktionsorientierte gewerbliche Dienstleistungen etc. hinzugekommen. Dieser Strukturwandel in der Industrie und im Gewerbe stellt hohe Anforderungen an die Standorte, die Flächen und an die innere und äußere Erschließung. Die Nachfrage nach neuen Gewerbegebieten ist insbesondere im nördlichen Teil der Region Neckar-Alb ungebrochen hoch. Die Festsetzungen im Regionalplan dienen dazu, die Neuausweisungen mit den Anforderungen der Freiraumsicherung und den Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus in Einklang zu bringen.

zu PS 2.4.3.1 Z (2)
Dem daraus resultierenden Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen muss Rechnung getragen werden. Auch für Industrie- und Gewerbeflächen gilt das Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit der Freifläche. Die Angliederung an bestehende Gewerbegebiete in Schwerpunkten soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft unterbinden.

zu PS 2.4.3.1 Z (3)
Bestehende Gewerbestandorte sollen unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entwickelt werden. Die qualitative Entwicklung dieser Gebiete dient der langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandorts Neckar-Alb [vgl. auch Kapitel 2.0 Plansätze G (2) und Z (3)].
Folgende Städte und Gemeinden haben entsprechend einer internen Überprüfung im Rahmen der Gewerbeflächenstudie 2011 entweder durch ihren hohen Besatz an Gewerbegebieten und/oder Beschäftigten pro 1.000 Einwohner und/oder des positiven Pendlersaldos und/oder der überregional bedeutenden Einzelbetriebe bzw. der guten Erschließung mit Infrastruktur sowie ausreichenden Flächenpotenzialen eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Neckar-Alb: Albstadt, Bad Urach, Balingen, Bisingen, Bodelshausen, Burladingen, Dettingen an der Erms, Hechingen, Hohenstein, Meßstetten, Metzingen, Münsingen, Pfullingen, Reutlingen, Rosenfeld, Rottenburg am Neckar, Tübingen und Zwiefalten. Die qualitative Entwicklung der Industrie- und Gewerbegebiete dieser Städte und Gemeinden dient der langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandorts Neckar-Alb.

Die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe, auch in nicht zentralen Orten, ist zulässig, vorausgesetzt der Standort ist aus Sicht der Freiraumplanung möglich.

zu PS 2.4.3.1 Z (4)
Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist der wirtschaftliche Mittelpunkt der Region Neckar-Alb. Im Rahmen der Bauleitplanung können dementsprechend bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Zur Stärkung des Ländlichen Raums werden auf regionaler Ebene Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt, die von der Lage, der Größe und der möglichen infrastrukturellen und verkehrstechnischen Erschließung regionale, d. h. übergemeindliche Bedeutung haben sollen.

Tabelle 4: Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (unter Berücksichtigung der 5. Regionalplanänderung)

Mittelbereich	Stadt/Gemeinde Standortbezeichnung	Aufgaben, Qualifikation und Bezugsraum	Erreichbarkeit/ Größe in ha/ unbebaute Flächen in ha (Stand 2020)
Metzingen (MZ)	Bad Urach/Nachbargemeinden „Bad Urach-Hengen“	Gemeinsamer Schwerpunkt für den ländlichen Raum Bad Urach. Standort: Im Nordosten des Teilortes Bad Urach-Hengen	Erreichbar über die Bundesstraße B 28 34 ha / 28 ha
Balingen (MZ)	Balingen/Nachbargemeinden „Balingen-Weilstetten“	Vorsorgegebiet im Raum Balingen zur Entlastung der Gewerbestandorte zwischen der Kernstadt und dem Teilort Frommern	Erreichbar über die Bundesstraßen B 27 und B 463 25 ha / 4 ha
Hechingen (MZ)	Bisingen/Balingen „Bisingen Nord“	Lagegünstiger Standort mit guten Potenzialen im Zollernalbkreis. Die Weiterentwicklung erfolgt zukünftig interkommunal zusammen mit der Stadt Balingen.	Direkt erreichbar über die Bundesstraße B 27 90 ha / 27 ha
Tübingen (OZ)	Dußlingen/Gomaringen/Nehren „Unipro Gewerbepark/Höhnisch“	Lage südlich zwischen den Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und nördlich von Nehren. Teilfläche am südlichen Ortsrand von Dußlingen auf Gemarkung Nehren.	Direkte Lage an der Bahntrasse Tübingen - Hechingen und an der Landesstraße L 384 23 ha / 16 ha

Münsingen (MZ)	Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen „Gewerbepark Haid“	Gemeinsamer Schwerpunkt für den ländlichen Raum; Standort südlich von Engstingen auf einem früheren Kasernengelände und Truppenübungsplatz	Erschließung über die Bundesstraßen B 312/B 313, direkt an der Bahntrasse Gammertingen - Münsingen - Schelklingen 81 ha / 10 ha
Hechingen (MZ)	Hechingen/Nachbargemeinden „Nasswasen/Killberg“	Standort nördlich von Hechingen	Erschließung über die B27 und B 32 25 ha / 15 ha
Münsingen (MZ)	Münsingen/Nachbargemeinden „Münsingen West“	Erweiterungsfläche für das Gewerbegebiet im Westen Münsingens. Lagegünstiger, zentraler Standort im ländlichen Raum des Landkreises Reutlingen mit guten Potenzialen	Direkte Lage an der Bundesstraße B 465, nördlich der Bahnlinie Gammertingen - Münsingen - Schelklingen 56 ha / 26 ha
Rottenburg am Neckar (MZ)	Rottenburg a. N./ Bondorf „Ergenzingen Ost“	Lagegünstiger Standort mit guten Potenzialen im Landkreis Tübingen nordöstlich von Ergenzingen, direkt an der A 81 und der Gäubahn; geeignet für den kombinierten Verkehr	Im Norden direkt über die Autobahn A 81 und die Bundesstraße B 28a erreichbar; Gäubahntrasse 111 ha / 52 ha
Balingen (MZ)	Schömberg/Nachbargemeinden „Schömberg Nord“	Gemeinsamer Schwerpunkt für den ländlichen Raum; Standort nördlich von Schömberg. Das Gewerbegebiet soll durch die Umgehung Schömberg der Bundesstraße B 27 ortsdurchfahrtsfrei angeschlossen werden.	Direkt an der kommenden Umgehung Schömberg der Bundesstraße B 27 30 ha / 18 ha
Albstadt (MZ)	Meßstetten/interkommunal „Industriepark Zollernalb“	Gemeinsamer Schwerpunkt für Meßstetten, Albstadt und den ländlichen Raum. Standort östlich von Meßstetten auf einem früheren Kasernengelände. Teilweise Industriegebiet.	Erschließung von der L 433 über die Geißbühlstraße. 46 ha / 15 ha

Insgesamt umfassen diese Schwerpunkte rund 520 ha, davon sind ca. 210 ha noch unbebaut.[4]

Die Schwerpunkte „Bad Urach-Hengen“, „Unipro Gewerbepark“ und „Nasswasen“ sind vollständig in den bestehenden Flächennutzungsplänen enthalten. Für über 80 % der Flächen in den Schwerpunkten „Balingen-Weilstetten“, „Gewerbepark Haid“ und „Schömberg-Nord“ gibt es eine genehmigte Bauleitplanung. Für die Schwerpunkte in Münsingen, Rottenburg a. N.-Ergenzingen und Bisingen sind ebenfalls bereits genehmigte Flächennutzungspläne vorhanden, allerdings sind hier über die Flächennutzungsplanung hinausgehende Flächen in den Schwerpunkt integriert. Diese drei Schwerpunkte, die in drei verschiedenen Landkreisen liegen, haben aufgrund ihrer Lagegunst und ihrer Potenziale eine besondere Bedeutung für die Region.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen für forstrechtliche und naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe I der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ergab, dass bei drei Gebieten, in Bereichen, die über die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen hinausgehen, Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können (Umweltbericht Kap. 8.3.3). In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Industrie- bzw. Gewerbegebiete bei folgenden Schwerpunkten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind: Münsingen/Nachbargemeinden (Münsingen West), Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord), Schömberg/Nachbargemeinden (Schömberg Nord). Details sind der Tabelle A 72 im Anhang II des Umweltberichts (Seite 361f) zu entnehmen, der ein separater Teil des Regionalplans ist. Tabelle 8.6, im Umweltbericht Seite 138, gibt einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Betroffenheiten.

Ergänzungen 5. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 2.4.3.1 Z (4)

Zusammenfassung Gewerbeflächenstudie
In Folge der sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung und des Arbeitsplatzzuwachses seit der Erarbeitung und Inkraftsetzung des Regionalplans 2013 wurden im Rahmen einer umfangreichen Gewerbeflächenstudie (2018 - 2019) der Bestand und Bedarf an Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriegebiete mit jeder Kommune in der Region Neckar-Alb quantitativ und qualitativ erhoben. Dazu wurden sämtliche verfügbare Flächenpotenziale in den bauleitplanerisch festgesetzten Gebieten der Kommunen aufgenommen, bewertet und der weitere Bedarf und die Entwicklungsperspektiven der Städte und Gemeinden erfasst.

[4] entsprechend 5. Regionalplanänderung (Stand: 2020)

Dabei war festzustellen, dass es einzelne Kommunen gibt, die auch für die Erweiterung bestehender Betriebe am Standort und auch darüber hinaus keine bauleitplanerisch gesicherten Flächen anbieten können sowie dass mehrere Kommunen noch Außenreserven im Flächennutzungsplan ausgewiesen haben, welche aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung stehen (mangelndes Eigentümerinteresse, Topographie, Angebot und Nachfrage nicht im gleichen Ortsteil). In einigen Fällen können Gewerbeflächenerweiterungen nur schwer auf der eigenen Gemarkung erfolgen.

Bezüglich der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen hat die Gewerbeflächenstudie zum Ergebnis, dass im Bereich der Schwerpunkte bei folgenden Städten und Gemeinden die mobilisierbaren Gewerbeflächenreserven nur noch für 5 Jahre und weniger ausreichen (Stand 2019): Albstadt, Bad Urach, Balingen, Bisingen, Bodelshausen, Dettingen an der Erms, Engstingen, Gomaringen, Grabenstetten, Hechingen, Hülben, Mehrstetten, Meßstetten, Münsingen, Nehren, Rangendingen, Römerstein, Trochtelfingen. Lediglich Grosselfingen, Nusplingen und Obernheim verfügen über Flächenreserven, die über diesen Zeitraum hinausreichen. Nicht alle der dort mobilisierbaren Flächen eignen sich jedoch für eine Ansiedlung größerer, regional bedeutsamer Unternehmen. Für die Ansiedlung größerer Industriebetriebe besteht aktuell bereits ein Mangel an geeigneten Flächen. Entsprechend ergibt sich ein lokal und regional begründeter, aktueller und zukünftiger Bedarf an der Erweiterung von einzelnen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an geeigneter Stelle und in geeigneter Qualität.

Zu einzelnen Schwerpunkten
Im Einzelnen begründet sich der Bedarf, wie folgt:

Bad Urach/Nachbargemeinden „Bad Urach-Hengen“:
Die mobilisierbaren Gewerbeflächenreserven der Stadt Bad Urach und der Gemeinden Dettingen an der Erms und Römerstein reichen nach der Gewerbeflächenstudie Neckar-Alb 2019 weniger als 5 Jahre. Im dicht besiedelten, durch Industrie und Gewerbe geprägten Ermstal stehen keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Sowohl aus dem Ermstal als auch aus dem Großraum Stuttgart sind zunehmend Anfragen nach Gewerbeflächen zu verzeichnen. Der Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Bad Urach/Nachbargemeinden „Bad Urach-Hengen“ soll mit der Vergrößerung gestärkt und durch die Änderung des Regionalplans sollen Flächenreserven für die Geltungsdauer des Regionalplans 2013 geschaffen werden. Ziele der Raumordnung zur Sicherung des Freiraums sind durch die Änderung nicht betroffen. Die Erweiterungsfläche ist bereits jetzt der kommunalen Abwägung zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung zugänglich. Der mit bisher 18 ha vergleichsweise kleine Schwerpunkt wird im Bereich eines regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) um ca. 16 ha bis zur B 28 erweitert. Die Flächen im regionalen Gewerbeschwerpunkt dienen nicht nur zur Deckung des lokalen, sondern auch des regionalen Bedarfs, insbesondere zur Deckung der Gewerbeflächennachfrage aus dem Ermstal. So kann die Funktion als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an dem Standort Bad-Urach-Hengen auch für Zukunftsbranchen mit Anforderungen nach sehr großen Flächen (mehrere ha) sichergestellt werden.

Bisingen/Balingen „Bisingen Nord“:
Die Gewerbeflächenreserven der Stadt bzw. des Mittelzentrums Balingen reichen nach der Gewerbeflächenstudie Neckar-Alb 2019 weniger als 5 Jahre. Es bestehen Anfragen für Erweiterungen und Neuansiedlungen. Auf dem Gebiet der Stadt Balingen gibt es im Siedlungsrandbereich (Außenbereich) keine geeigneten Flächen für größere Gewerbegebietserweiterungen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit soll der Gewerbeschwerpunkt Bisingen Nord entsprechend des Bedarfs des benachbarten Mittelzentrums Balingen erweitert werden. Einzelheiten sind in einem raumordnerischen Vertrag zwischen der Stadt Balingen und der Gemeinde Bisingen geregelt. Durch die Änderung des Regionalplans sollen Flächenreserven für die Geltungsdauer des Regionalplans 2013 geschaffen werden. Im raumordnerischen Vertrag wurde eine flächenschonende und nachhaltige Entwicklung vereinbart. Die Fläche steht nur für eine interkommunale Nutzung zur Verfügung.

Für den regionalen Grünzug (Vorranggebiet) stehen in Bisingen keine ausreichenden Tauschflächen zur Verfügung, Tauschflächen deshalb im benachbarten Balingen-Engstlatt, Balingen-Ostdorf, Hechingen (s. dort). Die Rücknahme des Gebietes für Landwirtschaft (Vorranggebiet) kann zusammen mit einer Fläche bei Engstlatt ausgeglichen werden.

Dußlingen/Gomaringen/Nehren „Unipro Gewerbepark/Höhnisch“:
Der im Regionalplan festgelegte Schwerpunkt „Unipro Gewerbepark/Höhnisch“ ist ein interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen, Nehren und der Stadt Reutlingen. Mit bisher 9 ha handelt es sich um den kleinsten regionalplanerischen Gewerbeschwerpunkt. Die Flächen sind fast vollständig belegt, laut Gewerbeflächenstudie besteht ein Bedarf an Entwicklungsmöglichkeiten. In der Gemeinde Nehren bestehen zudem keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten in ihren eigenen Gewerbegebieten. Der interkommunale Gewerbeschwerpunkt in der Randzone um den Verdichtungsraum soll mit der Vergrößerung gestärkt werden.

Die mobilisierbaren Gewerbeflächenreserven der Gemeinden Gomaringen und Nehren reichen nach der Gewerbeflächenstudie Neckar-Alb 2019 weniger als 5 Jahre. Es bestehen örtliche und überörtliche Anfragen für Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben bei beiden Gemeinden. Der interkommunale Schwerpunkt „Unipro Gewerbepark/Höhnisch“ wird deshalb auf Gemarkung Gomaringen um 4,8 ha erweitert. Dies kann jedoch nicht den Bedarf decken. Eine weitere Erweiterung am bestehenden Gewerbeschwerpunkt „Unipro Gewerbepark/Höhnisch“ ist aus Gründen von Verkehrswegen, des Denkmalschutzes und einer bandartigen

Siedlungsentwicklung jedoch nicht möglich. Deshalb wurde eine zweite Erweiterungsfläche von 9,3 ha für den Gewerbeschwerpunkt im Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet der Gemeinde Dußlingen auf Gemarkung Nehren festgelegt. Es liegt ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Nehren vor.

Die Erweiterungsfläche auf Gemarkung Gomaringen ist bereits im FNP enthalten. Es müssen keine regionalplanerischen Festlegungen zurückgenommen werden. Zusätzliche Freiraumfläche wird an dieser Stelle somit nicht geöffnet. Die Erweiterungsfläche auf Gemarkung Nehren ist im Regionalplan 2013 als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und war damit schon der kommunalen Abwägung zugänglich. Durch die Änderung des Regionalplans sollen Flächenreserven für die Geltungsdauer des Regionalplans 2013 geschaffen werden. Damit wird der kleinste Schwerpunkt in der Region gestärkt.

Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen „Gewerbepark Haid“:
Die mobilisierbaren Gewerbeflächenreserven der Stadt Trochtelfingen und der Gemeinde Engstingen reichen nach der Gewerbeflächenstudie 2019 weniger als 5 Jahre. Den Gemeinden liegen Anfragen für die Erweiterung und Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben - auch für den Schwerpunkt „Gewerbepark Haid“ - vor, die aktuell nicht positiv beschieden werden können, da es dort keine freien Flächen für die Gewerbeentwicklung mehr gibt. Der Schwerpunkt wird nach Westen hin erweitert. Bestehende Festlegungen im Regionalplan werden zurückgenommen. Durch die Änderung des Regionalplans sollen Flächenreserven für die Geltungsdauer des Regionalplans 2013 geschaffen werden. Es sind keine Tauschflächen vorhanden.

Hechingen/Nachbargemeinden „Nasswasen/Killberg“:
Die Gewerbeflächenreserven der Stadt Hechingen und der Gemeinde Bodelshausen und ihrer Ortsteile reichen nach der Gewerbeflächenstudie Neckar-Alb 2019 etwa noch maximal 5 Jahre. Der interkommunale Gewerbeschwerpunkt „Nasswasen/Killberg“ soll zudem auch für die Gemeinde Rangendingen geöffnet werden, da dort keine mobilisierbaren Reserveflächen für die Gewerbeentwicklung mehr vorhanden sind und dort eine weitere Gewerbeentwicklung im Außenbereich aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes nicht möglich ist. Durch die Änderung des Regionalplans sollen für diesen Bereich Flächenreserven für die Geltungsdauer des Regionalplans 2013 geschaffen werden.

Auf der Basis des Gewerbeentwicklungskonzeptes (FNP-Fortschreibung) der Stadt Hechingen findet eine Neugliederung des Raumes Hechingen Nord statt. Der Gewerbeschwerpunkt besteht aktuell aus 5 Teilflächen, von denen die südliche Teilfläche bebaut wurde. Auf die Weiterentwicklung von drei nördlich gelegenen, schlecht zu erschließenden Teilflächen soll zukünftig verzichtet werden. Damit wird die bislang geplante bandartige Siedlung entlang der B 27 zwischen Hechingen und Bodelshausen nicht weiterverfolgt. Stattdessen möchte die Stadt Hechingen im Bereich Killberg ein besser angebundenes Gewerbegebiet entwickeln. Der Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Nasswasen“ wird damit in Richtung Hechingen verlagert. Er wird dahingehend verändert, dass die nördlichen Teilflächen (Butzen, 9,2 ha; Butzenwiesen 3,2 ha, Butzenwasen 3,3 ha sowie die Fläche Seewiesen auf Gemarkung Bodelshausen, 2,3 ha) entfallen. Der Gewerbeschwerpunkt wird hier zurückgenommen. Auf den südlichen Flächen Butzen und Butzenwiesen wird ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) neu festgelegt. Die nördliche kleine Teilfläche (Butzenwasen) soll ebenso wie Seewiesen, Gemarkung Bodelshausen als potenzielle Gewerbeflächen für örtliches Gewerbe erhalten bleiben, je-doch nicht als Gewerbeschwerpunkt. Die Signatur Gewerbeschwerpunkt wird an dieser Stelle zurückgenommen.

In Bereich Killberg soll ein klimaneutrales Gebiet mit Solarenergie und Erdwärme entwickelt werden. Dazu wird der regionale Grünzug (Vorranggebiet) südlich angrenzend an die Nasswasen-Fläche um 15 ha zurückgenommen und die Signatur der Gewerbeschwerpunkts in der Raumnutzungskarte erweitert. Mit dieser Planung entspricht der veränderte Gewerbeschwerpunkt auch den Vorgaben des Anbindegebots gemäß PS 3.1.9 Landesentwicklungsplan.

Meßstetten/interkommunal „Industriepark Zollernalb":
Beim „Industriepark Zollernalb“ handelt es sich um einen Teilbereich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne, für die eine Konversion ansteht. An diesem Standort soll ein interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet als CO2-armes und nachhaltiges Gebiet entwickelt werden. Eine westlich gelegene Biogasanlage dient der Energie- und Wärmeversorgung. Dazu gibt es bereits fortgeschrittene Verhandlungen, Konzepte und Planungen. Diese werden im Regionalplan aufgegriffen. Der Standort wird in Teilen als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) festgelegt.

In diesem Kontext wurde der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ gegründet, in dessen Satzung die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit der Gründungsmitglieder Stadt Meßstetten, Stadt Albstadt, Stadt Balingen, Gemeinde Obernheim und Gemeinde Nusplingen geregelt sind. Die Gründungsmitglieder entwickeln gemeinsam den Standort. Für eine größere Flexibilität bezüglich der Ansiedlung von Unternehmen wurde eine Erweiterung über das ehemalige bebaute Kasernengelände hinaus nach Süden hin vorgenommen, da eine Nachnutzung der bestehenden Gebäude durch Industriebetriebe nicht durchweg möglich ist. Hier kann insbesondere der Bedarf an Industrieflächen gedeckt werden. Bislang regionalplanerisch nicht gesicherte, bewaldete Teile des ehemaligen Kasernengeländes werden als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt.

Weitere Hinweise

Zu Belangen der Landwirtschaft:
Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen und die Überplanung von landwirtschaftlichen Vorrangfluren II zur Erweiterung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basieren auf der Gewerbeflächenstudiefür die Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit allen Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan 2002 [PS 3.1.9] und der Regionalplan 2013 [PS 2 Z (3)] sehen zudem für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass alternative Erweiterungsflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sein müssen. Weitere Belange, die in die Abwägung einflossen, sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege.

Relevant im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Eignung der Flächen ist PS 5.3.2 des Landesentwicklungsplans 2002. Demnach sollen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Grundlage für die regionalplanerische Beurteilung der landwirtschaftlichen Eignung im Regionalplan 2013 ist die Wirtschaftsfunktionenkarte der Landwirtschaftsverwaltung. Flächen der Stufe I der Wirtschaftsfunktionenkarte sind durch die geänderten Festlegungen zu den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleitungseinrichten nicht betroffen. Bei allen Gebietserweiterungen außer beim neu festgelegten Schwerpunkt Meßstetten/interkommunaler „Industriepark Zollernalb“ sind landwirtschaftliche Vorrangfluren der Stufe II betroffen. Es handelt sich hierbei laut Wirtschaftsfunktionenkarte um „überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen werden“.

Die Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen decken den regionalplanerisch erforderlichen prognostizierten Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen ab. Hier wurde zugunsten der Industrie- und Gewerbeentwicklung abgewogen. Alternative Erweiterungsflächen sind aufgrund der engen Kriterien und weiterer Belange nicht vorhanden. Insofern handelt es sich um einen unabweisbar notwendigen Umfang der Inanspruchnahme.

Für die in Anspruch genommenen regionalplanerischen Gebiete für Landwirtschaft wurden nach folgenden Kriterien Tauschflächen ermittelt: gleiche Wertstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte, nahe Lage zu den herausgenommenen Flächen, Anschluss an ein Gebiet für Landwirtschaft. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Deshalb wurde, wenn möglich, andernorts eine flächenmäßige Überkompensation vorgenommen. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen für forstrechtliche und naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe I der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Zu Belangen der Forstwirtschaft:
Die Planungen beim Gewerbepark Haid (Engstingen) sehen eine Erweiterung in Richtung Westen bis an den Waldrand vor, beim Industriepark Zollernalb (Meßstetten) ist im Süden Wald unmittelbar betroffen. Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist bzw. dass gemäß § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) Wald nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf. Im Süden des Schwerpunktes Industriepark Zollernalb befindet sich Erholungswald der Stufe 1b. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher zunächst Bedenken gegen eine Waldinanspruchnahme. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine notwendige (Bedarf) Gebietserweiterung in Flächen außerhalb Wald nicht möglich und die Realisierung einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung gesichert ist. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten

Zu Belangen des Naturschutzes:
Bezüglich der Erweiterungsflächen folgender Schwerpunkte bzw. Natura 2000-Gebiete ist auf Ebene der Bauleitplanung eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich:
- Schwerpunkt Bisingen Nord: FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“, Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“
- Schwerpunkt Unipro Gewerbepark/Höhnisch südlich von Dußlingen: FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“

Beim Schwerpunkt Nasswasen/Killberg sind im Rahmen der Bauleitplanung die Vorgaben der Regionalplanänderung bzgl. des Ettenbaches, seiner Aue und angrenzender gesetzlich geschützter Biotope sowie des Fachkonzeptes Landesweiter Biotopverbund zu beachten.

In der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Bad Urach-Hengen liegt ein gesetzlich geschützter Biotop (mehrere Dolinen); die Dolinen sind nach Angaben des Landratsamtes Reutlingen zu erhalten und durch einen mindestens 20 m-Puffer zur Bebauung hin zu schützen. Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass in dem an das Plangebiet angrenzenden Wald ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft. Im Zuge der weiteren Planung ist auf den Wildtierkorridor entsprechend Rücksicht zu nehmen. Eine fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Freiburg) zur Minimierung der Auswirkungen des geplanten Schwerpunkts ist erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan 2013 ergab, dass bei drei Gebieten, in Bereichen, die über die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen hinausgehen, Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können (Umweltbericht Kap. 8.3.3): Münsingen/Nachbargemeinden (Münsingen West), Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord), Schömberg/Nachbargemeinden (Schömberg Nord). Die artenschutzrechtliche Prüfung zu den Erweiterungsflächen der 5. Regionalplanänderung ergab entsprechende Hinweise bei folgenden Schwerpunkten: Bad Urach/Nachbargemeinden (Bad Urach-Hengen), Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen (Gewerbepark Haid), Hechingen/Nachbargemeinden (Nasswasen/Killberg), Meßstetten/interkommunal (Industriepark Zollernalb), Dußlingen/Gomaringen/Nehren (Unipro Gewerbepark/Höhnisch). Details sind in Tabelle A 72 im Anhang II des Umweltberichts (Seite 361f) zum Regionalplan 2013 bzw. in Tabelle 12 des Umweltberichts zur 5. Regionalplanänderung bzw. zu entnehmen.

In den Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, anhand einer Lebensraumtypen-Analyse vor Ort jedoch prinzipiell geeignete Lebensraumbedingungen für streng geschützte Arten prognostiziert werden, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung abgeschichtet (siehe Umweltbericht Kap. 8.2). Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Industrie- bzw. Gewerbegebiete bei folgenden Schwerpunkten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind:
- Schwerpunkt Bad Urach-Hengen: Fledermäuse, Vögel, Dicke Trespe
- Schwerpunkt Bisingen Nord: Vögel, Dicke Trespe
- Schwerpunkt Gewerbepark Haid (Engstingen): Vögel, Dicke Trespe
- Schwerpunkte Hechingen Nasswasen/Killberg: Amphibien, Fledermäuse, Heuschrecken, Krebse, Muscheln, Fische, Reptilien, Schmetterlinge, Vögel, Dicke Trespe
- Schwerpunkte Industriepark Zollernalb (Meßstetten): Fledermäuse, Heuschrecken, Reptilien, Schmetterlinge, Vögel
- Schwerpunkte Unipro Gewerbepark (Nehren): Fledermäuse, Vögel, Dicke Trespe.

Zu Belangen des Immissionsschutzes:
Unweit der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte Bisingen Nord und der Flächen des geänderten Schwerpunktes Hechingen Nasswasen/Killberg befindet sich Wohnbebauung im Bestand. Der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Geruch etc.) muss gegeben sein. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das Plangebiet Industriepark Zollernalb befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung und Biogasanlage. Von diesem Betrieb gehen nicht unwesentliche Geruchsemissionen aus. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausbreitung der Geruchsfahnen auf das Areal des geplanten Industrieparks zu beachten. Umgekehrt sind die vom geplanten Industriepark ausgehenden Emissionen und die auf den landwirtschaftlichen Betrieb (inkl. Wohnhaus) einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm) zu betrachten.

Zu Belangen des Denkmalschutzes:
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass bei der Gewerbeentwicklung denkmalgeschützte Objekte direkt oder indirekt betroffen sein können. Letzteres kann im Umfeld von Kulturdenkmalen dazu führen, dass diese in ihrer Wahrnehmung gestört und damit im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG beeinträchtigt werden. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, sind Planungen im Detail entsprechend anzupassen.

Auch an der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; eine ungenehmigte und damit undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Im Zuge der einzelnen Genehmigungsverfahren ist deshalb für alle Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Größe der Eingriffe Auflagen enthalten wird. Nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege sind im Einzelnen betroffen:
- Schwerpunkt Bad Urach-Hengen: Luftbildbefunde und Lesefunde aus der nächsten Umgebung deuten auf archäologische Kulturdenkmale hin.
- Schwerpunkt Bisingen Nord: Prüffall „Ehemaliges Flugfeld des Fliegerhorsts E15NII (2. Weltkrieg)“ und Kulturdenkmal „Ehemaliges Munitionslager zum Fliegerhorst mit erhaltenen unterirdischen Hallen“.
- Schwerpunkt Gewerbepark Haid: Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals „Grabhügel". Die Hügel sind obertägig nicht mehr sichtbar, im LIDAR-Bild zeichnet sich jedoch eine kreisförmige Struktur ab, die auf einen Grabhügel hindeutet.
- Schwerpunkt Industriepark Zollernalb: Prüffall „Ehemalige Kaserne Zollernalb einschließlich unterirdischer Bunker“ sowie Prüffall „Grabhügelgruppe". Vor der Bebauung des Geländes befanden sich hier mindestens zwei Grabhügel. Trotz der Bebauung muss mit Gräbern in ungestörten Bereichen gerechnet werden.

- Schwerpunkt Unipro Gewerbepark/Höhnisch: Prüffall Abbaufeld des Schieferölwerks „Wüste 2"

An der substantiellen Erhaltung von Kultur- und Bodendenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmalen durchzuführen sind. Details sind im Rahmen der der Regionalplanung nachgelagerten Verfahren zu klären.

Zu Belangen des Grundwasserschutzes:
Die Gewerbeschwerpunkte Industriepark Zollernalb (Meßstetten), Bad Urach-Hengen und Gewerbepark Haid (Engstingen) liegen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten. Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen in WSG Zone III bzw. III A Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe. Daraus können sich Einschränkungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergeben. Beim Schwerpunkt Industriepark Zollernalb reicht die Erweiterung nach Süden hin über das ehemalige Kasernengelände hinaus in die Zone II des Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechatal“, das bestehende Kasernengelände liegt in Zone III. Damit sind Bereiche mit bedeutsamen Trinkwasservorkommen betroffen. Die Betroffenheit ist im Umweltbericht zur 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 und im Monitoring dokumentiert. Sie ist im Weiteren im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.

Zur Rohstoffgeologie:
Das Landesamt für Geologie weist darauf hin, dass das Planungsgebiet bei Nehren „südlicher Ortsrand von Dußlingen“ am Rande eines auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereichs für Energierohstoffe (Energierohstoff Lias Epsilon) befindet. Das Planungsgebiet bei Bisingen „Bisingen Nord“ befindet sich in einem auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) nachgewiesenen Energierohstoffvorkommen aus bituminösen Mergelsteinen des Posidonienschiefers. Bei Baumaßnahmen anfallendes Material sollte auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.

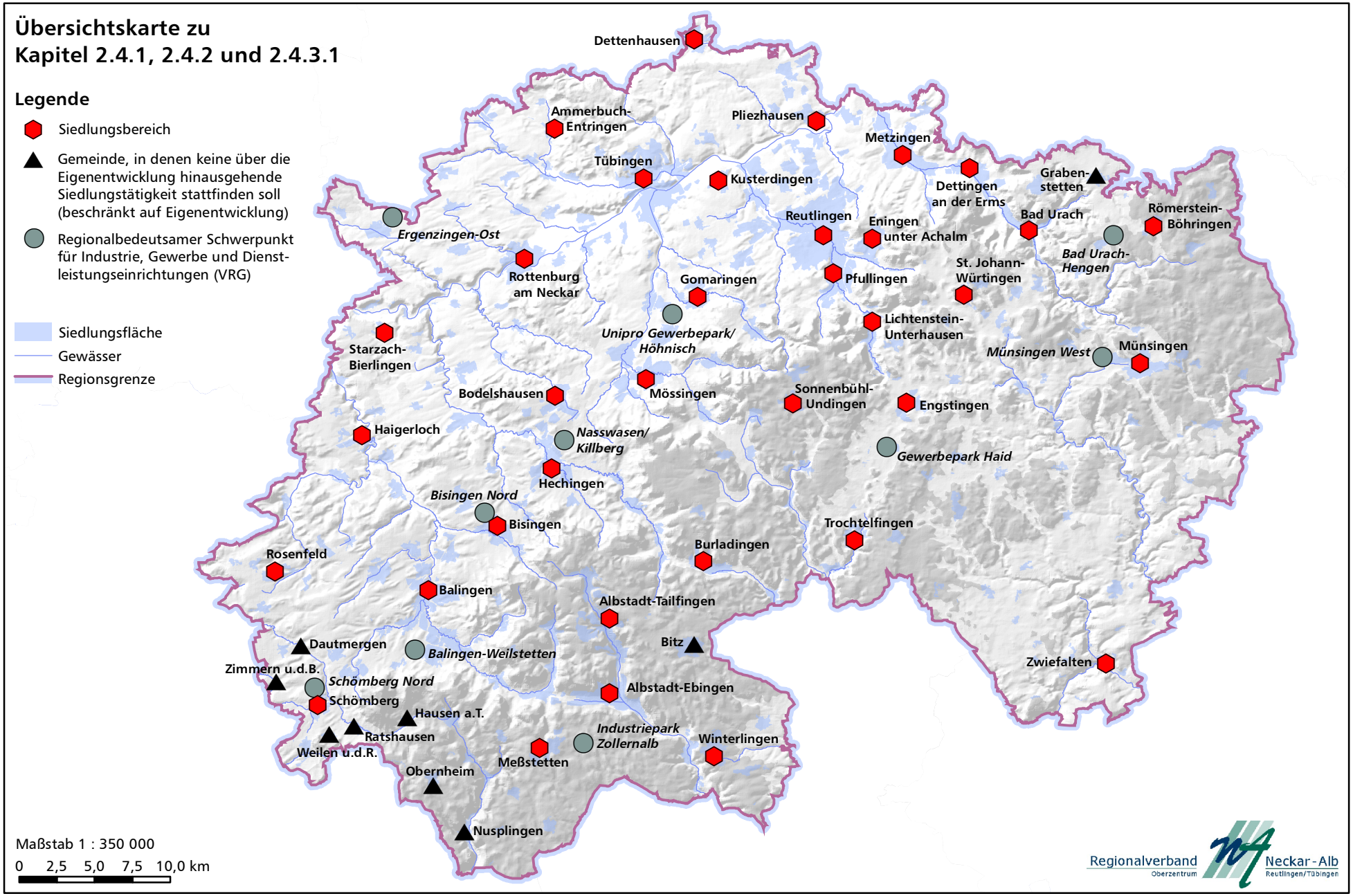
Zu Belangen der Stromversorgung:
Die NetzeBW GmbH weist darauf hin, dass im Bereich der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Gewerbepark Haid die 110-kV-Leitung Trochtelfingen – Kohlstetten verläuft und dass rechts und links der Leitungsachse ein Schutzstreifen (20 m) zu beachten ist. Die bestehenden Grunddienstbarkeiten im Schutzstreifen untersagen die Erstellung von Baulichkeiten und leitungsgefährdenden Verrichtungen. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten

zu PS 2.4.3.1 G (5)
Die Planung und Umsetzung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen soll in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen. Durch die interkommunale Kooperation werden die Notwendigkeiten der Vorhaltung von „Reserveflächen“ reduziert und die Konkurrenz zwischen Nachbargemeinden abgebaut.

zu PS 2.4.3.1 Z (6)
Der verbindliche Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Schwerpunkten steht im Zusammenhang mit Kapitel 2.4.3.2. Im Rahmen des regionalen Zentren- und Märktekonzepts Neckar-Alb sind die Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte erarbeitet und in den Regionalplan übernommen worden: In Kapitel 2.4.3.2 sind sie als Plansätze formuliert und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf abgegrenzt. Die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen angesichts der Knappheit von gewerblichen Bauflächen für arbeitsplatzintensive Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden.

zu PS 2.4.3.1 G (7)
Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens durch die Vielzahl der Pendler ist eine Ausrichtung der bestehenden Standorte sowie der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auf das Netz des ÖPNV dringend erforderlich.

Übersichtskarte zu Kapitel 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3.1



2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

G (1) Die Siedlungsstruktur in der Region Neckar-Alb ist geprägt von städtischen und dörflichen Zentren als Mittelpunkte des gemeindlichen Lebens. Sie sind traditionell auch die Standorte für den Handel und als solche zu schützen und zu stärken. Der Verlagerung des Einzelhandels in Randgebiete und an städtebaulich nicht integrierte Standorte soll entgegengewirkt werden.

G (2) Die wohnungsnahe Grundversorgung soll möglichst in allen Städten und Gemeinden gewährleistet und gesichert werden. Einzelhandelsbetriebe sollen verbrauchernah und städtebaulich integriert angesiedelt werden. Die Standorte sollen gut für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erschlossen und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Die Anforderungen von Familien mit Kindern, Senioren und Behinderten sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Z (3) Die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich. Kongruenzgebot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 1 LEP 2002), Beeinträchtigungsverbot (Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) und Integrationsgebot (Plansatz 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind dabei zu beachten.

Z (4) Einzelhandelsgroßprojekte sind im Einzelfall auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig, wenn

- sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung geboten sind oder
- diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.

Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot sind dabei zu beachten.

Z (5) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) sind nur an integrierten Standorten zulässig. Dazu werden zentralörtliche Versorgungskerne als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

In Albstadt-Tailfingen wird ein Nebenzentrum als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „NZ“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und sonstige zentrenrelevante Sortimente.

Für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren werden Grund- und Nahversorgungszentren als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „GZ“ gekennzeichnet dargestellt. Im Unterzentrum Haigerloch wird ein Grund- und Nahversorgungszentrum als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „GZ“ dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren.

In Reutlingen wird ein „Sonderstandort“ als Vorranggebiet für bestimmte Sortimente festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „S“ dargestellt. Zulässig ist ein Sportkaufhaus für insbesondere großteilige Sportgeräte, Sportartikel und Sportbekleidung.

Sortimente, die der Grundversorgung dienen, sollen wohnungsnah erhältlich sein. Einzelhandelsgroßprojekte, die der Grundversorgung dienen, sind deshalb auch außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne möglich, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten sind.

Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnungsnahe Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten.

Die Vorranggebiete werden in der Begründung zum Plansatz, Tabelle 5, beschrieben.

G (6) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) sind grundsätzlich ebenfalls den zentralörtlichen Versorgungskernen zuzuordnen. Sie können aber auch an Ergänzungsstandorten angesiedelt werden, die als „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorbehaltsgebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt sind. Ergänzungsstandorte sind für die Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten geeignet und daher bei der Standortsuche außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne vorrangig in Betracht zu ziehen.

Z (7) Für Betriebe außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment sind zentrenrelevante Randsortimente in einem Umfang möglich, welcher den zentralörtlichen Versorgungskern der Standortkommune und benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt. Zentrenrelevante Randsortimente sind hierbei auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken.

Z (8) Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

Z (9) Fabrikverkäufe sind eine besondere Form des Einzelhandels. Sofern sie großflächig sind, gelten die PS 2.4.3.2. Z (3) bis Z (8) entsprechend.

Z (10) Hersteller-Direktverkaufszentren (Fabrikverkaufszentren und Factory-Outlet-Center) sind grundsätzlich nur in den Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich.

Kongruenzgebot, Integrationsgebot und Beeinträchtigungsverbot sind dabei zu beachten.

Z (11) Die Outletcity Metzingen ist mit gewachsenen innerstädtischen Fabrikverkäufen ein atypischer Fall und ein Tourismusmagnet für Besucher aus der ganzen Welt.

Die Weiterentwicklung der Outletcity Metzingen ist möglich an städtebaulich integrierten Standorten innerhalb des zentralörtlichen Versorgungskerns, wenn

- *positive regionale Effekte zu erwarten sind und*
- *wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen.*

Das Beeinträchtigungsverbot ist zu beachten.[5]

V (12) Zur Entwicklung des Einzelhandels und zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung sollen die Städte und Gemeinden

- kommunale oder interkommunale Entwicklungskonzepte erarbeiten und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abstimmen,

[5] Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommenen.

- bei der Ansiedlung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsvorhaben eine frühzeitige informelle Abstimmung mit den Nachbarkommunen, gegebenenfalls auch mit denen in den Nachbarregionen, vornehmen und
- das Unterstützungs-, Beratungs- und Moderationsangebot des Regionalverbands in Anspruch nehmen.

G (13) Regionalbedeutsame Veranstaltungszentren (Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen, -zentren und -agglomerationen) sollen ebenso wie großflächiger Einzelhandel vor allem in den zentralörtlichen Versorgungskernen der Ober-, Mittel- und Unterzentren errichtet oder erweitert werden. Für Einrichtungen, die sich wegen ihrer Größe nicht in die zentralörtlichen Versorgungskerne integrieren lassen, sollen in dafür geeigneten und verkehrlich insbesondere mit dem ÖPNV gut erschlossenen städtebaulichen Randlagen Sondergebiete für regionalbedeutsame Veranstaltungszentren festgelegt werden.

Begründung

zu PS 2.4.3.2 G (1)
Der Einzelhandel, insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel und Handel mit weiteren Waren des täglichen Bedarfs, ist geprägt durch die Trends Abnahme der Zahl der Betriebe, Flächenwachstum und Verlagerung an Ortsränder und in Gewerbegebiete. Diese Entwicklung führt zu nachteiligen Auswirkungen, die gekennzeichnet sind durch

- Kaufkraftabfluss aus den Innenstädten und Ortszentren zu peripheren Standorten,
- Angebotsverlagerung, Funktionsverlust und Verlust der Attraktivität der Innenstädte und Ortszentren,
- Erschwernis oder Wegfallen der wohnortnahen, fußläufig erreichbaren Versorgung und damit Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr,
- Zunahme des Individualverkehrs und der damit verbundenen Belastungen für Umwelt und Klima,
- Zunahme des Flächenverbrauchs,
- Verschlechterung der Versorgungssituation, insbesondere für ältere und weniger mobile Bevölkerungsgruppen. Dies steht im Gegensatz zur demografischen Entwicklung einer alternden Gesellschaft.

Ziel ist deshalb die Erhaltung und die Weiterentwicklung lebendiger und funktionsfähiger Innenstädte und Ortskerne.

Die nachteiligen Auswirkungen der ungeregelten Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten, d. h. von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und anderen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher gemäß § 11 (3) BauNVO 1990, außerhalb der gewachsenen Innenstädte und Ortskerne verdeutlichen die Notwendigkeit einer regionalen Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten. Diese Aufgabe wird durch das Landesplanungsgesetz und den Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 bestimmt. Von grundlegender Bedeutung ist darüber hinaus die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten vom 21.02.2001 (Einzelhandelserlass).

zu PS 2.4.3.2 G (2)
Trotz stagnierender Bevölkerung und Kaufkraft ist ein anhaltendes Verkaufsflächenwachstum zu beobachten. Insbesondere im Bereich Lebensmittel und des kurzfristigen Bedarfs herrscht derzeit ein Verdrängungswettbewerb. In der Folge ist mittel- und langfristig mit dem Wegfall weiterer, vor allem kleinerer Einzelhandelsstandorte zu rechnen.

Deshalb ist es Aufgabe der Regional- und Stadtplanung, den Einzelhandel und insbesondere die Grund- und Nahversorgung vorausschauend und langfristig verbrauchernah und, soweit möglich, in fußläufiger Entfernung zu sichern. So fordert auch der Landesentwicklungsplan 2002 in PS 1.2 eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, bei der die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen demografischen und sozialen Gruppen der Gesellschaft sowie die besondere Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen berücksichtigt sind. Nach PS 3.3.7.3 LEP sollen Einzelhandelsgroßprojekte nur an Standorten realisiert werden, an denen sie zeitnah an den ÖPNV angeschlossen werden können.

Die Region Neckar-Alb weist Besonderheiten wie zahlreiche Studierende, Touristen und Fabrikverkaufskunden auf, die bei der regionalen Einzelhandelssteuerung Berücksichtigung finden müssen. Für eine einheitliche Bewertung von diesen Sonderfaktoren sind die im regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA 2011) erarbeiteten Handlungsempfehlungen heranzuziehen.

zu PS 2.4.3.2 Z (3)
Einzelhandelsgroßprojekte können bei falscher Standortwahl und Größenordnung das zentralörtliche Versorgungssystem, die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nachteilig beeinflussen (LEP 2002). Regionalplanerische Vorgaben für Standortgemeinden entsprechend ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion zu den Auswirkungen eines Einzelhandelsgroßprojekts und zum Standort innerhalb der Gemeinde sollen auf die Raumverträglichkeit derartiger Vorhaben hinwirken.

Insbesondere Ober-, Mittel- und Unterzentren sind als Standorte für überörtliche Versorgungseinrichtungen und deshalb für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet. Die Verkaufsfläche ist so zu bemessen, dass der Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet (Kongruenzgebot). Der zentralörtliche Versorgungskern der Standortgemeinde, die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte und die verbrauchernahe Versorgung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot) (vgl. Plansätze 3.3.7.1 (Z) und 3.3.7.2 (Z) des LEP 2002).

Eine möglichst gut erreichbare Grundversorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner aller Städte und Gemeinden ist ein wichtiges Ziel des Regionalplans. Sortimente der Grundversorgung sollen möglichst in allen Gemeinden erhältlich sein. Die Grundversorgung der Nachbarkommunen darf nicht beeinträchtigt werden.

Für die Größe der Einzelhandelsgeschäfte ist bei der Grundversorgung der Verflechtungsbereich der klein- und unterzentralen Funktionsstufe maßgeblich; bei Gütern des mittel- und längerfristigen Bedarfs ist es je nach Hierarchiestufe der entsprechende Verflechtungsbereich.

Zur Großflächigkeit: Einzelhandelsgroßprojekte sind Vorhaben, die das Merkmal der Großflächigkeit erfüllen und nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben. Die Großflächigkeit beginnt, wo üblicherweise die Größe der wohnungsnahen Versorgung dienenden Einzelhandelsbetriebe (Nachbarschaftsläden) ihre Obergrenze findet (Einzelhandelserlass). Die Grenze zur Großflächigkeit liegt derzeit gemäß aktueller Rechtsprechung bei mehr als 800 m² Verkaufsfläche.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO ist eine Einzelfallbetrachtung bezüglich der Regelvermutung erforderlich, wonach die Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO bei einer Geschossfläche von mehr oder weniger als 1.200m² auftreten können. Dabei sind insbesondere folgende Entscheidungskriterien wesentlich:
- Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile,
- die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- das Warenangebot des Betriebs.

Die in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten raumordnerischen oder städtebaulichen Auswirkungen werden in § 11 Abs. 3 Satz 2 beispielhaft konkretisiert. Im Einzelfall können auch nicht ausdrücklich aufgeführte Auswirkungen von Bedeutung sein. Für die Anwendung von § 11 Abs. 3 BauNVO bedarf es nicht des konkreten Nachweises, dass Auswirkungen tatsächlich eintreten; es genügt vielmehr bereits die Möglichkeit des Eintretens solcher Auswirkungen. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO nennt beispielhaft folgende Auswirkungen:
- schädliche Umwelteinwirkungen,
- Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung,
- auf den Verkehr,
- auf die Versorgung der Bevölkerung,
- auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden,
- auf das Orts- und Landschaftsbild und
- auf den Naturhaushalt.

zu PS 2.4.3.2 Z (4)
Abweichend von Plansatz Z (3) und Z (5) kommen für großflächige Einzelhandelsprojekte neben den zentralörtlichen Versorgungskernen, den Standorten im Nebenzentrum und in den Grund- und Nahversorgungszentren in den Stadtteilen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist und keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Ausnahmeregel soll Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion eine Lebensmittelgrundversorgung ermöglichen, z. B. wenn Geschäftsaufgaben drohen bzw. erfolgt sind.

Das Sortiment der Grundversorgung beinhaltet Nahrungs- und Genussmittel und Getränke. Sonstige Waren sollen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden, denn generell gilt hier ebenfalls, dass die Nahversorgung benachbarter Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Eine frühzeitige interkommunale Abstimmung mit Nachbargemeinden wird empfohlen.

Gemäß LEP 2002 (Seite B37) ist die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne wesentlich beeinträchtigt, wenn wegen des Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Der Einzelhandelserlass (Artikel 3.2.2.3) geht davon aus, dass ab einem Umsatzverlust von ca. 10 % bei zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten mit erheblichen Beeinträchtigungen der Versorgungsinfrastruktur zu rechnen ist.

In der Region Neckar-Alb muss die Grundversorgung insbesondere im Ländlichen Raum gesichert werden und weniger in Verdichtungsräumen oder in zusammengewachsenen Siedlungsbereichen, wie dies der Landesentwicklungsplan 2002 ebenfalls ermöglicht. Zur Sicherstellung der Grundversorgung sind in Kleinzentren und nicht zentralen Orten auch Agglomerationen möglich.

zu PS 2.4.3.2 Z (5) inkl. 2. und 5. Regionalplanänderung
Einzelhandelsgroßprojekte sollen nur in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, d. h. Standorte für den Einzelhandel sollen grundsätzlich die Kernbereiche der Städte und Gemeinden sein (Integrationsgebot). Dabei hat der Einzelhandel eine Leitfunktion für die Attraktivität der Innenstädte. Soll die

Attraktivität der Innenstädte erhalten und entwickelt werden, müssen neue Einrichtungen den Innenstädten zugeordnet werden. Einer Verlagerung an dezentrale Standorte muss entgegengewirkt werden.
Die gewachsenen Innenstädte und Ortskerne sind der optimale Anknüpfungspunkt zur Weiterentwicklung vorhandener und zur Ansiedlung neuer Einzelhandelsgroßprojekte aufgrund

- ihrer zentralen Lage im Siedlungsgebiet der jeweiligen Kommune und des zu versorgenden Umlands (Verflechtungsbereich),
- des vorhandenen umfassenden Angebots an Einzelhandels- sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen, kulturellen und sonstigen Einrichtungen,
- der verkehrlichen Anbindung insbesondere durch den auf die Innenstädte ausgerichteten ÖPNV.

Im regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA 2011) wurden für alle Ober-, Mittel- und Unterzentren nach einheitlichen Kriterien und in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden zentralörtliche Versorgungskerne (im regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) als zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) bezeichnet) abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Angebotsdichte und Nutzungsvielfalt: Einzelhandelsbesatz, ergänzt um Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen, auch öffentliche Versorgungseinrichtungen im Sinne von Durchgängigkeit des Geschäftsbesatzes bzw. Dichte des Besatzes an solchen Einrichtungen in Erdgeschosslage (entspricht BVerwG, Urteil v. 11.10.2007 - 4 C 7/07),
- fußläufige Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen innerhalb des ZVB, auch in Bezug auf die Stadtgröße (entspricht BVerwG, Urteil v. 17.12.2009 - 4 C 1/08),
- Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen) für alle Verkehrsarten (v. a. auch ÖPNV, Fußgänger, Individualverkehr),
- ÖPNV-Erreichbarkeit (Nachweis über die Nähe zur nächsten Bahn-/Bushaltestelle),
- Passantenfrequenz (tatsächliche Laufwege von Passanten),
- „Lauflagequalität“ und Aufenthaltsqualität, auch Stadtbildqualität bzw. städtebauliches/architektonisches Erscheinungsbild sowie Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Kompaktheit der Bebauung,
- Frequenzwirkung durch einzelne großflächige Einzelhandelsbetriebe (Magneten),
- Barrieren als Begrenzung (Bahnlinien, Straßen, Flüsse usw.).

Dabei wurden neben dem „Ist-Zustand“ auch Potenzialflächen im Sinne einer „perspektivischen Innenstadtentwicklung“ berücksichtigt.

Die zentralörtlichen Versorgungskerne werden als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe (Vorranggebiet)“ im Sinne von § 11 Abs. 7 LplG festgelegt. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte sind gemäß § 11 Abs. 3 LplG gebietsscharf abgegrenzt.

Aufgrund der heterogenen Struktur der Städte und Gemeinden in der Region Neckar-Alb wurden im regionalen Zentren- und Märktekonzept neben den zentralörtlichen Versorgungskernen bei größeren Teilorten und Stadtteilen die Kategorien „Nebenzentrum“ (betrifft Albstadt-Tailfingen) und „Grund- und Nahversorgungszentrum“ festgelegt. Dies erfolgte angesichts der hohen Einwohnerzahl einzelner Stadtteile in folgenden Städten: Albstadt, Balingen, Reutlingen, Rottenburg a.N., Tübingen. In diesen Zentren sind insbesondere Sortimente der Grundversorgung erwünscht. Das Nebenzentrum und die Grund- und Nahversorgungszentren sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet mit eigenem Planzeichen (NZ für Nebenzentrum und GZ für Grund- und Nahversorgungszentrum) dargestellt.

Im Unterzentrum Haigerloch bietet der zentralörtliche Versorgungskern wegen der steilen Hanglage und der kleinteiligen Bebauung aufgrund raumstruktureller Gegebenheiten keine Möglichkeiten für eine großflächige Nahversorgung mit großem Vollsortimenter und Drogeriemarkt. Zur Sicherung der Grund- und Nahversorgung wurde deshalb ein „Grund- und Nahversorgungszentrum“ festgelegt und mit GZ in der Raumnutzungskarte dargestellt, weil es aufgrund raumstruktureller Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist.

Im Vorranggebiet der Kategorie „Sonderstandort“ sind nur bestimmte Sortimente zulässig. Der Sonderstandort ist in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet mit eigenem Planzeichen (S für Sonderstandort für bestimmte Sortimente) dargestellt.

Das Vorranggebiet „Sonderstandort“ in Reutlingen dient der Unterbringung großflächigen Sporteinzelhandels, insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe, wobei unter der Bezeichnung Sportkaufhaus diese Betriebstypen des Sporteinzelhandels verstanden werden. Diese großvolumige Angebotsform nimmt eine Fläche in einer Größe in Anspruch, die anderswo in der Innenstadt nicht zur Verfügung steht. Dennoch sollen auch solche großflächigen Angebotsformen an raumordnerisch geeigneten Standorten grundsätzlich möglich sein.

Für diesen Nutzungstypus bietet der Planbereich im Oberzentrum Reutlingen innerhalb der Region Neckar-Alb eine aus raumordnerischer Sicht sinnvolle Lösung. Außerhalb des Oberzentrums würde ein solches Vorhaben mit dem Kongruenzgebot (PS 3.3.7.1 Z LEP 2002 erster Satz) und vermutlich auch mit dem Beeinträchtigungsverbot (PS 3.3.7.1 Z LEP 2002 zweiter Satz und PS 3.3.7.2 Z LEP 2002 erster Satz) kollidieren.

Zudem lassen sich in den kleinteiligen Innenstadtlagen im Oberzentrum Reutlingen/Tübingen absehbar keine Flächen finden, die großflächigen Sporteinzelhandel insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe in dieser Größe aufnehmen können und die den Verkehrsanforderungen gewachsen sind. In der Innenstadt selbst fehlen die notwendigen Flächen. „Grüne-Wiese-Standorte“ scheiden als nicht integriert aus. Der Planbereich ist dagegen städtebaulich integriert, innenstadtnah und verkehrsgünstig und lässt keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche erwarten und erfüllt damit die raumordnerischen Anforderungen.

Es handelt sich um einen eingeführten Einzelhandelsstandort, der bisher als Ergänzungsstandort (Vorbehaltsgebiet Einzelhandel) festgelegt ist, mit bestehenden Lebensmittelmärkten und einem Möbelmarkt in unmittelbarer Nachbarschaft. Großflächiger Sporteinzelhandel, insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe fügt sich in den bereits verkehrsintensiven Standort ein und hat zentrenbildende Ausstrahlung. Der Standort ist städtebaulich integriert mit gemischter Nutzung und angrenzenden Wohngebieten und gut an die Innenstadt angebunden. Die Entfernung zum Bahnhof beträgt ca. 1 km zu Fuß, eine Bushaltestelle mit einer hohen Bedienungsfrequenz besteht bereits.

Die Stadt Reutlingen hat eine Planung zur städtebaulichen Entwicklung des Gebiets vorgelegt. Das Märkte- und Zentrenkonzept der Stadt Reutlingen wurde entsprechend fortgeschrieben. In dieses Konzept fügt sich der Planstandort ein. Er bringt einen Impuls für die von der Stadt verfolgte Einzelhandelsstrategie und erhöht die oberzentrale Ausstrahlung der Stadt Reutlingen. Wohnen, Arbeiten und Einkaufen verbinden sich in diesem Bereich. Die Planflächen sind bereits voll versiegelt und bebaut und können so sinnvoll nachgenutzt werden. Mit der Umstrukturierung wird die Verkaufsfläche insgesamt reduziert. Ebenso können wichtige Maßnahmen zur Regenrückhaltung umgesetzt werden. Aufgrund der urbanen Lage ist bereits eine platzsparende Bauweise mit Parkdeck umgesetzt.

In Albstadt-Onstmettingen erfolgt eine Anpassung des Umgriffs des Grund- und Nahversorgungszentrums (GZ) an örtliche Gegebenheiten. Um die Umsiedlung eines Lebensmittelmarktes vom südlichen Ortsende in die Ortsmitte zu unterstützen, wird das Vorranggebiet entsprechend angepasst. Dies führt zu einer wesentlichen Verbesserung der fußläufigen Nahversorgung und einer Stärkung der Ortsmitte.

Mit der Umwandlung eines Grund- und Nahversorgungszentrums von einem Vorbehaltsgebiet in ein Vorranggebiet wird in Reutlingen der Umzug eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Lebensmitteldiscounters aus der Nachbarschaft ermöglicht. Mit der Verlagerung bestehender Lebensmittelmärkte an diesen Standort wird die verbrauchernahe Versorgung für die Reutlinger Innenstadt und für die angrenzenden westlichen Wohngebiete gesichert.

Auch in Münsingen wird eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten vorgenommen, indem die bisherige Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungszentrums so erweitert wird, dass ein dort ansässiger Markt vollständig in das Vorranggebiet einbezogen ist.

Tabelle 5: Beschreibung der Zentralörtlichen Versorgungskerne (unter Berücksichtigung der 5. Regionalplanänderung)

Zentraler Ort	Räumliche Lage der Zentralörtlichen Versorgungskerne
OZ Reutlingen	Zentralörtlicher Versorgungskern Reutlingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (79,5 ha) umfasst den Altstadtbereich sowie die nordöstlich angrenzenden Straßenzüge. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der oberzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt mit regionsweitem Einzugsbereich. Räumliche Lage: Die Innenstadt von Reutlingen umfasst den städtebaulich gesehenen Altstadtbereich, innerhalb dessen im Bereich der Wilhelmstraße die Haupteinkaufslage zu verorten ist. Aufgrund des Einzelhandelsbesatzes und der direkten Verbindung sind auch die nordöstlich angrenzenden Straßenzüge zur Innenstadt zu zählen, so dass die Begrenzung erst mit der Bismarckstraße erfolgt. Auch nach Südosten sind die Begrenzungen anhand der Nutzungen festzulegen, da südöstlich des Leonhardsplatzes eine immer stärker werdende Wohnnutzung festzustellen ist, so dass die Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns erfolgt. Im südwestlichen und westlichen Bereich ergeben sich die Begrenzungen der Innenstadt v. a. durch verkehrliche Barrieren mit dem Verlauf der B 312 und auch der Bahntrasse im Westen. Der Bahnhofsbereich ist trotz der Trennwirkung der Karlstraße mit einbezogen. Verkehrliche Anbindung: Besonders im Bereich der abgegrenzten Innenstadt ist das Haltestellennetz des RSV (Reutlinger Stadtverkehr) sehr ausgeprägt. Besonders die Haltestelle ‚Stadtmitte‘, an der zehn verschiedene Buslinien abfahren, und die Haltestellen rund um den Bahnhof sind zentrale Ein- und Aussteigepunkte in Reutlingen und müssen deshalb unbedingt dem Innenstadtbereich zugerechnet werden. Daneben können durch die Anbindung an den Bahnhof weiter entfernte Orte erreicht werden. Außerdem gibt es Regiobusse, die Haltestellen in der Reutlinger Innenstadt mindestens einmal pro Stunde bedienen. Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten: Potenzialflächen, die in Reutlingen als perspektivische Innenstadt zu bewerten sind, finden sich im Bereich der City Nord. Hierbei soll in diesem

	Bereich eine erhöhte Aufenthaltsqualität geschaffen werden sowie eine verbesserte Anbindung an die Innenstadt erfolgen. Diese Anstrengungen sind in der perspektivischen Abgrenzung zu berücksichtigen, da in der restlichen Innenstadt Flächenpotenziale für großflächigen Handel nur eingeschränkt zu realisieren sind, so dass für die Stärkung des Oberzentrums hier zusätzliche Flächen zur Verfügung stehen. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Betzingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (6,3 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns um die Kirche von Betzingen mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Gönningen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (8,0 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns und die Flächen bis zum ehemaligen Bahnhof von Gönningen mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Mittelstadt: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (4,7 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Mittelstadt mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Ohmenhausen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (6,2 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Ohmenhausen mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Orschel-Hagen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (3,3 ha) umfasst das bestehende Zentrum der Einzelhandelsbetriebe von Orschel-Hagen. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Rommelsbach: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (4,6 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Rommelsbach mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen. Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen-Sondelfingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (5,5 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Reutlingen-Sondelfingen mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben. Grund- und Nahversorgungszentrum Emil-Adolff-Straße Reutlingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (ca. 3,3 ha) umfasst das ehemalige Bauhausgelände an der Ecke Emil-Adolff-Straße / B 28. Sonderstandort Emil-Adolff-Straße Reutlingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Reutlingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (ca. 1,5 ha) umfasst einen Standort für großflächigen Sporteinzelhandel, insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe an der Ecke Emil-Adolff-Straße / B28.
OZ Tübingen	Zentralörtlicher Versorgungskern Tübingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Tübingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (54,8 ha) umfasst den Altstadtbereich sowie den südlich angrenzenden Bereich um das Zinser-Dreieck sowie das Güterbahnhofsareal. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der oberzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt mit regionsweitem Einzugsbereich. Räumliche Lage: Der zentrale Versorgungskern von Tübingen umfasst zum einen den Altstadtbereich. Nach Süden und Norden ergeben sich durch Flussläufe und auch im Norden durch die stark befahrene Rümelinstraße Barrierewirkungen. Im Osten und Westen erfolgen die Begrenzungen auch durch einen deutlichen Rückgang des Einzelhandelsbesatzes, so dass im Osten noch die Mühlstraße und ein Teil der Wilhelmstraße Berücksichtigung finden und im Westen im Bereich der Seelhausgasse und in Höhe des Schlosses eine Begrenzung der Innenstadt vorhanden ist. Weiterhin ist das sogenannte „Zinser-Dreieck“ zu beachten, das zwar räumlich durch den Neckar separiert zur Altstadt gelegen ist, aber v. a. wichtige Magnetbetriebe im Einzelhandelssektor in sich vereint. Dazu sind in diesem Bereich der Tübinger Hauptbahnhof und der zentrale Omnibusbahnhof gelegen. Dieser Bereich schließt im Westen den Bahnhof ein und wird im Süden und Osten durch die Hauptverkehrsachsen begrenzt. Verkehrliche Anbindung: Die Abgrenzung des zentralen Versorgungskerns wird durch das SVT-Liniennetz (Stadtverkehr Tübingen) bestätigt. Im Bereich rund um den Bahnhof sind diverse Buslinien mit sehr hohen Taktzeiten zu finden. Die östliche Innenstadt wird ebenfalls durch einige Buslinien bedient und ist somit gut zu erreichen. Der westliche Teil mit der

	Westbahnhofstraße als Abgrenzung wird durch verschiedene Haltestellen, die am Rand der Innenstadt liegen, ebenfalls gut per ÖPNV erschlossen. Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten: Aufgrund der topografischen Verhältnisse sowie der kleinteiligen historischen Strukturen der Innenstadt von Tübingen sind die Flächenpotenziale als gering einzustufen. Deshalb ist der zentrale Versorgungskern Innenstadt im Westen auf den Einzelhandelsstandort am Schleifmühleweg auszuweiten. Dieser Standort weist die größtmögliche Innenstadtnähe auf und stellt somit einen ergänzenden Potenzialstandort dar. Hier wird bereits heute eine wichtige Nahversorgungsfunktion für die Weststadt übernommen. Für eine weitere Verbesserung der Kopplung mit der Innenstadt ist im Bereich Rappstraße eine Entwicklung im Einzelhandelssektor denkbar. Da das Oberzentrum Tübingen in mehreren Sortimenten aktuell eine eher unterdurchschnittliche Ausstattung aufweist, sind Ergänzungsflächen für die Tübinger Innenstadt wichtig für die weitere Stärkung der heutigen zentralörtlichen Funktion. Weiterhin ist der östliche Bereich des „Zinser-Dreiecks“ jenseits der Steinlach (Blaue Brücke, Güterbahnhof) in die Abgrenzung einbezogen worden, da dort noch Flächenpotenziale vorhanden sind, die sich in direktem Anschluss an die Innenstadt befinden. Grund- und Nahversorgungszentrum Tübingen-Lustnau: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Tübingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (2,5 ha) umfasst das Einkaufszentrum von Lustnau mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben. Grund- und Nahversorgungszentrum Tübingen-Waldhäuser Ost: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Tübingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (1,3 ha) umfasst das bestehende Zentrum von Einzelhandelsbetrieben von Waldhäuser Ost. Grund- und Nahversorgungszentrum Tübingen-Wanne: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Tübingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (1,4 ha) umfasst das bestehende Zentrum von Einzelhandelsbetrieben auf der Wanne. Grund- und Nahversorgungszentrum Tübingen- Derendingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Tübingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (2,1 ha) umfasst den Bereich südlich des Mühlenviertels an der Wohlboldstraße.
MZ Albstadt	Zentralörtlicher Versorgungskern Albstadt-Ebingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Albstadt. Das abgegrenzte Vorranggebiet (57,8 ha) umfasst den Altstadtbereich von Ebingen bis zum Bahnhof, im Süden begrenzt durch die Bahntrasse, südöstlich ergänzt um einen Bereich an der Kientenstraße. Im Westen begrenzt von Bleichestraße und Schmiechastraße reicht die perspektivische Innenstadt im Norden bis zur Höhe Christophstraße. Westliche Begrenzung ist die Silberburgstraße bis zum Kreiskrankenhaus. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist, zusammen mit dem Nebenzentrum in Albstadt-Tailfingen, der mittelzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Nebenzentrum Albstadt-Tailfingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Albstadt. Das abgegrenzte Vorranggebiet (24,0 ha) umfasst den Altstadtbereich von Tailfingen. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist zusammen mit dem zentralörtlichen Versorgungskern in Albstadt-Ebingen der mittelzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Grund- und Nahversorgungszentrum Albstadt-Onstmettingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Albstadt. Das abgegrenzte Vorranggebiet (16,5 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Onstmettingen und den Bereich entlang der Hauptstraße mit Lebensmittelmarkt.
MZ Balingen	Zentralörtlicher Versorgungskern Balingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Balingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (39,6 ha) umfasst den Altstadtbereich von Balingen bis zum Bahnhof. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der mittelzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Nach Osten wird der zentrale Versorgungskern von Balingen durch die natürliche Barriere der Eyach begrenzt. Nach Süden ergibt sich die Begrenzung v. a. durch einen deutlichen Rückgang der innerstädtischen Strukturen. Die Begrenzung ist in Höhe der Hermann-Hesse-Straße gefasst worden. In westlicher Richtung stellt die Bahnlinie eine deutliche Barriere und somit das Ende der Innenstadt dar. Nach Norden geht die Abgrenzung des zentralörtlichen Versorgungskerns noch über den Innenstadtring (= Paulinenstraße, Wilhelmstraße) hinaus. Die Innenstadtabgrenzung schließt deshalb im Norden den Bahnhof ein, der auch für die Anbindung an den ÖPNV eine wichtige Innenstadtkomponente darstellt. Grund- und Nahversorgungszentrum Balingen-Frommern: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Balingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (3,8 ha) umfasst das bestehende Zentrum von Einzelhandelsbetrieben von Frommern.

MZ Hechingen	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Hechingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (23,9 ha) umfasst den Altstadtbereich der Oberstadt sowie Teile der Unterstadt von Hechingen bis zum Bahnhof. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der mittelzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Die Innenstadt von Hechingen ist stark durch die vorhandene Topographie und die städtebaulichen Strukturen geprägt. Die historische Innenstadt befindet sich mit kleinparzellierten Strukturen in der Oberstadt. Dort sind die Begrenzungen nach Süden durch den Besatz, aber auch die Topographie zu erklären. Somit sind die Begrenzungen an der Neustraße und Heiligkreuzstraße festzumachen. Nach Norden setzt sich die Abgrenzung der Einkaufsinnenstadt in der Unterstadt im Bereich Herrenackerstraße und Sigmaringer Straße fort.
MZ Metzingen	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Metzingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (66,5 ha) umfasst den Altstadtbereich von Metzingen sowie die „Outlet-City“, die sich südlich an den Altstadtkern anschließt. Die Innenstadtsituation von Metzingen ist heute neben der Einkaufsinnenstadt im Bereich der Reutlinger und der Nürtinger Straße durch die Outletcity Metzingen geprägt, die sich hier im Süden an die gewachsene Einkaufsinnenstadt anschließt. Durch hohe Investitionen in die städtebauliche Aufwertung und die bessere Verknüpfung zwischen Outletcity und Innenstadt (verkehrliche Maßnahmen, Platzgestaltung usw.) ist eine erhebliche Verbesserung dieser beiden Innenstadtlagen gelungen. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungskerns erfolgt daher südlich der Outletcity. Weiter östlich liegt die Begrenzung nach Süden an der Ulmer Straße. Weiterhin stellt im östlichen Innenstadtbereich die Bahnlinie eine klare Barriere dar. Im Norden wird die Innenstadt mit dem Straßenverlauf der Nürtinger Straße begrenzt. Im westlichen Innenstadtbereich ist die Begrenzung im Bereich des SB-Warenhauses bis hin zur Outlet-/Fachmarktagglomeration zu ziehen. In diesem westlichen Bereich ist die Begrenzung der Innenstadt an der Max-Eyth-Straße vorzunehmen.
MZ Münsingen	Das bisher abgegrenzte Vorranggebiet (berichtigt ca. 20 ha) umfasst den Altstadtbereich von Münsingen bis einschließlich Bahnhof. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen angesiedelt. Er ist der mittelzentrale innerstädtische Einzelhandelsschwerpunkt. Die Innenstadt von Münsingen umfasst die gewachsene Einkaufsinnenstadt mit der Hauptstraße als Haupteinkaufslage und die nördlich anschließenden. Nach Süden stellt die Karlstraße bereits eine deutliche Barriere dar. Im Osten endet die Innenstadt mit dem Übergang der Karlstraße in die Hauptstraße und im nördlichen Verlauf am Kegelgraben. Westlich der Uracher Straße ist eine langsame Abnahme der Innenstadtnutzungen festzustellen, wobei die Begrenzung der Ist-Situation aufgrund der dort befindlichen Stadtverwaltung, Tourist-Info u. ä. noch mitberücksichtigt wurde. Das Vorranggebiet wird im Nordwesten um ca. 1 ha erweitert, damit die dort befindlichen großflächigen Märkte vollständig umfasst sind.
MZ Rottenburg am Neckar	Zentralörtlicher Versorgungskern Rottenburg am Neckar: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg am Neckar. Das abgegrenzte Vorranggebiet (26,9 ha) umfasst den Altstadtbereich von Rottenburg am Neckar sowie ein Areal südlich des Neckars bis einschließlich Bahnhof. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der mittelzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Der zentralörtliche Versorgungskern Rottenburg umfasst zum einen die historische Altstadt von Rottenburg. Im Westen sind die Abgrenzungen durch die Topographie und den gleichzeitigen Rückgang der Innenstadtnutzungen zu erklären. Im östlichen Bereich ist die Grenze im Bereich der Sprollstraße zu ziehen. Nach Süden schließt sich ein weiterer Bereich südlich des Neckars an. Ferner ist in diesem Gebiet der Rottenburger Bahnhof gelegen, so dass von dort eine gute Erreichbarkeit zur Innenstadt besteht und weiterhin eine hohe Fußgängerlauffrequenz vorherrscht. Nach Süden ergibt sich die Begrenzung durch die Barrierewirkung der Bahntrasse. Grund- und Nahversorgungszentrum Rottenburg-Ergenzingen: Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg. Das abgegrenzte Vorranggebiet (5,9 ha) umfasst einen Teil des alten Ortskerns von Ergenzingen mit bestehenden Einzelhandelsbetrieben.
UZ Bad Urach	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Bad Urach. Das abgegrenzte Vorranggebiet (26,9 ha) umfasst den Altstadtbereich von Bad Urach bis zum Bahnhof. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der unterzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt.
UZ Burladingen	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Burladingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (25,7 ha) umfasst einen Bereich entlang der B 32. Die Stadt Burladingen weist einen Einzelhandelsbestand auf, der sich weit durch den Ort entlang der B 32 zieht („Straßendorfcharakter“). Als innerstädtische Abgrenzung ist der Bereich mit einer noch hohen Einzelhandelsdichte berücksichtigt sowie die angrenzenden Straßenzüge. Im Osten ist der zentrale Versorgungskern im Umfeld des bestehenden Lebensmitteldiscounters zu begrenzen, im Westen ergibt sich die Abgrenzung durch das dortige Firmengelände.

UZ Engstingen	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Gemeinde Engstingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (17 ha) umfasst Teile des alten Ortskerns von Großengstingen sowie nordöstlich daran anschließend ein Areal bis nach Kleinengstingen, in dem Einzelhandelsbetriebe angesiedelt sind, wo die neue Mitte entwickelt werden soll. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen angesiedelt. Er ist der unterzentrale Einzelhandelsschwerpunkt der Gemeinde.
UZ Haigerloch	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Haigerloch. Das abgegrenzte Vorranggebiet (18,7 ha) umfasst den Altstadtbereich von Haigerloch sowie einen Bereich westlich der Altstadt. Die Innenstadt ist im Bestand im Tal ab der Unterstadt sowie im Bereich der Oberstadtstraße bis zur Hohenbergstraße zu begrenzen. In diesen Bereichen sind in Haigerloch die höchsten Dichten an Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten festzuhalten, wobei die gesamte Innenstadt sehr kleinteilige Strukturen aufweist. Grund- Nahversorgungszentrum Haigerloch-Madertal: Aufgrund der steilen Hanglage der Haigerlocher Altstadt, der kleinteiligen Strukturen und der begrenzten Möglichkeiten für großflächigen Einzelhandel gibt es in Haigerloch zusätzlich ein Grund- und Nahversorgungszentrum. Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Haigerloch. Das abgegrenzte Vorranggebiet (ca. 5 ha) umfasst den westlich an das Wohngebiet „Stieglesfeld“ angrenzenden Bereich mit bestehendem Lebensmittelmarkt.
UZ Meßstetten	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Meßstetten. Das abgegrenzte Vorranggebiet (19,6 ha) umfasst einen Bereich entlang der Ebinger Straße. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen angesiedelt. Er ist der unterzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt.
UZ Mössingen	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Mössingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (41,3 ha) umfasst den Altstadtbereich von Mössingen bis zum Bahnhof. Die Innenstadt weist keine wirklichen städtebaulich innenstädtischen Strukturen auf, sondern ist relativ weit auseinandergezogen. Nach Süden stellt die Bahnhofstraße mit den noch südlich anschließenden Gebäuden die Grenze dar. Nach Westen stellt der Kreuzungsbereich Karl-Jaggy-Straße, Bahnhofstraße mit den angrenzenden Einzelhandelsnutzungen die Grenze zur faktischen Innenstadt dar. Im Norden stellt die Lange Straße das Ende des zentralen Versorgungskerns von Mössingen dar. Im Osten liegt die Abgrenzung im Bereich Falltorstraße bzw. Spitalgasse und wird weiter südlich begrenzt durch ausschließliche Wohnbebauung.
UZ Pfullingen	Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Pfullingen. Das abgegrenzte Vorranggebiet (24,5 ha) umfasst im Wesentlichen den Altstadtbereich von Pfullingen. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der zentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Im Süden ist die Abgrenzung im Bereich des Klostergartens festzusetzen. Im Westen stellt der Verlauf der Echaz die natürliche Barriere dar. Im Norden wurde die Begrenzung an der Marktstraße vorgenommen. Im Osten begrenzen die große Heerstraße und die angrenzenden Nutzungen die Innenstadt.
UZ Schömberg[6]	*Die Abgrenzung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Schömberg. Das abgegrenzte Vorranggebiet (14,1 ha) umfasst den Altstadtbereich von Schömberg. In diesem Bereich sind sowohl öffentliche als auch private Dienstleistungseinrichtungen gebündelt angesiedelt. Er ist der unterzentrale Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt. Die Innenstadt von Schömberg umfasst den Bereich der historischen Ortsmitte sowie das Umfeld des Marktplatzes, an dem sich eine Konzentration von Einzelhandelsnutzungen und Dienstleistungen ergibt. Im Osten ergeben sich die Innenstadtbegrenzungen anhand der städtischen Baustruktur mit dem Ende der alten Hauptstraße, im Norden stellt die Balinger Straße als Hauptverkehrsachse die Grenze dar, während im Süden und Osten aufgrund des Rückganges des Einzelhandelsbesatzes und der Zunahme der Wohnnutzung die Grenzen gezogen wurden.*

[6] Gemäß der „Genehmigung Regionalplan 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 ist die Festlegung der Gemeinde Schömberg als Unterzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen und damit auch die hier beschriebenen und in der Raumnutzungskarte dargestellten Festlegungen zu Schömberg.

Tabelle 6: Regionale Sortimentsliste Neckar-Alb (unter Berücksichtigung der 5. Regionalplanänderung)

(a) Typischerweise zentrenrelevante Sortimente)**	**(b) Typischerweise grunversorgungsrelevante und *ggf.* zentrenrelevante Sortimente *) und **).**	**(c) Typischerweise nicht zentrenrelevante Sortimente**	**(d) I. d. R. zentrenrelevante Sortimente, deren tatsächliche Zuordnung auf kommunaler Ebene bspw. im Rahmen eines Einzelhandelskonzeptes definiert und begründet werden soll**
Kleinteilige Baby- / Kinderartikel	Lebensmittel	Möbel	Teppiche (ohne Teppichböden)
Kunst / Antiquitäten	Apothekerwaren	Bau-, Heimwerker- / Gartenbedarf	Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
Unterhaltungselektronik / Computer, kleinteilige Elektrowaren (bspw. Toaster, Rühr- und Mixgeräte)	Getränke	Sonstige großteilige Sortimente wie Boote, Autos / Zubehör, Heizungen / Kamine / (Kachel-) Öfen, Teppichböden	Großteilige Baby- / Kinderartikel (bspw. Kinderwagen, Kindersitze)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Genussmittel, Tabakwaren		Großteilige Sportartikel / Sportgeräte (bspw. Fahrräder)
Körperpflege / Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel			Waffen, Angler-, Reit- und Jagdbedarf
Bücher / Zeitschriften / Papier / Schreibwaren / Büroorganisation			Großteilige Elektrowaren (bspw. Kühlschränke, Wäschetrockner)
Foto / Optik			
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe			
Musikalienhandel			
Uhren / Schmuck			
Spielwaren, kleinteilige Sportartikel			
Blumen			
Haushaltswaren			

Quelle: imakomm AKADEMIE 2011: Regionales Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb, angepasst gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung: Getränke sind auch gemäß Einzelhandelserlass nahversorgungsrelevant. Drogeriewaren sind zentrenrelevant.
*) Bei diesen Sortimenten gelten Ausnahmeregelungen gemäß Leitidee 4 reZuM NA und PS 2.4.3.2 Z (4)
**) Übernommen aus dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg, teilweise ergänzt/konkretisiert.

Zur Sortimentsliste: Zur Differenzierung zwischen zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten wurde im Rahmen des reZuM NA eine einheitliche regionale Sortimentsliste in enger Anlehnung an den Einzelhandelserlass Baden-Württemberg erstellt. Sie definiert Einzelhandelssortimente, die stets als zentrenrelevant oder aber nicht zentrenrelevant einzustufen sind. Diese Zuordnung ist von den Kommunen zu übernehmen. Die regionale Sortimentsliste gibt zudem aber auch Sortimente an, die in der Regel zentrenrelevant sind, die jedoch ortsspezifisch auch nicht zentrenrelevant sein können. Die konkrete Zuordnung liegt bei den einzelnen Kommunen. Sie kann im Rahmen von kommunalen Einzelhandelskonzepten auf Basis der Vor-Ort-Situation mit entsprechender Begründung zusammengestellt werden. Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot sind zu beachten.

Die Sortimentsliste im reZuM NA wurde aufgrund regionaler Gegebenheiten weiter entwickelt:
Getränke sind grundversorgungsrelevant, Drogeriewaren sind zentrenrelevant. Getränke gehören zu den Nahrungs- und Genussmitteln, unabhängig vom Gebinde in dem sie gekauft werden. Flaschen können auch einzeln gekauft werden. Getränkemärkte sind in der Region Neckar-Alb überwiegend kleinflächig und treten meist in

Verbindung mit Lebensmittelmärkten auf, bilden also eine Agglomeration. Agglomerationen aus Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt dienen der Nahversorgung und sollen verbrauchernah erreichbar sein. Getränke gehören deshalb, ebenso wie Lebensmittel, zu den grundversorgungsrelevanten Sortimenten. Auch im Einzelhandelserlass zählen Getränke zu den nahversorgungsrelevanten (gegebenenfalls auch zentrenrelevanten) Sortimenten.

Bei Drogeriewaren besteht zunehmend der Trend zu eigenständigen großen Drogeriemärkten, häufig in Kombination mit Discountern am Ortsrand (Agglomeration). Drogeriemärkte sind Frequenzbringer und gehören deshalb in die Ortszentren. Drogeriewaren erfüllen ebenso wie Haushaltswaren die Kriterien für zentrenrelevante Sortimente.

Sortimente sind als zentrenrelevant einzustufen, wenn sie
- dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf zugeordnet werden,
- Magnetfunktion aufweisen und zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstädte beitragen,
- für einen einfachen Transport geeignet sind („Handtasche“, ohne Pkw),
- geringe bis mittleren Flächen beanspruchen,
- Bestandteil des innerstädtischen Branchenmix sind und Synergien zu anderen Sortimenten in der Innenstadt aufweisen.

Zu den Sortimenten der Nahversorgung zählen gemäß Einzelhandelserlass: Lebensmittel, Getränke, Drogerie-, Kosmetik-, Haushaltswaren. Diese sind nahversorgungs- (gegebenenfalls auch zentren-)relevante Sortimentsgruppen.

Nach der regionalen Sortimentsliste Neckar-Alb zählen zu den typischerweise grundversorgungsrelevanten und gegebenenfalls zentrenrelevanten Sortimenten: Lebensmittel, Apothekerwaren, Getränke, Genussmittel, Tabakwaren (vgl. Tab. 6 Regionale Sortimentsliste Neckar-Alb Spalte b).
Kosmetik-, Drogerie- und Haushaltwaren sind Frequenzbringer in der Innenstadt und in der Region Neckar-Alb zentrenrelevant.

Sortimente, die der Grundversorgung dienen, sollen möglichst in allen Städten und Gemeinden wohnungsnah und fußläufig erhältlich sein. Erweiterungen und Neuansiedlungen von Lebensmittelmärkten außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne, die der Gewährleistung der Grundversorgung in Teilbereichen der Gemeinde dienen, sollen auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzepts erfolgen. Das kommunale Konzept soll enthalten:

- Gesamtstädtische Betrachtung (Ausweisung von Versorgungsstandorten und Versorgungsgebieten);
- die Ausweisung vorhandener Potenziale;
- Berücksichtigung von Verkehrswegen;
- ÖPNV-Anbindung und fußläufige Erreichbarkeit;
- Zentralörtliche Versorgungskerne dürfen nicht beeinträchtigt werden;
- Die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarorte dürfen nicht beeinträchtigt werden;
- 80 % des Umsatzes stammen aus dem ausgewiesenen Versorgungsgebiet.

Einzugsbereich der nach dieser Regelung zulässigen Einzelhandelsgroßprojekte der Grundversorgung sind die umliegenden Wohngebiete. Die Größe der Einzelhandelsprojekte soll so bemessen sein, dass sie der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine schädlichen Wirkungen auf zentrale Versorgungskerne und auf die wohnungsnahe Versorgung anderer Teilbereiche der Gemeinde und anderer Gemeinden erwarten lassen.

Die Sortimente des kurzfristigen und häufigen Bedarfs sollen für alle Gruppen der Bevölkerung, auch für weniger mobile, verbrauchernah erhältlich sein. Die Standorte sollen insbesondere zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Das Sortiment der Grundversorgung beinhaltet Nahrungs- und Genussmittel und Getränke. Sonstige Waren sollen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden, denn generell gilt hier ebenfalls, dass die Nahversorgung benachbarter Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Eine frühzeitige interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird empfohlen.

Die wohnungsnahe Grundversorgung soll möglichst in allen Städten und Gemeinden gesichert werden (PS 2.4.3.2 G (2), Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die Mehrheit der Lebensmittelmärkte liegt außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Ortskern [„Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ gemäß PS 2.4.3.2 Z (5)] und ist den Wohngebieten zugeordnet.

Die Zulässigkeit von Lebensmittelmärkten außerhalb der Vorranggebiete ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 bisher in der Begründung zum Plansatz geregelt. Wie in der RV-Drucksache Nr. IX-20 dargestellt, ist eine Regelung im Plansatz sinnvoll.

Plansatz 2.4.3.2 Z (5) und dessen Begründung sollen deshalb auf der Basis bisher bestehender Regelungen ergänzt werden. Grundlagen der Neuregelung sind:
- G (2) zur wohnungsnahen Grundversorgung;
- Z (4) Ausnahmeregelung für Kleinzentren und nicht-zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Unterzentren müssen gleichbehandelt werden);

- bisherige Begründung zu Z (5): Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete;
- Begründung zu Z (3), Größe der Geschäfte: Die Grundversorgung der Nachbarkommunen darf nicht beeinträchtigt werden.
- V (12): Vorschläge zur Erarbeitung kommunaler Konzepte und zur interkommunalen Abstimmung.

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen im Regionalen Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb und im Regionalplan 2013 wurden gemeinsam mit der AG Wirtschaft des Regionalverbands Kriterien erarbeitet. Als Ergebnis sollen Lebensmittelmärkte außerhalb der Vorranggebiete zulässig sein, wenn sie die Grundversorgung der umliegenden Wohngebiete verbessern. Die Größe soll so bemessen sein, dass die Märkte der wohnungsnahen Versorgung dienen.

Sie dürfen keine schädliche Wirkung auf zentralörtliche Versorgungskerne und auf die wohnungsnahe Versorgung anderer Gemeinden erwarten lassen. Zentrenrelevante Randsortimente sind zu begrenzen. Die Grundversorgung in den Ober-, Mittel- und Unterzentren wird mit dieser Regelung gleich gestellt wie die Grundversorgung im Rahmen der Ausnahmeregelung nach PS 2.4.3.2 Z (4) in den Kleinzentren und nicht-zentralen Orten.

Ein kommunales Konzept wird von Landesentwicklungsplan (Begründung zu PS 3.3.7 LEP 2002) und Regionalplan empfohlen und hat sich in der Praxis als sinnvoll zur nachhaltigen gesamtstädtischen Steuerung erwiesen. Die Begründung formuliert Kriterien für ein Nahversorgungskonzept, welches dazu dient, nachzuweisen, ob und wo ein großflächiger Lebensmittelmarkt zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist. Es soll auch nachweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

zu PS 2.4.3.2 G (6)
In den zentralörtlichen Versorgungskernen sind nach Möglichkeit auch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Sortiment anzusiedeln. Bei solchen Einzelhandelsbetrieben (z. B. Möbel-, Bau- und Gartenmärkte) ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese auf Grund ihres Warenangebots überwiegend keine Innenstadtrelevanz besitzen und darüber hinaus aufgrund ihres Flächenanspruchs oft nur schwer in den historischen Stadtkernen realisiert werden können. Diesem Umstand wurde im reZuM NA durch die Ausweisung von sog. Ergänzungsstandorten Rechnung getragen. Diese Ergänzungsstandorte sind aus regionalplanerischer Sicht für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte geeignet. Sie werden im Regionalplan als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe (Vorbehaltsgebiet)“ im Sinne von § 11 Abs. 7 LplG festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die räumliche Ausweisung der Ergänzungsstandorte erfolgte nach einheitlichen Kriterien und in Abstimmung mit den Kommunen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Ergänzungsstandorte für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind gemäß § 11 Abs. 3 LplG gebietsscharf abgegrenzt.

Tabelle 7: Beschreibung der Ergänzungsstandorte (VBG) (unter Berücksichtigung der 5. Regionalplanänderung)

Die Ergänzungsstandorte wurden ebenso wie die zentralörtlichen Versorgungskerne mit den Kommunen abgestimmt.

Zentraler Ort	Räumliche Lage der Ergänzungsstandorte
OZ Reutlingen	Dem „Ringansatz“ der Einzelhandelskonzeption der Stadt Reutlingen wird grundsätzlich gefolgt. Die Konzentration auch des nicht zentrenrelevanten Einzelhandels möglichst in Nähe der Innenstadt ist richtig. Einige Bereiche dieses Rings gemäß kommunalem Einzelhandelskonzept wurden für die regionalplanerische Abgrenzung des Ergänzungsstandortes jedoch ausgeklammert, weil dieser „kommunale Ring“ auch Bereiche beinhaltet, die auch künftig ausschließlich Wohnbereiche bleiben werden (beispielsweise Hanglagen an der Achalm). Diese Bereiche wurden aus dem Ring herausgenommen und im regionalplanerischen Ergänzungsstandort nicht berücksichtigt. Als Grenzen bei diesen Bereichen wurden städtebauliche Barrieren (größere Straßen) herangezogen. Zudem wurden Bereiche ausgeklammert, die ebenfalls langfristig andere Nutzungen als Einzelhandel vereinen werden, beispielsweise der Bereich Hochschule. Damit ergibt sich ein nach Gebieten abgegrenzter Ergänzungsstandort für Reutlingen, der den Grundansatz der kommunalen Steuerung des Oberzentrums übernimmt, gleichzeitig aber die Festlegungslogik der regionalen Steuerung anwendet und hierfür ausschließlich Gebiete nicht berücksichtigt, die auch auf kommunaler Ebene langfristig einer Einzelhandelsnutzung nicht zugeführt werden dürften. Die Grenzen des Rings verlaufen in etwa entlang der folgenden Straßen: im Westen entlang der B 28 vom Knoten beim Gas-Kessel bis zur L 378 aus Richtung Rommelsbach einschließlich des Bereichs bis südlich der Eissporthalle, im Norden Teilbereiche des Gewerbegebiets In Laisen, entlang der Burkhardt-Weber-Straße, Sondelfinger Straße, entlang der Bahnlinie, Am Heilbrunnen, In Laisen, Stuttgarter Straße, im Osten entlang der Panoramastraße, August-Lämmle-Straße, Betzenriedstraße, Ulrichstraße, Ernst-Reuter-Straße, im Süden entlang der Wörthstraße in Verlängerung bis zur Hindenburgstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Jahnstraße, Keplerstraße und Moltkestraße.

	Ausgeschlossen ist der Bereich des zentralörtlichen Versorgungskerns der Innenstadt Reutlingen sowie ein Bereich, der laut dem kommunalen Einzelhandelskonzepts Einzelhandel ausschließt (zwischen Gustav-Wagner-Straße, Echaz, Benzstraße, Emil-Adolf-Straße und östlich des Baumarktes/Möbelhauses). Ausgenommen vom ringförmigen VBG sind ferner die Bereiche des VRG Sonderstandort Emil-Adolff-Straße (S) und des VRG Grund- und Nahversorgungszentrums Emil-Adolff-Straße (GZ). Ein weiteres Ergänzungsgebiet befindet sich in Reutlingen Betzingen, Mark West, und wird von folgenden Straßenzügen umgrenzt: Ernst-Abbe-Straße, Karl-Henschel-Straße und Markwiesenstraße sowie Ferdinand-Lassalle-Straße, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße, L 384 einschließlich dem Baumarkt und der Autowaschstraße südlich der L 384.
OZ Tübingen	Ein Ergänzungsstandort stellt in Tübingen der im Südosten der Innenstadt befindliche Bereich nördlich (vom Güterbahnhof entlang der Bahngleise) und südlich (bis zur Stuttgarter Straße, Kiesäckerstraße, Eugenstraße, Sternplatz, Ludwigstraße) der Reutlinger Straße (B 28) dar. Hier ist heute die höchste Dichte an Einzelhandelsbetrieben in dezentraler Gewerbegebietslage zu finden, so dass sich eine Entwicklung vorrangig auf diesen Standort beziehen sollte. Als weiterer Ergänzungsstandort ist das Gewerbegebiet im Nordwesten der Kernstadt, zwischen Herrenberger Straße (B 28) und Hagellocher Weg zu benennen. Dort besteht bereits eine Einzelhandelsagglomeration, die auf diese Weise sinnvoll ergänzt werden kann. Dieser verkehrlich ebenfalls gut erreichbare Standort stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, da somit auf beiden Stadtseiten ein Ergänzungsstandort vorhanden ist, so dass das Umland hier von beiden Seiten bedient werden kann. Der bestehende Ergänzungsstandort mit ca. 2,9 ha wird im Westen um 1 ha erweitert, so dass der Markt am Hagellocher Weg umfasst ist.
MZ Albstadt	Albstadt weist im langfristigen Bedarfsbereich bereits heute eine gute bis überdurchschnittliche Versorgungssituation auf. Im Stadtgebiet ist der Einzelhandelsbesatz auf bestehende Einzelhandelsstandorte und möglichst dort befindliche Potenzialstandorte zu begrenzen. Um der in Tallage befindlichen langgezogenen Struktur gerecht zu werden, sind mehrere Ergänzungsstandorte ausgewiesen worden. In Ebingen ist im Südosten der Bereich zwischen Zieglerstraße, Sigmaringer Straße und Berliner Straße einbezogen sowie im Südwesten die bereits bestehende Einzelhandelslage zwischen der Kientenstraße, Meßstetter Straße, B 463 und der Lerchenstraße. An der nach Norden verlaufenden Ausfallstraße L 360 ist im Ortsteil Truchtelfingen die Gewerbegebietslage mit einer ausschließlichen Begrenzung auf den heutigen Einzelhandelsbestand als Ergänzungsstandort vorgesehen (zwischen Konrad-Adenauer-Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Talgangstraße einschließlich des Autohauses im Süden) sowie in Truchtelfingen die Einzelhandelsimmobilie im Wiesengrund (Supermarkt zwischen Schmiecha und Konrad-Adenauer-Straße), die noch Potenziale als Einzelhandelsstandort bietet.
MZ Balingen	Ein Ergänzungsstandort von Balingen befindet sich im Gewerbegebiet Gehrn (Dreieck zwischen B 27, B 463 und Lange Straße), in dem sich ein Großteil des nicht zentrenrelevanten Handels der Stadt Balingen befindet. Das Gewerbegebiet ist bereits heute durch Überlastungstendenzen und hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet. Deshalb wurde ein weiterer, nördlich an die Innenstadt angrenzender Bereich als Ergänzungsstandort ausgewiesen. An der Schnittstelle zum zentralörtlichen Versorgungskern befinden sich Bahnhof und Busbahnhof. Der Ergänzungsstandort erstreckt sich nördlich Rosenfelder Straße und Auf Jauchen und um die Albrechtstraße.
MZ Hechingen	In der Stadt Hechingen bestehen derzeit mehrere dezentral gelegene Einzelhandelsstandorte. So sind als Ergänzungsstandorte die Fachmarktstandorte an der Haigerlocher Straße vorgesehen (nördlicher Bereich zwischen Haigerlocher Straße, Fred-West-Straße, Emelesstraße und Lebensmittel-Markt, südlicher Bereich zwischen Haigerlocher Straße, Hospitalstraße, Stutenhofstraße und Hofgartenstraße), wobei im nördlichen Bereich noch Flächenpotenziale für weitere, auch großflächige Ansiedlungen bestehen. Weiterhin sind die Bestandsstandorte der heutigen SB-Warenhäuser und des Baumarktstandortes eingebunden (Bereich nördlich und südlich der Brunnenstraße von der Emelesstraße bis Im Etzental). Daraus ergeben sich Einzelhandelsbereiche, die sowohl nach Norden als nach Süden eine Erreichbarkeit ermöglichen.
MZ Metzingen	Als Ergänzungsstandort ist der zentrale Bereich des Gewerbegebietes Lindebachhof festgelegt. Dieses Gebiet weist heute den höchsten Einzelhandelsbesatz bei den dezentralen Standorten auf, ist verkehrlich gut erreichbar und hat die größtmögliche Innenstadtnähe. Da in der Stadt Metzingen auf lange Frist noch Entwicklungspotenziale bestehen, ist hier ein größeres Gesamtgebiet ausgewiesen worden, das aber eine Konzentration auf den bereits heute vorzufindenden Bestand aufweist, so dass sich keine weiteren Verkehrsflüsse ergeben werden. Nördliche Begrenzung ist die Nordtangente, im Westen reicht das Gebiet bis zur Stuttgarter Straße und endet im Osten östlich der Max-Planck-Straße. Im Süden endet der Ergänzungsstandort zwischen Gaußweg und Senefelder Straße.

MZ Münsingen	In der Stadt Münsingen sind drei Ergänzungsstandorte vorgesehen. Der östlich der Kernstadt in Richtung Stadtteil Auingen befindliche Standort umfasst vorrangig die heute bestehende Einzelhandelsagglomeration an der Hauptstraße (Bereich zwischen Gewerbestraße, Finkenstraße, Lehenstraße, Hauptstraße, Herzog-Albrecht-Allee, Grundstraße und Mörikestraße, die südl. Begrenzung ist auf Höhe der Dammstraße). Im Nordwesten der Kernstadt ist weiterhin ein Potenzialstandort vorgesehen, der aufgrund der heute tendenziell unterdurchschnittlichen Ausstattung im nicht zentrenrelevanten Bereich abgegrenzt wurde (Bereich zwischen B 465, Dottinger Straße, Graf-Zeppelin-Straße und Uracher Straße). Schließlich befindet sich ein dritter Standort in südwestlicher Lage (im Bereich Aikert westlich der Lautertalstraße, im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen, sowie angrenzend östlich der Lautertalstraße).
MZ Rottenburg am Neckar	Ergänzungsstandorte sind neben dem Fachmarktzentrum östlich der Graf-Wolfegg-Straße der Bereich des Gewerbegebiets Siebenlinden, welche bereits heute einen gewissen Handelsbesatz aufweisen (westlich der L 361 begrenzt von Röntgenstraße, Graf-Bentzel-Straße, Sülchenstraße, Graf-Wolfegg-Straße, südlich der Sofienstraße, Graf-Bentzel-Straße, Maieräcker Straße bis zur Siebenlindenstraße) sowie der Bereich östlich angrenzend an die Innenstadt um die Tübinger Straße. Da in Rottenburg aktuell keine größeren dezentralen Einzelhandelsagglomerationen bestehen, sind so auch Potenzialstandorte für eine Stärkung des Gesamtstandortes berücksichtigt. Diese weisen neben einer guten verkehrlichen Erreichbarkeit z. T. auch eine größtmögliche Innenstadtnähe auf (Bereich Tübinger Straße).
UZ Bad Urach	Die Ergänzungsstandorte befinden sich westlich der Innenstadt zum einen im Umfeld der bestehenden Einzelhandelslage Im Unterwässer (zwischen Im Unterwässer und Burgstraße). Hier sind zukünftig nicht zentrenrelevante Angebote auch im großflächigen Bereich möglich. Aufgrund des Anschlusses an den bestehenden autokundenorientierten Standort ist dieser Standort als sinnvolle Ergänzung zu erachten. Weiterhin möglich sind die nahe der Innenstadt befindlichen gewerblich genutzten Flächen nördlich der Stuttgarter Straße (Firma Magenwirth, angrenzend an die Innenstadt nördlich der Stuttgarter Straße bis zum Prof.-Carl-Fischer-Weg), da dieser Bereich neben einer verkehrlich gut erreichbaren Lage auch noch eine größtmögliche Integration aufweist. Diese beiden Standorte bieten zusammen eine ausreichende Ergänzungsfläche für nicht zentrenrelevanten Handel, der in Bad Urach unterdurchschnittlich aufgestellt ist.
UZ Burladingen	Die Ergänzungsstandorte sind im Bereich des heutigen Einzelhandelsbestandes im Westen der Kernstadt zu verorten. Der Bereich reicht im Nordosten von der Blumenstetterstraße bis in die nordöstlich befindliche Adolph-Kolping-Straße und schließt den Streifen zwischen Bahnlinie und B 32 ein. Im Osten wird der Bereich durch den Nelkenweg und im Süden durch die Hirschaustraße sowie Josef-Mayer-Straße begrenzt. Hier sind neben Angeboten der Nahversorgung mehrere Fabrikverkäufe und Fachmärkte ansässig, die aufgrund der dezentralen Lage ausschließlich durch nicht zentrenrelevanten Handel ergänzt werden sollten.
UZ Engstingen	Auch der Ergänzungsstandort befindet sich zwischen den beiden Ortsteilen im Bereich des Bahnhofes (zwischen Siemensstraße, Reutlinger Straße, Goethestraße sowie Kohlstetter Straße), der gewerblich geprägt ist und zusätzlich eine gute Erreichbarkeit aufweist.
UZ Haigerloch	Der Ergänzungsstandort von Haigerloch ist in der westlichen Kernstadt in der Gewerbegebietslage beim Madertal zu verorten (nördliche Begrenzung durch die Oberstadtstraße) und umfasst hier die gewerblichen Bestandsflächen. Weiterhin ist im Stadtteil Owingen im Umfeld des bestehenden Möbelanbieters ein Ergänzungsstandort festgelegt, der sich aber hauptsächlich auf den Bestand begrenzt. Dieser Bereich umfasst die Sonderbaufläche sowie das Gewerbegebiet, begrenzt durch die Hauptstraße im Westen. Aufgrund der räumlichen Struktur von Haigerloch mit mehreren, ähnlich großen Stadtteilen wird so den bestehenden Strukturen Rechnung getragen.
UZ Meßstetten	Der Meßstettener Ergänzungsstandort ist im Gewerbegebiet, das bereits heute den Einzelhandelsschwerpunkt darstellt, im Südwesten der Kernstadt zu verorten. Der Bereich wird im Westen von der Unterdigisheimer Straße sowie Am Hartheimer Weg, im Süden durch die Sanettastraße sowie im Osten durch die Alemannenstraße begrenzt. Aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausstattung bei den nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist in diesem Bereich neben dem heutigen Bestand auch ein nach Norden angrenzendes Gebiet (zwischen der Hossinger Straße sowie der Straße Im Grund) eingebunden worden, da hier noch potenzielle Flächen zu Verfügung stehen, die dazu noch die größtmögliche Integration aufweisen.
UZ Mössingen	Die Ergänzungsstandorte beziehen sich v. a. auf das Gewerbegebiet Riethäcker im Westen der Kernstadt, das heute schon einen deutlichen Angebotsschwerpunkt darstellt. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass ausschließlich nicht zentrenrelevante Ansiedlungen vorgenommen werden. Dieser Bereich wird durch die Ofterdinger Straße im Norden, im Osten durch

	die Eisenbahnstraße in Verlängerung zur Straße In Lange Hirschen, im Süden durch die Butzenbadstraße sowie im Westen durch die Daimlerstraße begrenzt. Weiterhin wurde ein Bereich im Umfeld des Einrichtungshauses (zwischen Eisenbahnlinie und Ulrichstraße) ausgewiesen.
UZ Pfullingen	Aufgrund des heutigen Einzelhandelsbestandes ist der Ergänzungsstandort für Pfullingen im Norden der Kernstadt abzugrenzen, wo bereits heute zahlreiche Einzelhandelsnutzungen aus allen Bedarfsbereichen bestehen bzw. in den angrenzenden Bereichen, die heute bereits eine planungsrechtliche Grundlage für Einzelhandelsansiedlungen beinhalten (östlicher Bereich des Ergänzungsstandortes). Hier ist eine ausschließliche Ergänzung im nicht zentrenrelevanten Bereich sinnvoll. Eine weiterreichende Festlegung des Ergänzungsstandortes ist aufgrund des begrenzten Ansiedlungspotenziales nicht sinnvoll. Der Ergänzungsstandort lässt sich in drei Teilbereiche gliedern. Der Mittelteil wird im Norden durch die Daimlerstraße, im Osten durch die Eichendorffstraße im Süden durch die Dieselstraße und die Gutenbergstraße sowie im Westen durch die Echaz begrenzt. Der nordwestliche Teilbereich befindet sich zwischen Echaz und Kläranlage und beinhaltet im Norden den Baumarkt. Der nordöstliche Teilbereich wird im Norden von der Reutlinger Straße, im Osten durch die Karl-von-Drais-Straße, im Süden durch die Arbachstraße mit Verbindungsglied zum Mittelbereich sowie im Westen durch die Marktstraße einschließlich des Firmengeländes westlich der Marktstraße begrenzt.
UZ Schömberg[7]	*Der Ergänzungsstandort befindet sich in der südlichen Kernstadt Schömberg im Bereich zwischen der Wellendinger Straße und der Bahnhofstraße. Zusätzlich gehört zu dem Ergänzungsstandort auch der östliche Bereich mit den Supermärkten. Dieser Bereich stellt heute schon den hauptsächlichen dezentralen Einzelhandelsschwerpunkt dar, so dass eine Konzentration auf weitere Flächen an diesem Standort sinnvoll erscheint. Die Ansiedlungspotenziale sind allerdings vergleichsweise gering, so dass nur noch begrenzte Flächenpotenziale ausgewiesen wurden.*

Ergänzungsstandorte sind als Vorbehaltsgebiet für die Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment festgelegt. Mit der Darstellung dieser Bereiche ist jedoch nicht verbunden, dass diese Bereiche für entsprechende Einzelhandelszwecke vorrangig aufgesiedelt werden müssen. Die Ergänzungsstandorte sind vielmehr als prinzipielle Eignungsstandorte anzusehen, die aus regionalplanerischer Sicht vorzugswürdig sind. Grundsätzlich bedarf es bei Ansiedlungsvorhaben von großflächigen Einzelhandelsbetrieben einer raumordnerischen Prüfung jedes Einzelfalles - die Festlegung von Ergänzungsstandorten beinhaltet nicht automatisch die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an diesen Standorten. Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot sind einzuhalten und ggf. nachzuweisen.

Nicht ausgeschlossen ist auch die Möglichkeit, unter Reduzierung oder Verzicht auf einen Ergänzungsstandort einen alternativen Standort dann zu entwickeln, wenn sich z. B. erweist, dass aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht eine Weiterentwicklung in einem anderen Bereich noch günstiger wäre oder überhaupt nur an einem anderen Standort realisiert werden kann. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die übrigen regionalplanerischen Ziele eingehalten werden und sich insbesondere keine negativen raumordnerischen Wirkungen in Bezug auf andere Zentrale Orte, die Funktion der Innenstadt und die wohnortnahe Versorgung ergeben. Dies ist jeweils konkret nachzuweisen. Bezüglich der Sortimentsliste siehe Begründung zu Plansatz 2.4.3.2 Z (5).

Ergänzungen 5. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 2.4.3.2 G (6)

Zu Belangen des Denkmalschutzes:
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass bei Flächen für den Einzelhandel denkmalgeschützte Objekte direkt oder indirekt betroffen sein können. Letzteres kann im Umfeld von Kulturdenkmalen dazu führen, dass diese in ihrer Wahrnehmung gestört und damit im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG beeinträchtigt werden. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, sind Planungen im Detail entsprechend anzupassen.

Auch an der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; eine ungenehmigte und damit undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Im Zuge der einzelnen Genehmigungsverfahren ist deshalb für alle Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Größe der Eingriffe Auflagen enthalten wird.

An der substanziellen Erhaltung von Kultur- und Bodendenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmalen durchzuführen sind. Details sind im Rahmen der der Regionalplanung nachgelagerten Verfahren zu klären.

[7] Gemäß der „Genehmigung Regionalplan 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 ist die Festlegung der Gemeinde Schömberg als Unterzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen und damit auch die hier beschriebenen und in der Raumnutzungskarte dargestellten Festlegungen zu Schömberg.

zu PS 2.4.3.2 Z (7)
Für nicht zentrenrelevante Branchen, die einen großen Flächenbedarf aufweisen und die auf Grund ihres Warensortiments mit sperrigen, schweren Gütern und des damit verbundenen Transportaufkommens nicht in die zentralörtlichen Versorgungskerne integriert werden können (z. B. Möbelhäuser, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter), ist aus städtebaulichen, verkehrlichen und betrieblichen Gründen eine Ansiedlung an verkehrlich gut angebundenen, Pkw-orientierten Ergänzungsstandorten zweckmäßig. Märkte, die aufgrund ihres nicht zentrenrelevanten Sortiments am Ergänzungsstandort zulässig sind, sollten deshalb keine zentrenrelevanten Waren anbieten.

Viele Betriebsformen, die früher auf ihr klassisches Kernsortiment beschränkt waren, entwickeln sich zunehmend zu Mehrbranchenbetrieben mit Sortimenten, die zum Teil das Kernsortiment ergänzen (z. B. Teppiche, Heimtextilien, Leuchten und Haushaltswaren im Möbelhaus), zum Teil jedoch in keinem Zusammenhang mit diesem stehen (z. B. Babyartikel und Spielwaren im Möbelhaus oder Wein, Haushaltswaren und Sportartikel im Baumarkt).

Das Randsortiment dient laut Einzelhandelserlass der Ergänzung des Angebots und muss sich dem Kernsortiment deutlich unterordnen. Da auf den Flächen der Randsortimente oft hohe Umsätze erzielt werden, sind die Auswirkungen etwaiger Randsortimente auf die Zentrenstruktur genau zu betrachten. Wenn zentrenrelevante Sortimente außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne angesiedelt werden, sind negative Auswirkungen insbesondere auf die Innenstadt zu erwarten. Zur Vermeidung städtebaulicher und raumordnerischer Fehlentwicklungen ist ein Ausschluss bzw. eine weitgehende Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente notwendig.

Randsortimente müssen auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt werden. Der Einzelfall ist zu betrachten. Zum Schutz innerstädtischer Fachgeschäfte sind insgesamt maximal 350 m² Randsortimente zulässig. Die durchschnittliche Größe innerstädtischer Fachgeschäfte in der Region Neckar-Alb beträgt ca. 150 m², ca. 90 % aller Fachgeschäfte haben weniger als 350 m². Eine Begrenzung der Randsortimente erscheint aufgrund dieser Tatsachen für den Handel in der Region Neckar-Alb angemessen. Die Daten wurden 2011 im Rahmen einer vollständigen Bestandsaufnahme des Einzelhandels für das reZuM NA erhoben.

Den Trägern der Bauleitplanung wird empfohlen, Sortimente im Bebauungsplan festzuschreiben.

zu PS 2.4.3.2 Z (8)
Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinanderliegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzu treten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden.

Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sind in den zentralörtlichen Versorgungskernen, im Nebenzentrum, in den Grund- und Nahversorgungszentren in den Stadtteilen und in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte erwünscht.

In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten sind im Rahmen der Ausnahmeregelung zur Sicherstellung der Grundversorgung Agglomerationen aus Lebensmittelmarkt, Getränkemarkt, Bäcker, Metzger, Genussmittel- und sonstigem Lebensmittelhandel möglich.

Entstehen Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die einzeln auch unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit liegen können, allerdings in Randlagen oder in Gewerbegebieten außerhalb, sind ähnlich negative Auswirkungen wie bei regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten zu erwarten, insbesondere auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, auf die Entwicklung zentraler Versorgungskerne in der Kommune oder in anderen Kommunen, auf das Orts- und Landschaftsbild oder auf den Naturhaushalt. Wenn sich Agglomerationen nach Art, Lage und Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht nur unwesentlich auswirken, sind sie wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot (PS 3.3.7 (Z) Satz 1 und 3.3.7.1 (Z) Satz 1, Plansatz 3.3.7.1 (Z) Satz 2 LEP 2002) sind auch auf Agglomerationen anzuwenden (BVerwGE vom 10.11.2011).

Wesentliche Beeinträchtigungen der Ziele der Raumordnung im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO können also nicht nur durch einzelne regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte verursacht werden, sondern auch durch mehrere kleinere Einzelhandelsbetriebe, die für sich jeweils unter der Grenze der Regionalbedeutsamkeit bleiben. Deshalb müssen diese, einzeln für sich betrachtet, möglicherweise unbedenklichen Vorhaben in ihrem Zusammenhang gesehen werden. Die Auswirkungen sind in der Summe zu betrachten. Auswirkungen, die von diesen Agglomerationen ausgehen, sind dann mehr als unwesentlich, wenn sie übergemeindliche Wirkungen haben und die Ziele der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung beeinträchtigen.

Nach Rechtsprechung des BVerwG kann ein Einkaufszentrum auch nachträglich („etappenweise“) entstehen. Gemäß Einzelhandelserlass sind mehrere aufeinander bezogene Fachmärkte („Fachmarktzentren“) ebenfalls Einkaufszentren.

Agglomerationen dürfen nicht zu einer Verletzung des Kongruenzgebots und des Beeinträchtigungsverbots führen. Die Zentralitätsfunktion benachbarter Orte darf nicht verletzt werden, negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind zu vermeiden (VHG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.09.2010).

Die Agglomerationsregelung ist von den Gemeinden bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen, dabei müssen Gemeinden ihre Stellung im zentralörtlichen System beachten und Konflikte vermeiden (BVerwGE vom 10.11.2011).

zu PS 2.4.3.2 Z (9)
Fabrikverkäufe haben in der Region Neckar-Alb als Standorte der Textilindustrie eine lange Tradition. Daraus haben sich Fabrikverkäufe in unterschiedlicher Größe, auch großflächig und mit unterschiedlichen Einzugsbereichen entwickelt. Sie stellen eine besondere Form des Einzelhandels dar und sind eine besondere Attraktion in der Region Neckar-Alb. Dies ist bei Erweiterungen zu berücksichtigen. Sobald sie großflächig sind, gelten für sie die PS Z (3) bis Z (8) dieses Kapitels entsprechend und das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA).

Das regionale Zentren- und Märktekonzept definiert folgende Kriterien für die Ansiedlung und Erweiterung von Fabrikverkäufen:
- Ansiedlung vorrangig in städtebaulich integrierter Lage,
- nur an gewachsenen Produktions- und Fabrikverkaufsstandorten,
- die Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots sowie
- die Konzentration vorrangig auf eigene Marken.
- Außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne gilt das Agglomerationsverbot,
- das Kongruenzgebot ist zu beachten.

Bestehende Fabrikverkäufe haben Bestandsschutz. Fabrikverkäufe unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit werden vom Regionalplan nicht geregelt.

zu PS 2.4.3.2 Z (10)
Hersteller-Direktverkaufszentren als eine besondere Form des großflächigen Einzelhandels im Sinne des LEP PS 3.3.7 (Z) sind Einkaufszentren, in denen eine Vielzahl von Herstellern - oder von ihnen Beauftragte - eigenproduzierte Markenwaren unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels mit deutlichen Preisnachlässen direkt an den Endverbraucher veräußern. Sie sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich.

In den Mittelzentren sind folgende weitere Kriterien zu beachten, die in kommunalen Zentren- und Märktekonzepten nachzuweisen sind:
- Nachweis einer Kundenstruktur, für die in der Region Neckar-Alb sonst kaum Angebote bestehen,
- positive Impulse für den Einzelhandel in der Region durch Kopplungskäufe,
- positive Impulse für Tourismus und Gastronomie in der Region,
- gemeinsame Maßnahmen der Standortgemeinde mit den Nachbargemeinden und Tourismusverbänden zur touristischen Inwertsetzung.

Die städtebauliche Verträglichkeit gegenüber der Standortgemeinde und des Umlandes ist im Einzelfall nachzuweisen. Die wohnortnahe Versorgung der Städte und Gemeinden des Umlandes darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen sind in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen. Das Integrations-, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot sind zu beachten (vgl. PS 3.3.7.1 Z und 3.3.7.2 Z des LEP 2002).

zu PS 2.4.3.2 Z (11)
Die Stadt Metzingen ist seit dem 19. Jahrhundert traditioneller Standort der Textilindustrie. Aus den Personal- und Werksverkäufen der 1960er Jahre haben sich seit den 1990ern in brachliegenden innerstädtischen Fabrikgebäuden des Mittelzentrums rund um das Weltunternehmen Hugo Boss Fabrikverkäufe bekannter nationaler und internationaler Marken entwickelt. Bereits 2002, zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP, hatte die Outletcity Metzingen über 20.000 m² Verkaufsfläche in integrierter Lage und ist daher ein atypischer Fall. Die Outletcity Metzingen ist ein internationaler Tourismusmagnet mit über drei Millionen Besuchern jährlich. Dabei kommt ein wachsender Anteil aus dem Ausland (2010 ca. 38 %) und von außerhalb Europas.

Die Outletcity Metzingen stellt eine besondere Attraktion in der Region Neckar-Alb dar. Dies ist bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen. Sie soll in die städtebauliche Entwicklung der Stadt Metzingen und in den regionalen Tourismus eingebunden werden.

Bei der Weiterentwicklung sind folgende Kriterien zu beachten, die im kommunalen Zentren- und Märktekonzept nachzuweisen sind:
- *Ansiedlung im zentralörtlichen Versorgungskern in integrierter Lage,*
- *vorrangig an gewachsenen Produktions- und Fabrikverkaufsstandorten,*
- *die Konzentration vorrangig auf eigene und exklusive Marken,*
- *Nachweis einer Kundenstruktur, für die in der Region Neckar-Alb sonst kaum Angebote bestehen,*
- *positive Impulse für den Einzelhandel in der Region durch Kopplungskäufe,*
- *positive Impulse für Tourismus und Gastronomie in der Region,*
- *gemeinsame Maßnahmen der Standortgemeinde mit den Nachbargemeinden und Tourismusverbänden zur touristischen Inwertsetzung.*

Die städtebauliche Verträglichkeit gegenüber der Standortgemeinde und des Umlandes ist im Einzelfall nachzuweisen. Die wohnortnahe Versorgung der Städte und Gemeinden des Umlandes darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen sind in der Regel in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen.[8]

zu PS 2.4.3.2 V (12)
Zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung und zur Sicherung der Nahversorgung sollten von den Städten und Gemeinden umfassende, die ganze Gemeinde sowie das Umland einbeziehende Entwicklungskonzepte erarbeitet und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden. Ohne umfassende und sorgfältig abgestimmte Konzeptionen zur Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels sind größere Einzelhandelsprojekte in der Regel nicht mehr abwägungsfähig - insbesondere vor dem Hintergrund des erforderlichen Nachweises darüber, dass Einzelhandelsgroßprojekte keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte haben und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht beeinträchtigt wird.

Auch im Einzelhandelserlass der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird kommunalen Einzelhandelskonzepten eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der wirksamen Steuerung des Einzelhandels beigemessen. Unter anderem wird ausgeführt, dass ohne eine entsprechende Einzelhandelskonzeption und ausreichende Thematisierung der Steuerung von Einzelhandelsprojekten im Flächennutzungsplan diesem die Genehmigung zu versagen ist. Dies dokumentiert die zentrale Bedeutung abgestimmter kommunaler Einzelhandelskonzepte für die wirksame Steuerung des Einzelhandels.

Weil kleinere Orte die Anforderungen von Investoren für die Ansiedlung von Einzelhandelsprojekten meistens nicht erfüllen, werden von Seiten der Anbieter häufig Standorte angestrebt, die mehrere Orte abdecken. Damit findet das System der Zentralen Orte Grenzen. Eine interkommunale Abstimmung wird deshalb zunehmend wichtiger. Mit dem Trend zu größeren Märkten stellt sich auch immer häufiger die Frage nach der Einhaltung des Kongruenzgebots. Eine frühzeitige interkommunale Abstimmung unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten und Träger öffentlicher Belange kann zu einvernehmlichen Lösungen beitragen und Vorhaben vereinfachen und beschleunigen. Der Einzelhandelserlass empfiehlt im Zusammenhang mit der Erarbeitung entsprechender Konzeptionen u. a. auch eine Abstimmung mit benachbarten Kommunen und eine Beteiligung der Regionalverbände (Pkt. 4.1 Einzelhandelserlass).

Dem Regionalverband obliegen formale Aufgaben bei der regionalen Einzelhandelssteuerung. Darüber hinaus kann der Regionalverband die Kommunen auf Wunsch bei Einzelhandelsansiedlungen beraten und die interkommunale Abstimmung moderieren. Damit werden die Ziele der Regionalplanung und des regionalen Zentren- und Märktekonzepts frühzeitig beachtet, Interessenkonflikte erkannt und interkommunale Differenzen vermieden oder vermindert. Durch Klärungen im Vorfeld von regulären Verfahren können diese insgesamt vereinfacht und beschleunigt werden.

Kaufkraftströme kennen keine administrativen Grenzen, daher ist neben einer regionalen Einzelhandelssteuerung auch eine interregionale Abstimmung zweckmäßig und notwendig. Aufgrund von Pendlerverflechtungen zwischen den Regionen und entsprechenden Einzelhandelsangeboten in den Grenzbereichen bestehen teilweise starke Kaufkraftverflechtungen. Vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige Abstimmung zwischen benachbarten Regionen bei der Erweiterung und Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben speziell im Grenzbereich von Vorteil. Langfristiges Ziel könnten „Spielregeln“ für die Einzelhandelssteuerung in den Grenzbereichen sein.

Durch eine entsprechende interregionale Abstimmung können sich folgende positive Kooperationseffekte ergeben:
- Kenntnisse über Angebote und Kaufkraftströme über regionale Grenzen hinweg,
- Sensibilisierung für die Auswirkungen von Ansiedlungen an den Regionsgrenzen,
- frühzeitiges Erkennen des Konfliktpotenzials, Minimierung und Lösung von Konflikten,
- abgestimmte Haltung im Umgang mit Investoren,
- Planungssicherheit und Beschleunigung von Verfahren,
- Schaffen von Vertrauen.

zu PS 2.4.3.2 G (13)
Im Sinne einer vielfältig genutzten, lebendigen und attraktiven Innenstadt sind in den zentralörtlichen Versorgungskernen (Vorranggebiet) gemäß PS 2.4.3.2 Z (5) neben den regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten auch andere innenstadttypische Nutzungen wie Freizeit und Kultur grundsätzlich zulässig und erwünscht.

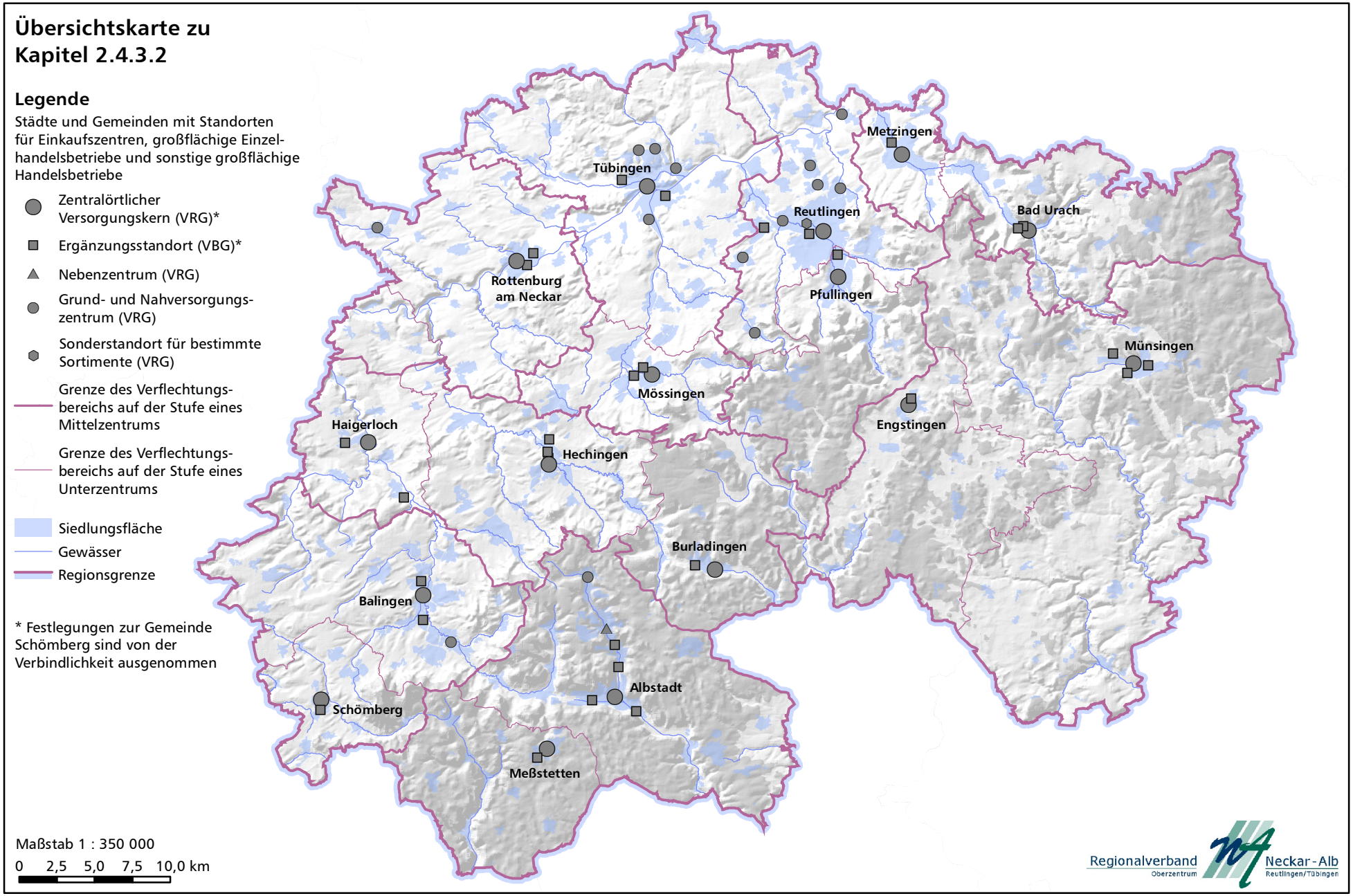
Veranstaltungszentren sind regionalbedeutsam, wenn sie auf Grund ihrer Größe (Besucherkapazität, Fläche) und ihres Angebots (Attraktivität, Einmaligkeit) einen den kommunalen Einzugsbereich weit übersteigenden Einzugsbereich haben. Grundsätzlich sind mit dieser Bezeichnung Großformen kultureller Einrichtungen gemeint, wie Kinozentren, Musical-Zentren, Großdiskotheken und multifunktionelle Veranstaltungshallen, die jeweils aufgrund ihrer Besucherkapazität auf einen großen, überörtlichen Einzugsbereich ausgerichtet sind. Auch Kombinationen aus diesen Einrichtungen sowie mit anderen Dienstleistungseinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten fallen unter diesen Begriff.

[8] Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommenen.

Die Größe der Einrichtungen ist dabei auf die Größe des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches abzustimmen, Kriterium ist die Einwohnerzahl, aber auch die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Zentralen Ortes und die verkehrliche Lage.

Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Übersichtskarte zu Kapitel 2.4.3.2



3 Regionale Freiraumstruktur

Die steigenden Ansprüche an die Landschaft durch Flächenumwidmung für bauliche Zwecke (einschließlich Verkehr und technische Infrastruktur), Erholung und verstärkte Nutzung der Naturgüter haben zu einer erheblichen Verminderung der naturnahen Freiräume in der Region Neckar-Alb geführt. Die Ansprüche an den Freiraum werden weiter zunehmen und damit die Konflikte zwischen den einzelnen Nutzungsansprüchen und den ökologischen Funktionen.

Die Unterstützung des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Freiraum ist daher eine der zentralen Aufgaben der Landes- und Regionalplanung. Dies ist ein Aspekt des Prinzips der Nachhaltigkeit, an dem sich die Entwicklung der Region ausrichtet. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche sind die natürlichen Lebensgrundlagen schonend zu behandeln, um ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen ist durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Siedlungsbrachen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in die Landschaft einfügen und in flächensparender Form verwirklicht werden.

In der Region Neckar-Alb werden zukünftig die folgenden Faktoren, die Auswirkungen auf den Freiraum haben, verstärkt wirksam:

- **Die trotz stagnierender Bevölkerungszahlen noch zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Infrastruktur.**

  Die Flächeninanspruchnahme wird insbesondere dort zum Problem, wo die Gefahr des Zusammenwachsens von einzelnen Orten zu ungegliederten, bandartigen Siedlungskörpern besteht. Die Folgen sind behinderter Luftaustausch und zunehmende Smogbelastungen. Davon sind insbesondere die verdichteten Siedlungsräume und die Tallagen betroffen. Dort werden die Belastungen (Wärme, Smog) infolge des Klimawandels noch verstärkt.

- **Der anhaltende agrarstrukturelle Wandel in Folge der technischen Fortschritte, der Öffnung der Weltmärkte und der veränderten EU-Agrarpolitik.**

  Der Wandel in der Landwirtschaft in der Region (Verlust von über 70 % der Betriebe seit 1979) hat das Landschaftsbild im Ländlichen Raum bisher nur relativ geringfügig verändert. Von einigen Aufforstungen abgesehen, blieben die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Zukauf oder Pacht weiter in Bewirtschaftung. Die Öffnung der Weltmärkte, steigende Energiekosten und Veränderungen der Agrarpolitik bringen neue Dynamiken, die sich auch auf die Freiräume auswirken werden. Aufgrund der weltweit erhöhten Nachfrage nach Biomasse und Bioenergie sind weitere erhebliche Änderungen im Anbau zu erwarten. In den letzten Jahren hat die zunehmende Bedeutung von Biomasse zur Energiegewinnung zu verstärkten Konflikten mit dem Arten-, Biotop-, Landschafts- und Gewässerschutz geführt. Es erfolgte eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Davon ist auch vermehrt Grünland betroffen. Umbruch und Nutzungsintensivierung wirken sich hierbei vielfach negativ auf Arten und Lebensgemeinschaften aus.

- **Der globale Temperaturanstieg mit allen Folgen des Klimawandels.**

  Durch den globalen Anstieg der Temperaturen ergeben sich Folgewirkungen wie z. B. die Zunahme der Niederschläge, insbesondere der Stark- und Dauerregen, die Zunahme heftiger Stürme infolge erhöhter Windgeschwindigkeiten sowie extreme Nassperioden im Winter und Trockenperioden im Sommer. Es steigt die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen.

Den negativen Folgen muss durch vorausschauende und koordinierte Planung entgegengewirkt werden. Es ist notwendig, zukünftig erforderliche Maßnahmen an dem regionalen Freiraumkonzept des Regionalplans auszurichten, das sowohl den Belangen des Naturhaushalts Rechnung trägt, als auch mit den Erfordernissen der Siedlungstätigkeit (Kapitel 2) und des Infrastrukturausbaus (Kapitel 4) abgestimmt ist.

G (1) In der Region Neckar-Alb sind zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen - auch in den verdichteten Siedlungsräumen und Tallagen - ausreichend große Freiräume zu erhalten.

G (2) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft sind zu bewahren. Sie sollen so behandelt, genutzt und geschützt werden, dass sie als natürliche Lebensgrundlagen erhalten bleiben und ihre Funktionen im Naturhaushalt dauerhaft erfüllen können. Dabei sind sowohl die Einzelfaktoren als auch das Zusammenspiel aller Faktoren zu berücksichtigen.

G (3) Bei Eingriffen in die Landschaft sind vor allem folgende Grundsätze zu beachten:

- Maßnahmen der Siedlungstätigkeit und zum Ausbau der Infrastruktur sind mit den Erfordernissen der Freiraumsicherung abzustimmen.
- Bei der Planung und Durchführung notwendiger Baumaßnahmen ist auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme hinzuwirken.
- Eine weitere Zerschneidung und Fragmentierung zusammenhängender naturnaher Landschaftsteile ist zu vermeiden.
- Für das Siedlungsklima relevante, klimatisch wertvolle Bereiche sind zu erhalten. Dies gilt insbesondere für lokale Luftaustauschsysteme, für Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete.
- Durch Eingriffe bedingte Störungen des Naturhaushalts sind im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung zu beheben oder zu mildern.

Begründung

zu PS 3 G (1)
Die steigende Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Freizeit) und die zunehmenden Belastungen der Umwelt haben negative Auswirkungen auf einzelne Naturgüter, auf die Balance des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild. Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen ist ein tragendes Element nachhaltiger Regionalentwicklung.

Die Sicherung der Freiräume darf nicht ausschließlich auf die dünn besiedelten Gebiete der Region beschränkt werden. Gerade auch innerhalb der verdichteten Regionsteile müssen ausreichende Freiräume zur Regeneration des Naturhaushalts, insbesondere in siedlungsklimatischer Hinsicht und für die Erholung der Bevölkerung, erhalten bleiben.

zu PS 3 G (2)
Die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur sollen dazu beitragen, dass die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt sowie des Naturhaushalts insgesamt langfristig gesichert bleibt. In Anbetracht des Klimawandels und der damit einhergehenden zunehmenden Hochwassergefahr kommt dabei der Wasserrückhaltung in der Landschaft besondere Bedeutung zu.

zu PS 3 G (3)
Bei Maßnahmen im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsregelung muss verstärkt auf die rechtlichen Bestimmungen geachtet und eine Abstimmung mit dem Naturschutz vorgenommen werden. Ausgleichsmaßnahmen sollen sich gegebenenfalls an übergeordneten Planungen, z. B. Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplänen, Biotopverbundplänen, Gewässerentwicklungsplänen, orientieren.

Hinweis zum regionalen Freiraumkonzept
Die auf regionaler Ebene, d. h. im großräumigen Zusammenhang erforderlichen Untersuchungen wurden mit dem Regionalen Raumordnungsbericht 1976 begonnen, im Landschaftsrahmenbericht 1981 fortgesetzt, im Landschaftsrahmenplan 1989 umfassend dargestellt und im Landschaftsrahmenplan 2011 aktualisiert. Dem regionalen Freiraumkonzept liegt durchweg ein Ansatz zugrunde, bei dem die Erfordernisse des Freiraumschutzes regionsweit analysiert und berücksichtigt wurden.

Das regionale Freiraumkonzept ergänzt das Siedlungs- und Infrastrukturkonzept (Kapitel 2 und 4) des Regionalplans, es besteht aus

- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (Kapitel 3.1),
- Gebieten für besonderen Freiraumschutz (Kapitel 3.2),
- Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (Kapitel 3.3),
- Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 3.4) und
- Gebieten für Rohstoffvorkommen (Kapitel 3.5).

Hinweise 2. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 3.1.1 Z (2), 3.2.2 G (2), 3.2.3 Z (3) und 3.2.6 G (2)
Im Rahmen der 2. Regionalplanänderung haben sich Änderungen der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte ergeben. Für den Erweiterungsbedarf zweier Firmen auf Gemarkung der Stadt Trochtelfingen bzw. der Gemeinde Ammerbuch wurden Freiraumfestlegungen zurückgenommen und im Gegenzug an anderer Stelle Freiraumfestlegungen erweitert (meistens im Zuge von Flächentauschen). Zu den Änderungen betroffener Festlegungen finden sich Begründungen und Detailkarten in der 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 ab Seite 7.

Hinweise 5. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 3.1.1 Z (2), 3.1.1 G (7), PS 3.1.2 Z (1), 3.2.1 Z (3), 3.2.2 G (2), 3.2.3 Z (3), 3.3 Z (4) und PS 3.4 Z (2)

Um eine kommunale Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen, wurden Festlegungen zum Freiraumschutz in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Rahmen der 5. Regionalplanänderung an einzelnen Stellen zurückgenommen. Dies liegt zum einen begründet in dem in der regionalen Gewerbeflächenstudie ermittelten Bedarf oder aber weil in den im Regionalplan 2013 vorgesehenen Bereichen eine Gewerbeentwicklung aus verschiedenen Gründen nicht möglich oder nicht erwünscht ist. Wenn möglich, erfolgte dies im Flächentausch; dazu wurden an anderer Stelle Festlegungen zum Freiraumschutz getroffen. Ziel ist es, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Erweiterung bestehender Betriebe und für zukünftige Gewerbeentwicklungen einzuräumen sowie gleichzeitig, vor dem Hintergrund der Freiraumschutzes und des sparsamen Umgangs mit Fläche, landwirtschaftliche und landschaftliche Belange zu sichern.

Bei den folgenden Städte und Gemeinden kam es zu Änderungen der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte. Diese werden gekürzt nachfolgend inkl. der gegebenen Hinweise für die Bauleitplanung und weitere Umsetzung erläutert. Zu den Änderungen betroffener Festlegungen finden sich die ausführlichen Begründungen und Detailkarten in der 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 ab Seite 15.

- Bad Urach-Wittlingen: Im Osten von Wittlingen wird der regionale Grünzug von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet, im Norden und Süden von einem Vorbehaltsgebiet in ein Vorranggebiet geändert. Es wird ein Flächentausch vorgenommen, zusätzlicher Freiraum wird nicht geöffnet. Die Änderung betrifft zudem ein Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), für das ebenfalls Tauschflächen gefunden werden konnten. Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Balingen-Engstlatt und -Ostdorf: Die Änderung steht im Kontext der Änderungen zum Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Bisingen Nord“. Da dieses zusammen mit der Stadt Balingen interkommunal entwickelt wird, wurde in Nachbarschaft zum Schwerpunkt Tauschflächen für den regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie Gebiete für Landwirtschaft (Vorranggebiet) herangezogen.
- Balingen-Frommern und Albstadt-Laufen: Die Änderungen der Freiraumfestlegungen stehen im Kontext des vom Zollernalbkreis geplanten Zentralklinikums Zollernalb. Dadurch werden die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen. Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitprüfung erforderlich. Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises weist darauf hin, dass der zukünftige Standort des Zentralklinikums durch einen neuen Verkehrsanschluss an die B 463 bei Balingen-Dürrwangen neu erschlossen werden soll, wodurch Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung.
- Bisingen Ost: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets.
- Bodelshausen: Anpassung der Freiraumfestlegungen inkl. Flächentausch zur Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbebetriebe.
- Dotternhausen: Änderungen in der Freiraumstruktur, insbesondere Flächentausche, in zwei Bereichen zur Ermöglichung der gewerblichen Entwicklung.
- Dußlingen: Zur Deckung des durch die Gewerbeflächenstudie aktualisierten Gewerbeflächenbedarfs wurde für die Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich der bestehenden Erschließungsstraße Freiraumfestlegung zurückgenommen. Der Großteil dieser Rücknahme kann durch Flächentausche kompensiert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Betroffenheit des Grundwasserschutzes und Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.
- Eningen unter Achalm: Anpassung der Freiraumfestlegungen an die bestehenden Verhältnisse im Bereich des Talgut Lindenhof.
- Engstingen-Kleinengstingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets.
- Gomadingen-Steingebronn: Ebenfalls Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets. Das Landratsamt Reutlingen weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Erweiterungsfläche problematisch ist. Betroffen ist das Landschaftsschutzgebiet Großes Lautertal und ein gesetzlich geschützter Biotop(-komplex). Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Hayingen und -Ehestetten: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung zweier Gewerbegebiete.
- Hechingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets.
- Hirrlingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets.
- Hohenstein-Oberstetten: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets. Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass neben der Gefahr, die vom Wald für mögliche Gebäude ausgehen kann, die Gefährdung des Waldes durch den Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist.
- Hülben: Ermöglichung einer gewerblichen Entwicklung durch Anpassung der Freiraumfestlegungen. Aufgrund des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) ist im Zuge der Bauleitplanung eine Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes erforderlich. Durch die Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege wird das Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb" nicht beeinträchtigt, aber die Änderung dient der Vorbereitung eines Eingriffs. Daher muss hier auf der Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattfinden.

- Lichtenstein-Holzelfingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets. Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist. Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Mehrstetten: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets.
- Meßstetten-Tieringen: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung eines Gewerbegebiets.
- Metzingen-Glems: Anpassung der Freiraumstruktur zur kleinflächigen Erweiterung eines ansässigen gewerblichen Betriebes. Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Mössingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen Entwicklung.
- Neustetten-Remmingsheim: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen Entwicklung.
- Pfronstetten, -Aichelau und -Tigerfeld: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen und Siedlungsentwicklung. Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung in Pfronstetten auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Pfullingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen Entwicklung.
- Ratshausen: Anpassung der Freiraumstruktur zur kleinflächigen Erweiterung eines ansässigen gewerblichen Betriebes.
- Reutlingen-Altenburg, -Betzingen/-Degerschlacht und -Sondelfingen: Es handelt sich um Berichtigungen des Regionalplans 2013 aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne. Für die zurückgenommenen Freiraumfestlegungen werden Flächentausche vorgenommen. Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass in Altenburg und Sondelfingen auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass keine Waldumwandlung vorgenommen werden darf.
- Rosenfeld und -Heiligenzimmern: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen und Siedlungsentwicklung sowie in Heiligenzimmer zur kleinflächigen Erweiterung eines ansässigen gewerblichen Betriebes.
- Rottenburg-Baisingen und -Ergenzingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen Entwicklung. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden zu Rottenburg-Baisingen von Seiten der Fachbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freiraumanspruchnahme, Lage im Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten, Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Stuttgart und der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. weisen auf die besondere Bedeutung des Sonderlandeplatzes Eutingen für den Flugsport. Auch diese Betroffenheit ist ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung, dass in diesem Bereich, sofern eine Siedlungsentwicklung dort möglich ist, ausschließlich ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt wird, soll ein raumordnerischer Vertrag zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Regionalverband Neckar-Alb geschlossen werden.
- Schömberg: Anpassung der Freiraumstruktur zur Erweiterung eines ansässigen gewerblichen Betriebes.
- Sonnenbühl-Erpfingen, -Genkingen, -Undingen und -Willmandingen: Anpassung der Freiraumstruktur zur Arrondierung von Gewerbegebieten in den Ortsteilen. Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist bei Erpfingen und Undingen darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass keine Waldumwandlung vorgenommen werden darf. Das Regierungspräsidium Tübingen weist in seiner Stellungnahme auf ein Vorkommen der Dicken Trespe im Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes im Südwesten von Genkingen. Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Beides ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Straßberg: Anpassung der Freiraumstruktur zur Erweiterung eines ansässigen gewerblichen Betriebes. Das Umweltamt des Zollernalbkreises weist auf die Lage des Gebietes im Wasserschutzgebiet „Quellen im Schmeietal“, Zone III, und die Gefahr einer Grundwasser- bzw. Trinkwasserverunreinigung aufgrund der geringen Entfernung zu der für die Wasserversorgung genutzten Hornquelle von ca. 400 m. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Forstdirektion weist darauf hin, dass bei der Änderung auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten ist, dass Teile des Vorbehaltsgebietes innerhalb der heutigen Steinbruchfläche liegen, diese aber nur befristet umgewandelt wurden und formal weiterhin Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 LWaldG bleiben. Sollen diese Flächen dauerhaft in eine andere Nutzungsformen als Wald umgewandelt werden, so ist ein Umwandlungsantrag nach § 9 LWaldG zu stellen.
- Trochtelfingen-Steinhilben: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen Entwicklung. Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass keine Waldumwandlung vorgenommen werden darf.
- Tübingen, -Derendingen und -Weilheim: Anpassung der Freiraumstruktur zur weiteren gewerblichen und Siedlungsentwicklung. Im Bereich Tübingen (Morgenstelle) ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Steinenberg" durch die Höhere Naturschutzbehörde vorgesehen. Dies ist spätestens auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Außerdem ist das FFH-Gebiet 7420-341 „Schönbuch" betroffen, hier ist zusätzlich eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

- Walddorfhäslach-Walddorf: Rücknahme einer funktionslosen Grünzäsur. Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Zwiefalten-Sonderbuch und -Upflamör: Rücknahme von Freiraumfestlegungen aufgrund der kleinräumigen Ermöglichung von regionalplanerisch vertretbaren gewerblichen Erweiterungen, teilweise mit Flächentausch.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

G (1) Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, zur Stabilisierung des Siedlungsklimas und zur Erhaltung der landschaftlichen Erholungsqualität und eines ausgewogenen Landschaftshaushalts sind in der Region Neckar-Alb, unabhängig von der Schutzwürdigkeit einzelner natürlicher Ressourcen, solche Freiräume zu erhalten, die
- Siedlungskörper voneinander abgrenzen,
- zur Durchlüftung und damit zur Verbesserung des Lokalklimas beitragen,
- den freien Zugang zur unbebauten Landschaft ermöglichen,
- freie (unbebaute) Landschaften miteinander und mit innerörtlichen Grünflächen verbinden,
- für die siedlungsnahe Erholung wichtig sind sowie
- wichtige ökologische Funktionen besitzen.

Z (2) Große zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (3) Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Z (4) Windenergieanlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig.

Z (5) Regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise zulässig, wenn sie außerhalb nicht verwirklicht werden können. Dies können sein:
- Insbesondere regionalbedeutsame Infrastruktureinrichtungen, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, wie touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, des Geoparks Schwäbische Alb, des Schwäbischen Streuobstparadieses und in der Naturparke Obere Donau und Schönbuch oder vergleichbarer Gebietskategorien;
- Vorhaben mit regionaler Reichweite, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind und denen ein qualifiziertes Gesamtkonzept zugrunde liegt;
- freiraumbezogene Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung, sofern sie überörtliche Bedeutung haben und in die Landschaft eingebunden werden können.

Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:
- Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden.
- Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich.
- Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich.
- Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften.

- Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe.
- Auf Gebäuden in Schuppengebieten innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können Photovoltaikanlagen angebracht werden. Für diesen Fall ist ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz zulässig.

Z (6) In der Raumnutzungskarte kommt es zu Überlagerungen von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebieten für Landwirtschaft, Gebieten für Forstwirtschaft, Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (jeweils Vorranggebiete). Im Konfliktfall ist jeweils dem Naturschutz und der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem vorbeugenden Hochwasserschutz sowie dem Rohstoffabbau und der Rohstoffsicherung der Vorrang einzuräumen.

G (7) An Siedlungen angrenzend gibt es neben den als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen auch regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Sie sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

G (8) In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.

G (9) Im Rahmen der Bauleitplanung soll ein Verbund zwischen den innerörtlichen Grünflächen und dem Freiraum im Außenbereich angestrebt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Frischluftbahnen, die für eine Verbesserung des Siedlungsklimas von Bedeutung sind, nicht durch Gehölzpflanzungen in ihrer Funktion behindert werden. Durch Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Gewässer, Natur und Landschaft können die landes- und regionalplanerisch festgelegten Bereiche des Freiraumverbundes im Rahmen der Bauleitplanung ergänzt werden.

Z (10) Freiflächen-Solaranlagen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 11 Abs. 3, S. 2 Nr. 7 S. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) und Freiflächen-Solarthermieanlagen) sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe dieser Nutzung der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.

Begründung

zu PS 3.1.1 G (1)
Die anhaltende Inanspruchnahme der Landschaft durch Flächenumwidmung für bauliche Zwecke und für Freizeit- und Erholungseinrichtungen hat zu einer erheblichen Verminderung und zu weiteren Belastungen der naturnahen Freiräume in der Region Neckar-Alb geführt. Im Zeitraum 1989 - 2008 wurden insgesamt 4.723 ha Freiraum für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen, ca. 28 % davon in den Jahren 2001 bis 2004.
Zwar ist die Flächeninanspruchnahme im Zeitraum 2005 bis 2008 deutlich zurückgegangen, die Region Neckar-Alb ist jedoch von dem von der Landesregierung anvisierten „Netto-Nullflächenverbrauch“ weit entfernt. Großflächige Freiräume sollen aufgrund ihrer Bedeutung für das Siedlungsklima, die Wohnqualität, die Naherholung und für einen ausgewogenen Landschaftshaushalt erhalten bleiben.

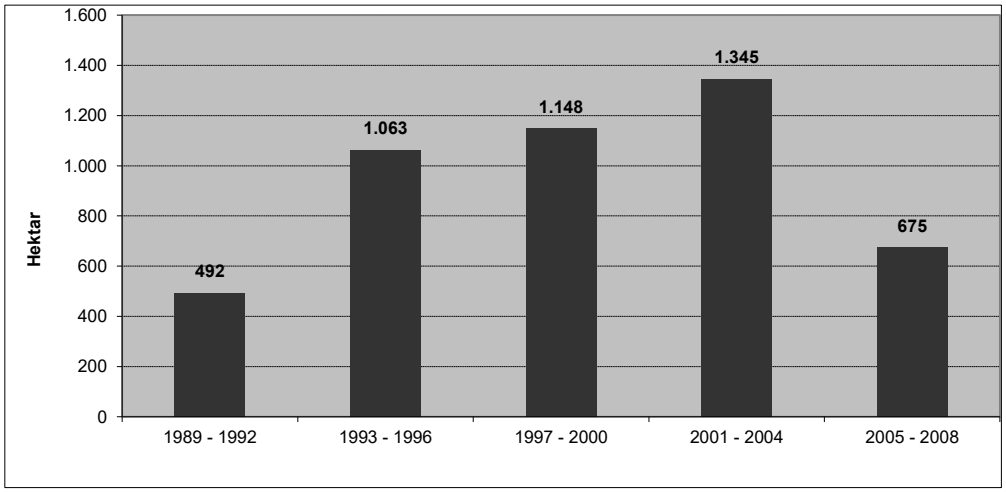


Abb. 1: Flächenumwidmung in Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Neckar-Alb im Zeitraum 1989 - 2008

zu PS 3.1.1 Z (2)
Große zusammenhängende Freiräume sind in der Region aufgrund ihrer siedlungs-, erholungs- und landschaftsbezogenen Funktionen als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Neben dem Ziel einer landschaftsangepassten Siedlungsentwicklung sollen die weitere Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft mit den damit verbundenen Nachteilen für das Siedlungsklima, den Wohnwert, die Erholung und die natürlichen Ressourcen verhindert werden. Kriterien für die Festlegung regionaler Grünzüge sind:

- größere, zusammenhängende und unzerschnittene Freiräume;
- siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung von bandartig und flächenhaft ausufernden Siedlungsentwicklungen, in Bereichen, in denen keine Grünzäsuren festgelegt sind;
- Freiräume mit besonderer Bedeutung für Klima und Lufthygiene der Siedlungen (Klima- und Immissionsschutzzonen, Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete sowie Frischluftentstehungsgebiete in den verdichteten Teilräumen der Region);
- siedlungsnahe Erholungsräume;
- Verbundflächen zwischen innerörtlichen Grünflächen und den Freiräumen im Außenbereich.

zu PS 3.1.1 Z (3)
Die als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählen Vorhaben, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, *bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein*[9]. Bei bestehenden Einzelgebäuden und Anlagen im Außenbereich (z. B. Erholungseinrichtungen, Freizeitanlagen) sind, sofern sie nicht widerrechtlich errichtet wurden, Erweiterungen beziehungsweise Ausbauten im Rahmen der Bestandserhaltung und Modernisierung zulässig.

zu PS 3.1.1 Z (4)
Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie aufgrund des novellierten Landesplanungsgesetzes (LplG) erfolgt die Öffnung der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sind Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen generell keine funktionswidrigen Nutzungen in regionalen Grünzügen. Die Regionalen Grünzüge sollen daher für diese geöffnet werden.

zu PS 3.1.1 Z (5) mit Ergänzungen 2. Änderung Regionalplan 2013
Gemäß PS 3.1.1 Z (3) sind regionale Grünzüge (Vorranggebiet) von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Probleme ergeben sich dann, wenn für regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) keine zumutbaren Standorte bzw. Trassen gefunden werden können. Solche Einrichtungen sollen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ausnahmsweise möglich sein.

Erste Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von regional bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) sind fehlende zumutbare Alternativen außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Darüber ist ein Nachweis (Alternativenprüfung) zu führen.

[9] Die durch Kursivdruck gekennzeichneten Ziele (Plansatz und Begründung) sind gemäß der „Genehmigung Regionalplan Neckar-Alb 2013“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 31. März 2015 von der Verbindlichkeit ausgenommenen.

Zweite Grundvoraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Zu den öffentlichen Interessen zählen alle Belange, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dazu können auch Interessen wirtschaftlicher und sozialer Art gehören. Im öffentlichen Interesse stehen die öffentliche Daseinsvorsorge, Strukturförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und regionale Wertschöpfung. Auch darüber ist ein Nachweis zu führen. Die betroffenen Interessen müssen umfassend analysiert und der zugrunde liegende Sachverhalt detailliert dargelegt werden. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit eines Vorhabens ist nur möglich, wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im jeweiligen Einzelfall tatsächlich einen substanziellen Anteil hat.

Durch die Auflistung von Vorhabengruppen und Kriterien wird der Rahmen für in Frage kommende Ausnahmen gesetzt. Damit sind mit den Großschutzgebieten und weiteren Gebietskulissen zum einen Besonderheiten der Region Neckar-Alb berücksichtigt. Zum anderen werden auf regionaler Ebene auch darüber hinaus Rahmenbedingungen zur Förderung des Tourismus und der Freizeit- und Erholungsnutzung im Außenbereich gesetzt, die auch neuerliche Entwicklungen in diesen Bereichen berücksichtigen. Die betreffenden Vorhaben müssen von regionaler Bedeutung sein. Das heißt, dass sie in ihrer Wirkung über den Bereich einzelner Kommunen hinausreichen müssen.

Für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, den Geopark Schwäbische Alb, das Schwäbische Streuobstparadies sowie die Naturparke Obere Donau und Schönbuch liegen Entwicklungskonzepte, Verordnungen, Vorschriften oder Vereinbarungen zum Schutz und zur Entwicklung der entsprechenden Gebiete vor, die als Rahmen für die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vorhaben in regionalen Grünzügen herangezogen werden können. Die Ausnahmeregelung betrifft hier touristische Einrichtungen und Vorhaben mit überregionaler Reichweite, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den genannten Gebieten zu sehen sind (z. B. Informations- und Erlebniszentren). Für die Beachtung bzw. Umsetzung der entsprechenden Regelungen gibt es bei diesen Gebieten zudem Verwaltungen bzw. Geschäftsstellen.

In die Liste der ausnahmerelevanten Gebiete wurden „vergleichbare Gebietskategorien“ aufgenommen, um die Regelungen in entsprechenden zukünftigen Gebieten anwenden zu können. Dies könnte ein weiteres Biosphärengebiet oder ein Nationalpark sein.

Ausnahmsweise zulässig sind auch Vorhaben mit regionaler Reichweite, die für den freiraumbezogenen Tourismus von Bedeutung sind. Als Voraussetzung für die Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit wird allerdings ein „qualifiziertes Gesamtkonzept“ gefordert. Dies dient dem nachhaltigen Schutz der Landschaft.

Mit der Aufnahme von Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter baulicher Prägung in die Ausnahmeregelung soll den gestiegenen und sich ändernden Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit und Erholung sowie der zunehmenden Bedeutung des Tourismus Rechnung getragen werden. Sie müssen von überörtlicher Bedeutung sein und es muss ein öffentliches Interesse vorliegen. Beispielhaft seien genannt: Golfplätze, Mountainbike-Parks, Ski-/Liftanlagen, Sommerrodelbahnen.

Bei allen Vorhaben ist grundsätzlich auf eine möglichst gute Einbindung in die landschaftlichen Gegebenheiten zu achten, bei Vorhaben, die dem freiraumbezogenen Tourismus sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, auf eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Die Beeinträchtigungen sind so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktionen noch in ausreichendem Maß erfüllen kann.

Auch privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig. Hier wird aus regionalplanerischer Sicht gegenüber der Freirauminanspruchnahme und der Zersiedelung der Landschaft zugunsten der privilegierten Vorhaben entschieden. Damit findet zudem Berücksichtigung, dass sich die dörflichen Gemeinden in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu „Wohngemeinden“ entwickelt haben und die Wohnqualität in den Ortschaften durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Lärm, Geruch) beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bedeutung und der Aufgaben der Landwirtschaft in der Region wird auf Kapitel 3.2.3 verwiesen.

Landwirtschaftliche Schuppengebiete sind zur Schonung der freien Landschaft vorrangig in räumlichem Bezug zu bestehenden Ortslagen oder anderen baulichen Anlagen auszuweisen. Ausnahmsweise können Schuppenanlagen für nicht privilegierte Landbewirtschafter in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) zulässig sein. Eine Erschließung mit Strom und Wasser ist unzulässig. Ausnahme stellen Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden in Schuppengebieten dar. Falls auf Schuppenanlagen PV-Anlagen installiert sind, ist der Anschluss an das Stromnetz zur Netzintegration der Anlagen und damit eine Erschließung mit Strom in Schuppengebieten aus regionalplanerischer Sicht möglich. Regionalplanerisch wurde hier zugunsten der Landbewirtschaftung und Landschaftspflege abgewogen, da in der Region Neben- und Zuerwerbslandwirte sowie „Gütlesbesitzer“ einen erheblichen Beitrag zur Offenhaltung und Pflege der Landschaft leisten, für die ein öffentliches Interesse besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Schuppenanlagen rechtlich unzulässig sein können, wenn diese in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen.

zu PS 3.1.1 Z (6)
Stellenweise kommt es in der Raumnutzungskarte zur Überlagerung von regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Landwirtschaft, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebieten zur

Sicherung von Rohstoffen. Das Verhältnis zwischen den sich überlagernden Zielaussagen ist widerspruchsfrei festzulegen.

Die Ziele bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] stehen in der Regel in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Sollte es bezüglich der in Plansatz Z (5) genannten Ausnahmeregelungen in regionalen Grünzügen zu Konflikten kommen, so ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang einzuräumen.

Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] betreffen Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung Ziele bezüglich der regionalen Grünzüge negativ betroffen sein können. Unter der Voraussetzung einer „guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis“ ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht der Landwirtschaft Vorrang vor den Zielen zu den regionalen Grünzügen einzuräumen.

Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für Forstwirtschaft [PS 3.2.4 Z (2)] betreffen Waldflächen, die aufgrund ihres besonderen Standortpotenzials eine hohe Bedeutung für die forstliche Produktion haben. Zeitweilig kann es durch die forstliche Nutzung zu Konflikten mit den Zielsetzungen zu den regionalen Grünzügen kommen. Im Konfliktfall ist aus regionalplanerischer Sicht der Forstwirtschaft Vorrang vor den Zielen zu den regionalen Grünzügen einzuräumen.

Die Ziele bezüglich der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen [PS 3.3 Z (4)] stehen in der Regel in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet). Sollte es bezüglich der in Plansatz Z (5) genannten Ausnahmeregelungen in regionalen Grünzügen zu Konflikten kommen, so ist der Sicherung der Wasservorkommen der Vorrang einzuräumen.

In den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird der natürlichen Rückhaltung des Niederschlagswassers eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Gebiete sind insbesondere von Bebauung freizuhalten, Neubau und Ausbau von Straßen sollen vermieden werden. Die hierzu festgelegten Ziele [PS 3.4 Z (3)] stehen in der Regel in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der regionalen Grünzüge. Sollte es bezüglich der in Plansatz Z (5) genannten Ausnahmeregelungen in regionalen Grünzügen zu Konflikten kommen, so ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang einzuräumen.

Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (2)] stehen teilweise den Festlegungen zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) entgegen. In den Gebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen eine Grundvoraussetzung für den Abbaubetrieb. Die Erholung ist innerhalb der Gebiete weitgehend ausgeschlossen, in der Umgebung ist sie beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldqualität nahe gelegener Siedlungen sind in Einzelfällen nicht auszuschließen. Es besteht jedoch ein Bedarf an Rohstoffen, der gedeckt werden muss. Die Regionalplanung hat entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen und Abwägungen zutreffen. Entsprechende Sicherheitsabstände wurden eingehalten. Bei konkurrierenden Zielsetzungen zwischen den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) und den Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen ist der Rohstoffgewinnung aus regionalplanerischer Sicht Vorrang gegenüber den Zielen zu den regionalen Grünzügen einzuräumen. Nach Beendigung des Abbaus erlangen die Zielsetzungen bezüglich der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) ihre volle Gültigkeit (Ausnahmeregelungen hinsichtlich Photovoltaikanlagen siehe Kapitel 4.2.4.3).

Durch die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen sollen besonders für den Rohstoffbau geeignete Flächen von Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, die einen späteren Rohstoffabbau erschweren oder unmöglich machen würden. In diesen Gebieten ist für die Wirkungsdauer des Regionalplans kein Abbau vorgesehen. Die hierzu festgelegten Ziele [PS 3.5.2 Z (1)] stehen in der Regel in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der regionalen Grünzüge. Sollte es bezüglich der in Plansatz Z (5) genannten Ausnahmeregelungen in regionalen Grünzügen zu Konflikten kommen, so ist der Rohstoffsicherung der Vorrang einzuräumen.

zu PS 3.1.1 G (7)
Um im Rahmen der Siedlungsentwicklung zu einem sensibleren Umgang mit den Belangen des Freiraums zu kommen, werden zwischen den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) und den Siedlungsrändern regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Sie sind Grundsatz der Raumordnung.

zu PS 3.1.1 G (8)
Die als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzüge sind bei geplanten Siedlungstätigkeiten im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Träger der Bauleitplanung in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (LplG § 4 Abs. 2).

zu PS 3.1.1 G (9)
Die regionalen Grünzüge sollen durch einen Verbund mit den innerörtlichen Grünflächen, z. B. entlang von Fließgewässern, ergänzt werden. Dabei ist vor allem auf die Freihaltung von Frischluftbahnen zu achten. Die Schaffung einer solchen Grünflächenvernetzung kann mit einer Nutzungskonzeption für bestehende Baulücken verbunden werden. Ergänzend wird auf die Regelung in PS 5.1.4 Landesentwicklungsplan 2002 verwiesen, nach der auf

Ebene der Bauleitplanung mittels eines Instrumentariums des Baugesetzbuches weitere Ergänzungen des Freiraumverbundes möglich sind.

zu PS 3.1.1 Z (10)
Die regionalplanerische Festlegung schafft damit den raumordnerischen Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 S. 2 LplG sowie von Freiflächen-Solarthermieanlagen. Dadurch sollen im Offenland zusätzliche Räume für den Ausbau der erneuerbaren Energien eröffnet werden. Die Öffnung schließt nach PS 4.2.4.3 Z (4) und PS 4.2.4.3 Z (9) Anlagen zum Netzausbau, zur Stromspeicherung und erforderliche Nebenanlagen ein.

Die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen ist in der Regel beträchtlich, aber auch auf Grund der baulichen Eigenarten nach Nutzungsaufgabe mit geringem Aufwand reversibel. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Sicherung des Freiraums und damit der natürlichen Lebensgrundlagen ein wichtiges Ziel der Regionalplanung. Eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Freiraums für nachfolgende bauliche Anlagen soll verhindert und die entsprechende Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder dem Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen. Nach Beendigung der Solarnutzung sind die Solarmodule zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicherzustellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können.

Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

3.1.2 Grünzäsuren

Z (1) In der Region sind ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die zu einem Zusammenwachsen von Städten, Gemeinden und Ortsteilen führen, zu vermeiden. Dazu sind siedlungsgliedernde Freiräume als Grünzäsuren (Vorranggebiet) festgelegt (Tabelle 8) und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (2) Grünzäsuren sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Die Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden.

Z (3) In der Raumnutzungskarte kommt es zu Überlagerungen von Grünzäsuren (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Landwirtschaft. Den Zielen bezüglich der Grünzäsuren ist im Konfliktfall der Vorrang vor der Landwirtschaft einzuräumen.

Begründung

zu PS 3.1.2 Z (1)
In Folge der enormen Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte sind vermehrt Siedlungen aufeinander zugewachsen. Die Festlegung von Grünzäsuren ist dann notwendig, wenn der Abstand zwischen zwei Siedlungskörpern geringer als etwa 1.500 m (Ländlicher Raum) bzw. 750 m (verdichtete Teilräume) ist. Diese Orientierungswerte beruhen auf der Erfahrung, dass Freiräume eine Mindestausdehnung brauchen, um ihre Funktionen wirksam erfüllen zu können. Sie sollten also an den Stellen, wo der Abstand zwischen Siedlungen bereits relativ gering ist, nicht weiter eingeengt werden.

In Tabelle 8 sind die Grünzäsuren mit ihrer Lage zwischen den Ortschaften aufgelistet.

Tabelle 8: Grünzäsuren in der Region Neckar-Alb

Stadt/Gemeinde	Lage Grünzäsur	min. Abstand [m] (gem. FNP)
Albstadt	Lautlingen - Laufen	530
Albstadt	Ebingen - Lautlingen	160
Albstadt	Pfeffingen - Margrethausen	670

Albstadt	Tailfingen - Onstmettingen	160
Ammerbuch	Pfäffingen Nord - Pfäffingen Süd	70
Ammerbuch	Poltringen - Pfäffingen	520
Bad Urach	Hengen - Wittlingen	1260
Bad Urach	Bad Urach - Georgi-Siedlung	370
Bad Urach, Dettingen a. d. E.	Bad Urach - Dettingen a. d. E.	670
Bad Urach, St. Johann	Sirchingen - Upfingen	550
Balingen	Balingen - Ostdorf/Engstlatt	330/400
Balingen	Endingen - Erzingen	280
Balingen	Weilstetten - Roßwangen	720
Balingen	Dürrwangen - Stockenhausen	270
Balingen	Zillhausen - Streichen	540
Bisingen	Bisingen - Thanheim	170
Bisingen	Wessingen - Zimmern	290
Bisingen, Grosselfingen	Bisingen - Grosselfingen	670
Bodelshausen*	Bodelshausen – Bechtoldsweiler	530
Bodelshausen	Bodelshausen - Oberhausen	190
Burladingen	Killer - Starzeln	80
Burladingen	Hausen - Starzeln	160
Burladingen	Hausen - Burladingen	1410
Burladingen	Hörschwag - Stetten	1060
Burladingen	Salmendingen - Melchingen	800
Burladingen, Trochtelfingen	Hörschwag - Hausen	490
Dettingen a. d. Erms	Dettingen/Erms - Buchhalde	320
Dußlingen	Dußlingen - Hönisch	140
Engstingen, Lichtenstein	Klein-/Großengstingen - Traifelberg	1010/1380
Geislingen	Erlaheim - Binsdorf	700
Gomadingen	Marbach - Schelmenbühl - Dapfen	420/160
Gomadingen	Gomadingen - Steingebronn	810
Gomadingen	Gomadingen - Offenhausen	620
Gomadingen	Dapfen - Wasserstetten	650
Gomaringen, Dußlingen	Gomaringen - Hönisch	350
Gomaringen, Dußlingen	Gomaringen - Dußlingen	470
Haigerloch	Bittelbronn - Weildorf	820
Haigerloch	Stetten - Owingen	840
Haigerloch	Haigerloch - Gruol	1590
Hayingen	Indelhausen - Weiler	730
Hayingen	Anhausen - Indelhausen	60
Hechingen	Sickingen - Stein GE	100
Hechingen	Stein - Stein GE/Hechingen	300/230
Hechingen*	GE Nasswasen - Hechingen/Sickingen/Stein	180/610/200
Hechingen	Hechingen - Boll	470
Hechingen, Bisingen	Hechingen - Bisingen	170
Hechingen, Bodelshausen*	Stein GE - Bodelshausen	210
Hechingen, Bodelshausen*	Sickingen - Bodelshausen	210
Hohenstein	Meidelstetten - Bernloch	1260
Kirchentellinsfurt, Wannweil	Kirchentellinsfurt - Wannweil	0/680
Kusterdingen	Wankheim - Mähringen	540
Kusterdingen	Mähringen - Immenhausen	170
Mehrstetten	Mehrstetten - Ziegelhof	280
Meßstetten	Oberdigisheim - Unterdigisheim	600
Meßstetten	Tieringen - Oberdigisheim	1590
Meßstetten	Meßstetten - Meßstetten Ost	550

Meßstetten	Meßstetten - Meßstetten Nord	70
Metzingen	Neuhausen - Hartsiedlung	190
Metzingen	Neuhausen Hartsiedlung - Glems	730
Metzingen, Dettingen a. d. E.	Metzingen - Dettingen a. d. E.	450
Metzingen, Grafenberg	Metzingen - Grafenberg	320
Metzingen, Riederich	Metzingen - Riederich	140
Mössingen	Mössingen - Bästenhardt	0/120
Mössingen*	Mössingen – Belsen	250
Mössingen, Nehren*	Mössingen - Nehren	680
Mössingen, Ofterdingen	Mössingen - Ofterdingen	100
Münsingen	Böttingen - Auingen (Langenwag/Altes Lager)	480
Münsingen	Münsingen - Tailfingen	840
Münsingen	Rietheim - Dottingen	540
Münsingen	Buttenhausen - Hundersingen	550
Münsingen	Hundersingen - Bichishausen	800
Münsingen	Bichishausen - Gundelfingen	650
Münsingen	Bremelau - Dürrenstetten	1620
Ofterdingen, Nehren	Ofterdingen - Nehren	580
Pfronstetten	Pfronstetten - Aichstetten	1300
Pfronstetten	Aichstetten - Tigerfeld	970
Pfronstetten	Geisingen - Huldstetten	490
Pfullingen, Eningen u. A.	Pfullingen - Eningen u. A.	60
Pfullingen, Unterhausen	Pfullingen - Unterhausen	700
Pliezhausen	Gniebel - Dörnach	400
Pliezhausen	Pliezhausen - Dörnach	420
Pliezhausen, Walddorfhäslach	Gniebel - Walddorf	120
Pliezhausen, Walddorfhäslach	Dörnach - Walddorf	500
Rangendingen, Haigerloch	Höfendorf - Hart	690
Rangendingen, Hirrlingen*,**	Bietenhausen - Hirrlingen	650
Reutlingen	Altenburg - Rommelsbach/Oferdingen	0/540
Reutlingen	Rommelsbach – Orschel-Hagen	60/0
Reutlingen	Rommelsbach - Oferdingen	110
Reutlingen	Reutlingen - Degerschlacht	440
Reutlingen	Gönningen - Bronnweiler	420
Reutlingen*	Sickenhausen - Altenburg	260
Reutlingen, Eningen u. A.	Reutlingen - Eningen u. A.	320
Reutlingen, Kirchentellinsfurt	Degerschlacht - Kirchentellinsfurt	640
Reutlingen, Kusterdingen	Reutlingen - Jettenburg	130
Reutlingen, Pliezhausen	Mittelstadt - Pliezhausen	310
Reutlingen, Wannweil	Betzingen - Wannweil	300
Rosenfeld	Bickelsberg - Brittheim	430
Rosenfeld	Rosenfeld - Bickelsberg	280
Rosenfeld	Heiligenzimmern - Sägmühle	370
Rosenfeld	Rosenfeld - Isingen	460
Rosenfeld, Dautmergen	Täbingen - Dautmergen	410
Rottenburg a. N.	Eckenweiler - Liebfrauenhöhe	80
Rottenburg a. N., Ammerbuch	Oberndorf - Poltringen	640
Schömberg, Dotternhausen	Schömberg - Dotternhausen	1480
Schömberg, Weilen u. d. R.	Schömberg - Schörzingen - Weilen u. d. R.	880/700
Sonnenbühl	Willmandingen - Undingen	1130
Sonnenbühl*	Undingen - Genkingen	510
Sonnenbühl	Erpfingen Feriendorf - Gruppenloch-Hardt	680
Sonnenbühl	Erpfingen - Stetten	1380

St. Johann	Würtingen - Bleichstetten	120
St. Johann	Gächingen - Lonsingen	230
St. Johann	Upfingen - Lonsingen	710
St. Johann	Würtingen - Ohnastetten	1370
Starzach	Felldorf - Bierlingen	1020
Starzach	Bierlingen - Wachendorf	1120
Starzach	Sulzau - Schloss Weitenburg	600
Starzach	Wachendorf - Wachendorf Nord	410
Straßberg	Straßberg - Kaiseringen	770
Trochtelfingen	Trochtelfingen - Steinhilben	1040
Trochtelfingen	Trochtelfingen - Mägerkingen	1030
Tübingen	Kilchberg - Bühl	0/520
Tübingen	Kilchberg - Weilheim	760
Tübingen*	Tübingen - Weilheim	400
Tübingen	Tübingen - Hagelloch	620
Tübingen, Ammerbuch	Unterjesingen - Pfäffingen	520/280
Walddorfhäslach*	Walddorf - Häslach	260
Winterlingen	Winterlingen - Benzingen	620
Winterlingen, Straßberg*	Winterlingen - Straßberg	180
Zwiefalten	Zwiefalten - Gossenzugen	620
Zwiefalten	Zwiefalten - Baach	280

* Im Zuge der 5. Regionalplanänderung wurde diese Grünzäsur modifiziert, siehe 5. Regionalplanänderung.
** Diese Grünzäsur wurde durch den Teilregionalplan Solarenergie modifiziert, siehe Teilregionalplan Solarenergie.

zu PS 3.1.2 Z (2)
Die als Vorranggebiet festgelegten Grünzäsuren sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählen neben Wohnungsbau und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen.

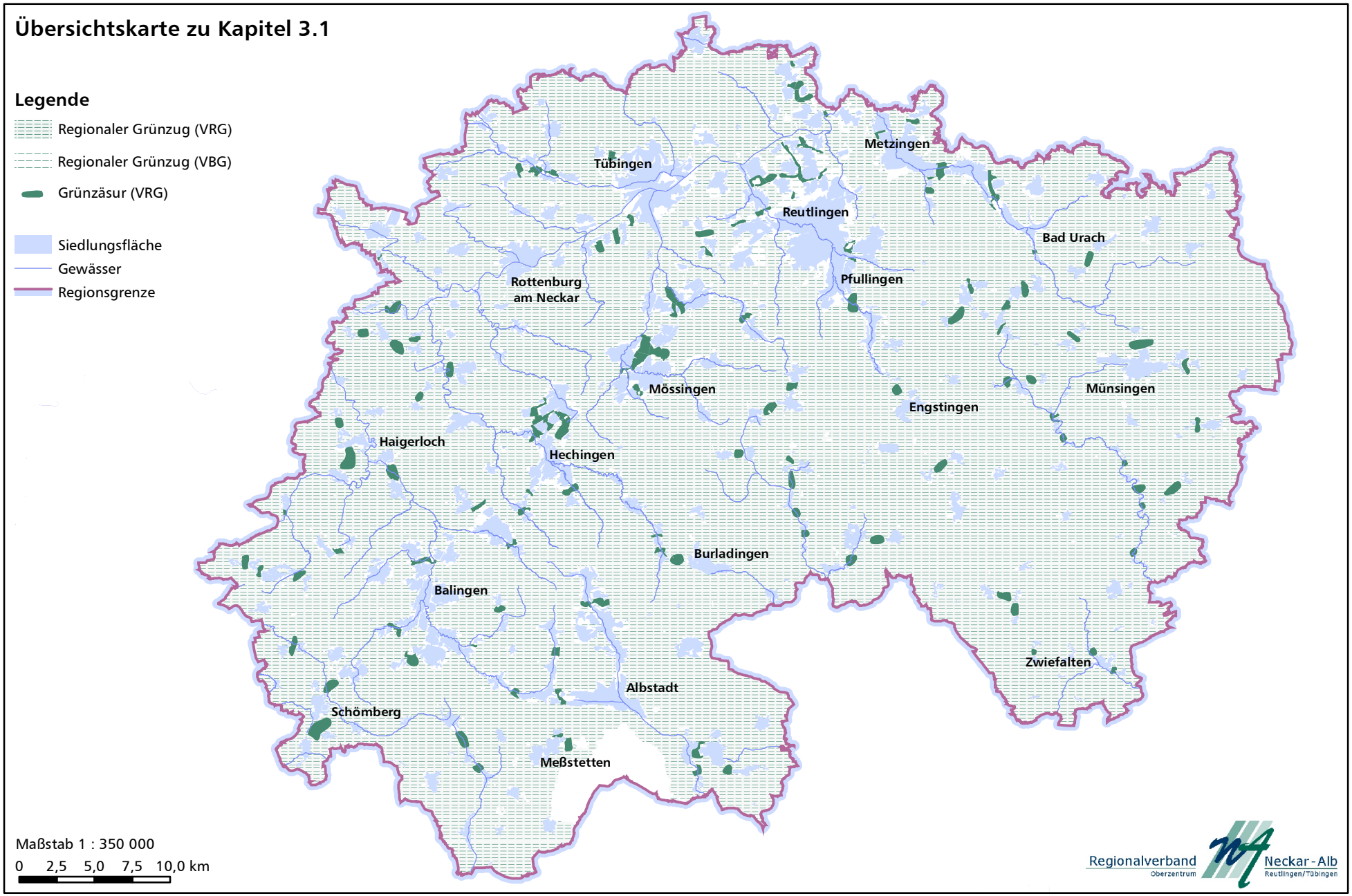
Eine Öffnung der Grünzäsuren für Windkraftanlagen wird nicht vorgenommen. Grünzäsuren sind in besonders sensiblen Freiräumen zwischen Siedlungen festgelegt. In diesen Bereichen wirken bauliche Anlagen im besonderen Maße landschaftszersiedelnd und einschränkend auf die Funktionen der Grünzäsuren. Dem Landschaftsbild und der siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktion wird hier der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung eingeräumt.

zu PS 3.1.2 Z (3)
Stellenweise kommt es in der Raumnutzungskarte zur Überlagerung von Grünzäsuren (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Landwirtschaft und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Verhältnis zwischen den sich überlagernden Zielaussagen ist widerspruchsfrei festzulegen.

Die Ziele bezüglich der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] und der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz [PS 3.4 Z (2)] stehen in keinem Widerspruch zu den Zielen bezüglich der Grünzäsuren.

Die Zielsetzungen bezüglich der Vorranggebiete für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] betreffen Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung Ziele bezüglich der Grünzäsuren negativ betroffen sein können. Da es sich bei den Grünzäsuren um besonders sensible, siedlungsnahe Freiräume handelt, ist im Konfliktfall aus regionalplanerischer Sicht den diesbezüglichen Zielen der Vorrang vor der Landwirtschaft einzuräumen.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.1



3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

G (1) Um die Vielfalt von Natur und Landschaft und damit die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts in der Region Neckar-Alb zu erhalten und zu verbessern, sind bei raumbeanspruchenden Maßnahmen verstärkt die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine weitere Reduzierung und Zerstückelung der freien Landschaft zu vermeiden.

G (2) Wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen; ihre Lebensräume sowie ihre Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Z (3) Gebiete, die für die Erhaltung einer artenreichen und standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt und damit für die langfristige Sicherung landschaftlicher Eigenarten sowie für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung haben, sind zusammenhängend im Verbund zu schützen. Sie sind als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind.

Z (4) Windenergieanlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) zulässig, sofern die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds erhalten bleibt.

G (5) Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden zusammen mit den Wäldern und naturnahen Fließgewässern einen erweiterten Biotopverbund; er wird durch die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 3.4) ergänzt.

G (6) Wichtige Teile des Biotopverbundes in der Landschaft sind regional bedeutsame Wildtierkorridore. Eine Einschränkung der Passierbarkeit für Wildtiere ist in diesen Bereichen zu vermeiden. Bei Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Verbesserung der Durchgängigkeit durch unterstützende Maßnahmen erreicht werden kann.

Z (7) Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit Mai 2009 als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Es ist in seiner Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für die Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Bestrebungen zu einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht sollen unterstützt werden.

Z (8) Die Naturparke Schönbuch und Obere Donau sind in ihrer Funktion als Lebensraum für die frei lebende Tier- und Pflanzenwelt sowie als Lebens-, Kultur- und Erholungsraum für den Menschen zu erhalten und zu entwickeln.

G (9) Streuobstbestände sind in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei sind insbesondere wirtschaftlich tragfähige, umweltschonende Nutzungsweisen, die Vermarktung regionaler Streuobstprodukte, die Einrichtung eines Streuobstkompetenzzentrums sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen zu unterstützen.

G (10) Das Neckartal soll aufgrund seiner übergeordneten Bedeutung als Kultur-, Natur- und Erholungsraum als regionsübergreifender Freiraum im Sinne eines regionalen Landschaftsparks entwickelt werden.

Z (11) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) zulässig, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

Begründung

zu PS 3.2.1 G (1) und G (2)
Vielfalt und Eigenart und damit die Qualität von Natur und Landschaft werden nach wie vor durch die Tätigkeiten des Menschen direkt und indirekt beeinflusst. Schädlich sind die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, die hohe Dichte der Verkehrswege und des Verkehrsaufkommens sowie Nähr- und Schadstoffimmissionen. In den letzten Jahren hat die zunehmende Bedeutung von Biomasse zur Energiegewinnung zu verstärkten Konflikten mit dem Arten-, Biotop-, Landschafts- und Gewässerschutz geführt. Es erfolgte eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Flächenausdehnung, Düngung, Herbizideinsatz, Häufigkeit der Maßnahmen, Fruchtfolge) im Zuge des dafür bevorzugten Maisanbaus. Des Weiteren wirkte sich in den letzten Jahrzehnten nicht nur die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung negativ auf die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften aus, sondern auch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf Ungunststandorten. Diese Standorte wurden aufgeforstet oder blieben sich selbst überlassen. In diesen Fällen verschwinden über kurz oder lang die oftmals artenreichen Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Arten.

zu PS 3.2.1 Z (3)
Damit der Naturhaushalt langfristig regenerationsfähig bleibt und die Landschaft in ihrer Eigenart und Vielfalt erhalten werden kann, müssen bei allen Planungen und Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihren ökologischen Zusammenhängen, d. h. über den singulären Artenschutz hinaus, berücksichtigt werden. Einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt in den aus Naturschutzsicht wertvollen Gebieten leisten die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Zuge von Landschaftspflegemaßnahmen.

Besonders wertvolle und gefährdete Arten und Lebensräume werden rechtlich i. d. R. durch Gesetze und Rechtsverordnungen nach dem Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz gesichert. Der langfristig erforderliche umfassende Vorsorgeschutz der Landschaft ist jedoch nicht allein durch die Festlegung von Schutzgebieten zu erreichen, sondern muss verstärkt auch durch raumordnerische Mittel angestrebt werden (PS 5.1.2 LEP 2002 und Landesnaturschutzgesetz). Im Vordergrund steht dabei die Notwendigkeit des Verbundes wertvoller Landschaftsbestandteile, was die Regenerationsfähigkeit der Lebensräume und damit ihre Stabilität langfristig sichern soll. Dazu sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt, die einen regionalen Biotopverbund bilden.

Die Erarbeitung des regionalen Biotopverbundkonzepts erfolgte im Zuge der parallel laufenden Landschaftsrahmenplanung. Das dort erarbeitete Konzept ist in die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eingeflossen. Damit wird der landesweite Biotopverbund konkretisiert, dessen Flächen im regionalen Biotopverbund der Region Neckar-Alb enthalten sind. Dieser gliedert sich in Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsglieder (siehe Beikarte 4 zu Kapitel 3.2.1 im Anhang). Die Kernflächen umfassen durch Rechtsverordnungen und Gesetze gesicherte Flächen: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärengebiets, § 32-Biotope, Bannwälder, Schonwälder, Waldbiotope, flächenhafte Naturdenkmale (Beikarten 1 und 2 zu Kapitel 3.2.1 im Anhang). Einzelne Bereiche der Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der Vogelschutzgebiete wurden nicht als wertvolle Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Hier wurde bei sehr günstigen Nutzungsvoraussetzungen aus regionalplanerischer Sicht der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft ein Vorrang eingeräumt. Sofern die Flächen für den Wasserrückhalt von besonderer Bedeutung sind, wurde zu Gunsten des vorbeugenden Hochwasserschutzes abgewogen. Im Falle von Abbaustellen, die inmitten von Vogelschutzgebieten liegen, wurde dem Rohstoffabbau Vorrang vor dem Naturschutz und der Landschaftspflege eingeräumt. In allen Fällen wird auf eine umweltschonende Nutzung verwiesen. Als Verbindungsflächen wurden wertvolle, nicht durch oben genannte Rechtsverordnungen gesicherte Streuobstwiesen, Heiden, Sümpfe, Stillgewässer, Fließgewässer, Feldgehölze und Geotope sowie teilweise regional und überregional bedeutsame Wildtierkorridore (Beikarte 3 zu Kapitel 3.2.1 im Anhang) aufgenommen. Das Mosaik aus Kernflächen und Verbindungsflächen wurde durch sogenannte Verbindungsglieder zu einem möglichst zusammenhängenden Verbundsystem geschlossen. Als Verbindungsglieder wurden bevorzugt Grünland, Laubwald, Fließgewässer und Gehölzstreifen gewählt.

Insbesondere Fließgewässer und Auen, die sich in einem guten ökologischen Zustand befinden, sind wichtige Vernetzungsstrukturen in der Landschaft. Gewässerrandstreifen unterstützen hierbei die biotopvernetzende Wirkung der Fließgewässer. An vielen Fließgewässern der Region fehlen ausreichend breite Gewässerrandstreifen. Damit ist deren biotopvernetzende Wirkung eingeschränkt. Dieses Defizit ist durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen zu beheben. Primär sind hierbei Fließgewässer zu behandeln, die im regionalen Biotopverbund liegen.

Das regionale Biotopverbundkonzept kann als fachliche Grundlage im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung bzw. des Ökokontos herangezogen werden. Ziel muss es sein, außerhalb von Schutzgebieten liegende Flächen

des regionalen Biotopverbunds durch entsprechende Nutzungen oder Maßnahmen ökologisch aufzuwerten und damit ihre biotopvernetzende Funktion zu verbessern. Diese Flächen können im Sinne der Ökokontoverordnung als ökokontofähige Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Die konkrete Ausgestaltung muss auf kommunaler Ebene mit Hilfe der Fachbehörden erfolgen. Gute Möglichkeiten zur Verwirklichung von Maßnahmen bieten Flurneuordnungsverfahren, Gewässerentwicklungsplanungen sowie Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und die Durchführung von Biotopvernetzungen nach den Landschaftspflegerichtlinien des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 14. März 2008.

zu PS 3.2.1 Z (4)

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG werden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Windenergieanlagen unter der Voraussetzung geöffnet, dass der regionale Biotopverbund erhalten bleibt.

Die Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege unter der Voraussetzung, dass die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbundes erhalten bleibt, ist aus Sicht der Raumordnung insofern vertretbar, als umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bestehen und sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen.

zu PS 3.2.1 G (5)

Fließgewässer und Wälder haben in der Landschaft wichtige Funktionen als Vernetzungsstrukturen. Diesem Umstand soll in einem erweiterten Biotopverbund Rechnung getragen werden. Als lineare Strukturen durchziehen Fließgewässer die Landschaft. Sowohl der Wasserkörper als auch die begleitende Vegetation sind Lebens- und Rückzugsraum für viele Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Im Regionalplan wurden sie nicht durchgehend in die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege integriert. Dem vorbeugenden Hochwasserschutz wurde in Niederungen von größeren Bächen und bei Flüssen (siehe Kapitel 3.4) aus regionalplanerischer Sicht der Vorrang vor Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt.

Die biotopvernetzende Funktion der Wälder spielt für viele Arten eine entscheidende Rolle. Große Wälder fungieren als Lebens- und Rückzugsraum, kleinere Wälder als sogenannte Trittsteine für wandernde Arten. Der Bedeutung des Waldes für die Erhaltung der Biodiversität wurde in den letzten Jahrzehnten durch den Umbau der Wälder in Mischbestände sowie durch eine naturnahe Waldwirtschaft Rechnung getragen. Teile der Wälder (z. B. Bannwälder, Alt- und Totholzinseln) sind aus Artenschutz- und Biotopschutzgründen vollständig aus der Nutzung genommen oder unterliegen einer reduzierten Nutzung (Schonwälder, Biotopschutzwälder, ARB-Bestände). Wälder ergänzen den regionalen Biotopverbund, sofern sie nicht durch diesen bereits erfasst sind. Die Ziele und Grundsätze bezüglich der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen im Wald durch die naturnahe Waldwirtschaft und im Offenland durch schonende landwirtschaftliche Nutzungen und Pflegemaßnahmen unterstützt werden.

Seit Oktober 2012 gibt es einen „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“, (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/ 216970/), der das Offenland behandelt. Auch dieser sollte bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist, neben der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Biotopverbund gewährleistet in stark zersiedelten und zerschnittenen Landschaften den genetischen Austausch zwischen den Populationen und ermöglicht Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Diese sind auch im Hinblick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Arealverschiebungen bei einer Reihe von Arten von besonderer Bedeutung.

zu PS 3.2.1 G (6)

Der Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit von Wildtierkorridoren kommt im Biotopverbund eine besondere Bedeutung zu. Diese sind für Wildtiere Rückzugsräume und Wanderrouten durch die vielfach intensiv genutzte Kulturlandschaft. Ziel ist die Erhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft für Tierarten für großräumige Wanderbewegungen. Insbesondere im Verdichtungsraum und bei großen und vielbefahrenen Verkehrstrassen wirken diese noch übrig gebliebenen Korridore des Biotopverbundes gegen eine Verinselung der Lebensräume.

Die Wildtierkorridore in der Region Neckar-Alb wurden auf Basis des Generalwildwegeplans erstellt. Mit Unterstützung des Landesjagdverbands Baden-Württemberg e. V. und unter Einbeziehung von Angaben des Landkreises Tübingen und der Diplomarbeit von S. Petzold, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, wurden die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans konkretisiert. Sie sind in Beikarte 3 zu Kapitel 3.2.1 (siehe Anhang) dargestellt. Die Darstellungen haben hinweisenden Charakter. Bei konkreten Planungen sind genauere Analysen erforderlich. Da es sich bei den Wildtierkorridoren um ein großflächiges Konzept handelt, ist dieses in Anlehnung an die Angaben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg grenzüberschreitend abzustimmen.

Insbesondere in den verdichteten Teilräumen der Region und entlang von Verkehrstrassen mit hohem Verkehrsaufkommen ist mit einer deutlich eingeschränkten Durchgängigkeit für Wildtiere zu rechnen. Arttypische Wanderungen und genetischer Austausch sind erschwert. Seit Jahren kommt es im Bereich von Wildwechseln zu Verkehrsunfällen mit zum Teil erheblichen Schäden. Eine Verschlechterung der Situation durch Siedlungserweiterungen oder den Ausbau von Verkehrstrassen erhöht lokal das Unfallrisiko und birgt die Gefahr der Verinselung und

Schrumpfung von Tierpopulationen. Von einer Verbesserung der Situation profitiert nicht nur die Tierwelt, sondern auch der Mensch. Als Möglichkeiten zur Verbesserung sind im Falle von Planungen und Maßnahmen im Bereich der regional bedeutsamen Wildtierkorridore der Bau von Grünbrücken und Durchlässen sowie unterstützende Bepflanzungsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

zu PS 3.2.1 Z (7)
Die Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Münsingen eröffnete die Möglichkeit für die Einrichtung eines Biosphärengebiets auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde im Januar 2008 gegründet; seit Mai 2009 ist es als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt. Das Gebiet ist somit anerkannte Modellregion, in der die nachhaltige Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht exemplarisch verwirklicht werden soll. Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen Biosphärenreservate „vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt …“. Einem erweiterten Ansatz (siehe dazu http://www.biosphaerengebiet-alb.de) zufolge sind Biosphärenreservate Modellregionen mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in denen aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickelt werden können. Dies gilt es auch von regionalplanerischer Seite zu unterstützen.

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist eine Entwicklungschance für die gesamte Region Neckar-Alb. Alle regionalen Kräfte bemühen sich gemeinsam, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Bewahrung der natürlichen Ressourcen und einer erfolgreichen wirtschaftlichen Nutzung zu erreichen. Wichtigste naturräumliche Grundlage ist das großflächige Vorkommen extensiv genutzten Grünlandes einschließlich Kalkmagerrasen sowie naturnaher Laubmischwälder. Dem Vorrang von Naturschutz und Landschaftspflege in den Kernzonen und Pflegezonen wird auf regionalplanerischer Ebene durch die Festlegung der entsprechenden Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung getragen. Über den Naturschutz und die Landschaftspflege hinaus werden durch regionalplanerische Ziele und Grundsätze zur Bodenerhaltung, zur Landwirtschaft, zur Forstwirtschaft und zur Erholung weitere Anliegen des Biosphärengebietes unterstützt. Im Übrigen wird auf die „Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 (GBl. S. 88) verwiesen.

zu PS 3.2.1 Z (8)
Mit den Naturparken Schönbuch (seit 1972) und Obere Donau (seit 1980, Erweiterung 2005) hat die Region Neckar-Alb Anteil an naturräumlich und kulturlandschaftlich besonders bedeutsamen Landschaften. Erholung, umweltgerechte Landnutzungen, Naturschutz und Landschaftspflege spielen eine wichtige Rolle. Die Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaften werden in den Rechtsverordnungen zu den Naturparken geregelt. Diese werden von Seiten der Regionalplanung unterstützt.

zu PS 3.2.1 G (9)
Die große Bedeutung von Streuobstbeständen ergibt sich insbesondere aus folgenden Funktionen: Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Ausgleichsfunktion im Landschaftswasserhaushalt, Frischluftentstehungsgebiete, Kulturlandschaft, Landschaftsbild, Erholung und Tourismus, Wirtschaft (Rohstoffbasis für Fruchtsaftkeltereien, Brennereien, Essigfabriken, Tafelobst...).

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und des Wandels der Agrarmärkte ist die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht mehr rentabel gewesen. In der Folge wurden Bewirtschaftung und Pflege der Bäume und des Unterwuchses vernachlässigt. Dies bedingt eine zunehmende Vergreisung und einen stetigen Rückgang der Baumbestände, wie Untersuchungen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum aus dem Jahr 2009 belegen. Aktuell ist dieses deshalb so gravierend, weil viele Bestände sehr alt sind und jüngere Pflanzungen vielfach fehlen. In 10 bis 20 Jahren wird ein weiterer massiver Rückgang von Streuobstbeständen befürchtet.

Die Region Neckar-Alb hat einen maßgeblichen Anteil an einem der größten zusammenhängenden Streuobstgebiete Europas. Der Obstbau hat in diesem Gebiet eine lange Tradition und zeichnet sich durch ein breites Spektrum an verschiedenen Obstkulturen aus. Ausgedehnte Streuobstwiesen mit einer Vielzahl alter Sorten, Sonderkulturen wie Kirschen bis hin zu Wildobstvorkommen prägen diesen Raum und bieten Einheimischen und Gästen ein Stück Erholung in einer intakten Landschaft. Aus diesen Gründen haben regionsübergreifend die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis sowie zahlreiche Kommunen, Verbände, Vereine, Betriebe und Privatpersonen am 22.05.2012 den Verein „Schwäbisches Streuobstparadies e. V.“ gegründet, mit dem Ziel, diese besondere Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen ökologischen und touristischen Funktionen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Nur durch gemeinsame Anstrengungen des Landes, der Kommunen, der Verbände und weiterer Akteure und im Zusammenhang mit einer Steigerung der Wertschätzung der Streuobstwiesen und der Wertschöpfung aus dem Streuobstbau kann die langfristige Erhaltung dieser Kulturlandschaft gelingen. Initiativen zur Erhaltung und Förderung der Streuobstwiesen und des Streuobstbaus sind zu unterstützen.

Die Erhaltung der Streuobstbestände ist nur über wirtschaftlich tragfähige, umweltschonende Nutzungsweisen möglich. Unabdingbar sind hierbei die fachgerechte Baumpflege und Neupflanzungen, vorzugsweise von hochstämmigen Obstbäumen. Als Unternutzung kommen vor allem Gras- und Heugewinnung sowie Beweidung in Betracht. Pflanzenschutzmittel- und Düngemitteleinsatz sind, falls erforderlich, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Garant für die Nutzung der Streuobstwiesen und damit auch für deren Erhaltung sind wirtschaftlich

tragfähige Nutzungskonzepte. Dabei müssen Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz gebührend Berücksichtigung finden. Ebenso bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Bewusstseinsbildung zur Bedeutung der Streuobstwiesen und ihrer Produkte sowie die Weitergabe des Wissens und der praktischen Kenntnisse des Streuobstbaus. Alternative Nutzungsweisen, neue Streuobstprodukte und die touristische „Nutzung“ der Streuobstwiesen, wie sie beispielsweise im Rahmen von PLENUM, Life+ und Biosphärengebiet Schwäbische Alb oder auch von Einzelinitiativen umgesetzt werden, bieten dafür gute Beispiele. Diese gilt es auszubauen und zu koordinieren. Einen wesentlichen Beitrag kann dabei ein Streuobstkompetenzzentrum leisten, das die verschiedenen Aktivitäten bündelt und neue Impulse gibt.

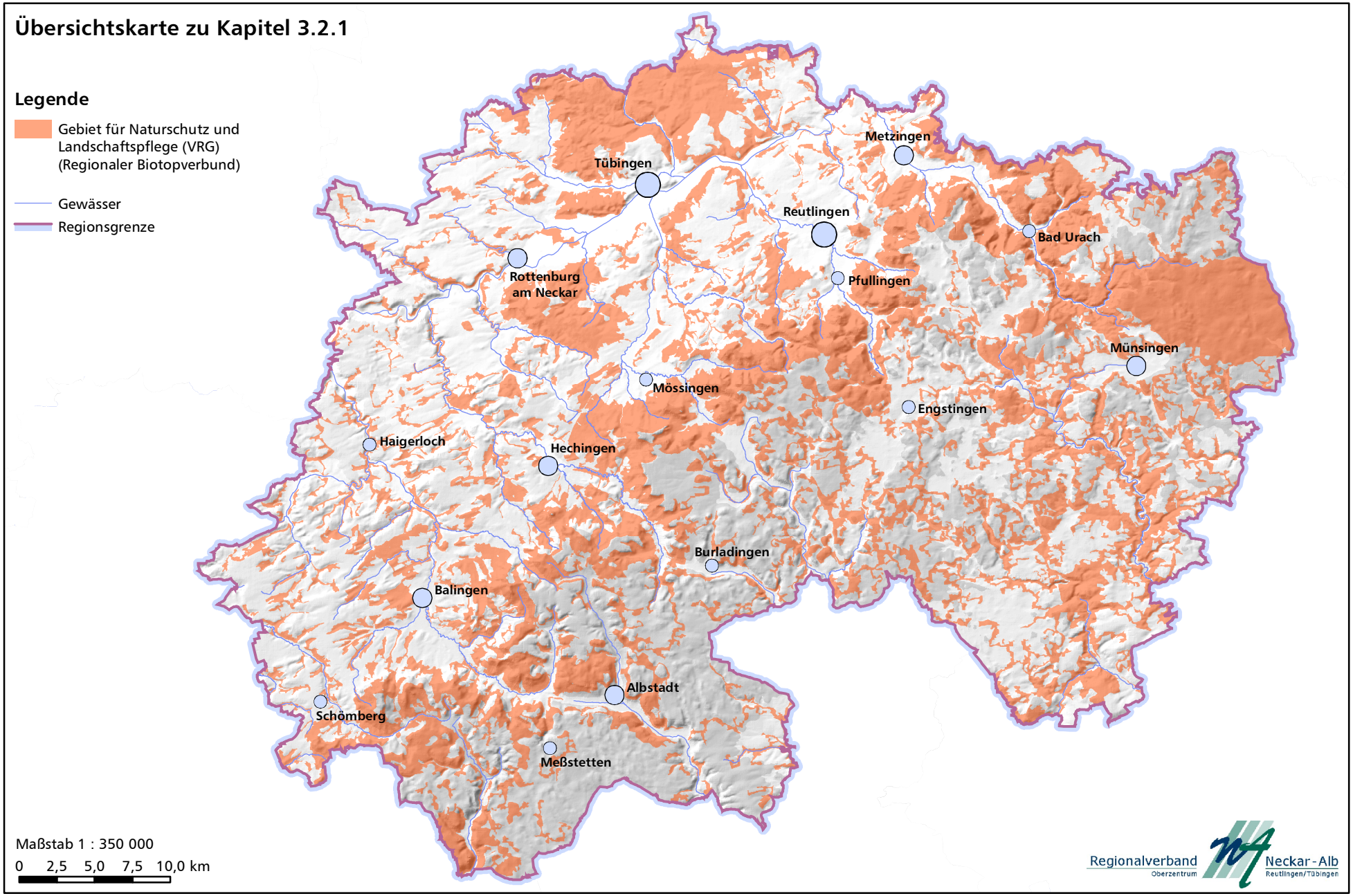
Wissenschaftliche Untersuchungen an der Universität Freiburg sehen als wirtschaftlich attraktive Alternative zum Streuobstbau die Wertholz erzeugende Agroforstwirtschaft. Ähnlich den Streuobstwiesen werden hierbei aufgeastete Einzelbäume (z. B. Ahorn, Esche, Kirsche, Walnuss) in verstreuter Lage genutzt und nach 50 - 80 Jahren geerntet. Durch die den Streuobstwiesen ähnliche Nutzungsweise können flächig teilweise wichtige Funktionen von Streuobstwiesen und ein ähnliches Landschaftsbild erhalten werden. Durch ein naturschutzorientiertes Management kann dies verbessert werden.

zu PS 3.2.1 G (10)
Auf Landesebene wird ein durchgehender „Landschaftspark Neckartal“ von der Quelle des Neckars bei Villingen-Schwenningen bis zu seiner Mündung in den Rhein angestrebt. Der Neckar und die Kulturlandschaften des Neckartals sollen in ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedeutung erhalten, aufgewertet und besser ins Bewusstsein der Bevölkerung gebracht werden. Mit dem Masterplan Neckar liegt für das Neckartal in der Region Neckar-Alb eine Konzeption des Regionalverbands Neckar-Alb vor. Die Grenze des „Landschaftsparks Neckartal“ ist in Beikarte 1 zu Kapitel 3.2.1 (siehe Anhang) dargestellt. Der Landschaftspark Neckartal ist auch als regionaler und überregionaler Kooperationsraum und als Förderkulisse zu verstehen. Die Konzeption des Regionalverbands Neckar-Alb soll zusammen mit den Kommunen und weiteren Akteuren konkretisiert, entsprechende Maßnahmen können beispielsweise mittels Förderprogrammen umgesetzt werden.

zu PS 3.2.1 Z (11)
Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Freiflächen-Solaranlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen weitgehend geöffnet. Dies ist aus Sicht der Raumordnung insofern vertretbar, als umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen bestehen und sicherstellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen.

Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bilden einen regionalen Biotopverbund, der sich aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsgliedern zusammensetzt (siehe Begründung zu PS 3.2.1 Z (3) im Regionalplan Neckar-Alb 2013). Die wesentliche Anforderung an die Öffnung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist, dass bei Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen der Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Neben dem Biotopverbund sind auch isolierte, ökologisch wertvolle Strukturen, Lebensräume geschützter Arten sowie landschaftsökologisch bedeutende Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit zu berücksichtigen.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.2.1



3.2.2 Gebiete für Bodenerhaltung

G (1) Der Boden ist so zu behandeln, dass er seine vielfältigen Funktionen als
- Lebensraum für Organismen (Tiere, Pflanzen, Pilze, Bakterien),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsmedium zum Schutz des Grundwassers,
- Wasserrückhalteraum zur Regelung des Wasserabflusses,
- Produktionsgrundlage für Nahrungs- und Futtermittel sowie pflanzliche Rohstoffe

dauerhaft erfüllen kann, seine Standsicherheit erhalten bleibt und Rutschungsprozesse möglichst ausgeschlossen werden können.

G (2) Zum Schutz des Bodens und wichtiger Bodenfunktionen sind Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

G (3) Folgende Grundsätze sind in den Vorbehaltsgebieten für Bodenerhaltung zu beachten:
- In den stark erosionsgefährdeten Bereichen sind bei einer ackerbaulichen Nutzung Vorkehrungen zum Erosionsschutz zu treffen, bei forstwirtschaftlicher Nutzung ist eine dauerhafte Bestockung mit vorwiegend standortheimischen Baumarten sowie einer möglichst bodendeckenden Vegetation anzustreben.
- In den stark rutschungsgefährdeten Bereichen sind destabilisierende Eingriffe in den Boden zu unterlassen oder, wenn Eingriffe unumgänglich sind, Maßnahmen zur Hangsicherung zu treffen.
- Bei Böden mit hoher Filter- und Pufferkapazität, mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt und mit hohem natürlichem Ertragspotenzial sind großflächige Abtragungen und Versiegelung möglichst zu vermeiden. Die Landnutzung ist so auszurichten, dass die Verdichtung der Böden und eine Kontaminierung mit Schadstoffen unterbleiben oder möglichst gering gehalten werden.

G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen soweit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben.

G (5) Zur Erhaltung der Bodenstruktur und damit zum Schutz des Wassers und der Nahrungskette sind Schadstoffeinträge in den Boden sowie Bodenschäden durch Verdichtungen zu vermeiden.

Begründung

zu PS 3.2.2 G (1)
Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. In einem hochindustrialisierten und dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland werden vielfältige Nutzungsansprüche an die Böden gestellt. Gleichzeitig sind Böden leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Im Widerstreit der Nutzungen muss die begrenzte Ressource Boden daher so behandelt werden, dass sie ihre Funktionen optimal erfüllen kann. Der Boden ist äußerst wichtig für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion, als Filter- und Puffermedium für Schadstoffe zum Schutz des Grundwassers, als Stauraum für Substanzen und als Lebensraum für Organismen. Die Standsicherheit des Bodens muss gewährleistet bleiben, da infolge von Rutschungen bedeutsame Raumnutzungen und Funktionen beeinträchtigt oder zerstört werden können.

Siedlungsentwicklung sowie Neu- und Ausbau von Verkehrswegen und Infrastruktur können zu Beeinträchtigungen bis hin zum Verlust wichtiger Bodenfunktionen führen. Die Regionalplanung hat Vorsorge für eine Schonung der besonders wertvollen Böden sowie eine Reduzierung der Inanspruchnahme dieser nicht vermehrbaren natürlichen Ressource zu treffen. Dies betrifft nicht nur die Inanspruchnahme durch Siedlung, Verkehr und Infrastruktur,

sondern auch die Bewirtschaftung von Böden. Gerade angesichts des Klimawandels mit zunehmenden Starkregenereignissen und längeren Trockenperioden müssen Bodenfunktionen bei Vorhaben verstärkt in die Abwägung einbezogen werden. Folgende Einwirkungen stellen eine Bedrohung für Böden dar: Zerstörung durch Abtrag, Kontamination, Versiegelung, Verdichtung, Rückgang der organischen Substanz, Reduzierung der Artenvielfalt, Versalzung und Überflutung.

zu PS 3.2.2 G (2) und G (3)
Zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionen sind Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Erosionsgefährdung: Durch Erosion werden wichtige Bodenfunktionen beeinträchtigt oder gehen mit dem abgetragenen Boden unwiederbringlich verloren. Ursache für Erosion ist vielfach eine nicht standortgerechte Nutzung. In die Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung sind deshalb Bereiche einbezogen, die bei unsachgemäßer Nutzung stark erosionsgefährdet sind (siehe Beikarte 1 zu Kapitel 3.2.2 im Anhang). Es handelt sich zum einen um Offenlandbereiche mit einer Hangneigung ab 9 %, zum anderen um Bodenschutzwald aus der Waldfunktionenkartierung. Des Weiteren sind aktuelle und potenzielle Überschwemmungsflächen einbezogen, da hier im Falle eines Hochwassers mit Bodenerosion zu rechnen ist. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkniederschläge in Folge des Klimawandels zu sehen. Die Region Neckar-Alb zeichnet sich durch eine bewegte Topographie aus. Teile der Region weisen Hanglagen auf, die besonders erosionsgefährdet sind. Bei wasserbedingter Erosion ist neben dem Verlust des Oberbodens auch eine Belastung der Fließgewässer mit Nährstoffen sowie mit organischer und mineralischer Substanz die Folge.
- Rutschungsgefährdung: In der Region Neckar-Alb sind aufgrund der geologischen Verhältnisse insbesondere Bereiche am Rand und im Vorland der Schwäbischen Alb durch Rutschungen gefährdet. Auf der Zeitachse sind langsame Gleitbewegungen des Bodens von abrupt auftretenden Massenabgängen zu unterscheiden, wobei kaum prognostizierbar ist, wann die langsamen, gleichmäßigen Prozesse sich abrupt beschleunigen. Der Klimawandel wirkt sich vielfältig auf diese Prozesse aus. Seine Wirkungen sind hierbei entweder unmittelbar (z. B. veränderte Niederschlags- und Schneeverhältnisse) oder mittelbar (z. B. durch die Destabilisierung von Hängen durch Sturmwurf). Aktuelle Forschungsergebnisse prognostizieren eine steigende Häufigkeit von diesen gravitativen Massenbewegungen in Folge des Klimawandels.

  Eine planerische Vorsorge ist neben der Erhaltung des Bodens und der Bodenfunktionen auch für den Schutz von Siedlungs- und Verkehrsflächen wichtig. Aus diesen Gründen sind stark rutschungsgefährdete Bereiche (siehe Beikarte 1 zu Kapitel 3.2.2 im Anhang) in die Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung einbezogen. Damit erhalten Fachbehörden und Kommunen Informationen über die Lage solcher Gebiete und können im Falle von Planungen Erfordernisse für besondere geologische Untersuchungen ableiten. Durch die Freihaltung stark rutschungsgefährdeter Bereiche von Bebauung und Infrastruktureinrichtungen - und damit von destabilisierenden Eingriffen - kann die Rutschungsgefahr und damit auch das Risiko von Schäden an bestehenden Baukörpern und Infrastruktureinrichtungen vermieden oder vermindert werden. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete bedarf einer besonderen Begründung.

  Bei den stark rutschungsgefährdeten Bereichen handelt es sich maßgeblich um Hanglagen mit tonreichen Böden, für die im Rahmen des BMBF-Forschungsprojekts ILEWS (Integrated Landslide Early Warning Systems) eine besonders hohe Rutschungsgefährdung ermittelt wurde. Sie wurden unabhängig von der derzeitigen Bodennutzung auf der Grundlage einer nachgewiesenen Hangrutschungsgefährdung abgegrenzt.
- Filter- und Pufferkapazität: Die Filter- und Pufferfunktion beschreibt die Fähigkeit der verschiedenen Bodengesellschaften, eingetragene Schadstoffe auf dem Weg durch den Boden in das Grundwasser durch physikochemische Adsorption und Reaktion sowie biologischen Stoffumbau festzuhalten oder zu neutralisieren. Die aufgenommenen Schadstoffe bleiben, sofern sie nicht durch Bodenorganismen abgebaut werden, bis zur Ausschöpfung der Filter- und Pufferkapazität im Boden, bevor sie in das Grundwasser abgegeben werden. Bei andauernden Immissionen besteht daher die Gefahr, dass diese Böden als Schadstoffsenke fungieren und Bodenbelastungen auftreten, die zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzungen auf diesen Flächen nicht mehr ermöglichen. Dies betrifft Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität noch mehr als Böden, die eine hohe diesbezügliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Auch in diesem Punkt ist regionalplanerisch Vorsorge zu treffen. Deshalb sind in die Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung diejenigen Gebiete einbezogen, in denen die Böden eine hohe bis sehr hohe Filter- und Pufferkapazität für Schadstoffe besitzen (siehe Beikarte 2 zu Kapitel 3.2.2 im Anhang). Datengrundlage hierbei sind Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1998).
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt: Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation, an die Vorfluter oder an das Grundwasser abzugeben. Boden wirkt damit ausgleichend auf den Wasserhaushalt und wirkt der Entstehung von Hochwasser entgegen. Es ist daher darauf zu achten, dass Böden mit einer hohen Infiltrations- und Speicherfähigkeit in ihrer Funktion erhalten bleiben. Bereiche mit Böden, die als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt eine hohe Bedeutung haben (siehe Beikarte 2 zu Kapitel 3.2.2 im Anhang), sind in die Vorbehaltsgebiete für Bodenerhaltung übernommen. Datengrundlage hierbei sind Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1998).
- Hohes natürliches Ertragspotenzial: Neben dem Wasser stellen Böden die Grundlage für unsere Zivilisation dar. Sie sind demnach auch nach ihrer Nutzungseignung zu bewerten. Böden mit besonders hoher Fruchtbarkeit bzw. hohem Ertragspotenzial sind auch künftig möglichst für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche

Nutzung, d. h. maßgeblich zur Produktion von Biomasse, zu erhalten. Die Regionalplanung kann hierbei Vorsorge treffen. Bereiche mit Böden mit einem hohen natürlichen Ertragspotenzial sind in die Gebiete für Bodenerhaltung einbezogen (siehe Beikarte 2 zu Kapitel 3.2.2 im Anhang). Datengrundlage bilden Angaben der Landwirtschaftsämter der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis sowie der Forstdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen.

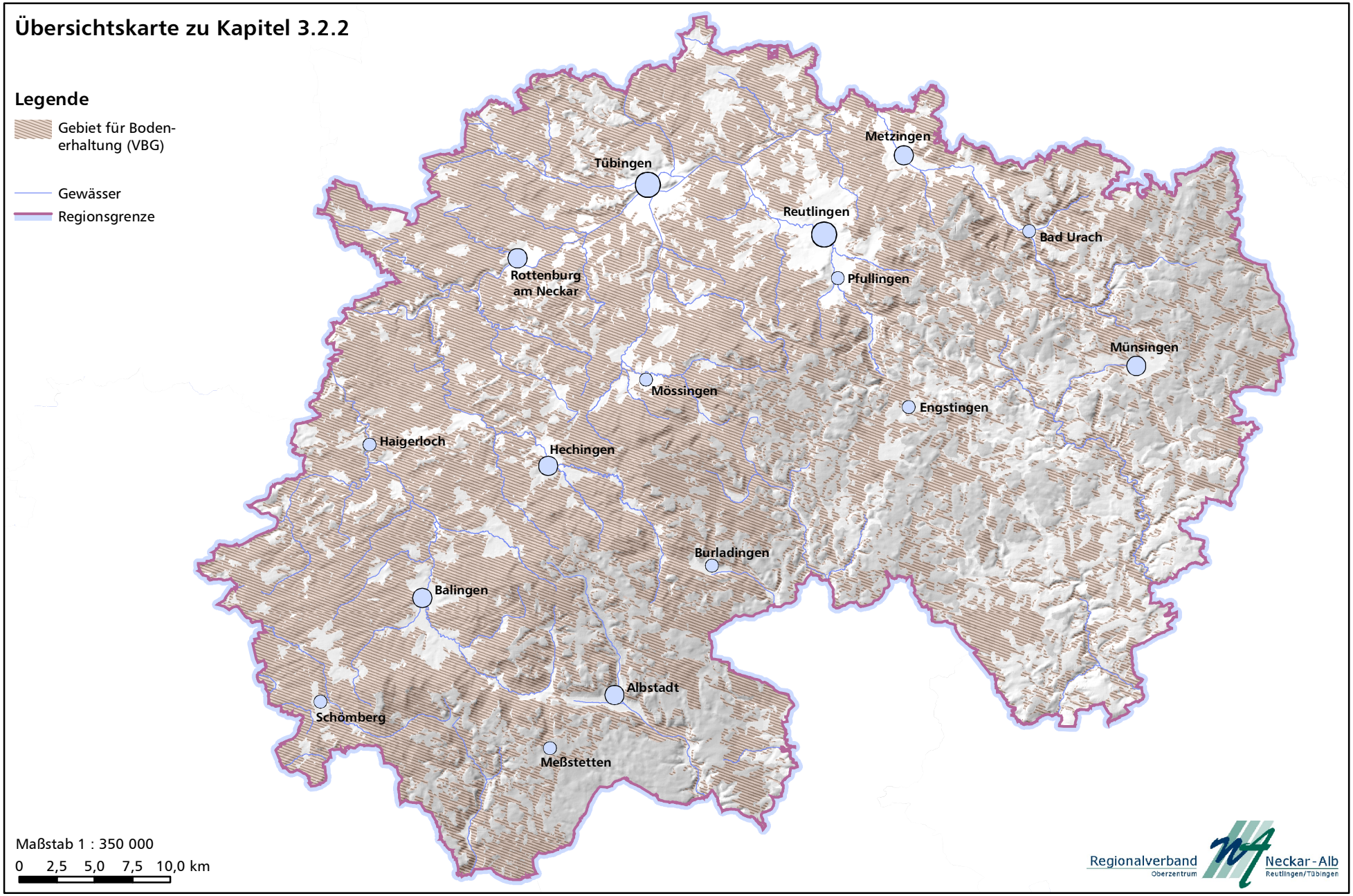
zu PS 3.2.2 G (4)
Im Zuge der Weiterentwicklung der Region Neckar-Alb wird es auch in Zukunft im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur Inanspruchnahme von Böden kommen. Im Rahmen der Plan-Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung werden Möglichkeiten der Vermeidung und Verringerung von negativen Umweltauswirkungen aufgezeigt. Diese sind im Sinne der Bodenerhaltung nach Möglichkeit umzusetzen.

zu PS 3.2.2 G (5)
Im Rahmen der landbaulichen Bodennutzung, aber auch im Zuge von baulichen Maßnahmen kann es zu Schadstoffeinträgen in den Boden und zu Bodenverdichtungen kommen. Zum Schutz des Bodens, des Wassers und der Lebewelt ist auf eine verstärkte Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben zu achten.

Die Festlegungen des Regionalplans bilden nur einen Teil des Bodenschutzes. Sie werden wie folgt ergänzt:

- In der Landwirtschaft z. B. durch Regelungen über Dauergrünland und Ackerflächen, zur Fruchtfolge und zur Anwendung von Dünge- bzw. Pflanzenbehandlungsmitteln;
- in der Flurneuordnung durch die Berücksichtigung der Funktionen und Empfindlichkeiten der Böden bei der Neueinteilung der Flur;
- im Naturschutz z. B. durch die Bestimmung geeigneter Pflegemaßnahmen für die Erhaltung bestimmter Biotope;
- in der Wasserwirtschaft z. B. durch Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses (Festlegung von Überschwemmungsgebieten oder Bau von Hochwasserrückhaltebecken) und durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten mit Auflagen;
- in der Forstwirtschaft z. B. durch eine dem Bodenschutz dienende Art der Waldbewirtschaftung, wie sie in den ausgewiesenen Bodenschutzwäldern vorgenommen wird;
- beim Rohstoffabbau z. B. durch eine optimale Ausnutzung vorhandener Abbaustätten und hinreichende Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bei der Rekultivierung;
- bei Tiefbaumaßnahmen durch das Ausbringen des abgetragenen, wertvollen Oberbodens auf landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringeren Bodenwertigkeiten.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.2.2



3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Neckar-Alb so zu unterstützen, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben erfüllen kann. Dabei sind die Grenzen der Belastbarkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Naturgüter Boden und Wasser, zu beachten.

N (2) Die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Z (3) Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Sie sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

Z (4) Windenergieanlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) zulässig.

G (5) Die Landwirtschaft soll über die Sicherung ertragreicher Böden hinaus durch einen integrativen Ansatz gefördert werden, der die Erzeugung von pflanzlichen Rohstoffen, die Vermarktung hochqualitativer regionaler Produkte und die Einbindung der Landwirtschaft in einen landschaftsbezogenen Tourismus beinhaltet. Entsprechende regionale Kooperationen sowie die Etablierung einer Dachmarke sind zu fördern.

G (6) Das Programm PLENUM, das Biosphärengebiet Schwäbische Alb sowie entsprechende sonstige Ansätze einer integrativen Landwirtschaft sind zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

G (7) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung von Grünlandgebieten, insbesondere auf der Schwäbischen Alb und im Neckartal, zu. Entsprechende Maßnahmen sind zu fördern.

G (8) In den Gebieten für Landwirtschaft sind Flächen mit ökologischen Ausgleichsfunktionen zu erhalten sowie im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren und kommunalen Initiativen lokale Biotopvernetzungen anzustreben, soweit es die Möglichkeiten der Landbewirtschaftung zulassen.

Z (9) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) [PS 3.2.3 Z (3)] unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- generell auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind oder
- auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist.

Begründung

zu PS 3.2.3 G (1)
Auch in der Region Neckar-Alb ist der agrarstrukturelle Wandel nach wie vor in vollem Gange. Der seit Jahrzehnten anhaltende Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe (seit 1979 um über 70 %) hält unvermindert an. Es besteht die Gefahr, dass bei weiterer Abnahme die weniger ertragreichen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen und damit die charakteristische Vielfalt und die Eigenart der Landschaft der Region Neckar-Alb verloren gehen.

Trotz des gravierenden Strukturwandels seit den 1960er Jahren nimmt die Landwirtschaft nach wie vor wichtige Funktionen wahr. Mit der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen wird sie auch künftig

ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsgefüge der Region sein. Sie erfüllt außerdem landschaftspflegerische Aufgaben und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft. Dies betrifft nicht nur die hoch produktiven Flächen, sondern auch solche, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutend sind; sie dienen häufig auch der Erholung und dem Tourismus.

Deshalb muss es das Bestreben sein, die Landwirtschaft auf allen Ebenen zu unterstützen, damit möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe erhalten bleiben. Den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landschaftspflegerischen Aufgaben kann die Landwirtschaft langfristig nur dann gerecht werden, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen ausreichend berücksichtigt werden.

Damit ertragreiche Böden erhalten bleiben, hat sich die landwirtschaftliche Nutzung am Prinzip der Nachhaltigkeit zu orientieren. Die Grenzen der Belastbarkeit des Naturhaushalts sind zu beachten. Ein eingeschränkter Vorrang für die Landwirtschaft in den Vorranggebieten für Landwirtschaft ergibt sich in Wasserschutzgebieten, insbesondere in der engeren Wasserschutzzone II. Nutzungseinschränkungen sind gegebenenfalls einzuhalten.

zu PS 3.2.3 N (2)
Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene, betriebs- und flurstrukturelle Voraussetzungen vorliegen. Für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Gerade aufgrund der in den Räumen mit hohem Siedlungsdruck zu erkennenden Mehrfachansprüche an die Flur ist eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe letztlich Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft.

zu PS 3.2.3 Z (3)
Im Rahmen der Regionalplanung sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig entwickeln kann und dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Neben Klima und Relief kommt der Bodengüte in der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Im Regionalplan sind deshalb die besonders ertragreichen Böden, die in der Flurbilanz als Vorrangflur I ausgewiesen sind, zusammen mit hofnahen Wirtschaftsflächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Damit sollen in ausreichendem Umfang wertvolle Flächen für die Landwirtschaft gesichert werden.

zu PS 3.2.3 Z (4)
Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden die Vorranggebiete für Landwirtschaft für Windenergieanlagen geöffnet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Flächeninanspruchnahme bei Windenergieanlagen deutlich geringer ist. Es sind hier vergleichsweise geringe Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Oftmals stehen Windenergieanlagen in hügeligen Landschaften, wie sie in der Region Neckar-Alb vorkommen, und aufgrund der Windverhältnisse auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiven Kuppen. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. Die weitgehende Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft für Windenergieanlagen ist demnach raumordnerisch vertretbar.

zu PS 3.2.3 G (5) und G (6)
Die Landwirtschaft soll auf regionaler Ebene über die Sicherung ertragreicher Böden hinaus durch die Unterstützung integrativer Ansätze gefördert werden:

- Eine Chance zur Stärkung der Landwirtschaft ergibt sich aus einer anspruchsvolleren Verbraucherhaltung bezüglich der Qualität von Nahrungsmitteln. Die Lebensmittelskandale der letzten Jahre (z. B. BSE, Schweinepest, Dioxin-Skandal, medikamentöse Prophylaxe bei Massentierhaltung) haben deutlich gemacht, dass eine gesicherte Bereitstellung gesunder, d. h. möglichst unbelasteter Nahrungs- und Futtermittel nur über Erzeugerrichtlinien und entsprechende Kontrollen gewährleistet werden kann. Eine gute Marktchance wird hierbei regionalen Produkten beigemessen.
- Für landwirtschaftliche Produkte aus der Region Neckar-Alb soll eine Dachmarke entwickelt werden. Aktivitäten zur Etablierung einer Dachmarke für landwirtschaftliche Produkte von der Schwäbischen Alb und dem Albvorland sollen unterstützt und Kooperationen unter den Erzeugern regionaler Produkte angeregt und gefördert werden. Es bietet sich an, bestehende Ansätze von PLENUM in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, von REGIONEN AKTIV im Landkreis Reutlingen, dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb sowie von LEADER SüdWestAlb im Zollernalbkreis etc. zu übernehmen und auszubauen. Es sollen gemeinsame Mindesterzeugerkriterien formuliert werden, die eine möglichst umweltschonende Landnutzung umfassen. Eine gute Voraussetzung für den Absatz landwirtschaftlicher Produkte aus der Region Neckar-Alb ergibt sich durch die kurze Entfernung zum und die gute Anbindung an den Großraum Stuttgart. Weitere Chancen für den Absatz hochqualitativer regionaler Produkte ergeben sich durch Kooperationen mit der Gastronomie und dem Handel.
- Die Landwirtschaft soll zunehmend in den Tourismus eingebunden werden. Insbesondere im Rahmen von PLENUM und REGIONEN AKTIV, vom Biosphärengebiet Schwäbische Alb, von LEADER SüdWestAlb und

weiteren Aktivitäten werden bzw. wurden diesbezügliche neue Ansätze umgesetzt und bestehende ausgebaut. Beispiele dafür sind Ferien auf dem Bauernhof durch den Ferienring Schwäbische Alb, AlbhofTouren des Landfrauenverbandes Landkreis Reutlingen, Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe in Rad-Wanderwegrouten und Alb-Guide-Touren, Lehrpfade mit landwirtschaftlichen Themen und Wander-Radler-Hütten.

Hinweis: Laufzeit Bundesförderprogramm REGIONEN AKTIV im Landkreis Reutlingen von 2002 bis 2007, Laufzeit Landesförderprogramm PLENUM im Landkreis Reutlingen bzw. Schwäbische Alb von 2002 bis 2013 und im Landkreis Tübingen seit 2013.

zu PS 3.2.3 G (7)
Der Erhaltung von Grünland, insbesondere extensiver und mittlerer Nutzungsintensität, kommt in der Region Neckar-Alb eine besondere Bedeutung zu. Während noch vor wenigen Jahren mit einem Rückgang von Grünland aufgrund von Nutzungsaufgaben gerechnet wurde, werden heute für diesen Grünlandtyp vor allem Gefahren in einer Nutzungsintensivierung gesehen. In den letzten Jahren haben zudem auch in der Region Neckar-Alb die Anbauflächen für Energiepflanzen (v. a. Mais und Raps) stark zugenommen. Die Landwirtschaft ist aufgerufen, einen ausgeglichenen Mix aus der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermittteln und Energiepflanzen zu finden bzw. zu halten und umweltschutz- und naturschutzorientierte Programme zu nutzen.

Die Ursachen für die zum Teil rapiden Veränderungen liegen vor allem in veränderten Förderschwerpunkten begründet. Es besteht die Gefahr, dass sich das Landschaftsbild, insbesondere auf der Schwäbischen Alb, stark verändert und wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften verloren gehen. Dies bringt auch Nachteile für den landschaftsgebundenen Tourismus mit sich. Aus regionalplanerischer Sicht sind deshalb Vorhaben und Maßnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Grünlandnutzung beitragen, zu unterstützen.

Ansätze für eine Förderung der Grünlandwirtschaft bieten Beweidungs- und Vermarktungsprojekte mit Schafen, Weiderindern und Albbüffeln sowie die Freizeitpferdehaltung (u. a. im Rahmen von PLENUM und REGIONEN AKTIV im Landkreis Reutlingen umgesetzt). Es zeigt sich, dass Kooperationen von Erzeugern, Veredelungsbetrieben bzw. Verarbeitern, der Gastronomie und dem Handel Erfolg versprechend sind. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind Alternativen der Verwertung des Grasschnittgutes. Möglichkeiten bieten die thermische Verwertung sowie die Verwertung in Biogasanlagen. Die Bemühungen für deren Förderung kommen auch der Landwirtschaft zugute.

zu PS 3.2.3 G (8)
Aus Gründen eines ausgeglichenen Landschaftshaushalts sollen auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft Flächen mit ökologischen Ausgleichsfunktionen erhalten bleiben und neu angelegt werden. Sie bieten wild lebenden Tieren und Pflanzen Lebensraum oder dienen ihnen als Rückzugsgebiete und Trittsteinbiotope in den intensiver genutzten Gebieten. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

zu PS 3.2.3 Z (9)
Freiflächen-Solaranlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft eingeschränkt zulässig, um zu verhindern, dass wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft verloren gehen. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft werden für Solaranlagen so geöffnet, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und für den Ausgleich von Waldrodungen gehen der Landwirtschaft seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren. Es besteht zunehmend die Gefahr, dass landwirtschaftlichen Betrieben die Existenzgrundlage entzogen wird. Diesem Umstand hat auch die Regionalplanung Rechnung zu tragen. Andererseits ist das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beachten.

Als Grundlage für die Beurteilung der agrarstrukturellen Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen wird die Flurbilanz 2022 der Landwirtschaftsverwaltung herangezogen. Die Flurbilanz 2022 weist fünf Wertstufen auf. Dies sind: Vorrangflur (besonders landbauwürdige Flächen), Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen), Vorbehaltsflur II (überwiegend landbauwürdige Flächen), Grenzflur (landbauproblematische Flächen), Untergrenzflur (nicht landbauwürdige Flächen).

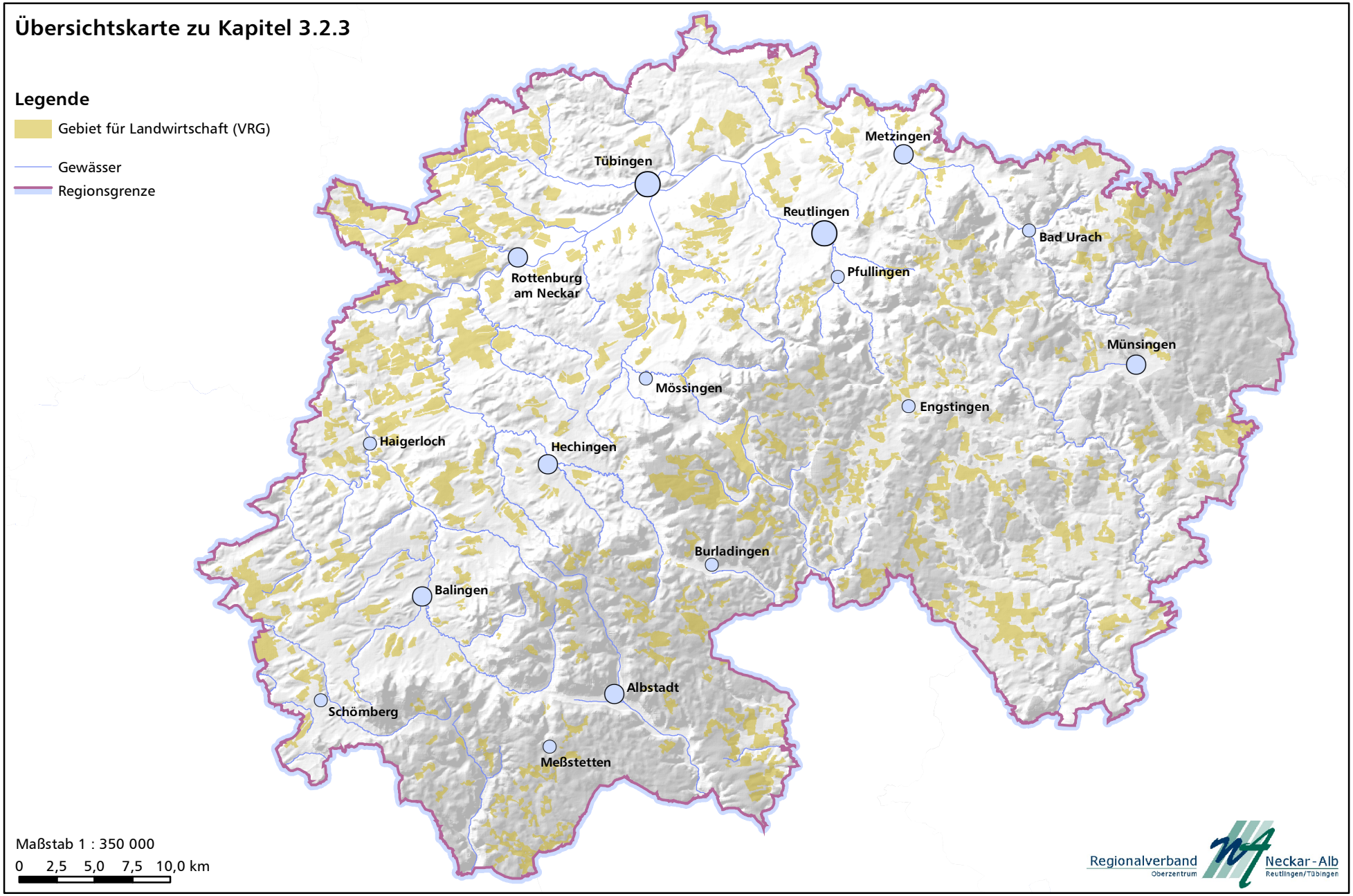
Die im Kontext der regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien von der Landwirtschaftsverwaltung übermittelten Daten der Flurbilanz 2022 ermöglichen eine differenzierte Beurteilung der Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen des Ausbaus der Solarnutzung. Aus regionalplanerischer Sicht sind Freiflächen-Solaranlagen in den Vorranggebieten für Landwirtschaft generell zulässig auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind. Auf Flächen, die nach der Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, sind sie nur zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage auf der weit überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Unter landwirtschaftlicher Bodennutzung wird hierbei der Anbau von Dauerkulturen, einjähriger Kulturen (Ackerbau) oder mehrjähriger Kulturen auf derselben Fläche verstanden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung muss, dem Stand der Technik entsprechend, einen Mindestertrag von 80 % der bisherigen Nutzung erreichen. Die Technik der

Solaranlage ist dabei so zu wählen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Solarnutzung nicht deutlich eingeschränkt wird.

Mit dieser Regelung findet einerseits die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung Beachtung, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Andererseits wird durch die Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft dem Ausbau von erneuerbaren Energien und damit den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes Rechnung getragen, die unter anderem der Solarnutzung einen sehr hohen Stellenwert beimessen.

Bei Agri-Photovoltaik-Anlagen ist weiterhin auf der überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Bodennutzung möglich; dieser ist ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf Flächen der landwirtschaftlichen Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I in den Gebieten für Landwirtschaft bei gleichzeitiger Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele möglich.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.2.3



3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft

G (1) Wälder sind in allen Teilen der Region Neckar-Alb so zu behandeln, dass sie ihre ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen erfüllen können. Dabei ist auf eine standortgerechte, vielfältige Nutzung und Gestaltung der Wälder zu achten. Forstliche Nutzung und Pflege haben sich nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der naturnahen Waldwirtschaft zu richten.

Z (2) Wälder, die aufgrund ihres besonderen Standortpotenzials eine hohe Bedeutung für die forstliche Produktion haben, sind als Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der forstwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

Z (3) Windenergieanlagen sind in Gebieten für Forstwirtschaft (Vorranggebiet) zulässig.

G (4) Wälder, die neben der forstlichen Produktionsfunktion besondere ökologische und soziale Funktionen haben, werden als Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

G (5) Im Rahmen der Waldbewirtschaftung ist verstärkt eine Verjüngung der Wälder mit solchen Baumarten anzustreben, die nach heutiger Einschätzung dem Klimawandel voraussichtlich standhalten.

G (6) Erstaufforstungen sind auf der Grundlage abgestimmter Konzepte vorzunehmen. Sie sollen vorrangig an vorhandene Waldbestände anschließen, eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung aufweisen und dem charakteristischen Landschaftsbild, der Arten- und Biotopausstattung sowie den klimatischen Gegebenheiten angepasst werden.

Begründung

zu PS 3.2.4 G (1)
Die Region Neckar-Alb ist zu 38,2 % mit Wald bedeckt (Stand 2010, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg). Insbesondere die größeren zusammenhängenden Waldgebiete nehmen vielfältige Funktionen im ökologischen, ökonomischen und sozialen Sinne wahr. Die gesellschaftliche Hauptverantwortung für deren Erhaltung liegt bei der Forstwirtschaft.

Bezüglich der Ökologie ist die Bedeutung des Waldes für den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt hervorzuheben. Die gestiegene ökologische Bedeutung großer Waldgebiete ist einerseits vor dem Hintergrund der weltweit anhaltenden, großflächigen Rodungen und globaler Umweltprobleme zu sehen, andererseits im Zusammenhang mit der gestiegenen Zerschneidung bzw. Verlärmung der Landschaft. Naturnahe Wälder beeinflussen mehr als alle anderen Pflanzenformationen den Naturhaushalt günstig. Mit ihren naturnah bewirtschafteten Wäldern leistet die Region Neckar-Alb sowohl landesweit als auch global einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz im Sinne der Umweltkonferenz von Rio 1992. Dies muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Garant dafür sind insbesondere die Forstbehörden, die die Wälder nach den Kriterien der naturnahen Waldwirtschaft nutzen und pflegen. Hierbei sind die Ansätze von PLENUM und Biosphärengebiet Schwäbische Alb weiter zu verfolgen. Sie bieten Chancen, den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung weiter zu entwickeln und damit ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Auch die sozialen Funktionen des Waldes sind für die Gesellschaft bedeutsam. Im Verdichtungsraum bilden sie im öffentlichen Wald die vorrangigen Bewirtschaftungsziele. Wälder zählen zu den am meisten bevorzugten Landschaftstypen für Erholung und Freizeit. Wegen der hierzulande zunehmenden Entfremdung der Arbeits- und Wohnwelt von Natur und Landschaft hat der Wald auch diesbezüglich an Bedeutung gewonnen. Die Forst- und Holzwirtschaft bietet vielen Menschen einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz und damit Perspektiven bzw. ein Einkommen.

zu PS 3.2.4 Z (2)
Gleichrangig ist die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes als Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu sehen. Dies ist durch die steigenden Energiepreise der letzten Jahre ins Bewusstsein gebracht worden. Durch die Vorranggebiete für Forstwirtschaft auf den für die Holzproduktion günstigen Standorten sollen die Grundlagen für eine effiziente und nachhaltige Holzbereitstellung erhalten und gefördert werden. Basis für die Festlegung der Vorranggebiete sind mit den Kreisforstämtern abgestimmte Daten der Forstdirektion Tübingen. Diese bezeichnen Waldflächen mit überdurchschnittlich ausgeprägten Standorteigenschaften und guten

Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die durch hochwertige Holzerzeugung ein Optimum an Wertschöpfung bei einem gleichzeitig breiten, standörtlich geeigneten Baumartenspektrum zulassen. Die Verwendung von Holz als Baustoff und Energielieferant ist weitestgehend CO_2-neutral und unterstützt die Bemühungen, den Klimawandel aufzuhalten.

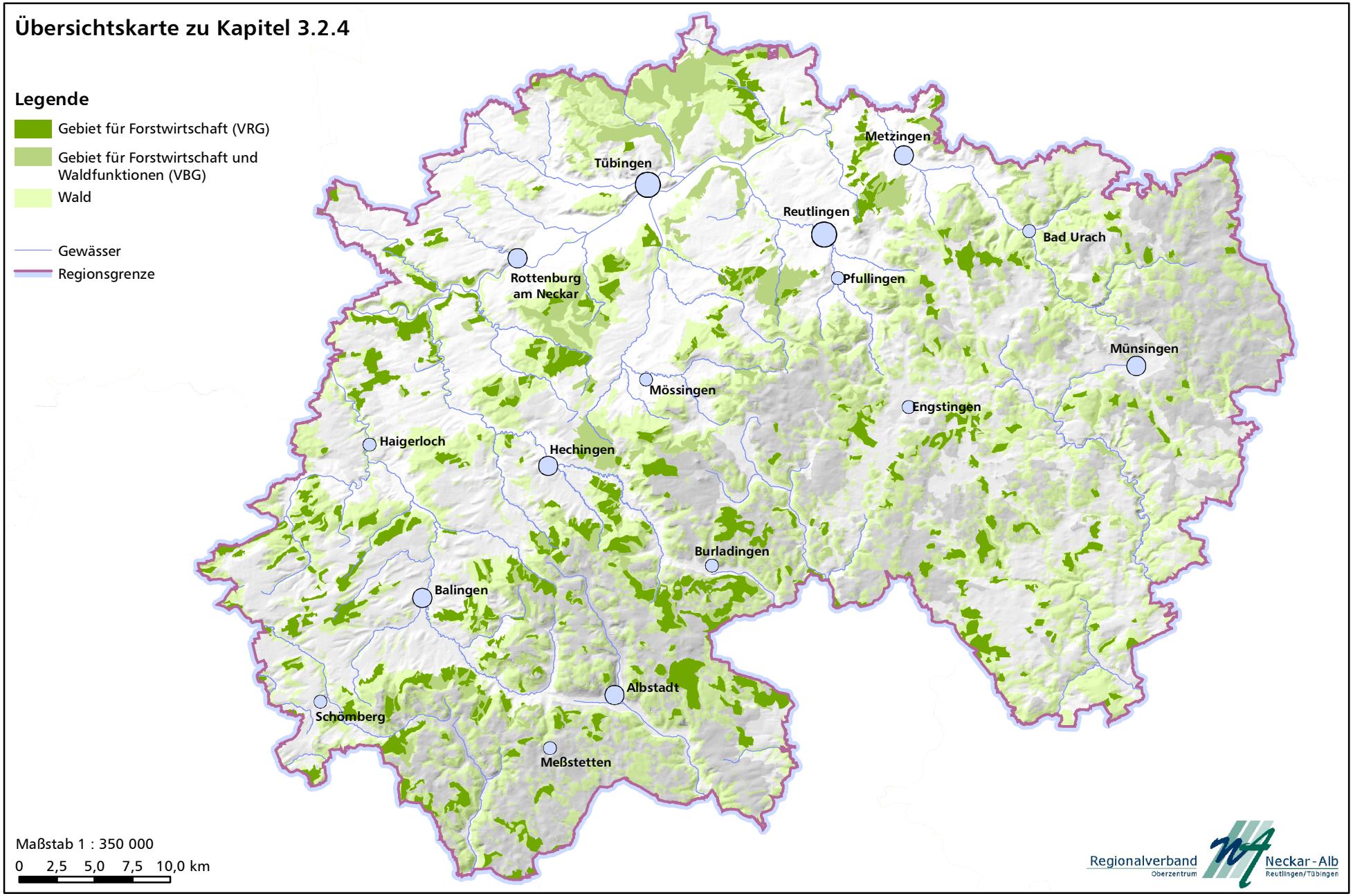
zu PS 3.2.4 Z (3)
Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete für Forstwirtschaft geöffnet. Die Öffnung der Gebiete für Forstwirtschaft für Windenergieanlagen ist raumordnerisch vertretbar, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen, gemessen an der Größe der Vorranggebiete, relativ klein ist. Die Sicherung von Waldflächen ist zudem umfassend durch Vorgaben im Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landeswaldgesetz (LWaldG) geregelt.

zu PS 3.2.4 G (4)
Vor dem Hintergrund der gestiegenen gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen an den Wald sind insbesondere in den verdichteten Teilräumen der Region Neckar-Alb die Schutz- und Nutzungsfunktionen der Wälder nachhaltig zu sichern. Dazu werden zusätzlich zu den Vorranggebieten für Forstwirtschaft Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen festgelegt. Damit werden in diesen Bereichen neben der wichtigen Funktion des Waldes als Holzlieferant seine ökologischen Ausgleichsfunktionen und seine Funktion für die Erholung der Bevölkerung hervorgehoben. Basis für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete sind mit den Kreisforstämtern abgestimmte Angaben der Forstdirektion Tübingen zu Waldstandorten, die für die Holzproduktion günstig sind. Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen befinden sich im Überschneidungsbereich der Vorrangflächen für die forstliche Produktion mit ökologisch besonders wertvollen Gebieten (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Pflegezonen Biosphärengebiet, Waldbiotope, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen).

zu PS 3.2.4 G (5)
Die zunehmende Häufigkeit und Heftigkeit von Stürmen und von Trockenperioden sowie die erhöhte Erosion durch vermehrte Starkniederschläge erfordern neue Ansätze bei der Waldbewirtschaftung. Es besteht langfristig gesehen die Gefahr, dass es aufgrund des Klimawandels und seiner Folgen zu einer großflächigen Schädigung der Wälder kommt. Die Forstwirtschaft ist deshalb bei ihren Bemühungen um eine geänderte Baumartenzusammensetzung der Wälder, die den Folgen des Klimawandels gewachsen ist, zu unterstützen.

zu PS 3.2.4 G (6)
In der Region Neckar-Alb kommt es vor allem im Zuge der Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Flächen zu Erstaufforstungen. Gegenüber den 1980er Jahren hat der Aufforstungsdruck jedoch nachgelassen. Bei Aufforstungen kann es zu Beeinträchtigungen für den Tourismus, die Naherholung sowie die Tier- und Pflanzenwelt kommen; auch klimatische Nachteile sind möglich. Aus Gründen des Landschaftsbildes, aber auch aus naturschutzfachlichen (Biotopverbund) und klimatischen Gründen ist dabei eine abgestimmte Vorgehensweise angebracht.
Bei der Genehmigung sollten folgende Aspekte in die Abwägung einbezogen werden: Landschaftsbild, überörtliche Wanderwege und Freizeiteinrichtungen, Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflussbahnen, Biotopausstattung und Biotopverbund sowie Vorkommen von seltenen und geschützten Arten. Bei Neuaufforstungen soll zudem geprüft werden, ob die betreffenden Flächen sich für einen niederwaldartig bewirtschafteten „Energiewald“ eignen. Dies kann auch eine aus Naturschutzsicht interessante Alternative sein. Auch die Begründung von naturnahen Auewäldern in Fluss- und Bachtälern kann ökologisch von Vorteil sein. Ihr kann aus regionalplanerischer Sicht in begrenztem Umfang nach Einzelfallbeurteilungen zugestimmt werden.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.2.4



3.2.5 Gebiete für Waldfunktionen

G Die ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes sind zu erhalten.

Begründung

zu PS 3.2.5 G
Die Ziele und Grundsätze der Waldbehandlung in Kapitel 3.2.4 gelten auch für Waldflächen mit besonderer Schutz- und Erholungsfunktion. Die Waldfunktionenkartierung des Landes Baden-Württemberg weist Kategorien auf, die den gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald Rechnung tragen. Diese sind im Regionalplan Neckar-Alb durch verschiedene Festlegungen berücksichtigt. Naturschutzbelange sind über die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2.1) geregelt. Bodenschutzbelange sind in den Gebieten für Bodenerhaltung (Kapitel 3.2.2) enthalten. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebiete sowie über die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Kapitel 3.3) finden Belange des Grundwasserschutzes Berücksichtigung. Die besondere Bedeutung des Waldes für die Erholung schlägt sich in den Gebieten für Erholung (Kapitel 3.2.6) nieder. Außerdem finden Wälder in ihrer Funktion als Frischluftlieferanten für Siedlungen Eingang in die regionalen Grünzüge (Kapitel 3.1.1). Die entsprechenden Festlegungen des Regionalplans dienen unter anderem der Sicherung der Waldfunktionen.

3.2.6 Gebiete für Erholung

G (1) In der Region Neckar-Alb sind für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus regional und überregional bedeutsame Landschaften zu erhalten. An dafür geeigneten Stellen sind Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, die eine entsprechende Nutzung unterstützen und fördern.

G (2) Landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Teile der Region sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie dienen gleichermaßen dem naturverträglichen landschaftsgebundenen Tourismus und der Daseinsvorsorge. Sie sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

G (3) In den Gebieten für Erholung sind die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts zu bewahren, das Naturerlebnis zu fördern sowie eine bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen. Es soll eine umweltgerechte Landnutzung gefördert werden.

Z (4) Das seit Mai 2009 als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannte Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus zu erhalten und auszubauen (Kapitel 3.2.1). Die Einrichtung von Informationsstellen soll gefördert und unterstützt werden. Diese sollen zu Schwerpunkten für Tourismus ausgebaut werden.

Z (5) Die Naturparke Schönbuch und Obere Donau sind in ihrer Bedeutung für Erholung, landschaftsgebundenen Tourismus und Umweltbildung zu stärken. Die Erhaltung und der Ausbau der Infozentren sollen unterstützt werden.

G (6) Die Region Neckar-Alb soll als Streuobst-Region profiliert werden. Die landschaftlichen und produktspezifischen Potenziale aus dem Streuobstbereich sollen verstärkt mit Tourismuskonzepten verknüpft werden.

G (7) Durch die Sicherung von attraktiven Freiräumen und deren Berücksichtigung bei Planungen und Maßnahmen sowie durch den Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur soll die wirtschaftliche Bedeutung der Erholungsfunktion und des landschaftsgebundenen Tourismus gestärkt werden.

G (8) Infrastruktureinrichtungen für Erholung und Tourismus sind zu konzentrieren und an bestehende Einrichtungen anzugliedern, damit ausreichend große Ruhezonen erhalten bleiben.

G (9) Der landschaftsgebundene Tourismus und die Naherholung sollen gefördert werden durch
- die regionale Vernetzung von touristischen Angeboten,
- die Festlegung bzw. den Ausbau eines regionalen Rad-Wander-Wegenetzes,
- die Verknüpfung des ÖPNV mit Tourismus- und Freizeitangeboten.

G (10) Die Erreichbarkeit der Gebiete für Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist bei Bedarf, insbesondere an Wochenenden, zu verbessern.

G (11) Kleingartenanlagen und Gartenhausgebiete sind in fußläufiger Entfernung zu den Siedlungsschwerpunkten vorzusehen. Sie sind so zu gestalten, dass der Charakter der freien Landschaft erhalten bleibt; Umzäunungen sind auf ein Minimum zu beschränken; Bepflanzungen sollen nur mit standorttypischen einheimischen Gehölzen erfolgen.

Begründung

zu PS 3.2.6 G (1)
Die Region Neckar-Alb besitzt sowohl bezüglich der natürlichen als auch der kultürlichen Ausstattung eine große Vielfalt und Attraktivität auf engem Raum. Viele Gebiete der Region sind daher für die Erholung gut bis sehr gut geeignet und werden auch aus benachbarten Regionen häufig aufgesucht. Im Vordergrund steht dabei die Naherholung als Feierabend-, Tages- und Wochenenderholung. Zunehmend gewinnt auch der landschaftsgebundene Tourismus mit mehrtägigen Aufenthalten an Bedeutung. Erholung und landschaftsgebundener Tourismus sollen durch die Erhaltung regional und überregional bedeutsamer Landschaften (siehe Tabelle 6) und die Schaffung entsprechender Infrastruktureinrichtungen an geeigneten Stellen unterstützt und gefördert werden.

zu PS 3.2.6 G (2)
Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Erholung soll gewährleistet werden, dass diese Gebiete (Tabelle 9) für die Naherholung und den landschaftsgebundenen Tourismus in ihren landschaftlichen Qualitäten erhalten bleiben und gefördert werden. Die Naturverträglichkeit und die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange sollten als Grundvoraussetzungen für jegliche Planungen und Aktivitäten innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung gesehen werden.

Tabelle 9: Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus in der Region Neckar-Alb

Landschaft/Naturraum	Teillandschaften
Neckartal und Seitentäler mit Randhöhen	
Schönbuch mit Randgebieten	
Rammert mit Randgebieten	
Hohe Schwabenalb mit Randgebieten	Hohe Schwabenalb einschl. Zollernalb
	Südwestliches Albvorland
Mittlere Schwäbische Alb mit Randgebieten	Mittleres Albvorland
	Reutlinger Alb
	Zentrale Kuppenalb
	Münsinger Alb
	Zwiefalter Alb
	Großes Lautertal

In die Vorbehaltsgebiete für Erholung gehen folgende regional bedeutsame, landschaftlich besonders attraktive und abwechslungsreiche Landschaftsteile ein: größere Laubwälder und Laub-Nadelmischwälder, Streuobstwiesengebiete, Wacholderheiden- und Kalkmagerrasengebiete, strukturreiche Grünland- und Ackergebiete und strukturreiche Talauen mit naturnahen Fließgewässern. Als Flächen, Strukturen und Relikte traditioneller Landnutzungsformen sind insbesondere Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Magerrasen, Heckengebiete sowie terrassierte Weinberglagen zu erwähnen.

zu PS 3.2.6 G (3)
Die Erholungseignung in den Vorbehaltsgebieten soll gesichert und, wo notwendig, verbessert werden. Deshalb ist bei Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftliche Eigenart erhalten und die Tragfähigkeit des Naturhaushalts bewahrt wird. Dazu können auch die bedarfsgerechte Anbindung und Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel sowie umweltgerechte Landnutzungen einen wichtigen Beitrag leisten.

zu PS 3.2.6 Z (4)
Besonders bedeutsam für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ist in der Region Neckar-Alb das Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Hier sind besonders attraktive Landschaftsteile der Region zusammengefasst.

Bei Maßnahmen und Konzepten bezüglich Erholung und Tourismus sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen zu beachten. Ziel für das Biosphärengebiet ist eine Modellregion mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität, in der aufgezeigt wird, wie Wirtschaft, Siedlungstätigkeit und Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickelt werden können.

Die internationale Bedeutung durch die Anerkennung als UNESO-Biosphärenreservat verlangt besondere Anstrengungen hinsichtlich des touristischen Angebots und des Umgangs mit den natürlichen Ressourcen. Dazu sind übergreifende Kooperationen von Landkreisen, Städten, Gemeinden sowie Verbänden erforderlich. Insbesondere sind Angebote und Einrichtungen zu unterstützen, die den landschaftsgebundenen Tourismus fördern. Dazu gehört beispielsweise ein Hauptinformationszentrum im Alten Lager bei Münsingen, ergänzt durch ein Netz von dezentralen Informationsstellen. Sie sollen unter besonderer Berücksichtigung naturschutz- und umweltschutzfachlicher Belange zu Schwerpunkten für Tourismus ausgebaut werden. Auf die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 (GBl. S. 88) wird verwiesen.

zu PS 3.2.6 Z (5)
Die Naturparke Schönbuch und Obere Donau tragen mit ihren Ausstellungen, Veranstaltungen und Umweltbildungsangeboten der Informationszentren in Tübingen-Bebenhausen, Meßstetten-Oberdigisheim und Beuron erheblich zur Attraktivität der Erholungsnutzung und des sanften Tourismus in der Region Neckar-Alb und angrenzenden Gebieten bei. Entsprechende Einrichtungen der beiden Naturparke sollen gestärkt und unterstützt werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund eines Bedeutungszuwachses des sanften Tourismus in der Region zu sehen.

zu PS 3.2.6 G (6)
Die Region Neckar-Alb hat Anteil an einem der größten zusammenhängenden Streuobstgebiete Europas. Dieses Alleinstellungsmerkmal kann für den Tourismus und den Absatz von Streuobstprodukten genutzt werden. Die diesbezüglichen Potenziale sollen erhoben und in Tourismuskonzepte aufgenommen werden. Initiativen zur Förderung der Streuobstwiesen und des Streuobstbaus sind zu unterstützen.

zu PS 3.2.6 G (7)
Die Sicherung der attraktiven Freiräume, deren Berücksichtigung bei Planungen und Maßnahmen sowie der Ausbau der entsprechenden Infrastruktur sollen so ausgerichtet sein, dass die wirtschaftliche Bedeutung von Erholung und landschaftsgebundenem Tourismus an Bedeutung gewinnt. Entsprechende Initiativen der Tourismusverbände, der Landkreise und weiterer Organisationen sollen unterstützt werden.

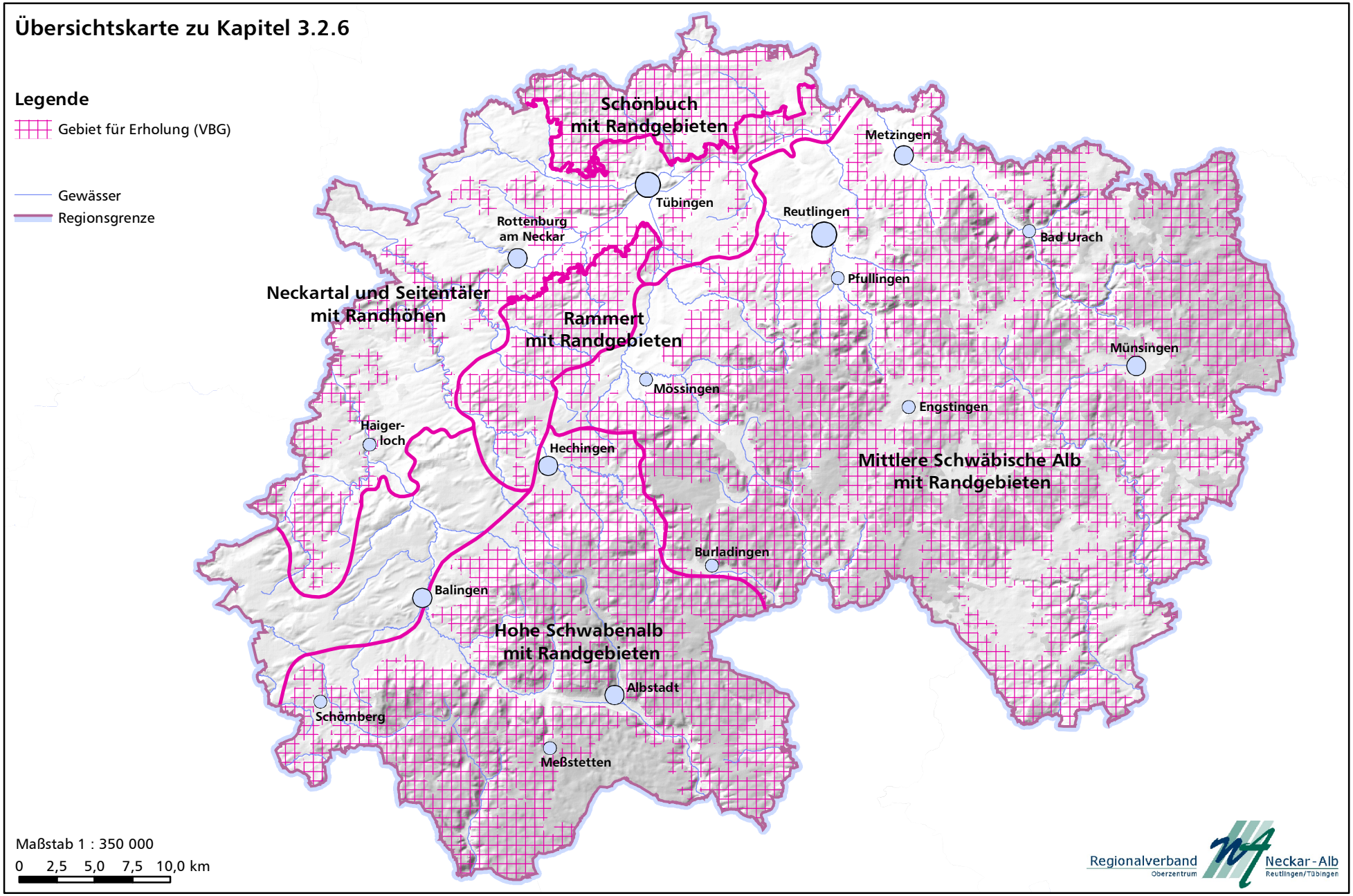
zu PS 3.2.6 G (8)
Infrastruktureinrichtungen in Erholungslandschaften bergen die Gefahr, dass durch große Besucheransammlungen die Ruhe der Gebiete gestört wird und damit Erholungsqualitäten verloren gehen. Diesem soll vorgebeugt werden, indem künftige Infrastruktureinrichtungen für Erholung und Tourismus konzentriert und an bestehende Einrichtungen angegliedert werden.

zu PS 3.2.6 G (9) und G (10)
Tourismusinteressen werden in der Region Neckar-Alb von ganz unterschiedlichen Institutionen (Städte, Gemeinden, Tourismusverbände, Einzelinitiativen) und mit unterschiedlichen Zielrichtungen vertreten. Die touristischen Angebote in der Region sind vielfach nicht vernetzt. Für eine attraktive Präsentation der touristischen Potenziale der Region Neckar-Alb nach außen wie nach innen ist eine Vernetzung der entsprechenden Angebote notwendig. Die Region kann kein einheitliches Rad-Wanderwegenetz vorweisen. Da ein beachtlicher Teil der Naherholungssuchenden und Touristen die Landschaft mit dem Fahrrad bereist, ist ein Radwegenetz, das verschiedene Attraktionen bzw. Landschaftsteile verbindet, von großer Bedeutung. Initiativen zum Ausbau des regionalen Rad-Wanderwegenetzes sollen unterstützt werden [siehe auch Kapitel 4.1.1, PS G (9)].

Eine bessere Erreichbarkeit landschaftlich attraktiver Erholungsgebiete mit dem ÖPNV ist ein fundamentales Anliegen. Zur besseren Verknüpfung des ÖPNV mit Angeboten des landschaftsgebundenen Tourismus und der Erholung sollen prioritär Bushaltestellen an bestehenden Wanderparkplätzen eingerichtet werden, sofern diese an den Linienwegen des ÖPNV liegen. Anstelle von Rundwanderwegen um Wanderparkplätze herum sollen verstärkt Wanderwege mit Anbindung an Bus- und Bahnhaltestellen eingerichtet werden. Auf Rad-Wanderwegen sollen die Wegeausschilderungen auf die nächstgelegenen Bus- und Bahnhaltestellen verweisen. In allen Fällen ist auf die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit bereits vorhandenen Besucherlenkungskonzeptionen sowie mit örtlichen und überörtlichen Wanderwegebeziehungen zu achten.

zu PS 3.2.6 G (11)
Die Vorschläge für die Gestaltung bzw. örtliche Festlegung von Kleingartenanlagen und Gartenhausgebieten tragen nicht nur zur Sicherung der Naturgüter bei, sondern schützen gleichzeitig die Erholungseignung der Landschaft (Landschaftsbild).

Übersichtskarte zu Kapitel 3.2.6



3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

G (1) Für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt und zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind die Wasservorkommen in der Region Neckar-Alb hinsichtlich ihrer Qualität zu erhalten und wo erforderlich zu verbessern. Entsprechend der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist für Oberflächengewässer ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand, für das Grundwasser ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erhalten oder anzustreben.

Z (2) Grundwasser ist als natürliche Ressource flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern. Empfindliche Grundwasservorkommen sind durch standortangepasste Nutzungen besonders zu schützen.

G (3) Bei allen Planungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Grundwasserneubildung nicht vermindert wird. Unvermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und an anderer Stelle auszugleichen. In den Bebauungsplänen ist auf eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung zu achten.

Z (4) Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der Region Neckar-Alb die besonders empfindlichen Teile der Grundwassereinzugsbereiche, für die kein rechtlicher Schutz besteht, als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Belangen des Grundwasserschutzes nicht vereinbar sind. Prinzipiell verträgliche Nutzungen sind nach Art, Umfang und Intensität so zu betreiben, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird.

G (5) In Gebieten, in denen die Nitratwerte des Grundwassers über dem europäischen Richtwert für Trinkwasser liegen und dies auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist, sind verstärkt Bemühungen für eine umweltschonende Landwirtschaft zu unternehmen.

N (6) Rechtlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (7) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (Vorranggebiet) zulässig.

Z (8) Windenergieanlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (Vorranggebiet) zulässig.

Begründung

zu PS 3.3 G (1)
Wasser bildet die wichtigste natürliche Grundlage allen Lebens. Bevölkerung und Wirtschaft sind auf ein ausreichendes Wasserangebot hinsichtlich Menge und Güte angewiesen. Infolge der Raumnutzung werden Oberflächengewässer und das Grundwasser der Verschmutzungsgefahr ausgesetzt. Durch die weitere Versiegelung der Landschaft, durch die zunehmende Verdichtung der Böden und durch eine veränderte Niederschlagsverteilung als Folge des Klimawandels besteht die Gefahr einer verminderten Grundwasserneubildung. Generelles Ziel ist die qualitative Erhaltung, und, wo notwendig, die Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und der Grundwasservorkommen.

Die entsprechenden Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind in nationales Recht übernommen und müssen sukzessive umgesetzt werden. Für Oberflächengewässer ist dies ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand, für das Grundwasser ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand. Bei Oberflächengewässern kann beispielsweise die Einrichtung von Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung, zur Reduzierung des Nährstoffeintrags sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes beitragen. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind, sofern erforderlich, geeignete Verbünde und Kooperationen zwischen regionalen Wasserversorgern im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu schaffen.

zu PS 3.3 Z (2)
Da die Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung haben, sind sie flächendeckend vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die bedeutendsten Grundwasserleiter in der Region Neckar-Alb sind der Weißjura und der Muschelkalk (Karstgrundwasserleiter) sowie die Talkiese des Neckars, seiner Nebenflüsse und der Nebenflüsse der Donau. Die verkarsteten Gesteine bewirken ein rasches Einsickern von Niederschlägen, eine hohe Grundwasserfließgeschwindigkeit und damit verbunden eine geringe Reinigungswirkung bei der Untergrundpassage. Das bedeutet eine geringe Schutzwirkung gegen anthropogene Gefährdungen in diesen Gebieten.

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen und ihrer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung ist insbesondere auf der Schwäbischen Alb und in der Oberen Gäue auf eine standortangepasste Nutzung zu achten. Übermäßige Düngerausbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind zu vermeiden.

Die Wasserversorgung der Region stützt sich neben den eigenen Vorkommen auf die Bodenseewasserversorgung und die Landeswasserversorgung, da mit den ortsnahen Vorkommen allein die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet ist. In der Bauleitplanung sind entlang der Fernwasserleitungen auf Schutzstreifen von 6 bis 10 m Nutzungsbeschränkungen zu beachten.

Da mit den Fernwasserversorgungen nicht alle Gebiete mit Trinkwasser versorgt werden können, sind zur Sicherstellung der Wasserversorgung davon unabhängige Versorgungsmöglichkeiten zu erhalten. Aus diesem Grund ist dem Schutz der in der Region vorhandenen natürlichen Wasservorkommen besondere Bedeutung zuzumessen. Der Vorrang zur Nutzung ortsnaher Wasservorkommen ergibt sich aus § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes.

zu PS 3.3 G (3)
In der Region Neckar-Alb zeigen die Grundwasserstände ein mittleres, ausgeglichenes bis hohes Niveau mit steigender Tendenz. Folgende Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Grundwasserneubildung auch zukünftig auf diesem Niveau zu halten:
- Weitestgehender Verzicht auf Versiegelung von Flächen,
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für die Befestigung von Flächen,
- Erarbeitung von Konzepten zur Entsiegelung von Flächen,
- Erarbeitung von Regenwasserbewirtschaftungskonzepten zur Vermeidung von Niederschlagswasserableitungen in die Kanalisation,
- Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen direkt vor Ort, soweit dies schadlos möglich ist,
- Vermeidung weiterer Bodenverdichtungen im Zuge der Landnutzung durch Verwendung Boden schonender Maschinen und Geräte,
- Vermeidung weiterer Entwässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Wiedervernässung von ehemaligen Feuchtgebieten,
- Versickerung von Drainage- und Grabenwasser möglichst an „unschädlicher“ Stelle (z. B. in Mulden, in Talauen usw.).

Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind gegebenenfalls Artenschutzbelange zu beachten.

zu PS 3.3 Z (4)
Die über die Wasserschutzgebiete hinausgehenden, schutzbedürftigen Grundwasservorkommen sind als Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt. Es handelt sich um Teile von Grundwassereinzugsgebieten, die aus hydrogeologischen Gründen besonders empfindlich und gefährdet sind. Hierzu wurden die schutzbedürftigen Bereiche für Wasserwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb 1993, die in der Zwischenzeit nicht als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden, übernommen. Diese waren in Zusammenarbeit mit dem Geologischen Landesamt und den regionalen Wasserwirtschaftsbehörden ermittelt worden.
In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind ähnliche Nutzungsbeschränkungen erforderlich, wie sie in Zone III, ggf. auch in Zone II, von Wasserschutzgebieten und in Überschwemmungsgebieten gelten. Eine Entscheidung darüber soll in Abstimmung mit den Wasserschutzbehörden erfolgen. Bei eindeutig nachgewiesener Schutzbedürftigkeit eines Grundwasservorkommens (z. B. hydrogeologisches Gutachten) können die Wasserbehörden nach §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz bestimmte Nutzungen einschränken, untersagen oder von Auflagen abhängig machen, auch wenn eine wasserrechtliche Grundlage noch nicht gegeben ist.

zu PS 3.3 G (5)
Die Grundwasserbelastung mit Nitrat ist nach wie vor eines der schwerwiegendsten Probleme der Wasserwirtschaft in Baden-Württemberg, obwohl in den letzten 15 Jahren eine deutliche Abnahme zu verzeichnen ist. In der Region Neckar-Alb liegen die Nitratgehalte des Grundwassers in einem Großteil der Region auf niedrigem bis mittlerem Niveau. Es sind insbesondere die Wälder, unter denen niedrige Nitratgehalte gemessen werden. Nur im Westen/Nordwesten der Region um Haigerloch, Rottenburg und westlich von Tübingen sowie punktuell im Südosten sind die Nitratwerte als hoch einzustufen. Hier liegen sie überwiegend über dem europäischen Richtwert für das Trinkwasser von 25 mg Nitrat/l. In den belasteten Gebieten ist auf eine Landnutzung hinzuwirken, die eine weitere Gefährdung des Grundwassers ausschließt.

zu PS 3.3 N (6)
Um die große Bedeutung des Grundwasserschutzes in der Region Neckar-Alb zu unterstreichen, werden die rechtlich festgesetzten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete in den Regionalplan übernommen. Die nachrichtliche Übernahme ist vor allem im Zusammenhang mit der hohen Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen im stark wasserdurchlässigen Weißen Jura und Muschelkalk zu sehen.

zu PS 3.3 Z (7)
Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind dort festgelegt, wo prinzipiell eine hohe Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Stoffeinträgen besteht und keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sind vergleichbar einer WSG-Zone III. Nachdem die Überplanung von WSG-Zonen III durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) möglich ist, soll dies auch in den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich sein. Damit sind Freiflächen-Solaranlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen in diesen Gebieten möglich.

zu PS 4.2.4.1 Z (8)
Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen geöffnet. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind dort festgelegt worden, wo prinzipiell eine hohe Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Stoffeinträgen besteht und keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Sie sind vergleichbar einer WSG-Zone III. Nachdem die Überplanung von WSG-Zonen III durch Windenergieanlagen grundsätzlich möglich ist (siehe dazu DVGW: Position vom 19. April 2023: Erzeugung erneuerbarer Energie in Grundwasserschutzgebieten), soll dies auch in den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen möglich sein. Die Wasserbehörden sehen in aller Regel Möglichkeiten für eine Verträglichkeit der Windenergienutzung in solchen Bereichen.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

G (1) Für die langfristige Sicherung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts sind die Retentionswirkungen der Oberflächengewässer und ihrer Auen qualitativ und quantitativ zu erhalten oder zu verbessern. Vorhaben und Maßnahmen, einschließlich der Landnutzung, sind grundsätzlich so durchzuführen, dass es zu keiner Erhöhung der Wasserabflüsse in den Fließgewässern kommt.

Z (2) Zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zur Rückhaltung der Niederschläge sind Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) festgelegt (Tabelle 10) und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Belangen des Hochwasserschutzes nicht vereinbar sind.

Z (3) Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind insbesondere von Bebauung freizuhalten. Neubau und Ausbau von Straßen sollen möglichst vermieden werden. Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen sind den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes so anzupassen, dass eine dauerhafte und möglichst geschlossene Bodenpflanzendecke vorhanden ist.

Z (4) Um schädliche Auswirkungen sehr großer, witterungsbedingter Wasserabflüsse in der Landschaft zu mildern, ist auf einen Ausgleich des Wasserabflusses hinzuwirken. Dazu sind Wälder in ihrer Funktion für die Wasserrückhaltung in der Landschaft zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Ferner sind naturnahe Gewässerläufe mit ihren Überschwemmungsgebieten zu erhalten und ausgebaute naturnah zurück zu bauen. Potenzielle Überschwemmungsflächen sollen - wo möglich - reaktiviert werden. Ebenso sind Feuchtgebiete zu erhalten und wieder herzustellen.

G (5) Zur Verbesserung der Rückhaltung von Niederschlagswasser sind im besiedelten Bereich Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser durchzuführen. Die Entsiegelung von Flächen ist anzustreben.

G (6) Der natürlichen Hochwasserrückhaltung und dem naturnahen Gewässerrückbau ist der Vorzug vor Regenrückhaltebecken zu geben. Dort, wo die natürlichen Überschwemmungsgebiete nicht ausreichen, sind künstliche Rückhalteräume zu schaffen.

G (7) Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ergänzen den regionalen Biotopverbund (Kapitel 3.2.1). Deshalb sind wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszurichten.

G (8) Bei Eingriffen in die Landschaft, die einen beschleunigten Wasserabfluss nach sich ziehen, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der schädlichen Auswirkungen zu ergreifen. Dies können sein:

- Kleine Wasserrückhaltebecken und Versickerungsmulden bei Straßenbauvorhaben und größeren Flächenversiegelungen;
- Dachbegrünungen und Regenwasserversickerung vor Ort in Neubaugebieten;
- Einrichtung von bewachsenen Gewässerrandstreifen bei Fließgewässern entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen und im Siedlungsbereich.

N (9) Rechtlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Überschwemmungsgebiete außerhalb der Siedlungen sind nachrichtlich übernommen und in die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz integriert. Die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ_{100} gekennzeichneten Überschwemmungsflächen werden nachrichtlich übernommen.

N (10) Größere, bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken werden nachrichtlich übernommen (Tabelle 11). Sie sind in der Raumnutzungskarte als Standorte für Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

G (11) In den Standorten für Hochwasserrückhaltebecken soll den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Bebauung und die Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen unterbleiben.

Z (12) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) zulässig, wenn es mit den fachrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts verträglich ist.

Z (13) Windenergieanlagen sind in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) zulässig, wenn sie mit den Vorgaben des Wasserrechts verträglich sind.

Begründung

zu PS 3.4 G (1)
Bei zahlreichen Gewässern Süddeutschlands ist seit Mitte der 1970er Jahre eine starke Häufung von extremen Hochwasserereignissen festzustellen. Die Hochwässer des Februar 1990, Dezember 1993, Januar 1995, Februar 1997, Oktober 1998, März 2002 und Juni 2008 verursachten Schäden in Milliardenhöhe. Neuere Modellrechnungen für das Flusseinzugsgebiet des Neckars gehen von einer klimabedingten Zunahme der Hochwasserproblematik aus. Demnach wird die Zunahme beim hundertjährlichen Hochwasserabfluss HQ_{100} bis zum Jahr 2050 rund 15 % betragen. Für die Zunahme der mittleren Hochwasserereignisse werden in der Region Neckar-Alb 15 bis 25 % prognostiziert.

Die Ursachen für die gestiegene Hochwassergefahr sind vielfältig. Sie liegen maßgeblich

- in großräumigen klimatischen Veränderungen mit kurzfristig heftigeren Niederschlägen und längeren Trockenperioden,
- in der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Verlust von natürlichen Überschwemmungsgebieten, beschleunigte Entwässerung von Siedlungsflächen, Verlust von Wasserrückhalteraum im Boden),
- in der Intensivierung in der Landwirtschaft (größere Schlageinheiten, höhere Bodenverdichtung durch den Einsatz schwererer Maschinen).

Dies führt einerseits zu kurzfristig erhöhten und beschleunigten Wasserabflussraten auf der Landoberfläche und in der Folge auch in den Fließgewässern. Andererseits kommt es aufgrund des beschleunigten Wasserabflusses in trockenen Zeiten schnell zum Austrocknen der Böden. Bei Starkniederschlägen nach einer Trockenperiode kommt es wiederum zu einem schnelleren oberflächlichen Abfluss, da das Wasser vom Boden anfangs verzögert aufgenommen wird. Das Wasser gelangt in der Folge schneller in die Fließgewässer, in denen es dann verstärkt zu Hochwässern kommt.

Diese Änderungen der Abflussverhältnisse zeigen erhebliche negative Auswirkungen, die oft nur mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand und meist zu Lasten anderer Landschaftsfunktionen ausgeglichen, gemildert oder repariert werden können.

zu PS 3.4 Z (2)
Zur Sicherung verbliebener und zur Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt (siehe Tabelle 10). Da zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb noch keine Hochwassergefahrenkarten vorlagen, wurden die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in eigener Regie ermittelt. Berücksichtigt wurden Fließgewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie, in Abstimmung mit den Landkreisen, weitere Fließgewässer, an denen es in den letzten Jahrzehnten zu Hochwasserschäden gekommen ist. Für diese Fließgewässer wurden anhand topografischer Karten (Abgrenzung der Talaue anhand der Höhenlinien) und Daten der Gewässerdirektion Riedlingen (Ablagerungen von Fließgewässern auf Grundlage von Bodenkarten) aktuelle und potenzielle Überschwemmungsflächen ermittelt. Sie umfassen die gesamte Talaue der jeweiligen Flüsse und Bäche. Diese Überschwemmungsflächen sind, im Vorgriff und in Ergänzung zu den Hochwassergefahrenkarten, als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt; die besiedelten Bereiche wurden ausgenommen.

Tabelle 10: Fließgewässer der Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Gemeinde	Gemarkung	Gewässername
Albstadt	Ebingen	Riedbach
	Ebingen, Onstmettingen, Tailfingen	Schmeie
	Laufen, Lautlingen, Margrethausen, Pfeffingen	Eyach
Ammerbuch	Altingen	Schmalbach
	Altingen, Pfäffingen, Poltringen, Reusten	Ammer
	Breitenholz	Goldersbach
	Breitenholz, Entringen, Pfäffingen, Poltringen	Käsbach
	Reusten	Kochhartgraben
Bad Urach	Bad Urach	Kaltentalbach
	Bad Urach	Elsach
	Bad Urach, Seeburg, Sirchingen, Wittlingen	Erms
	Seeburg, Wittlingen	Fischbach
	Wittlingen	Wittlinger Talbach
Balingen	Balingen, Endingen, Engstlatt, Frommern, Ostdorf	Eyach
	Endingen, Erzingen	Steinach
	Engstlatt	Klingenbach
	Erzingen	Riedbach
	Erzingen	Bontalbach
	Ostdorf	Kaunterbach
Bisingen	Bisingen	Klingenbach
	Wessingen, Zimmern	Zimmerbach (Weidenbach)
Bodelshausen	Bodelshausen	Krebsbach
Burladingen	Burladingen, Gauselfingen	Fehla
	Hausen, Killer, Starzeln	Starzel
	Hörschwag, Melchingen, Stetten	Lauchert
	Stetten	Erpf
Dautmergen	Dautmergen	Schlichem
Dettenhausen	Dettenhausen	Schaich
Dettingen a. d. Erms	Dettingen a. d. Erms	Erms
Dormettingen	Dormettingen	Riedbach
Dotternhausen	Dotternhausen	Schlichem
	Dotternhausen	Steinach
Dußlingen	Dußlingen	Steinlach
	Dußlingen	Wiesaz
Eningen u. Achalm	Eningen u. Achalm	Arbach
Geislingen	Binsdorf	Stunzach
	Geislingen	Kaunterbach
Gomadingen	Dapfen	Dolderbach
	Dapfen, Gomadingen	Große Lauter
	Gomadingen	Gächinger Lauter
	Gomadingen	Schörzbach
Gomaringen	Gomaringen	Wiesaz
	Gomaringen, Stockach	Ehrenbach
Grabenstetten	Grabenstetten	Elsach
Grafenberg	Grafenberg	Ettwiesenbach
Haigerloch	Bad Imnau, Bittelbronn, Haigerloch, Owingen, Stetten, Weildorf, Trillfingen,	Eyach
	Gruol, Haigerloch	Stunzach
Hausen am Tann	Hausen am Tann	Schlichem
Hayingen	Hayingen	Zwiefalter Aach
	Anhausen, Hayingen, Indelhausen, Münzdorf	Große Lauter
Hechingen	Hechingen, Schlatt, Stetten	Starzel
	Hechingen, Weilheim	Zimmerbach (Weidenbach)
	Stetten	Reichenbach
Hirrlingen	Hirrlingen	Krebsbach
	Hirrlingen	Starzel
Jungingen	Jungingen	Starzel
Kirchentellinsfurt	Kirchentellinsfurt	Neckar
Lichtenstein	Unterhausen	Echaz
	Unterhausen	Holzelfinger Bach
	Unterhausen	Stahlecker Bach
Meßstetten	Oberdigisheim	Kohlstattbrunnenbach
	Oberdigisheim, Tieringen, Unterdigisheim	Obere Bära

	Oberdigisheim, Unterdigisheim	Burtelbach
	Tieringen	Schlichem
Metzingen	Glems, Neuhausen	Glemsbach
	Metzingen	Seebach
	Metzingen, Neuhausen	Erms
Mössingen	Mössingen	Buchbach
	Mössingen	Ernbach
	Mössingen	Geißbach
	Mössingen	Tannbach
	Mössingen, Öschingen	Öschenbach
	Mössingen, Talheim	Steinlach
	Talheim	Seebach
	Talheim	Weiherbach (Wangenbach)
Münsingen	Münsingen	Fischbach
	Bichishausen, Buttenhausen, Gundelfingen, Hundersingen	Große Lauter
Nehren	Nehren	Steinlach
Neustetten	Nellingsheim	Seltenbach
	Remmingsheim	Weggentalbach
Nusplingen	Nusplingen	Obere Bära
Ofterdingen	Ofterdingen	Steinlach
Pfullingen	Pfullingen	Arbach
	Pfullingen	Echaz
	Pfullingen	Eierbach
Pliezhausen	Gniebel, Rübgarten	Reichenbach
	Pliezhausen	Neckar
Rangendingen	Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen	Starzel
	Rangendingen	Talbach (Dorfbach)
Ratshausen	Ratshausen	Schlichem
Reutlingen	Altenburg, Mittelstadt, Oferdingen	Neckar
	Bronnweiler, Gönningen	Wiesaz
	Mittelstadt, Oferdingen, Reicheneck, Reutlingen, Rommelsbach	Reichenbach
	Reicheneck, Reutlingen	Seebach
	Reutlingen	Echaz
	Reutlingen	Firstbach
	Reutlingen	Breitenbach
Riederich	Riederich	Ettwiesenbach
Rosenfeld	Heiligenzimmern, Rosenfeld	Stunzach
	Täbingen, Leidringen	Schlichem
Rottenburg am Neckar	Bad Niedernau, Bieringen, Kiebingen, Obernau, Rottenburg am Neckar	Neckar
	Bad Niedernau, Dettingen, Schwalldorf	Katzenbach (Aischbach)
	Bieringen, Frommenhausen	Starzel
	Dettingen, Hemmendorf	Krebsbach
	Hailfingen	Kochhartgraben
	Obernau	Seltenbach
	Oberndorf, Rottenburg am Neckar, Wendelsheim, Wurmlingen	Arbach
	Rottenburg am Neckar	Bühlertalbach
	Rottenburg am Neckar, Seebronn	Weggentalbach
	Wurmlingen	Ammer
St. Johann	Gächingen	Gächinger Lauter
	Gächingen, Lonsingen	Riedbach
Schömberg	Schömberg	Schlichem
	Schömberg, Schörzingen	Schwarzenbach (Zimmerner Talbach)
	Schörzingen	Starzel
Sonnenbühl	Erpfingen	Erpf
	Genkingen	Wiesaz
Starzach	Börstingen, Sulzau	Neckar
	Felldorf	Eyach
	Wachendorf	Starzel
Straßberg	Straßberg, Kaiseringen	Schmeie
Trochtelfingen	Hausen, Mägerkingen	Lauchert
	Mägerkingen, Trochtelfingen	Seckach

Tübingen	Bebenhausen, Hagelloch, Lustnau, Tübingen	Goldersbach
	Bühl	Bühlertalbach
	Bühl, Hirschau, Kilchberg, Lustnau, Pfrondorf, Weilheim, Tübingen	Neckar
	Derendingen	Ehrenbach
	Derendingen	Steinlach
	Tübingen, Unterjesingen	Ammer
Walddorfhäslach	Häslach, Walddorf	Schaich
	Walddorf	Reichenbach
Wannweil	Wannweil	Echaz
	Wannweil	Firstbach
	Wannweil	Heckbach
Zimmern unter der Burg	Zimmern unter der Burg	Schwarzenbach (Zimmerner Talbach)
Zwiefalten	Gauingen, Mörsingen, Zwiefalten	Flözenbach (Tobelbach)
	Zwiefalten	Zwiefalter Aach

zu PS 3.4 Z (3)
Um einem weiteren Rückgang des Wasserrückhalts in der Landschaft entgegen zu wirken, müssen die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr und damit zusammenhängende Entwässerungen insbesondere in den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz unterbleiben. Aus der Festlegung der Gebiete für Hochwasserschutz ergeben sind Konsequenzen für die Flächennutzung. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sind von Nutzungen frei zu halten, die den Wasserrückhalteraum einengen, den Wasserabfluss beschleunigen, die Infiltration des Wassers in den Boden und Untergrund behindern oder eine Bodenabschwemmung begünstigen. Auf eine dauerhafte, möglichst geschlossene Bodenpflanzendecke bei der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung ist zu achten.

zu PS 3.4 Z (4)
Ein verzögerter Wasserabfluss aus der Landschaft ist eine grundlegende Voraussetzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei dem Wald zu. Er ist als flächige, dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke insbesondere im kritischen Einzugsbereich, in umliegenden erosionsgefährdeten Bodenschutzgebieten und an den Randhängen der Gewässerläufe zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Der Ausbau der Waldwege ist unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes zu planen und durchzuführen. Dies muss ergänzt werden durch Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern, die eine zusätzliche Wasserrückhaltung begünstigen. Da die Ursachen für die veränderten Abflussverhältnisse flächig in der Landschaft liegen, können Renaturierungen von Fließgewässern allein die Problematik nicht lösen. Die Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete sowie eine verstärkte Einbeziehung von Maßnahmen bei der Flächennutzung, die eine Wasserrückhaltung begünstigen, sind anzustreben. Nutzungskonflikten mit dem Hochwasserschutz lässt sich auch durch ein gezieltes Flächenmanagement im Zuge von Flurneuordnungsverfahren entgegenwirken.

zu PS 3.4 G (5)
Einen weiteren wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann eine Niederschlagswasserbewirtschaftung im besiedelten Bereich leisten, die sich zudem positiv auf die Grundwasserneubildung auswirkt (Kapitel 3.3). Diese gewinnt vor dem Hintergrund vermehrter und heftigerer Starkniederschläge im Zusammenhang mit dem Klimawandel an Bedeutung. Die Städte und Gemeinden sollen Konzepte erarbeiten, die eine verstärkte Rückhaltung des Niederschlagswassers zum Ziel haben.

zu PS 3.4 G (6)
Der vorbeugende Hochwasserschutz ist in erster Linie auf die Sicherung und Reaktivierung natürlicher Funktionen ausgerichtet, die eine Wasserrückhaltung in der Landschaft begünstigen. Diesen natürlichen Funktionen ist der Vorrang gegenüber dem technischen Hochwasserschutz einzuräumen. Nicht überall kann im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein angemessener Schutz von Hochwässern erreicht werden - auch nicht bei langfristig angelegten Konzepten und Maßnahmen. In solchen Fällen bieten künstliche Wasserrückhalteräume eine Lösung. Die Standortbereiche für künftig ggf. erforderliche Hochwasserrückhalteräume sind so zu nutzen, dass der Bau von Rückhaltebecken nicht behindert wird.

zu PS 3.4 G (7)
Fließgewässer und ihre Auen sind, wenn auch zum Teil stark verändert, die einzig verbliebenen Naturrelikte, die in der Landschaft ein mehr oder weniger zusammenhängendes Netz ursprünglich natürlicher Strukturen bilden. Im Zuge der Abwägung regionalplanerischer Vorrangfunktionen wurde entlang von Fließgewässern dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang gegenüber Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt. Konzepte und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes unterstützen in aller Regel Naturschutzziele. Insofern ergänzen die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz den regionalen Biotopverbund. Das bedeutet aber auch, dass Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Gewässerunterhaltung und der Gewässerentwicklung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt werden müssen.

zu PS 3.4 G (8)
Im Zuge des Neu- und Ausbaus der Infrastruktur und der Siedlungsentwicklung kommt es zu Eingriffen in die Landschaft, die prinzipiell einen beschleunigten Wasserabfluss bedingen. Ziel muss es sein, die verminderte Wasserrückhaltung vor Ort auszugleichen. Dazu werden beispielhaft geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

zu PS 3.4 N (9)
Um die große Bedeutung des Hochwasserschutzes in der Region Neckar-Alb zu unterstreichen und der zunehmenden Hochwassergefährdung in Folge des Klimawandels Rechnung zu tragen, wurden die im Außenbereich gelegenen, rechtlich festgesetzten und im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebiete in die Gebiete für Hochwasserschutz übernommen. Die nachrichtliche Übernahme hebt ihre besondere Bedeutung noch einmal hervor. Dies gilt auch für die in den Hochwassergefahrenkarten mit HQ_{100} gekennzeichneten Überschwemmungsflächen. Zuständige Rechtsbehörden bezüglich der Überschwemmungsgebiete sind die unteren Wasserbehörden der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. Bezüglich der Hochwassergefahrenkarten sind es die Referate 53.1 und 53.2 beim Regierungspräsidium Tübingen.

zu PS 3.4 N (10)
Die Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass der vorbeugende Hochwasserschutz allein für einen effektiven Hochwasserschutz innerhalb von Siedlungen nicht immer ausreicht. Dieser kann teilweise nur mit Hilfe von Hochwasserrückhaltebecken erreicht werden. Dies bestätigen u. a. entsprechende Untersuchungen aus den Jahren 2009/2010 im Starzel-Einzugsgebiet. Folgende größere bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken ab einem Stauvolumen von 50.000 m^3 werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen (siehe Tabelle 11). Sie sind in der Raumnutzungskarte als Standorte für Hochwasserrückhaltebecken dargestellt.

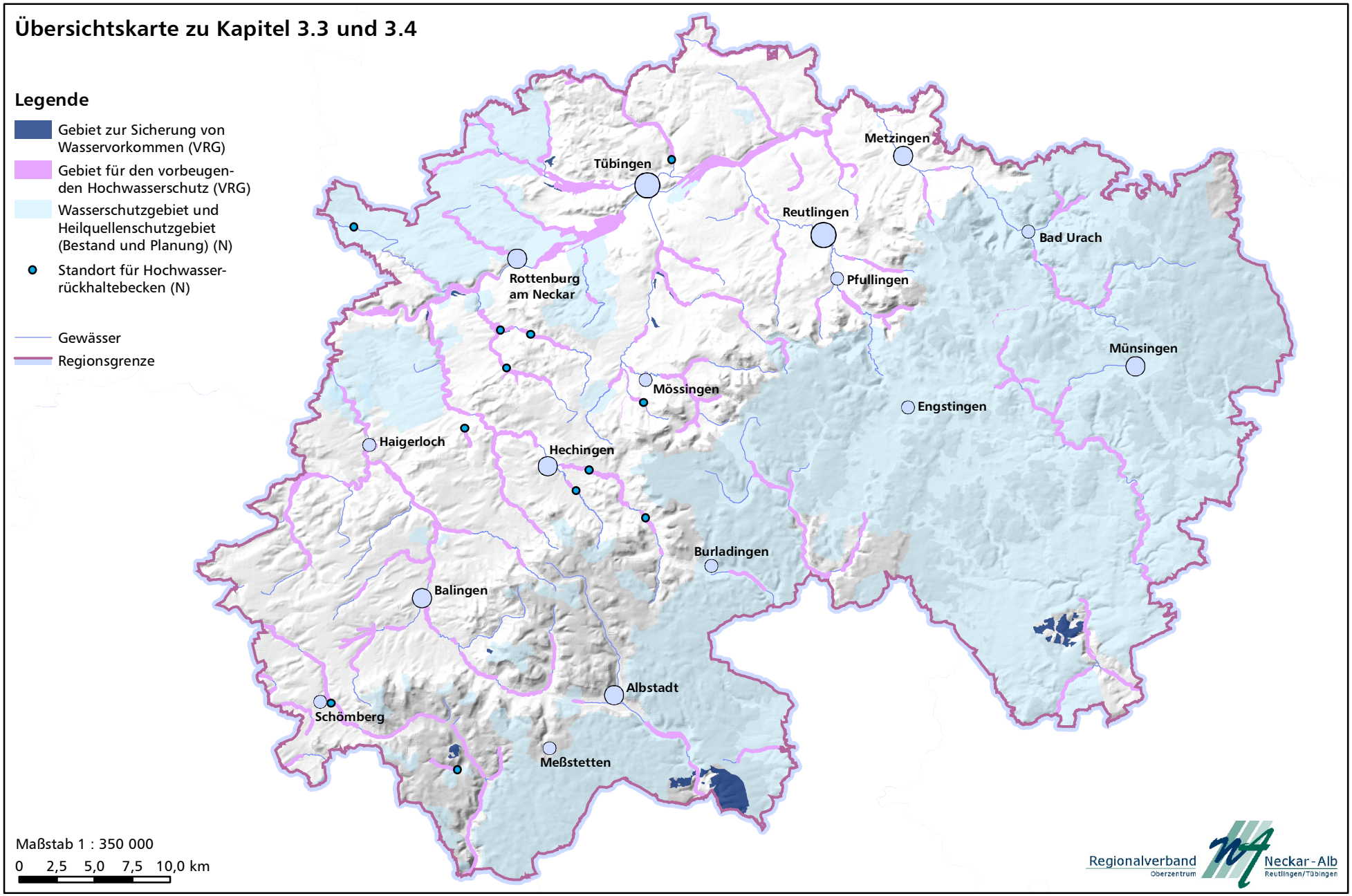
Tabelle 11: Größere bestehende und geplante Hochwasserrückhaltebecken bzw. Talsperren in der Region Neckar-Alb

Stadt/Gemeinde/ Ortsteil	Gewässer	Lage	Rückhalte-raum	Stand
Hechingen-Boll	Reichenbach	nördlich Boll	175.000 m^3	geplant
Hechingen-Stetten	Starzel	östlich Stetten	460.000 m^3	geplant
Jungingen	Starzel	östlich Jungingen	168.000 m^3	geplant
Meßstetten-Oberdigisheim	Kohlstattbrun-nenbach	südwestlich Oberdigis-heim	224.000 m^3	seit 1983
Rangendingen	Talbach	südlich Rangendingen	173.000 m^3	seit 1974
Rottenburg a. N.-Dettingen	Katzenbach	östlich Dettingen (L 385)	110.000 m^3	Baubeginn 2013
Rottenburg a. N.-Dettingen	Krebsbach	westlich Dettingen (L 389)	50.000 m^3	geplant
Rottenburg a. N.-Baisingen	Seltenbach	östlich Baisingen, westlich Ergenzingen	76.000 m^3	seit 2003
Rottenburg a. N.-Hemmendorf	Krebsbach	südöstlich Hemmendorf	230.000 m^3	seit 2012
Schömberg	Schlichem	östlich Schömberg	900.000 m^3	seit 1944/1982
Tübingen-Lustnau	Goldersbach	nördlich Lustnau	135.000 m^3	seit 2012

zu PS 3.4 G (11)
Die genannten Hochwasserrückhaltebecken sind ein wesentlicher Teil des kommunalen und überörtlichen Hochwasserschutzes. Sie sind von hohem öffentlichem Interesse. Deshalb soll diesen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bebauung und die Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen unterbleiben.

zu PS 3.4 Z (12) und PS 3.4 Z (13)
Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG am Ausbau der erneuerbaren Energien werden die regionalplanerischen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz geöffnet. Die Anforderungen an die Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen sowie von Windenergieanlagen in diesen Bereichen richten sich nach dem Wasserrecht. Die damit einhergehenden Verfahrensregelungen (etwa die Einholung von Nachweisen) obliegen auch hier der jeweils zuständigen Behörde.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.3 und 3.4



3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

G Die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ist langfristig zu sichern.

Begründung

zu PS 3.5 G
Die Zuständigkeit der Regionalplanung für die Sicherung von Rohstoffvorkommen ergibt sich, wie auch im Rohstoffsicherungskonzept der Landes Baden-Württemberg (Stufe 2) dargelegt, aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986). Dieses verpflichtet die Planungsträger zur Rohstoffvorsorge im Sinne einer nachhaltigen Nutzung. Darauf aufbauend verpflichtet das Landesplanungsgesetz die Träger der Regionalplanung zur planerischen Sicherung der Rohstoffe. Im Landesentwicklungsplan 2002 sind in Kapitel 5.2 die gesetzlichen Vorgaben durch verschiedene Festlegungen und damit der planerische Rahmen für die Regionalplanung konkretisiert.

Bei der Planung des künftigen Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung ist eine enge Kooperation mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) beim Regierungspräsidium Freiburg erforderlich. Das LGRB ist auch Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach dem Bundesberggesetz (BbergG). Leitvorstellung bei der vorsorgenden Sicherung von Rohstoffen ist eine nachhaltige Regionalentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche mit den ökologischen Belangen in Einklang bringt.

Die Region Neckar-Alb verfügt aufgrund der geologischen Verhältnisse über ein großes Potenzial oberflächennaher Rohstoffe (siehe Beikarte zu Kapitel 3.5 im Anhang), von welchem gegenwärtig nur ein geringer Teil abgebaut wird. Erweiterungen bzw. Neuaufschlüsse von Abbaustätten führen grundsätzlich zu Konflikten mit anderen Raumansprüchen. Insbesondere Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und der Siedlungstätigkeit erschweren immer häufiger den Zugriff auf oberflächennahe Rohstoffe. Die Notwendigkeit der zeitnahen und langfristigen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ergibt sich daher nicht in erster Linie aus der Erschöpfung der Vorkommen durch den Abbau oder aus mangelnder Kenntnis weiterer Lagerstätten, sondern aus der bereits drastisch eingeschränkten Verfügbarkeit.

In der Region Neckar-Alb sind Kalksteine und Kalkmergelsteine die flächenmäßig und wirtschaftlich bedeutendsten Rohstoffgruppen. Im Westen der Region, an den Flanken des Neckartals und seiner Seitentäler, tritt der Obere Muschelkalk zutage, dessen Kalksteine dort in vier Abbaustellen vorwiegend für den Verkehrswege- und Tiefbau gewonnen und aufbereitet werden. Den in der Region flächenmäßig größten Anteil nehmen die Gesteine des Oberjura auf der Schwäbischen Alb ein. Bedeutend, wenn auch aktuell nur an einem Standort genutzt, sind die Tonsteinvorkommen (Opalinuston), die sich großflächig am Fuße der Schwäbischen Alb von Schömberg im Südwesten bis Metzingen im Nordosten ziehen.

In der Region Neckar-Alb kommen großflächig Ölschieferablagerungen vor, große Teile der Vorkommen in wirtschaftlicher Mächtigkeit. Die Vorkommen ziehen sich in einem Band durch das Albvorland von Schömberg im Südwesten nach Metzingen im Norden. Teile davon sind bergbaurechtlich gesichert. An der Basis des Gipskeupers gibt es mehrere Gipssteinvorkommen im Westen der Region, abgebaut wird aktuell allerdings nur an einem Standort. Da Gipssteinlagerstätten und bauwürdige Gipssteinvorkommen landesweit nur kleinflächig und regional begrenzt auftreten, haben die Restvorkommen in der Region überregionale Bedeutung.

Aus landesweiter Sicht sind die Vorkommen von Kiesen und Sanden in der Region Neckar-Alb unbedeutend, für die lokale Versorgung aber dennoch wichtig, da sie Kies- und Sandtransporte aus Oberschwaben ersetzen. Restvorkommen von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden finden sich vor allem im Neckartal, wobei nur noch an zwei Stellen östlich von Rottenburg abgebaut wird. Die in der Region relativ großflächig vorkommenden Mürbsandsteinvorkommen des Sandsteinkeupers stehen auf den Anhöhen des Rammerts und teilweise des Schönbuchs (westlich und nordwestlich von Tübingen) an. Sie werden lediglich an einer Abbaustelle im Südwesten der Region gewonnen.

Unter Naturwerkstein versteht man ein Gestein, das aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, von einem Steinmetz oder Bildhauer zu Werk- oder Ornamentsteinen bearbeitet zu werden. Die Naturwerksteinlagerstätten der Region haben überregionale, z. T. nationale Bedeutung, da entsprechende Vorkommen landes- bzw. bundesweit sehr begrenzt sind und nur an wenigen Stellen abgebaut werden. In einem Betrieb bei Pliezhausen wird Stubensandstein abgebaut und an drei Standorten bei Zwiefalten Travertin des Jungtertiärs. Verwendung finden die Naturwerksteine aus der Region vor allem bei der Restaurierung zahlreicher Baudenkmäler (z. B. Ulmer Münster) und bei architektonisch anspruchsvolleren Neubauten. Der Abbau des hochwertigen Rhätsandsteins bei Tübingen ruht derzeit.

Stand 2012 gibt es in der Region 16 in Betrieb und fünf zeitweise in Betrieb befindliche Abbaustätten (siehe Tab. 13 und Übersichtskarte zu Kapitel 3.5), in denen Kalkstein und Kalkmergelstein, Ölschiefer, Gipsstein, Kiese und Sande sowie als Naturwerksteine Stubensandstein und Süßwasserkalkstein gewonnen werden. In zwei weiteren ruht der Abbau. Seit der Aufstellung des Regionalplans Neckar-Alb Anfang der 1990er Jahre wurden fünf Abbaustätten stillgelegt.

Der Rohstoffbedarf für die Ermittlung der Größe der Gebiete für Rohstoffvorkommen wurde in Abstimmung mit dem LGRB und in Anlehnung an das Rohstoffsicherungskonzept der Landes Baden-Württemberg, Stufe 2, anhand langjähriger Abbaumengen und sich abzeichnender Trends ermittelt. In den langjährigen Trends der Gesamtfördermengen schlägt sich auch die in den letzten Jahren gestiegene Substitution der Primärrohstoffe durch Sekundärrohstoffe (z. B. Recycling von Baurestmassen, wie Bauschutt, Straßenaufbruch und Baumischabfälle oder Substitution durch Materialien tierischer und pflanzlicher Herkunft) in niedrigeren Rohfördermengen der letzten Jahre bei den meisten Rohstoffgruppen nieder (siehe Tab. 12). Die ersetzten Primärrohstoffe finden dadurch Eingang bei der Ermittlung des Rohstoffbedarfs.

Der Abbau und die Sicherung von Rohstoffen haben sich nach den Vorgaben des Rohstoffsicherungskonzeptes, Stufe 2, an Kriterien des nachhaltigen Wirtschaftens zu richten. Hierbei werden im Zuge der regionalplanerischen Festlegungen folgende Möglichkeiten genutzt:

- Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen in Bereichen mit abbauwürdigen Vorkommen auf Basis der rohstoffgeologischen Beurteilung des LGRB sowie betrieblicher Perspektiven.
- Der möglichst vollständige Abbau hat Vorrang vor Erweiterung und Neuaufschluss, soweit sonstige Belange (z. B. Grundwasserschutz) nicht entgegenstehen [Plansatz 3.5.1 G (2)].
- Im Falle des Steinbruchs Tübingen-Lustnau (Hägnach) wurde aufgrund des hohen Abraumanteils von der Festlegung eines Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen abgesehen. Stattdessen wurde im Bereich eines ehemaligen Steinbruchs bei Tübingen-Pfrondorf ein solches in einem Bereich mit besseren Rohstoffqualitäten und deutlich geringeren Abraumanteilen festgelegt.
- Die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen knüpft, bis auf eine Ausnahme (ehemaliger Steinbruch Tübingen-Pfrondorf), an gewachsene Betriebsstrukturen an.
- In den Plansätzen 3.5.1. G (3) und G (4) werden Rekultivierung, Renaturierung sowie die Minimierung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft eingefordert.

Tabelle 12 gibt einen Überblick über die Rohfördermengen in der Region Neckar-Alb. Die durchschnittliche Gesamtrohfördermenge lag bei 5.282.800 t/a, wobei Natursteine aus dem Oberjura und dem Muschelkalk mit über 76 % den Hauptanteil einnehmen. Demnach liegen die durchschnittlichen Rohfördermengen für Kalksteine des Oberjura bei über 3 Mio. t/a und für Muschelkalk bei über 1 Mio. t/a. Alle weiteren Rohstoffgruppen haben einen Mengenanteil an der Gesamtfördermenge von unter 10 %.

Tabelle 12: Rohfördermengen von Rohstoffen [t/a] in der Region Neckar-Alb und Anteile nach Liefergebieten (nach LGRB 2006[1])

Rohstoffgruppe		Rohfördermenge [t/a][)]		Anteil in %
		2006	Durchschnitt 1992 - 2006	
Natursteine	Oberjura	2.474.800	3.010.700	57,0
(Kalksteine)	Muschelkalk	886.200	1.027.400	19,4
	gesamt	3.361.000	4.038.100	76,4
Naturwerksteine		7.560	10.600	0,2
Kiese und Sande[2]	Kiese (sandig), Mürbsandsteine	79.048	127.200	2,4
Sonstige[2]	Zementrohstoffe, Ölschiefer, Ziegeleirohstoffe, Sulfatgesteine	1.060.013	1.106.900	21,0
Gesamtförderung		4.507.621	5.282.800	100,0

1) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 2006: Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Vorrang- und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau in der Region Neckar-Alb - Arbeiten zur Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzepts.- Freiburg.

2) aus Datenschutzgründen zusammengefasst

3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Z (1) Zur Gewährleistung der kurz- bis mittelfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sind Vorkommen, die sich aufgrund ihrer Güte, der Standortgunst und der Standortverträglichkeit für einen Abbau eignen, für den Abbau verfügbar zu halten. Dazu sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt (Tabelle 13) und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten ist der Rohstoffabbau zu ermöglichen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, sofern sie mit dem Abbau von Rohstoffen nicht verein bar sind.

G (2) Die Abbaustätten sind im Hinblick auf die Schonung unberührter Landschaftsteile einer optimalen Ausbeute zuzuführen, sofern dies mit Umwelt- und Naturschutzbelangen, insbesondere dem Grundwasserschutz, zu vereinbaren ist. In Nutzung befindliche

Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, bevor ein neues Vorkommen erschlossen wird. Hierbei gilt grundsätzlich, dass Erweiterungen an bestehenden Abbaustätten Vorrang vor Neuanlagen haben.

G (3) Für die einzelnen Abbaustätten ist frühzeitig ein Gesamtkonzept zur Rekultivierung und zur geplanten Folgenutzung vorzulegen. Dabei ist auch darzulegen, wie unvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Dadurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts so gering wie möglich gehalten werden. Die Einbindung in die Landschaft soll gewährleistet werden. Die Möglichkeit des Einbaus von Erdaushub ist zu prüfen.

G (4) Bei den Planungen zur Rekultivierung ist der Arten- und Biotopschutz zu beachten. Die Offenhaltung von Steilwänden, die natürliche Sukzession und die Erhaltung und Schaffung von Feuchtgebieten sind den Gegebenheiten entsprechend zu prüfen und gegebenenfalls vorzusehen.

Z (5) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) zulässig, sofern sie mit dem Abbau von Rohstoffen vereinbar sind. Dies gilt für Bereiche, in denen der Rohstoffabbau abgeschlossen ist bzw. die für den Abbaubetrieb keine Bedeutung mehr haben.

Z (6) Windenergieanlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) nicht zulässig.

3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Z (1) Zur Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sind Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt (Tabelle 14) und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Nutzungen, die einen künftigen Rohstoffabbau nicht erschweren, sind zulässig.

Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) [PS 3.5.2 Z (1)] nicht zulässig.

Z (3) Windenergieanlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) nicht zulässig.

Begründung

zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1)
Als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen werden solche Bereiche festgelegt, die wegen der Güte des Vorkommens, der Standortgunst hinsichtlich der Lage zu den Verbraucherschwerpunkten und der Verkehrserschließung sowie ihrer geringen Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen für die Rohstoffgewinnung besonders geeignet sind (Tabellen 13 und 14). Die Ermittlung des Rohstoffbedarfs und damit die Abgrenzung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen erfolgten nach folgenden Kriterien: Ausgegangen wurde von bestehenden Abbaustätten und deren durchschnittliche Fördermengen der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung von Trends. Voraussetzung für die Festlegungen waren durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) bestätigte, abbauwürdige Rohstoffvorkommen. Flächen mit Abbaukonzessionen oder Bergbauberechtigungen wurden vollständig in die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aufgenommen. Reichten die Rohstoffvorräte der konzessionierten Fläche bei durchschnittlichen Abbaumengen und einem spezifischen Sicherheitszuschlag (nach Angaben des LGRB) rechnerisch nicht für 20 Jahre Rohstoffversorgung, wurde die Größe des Vorranggebietes so konzipiert, dass eine 20-jährige Rohstoffversorgung gewährleistet ist. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden entsprechend bei Massenrohstoffen durchweg auf 20 Jahre Rohstoffversorgung ausgelegt, bei seltenen Rohstoffen, bei denen die Abbaumengen zudem erheblich schwanken (Naturwerksteine, Sulfatgesteine), wurden sie größer gefasst.
Während des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb hat sich gezeigt, dass aufgrund betrieblicher Änderungen, aufgrund fehlender oder mangelhafter Kenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und bezüglich der Verfügbarkeit von Grundstücken sowie der Betroffenheit der Bevölkerung in Einzelfällen die

regionalplanerischen Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung einer Überprüfung bedürfen. Dies gilt insbesondere für folgende Abbaustätten: Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen. Eine Möglichkeit, den geänderten Voraussetzungen nachzukommen, bietet gegebenenfalls ein anschließendes Planänderungsverfahren.

Ergänzungen 1. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 3.5.1 Z (1) und PS 3.5.2 Z (1)

Übersicht und Begründung der Änderungen

Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde im Bereich von Abbaustätten erforderlich, bei denen sich während oder nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens zum Regionalplan betriebliche Änderungen, neue Erkenntnisse bezüglich der Rohstoffqualitäten und der Verfügbarkeit von Grundstücken ergeben haben. Als Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden solche Bereiche festgelegt, die wegen der Güte des Vorkommens, der Standortgunst hinsichtlich der Lage zu den Verbraucherschwerpunkten und der Verkehrserschließung sowie ihrer geringeren Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen für die Rohstoffgewinnung besonders geeignet sind. Ziel der Regionalplanänderung ist die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der kurz- bis langfristigen Rohstoffversorgung der Region und ggf. darüber hinaus. Die aufgrund geänderter Rahmenbedingungen vorgenommenen Änderungen in der Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen sind durchweg so angelegt, dass eine 20-jährige Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung gemäß Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg und Regionalplan Neckar-Alb 2013 gewährleistet sind.

Folgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die Gründe für die Änderungen und die Art der Änderungen der Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bei den betroffenen Steinbrüchen. Details dazu sowie Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungen werden folgend im Text und in Tabellen dargelegt:

Tabelle: Abbaustätten der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013: Grund und Art der Änderung

Abbaustätte	Grund für die Änderung	Art der Änderung
SB Haigerloch-Weildorf	Änderungen in der Unternehmensstruktur und –führung im Jahr 2014 bedingen eine Neuausrichtung am Standort Haigerloch-Weildorf. Im Nordosten des Steinbruchs wurde zudem in der Zwischenzeit eine Füllfläche genehmigt, die bereits teilverfüllt ist. Außerdem verläuft in diesem Bereich eine Stromtrasse (Freilandleitung), die einen weiteren Abbau erschwert. Die Betreiberfirma hat sich bereit erklärt, auf die betroffene Teilfläche, die im Regionalplan 2013 als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt ist, zu verzichten. Neuausrichtung und Wegfall der Teilfläche erfordern eine Änderung der regionalplanerischen Festlegungen zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung und -sicherung.	Rücknahme des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Norden und Erweiterung nach Westen hin. Verlagerung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen nach Norden und Westen hin. Rücknahme des Gebietes für Bodenerhaltung im Norden, Westen und Süden im Bereich beider erweiterten Gebiete für Rohstoffvorkommen. Rücknahme des Gebietes für Landwirtschaft im Westen des erweiterten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen.
SB Sonnenbühl-Genkingen	Aufgrund der Konflikte mit der nahen Wohnsiedlung beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl im Jahr 2014 eine Begrenzung des Rohstoffabbaus nach Süden und Westen hin. Dadurch können im Regionalplan 2013 festgelegte Sicherungsflächen nicht in Anspruch genommen werden. Außerdem weist der Regionalplan 2013 randlich Bereiche als Gebiet für den Abbau von Rohstoffen aus, die für den Abbau weniger gut geeignet sind. Der Steinbruchbetreiber hat sich bereit erklärt, auf diese Flächen zu verzichten, Der Wegfall von im Regionalplan 2013 festgelegten Gebieten erfordert zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung eine Änderung der regionalplanerischen Festlegungen.	Randliche Rücknahme des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Südwesten und Osten. Erweiterung des Gebietes für den Abbau nach Westen und Norden hin. Streichung des bisherigen Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen, Verlegung nach Norden hin. Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im erweiterten Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen und im nördlichen Teil des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Rücknahme des Gebietes für Erholung im nördlichen Teil des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen einschließlich eines Vorsorgeabstandes von 100 m.
SB Sonnenbühl-Willmandingen	Im Regionalplan 2013 waren in Abstimmung mit dem betreffenden Unternehmen relativ kleine Gebiete für Rohstoffvorkommen festgelegt worden. Eine Änderung in der Unternehmensstruktur bedingt eine Neuausrichtung am Standort Willmandingen. Die Neuausrichtung erfordert zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung eine Änderung der regionalplanerischen Festlegungen.	Erweiterung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach Norden hin, Rücknahme im Süden im Bereich rekultivierter Flächen und randlich im Westen. Streichung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen, Verlegung nach Nordosten hin. Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Osten des erweiterten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen.

		Rücknahme des Gebietes für Bodenerhaltung im Norden beider erweiterten Gebiete für Rohstoffvorkommen. Rücknahme des Gebietes für Erholung im nordöstlichen Teil des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen einschließlich eines Vorsorgeabstandes von 100 m.
SB Trochtelfingen-Will-singen	Im Südosten des bestehenden Steinbruches zeigen sich zunehmend schlechte Rohstoffqualitäten, die einen weiteren Abbau in diesem Bereich und auch die Rohstoffsicherung in angrenzenden Bereichen in Frage stellen. Der Abbau wird mittel- bis langfristig nach Westen hin verlagert, wo die Rohstoffqualitäten besser sind. Aufgrund der Inaussichtstellung einer Tieferlegung der Abbausohle können mit den geänderten Festlegungen die Rohstoffversorgung und –sicherung voraussichtlich gewährleistet werden.	Rücknahme des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Osten und Verlegung nach Westen hin. Ersatzlose Streichung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen im Südosten. Rücknahme des Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Westen des erweiterten Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

Generelle Gründe für die Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen

Gemäß § 8 Abs. 5 Ziff. 2b Raumordnungsgesetz des Bundes [i. d. F. v. 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986)] enthalten Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) unter anderem Festlegungen zu Standorten für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Darauf aufbauend sind die Träger der Regionalplanung gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz [i. d. F. v. 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229)] zur planerischen Sicherung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen verpflichtet. Im Landesentwicklungsplan 2002 sind in Kapitel 5.2 die gesetzlichen Vorgaben durch verschiedene Festlegungen konkretisiert. Dies bildet den planungsrechtlichen Rahmen für die Regionalplanung. Ergänzt wird dieser durch das Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg (Stufe 2) aus dem Jahr 2004, nach dem eine planerische Sicherung von jeweils 20 Jahren bei den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen ist. Die genannten rechtlichen Vorgaben fanden Eingang in die Ermittlung und Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen in der Region Neckar-Alb. Zur Vorgehensweise siehe Regionalplan Neckar-Alb 2013, Seiten 105 ff.

Aus regionalplanerischer Sicht sind bestehende Abbaustätten einer optimalen Ausbeute zuzuführen [s. PS 3.5.1 G (2)], sofern dies mit Umwelt- und Naturschutzbelangen zu vereinbaren ist. Der vollständige Abbau abbauwürdiger Vorkommen an bestehenden Abbaustätten sowie Erweiterungen an diesen Standorten sind Neuaufschlüssen vorzuziehen. Dieser Grundsatz wurde auch bei der 1. Änderung des Regionalplans befolgt. Bei den in Betrieb befindlichen Abbaustätten bestehen seit Jahrzehnten Vorbelastungen. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird der Rahmen für zumutbare Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb gesetzt. Bei Neuaufschlüssen findet für viele Jahre erst einmal ein Abbau statt, bevor in die Rekultivierung eingestiegen werden kann. Bei den bestehenden Abbaustätten in der Region sind Wiederverfüllungen und Rekultivierungen im Gange und zum Teil schon abgeschlossen. Nachteilige Umweltauswirkungen des Rohstoffabbaus können somit kurz- bis mittelfristig vermindert oder ausgeglichen werden.

Dem Regionalverband liegen von Seiten des zuständigen Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) keine Angaben zu Neuaufschlüssen vor. Nach eigenen Kenntnissen sind große Teile der Landschaft, insbesondere der Schwäbischen Alb, mit Restriktionen belegt. Es ist davon auszugehen, dass diese in vielen Bereichen sehr hoch sind. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang großflächige Natura 2000-Gebiete.

In der Region Neckar-Alb und den angrenzenden Gebieten besteht nach wie vor ein Bedarf an Natursteinen (Karbonatgesteine) für den Hochbau, Tiefbau, Straßenbau, Gleisbau, Wasserwegebau und für Füllmaterialien. Die Bereitstellung dieser aus Steinbrüchen der Region durch ansässige Unternehmen ist langen Transportwegen vorzuziehen, zumal auch an anderer Stelle Eingriffe in die Landschaft erfolgen. In Anbetracht dessen, dass im Regionalplan Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalplan 1993 drei Gebiete für Rohstoffvorkommen wegfallen, in denen Karbonatgesteine gewonnen wurden (Steinbruch Albstadt-Truchtelfingen, Steinbruch Hülben) oder regionalplanerisch gesichert waren (Kalksteinvorkommen bei Münsingen), kommt den verbliebenen Abbaustätten eine größere Bedeutung zu. Die Rohstoffversorgung der Region Neckar-Alb und angrenzender Gebiete aus diesen Abbaustätten liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Abbaustätten dienen vorrangig der Rohstoffversorgung. In der Regel besteht eine Verpflichtung zur Rekultivierung. Dazu werden unbelastete Erdaushubmaterialien genutzt. Insofern können Abbaustätten nebenbei Erddeponien entlasten.

zu PS 3.5.1 Z (1)

Tabelle 13: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Region Neckar-Alb (unter Berücksichtigung der 1. und 3. Regionalplanänderung)

Nr. Regionalplan Nr. LGRB	Stadt / Gemeinde: Name Abbaustätte	Lage / Rohstoffe / Konfliktpotenzial / Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m) / Verkehrsanbindung
R 01 RG 7419-5	Ammerbuch: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen	nordöstlich Altingen / Sulfatgesteine (Gips) / hohes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft, geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz / ca. 270 m bis Altingen, ca. 300 m bis Kayh / Verkehrsanbindung: an die K 1040 über Wirtschaftsweg und weiter an die A 81 und die B 28. Die Verkehrsanbindung soll durch eine direkte Anbindung der K 1040 an die B 28 verbessert werden. Hinweis: Eine neue Genehmigung für den Abbau ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Ammertal-Schönbuch-Gruppe und Stadt Herrenberg“ erwirkt werden kann.
R 02 RG 7718-4	Dormettingen: Dautmergen: Schieferbruch Dormettingen	zwischen Dautmergen und Dormettingen / Ölschiefer / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / ca. 130 m bis Dormettingen (Wohngebiet), ca. 360 m bis Dautmergen / gute Verkehrsanbindung: an die K 7129 über Wirtschaftsweg und weiter über die K 7129 an das Zementwerk in Dotternhausen (Verarbeitung des Abbaugutes vor Ort im Werk Dotternhausen)
R 03 RG 7718-1	Dotternhausen, Hausen am Tann Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)	auf dem Plettenberg südöstlich Dotternhausen / Zementrohstoffe (Kalksteine, Kalkmergelsteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 1.300 m bis Dotternhausen, ca. 1.430 m bis Ratshausen / direkter Anschluss an das Werk Dotternhausen über Materialseilbahn
R 04 RG 7422-2	Grabenstetten: Steinbruch Grabenstetten	östlich Grabenstetten / Natursteine (Kalksteine) / mittleres Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 340 m Abstand zu Schlattstall, ca. 960 m Abstand zu Grabenstetten, ca. 1.100 m Abstand zu Oberlenningen, ca. 1.370 m Abstand zu Strohweiler, ca. 1.490 m Abstand zu Gutenberg / mittelmäßige Verkehrsanbindung: direkter Anschluss an die L 211 und weiter über die L 211/1211 an die B 465 (und die B 28)
R 05 RG 7618-4	Haigerloch: Gipsbruch Haigerloch-Stetten	östlich Haigerloch / Sulfatgesteine (Gips, Anhydrit) / geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 1.220 m bis Stetten, ca. 1.280 m bis Hart / mittelmäßige Verkehrsanbindung: an die L 410 über Wirtschaftsweg und weiter an die B 28; an die A 81 über die L 410, L 390, L 409; liegt direkt an der Bahnstrecke Eyach - Hechingen
R 06 RG 7618-7	Haigerloch: Steinbruch Haigerloch-Stetten	westlich Stetten / Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 200 m bis Stetten (Wohngebiet), ca. 680 m bis Haigerloch / mittelmäßige Verkehrsanbindung: an B 463 über Gemeindeverbindungsstraße (über Stetten) und K 7113 Nähe zum Bahnhof Haigerloch-Stetten (Verarbeitung vor Ort)
R 07 RG 7618-1	Haigerloch Steinbruch Haigerloch-Weildorf	nördlich Haigerloch; Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 340 m bis Weildorf, ca. 700 m bis Trillfingen, ca. 1.250 m bis Bittelbronn / gute Verkehrsanbindung: über Werkszufahrt an die K 7118 und weiter über die K 7118, K 7177 und B 463 an die A 81 und die B 27
R 08 RG 7620-2	Hechingen: Tongrube Hechingen-Schlatt	nördlich Schlatt / Ziegeleirohstoffe (Tonsteine) / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / ca. 120 m bis Schlatt, ca. 1.150 m bis Beuren / gute Verkehrsanbindung: direkter Anschluss über Werkszufahrt an die K 7105 und weiter an die B 27 und die B 32
R 09 RG 7521-1	Lichtenstein: Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen	südlich der Nebelhöhle, östlich Genkingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / keine Siedlung im Umkreis von 1.500 m / gute Verkehrsanbindung: über Hauptwirtschaftsweg an die L 230 und weiter an die B 312, B 313, B 27 und B 28
R 10 RG 7421-1	Pliezhausen: Steinbruch Pliezhausen-Rübgarten (Bauernwald-West und Ost)	südlich Rübgarten / Naturwerksteine (Stubensandstein) / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / ca. 680 m bis Rübgarten, ca. 770 m bis Altenburg, ca. 1.200 m bis Pliezhausen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die L 373 und weiter an die B 27, die B 297 und die B 464
R 11 RG 7519-2	Rangendingen: Starzach: Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen	nördlich Bietenhausen (Abbau auf Gemarkung Starzach-Wachendorf) / Natursteine (Kalksteine, Dolomitsteine) / Konflikte mit Wasserwirtschaft, eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz / ca. 240 m bis Bietenhausen, ca. 900 m bis Wachendorf, ca. 1.350 m bis Hirrlingen / mäßige Verkehrsanbindung: über Gemeindeverbindungsstraße an K 6944 und weiter an die L 391 (über Hirrlingen), die L 389 und die L 385, an die L 392 über die K 6928 und die K 6342
R 12 RG 7523-1	Römerstein: Steinbruch Römerstein-Zainingen	östlich Zainingen / Natursteine (Kalksteine) / mittleres Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikt mit Wasserwirtschaft / ca. 550 m bis Zainingen / Verkehrsanbindung nach Norden, Westen und Osten gut, nach S mäßig: direkter Anschluss an die B 28 und weiter zur B 465 und B 28
R 13 RG 7718-2	Rosenfeld: Steinbruch Rosenfeld-Brittheim	westlich Brittheim / Sande (Mürbsandsteine) / geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 400 m bis Brittheim / gute Verkehrsanbindung: direkt über Werkszufahrt an L 415 und weiter an L 390 und A 81
R 14 RG 7519-4	Rottenburg a. N.: Kiesgrube Rottenburg 6	am Neckar nördlich Kiebingen (linke Uferseite) / Kiese und Sande (Nassabbau) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / bis Hirschau (Wohngebiet) ca. 660 m, bis Bühl ca. 840 m, bis Kiebingen ca. 1.100 m, bis Wurmlingen ca. 1.350 m, bis Rottenburg ca. 1.400 m / relativ gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg und Gemeindeverbindungsstraße zur L 370 und weiter zur L 361, L 372, L 385, L 389 bis zur B 27 und A 81

R 15 RG 7519-1	Rottenburg a. N. Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen	südlich Frommenhausen / Natursteine (Kalksteine, Dolomitsteine) / Konflikte mit Wasserwirtschaft und Naturschutz / ca. 650 m bis Frommenhausen, ca. 750 m bis Bietenhausen, ca. 1.000 m bis Hirrlingen, ca. 1.240 m bis Wachendorf / relativ gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg zur L 392 und z. T. über Gemeindeverbindungsstraßen weiter an die L 360, L 370, L 381, L 389 bis hin zur A 81, B 27 und B 463. Probleme mit LKW-Durchgangsverkehr in Hirrlingen.
R 16 RG 7519-3	Rottenburg a. N.: Tübingen: Kiesgrube Rottenburg-Kiebingen	am Neckar nördlich Kiebingen (rechte Uferseite) / Kiese und Sande (Nassabbau) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / bis Bühl ca. 100 m, bis Kiebingen ca. 480 m, bis Hirschau ca. 1.300 m, bis Rottenburg ca. 1.400 m / relativ gute Verkehrsanbindung: über Gemeindeverbindungsstraße zur L 370 und weiter zur L 361, L 372, L 385, L 389 bis zur B 27 und A 81
R 17 RG 7818-3	Schömberg: Tongrube Schömberg (Withau)	südlich Schömberg / Ziegeleirohstoffe (Tonsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / bis Weilen u. d. R. ca. 170 m, bis Schömberg ca. 680 m, bis Schörzingen ca. 1.300 m, bis Ratshausen ca. 1.450 m / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg und K 7134 an die L 435 und weiter an die B 27 bis zum Werk Dotternhausen (dort Verarbeitung des Abbaugutes)
R 18 RG 7521-2	Sonnenbühl Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	nordöstlich Genkingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 330 m bis Genkingen / gute Verkehrsanbindung: direkt an die L 382, weiter zur L 230, B 312, B 313, B 27 und B 28
R 19 / RG 7620-1	Sonnenbühl Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	nördlich Willmandingen / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 130 m bis Willmandingen, ca. 1.280 m bis Undingen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die K 6731 und die K 7104 und weiter zur L 382, L 385 und bis zur B 312 und B 32
R 20 RG 7820-2	Straßberg: Steinbruch Straßberg (Werk II)	nördlich Straßberg / Natursteine (Kalksteine) , hochreine Kalksteine / mittleres Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz (Landschaftsbild), Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 850 m bis Straßberg (Wohngebiet) / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die B 463 und weiter an die L 360, die B 27 und die B 32
R 21 RG 7721-1	Trochtelfingen Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen	südöstlich Wilsingen, schließt westlich an bestehende Konzessionsfläche an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 1.180 m bis Wilsingen, ca. 2.050 m bis Pfronstetten / mäßige Verkehrsanbindung: über verschiedene Kreisstraßen an die L 253, B 312 und B 313
R 22 RG 7420-1	Tübingen: Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach)	nördlich Lustnau / Naturwerksteine (Rhätsandstein) / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / ca. 800 m bis Pfrondorf, ca. 1.130 m bis Tübingen, ca. 1.300 m bis Lustnau / Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die L 1208 und weiter zur B 464, B 27 und B 28
R 24 RG 7722-3	Zwiefalten: Steinbruch Zwiefalten-Gauingen	westlich Gauingen / Naturwerksteine (Süßwasserkalksteine = Travertine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / am Ortsrand von Gauingen, bis Gossenzugen ca. 1.000 m, bis Zwiefalten ca. 1.250 m, bis Hochberg ca. 1.300 m / mittelmäßige Verkehrsanbindung nach Maulbronn (Abbaumaterial wird dort verarbeitet)
R 25 RG 7722-4	Zwiefalten: Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch	nördlich Sonderbuch / Naturwerksteine (Süßwasserkalksteine = Travertine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 50 m bis Sonderbuch / mittelmäßige Verkehrsanbindung an Satteldorf (Abbaumaterial wird dort verarbeitet)

Gemäß § 11 Abs. 3 LPlG und Plansatz 5.2.3 Landesentwicklungsplan 2002 sind in Regionalplänen Gebiete für den Abbau von Rohstoffen und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen, um damit die Rohstoffversorgung sicher zu stellen. Durch den Abbau von Rohstoffen erfolgen zwangsläufig zum Teil irreversible Eingriffe in die Landschaft. Grundsätzlich betroffen sind die Schutzgüter Boden und Wasser. Aufgrund der geologischen Situation sind große Gebiete in der Region Neckar-Alb als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Teilweise liegen Abbaustätten und abbauwürdige Vorkommen in Wasserschutzgebieten. Aus regionalplanerischer Sicht wurde in potenziellen Konfliktfällen zugunsten des weiteren Rohstoffabbaus an bestehenden Abbaustätten entschieden, da Neuaufschlüsse in aller Regel mit stärkeren Eingriffen verbunden sind. Belange des Wasser- und Bodenschutzes wurden teilweise niedergewogen, insbesondere dann, wenn es sich um besonders abbauwürdige Vorkommen (z. B. Zementrohstoffe) bzw. um Vorkommen mit seltenen Rohstoffen bzw. Aufschlüssen (z. B. Naturwerksteine, Sulfatgesteine) handelt.

Die Festlegung im Regionalplan „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

Bei den in Betrieb befindlichen Abbaustätten, die in Wasserschutzgebieten (Zone III) liegen, ist der Abbau mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen abgestimmt. Dies trifft nicht zu für die über die Konzessionsflächen hinausgehenden Flächen der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe folgender Abbaustätten, die ebenfalls in Wasserschutzgebieten liegen: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen, Steinbruch Grabenstetten, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen, Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen, Steinbruch Römerstein-Zainingen, Kiesgrube Rottenburg 6, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Straßberg (Werk II), Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen, Steinbruch Zwiefalten-Gauingen, Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch. Es wird davon ausgegangen, dass ein späterer Abbau prinzipiell auch in diesen direkt angrenzenden Bereichen möglich sein wird.

Vielfach liegen in Betrieb befindliche Abbaustätten in Landschaftsschutzgebieten. Der Abbau ist mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen abgestimmt. Dies trifft nicht zu für die über die Konzessionsflächen

hinausgehenden Flächen der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe folgender Abbaustätten, die ebenfalls in Landschaftsschutzgebieten liegen: Steinbruch Grabenstetten, Steinbruch Haigerloch-Stetten, Steinbruch Pliezhausen-Rübgarten, Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen. Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31.1.2003, 4 CN 14/01 ist es der Regionalplanung verwehrt, Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch eigene (gleich lautende oder abweichende) Zielfestlegungen zu überlagern oder zu ersetzen. Die Festlegung kann nur nach einer (abschließenden) Konfliktbewältigung erfolgen, aus der hervorgeht, dass einem späteren Abbau keine unüberwindbaren (naturschutz)rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Mit nachvollziehbaren Gründen und mit Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde muss eine entsprechende Abschätzung vorgenommen werden. Entsprechende Abschätzungen bzw. Beurteilungen der Landratsämter Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis liegen dem Regionalverband Neckar-Alb für die genannten Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor Demnach stehen in den genannten Gebieten einem späteren Abbau keine unüberwindbaren (naturschutz)rechtlichen Vorschriften entgegen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergab, dass bei den meisten nicht konzessionierten Flächen der im Regionalplan festgelegten Gebiete Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können (Umweltbericht Kap. 8.3.1). In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Abbaustätten bei folgenden Gebieten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen, Steinbruch Haigerloch-Stetten, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen, Steinbruch Pliezhausen-Rübgarten, Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen, Kiesgrube Rottenburg 6, Kiesgrube Rottenburg-Kiebingen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Straßberg (Werk II), Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch. Details sind der Tabelle A 69 im Anhang II des Umweltberichts (Seite 347ff) zu entnehmen, der ein separater Teil des Regionalplans ist. Tabelle 8.3, im Umweltbericht Seite 134, gibt einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Betroffenheiten.

Ergänzungen 1. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 3.5.1 Z (1)

Einzelfallbezogene Gründe und Hinweise für die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe:

Vorbemerkung: Bei den Steinbrüchen Haigerloch-Weildorf, Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Trochtelfingen-Wilsingen liegt die Vergrößerung der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 maßgeblich in den verminderten Restvolumina der Steinbrüche gegenüber dem Jahr 2009 begründet. Die Abgrenzungen der Gebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Regionalplan 2013 gehen aufgrund der Länge des Verfahrens zur Fortschreibung und Genehmigung des Regionalplans auf das Jahr 2009 zurück. Bei der Ermittlung der Flächen für die Gebiete für den Abbau für die Regionalplanänderung wurden die Restvolumina 2015 herangezogen. Damit soll die Rohstoffversorgung für jeweils 15 - 20 Jahre gewährleistet werden.

Steinbruch Haigerloch-Weildorf:
Dem Standort Haigerloch-Weildorf kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale bis überregionale Bedeutung zu. Im Steinbruch werden Natursteine des Oberen Muschelkalks abgebaut, das Vorkommen weist nach Angaben des LGRB ein hohes Lagerstättenpotenzial auf. Zusammen mit drei weiteren Muschelkalk-Steinbrüchen erfolgt die regionale Rohstoffversorgung im Umkreis von ca. 25 km mit Natursteinen für den Wegebau, für Baustoffe und für Betonzuschlagstoffe. Die hochqualitativen Wasserbausteine werden auch in entferntere Gebiete geliefert.

Änderungen in der Unternehmensstruktur und –führung im Jahr 2014 bedingen eine Neuausrichtung am Standort Haigerloch-Weildorf. Bislang unausgebeutete Teilbereiche der für den Abbau genehmigten Fläche werden aus betrieblichen Gründen von einem weiteren Abbau ausgenommen. Dies liegt begründet in der Betriebsplanung bezüglich Wiederverfüllung und Rekultivierung und im Verlauf einer Hochspannungsfreileitung. Demnach reichen die im Regionalplan 2013 festgelegten Gebiete für den Abbau von Rohstoffen nicht für eine 20-jährige Rohstoffversorgung aus. Durch die vorliegende Änderung des Regionalplans 2013 werden die regionalplanerischen Festlegungen an die geänderten Bedingungen angepasst. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:
Dem Standort Sonnenbühl-Genkingen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale Bedeutung zu. Nach Angaben des LGRB weist das Rohstoffvorkommen nördlich Genkingen zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau ein insgesamt mittleres Lagerstättenpotenzial auf. Das LGRB kommt zum Ergebnis, dass die Fläche für die Gewinnung von Natursteinen gut geeignet ist. Der Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen nimmt zusammen mit den Steinbrüchen Lichtenstein-Unterhausen und Sonnenbühl-Willmandingen eine wichtige Funktion für die Nahversorgung der Raumschaft Reutlingen-Tübingen ein. Die ca. 18 km bzw. 25 km entfernten Steinbrüche Trochtelfingen-Wilsingen und Straßberg (Werk II) sind verkehrlich anderweitig angebunden. Insbesondere der Bereich Tübingen wäre von einem Wegfall des Steinbruches Sonnenbühl-Genkingen negativ betroffen. Eine Verlagerung der Versorgung auf den Steinbruch Sonnenbühl-Unterhausen kommt kaum in Frage, da auch an diesem Standort sehr hohe Restriktionen durch Natura 2000-Gebiete bestehen.

Nach Aussagen des LGRB ist die geplante Erweiterung des Gebietes für den Abbau nach Westen und Norden aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Überwiegend wird eine Gesteinsqualität wie im derzeit bestehenden Abbau erwartet. Nach Interpretation des digitalen Geländemodells (DGM) ist jedoch am Nordrand in einem ca. 70 m breiten Streifen mit verstärkter Verkarstung des Massenkalksteins zu rechnen. Der durchschnittlich nicht nutzbare Gesteinsanteil (ca. 30 % im derzeitigen Abbaugebiet; vgl. Erweiterungsantrag vom 08.09.2015) könnte hier u. U. deutlich ansteigen.

Der Standort Sonnenbühl-Genkingen ist gekennzeichnet durch ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich der nahegelegenen Wohnbebauung. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl im Jahr 2014 beschlossen, das südlich an den Steinbruch reichende, gemeindeeigene Grundstück nicht und das im Westen gelegene gemeindeeigene Grundstück nur noch zum Teil für den Gesteinsabbau zur Verfügung zu stellen. Damit stehen Teile des im Regionalplan 2013 festgelegten Gebietes für den Abbau von Rohstoffen nicht für einen weiteren Rohstoffabbau zur Verfügung, was die regionale Rohstoffversorgung gefährden würde. Dies erforderte eine Änderung des Regionalplans. Die Bedingungen vor Ort lassen prinzipiell lediglich eine Erweiterung nach Norden hin zu.

Dort sind allerdings ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet betroffen (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb). Eine fachgutachtliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Abbaubetriebes hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes als verträglich, hinsichtlich des FFH-Gebietes jedoch als unverträglich zu klassifizieren ist. Diese Einschätzung berücksichtigt noch keine möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades führen könnten. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird dennoch eine Realisierung des Vorhabens angestrebt. Ggf. soll die Voraussetzung für die Erweiterung über ein Ausnahmeverfahren erreicht werden. Die vorliegende Planung würde in diesem Fall in eine sog. „Abweichungslage“ hineinreichen. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG für eine Planung in eine „Abweichungslage“ sind erfüllt und durch eine Fachgutachten belegt (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Unter Nachweis zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, der Alternativlosigkeit und der Möglichkeit von Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann eine Ausnahme zulässig sein. Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses liegen in der Gewährleistung der Rohstoffversorgung für den Raum Reutlingen-Tübingen (siehe oben) vor. Auch auf die Alternativlosigkeit der Rohstoffgewinnung an diesem oder anderen Standorten zur Rohstoffversorgung der genannten Raumschaft wird oben hingewiesen. Es wurde gutachtlich nachgewiesen, dass durch Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen Natura 2000-relevante Beeinträchtigungen und Verluste ausgeglichen werden können, so dass diesbezüglich nach aktuellem Kenntnisstand keine unüberwindlichen Hindernisse für einen Rohstoffabbau vorliegen. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilt das Regierungspräsidium mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde es möglich ist, in hinreichendem Umfang in dem FFH-Gebiet Flächen, die dem Lebensraumtyp nicht entsprechen, zum LRT 9130 zu entwickeln, so dass sie bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Kohärenzausgleich zur Verfügung stehen. Somit wird die regionalplanerische Festlegung des Gebietes für den Abbau von Rohstoffen für möglich erachtet. Details müssen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt und geregelt werden. Mit den geänderten Festlegungen liegt ein Kompromiss zwischen Rohstoffversorgung/-sicherung auf der einen Seite und der Betroffenheit der nahe gelegenen Wohnbebauung und den Zielen des Naturschutzes auf der anderen Seite vor. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:
Dem Standort Sonnenbühl-Willmandingen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale Bedeutung zu. Nach Angaben des LGRB weist das Rohstoffvorkommen zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau ein insgesamt geringes bis mittleres Lagerstättenpotenzial auf. Der Steinbruch leistet für die Nahversorgung der Raumschaft Reutlingen-Tübingen einen wichtigen Beitrag. Eine Änderung in der Unternehmensstruktur des Steinbruchbetreibers bedingt eine Neuausrichtung am Standort Willmandingen. Dort war im Regionalplan 2013 in Abstimmung mit dem Unternehmen von geringeren Abbaumengen ausgegangen worden. Zudem war nur ein relativ kleines Gebiet zur Sicherung festgelegt worden. Demnach reichen die im Regionalplan 2013 festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen nicht für eine 20-jährige Rohstoffversorgung aus. Durch die vorliegende Änderung der Regionalplans 2013 werden die regionalplanerischen Festlegungen an die geänderten Bedingungen angepasst. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:
Dem Standort Trochtelfingen-Wilsingen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale Bedeutung zu. Der Steinbruch leistet für die Nahversorgung der Raumschaft im Umkreis von 40 km einen wichtigen Beitrag. Nach Angaben des LGRB weist das Rohstoffvorkommen zur Gewinnung von Natursteinen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag nur noch ein geringes Lagerstättenpotenzial auf. Dies soll allerdings möglichst vollständig ausgebeutet werden. In den letzten Jahren zeigte sich die Aufbereitung von Gesteinen aus der im Jahr 2005 genehmigten Süderweiterung erschwert bis unmöglich (aus dem südöstlichen Bereich bei nasser Witterung). Die Betreiberfirma erkundete unter Begleitung des LGRB alternative Abbauflächen. Diese wurden im Westen im Anschluss an den bestehenden Steinbruch gefunden und vom LGRB bestätigt. Im Zuge der Regionalplanänderung wurden nun Teilbereiche des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Südosten gestrichen und

alternativ in den Westen verlegt. Die Sicherung der Rohstoffversorgung aus dem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag für eine 20-jährige regionale Rohstoffversorgung.

Zur Inanspruchnahme von Wald:
Die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bei den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen betreffen Waldflächen. Aus forstrechtlicher Sicht ist für die Erweiterung der Abbaustätten eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz (LwaldG) durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust von Waldbiotopen ist auszugleichen. In alten Waldbeständen ist von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatSchG) auszugehen.

Bei der Abbaustätte in Sonnenbühl-Genkingen sind für den Verlust des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald entsprechende Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen zu treffen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, in Anlehnung an ein Fachgutachten (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Kap. 3.3), detailliert festzulegen sind.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:
Wenn für die Erweiterungen der Abbauflächen und ggf. für Ausgleichsmaßnahmen vorübergehend oder dauerhaft landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, muss darauf geachtet werden, dass bei der anschließenden Rekultivierung auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sollte verstärkt geprüft werden, ob produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Frage kommen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ergab, dass bei den folgenden Gebieten Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können: Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wird die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Abbaustätten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind. Details sind Kapitel 4.3 des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Seite 23ff) zu entnehmen. Zu den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen liegen Gutachten bezüglich des Artenschutzes vor, aus denen in weiteren Verfahren ebenfalls Details entnommen werden können.
Zu gesetzlich geschützten Geotopen:
Die Steinbrüche Sonnenbühl-Genkingen, Sonnenbühl-Willmandingen und Haigerloch-Weildorf sind im Verzeichnis der geschützten Geotope des Landes-Baden-Württemberg aufgenommen. Die relevanten Schutzaspekte sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen und beim Abbau und bei der Rekultivierung zu beachten.

Zu baulichen Anlagen an Straßen:
Auf die bestehenden straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Zur archäologischen Denkmalpflege:
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der geplanten Gebiete für Rohstoffvorkommen.
- Steinbruch Haigerloch-Weildorf: Gewann Froschlache, Bereich Flst.nrn. 3561 - 3565, 3569 – 3572: Im Luftbild Bewuchsunterschiedlichkeiten, möglicherweise ehemalige Grabenstrukturen. Gewann Gerbolz, genaue Fundstelle unklar: römische Keramikreste, Bedeutung der Fundstelle unklar.
- Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen: Gewann Auchtert, Flst.Nr. 4425/1: Geländekuppe, evtl. vorgeschichtlicher Grabhügel.
- Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen: Gewann Wittloch, Bereich Flst.Nr. 1705: Bohnerzabbau mit sichtbar erhaltenen Erzabbaugruben.

An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Ergänzungen 3. Änderung Regionalplan zu PS 3.5.1 Z (1)

Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)

Zur Bedeutung des Standorts „Zementwerk Dotternhausen“ und des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) aus regionalplanerischer Sicht

Der Standort „Zementwerk Dotternhausen“ und in diesem Zusammenhang auch der Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) sind aus regionalplanerischer Sicht bedeutsam. Im Zementwerk werden hochwertige Zemente für die Region und darüber hinaus hergestellt. In diesem Punkt kommt diesem Standort eine überregionale Bedeutung zu. Nach Angaben der Firma Holcim (Süddeutschland) GmbH ist der Kalkstein aus dem Steinbruch Plettenberg für die Zementproduktion in Dotternhausen von existenzieller Bedeutung. Der geographische Standort des Zementwerks wurde aufgrund der erforderlichen Rohstoffqualitäten bereits um 1940 in unmittelbarer Nähe zu geeigneten Rohstoffvorkommen im Bereich des Plettenbergs gewählt.

Während bei der reinen Schotter- und Baustoffproduktion hauptsächlich die physikalischen Eigenschaften des Gesteins für die Qualität des Rohstoffes entscheidend sind, spielt bei der Zementherstellung die chemische Zusammensetzung die wesentliche Rolle. Um bessere Kenntnisse über die chemische Zusammensetzung des Kalksteins auf dem Plettenberg zu bekommen, hat die Firma Holcim auf der Grundlage zahlreicher Erkundungsbohrungen zunächst ein Lagerstättenmodell erstellt, das im Wesentlichen die unterschiedliche chemische Zusammensetzung verschiedener Bereiche der Lagerstätte zeigt. Basierend darauf wurde simuliert, wie die unterschiedlichen Partien und Qualitäten aus den verschiedenen Bereichen des Steinbruchs zusammengemischt werden müssen, um die für die Zementherstellung erforderliche chemische Zusammensetzung zu erreichen und die Vorkommen auf dem Plettenberg optimal nutzen zu können. Dies wiederum ist die Basis für die Lagerstättenberechnung, nach der die Planung so konzipiert ist, dass die Bereiche mit den benötigten unterschiedlichen Rohstoffkomponenten für den Abbau auch zugänglich sind. Nach Angabe der Firma Holcim haben das Lagerstättenmodell und die darauf basierende Lagerstättenberechnung zum Ergebnis, dass bereits ab dem Jahr 2018 Rohstoffpartien aus der geplanten Süderweiterung für die Materialmischung benötigt werden.

Das aktuelle Kalksteinrestvolumen des derzeit auf dem Plettenberg genehmigten Abbaugebietes (BImSchG) reicht nach Angaben der Firma Holcim, theoretisch und summarisch betrachtet, noch bis ca. 2036. Da im Bereich der genehmigten Abbaufläche bestimmte hochwertige Rohstoffpartien jedoch nicht in der für die Mischung erforderlichen Menge vorliegen, kann dieses Restvolumen bei aktuellem Genehmigungsstand nicht vollständig genutzt werden. Es verbliebe ein nicht nutzbares Restvolumen von ca. 7 Mio. Tonnen. Die geplante Süderweiterung mit der Option zur Gewinnung höherwertiger Rohstofffraktionen eröffnet die Möglichkeit, auch qualitativ weniger hochwertige Rohstofffraktionen aus dem bestehenden Abbaugebiet für einen Zeitraum von etwa weiteren 15 Jahren zu nutzen.

Die besondere landschaftliche und naturschutzfachliche Situation im Bereich des Plettenbergs wurde durch Untersuchungen bestätigt. Die geplanten Eingriffe können durch Maßnahmen abgemildert bzw. ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund wurde aufgrund der besonderen Konstellation und Bedeutung des Zementwerkes Dotternhausen in einer intensiven Auseinandersetzung mit der vor Ort bestehenden Problematik zugunsten des Rohstoffabbaus abgewogen, unter Einbeziehung folgender Aspekte:

- Im Umkreis von Dotternhausen gibt es keine zumutbaren Alternativen für den Abbau der im Zementwerk benötigten Rohstofffraktionen. Von Seiten des LGRB liegen in der Region Neckar-Alb keine Erkenntnisse über Rohstoffvorkommen mit den für das Zementwerk Dotternhausen erforderlichen Rohstoffqualitäten vor, die sich prinzipiell für einen Neuaufschluss eignen könnten. Zu den prinzipiell geeigneten Rohstoffvorkommen bei Deilingen, Landkreis Tuttlingen, (ca. 5 km Entfernung Luftlinie) liegen über die punktuellen Erkenntnisse des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) hinaus derzeit keine genaueren Qualitätseinschätzungen vor. Auch bei einem Neuaufschluss im Bereich Deilingen und der Errichtung eines Materialförderbandes von dort zum Werk Dotternhausen ist nach ersten Einschätzungen mit stärkeren Eingriffen in Natur, Landschaft und Umwelt zu rechnen (siehe dazu Schreiben des Regionalverbands Neckar-Alb vom 13.04.2016 an das Landratsamt Zollernalbkreis: Antrag auf Änderung der LSG-Verordnung „Großer Heuberg“).

- Die Rohstoffgewinnung für das Zementwerk in Dotternhausen basiert auf kurzen Wegen und zeigt eine landesweit einmalige Situation. Das ansässige Unternehmen bezieht für die Zementherstellung und Energiebereitstellung Rohstoffe aus drei nahe gelegenen Abbaustätten: per LKW Ziegeleirohstoffe aus der etwa 3 km entfernten Tongrube Schömberg (Withau), per Fließband den Energierohstoff Ölschiefer aus dem ca. 2 km entfernten Schieferbruch Dormettingen und per Seilbahn Zementrohstoffe aus dem ca. 3 km entfernten Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg). Die Zuführung der Rohstoffe aus den beiden letztgenannten Abbaustätten per Fließband und Seilbahn sind besonders umweltschonend. Es besteht aus regionalplanerischer Sicht ein großes Interesse, dass die Zementrohstoffe weiterhin aus dem Steinbruch Plettenberg entnommen werden können.

- Die Zufuhr der benötigten Rohstoffe aus anderen, weiter entfernten Steinbrüchen würde die ohnehin schon starken Belastungen durch Verkehr auf der Bundesstraße B 27 noch deutlich zusätzlich belasten. Eine Schließung des Zementwerkes Dotternhausen hätte zur Folge, dass der bislang am Standort Dotternhausen produzierte und in der Region verwendete Zement von weiter her (Raum Karlsruhe oder Ulm) herantransportiert

werden müsste. Auch dadurch käme es zu verkehrlichen Mehrbelastungen durch erheblich längere Transportstrecken. Hinzu kämen Arbeitsplatzverluste in einem ohnehin bereits strukturschwächeren Teil der Region.

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, die Voraussetzungen für die Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Rohstoffversorgung für das Werk Dotternhausen und damit für die Region zu schaffen. Mit der Erweiterung des Gebietes für den Abbau von Rohstoffen kann die Rohstoffversorgung des Zementwerks unter Annahme aktueller Abbaumengen bis ca. 2032 gewährleistet werden.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik
Für den Bereich des Plettenbergs liegt ein Artenschutzbericht[10] vor, mit Aussagen zum weiteren Umgang mit der Problematik aufgrund des geplanten Rohstoffabbaus in der Erweiterungsfläche. U. a. werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen betroffener Arten vorgeschlagen. Für folgende streng geschützte Vogelarten liegen im Bereich der Erweiterungsfläche aus den zurückliegenden Jahren Nachweise vor (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013): Baumpieper, Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Ringdrossel, Steinschmätzer. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Eine Vermeidung, Verminderung und Kompensation von beeinträchtigenden Vorhaben-wirkungen ist durch umfangreiche Maßnahmen möglich. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem speziellen Artenschutz erfolgt auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zur archäologischen Denkmalpflege
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) hin: Durch Siedlungsreste bekannt ist eine Bergbesiedlung während der Jungsteinzeit, der spätbronzezeitlichen Urnenfelderzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der römischen Zeit sowie während der frühen alamannischen Zeit. Vermutlich vorgeschichtlich ist eine Befestigungsanlage im Norden des Gipfelplateaus. An der substanziellen Erhaltung von archäologischen Zeugnissen bzw. Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert der Zeugnisse als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zu den Schutzgütern Fauna/Flora/biologische Vielfalt und Landschaft
Nach der strategischen Umweltprüfung (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013) ergeben sich voraussichtlich folgende erhebliche Beeinträchtigungen: Konfliktpotenzial bezüglich Staubeinträgen aus dem Bereich der künftigen Abbaufläche in die benachbarten Schutzgebiete. Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des vollständigen Verlustes von zusammen ca. 7 ha Wacholderheide und baumloser Heide (Waldbiotope, § 33-Biotop) sowie der Betroffenheit streng geschützter Arten (siehe oben). Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind möglich (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 Kap. 3.2). Es wird ein Monitoring zur Beobachtung der Entwicklungen [siehe unten Zusammenfassende Erklärung (Kap. 4e) und Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Kap. 3.3)] vorgeschlagen.

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

Zur Bedeutung des Steinbruchs Rottenburg-Frommenhausen aus regionalplanerischer Sicht

Dem Standort Rottenburg-Frommenhausen kommt bei der Rohstoffversorgung eine regionale bis überregionale Bedeutung zu. Im Steinbruch werden Natursteine des Oberen Muschelkalks abgebaut, das Vorkommen weist nach Angaben des LGRB ein mittleres bis hohes Lagerstättenpotenzial auf. Zusammen mit drei weiteren Muschelkalk-Steinbrüchen erfolgt die regionale Rohstoffversorgung im Umkreis von ca. 40 km mit Natursteinen für den qualifizierten Straßen-, Hoch- und Tiefbau. Mächtigere Schillkalksteinbänke eignen sich außerdem als Naturwerkstein, der auch in entferntere Gebiete geliefert wird.

Änderungen in der Unternehmensstruktur und -führung und die Eigentumsverhältnisse vor Ort bedingten vor einigen Jahren eine Neuausrichtung des Abbaugeschehens am Standort Frommenhausen. Einer Ausrichtung des Rohstoffabbaus nach Osten hin sind enge Grenzen gesetzt. Einer Erweiterung des Abbaugebietes stehen im Nordosten derzeit die Eigentumsverhältnisse entgegen. Zur Gewährleistung einer kurz- bis mittelfristigen Rohstoffversorgung bleibt einzig die Abbaurichtung nach Süden hin übrig. Stand Oktober 2017 reichen die einem Abbau zugänglichen Rohstoffvorkommen nur noch für ca. drei Jahre. Im Rahmen der 3. Regionalplanänderung wird innerhalb der Gebiete für Rohstoffvorkommen ein Tausch gleichwertiger Flächen vorgenommen. Innerhalb der geplanten Erweiterung sind nach heutigem Kenntnisstand ausreichend Rohstoffe vorhanden, vom weiteren Gebiet liegen keine Erkundungen vor. Bezüglich der langfristigen Entwicklung des Abbaus nach Osten und Süden hin, besteht noch Abstimmungsbedarf bei den beteiligten Kommunen. Durch die Änderung des Regionalplans 2013 werden die

[10] AG.L.N Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, 2017: Fachbeitrag Tiere und Pflanzen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH

planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine 20-jährige Rohstoffversorgung und eine Rohstoffsicherung für ca. weitere 15 Jahre hergestellt.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik
Die für den Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen vorliegenden Untersuchungen[11] aus dem Jahr 2004 liefern wichtige Hinweise für die Beurteilung der Betroffenheit streng geschützter Arten. Da diese Untersuchungen nicht mehr als aktuell gelten können, wurde ergänzend eine Lebensraumanalyse vorgenommen. Demnach können für folgende streng geschützte Arten Brutvorkommen im Bereich der Erweiterungsflächen nicht ausgeschlossen werden (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013): Feldlerche, Wachtel. Ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben verletzt werden, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden. Laut Gutachten können beeinträchtigende Vorhabenwirkungen unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. kompensiert werden. Eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem speziellen Artenschutz erfolgt auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bei der ebenfalls im Gebiet vorkommenden Dicken Trespe sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen möglich.

Zur archäologischen Denkmalpflege
Nach Angaben des Landesdankmalamtes Baden-Württemberg[12] liegt in den Gewannen „Bogen“ und „Kapf“ eine jungsteinzeitliche Siedlung /5./4. Jhdt. v. Chr.). Dies ist im Weiteren zu beachten (siehe unten). An der substanziellen Erhaltung von archäologischen Zeugnissen bzw. Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert der Zeugnisse als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
Für die Erweiterungen der Abbauflächen und ggf. für Ausgleichsmaßnahmen werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Rekultivierung des Steinbruchs auch wieder landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sollte verstärkt geprüft werden, ob produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Frage kommen.

Zum Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt
Nach der strategischen Umweltprüfung (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013) ergibt sich rechnerisch voraussichtlich folgende erhebliche Beeinträchtigung: Indirekte Einflüsse (Staubeintrag) in das NSG Kapfhalde aufgrund der relativ nahen Lage. Aufgrund der Topographie, der hangabseitigen Lage entgegen der Hauptwindrichtung und der Vorbelastungen durch den bestehenden Abbau wird das tatsächliche Konfliktpotenzial als eher gering, allenfalls als mittel eingeschätzt. Evtl. besteht zudem ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. der Feldlerche und der Wachtel (siehe oben). Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind möglich (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 Kap. 3.2). Es wird ein Monitoring zur Beobachtung der Entwicklungen [siehe unten Zusammenfassende Erklärung (Kap. 4e) und Umweltbericht zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Kap. 3.3)] vorgeschlagen. Weitere Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

zu PS 3.5.1 G (2)
Der Abbau selbst beeinträchtigt die Landschaft zwangsläufig und in vielfältiger Weise. Ziel einer integrierten Rohstoffsicherungsplanung muss es daher sein, den Abbau in solchen Bereichen langfristig zu ermöglichen, in denen er die Umwelt am geringsten beeinträchtigt und ihn damit von empfindlichen Teilen der Region fernzuhalten. Der vollständige Abbau abbauwürdiger Rohstoffvorkommen an bestehenden Abbaustätten und Erweiterungen dieser sind Neuaufschlüssen vorzuziehen.

zu PS 3.5.1 G (3) und G (4)
Eine frühzeitige Gesamtkonzeption für die einzelnen Abbaustätten, die auch deren Folgenutzung beinhaltet, trägt wesentlich zur Minimierung der Landschaftsbeeinträchtigung und zur Einbindung der Abbaustätte in die Landschaft nach Nutzungsaufgabe bei. Dabei sind auch die Möglichkeiten für eine Ablagerung von Erdaushub in Abbaustätten zu prüfen und mit den Belangen des Naturschutzes zur Schaffung von wertvollen Sekundärbiotopen abzuwägen. Im Rahmen der Rekultivierung hat grundsätzlich eine vollständige Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zu erfolgen.

zu PS 3.5.1 Z (5)
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffversorgung. Sie beinhalten auch Flächen, in denen der Rohstoffabbau abgeschlossen ist bzw. die für den Abbaubetrieb nicht mehr

11 Dörr Ingenieurbüro, 2004: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

12 zitiert nach: Dörr Ingenieurbüro, 2004: Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Steinbruchs Frommenhausen. Teil C: Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

von Belang sind. Dies können Flächen sein, bei denen der Abbau vollständig abgeschlossen ist und die für eine Zwischenlagerung von Erd-, Gesteins- und Baumaterialien und für den weiteren Betriebsablauf nicht benötigt werden. In Bereichen, in denen der Abbau von Rohstoffen abgeschlossen ist oder auf Flächen, die für den Abbau und den Betrieb nicht von Belang sind, sind Freiflächen-Solaranlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zulässig.

zu PS 3.5.1 Z (6)
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffversorgung. In den Vorranggebieten ist der Rohstoffabbau zu ermöglichen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, sofern sie mit dem Abbau von Rohstoffen nicht vereinbar sind. Windenergieanlagen sind demnach innerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zugunsten der Rohstoffversorgung ausgeschlossen. Beim Abbau im Sprengverfahren ist ein entsprechender Sicherheitsabstand der Windenergieanlagen zu den Gebieten für den Abbau oberflächennahen Rohstoffen einzuhalten.

zu PS 3.5.2 Z (1)
Die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe durch die Festlegung entsprechender Vorranggebiete im Regionalplan erfolgt unabhängig von der rechtlichen Regelung des Abbaus. Im Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg wurden auch für die Regionalplanung Hinweise zur Verbesserung der langfristigen Rohstoffsicherung erarbeitet. Eine verbindliche Vorgabe über den Planungszeitraum in Regionalplänen ist damit nicht verbunden. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 14.09.2005 bietet die Möglichkeit, den Planungszeitraum bei Festlegungen zur Rohstoffsicherung auf jeweils rund 20 Jahre auszulegen. Diesem wurde soweit möglich Rechnung getragen.

Tabelle 14: Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen in der Region Neckar-Alb (unter Berücksichtigung der 1., 2. und 3. Änderung)

Nr. Regionalplan Nr. LGRB	Stadt / Gemeinde: Name Abbaustätte	Lage / Rohstoffe / Konfliktpotenzial / Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m) / Verkehrsanbindung
R 01 RG 7419-5	Ammerbuch: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen	nordöstlich Altingen, schließt südöstlich an bestehende Abbaustelle an / Sulfatgesteine (Gips) / / hohes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft, geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz / ca. 560 m bis Altingen, ca. 570 m bis Kayh / Verkehrsanbindung: an die K 1040 über Wirtschaftsweg und weiter an die A 81 und die B 28. Die Verkehrsanbindung soll durch eine direkte Anbindung der K 1040 an die B 28 verbessert werden. Hinweis: Eine neue Genehmigung für den Abbau ist nur möglich, wenn eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes „Ammertal-Schönbuch-Gruppe und Stadt Herrenberg“ erwirkt werden kann.
R 02 RG 7718-4	Dormettingen: Dautmergen: Schieferbruch Dormettingen	zwischen Dautmergen und Dormettingen, nördlich der bestehenden Abbaustelle, schließt diese teilweise an / Ölschiefer / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / ca. 400 m bis Dautmergen, ca. 1.100 m bis Dormettingen / gute Verkehrsanbindung: an die K 7129 über Wirtschaftsweg und weiter über die K 7129 an das Zementwerk in Dotternhausen (Verarbeitung des Abbaugutes vor Ort im Werk Dotternhausen)
R 03 RG 7718-1	Dotternhausen Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)	auf dem Plettenberg südöstlich Dotternhausen, schließt südlich an bestehende Abbaustelle an / Zementrohstoffe (Kalksteine, Kalkmergelsteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft /ca. 1.360 m bis Ratshausen, ca. 2.030 m bis Dotternhausen / direkter Anschluss an das Werk Dotternhausen über Materialseilbahn
R 04 RG 7422-2	Grabenstetten: Steinbruch Grabenstetten	östlich Grabenstetten, schließt westlich an bestehende Konzessionsfläche an / Natursteine (Kalksteine) / geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 790 m Abstand zu Schlattstall, ca.880 m Abstand zu Grabenstetten, ca. 1.050 m Abstand zu Oberlenningen, ca. 1.500 m Abstand zu Strohweiler / mittelmäßige Verkehrsanbindung: direkter Anschluss an die L 211 und weiter über die L 211/1211 an die B 465 (und die B 28)
R 05 RG 7618-4	Haigerloch: Gipsbruch Haigerloch-Stetten	östlich Haigerloch, durch Bahnlinie getrennte Lage südlich der aktuellen Abbaustätte / Sulfatgesteine (Gips, Anhydrit) / geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 1.140 m bis Stetten, ca. 1.530 m bis Hart / weniger gute Verkehrsanbindung: an die L 410 über Wirtschaftsweg und weiter an die B 28; an die A 81 über die L 410, L 390, L 409; liegt direkt an der Bahnstrecke Eyach - Hechingen
R 06 RG 7618-7	Haigerloch: Steinbruch Haigerloch-Stetten	westlich Stetten, schließt nördlich an bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 200 m bis Stetten (Wohngebiet), ca. 680 m bis Haigerloch / mittelmäßige Verkehrsanbindung: an die B 463 über Gemeindeverbindungsstraße (über Stetten) und K 7113 Nähe zum Bahnhof Haigerloch-Stetten (Verarbeitung des Abbaugutes vor Ort)
R 07 RG 7618-1	Haigerloch Steinbruch Haigerloch-Weildorf	nördlich Haigerloch, schließt westlich an bestehende Konzessionsfläche an / Natursteine (Kalk- und Dolomitsteine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 230 m bis Haigerloch, ca. 290 m bis Weildorf, ca. 960 m bis Trillfingen, ca. 1.020 m bis Bittelbronn / gute Verkehrsanbindung: über Werkszufahrt an die K 7118 und weiter über die K 7118, K 7177 und B 463 an die A 81 und die B 27

Nr. Regional-plan Nr. LGRB	Stadt / Gemeinde: Name Abbaustätte	Lage / Rohstoffe / Konfliktpotenzial / Abstand zu Siedlungen (Ortsrand, < 1.500 m) / Verkehrsanbindung
R 09 RG 7521-1	Lichtenstein: Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen	südlich der Nebelhöhle, östlich Genkingen, schließt nördlich an bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / keine Siedlung im Umkreis von 1.500 m / gute Verkehrsanbindung: über Hauptwirtschaftsweg an die L 230 und weiter an die B 312, B 313, B 27 und B 28
R 10 RG 7421-1	Pliezhausen: Steinbruch Pliezhausen-Rübgarten (Bauernwald-West und Ost)	südlich Rübgarten, schließt südlich und östlich an bestehende Abbaustelle an / Naturwerksteine (Stubensandstein) / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / ca. 620 m bis Altenburg, ca. 740 m bis Rübgarten, ca. 1.160 m bis Pliezhausen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die L 373 und weiter an die B 27, die B 297 und die B 464
R 11 RG 7519-2	Rangendingen: Starzach: Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen	nördlich Bietenhausen (Abbau auf Gemarkung Starzach-Wachendorf), schließt nordwestlich an bestehende Konzessionsflächen an / Natursteine (Kalksteine, Dolomitsteine) / Konflikte mit Wasserwirtschaft, eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz / ca. 580 m bis Bietenhausen, ca. 780 m bis Wachendorf, ca. 1.730 m bis Hirrlingen / mäßige Verkehrsanbindung: über Gemeindeverbindungsstraße an K 6944 und weiter an die L 391 (über Hirrlingen), die L 389 und die L 385¸ an die L 392 über die K 6928 und die K 6342
R 12 RG 7523-1	Römerstein: Steinbruch Römerstein-Zainingen	östlich Zainingen, schließt südlich an die bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / eher mittleres Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikt mit Wasserwirtschaft / ca. 580 m bis Zainingen / Verkehrsanbindung nach Norden, Westen und Osten gut, nach S mäßig: direkter Anschluss an die B 28 und weiter zur B 465 und B 28
R 13 RG 7718-2	Rosenfeld: Steinbruch Rosenfeld-Brittheim	westlich Brittheim, schließt südlich und östlich an bestehende Abbaustelle bzw. Konzessionsfläche an / Sande (Mürbsandsteine) / geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 350 m bis Brittheim / gute Verkehrsanbindung: direkt über Werkszufahrt an die L 415 und weiter an die L 390 und die A 81
R 14 RG 7519-4	Rottenburg a. N.: Kiesgrube Rottenburg	am Neckar nördlich Kiebingen (linke Uferseite), schließt östlich an bestehende Abbaustelle an / Kiese und Sande (Nassabbau) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / bis Hirschau (Wohngebiet) ca. 750 m, bis Bühl (Wohngebiet) ca. 460 m, bis Kiebingen ca. 1.330 m, bis Wurmlingen ca. 1.770 m, bis Rottenburg ca. 2.170 m / relativ gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg und Gemeindeverbindungsstraße zur L 370 und weiter zur L 361, L 372, L 385, L 389 bis zur B 27 und A 81
R 15 RG 7519-1	Rottenburg a. N. Steinbruch Rottenburg-Frommen-hausen	südlich Frommenhausen / Natursteine (Kalksteine, Dolomitsteine) / Konflikte mit Wasserwirtschaft und Naturschutz / ca. 410 m bis Frommenhausen, ca. 1.160 m bis Bietenhausen, ca. 1.240 m bis Hirrlingen / relativ gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg zur L 392 und z. T. über Gemeindeverbindungsstraßen weiter an die L 360, L 370, L 381, L 389 bis hin zur A 81, B 27 und B 463. Probleme mit LKW-Durchgangsverkehr in Hirrlingen.
R 18 RG 7521-2	Sonnenbühl Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen	nordöstlich Genkingen, schließt westlich an die bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 560 m bis Genkingen / gute Verkehrsanbindung: direkt an die L 382, weiter zur L 230, B 312, B 313, B 27 und B 28
R 19 RG 7620-1	Sonnenbühl Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen	nördlich Willmandingen, schließt nordwestlich an bestehende Abbaustelle an / Natursteine (Kalksteine) / Konflikte mit Naturschutz und Wasserwirtschaft / ca. 710 m bis Willmandingen, ca. 1.300 m bis Undingen / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die K 6731 und die K 7104 und weiter zur L 382, L 385 und bis zur B 312 und B 32
R 20 RG 7820-2	Straßberg: Steinbruch Straßberg (Werk II)	nördlich Straßberg / Natursteine (Kalksteine), hochreine Kalksteine / geringes Konfliktpotenzial mit dem Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 1.560 m bis Straßberg / gute Verkehrsanbindung: über Wirtschaftsweg an die B 463 und weiter an die L 360, die b 27 und die B 32
R 23	Tübingen: ehemaliger Steinbruch südlich Pfrondorf	südlich Pfrondorf, schließt an ehemalige Abbaustellen an / Naturwerksteine (Rhätsandstein) / Konflikte mit Naturschutz, geringes Konfliktpotenzial mit Wasserwirtschaft / bis Pfrondorf ca. 400 m, bis Lustnau ca. 470 m / Verkehrsanbindung: über eine Gemeindeverbindungsstraße und die K 6911/6912 an die L 1208 und weiter zur B 464, B 27 und B 28
R 24 RG 7722-3	Zwiefalten: Steinbruch Zwiefalten-Gauingen	westlich Gauingen, schließt westlich und südlich an bestehende Abbaustelle an / Naturwerksteine (Süßwasserkalksteine = Travertine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 200 m bis Gauingen (Wohngebiet), bis Gossenzugen ca. 1.300 m, bis Zwiefalten ca. 1.380 m, bis Hochberg ca. 1.050 m / mittelmäßige Verkehrsanbindung nach Maulbronn (Abbaumaterial wird dort verarbeitet)
R 25 RG 7722-4	Zwiefalten: Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch	nördlich Sonderbuch, schließt nördlich und westlich an bestehende Abbaustelle an / Naturwerksteine (Süßwasserkalksteine = Travertine) / eher geringes Konfliktpotenzial mit Naturschutz, Konflikte mit Wasserwirtschaft / ca. 180 m bis Sonderbuch / mittelmäßige Verkehrsanbindung an Satteldorf (Abbaumaterial wird dort verarbeitet)

Um die notwendige Rohstoffversorgung langfristig zu gewährleisten, ist ein Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen unerlässlich. Es genügt nicht zu wissen, an welcher Stelle welcher Rohstoff zu finden ist. Er muss zugänglich gehalten werden, indem man ihn insbesondere vor irreversibler Überbauung schützt und dem möglichen Abbau Vorrang vor anderen Nutzungen einräumt**.** Der Abbau hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst gering gehalten werden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Schutz des Grundwassers zu richten.

Die Festlegung im Regionalplan „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein späterer Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird.

Bei den in Betrieb befindlichen Abbaustätten, die in Wasserschutzgebieten (Zone III) liegen, ist der Abbau mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen abgestimmt. Dies trifft nicht zu für die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen folgender Abbaustätten, die ebenfalls in Wasserschutzgebieten liegen: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Grabenstetten, Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen, Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen, Steinbruch Römerstein-Zainingen, Kiesgrube Rottenburg 6, Kiesgrube Rottenburg-Kiebingen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Straßberg (Werk II), Steinbruch Zwiefalten-Gauingen, Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch. Es wird davon ausgegangen, dass ein späterer Abbau prinzipiell auch in diesen direkt angrenzenden Bereichen möglich sein wird.

Vielfach liegen in Betrieb befindliche Abbaustätten in Landschaftsschutzgebieten. Der Abbau ist mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen abgestimmt. Dies trifft nicht zu für die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen folgender Abbaustätten, die ebenfalls in Landschaftsschutzgebieten liegen: Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Grabenstetten, Steinbruch Haigerloch-Stetten, Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Pliezhausen-Rübgarten, Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen. Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31.1.2003, 4 CN 14/01 ist es der Regionalplanung verwehrt, Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch eigene (gleich lautende oder abweichende) Zielfestlegungen zu überlagern oder zu ersetzen. Die Festlegung kann nur nach einer (abschließenden) Konfliktbewältigung erfolgen, aus der hervorgeht, dass einem späteren Abbau keine unüberwindbaren (naturschutz)rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Mit nachvollziehbaren Gründen und mit Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde muss eine entsprechende Abschätzung vorgenommen werden. Entsprechende Abschätzungen bzw. Beurteilungen der Landratsämter Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis liegen dem Regionalverband Neckar-Alb für die genannten Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vor Demnach stehen in den genannten Gebieten einem späteren Abbau keine unüberwindbaren (naturschutz)rechtlichen Vorschriften entgegen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen ergab, dass bei den meisten nicht konzessionierten Flächen der im Regionalplan festgelegten Gebiete Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können (Umweltbericht Kap. 8.3.1). In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Abbaustätten bei folgenden Gebieten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen, Schieferbruch Dormettingen, Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg), Steinbruch Grabenstetten, Gipsbruch Haigerloch-Stetten, Steinbruch Haigerloch-Stetten, Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen, Steinbruch Pliezhausen-Rübgarten, Steinbruch Rangendingen-Bietenhausen, Steinbruch Römerstein-Zainingen, Steinbruch Rosenfeld-Brittheim, Kiesgrube Rottenburg 6, Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen, Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Straßberg (Werk II), Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen, ehemaliger Steinbruch Tübingen-Pfrondorf, Steinbruch Zwiefalten-Gauingen, Steinbruch Zwiefalten-Sonderbuch. Details sind der Tabelle A 70 im Anhang II des Umweltberichts (Seite 352ff) zu entnehmen, der ein separater Teil des Regionalplans ist. Tabelle 8.4, im Umweltbericht Seite 135, gibt einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Betroffenheiten.

Ergänzungen aus dem Regionalplan 2013:

Unabhängig von der regionalplanerischen Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe bestehen in der Region Neckar-Alb zahlreiche öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (siehe Beikarte zu Kapitel 3.5 im Anhang). Es handelt sich dabei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind. Südwestlich von Balingen sowie im Raum Mössingen liegen Bergwerksfelder, die auf Ölschiefer des Schwarzjura verliehen sind. Bergbauberechtigungen im Raum Haigerloch berechtigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz im Mittleren Muschelkalk (Bergwerk Stetten). Weitere Rechte in diesem Bereich sowie westlich von Rottenburg am Neckar beziehen sich auf Kohlensäure. Westlich von Rottenburg am Neckar liegt außerdem eine Bergbauberechtigung auf Gips und Anhydrit.

Im Interesse der Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist die Untersuchung heimischer Lagerstätten in den dargestellten Erlaubnisfeldern erforderlich. Art und Umfang der Aufsuchungsarbeiten werden im Einzelfall im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanverfahren genehmigt. An diesen Verfahren werden die Behörden, deren Aufgabenbereich vom jeweiligen Vorhaben berührt wird, und die Gemeinden als Planungsträger beteiligt.

Gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 1993 fallen folgende Abbaustellen weg:

- Kalksteinbruch Albstadt-Truchtelfingen: Streichung in Absprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB); aufgrund der sehr geringen Abbaumengen nicht regional bedeutsam.
- Schieferbruch Dotternhausen: Stillgelegt seit 2001, da vollständig ausgebeutet; Streichung in Absprache mit dem LGRB.
- Steinbruch Hülben: Stillgelegt seit 1998; bestehende Abbaustätte ist ausgebeutet. Nahe gelegene Wohngebiete und Belange von Naturschutz und Landschaftspflege stehen einer Ausdehnung der Abbaustätte entgegen. Streichung in Absprache mit dem LGRB und der Gemeinde Hülben.
- Kalksteinvorkommen bei Münsingen: Streichung in Absprache mit dem LGRB und der Stadt Münsingen, da keine Abbauinteressen bestehen.
- Kiesgrube Tübingen-Hirschau: Stillgelegt seit 1993; bestehende Abbaustätte ist ausgebeutet. Belange des Grundwasserschutzes und von Naturschutz und Landschaftspflege stehen einer Ausdehnung der Abbaustätte entgegen. Streichung in Absprache mit dem LGRB.

Ergänzungen 1. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 3.5.2 Z (1)

Einzelfallbezogene Gründe und Hinweise für die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen:

Steinbruch Haigerloch-Weildorf:
Dem Standort Haigerloch-Weildorf kommt bei der Rohstoffversorgung auch zukünftig eine regionale bis überregionale Bedeutung zu (siehe oben). Das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet wurde im Zuge der Regionalplanänderung weitgehend ersetzt durch ein Gebiet für den Abbau von Rohstoffen. Dies erfordert die Änderungen bei der Festlegung des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen, das schwerpunktmäßig nach Nordwesten hin verlagert wird. Durch die vorliegende Änderung der Regionalplans 2013 werden die regionalplanerischen Festlegungen an die geänderten Bedingungen angepasst. Die Sicherung von Rohstoffflächen bei diesem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen regionalen Rohstoffsicherung und -versorgung.

Die geplante Erweiterung nach Norden ist laut LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Gebiet eine ca. 50 m breite Geländemulde quert. Nach Interpretation des LGRB könnte diese Eintalung durch eine SW-NE streichende Störung mit einem Versatzbetrag von ca. 5 m und durch aufsitzende Verkarstung bedingt sein. Hier ist daher mit einem erhöhten Anteil an nicht nutzbarem Gestein zu rechnen.

Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen:
Dem Standort Sonnenbühl-Genkingen kommt bei der Rohstoffversorgung auch zukünftig eine regionale Bedeutung zu (siehe oben). Aufgrund der oben genannten Änderungen und Anpassungen entfällt das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen vollständig. Um die Rohstoffsicherung für 15 - 20 Jahre zu gewährleisten, wurde ein neues Sicherungsgebiet ermittelt. Restriktionen vor Ort lassen prinzipiell lediglich eine spätere Erweiterung nach Norden hin zu. Nach Aussagen des LGRB ist ein Abbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich. Allerdings sind dort ein Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen. Eine fachgutachtliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Abbaubetriebes hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und FFH-Gebietes jedoch als unverträglich zu klassifizieren ist (siehe Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013). Diese Einschätzung berücksichtigt noch keine möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades führen könnten. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet. Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird dennoch eine Realisierung des Vorhabens angestrebt. Die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren sind jedoch gegeben (siehe oben), so dass dort die regionalplanerische Festlegung eines Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen möglich ist. Details müssen im Zuge eines späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (in etwa 15 – 20 Jahren!) geklärt und geregelt werden. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilt das Regierungspräsidium mit, dass nach aktuellem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde es möglich ist, in hinreichendem Umfang in dem FFH-Gebiet Flächen, die dem Lebensraumtyp nicht entsprechen, zum LRT 9130 zu entwickeln, so dass sie bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Kohärenzausgleich zur Verfügung stehen. Die Sicherung von Rohstoffflächen bei diesem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen regionalen Rohstoffsicherung und -versorgung.

Da die nutzbare Kalksteinmächtigkeit sowie stellenweise voraussichtlich auch die Rohstoffqualität im Sicherungsgebiet voraussichtlich nicht so gut sind wie im aktuellen Steinbruch, schlägt der Regionalverband vor, während der Laufzeit des Regionalplans 2013 zu prüfen, ob im Sicherungsgebiet eine Absenkung der Tiefensohle möglich ist.

Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen:
Dem Standort Sonnenbühl-Willmandingen kommt bei der Rohstoffversorgung auch zukünftig eine regionale Bedeutung zu. Durch die oben genannten Änderungen und Anpassungen entfällt das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen vollständig. Im Zuge der Planänderung wurde deshalb im Nordosten ein neues Sicherungsgebiet ermittelt und festgelegt. Die Sicherung von Rohstoffflächen bei diesem Steinbruch leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen regionalen Rohstoffsicherung und -versorgung.

Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen:
Nach derzeitigem (vorläufigem) Kenntnisstand weisen die Gesteine unter den angrenzenden Umgebungsflächen nicht abbauwürdige Rohstoffqualitäten auf. Dies trifft sowohl für den Bereich des im Regionalplan 2013 festgelegten

Gebietes als auch für den Bereich des bei der Planänderung ursprünglich geplanten Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen zu (Gewann Hart bzw. Gewann Kleiner Schmiedberg). Die Festlegung eines Sicherungsgebietes am Standort Trochtelfingen-Wilsingen ist nach Abstimmung mit dem LGRB derzeit nicht vertretbar. Das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet wird ersatzlos gestrichen. Sollte sich im Zuge des weiteren Abbaus zeigen, dass die westlich angrenzenden Bereiche im Gewann kleiner Schmiedberg abbauwürdige Vorkommen aufweisen, so können diese bei der Fortschreibung des Regionalplans 2013 Berücksichtigung finden.

Dem Standort Trochtelfingen-Wilsingen kommt bei der Rohstoffversorgung ab etwa dem Jahr 2035 jedoch voraussichtlich weiterhin eine regionale Bedeutung zu. Der Betreiberfirma ist von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Tieferlegung der Sohle des Steinbruchs zum Abbau von Rohstoffen von derzeit 700 m auf 670 m ü. NN in Aussicht gestellt worden, was beim anstehenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingebracht werden soll. Diese tiefer gelegenen Gesteinsschichten weisen nach Angaben des Betreibers eine abbauwürdige Rohstoffqualität auf. Dieses Vorhaben ist auch mit dem LGRB abgestimmt. Insofern sieht der Regionalverband die regionale Rohstoffversorgung langfristig nicht gefährdet.

Zur Inanspruchnahme von Wald:
Die Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen bei den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Sonnenbühl-Willmandingen betreffen Waldflächen. Aus forstrechtlicher Sicht ist für die Erweiterung der Abbaustätten eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz durch die höhere Forstbehörde erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust von Waldbiotopen ist auszugleichen. In alten Waldbeständen ist von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz (§ 44 BNatschG) auszugehen. Bei der Abbaustätte in Sonnenbühl-Genkingen sind für den Verlust des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald entsprechende Kohärenzmaßnahmen zu treffen.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der geänderten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen ergab, dass bei den folgenden Gebieten Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können: Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen, Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen. In diesen Gebieten, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraumbedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieses Verfahrens zur Erweiterung der Abbaustätten nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind. Details sind Kapitel 4.3 des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Seite 23ff) zu entnehmen. Zu den Steinbrüchen Sonnenbühl-Genkingen und Trochtelfingen-Wilsingen liegen Gutachten bezüglich des Artenschutzes vor, aus denen ebenfalls Details entnommen werden können (siehe Anhang 6.3 Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013).

Zur archäologischen Denkmalpflege:
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der geplanten Gebiete für Rohstoffvorkommen hin.
- Steinbruch Haigerloch-Weildorf: Gewann Froschlache, Bereich Flst.Nrn. 3561 – 3565 und 3569 – 3572: Im Luftbild Bewuchsunterschiedlichkeiten, möglicherweise ehemalige Grabenstrukturen. Gewann Gerbolz, genaue Fundstelle unklar: römische Keramikreste, Bedeutung der Fundstelle unklar.
- Steinbruch Sonnenbühl-Genkingen: Gewann Auchtert, Flst.Nr. 4425/1: Geländekuppe, evtl. vorgeschichtlicher Grabhügel.
- Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen: Gewann Wittloch, Bereich Flst.Nr. 1705: Bohnerzabbau mit sichtbar erhaltenen Erzabbaugruben.

An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Ergänzungen 3. Änderung Regionalplan 2013 zu PS 3.5.2 Z (1)

Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg)

Das im Regionalplan 2013 festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen wurde im Zuge der 3. Regionalplanänderung in einem Teilbereich (8,6 ha) durch ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ersetzt. Die ungleiche Verteilung unterschiedlicher Rohstofffraktionen machte diese Änderung erforderlich (siehe oben). Nach derzeitigem Kenntnisstand reichen die Rohstoffvorkommen auf dem Plettenberg zusammengenommen (Gebiet für den Abbau und Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen) noch für ca. insgesamt 40 Jahre. Damit ist den Vorgaben des Rohstoffsicherungskonzeptes und des regionalen Gesamtkonzeptes zur Rohstoffversorgung und -sicherung Rechnung getragen. Danach kann die Abbaustätte als vollständig

ausgebeutet betrachtet werden, da hohe Restriktionen angrenzender Schutzgebiete (WSG, NSG, FFH-Gebiet) eine weitere Ausdehnung des Gesteinsabbaus verhindern.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik: siehe oben

Zur archäologischen Denkmalpflege:
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) hin: Durch Siedlungsreste bekannt ist eine Bergbesiedlung während der Jungsteinzeit, der spätbronzezeitlichen Urnenfelderzeit, der vorrömischen Eisenzeit, der römischen Zeit sowie während der frühen alamannischen Zeit. Neben den o. g. Vorkommen sind ferner ein alamannischer Friedhof des frühen Mittelalters, ein abgegangenes frühneuzeitliches Gehöft sowie eine mittelalterliche Burgstelle an der Südostspitze des Plateaus bekannt.

An der substantiellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Gesteinsabbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zu den Schutzgütern Fauna/Flora/biologische Vielfalt und Landschaft
Nach der strategischen Umweltprüfung (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013) ergeben sich voraussichtlich folgende erhebliche Beeinträchtigungen: Mittleres Konfliktpotenzial bzgl. NSG Plettenkeller aufgrund indirekter Einflüsse (Staubeintrag). Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des vollständigen Verlustes von zusammen ca. 7 ha Wacholderheide und baumloser Heide (Waldbiotope, § 33-Biotop) sowie des Vorkommens streng geschützter Arten (siehe Kap. 3.5.1 „Zur artenschutzrechtlichen Problematik“). Indirekte Betroffenheit eines Schonwaldes mit tatsächlich eher geringem Konfliktpotenzial. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind möglich (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Kap. 3.2). Es wird ein Monitoring zur Beobachtung der Entwicklungen [siehe unten Zusammenfassende Erklärung (Kap. 4e) und Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Kap. 3.3)] vorgeschlagen. Weitere Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen

Der Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen hat aus regionalplanerischer Sicht auch in Zukunft eine große Bedeutung für die Rohstoffversorgung in der Region und teilweise darüber hinaus (siehe oben). Laut LGRB[13] sind südlich und vor allem östlich der bestehenden Abbaustätte abbauwürdige Rohstoffvorkommen. Das im Nordosten in der Planänderung nun festgelegte Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ist laut LGRB aus rohstoffgeologischer Sicht für einen späteren Rohstoffabbau geeignet.

Eigentumsverhältnisse, die Nähe zur Ortschaft Frommenhausen und die hohe Verkehrslast für Hirrlingen bergen Konflikte. Dies gilt auch für das weitere Umfeld. Rohstoffgeologische Untersuchungen in Form von Kernbohrungen können in Bereichen außerhalb der regionalplanerischen Rohstofffestlegungen wichtige Hinweise zur Eignung von Flächen für einen späteren Rohstoffabbau im Umfeld des Steinbruches liefern.

Zur artenschutzrechtlichen Problematik:
Neben der Feldlerche sind Vorkommen der Wachtel nicht auszuschließen. Ansonsten siehe oben.

Zur archäologischen Denkmalpflege:
sieh oben

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
siehe oben

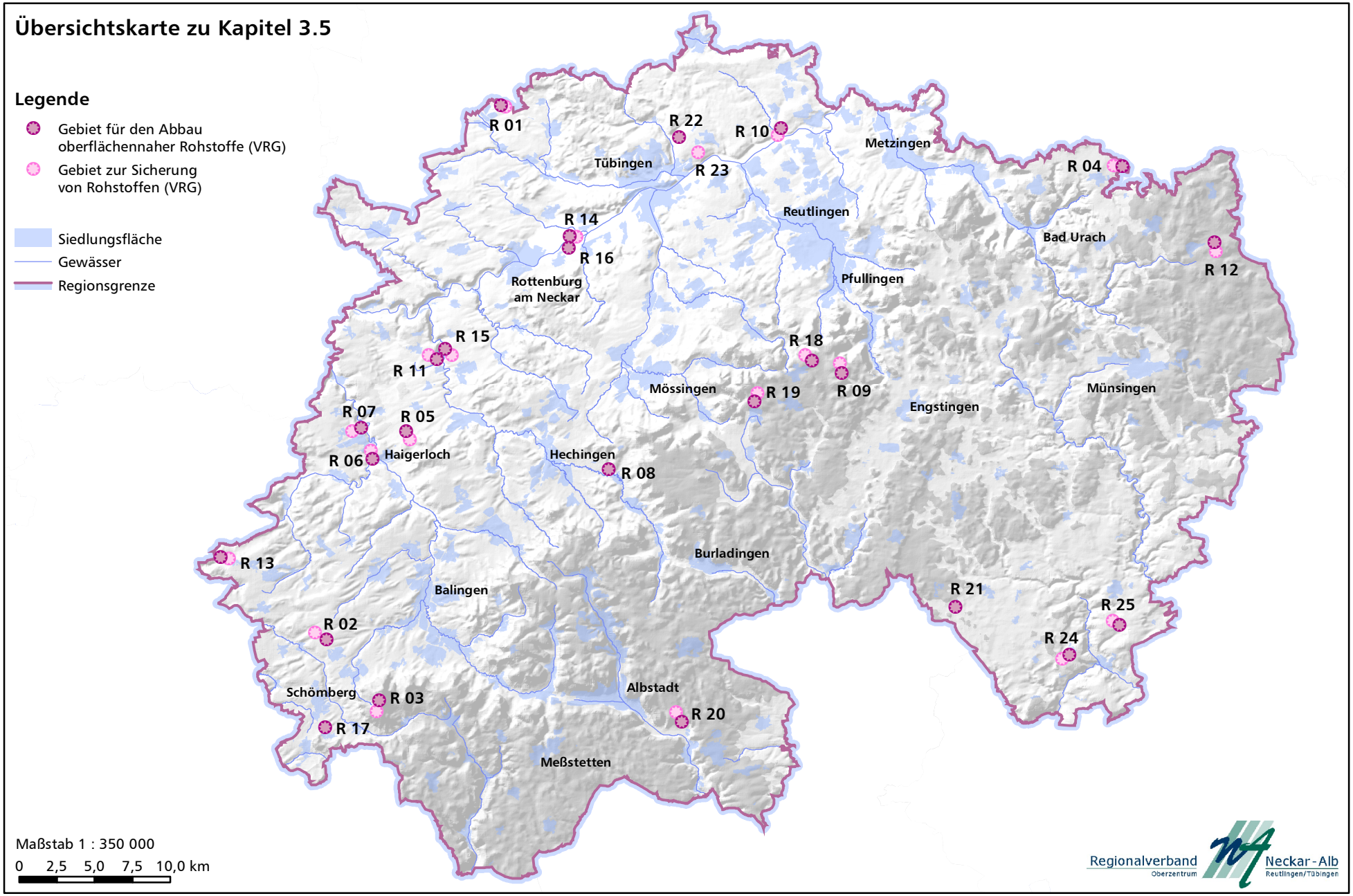
Zum Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt
Nach der strategischen Umweltprüfung (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013) ergibt sich rechnerisch voraussichtlich folgende erhebliche Beeinträchtigung: Evtl. besteht ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. Feldlerche und Wachtel. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind möglich (siehe Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Kap. 3.2). Es wird ein Monitoring zur Beobachtung der Entwicklungen [siehe unten Zusammenfassende Erklärung (Kap. 4e) und Umweltbericht zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Kap. 3.3)] vorgeschlagen. Weitere Details sind im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

[13] Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2007: Rohstoffgeologische Beurteilung von geplanten Vorrang- und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau in der Region Neckar-Alb.

zu PS 3.5.2 Z (2)
Nicht zulässig sind Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) [PS 3.5.2 Z (1)]. Diese dienen der mittel- bis langfristigen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen. Ihr Anteil an der Gesamtfläche der Region liegt unter 0,1 %. Die Versorgung mit Rohstoffen und damit auch die Sicherung von geeigneten Rohstoffvorkommen ist ein öffentlicher Belang, der an dieser Stelle Beachtung findet. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen sorgt zudem bei den Abbauunternehmen für Planungssicherheit. Dies ist insofern von Belang, als der Rohstoffabbau perspektivisch mit erheblichen Investitionen verbunden ist. Aufgrund der sehr geringen Sicherungsflächen für Rohstoffvorkommen von weniger als 0,1 % der Regionsfläche wurde hier gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zugunsten der Rohstoffsicherung abgewogen.

zu PS 3.5.2 Z (3)
Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffversorgung. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen. Nutzungen, die einen künftigen Rohstoffabbau nicht erschweren, sind zulässig. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen zugunsten der Rohstoffsicherung ausgeschlossen. Beim Abbau im Sprengverfahren ist ein entsprechender Sicherheitsabstand der Windenergieanlagen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen einzuhalten.

Übersichtskarte zu Kapitel 3.5



4 Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

Die Region Neckar-Alb hat aufgrund ihrer Randlage im gut ausgestatteten Wirtschaftsraum Stuttgart und wegen ihrer Verbindungsfunktion als Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart nach Süden, insbesondere nach Oberschwaben und an den Bodensee, einen spezifischen Ausbau- und Erneuerungsbedarf an Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Dies gilt vor allem für das Verkehrswesen, aber auch für Einrichtungen der Energieversorgung sowie der Information und Kommunikation.

Die Ausstattung mit Anlagen der technischen Infrastruktur hat durch den verstärkten Wettbewerb infolge der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Europa an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig werden die Grenzen der Ausbaumöglichkeiten hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und der Emissionen erkennbar.

In den verdichteten Teilräumen der Region besteht die Gefahr, dass Standortvorteile wegen Überlastungserscheinungen beeinträchtigt werden und notwendige Infrastruktureinrichtungen wegen Nutzungskonkurrenzen nicht realisiert werden können.

In den ländlich strukturierten Gebieten der Region Neckar-Alb ist ein abgestimmter Infrastrukturausbau notwendig, um die Leistungsfähigkeit und Standortgunst zu erhöhen.

Beim Erhalt und Ausbau moderner Infrastruktureinrichtungen ist deshalb verstärkt auf wechselseitige Ergänzungen und Beeinträchtigungen der verschiedenen Maßnahmen Rücksicht zu nehmen. Der Ausbau soll auch zur Verminderung bestehender Umweltbelastungen in der Region beitragen.

Die Energieversorgung ist für das wirtschaftliche Wachstum der Region und ihrer Teilräume von erheblicher Bedeutung. Aufbau und Sicherung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen.

Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch den Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage zu senken. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Photovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung können auch Biomasse und Holz leisten.

G (1) Die Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind dem verstärkten Wettbewerb und den neuen Anforderungen von Seiten der Technik und des Umweltschutzes anzupassen.

G (2) Beim Ausbau und Erhalt der technischen Infrastruktur sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Infrastrukturmaßnahmen verstärkt zu berücksichtigen und mit den Ansprüchen der Siedlungstätigkeit (Kapitel 2) und der Sicherung und dem Schutz des Freiraums (Kapitel 3) abzustimmen.

G (3) Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiräumen ist die Bündelung der linienhaften Infrastruktur anzustreben.

Begründung

zu PS 4 G (1)
Die Region Neckar-Alb verfügt weitgehend über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Die Herausforderungen der Zukunft mit Blick auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Rahmen verlangen jedoch eine Modernisierung und eine umweltschonendere Nutzung der technischen Infrastruktur.

zu PS 4 G (2)
Die Wechselwirkungen der einzelnen Infrastrukturelemente untereinander und ihre Abstimmung mit anderen Raumansprüchen gewinnen an Bedeutung. Durch eine frühzeitige Abstimmung sind Effekte erzielbar, die z. B. zur Verringerung des Verkehrsaufkommens oder zur Einsparung von Energie führen, ohne zugleich qualitative Einbußen bei der Versorgung mit infrastrukturellen Leistungen nach sich zu ziehen.

Der regionalplanerische Ansatz einer fachübergreifenden Frühkoordinierung geht jedoch über die Abstimmung der einzelnen Elemente der technischen Infrastruktur hinaus, indem er auch die Wechselwirkungen mit der Siedlungstätigkeit und mit dem Freiraumschutz einbezieht.

zu PS 4 G (3)
Das System der Entwicklungsachsen und zentralen Orte (vgl. Kap. 2.2 und 2.3) unterstützt den effektiven und zugleich umweltschonenden Einsatz der technischen Infrastruktur, z. B. durch Bündelung von Energieleitungen, Straßen und Schienen. Eine auf die bessere Ausnutzung von Netzen der technischen Infrastruktur abgestimmte Planung kann so auch zur Verminderung der Inanspruchnahme von Freiräumen und zur Verringerung der Schadstoffbelastung beitragen.

4.1 Verkehr

G (1) Dem steigenden Verkehrsaufkommen in der Region Neckar-Alb ist nach dem Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ der Verkehrsinfrastruktur Rechnung zu tragen. Die Auslastung der Kapazitäten ist durch die Verknüpfung der Verkehrsmittel und der Transportsysteme zu erhöhen. Dazu ist die Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsträgern zu fördern.

G (2) In der Region Neckar-Alb sind die Knotenpunkte für die Verknüpfung der Verkehre auszubauen.

G (3) Durch die Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen, wie z. B. Festlegung von verdichteten Wohnbauflächen und dezentralen Industrie-/Gewerbeschwerpunkten mit der Verkehrsplanung, ist eine Verminderung des Verkehrsaufkommens anzustreben und die Auslastung des öffentlichen Verkehrs zu verbessern.

Die Luftqualität hat einen hohen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Es ist darauf hinzuwirken, dass bei der Planung auch die Luftqualität berücksichtigt wird und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung (z. B. Umweltzonen) getroffen werden.

G (4) Zur Verbesserung der Standortgunst der Region Neckar-Alb innerhalb der Europäischen Metropolregion Stuttgart sind die Verbindungen zum großräumigen Verkehrsnetz in alle Richtungen auszubauen.

Begründung

zu PS 4.1 G (1)
Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland gehen im Personenverkehr auf der Straße von einer Stagnation bis hin zu einer leichten Abnahme aus. Im Straßengüterverkehr ist ein verstärktes Wachstum im Güterverkehr durch die Erweiterung des europäischen Binnenmarktes und die wirtschaftliche Entwicklung der Märkte in Osteuropa und in Asien sowie durch die Veränderungen bei den Produktionsverfahren durch immer stärkere Arbeitsteilung in Verbindung mit neuen Produktions- und Lieferverflechtungen feststellbar. Dem muss auch die Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb auf lange Sicht Rechnung tragen. Dabei soll der Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ zur Geltung kommen. Für die Erhaltung der Standortgunst spielt der Umweltschutz bei der Neuordnung des Verkehrssystems und beim Ausbau der Verkehrswege eine wichtige Rolle. Bei der Beurteilung der Standortgunst werden die „weichen“ Standortfaktoren, z. B. Wohnqualität, intakte Umwelt, Freizeitwert, kulturelles Angebot, weiter an Bedeutung gewinnen.

zu PS 4.1 G (2)
Die bestehenden Verkehrswege (Schiene, Straße) und Transportsysteme (Individualverkehr, öffentlicher Verkehr) sollen sich gegenseitig ergänzen, um die Auslastung der Transportkapazitäten insgesamt zu erhöhen. Dabei erlangt der Ausbau der Schnittstellen (z. B. P+R-Plätze, P+M-Plätze, B+R-Plätze, Omnibusknoten an Bahnhöfen, Umschlageinrichtungen für den Kombinierten Verkehr) zwischen den Verkehrssystemen große Bedeutung. Der infrastrukturelle Ausbau der Schnittstellen ist Voraussetzung für die angestrebte Vernetzung der Verkehrssysteme.

zu PS 4.1 G (3)
Die Siedlungstätigkeit ist mit den Erfordernissen der Verkehrssysteme besser zu verknüpfen. Dem dient das punktaxiale Siedlungskonzept (Kapitel 2). Durch eine bessere Verknüpfung der Verkehrssysteme und die Bündelung der Verkehre im Rahmen einer mit den Erfordernissen der Siedlungstätigkeit abgestimmten Gesamtkonzeption kann der Verkehr effizienter organisiert werden, wodurch auch eine Verminderung von Verkehren möglich wird.

zu PS 4.1 G (4)
Die verkehrliche Anbindung an die großräumigen Verkehrsnetze stellt einen wichtigen Standortfaktor dar und beeinflusst nachhaltig die wirtschaftlichen Entwicklungschancen einer Region. Da die Region Neckar-Alb - obwohl Teil der Europäischen Metropolregion Stuttgart - vom großräumigen Verkehrsnetz (Autobahn, Flughafen,

Schienenfernverkehr) nur tangiert wird, hat die Verbesserung der Anbindung, und zwar in alle Richtungen, höchste Priorität.

4.1.1 Straßen

G (1) Das Straßennetz in der Region Neckar-Alb ist dort zu ergänzen und auszubauen, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten erforderlich ist.

Z (2) Dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit dem Freiraum gegenüber dem Neubau von Straßen der Vorzug zu geben.

V (3) Die folgenden Straßenverbindungen haben für die großräumige Anbindung sowie die Erreichbarkeit einzelner Teilräume der Region Neckar-Alb höchste Bedeutung und sollen deshalb dringend neu- bzw. ausgebaut werden. Entlang dieser Straßenverbindungen sind Flächen für den zwei- bzw. dreispurigen Ausbau freizuhalten:

B 27:	Stuttgart - Tübingen - Balingen - Rottweil
B 28/B 28 neu/ B 465:	A 81 - Rottenburg -Tübingen - Reutlingen - Metzingen - Bad Urach - Münsingen - Ehingen
B 312/B 313/ B 464:	Albaufstieg im Echaztal mit Anbindung nach Norden und nach Süden: (Umfahrung Grafenberg, Dietwegtrasse, Scheibengipfeltunnel, Umfahrung Engstingen)
B 463/A 81:	Sigmaringen - Albstadt - Balingen - Bisingen - Haigerloch - A 81

N (4) Die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im Vordringlichen Bedarf enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

B 27:	OU Tübingen (Bläsibad) - Nehren - Bodelshausen
B 28 neu:	Rottenburg - Tübingen
B 312:	OU Reutlingen Scheibengipfeltunnel
B 313:	OU Grafenberg
B 463:	OU Albstadt-Lautlingen

N (5) Die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 im Weiteren Bedarf enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

B 27:	Balingen - Dotternhausen
B 27:	OU Schömberg
B 32:	OU Jungingen
B 32:	OU Burladingen
B 312:	Metzingen-West
B 312:	Albaufstieg im Echaztal, OU Pfronstetten, OU Tigerfeld, OU Huldstetten, OU Zwiefalten
B 312/B 313:	OU Engstingen
B 313:	Trochtelfingen - Engstingen (Engstingen-Haid - Umfahrung Trochtelfingen - Jungnau, teilweise im Verlauf der K 6738)
B 464:	Reutlingen Dietwegtrasse
B 465:	Bad Urach - OU Seeburg - OU Münsingen

N (6) Die im Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP) 1995 im Vordringlichen und im Weiteren Bedarf enthaltenen und noch nicht umgesetzten Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

L 230: Münsingen - Laichingen, OU Böttingen, OU Magolsheim

L 360: OU Bisingen - Bisingen-Thanheim - Albstadt-Onstmettingen

L 384: OU Reutlingen-Ohmenhausen

L 390: Rosenfeld-Heiligenzimmern - Haigerloch-Gruol

L 410: OU Rangendingen

L 415: OU Geislingen

L 449: OU Winterlingen - OU Bitz

Die nachrichtlich dargestellten Straßenbaumaßnahmen werden Ende 2013 durch den Maßnahmenplan zum GVP 2010 aktualisiert.

N (7) Das regional bedeutsame Straßennetz wird auf der Grundlage des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 1986 nach seinen raumordnerischen Funktionen in die drei nachfolgenden Kategorien eingeteilt und in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt:

Kategorie I: Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren;

Kategorie II: Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum sowie Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren;

Kategorie III: Verbindung von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie zwischen Unter- und Kleinzentren untereinander.

V (8) Um eine weitere Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs vor allem im Berufsverkehr zu erreichen, sollen Fahrgemeinschaften gefördert werden. Dazu wird vorgeschlagen, folgende P+M-Plätze (Parken + Mitfahren) einzurichten oder zu erweitern:

Balingen	(B 27/B 463) und (B 27/L 415)
Bisingen	(B 27/B 463)
Hechingen	(B 27/L 410, Nord) und (B 27/B 32, Mitte)
Bodelshausen	(B 27/L 389)
Ofterdingen	(B 27/L 385)
Gomaringen	(B 27/L 230)
Kirchentellinsfurt	(B 27/L 379)
Walddorfhäslach	(B 27/B 464)
Rottenburg am Neckar	(A 81/B 28a)
Kusterdingen	(B 28/K 6903)
Jettenburg	(B 28/K 6907)
Reutlingen	(B 28, Industriegebiet Mark-West, Betzinger Knoten)

Diese sind in der Übersichtskarte zu Kap. 4.1.1 als Vorschlag (V) dargestellt.

G (9) Das Landesradverkehrsnetz ist bei den Planungen besonders zu berücksichtigen. Die Zerschneidung von bestehenden oder geplanten Radwegeachsen durch konkurrierende Planungen ist zu vermeiden. Der Radverkehr in der Region soll gefördert werden. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte, der Gemeindehauptorte, wichtiger Infrastruktureinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Versorgungsstandorte sowie der Freizeiteinrichtungen und Erholungsgebiete im Radverkehr ist zu verbessern. Dabei ist auf schnelle, direkte, komfortable und sichere Verbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr, auf zielnahe und geeignet gestaltete Abstellanlagen sowie auf eine durchgängige, einheitliche und richtlinienkonforme Beschilderung zu achten. Es ist ein zusammenhängendes und im Außerortsbereich von den stark belasteten Straßen für den motorisierten Verkehr unabhängiges Netz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Radverkehr anzustreben, das durch kleinräumige überörtliche und innerörtliche Radverkehrsverbindungen ergänzt werden soll.

Begründung

zu PS 4.1.1 G (1)
Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Die Bemühungen, Fernverkehrsleistungen im Personen- und im Güterverkehr von der Straße auf andere Verkehrsträger zu verlagern oder durch logistische und informationstechnische Maßnahmen zu reduzieren, stellen die Notwendigkeit eines funktionsfähigen Fernstraßennetzes nicht in Frage (PS 4.1.6 LEP 2002). Die Straßen der Region Neckar-Alb werden auch in Zukunft den überwiegenden Teil des Verkehrs aufnehmen müssen.

zu PS 4.1.1 Z (2)
An Verkehrsplanungen werden zunehmend strengere Maßstäbe bezüglich der Umweltverträglichkeit gestellt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit der Landschaft soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes Vorrang gegenüber dem Neubau von Straßen haben. Für die Erhaltung des Straßennetzes müssen regelmäßig die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

zu PS 4.1.1 V (3)
Der Ausbau der Straßen, die die Region an das überregionale Fernstraßennetz anbinden, hat für die Region Neckar-Alb höchste Priorität. Dabei sollen Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite behoben sowie erhebliche Belastungen besiedelter Bereiche und der Umwelt vermieden oder verringert werden. Entlang der genannten Straßen ist es erforderlich, Flächen für den mehrspurigen Ausbau dieser Straßen freizuhalten.

zu PS 4.1.1 N (4)
Grundlage für den Aus- und Neubau des klassifizierten Straßennetzes ist bei Bundesstraßen der Bedarfsplan des Bundes, der als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz am 01.07.2004 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Wegen der fehlenden Autobahnen in der Region Neckar-Alb ist es von besonderer Bedeutung, dass die im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthaltenen Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden.

zu PS 4.1.1 N (5)
Der Bund hat mit seinem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2001 bis 2015 eine Priorisierung der Maßnahmen in den Vordringlichen und in den Weiteren Bedarf vorgenommen. Diese Unterscheidung ist erforderlich, da der Bund die entsprechenden Investitionskosten für den genannten Zeitraum bei weitem nicht bereitstellt. Das Land ist im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Planung zuständig und muss für einen effizienten Einsatz der Planungsmittel sorgen. Die im Weiteren Bedarf enthaltenen Maßnahmen des Bedarfsplans für Bundesstraßen haben für die Region Neckar-Alb ebenfalls große Bedeutung und müssen schnellstmöglich umgesetzt werden.

zu PS 4.1.1 N (6)
Grundlage für den Aus- und Neubau des klassifizierten Straßennetzes ist bei Landesstraßen der Generalverkehrsplan (GVP) des Landes Baden-Württemberg. Der GVP 2010 löste den Plan aus dem Jahr 1995 ab. Die Rahmenbedingungen des neuen GVP sind Nachhaltigkeit, Realitätsnähe und Haushalts-konsolidierung. Der GVP trennt die verkehrspolitischen Grundsätze von der Maßnahmenplanung. Der Maßnahmenplan zum GVP 2010 wurde im Sommer 2012 als Entwurf veröffentlicht und soll bis Ende 2013 beschlossen werden.

Für den Generalverkehrsplan 2010 (GVP 2010) wurden landesweit insgesamt 734 Aus- und Neubaumaßnahmen an Landesstraßen angemeldet, die sich aus den noch nicht realisierten Maßnahmen des GVP 1995 und aus den für den GVP 2010 neu angemeldeten Maßnahmen zusammensetzen. Das Kostenvolumen dieser Maßnahmen beträgt nach heutigem Stand rund 2,5 Milliarden Euro. Zur Festlegung eines finanzierbaren und ökologisch vertretbaren Maßnahmenplans wurden die Aus- und Neubaumaßnahmen an den Landesstraßen bewertet und priorisiert. Die Bewertung erfolgt nach einem nutzwertanalytischen Verfahren, das gemeinsam mit der Universität Stuttgart, Institut für Straßen- und Verkehrswesen, Lehrstuhl für Straßenplanung und Straßenbau, auf Basis einer dort entwickelten wissenschaftlichen Begleituntersuchung durchgeführt wurde.

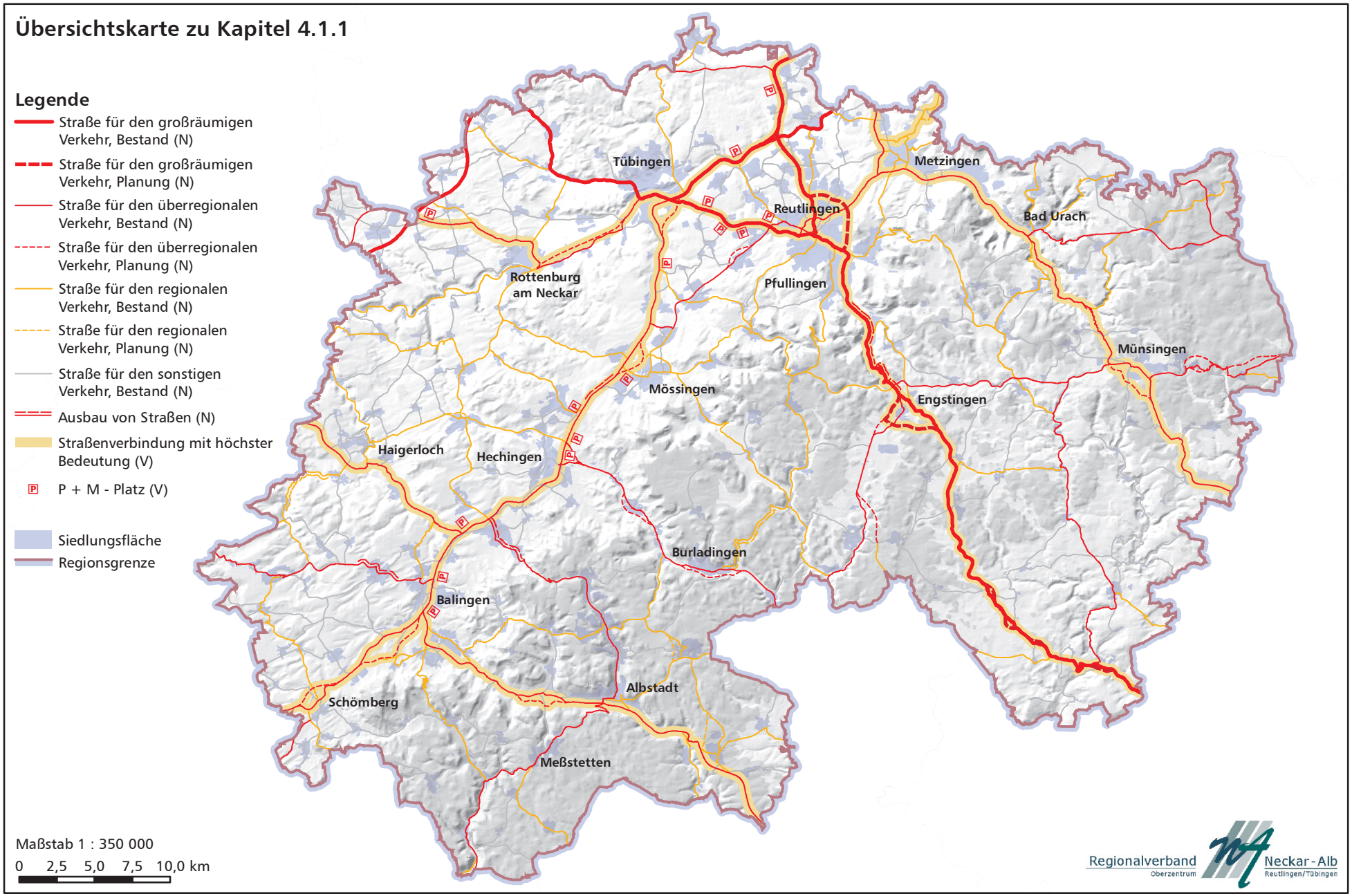
zu PS 4.1.1 N (7)
Das aus der zentralörtlichen Gliederung hergeleitete regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Funktionen der einzelnen Netzelemente weiterentwickelt werden, um auf Dauer eine angemessene äußere Anbindung und innere Erschließung der Region gewährleisten zu können. Grundlage hierfür ist die in der Raumnutzungskarte dargestellte „Kategorisierung der Straßen“, die die Verbindungsbedeutung der einzelnen Straßenabschnitte des regionalbedeutsamen Netzes widerspiegelt.

zu PS 4.1.1 V (8)
Fahrgemeinschaften reduzieren die Fahrleistungen von Kraftfahrzeugen und tragen dadurch zur Verkehrsvermeidung bei. In der Region Neckar-Alb sollen die Anschlussstellen von Bundesautobahnen (A 81 Rottenburg-Ergenzingen) und Bundesfernstraßen flächendeckend mit Parkplätzen für Fahrgemeinschaften „Parken und Mitfahren“ (P+M) ausgestattet werden. Dadurch soll das „wilde“ Parken vermieden und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Internetplattformen für Pendlernetze und weitere Formen der Vermittlung von Fahrgemeinschaften in Firmen, Behörden und Bildungseinrichtungen unterstützen das Ziel, Verkehr zu vermeiden. Gewinner sind die Nutzer und die Umwelt, weil gleichzeitig Kosten gespart und Emissionen vermieden werden.

zu PS 4.1.1 G (9)
Die Bundesregierung will mit dem Nationalen Radverkehrsplan (NRVP) 2002 - 2012 die Chancen des Fahrradverkehrs im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik in einem auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Verkehrssystem gezielt erschließen. Das Land Baden-Württemberg strebt an, „Fahrradland Nr. 1“ in der Bundesrepublik zu werden, und hat am 18.05.2009 das Landesbündnis „ProRad“ gegründet. Das Landesbündnis ProRad setzt an den Schnittstellen von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft an, um die politische und gesellschaftliche Verankerung der Fahrradmobilität im Land zu gewährleisten. Für Baden-Württemberg soll ein Landesradverkehrsnetz entwickelt werden. Landesweit bedeutsame Hauptradrouten sollen sich an den Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes mit seinen Siedlungsschwerpunkten orientieren. Sie bilden zusammen mit den touristisch ausgerichteten Landesradfernwegen, dem europäischen und dem nationalen Netz das Landesradverkehrsnetz.

Es fehlt bisher eine spezielle Radwegeausschilderung, die auf sichere, schnelle und auch landschaftlich schöne Routen hinweist und auf einer umfassenden Netzplanung basiert. Die an einigen Orten vorhandene Fahrradwegweisung ist oft uneinheitlich und beschränkt sich meist auf das Gebiet einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Fremdenverkehrsverbandes. Derartige Grenzen entsprechen nicht den Bedürfnissen des Radverkehrs.

Übersichtskarte zu Kapitel 4.1.1



4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)

V (1) Die bessere Anbindung der Region Neckar-Alb an den Regional- und Fernverkehr über den Bahnknoten Stuttgart und den Filderbahnhof ist durch eine leistungsfähige, kreuzungsfreie, zweigleisige Einschleifung der Neckartalbahn („Wendlinger Kurve“) an die Schnellbahnstrecke Stuttgart - Ulm sowie von Reutlingen - Tübingen über Rottenburg - Horb in Richtung Metropolregion Zürich sicherzustellen.

V (2) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in der Region Neckar-Alb ist als Alternative zum Individualverkehr auszubauen und mit dem überregionalen Schienennetz zu verknüpfen. Folgende Verbindungen haben für die Region Neckar-Alb höchste Priorität:

- (Ulm/Sigmaringen/Aulendorf -) Albstadt - Balingen - Hechingen - Tübingen - Reutlingen - Metzingen (- Plochingen - Stuttgart),
- Gäubahn (Singen Htw.) - (Rottweil) - (Horb) - Rottenburg-Ergenzingen - (Herrenberg) - (Böblingen) - (Stuttgart),
- Tübingen - Rottenburg (- Horb),
- Bad Urach - Metzingen - Reutlingen - Tübingen (- Herrenberg)

Die Strecken Tübingen - Albstadt-Ebingen - Sigmaringen - Aulendorf zusammen mit der HzL-Stammstrecke Hechingen - Gammertingen - Sigmaringen und die Zulaufstrecken zur Gäubahn von Bad Urach über Metzingen - Reutlingen - Tübingen - Herrenberg sowie Tübingen - Horb sind zu elektrifizieren und die noch bestehenden Infrastrukturdefizite zu beseitigen. Entlang dieser Strecken sind Flächen für den mehrgleisigen Ausbau freizuhalten.

G (3) Ausbaumaßnahmen des Schienenverkehrs, insbesondere die Realisierung des Projekts Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind in Anlehnung an die Machbarkeitsstudie Regional-Stadtbahn Neckar-Alb und an die Standardisierte Bewertung des RSB-Netzes besonders zu fördern. Mit der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb soll die Verkehrserschließung im ÖPNV verbessert und ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der CO_2-Emissionen und der Feinstaubbelastung geleistet werden.

Z (4) Für den zweigleisigen Ausbau der regionalen Schieneninfrastruktur sind die dafür erforderlichen Trassen offen zu halten:

- Tübingen – Hechingen – Balingen – Albstadt (- Sigmaringen)
- Tübingen – Rottenburg (- Horb a. N.)
- Hechingen – Burladingen (- Gammertingen)
- Tübingen – Ammerbuch (- Herrenberg)
- Metzingen – Bad Urach

Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als Trasse für den Schienenverkehr, Ausbau, als Vorranggebiet (VRG) dargestellt.

Für notwendige Netzerweiterungen sind Trassen für folgende Verbindungen offen zu halten:

- Innenstadtstrecke Tübingen (zweigleisig)
- Innenstadtstrecke Reutlingen (zweigleisig)
- Reutlingen - Engstingen
- Reutlingen Süd - Eningen unter Achalm
- Reutlingen - Gomaringen - Nehren (- Mössingen)
- Schömberg (- Rottweil)
- Albstadt-Ebingen - Albstadt-Onstmettingen
- Streckenverlängerung in Albstadt-Onstmettingen

Diese Trassen sind in der Raumnutzungskarte als Trasse für den Schienenverkehr, Neubau, als Vorranggebiet (VRG) dargestellt.

N (5) Der Neubau sowie die Verlegung von Bahnhöfen und Haltepunkten, die in der Standardisierten Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb vom März 2012 als technisch umsetzbar und mit positivem wirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Verhältnis eingestuft wurden, sind in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahme (N) dargestellt.

V (6) Der Freizeitverkehr auf der Schiene soll als Rückgrat für den sanften Tourismus weiter ausgebaut werden.

V (7) Die flächenhafte Erschließung ist durch Omnibuslinien zu gewährleisten. Sie sind mit dem Schienenverkehr abzustimmen und zu einem einheitlichen Verkehrsnetz zu verknüpfen. Zur Attraktivitätssteigerung gegenüber dem Individualverkehr ist die Beschleunigung von Omnibusverkehren, z. B. durch Schnellbusse, anzustreben. Dafür werden die Einrichtung von Busspuren sowie die Bevorrechtigung des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr an Knotenpunkten vorgeschlagen. Um die Einbindung der weniger dicht besiedelten Räume der Region in das öffentliche Nahverkehrssystem sicherzustellen, soll der ÖPNV durch flexible Angebotsformen (z. B. Anmeldeverkehr, Sammeltaxi) ergänzt werden.

V (8) Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen, wobei dem barrierefreien Zugang zum SPNV/ÖPNV zu den Bahnhöfen und Haltepunkten sowie zu den Fahrzeugen und der Fahrgastinformation eine große Bedeutung zukommt.

V (9) Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen „Park and Ride“ (P+R)-Anlagen sowie „Bike and Ride“ (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden. Darüber hinaus ist die Fahrradmitnahme in Zügen durch entsprechende Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie durch dafür geeignete Fahrzeuge zu fördern.

Begründung

zu PS 4.1.2 V (1)
Die Region Neckar-Alb hat bei ihrer Fernverkehrsanbindung im Schienenverkehr einen erheblichen Ausbaubedarf:

Der Regionalverband Neckar-Alb hat den Planungen zu Stuttgart 21 grundsätzlich zugestimmt und hält die leistungsfähige Einschleifung der Neckartalbahn (Wendlinger Kurve) bei der Realisierung von Stuttgart 21 bzw. der Schnellbahnstrecke Stuttgart - Ulm für die optimierte Anbindung der Region Neckar-Alb an den Fernverkehrsknoten Stuttgart und an den Filderbahnhof für unverzichtbar. Die Anbindung an die Neubaustrecke Stuttgart - Ulm muss ausreichende Kapazitäten aufweisen und darf kein störungsanfälliger Engpass im Schienennetz sein. Dies haben der Verbandsvorsitzende sowie die Fraktionsvorsitzenden von FWV, CDU, SPD und FDP in der sog. „Balinger Erklärung“ vom 28.09.2010 unterstrichen.

Für die Anbindung des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen an den überregionalen Schienenfernverkehr ist ein Fernverkehrsanschluss von Stuttgart nach Reutlingen/Tübingen im Stundentakt erforderlich.

An der Gäubahn und in Richtung Metropolregion Zürich besteht ebenfalls ein erheblicher Ver-besserungsbedarf. So ist vom Oberzentrum Reutlingen in Richtung Bodensee/Schwarzwald und nach Zürich teilweise ein zweimaliges Umsteigen erforderlich.

zu PS 4.1.2 V (2)
Die zunehmende Verkehrsbelastung der Innenstädte und der Zufahrtsstraßen durch den Individualverkehr erfordert den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Nur ein attraktives Angebot des ÖPNV im Berufs- und Freizeitverkehr bietet eine Alternative zur Benutzung des PKW. Verkehrsverbindungen müssen möglichst schnell, bequem und preisgünstig sein. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen sind sowohl organisatorische als auch investive Maßnahmen erforderlich. Mit dem Ausbau und der Elektrifizierung sind die für die Region Neckar-Alb wichtigen Eisenbahnstrecken auch im Nahverkehr für zukünftige Anforderungen zu ertüchtigen. Die überwiegend eingleisige Eisenbahninfrastruktur in der Region Neckar-Alb ist hierfür leistungsfähig auszubauen und zu elektrifizieren: So sind lediglich 24 km zwischen Metzingen und Tübingen sowie 28 km vor Ulm im Alb-Donau-Kreis/Region Donau-Iller sowie 3,5 km auf der Gäubahn bei Rottenburg-Ergenzingen elektrifiziert. Dieses Vorhaben wird durch die „Interessengemeinschaft Elektrifizierung Neckar-Alb-Donau“ („elnado“), in der sich Landkreise, der Regionalverband Neckar-Alb, Kommunen, Wirtschafts- und Umweltschutzverbände sowie Privatpersonen zusammengeschlossen haben, unterstützt.

Die Verknüpfung der Verkehrssysteme Schiene/Straße an leistungsfähigen Knotenpunkten (zentralen Orten), deren ansprechende städtebauliche Gestaltung und die Schaffung attraktiver Angebote für die Kunden sind wichtige Voraussetzungen für die Steigerung der Benutzerzahlen im SPNV/ÖPNV. Seit der Regionalisierung der Deutschen Bundesbahn im Jahr 1993 wurden Strecken erfolgreich reaktiviert (z. B. Ammertal-, Ermstal- und Schönbuchbahn), zusätzliche Haltepunkte gebaut und neue Angebote im Schüler- und Freizeitverkehr geschaffen.

zu PS 4.1.2 G (3)
Ausbaumaßnahmen des Schienenverkehrs sind zur überregionalen Anbindung der Region Neckar-Alb erforderlich. Bei der innerregionalen Erschließung steht die geplante Regional-Stadtbahn Neckar-Alb in Wechselwirkung zur Stadtplanung und zum Klimaschutz. Regional-Stadtbahnen bewirken in den Innenstädten eine Revitalisierung und Attraktivitätssteigerung und führen zu Folgeinvestitionen im Städtebau. Gleichzeitig leistet ein attraktives Regional-Stadtbahn-System einen wichtigen Beitrag zur CO_2-Reduzierung und zur Verminderung der Feinstaubbelastung.

Auf der Grundlage einer vorangegangenen Machbarkeitsstudie haben die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis, die Städte Reutlingen und Tübingen sowie der Regionalverband Neckar-Alb gemeinsam die Standardisierte Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gutachterlich beauftragt und deren Bearbeitung begleitet. Der volkswirtschaftliche Nutzen wurde nachgewiesen und die mit dem Bund und Land als Zuschussgeber abgestimmten Ergebnisse im März 2012 in einem Abschlussbericht veröffentlicht. Die Erschließung der Innenstädte des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen mit einer Regional-Stadtbahn und deren Verknüpfung mit dem Streckennetz in der Region Neckar-Alb würden einen Quantensprung im Öffentlichen Verkehr bedeuten. In der Standardisierten Bewertung wurden hierfür Teilnetze betrachtet, und zwar die Teilnetze Reutlingen/Tübingen (Verknüpfung der Innenstädte mit den regionalen Zulaufstrecken nach Horb, Herrenberg, Engstingen und Bad Urach), die „Zollernbahn“ als eigenständiges Projekt von Tübingen über Mössingen, Hechingen, Balingen nach Albstadt-Ebingen einschließlich der Reaktivierung der Talgangbahn bis Albstadt-Onstmettingen sowie die „Querspange“ von Reutlingen nach Dußlingen/Nehren (Anbindung Zollernbahn). Die eingleisigen Bahnstrecken in der Region Neckar-Alb, insbesondere die Ammertalbahn und die Zollernbahn, werden bereits heute an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit genutzt. Die weitere Angebotsverbesserung scheitert an der fehlenden Infrastruktur, z. B. zweigleisigen Abschnitten oder weiteren Kreuzungsmöglichkeiten. Über die bereits genannten Netzerweiterungen und Ausbaumaßnahmen hinaus gibt es zusätzliche Möglichkeiten für einen Infrastrukturausbau, deren Umsetzung aber aus wirtschaftlichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Für die Realisierung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist eine übergeordnete Vorhabenträgerschaft als separate Einheit erforderlich. Für den Projekteinstieg erscheint als organisatorische Einheit eine Stabsstelle, angesiedelt bei einem Projektbeteiligten, und in der Folge eine Projekt-GmbH sinnvoll, die die Umsetzung des Regional-Stadtbahn-Projekts finanziert, verantwortet und kommuniziert.

zu PS 4.1.2 Z (4)
Die Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Schiene ist aus Gründen der Lebensqualität und des Klimaschutzes sowie zur Entlastung der staugefährdeten Straßen ein politisches Ziel der Europäischen Union sowie von Bund und Land. Die bestehenden Schienenstrecken in der Region Neckar-Alb haben als hochkapazitative Verkehrswege mit Ausbaupotenzial eine zentrale Bedeutung für die Verkehrswende, den Klimaschutz und die Standortattraktivität. Bedingt durch die steigenden Pendlerzahlen ist auch in der Region Neckar-Alb von einer weiteren Zunahme des Personenverkehrs auszugehen.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften des Eisenbahnsystems kann der Ausbau – neben einer Modernisierung der Signaltechnik - nur durch zusätzliche Gleise entlang der bestehen-den Strecken erfolgen. Dies ist insbesondere bei eingleisigen Strecken notwendig, um zusätzliche Züge verkehren lassen zu können und die Übertragung von Verspätungen auf andere Züge zu reduzieren. Für die Weiterentwicklung der regionalen Schieneninfrastruktur ist daher die Sicherung von Trassen für einen weiteren Ausbau zentral. Der Streckenausbau wird in der Regel die Elektrifizierung einschließen. Dies ermöglicht zudem Spielräume für Anpassungen, die durch Verschiebungen der Fahrplankonzepte oder zusätzliche Verkehrsnachfrage notwendig werden können.

Die Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb kann nur gelingen, wenn die benötigten Trassen für den Neubau in den Innenstädten des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und auf den Zulaufstrecken freigehalten werden und zur Verfügung stehen. Es ist deshalb äußerst wichtig, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten „nicht zu verbauen“, sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Die Freihaltung der genannten Trassen ermöglicht darüber hinaus, die beim Ausbau teilweise erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen und damit die Akzeptanz bei der unmittelbar betroffenen Bevölkerung zu steigern.

<u>Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur</u>:
Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastruktureinrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zu-ständigen Behörden abzustimmen.

<u>Zu Belangen des Naturschutzes</u>:
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der offen zu haltenden Trassen für Schienenverkehr (Ausbau) ergab, dass auf allen Strecken Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden und damit Belange artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Die möglicherweise betroffenen Artengruppe sind im Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (s. Kap. 8, Tab. 8.1) dokumentiert. Die

Hinweise dienen als „Merkposten“ für die Umweltuntersuchungen, die im Rahmen der nachgelagerten Verfahren erforderlich werden. Auf mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen wird in Kapitel 6.3 verwiesen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der offen zu haltenden Trassen für Schienenverkehr (Neubau) ergab, dass bei fünf Trassen Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können (Umweltbericht Kap. 8.3.2). In Teilbereichen dieser Trassen, in denen keine genaueren Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vorhanden sind, vor Ort jedoch geeignete Lebensraum-bedingungen bestehen, wurde die genauere Untersuchung der Betroffenheit streng geschützter Arten auf die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungsplanungen abgeschichtet. Das bedeutet, dass im Rahmen dieser Verfahren bei folgenden offen zu haltenden Schienentrassen nähere Untersuchungen zum Vorkommen und zur Betroffenheit der ermittelten Arten erforderlich sind: Tübingen-Innenstadt, Reutlingen - Gomaringen, Reutlingen Hbf - Engstingen, Schömberg (- Rottweil). Details sind der Tabelle A 71 im Anhang II des Umweltberichts (Seite 359f) zu entnehmen, der ein separater Teil des Regionalplans ist. Tabelle 8.5, im Umweltbericht Seite 137, gibt einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen Betroffenheiten.

Zu Belangen des Immissionsschutzes:
Nach § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind auch bei Neu- und Ausbaustrecken von Schienenwegen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Immissionsgrenzwerte festgelegt, bei deren Überschreiten Lärmminderungs- oder Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Dies ist in nachfolgenden Planungsverfahren zu beachten.

zu PS 4.1.2 N (5)
In der Machbarkeitsstudie der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wurden alle bestehenden Eisenbahnstrecken auf ihre Optimierung hinsichtlich der Erschließungsfunktion untersucht und der Neubau von Bahnhöfen und Haltpunkten vorgeschlagen. „Zu viele“ Haltestellen wiederum führen zu einer Verlängerung der Fahrzeiten für alle Fahrgäste. Deshalb wurden in der Standardisierten Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb die Vor- und Nachteile der in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen neuen Bahnhöfe und Haltepunkte nochmals geprüft. Die in der Standardisierten Bewertung als technisch umsetzbar und mit positivem wirtschaftlichem Nutzen-Kosten-Verhältnis eingestuften Bahnhöfe und Haltepunkte werden in der Raumnutzungskarte als nachrichtliche Übernahme (N) dargestellt. Darüber hinaus wurde der Neubau der Haltepunkte Riederich und Albstadt-Ebingen Ost als nachrichtliche Übernahme aus der Machbarkeitsstudie dargestellt. Beide Haltepunkte sind volkswirtschaftlich sinnvoll, liegen aber außerhalb des von der Standardisierten Bewertung untersuchten Netzes an Strecken (Neckar-Alb-Bahn und Zollern-Alb-Bahn, ZAB 1), die in ein regionsübergreifendes Bedienungskonzept eingebunden werden müssen. Weitere Neubauvorschläge aus der Machbarkeitsstudie wurden zurückgestellt und nicht in der Raumnutzungskarte aufgenommen - diese können ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. wenn sich die Wirtschaftlichkeit verändert, erneut geprüft werden.

zu PS 4.1.2 V (6)
In den letzten Jahren konnten neue Angebote im Freizeitverkehr auf der „Schwäbischen Albbahn“, mit dem „RadWanderShuttle“ sowie auf den Strecken Balingen - Schömberg und Eyach - Hechingen („Radexpress Eyachtäler“) geschaffen werden. Im Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“, das 2009 durch die UNESCO anerkannt wurde, bietet an Sonn- und Feiertagen das „Schwäbische-Alb-Freizeitnetz“ von Anfang Mai bis Mitte Oktober ein vernetztes Angebot von Bus und Bahn für den sanften Tourismus. Die hohe Fahrgastnachfrage erfordert den weiteren Ausbau des Freizeitverkehrs in der Region Neckar-Alb, z. B. auch während der Schulferien.

zu PS 4.1.2 V (7)
In der Region Neckar-Alb erfolgt die Flächenerschließung im ÖPNV mit dem Omnibus. Die Stabilisierung und die Erhaltung des bisherigen Angebots sowie der weitere Ausbau des straßengebundenen ÖPNV erfolgen durch die Aufgabenträger (Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis), die in den Nahverkehrsplänen eine abgestimmte Konzeption erarbeitet haben. Die Busbeschleunigung mit Schnellbussen verkürzt für die Fahrgäste die Fahrzeit, gewährleistet einen pünktlichen Fahrplan und steigert die Wirtschaftlichkeit im Fahrzeugeinsatz. Die Bevorrechtigung an Ampelanlagen ist eine punktuelle und wirkungsvolle Möglichkeit für die Busbeschleunigung und damit zur Fahrzeitreduzierung. Auch Busschleusen, Busspuren und Haltestellenkaps führen zu einer höheren Attraktivität für die Fahrgäste, vor allem im Oberzentrum der Region Neckar-Alb.

Mit den „flexiblen Angebotsformen“ im ÖPNV wird bei geringer Nachfrage eine „triplewin-Strategie“ verfolgt: Durch eine Erhöhung der Angebotsqualität sollen mehr Fahrgäste für den ÖPNV gewonnen werden, wodurch eine Steigerung der Kostendeckung bewirkt wird. Den Kunden soll ein verbessertes Angebot in Form einer Ausweitung des bisherigen Angebots und einer Lösung von der bisherigen Bindung an Linien- und Fahrpläne unterbreitet werden.

zu PS 4.1.2 V (8)
Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen, wobei dem barrierefreien Zugang zum SPNV/ÖPNV in den Bahnhöfen und Haltepunkten sowie zu den Fahrzeugen eine große Bedeutung zukommt. Im Jahr 2011 wurde der in der Region Neckar-Alb am stärksten nachgefragte Tübinger Hauptbahnhof mit Rampen und Aufzügen nachgerüstet.

Barrierefreie Information bildet eine wichtige Grundvoraussetzung für barrierefreien ÖPNV, da ohne die Erlangung der nötigen Information keine ÖPNV-Nutzung möglich ist. Die Fahrgastinformation ist als die wichtigste Zugangsschnittstelle zum SPNV/ÖPNV weiter zu optimieren. Mit dem Tarifverbund „naldo“ ist es gelungen, ein einheitliches und transparentes Wabensystem für die Fahrpreisberechnung einzuführen. Darüber hinaus sind die Schnittstellen zu benachbarten Verkehrsverbünden nutzerfreundlich zu verbessern. Die Überbrückung der tariflichen Schnittstellen zwischen dem VVS, dem naldo und anderen Verbünden innerhalb der Metropolregion Stuttgart und an deren Rändern zu anderen Tarifräumen wird seit 2012 durch das Metropolticket ermöglicht. Angestrebt wird weiterhin ein landeseinheitliches und transparentes Tarifangebot (Baden-Württemberg-Ticket ohne zeitliche Einschränkungen).

zu PS 4.1.2 V (9)
„Park and Ride“-Anlagen (P+R) und „Bike and Ride“-Anlagen (B+R) sollen Auto- und Fahrradfahrer motivieren, das Auto bzw. Fahrrad an Bahnhöfen/Haltepunkten abzustellen und mit dem SPNV/ÖPNV weiterzufahren. An größeren Bahnhöfen werden überdachte Stellplatzanlagen oder Fahrradparkhäuser benötigt, auch im Hinblick auf den immer größeren Marktanteil von „Pedelecs“ (Fahrräder mit Elektromotorunterstützung), die eine vandalismussichere Abstellmöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPNV/SPNV benötigen. Ein gutes Lösungsbeispiel hierfür ist z. B. der „Biketower“ Meckenbeuren, ein automatisiertes Fahrradparkhaus, bei dem auch der erforderliche Flächenbedarf minimiert ist. Der Ausbau der Abstellanlagen für Fahrräder ist zwingend erforderlich, da für die Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr insbesondere in der Hauptverkehrszeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen.

4.1.3 Güterverkehr/Kombinierter Verkehr

G (1) Die Region Neckar-Alb als Teil des Wirtschaftsraums der Europäischen Metropolregion Stuttgart ist leistungsfähig an den überregionalen Schienengüterverkehr und das Binnenwasserstraßennetz (Häfen Plochingen und Stuttgart) anzubinden.

V (2) Um das wachsende Verkehrsaufkommen bewältigen zu können und den Anforderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt gerecht zu werden, sind mehr Güter auf die Schiene zu verlagern. Dazu sind die Schienentransportwege in der Region Neckar-Alb zu erhalten und auszubauen.

G (3) Gleisanschlüsse bieten einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene, indem sie direkte Transporte auf der Schiene ermöglichen. Sie sollen erhalten und ausgebaut werden.

Z (4) Die Güterbahnhöfe Reutlingen (Gbf), Tübingen Gbf Nord (zwischen dem Ablaufberg und Tübingen-Lustnau), Stetten-Haigerloch und Münsingen-Oberheutal sind dem Güterumschlag gewidmet sowie als „Standort für kombinierten Verkehr“ (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion Güterumschlag bzw. Umschlag im kombinierten Verkehr nicht vereinbar sind.

V (5) Im Oberzentrum Reutlingen/Tübingen sowie in den Mittelzentren Albstadt, Balingen, Hechingen, Metzingen, Münsingen und Rottenburg am Neckar sind Flächen für den Schienengüterverkehr langfristig zu erhalten. Bei der Entwidmung innenstadtnaher Schienengüterverkehrsanlagen sind geeignete Ausweichflächen langfristig planerisch zu sichern. Im Gäu-Quadrat soll im Bereich zwischen Bondorf, Rottenburg-Ergenzingen und Eutingen in Zusammenarbeit mit den Regionen Stuttgart und Nordschwarzwald die Einrichtung einer Güterumschlagsanlage („GäuRailPort“) als Schnittstelle Schiene/Straße geprüft werden.

Begründung

zu PS 4.1.3 G (1)
Ein intensiver Güteraustausch ist für eine prosperierende Wirtschaft wichtig. Der Lkw-Verkehr ist aber gleichzeitig eine der Hauptursachen der Schadstoff- und Lärmbelastungen. Zudem wird der Güterverkehr durch die EU-Osterweiterung weiter zunehmen, so dass nicht nur drastisch ansteigende Beeinträchtigungen der Umwelt, sondern auch zunehmende Kapazitätsengpässe zu befürchten sind.

Die Region Neckar-Alb ist aufgrund ihrer exportorientierten Wirtschaft auf einen schnellen und kostengünstigen Güterfernverkehr zu den deutschen Seehäfen in Hamburg und Bremerhaven sowie zu den ARA-Häfen (Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam) angewiesen. Nach Süden gibt es derzeit noch keine Vernetzung zwischen den Nord-Süd- und West-Ost-Verbindungen auf der Schiene, obwohl jede achte Tonne der Handelsgüter der EU über die Alpen transportiert wird, ein Großteil davon mit dem Lkw. Die Adriahäfen Triest und Koper sowie die ligurischen Häfen Genua und La Spezia sind nicht ausreichend in den internationalen Schienengüterverkehr eingebunden. Durch den Lötschbergbasistunnel und die bevorstehende Eröffnung des St. Gotthard-Basistunnels wird der Güterverkehr auf der Schiene durch die Schweiz in Richtung Italien und zu den Mittelmeerhäfen schneller und kostengünstiger werden. Mit dem EU-Interreg III B-Projekt „AlpFRail“ wurde die Konkurrenzfähigkeit der Adriahäfen gegenüber den bisherigen Verbindungen nach Norden nachgewiesen. Mit einer attraktiven Anbindung kann die Wirtschaft bei Transporten zwischen Süddeutschland und Asien den Umweg über die Nordseehäfen und damit ca. fünf Tage Transportzeit einsparen. Dafür ist es erforderlich, zusätzlich zu den Investitionen in die Schieneninfrastruktur auch die „weichen“ Standortfaktoren zu verbessern. Neben einer verbesserten logistischen Organisation muss das „Denken in Achsen“ (Brenner, St. Gotthard, Lötschberg) durch das „Denken in Netzen“ weiter entwickelt werden.

zu PS 4.1.3 V (2)
Das Verkehrsaufkommen im Güterverkehr hat im langjährigen Trend - trotz der Einbrüche infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 - fortlaufend zugenommen. Die Zunahmen konzentrierten sich dabei seit den 1960er Jahren in erster Linie auf den Straßengüterverkehr: Das Wachstum im Straßengüterverkehr ging gleichermaßen zu Lasten der Eisenbahn und des Binnenschiffes. Dessen Anteil am Modal Split im Fernverkehr hat sich innerhalb von 30 Jahren verdoppelt. Um das wachsende Verkehrsaufkommen bewältigen zu können und den Anforderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt gerecht zu werden, sind mehr Güter auf die Schiene zu verlagern. Dazu sind die Schienentransportwege in der Region Neckar-Alb zu erhalten und auszubauen.

In der Region Neckar-Alb wurde die Streckeninfrastruktur der Deutschen Bahn AG an regionale Infrastrukturbetreiber verpachtet bzw. veräußert: Die Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) betreibt mit Infrastrukturbeiträgen des Landkreises Reutlingen und der Anliegergemeinden die Ermstalbahn von Metzingen nach Bad Urach, wodurch die Papierfabrik in Dettingen/Erms weiterhin den Schienengüterverkehr nutzen kann. Die ENAG betreibt auch die Schwäbische Albbahn von Engstingen bis Schelklingen im Alb-Donau-Kreis. Im Zollernalbkreis konnte für die Strecke von Balingen nach Schömberg eine gemeinsame Finanzierung durch den Landkreis, die Anliegerkommunen und die verladende Wirtschaft gefunden werden, wobei die Hohenzollerische Landesbahn AG (HzL) den Streckenunterhalt durchführt. Durch das Konjunkturpaket II ist es 2009 gelungen, das Schienengüterzugnetz auf der Stammstrecke der HzL von Eyach nach Hechingen zu sanieren, so dass moderne Güterwagen maximal ausgelastet werden können.

zu PS 4.1.3 G (3)
Der Bund gewährt zur Steigerung des Schienengüterverkehrs nach Maßgabe der Gleisanschlussförderrichtlinie vom 21.09.2009 Zuwendungen für die Errichtung, Reaktivierung und den Ausbau von privaten Gleisanschlüssen. Ziel ist die Verlagerung von Anteilen des Güterverkehrs von dem Verkehrs-träger Straße auf den Verkehrsträger Schiene. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Investitionen zum Neubau eines Gleisanschlusses, zur Reaktivierung stillgelegter oder nicht mehr genutzter Gleis-anschlüsse und zum Ausbau bestehender Gleisanschlüsse, deren Kapazität wegen eines Zuwachses an Transporten mit der Eisenbahn nicht mehr ausreicht, finanziell gefördert.

Auch in der Region Neckar-Alb stellen der Neubau, die Reaktivierung und die Erhaltung von Gleisanschlüssen einen wichtigen Beitrag zur langfristigen und nachhaltigen Schieneninfrastruktur dar. So wurde im Jahr 2010 der brachliegende Gleisanschluss der Holcim (Süddeutschland) GmbH in Dotternhausen reaktiviert und mittlerweile fahren Ganzzüge mit Gebranntem Ölschiefer (GÖS) nach Österreich und in die Schweiz. Auch die Wacker Chemie AG beabsichtigt eine Verbesserung des neuen Gleisanschlusses mit einem Terminal für den geschlossenen Containerumschlag von Versatzgütern, die über die Bahn angeliefert werden.

zu PS 4.1.3 Z (4)
Wichtigste Voraussetzung, um überhaupt Güterverkehr in der Region Neckar-Alb weiter zu betreiben, ist die Beibehaltung der Infrastruktur, also von gewidmeten Güterbahnhöfen, Ladestellen, Anschlussgleisen, und ganzer Strecken. In der Region Neckar-Alb kommt deshalb der noch vorhandenen Gleisinfrastruktur für die langfristige Entwicklung eine hohe Bedeutung zu:

- Nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen ist die Infrastruktur des Güterbahnhofs Reutlingen für den Güterumschlag durch den Grundstückserwerb der Stadt Reutlingen langfristig gesichert worden.

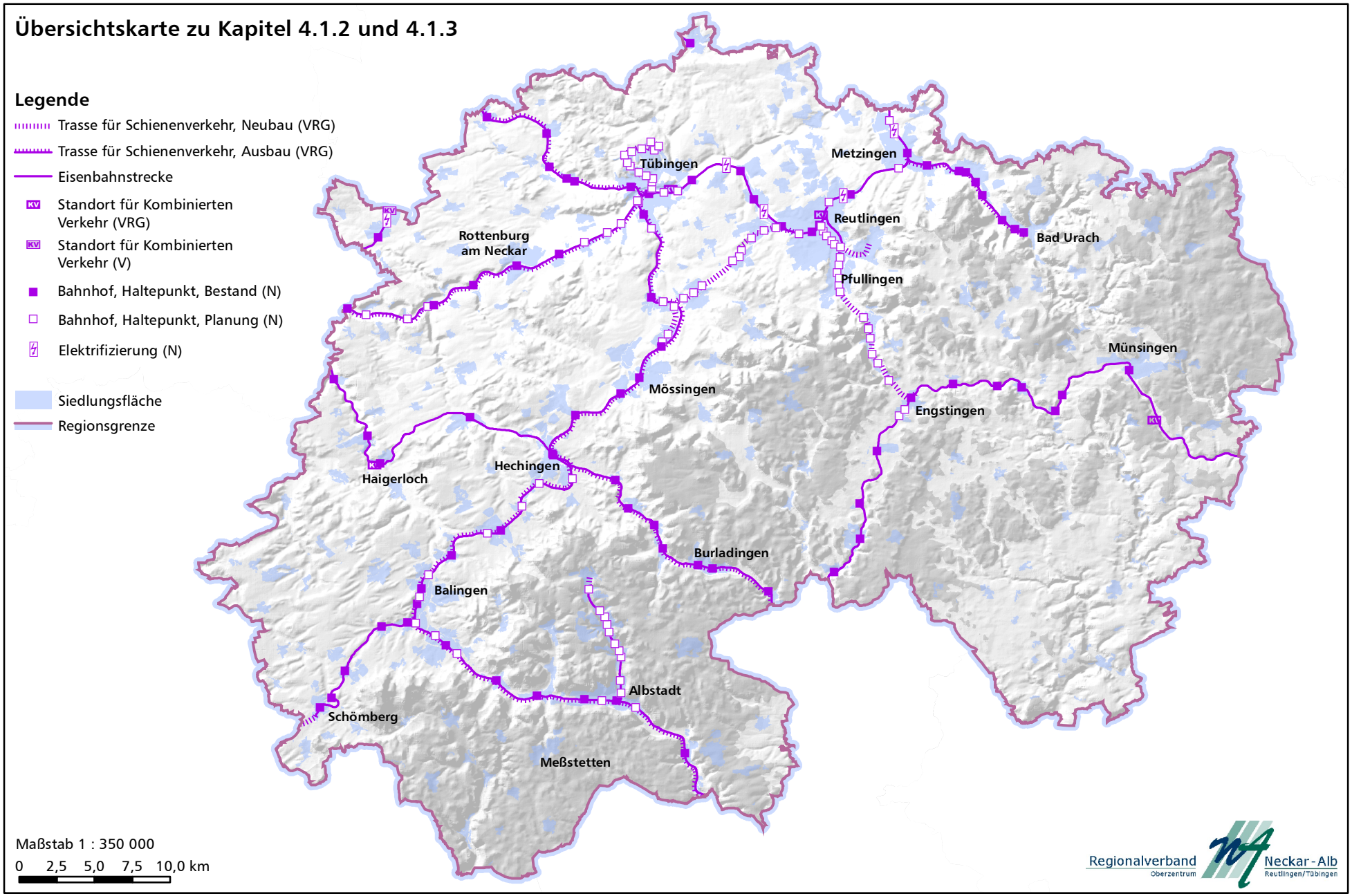
- In Tübingen gibt es ein städtebauliches Entwicklungskonzept für nicht mehr benötigte Gleisanlagen, wobei auch der Neubau einer Ladestraße für den Schienengüterverkehr geplant ist und die dafür benötigten Flächen planerisch gesichert sind.

Beide Standorte im Oberzentrum zeichnen sich durch eine gute Verknüpfung mit dem Straßennetz und die Nähe zu den Verbrauchern aus.

- In Haigerloch-Stetten können die Gleisanlagen der HzL/Wacker-Chemie für den kombinierten Verkehr, u. a. für den Transport von Salz und Versatzstoffen, genutzt werden.
- Im Biosphärengebiet Schwäbische-Alb gibt es in Münsingen-Oberheutal eine ehemalige Panzer- und Bundeswehrverladeanlage, die für den Güterverkehr gewidmet und als Schnittstelle Schiene/Straße ideal geeignet ist. Die Entwicklungsmöglichkeiten wurden in einer Broschüre „Schienengüterverkehr auf der Schwäbischen Alb-Bahn“ aufgezeigt. Der Landkreis Reutlingen nutzt den Bahnhof für den Versand von Stammholz auf der Schiene. Es besteht die Möglichkeit, in Zukunft z. B. auch Windkraftanlagen an diesem Standort von der Schiene auf die Straße umzuladen und damit in der Region Neckar-Alb die dafür erforderlichen Schwerlasttransporte auf der Straße zu begrenzen.

zu PS 4.1.3 V (5)
Neben der Erhaltung des noch bestehenden Schienengüterverkehrs mit Einzelwagen müssen die Strukturen für Zukunftsmärkte geschaffen werden. Eine Möglichkeit, den Schienengüterverkehr zu reaktivieren, ist die Bündelung des Warenumschlags in einem Gewerbegebiet. Verlader ohne Anschlussgleis transportieren ihre Güter auf der Straße zum Railport, wo der Umschlag auf den Güterwagen erfolgt. Ein möglicher Standort („GäuRailPort“) befindet sich im Bereich zwischen Bondorf, Rottenburg-Ergenzingen und Eutingen. Das Gäu-Quadrat, in dem die vier Regionen Stuttgart, Nordschwarzwald, Schwarzwald-Baar-Heuberg und Neckar-Alb zusammentreffen, ist nach dem LEP 2002 ein Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Hier bietet sich an, eine Schnittstelle zwischen Straße (A 81) und Gäubahn zu schaffen, da sich dort Speditionen und Logistikdienstleister niedergelassen haben.

Übersichtskarte zu Kapitel 4.1.2 und 4.1.3



4.1.4 Nachrichtenverkehr

G (1) Die Region Neckar-Alb benötigt moderne Informations- und Kommunikationstechniken (IuK) als eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine zukunftsfähige Wirtschaft.

G (2) Trassen und Einrichtungen für Kabelverbindungen sowie drahtlose Verbindungen und Netze sind weitestgehend zu bündeln und auf gemeinsame Standorte zu konzentrieren.

G (3) Dem Schutz der Richtfunkverbindungen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Begründung

zu PS 4.1.4 G (1)
Der digitale Datenaustausch ist inzwischen unverzichtbar. Der Zugang zu leistungsfähigen Breitbandnetzen bildet eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum in Deutschland und ist ein bedeutender Standortfaktor bei der Gewerbeansiedlung. Der Einsatz von Wireless-Techniken, z. B. über Satelliten, ist vor allem im Wirtschaftssektor aufgrund der unzulänglichen Datensicherheit nur bedingt möglich. Es ist deshalb dringend erforderlich, durch den flächendeckenden Ausbau der dafür erforderlichen Infrastrukturen - insbesondere der leitungsgebundenen Infrastruktur - gleichwertige Rahmenbedingungen in der Region Neckar-Alb zu gewährleisten und die Standortnachteile im Ländlichen Raum abzubauen.

Der „Breitbandatlas“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist im Internet unter www.zukunft-breitband.de einsehbar. Mit der „Breitbandsuche“ ist es über die Eingabe eines Ortsnamens möglich, die Verfügbarkeitssituation in einer Karte anzuschauen und weitere Informationen abzurufen. Ende 2011 hatten in Baden Württemberg 98 % aller Haushalte die Möglichkeit, mit Breitband von mindestens 1 Mbit/s versorgt zu werden, mehr als 80 % der Haushalte können sogar mehr als 16 Mbit/s nutzen. Über den Zugang zu Hochleistungsnetzen mit einer Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s verfügen inzwischen mehr als 75 % der Haushalte. Die noch unversorgten Haushalte liegen in der Regel in sehr dünn besiedelten Gebieten. Ein Anschluss dieser Gebiete an das Breitbandnetz ist mit erheblichem Aufwand verbunden.

zu PS 4.1.4 G (2)
Das System der Achsen und zentralen Orte (vgl. Kap. 2.2 und 2.3) unterstützt den effektiven und zugleich umweltschonenden Einsatz der technischen Infrastruktur, z. B. durch Bündelung von Energieleitungen, Straßen und Schienen. Eine auf die bessere Ausnutzung von Netzen der technischen Infrastruktur abgestimmte Planung kann so auch zur Verminderung der Inanspruchnahme von Freiräumen beitragen. Die bestehenden Telekommunikationsanlagen genießen Bestandsschutz. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung müssen uneingeschränkt möglich sein.

zu PS 4.1.4 G (3)
Das Richtfunknetz erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Die Bundesnetzagentur teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Zur reibungslosen Übertragung der Funkwellen muss wegen der physikalischen Eigenschaften von Funkwellen der Raum zwischen Sender und Empfänger frei von Hindernissen sein, was eine Einschränkung der Bauhöhe in einem Schutzbereich von ca. 100 m beiderseits der Sichtlinie zwischen zwei Richtfunkstellen erforderlich macht. Einzelheiten sind mit den Betreibern der Richtfunkstrecken (z. B. Bundeswehr, Polizei, Telekom) abzustimmen. Auf Plansatz 4.6.4 LEP 2002 wird verwiesen.

4.2 Energie

G (1) Das Leitbild für die Region Neckar-Alb ist die CO_2-neutrale Energienutzung.

G (2) Eine sichere, preisgünstige, diversifizierte und nachhaltige Energieversorgung hat für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region höchste Priorität.

G (3) In allen Teilen der Region ist die Energieversorgung so auszugestalten, dass sie die Umwelt so gering wie möglich belastet und die eingesetzte Energie optimal ausgenutzt wird. Eine Verringerung des Energiebedarfs ist anzustreben.

G (4) Der weitere Ausbau der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Strom, Erdgas und Fernwärme soll in Abstimmung mit dem regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrskonzept (Kapitel 2, 3 und 4.1) erfolgen; auf die gegenseitigen Ergänzungen und die Vermeidung von Behinderungen der verschiedenen Versorgungssysteme ist dabei zu achten. Die Nutzung mobiler Fernwärme soll geprüft werden.

G (5) Durch verdichtete Siedlungsformen sollen der Einsatz energiesparender Verkehrssysteme (öffentlicher Verkehr) gefördert sowie die Kraft-Wärme-Kopplung mit Nahwärmenutzung und die Versorgung mit Fernwärme begünstigt werden.

V (6) Die im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Neckar-Alb“ (IKENA) empfohlenen Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energie-nutzung und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen in den Gemeinden sollen im Rahmen örtlicher Energieversorgungskonzepte weiter untersucht werden. Ihre schrittweise Umsetzung soll angestrebt werden.

G (7) Die Erzeugung von Nutzenergie und der Verbrauch sind besser in Einklang zu bringen. In der Region Neckar-Alb soll der Höhensprung am Albtrauf für den Aus- und Neubau von Pumpspeicherkraftwerken genutzt werden. Der Einsatz von Druck-luftspeicher-Gasturbinen-Kraftwerken und Gravity-Power-Modulen soll geprüft werden.

V (8) In der Region Neckar-Alb soll der Neu- und Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken an dafür geeigneten Standorten geprüft werden. Folgende Standorte eignen sich dafür:

- Glems II (Landkreis Reutlingen: Metzingen, Eningen u. A., St. Johann)
- Gielsberg (Landkreis Reutlingen: Sonnenbühl, Pfullingen, Reutlingen)
- Reichenbach (Zollernalbkreis: Albstadt, Burladingen, Hechingen)
- Zerrenstalltal (Zollernalbkreis: Albstadt/Meßstetten)

Diese sind in der Übersichtskarte zu Kap. 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3 mit einem Kraftwerksymbol dargestellt.

Begründung

zu PS 4.2 G (1)
Der globale Klimawandel erfordert eine regionale Klimaschutzpolitik. Eine nachhaltige Klimaschutzpolitik leistet einen Beitrag dazu, die Erhöhung der durchschnittlichen Temperatur der erdnahen Atmosphäre um mehr als 2° C gegenüber vorindustriellen Zeiten zu verhindern. Die während der letzten Jahre in Europa aufgetretenen extremen Wetterereignisse zeigen die Notwendigkeit, Anpassungsstrategien zu entwickeln und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Die Bundesregierung hat im August 2007 das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm (IEKP) beschlossen. Grundlegende Klimaschutzziele für das Jahr 2020 sind demnach:

- die Reduktion der deutschen Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber 1990 als Beitrag zur globalen Emissionsminderung;
- der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung soll bei mindestens 30 % liegen;
- der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung soll 14 % betragen;
- der Ausbau von Biokraftstoffen soll ohne die Gefährdung von Ökosystemen und Ernährungssicherheit erfolgen.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel, die Energieproduktivität im Vergleich zu 1990 zu verdoppeln.

zu PS 4.2 G (2)
Die Situation der Energieversorgung in der Region Neckar-Alb wurde in der „Regionalen Energie- und Umweltanalyse“ (1989) ausführlich dargestellt. Auf dieser Grundlagenarbeit entstand das „Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Neckar-Alb“ (IKENA). Das Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) der Universität Stuttgart und die Klimaschutz- und Energie-agentur Baden-Württemberg (KEA) haben das Konzept mit Unterstützung und unter Einbeziehung der regionalen Klimaschutzagenturen der Landkreise sowie der Hochschulen in der Region Neckar-Alb erarbeitet. Das IKENA wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der BMU-Klimaschutzinitiative gefördert. Damit wurde eine gemeinsame Datenbasis für kommunale Energiekonzepte geschaffen.

zu PS 4.2 G (3)
Erneuerbare Energien bieten ein großes Potenzial für eine nachhaltige Entwicklung. Sie dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern ermöglichen auch regionale Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung. Sie leisten einen Beitrag, die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren. In der Region Neckar-Alb soll der Anteil fossiler Energieträger durch Energieeinsparung und rationellen Energieeinsatz vermindert werden. Die Marktchancen für den Einsatz erneuerbarer Energien sollen verbessert werden. Der gegenwärtige Endenergieverbrauch übersteigt das Potenzial der lokalen erneuerbaren Energien um den Faktor 3 bis 4. Selbst bei einer Halbierung des Endenergieverbrauchs kann die Region Neckar-Alb nicht vollständig mit erneuerbaren Energien versorgt werden. Allerdings kann ein Anteil von 50 % bis 60 % entsprechend den langfristigen Klimazielen des Bundes erreicht werden.

zu PS 4.2 G (4)
Der Ausbau der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Strom, Erdgas und Fernwärme soll in Abstimmung mit dem regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrskonzept (Kapitel 2, 3 und 4.1) erfolgen. Im Verdichtungsraum leisten leitungsgebundene Energieträger wie Gas und Fernwärme in Verbindung mit energiesparenden Technologien einen Beitrag für eine Klimaschutzpolitik. Fernwärme wird bereits in größerem Umfang in den Städten Reutlingen und Tübingen genutzt. Die Länge des Verteilernetzes beträgt dort ca. 62 km. Darüber hinaus gibt es mehrere kleine regionale Netze, z. B. in Albstadt. Im ländlichen Raum können z. B. „Bioenergiedörfer“ eine autarke Nahwärmeversorgung aufbauen. Weitere Einsatzgebiete für Nahwärmenetze können durch die Bildung von „Wärmeinseln“ erschlossen werden.

Zur Erhöhung der Energieeffizienz wird auch der Einsatz „Mobiler Wärme“ vorgeschlagen. Durch Auskopplung industrieller Abwärme und Transport zum Verbraucher kann eine weitestgehend CO_2-freie Wärmeversorgung realisiert werden.

zu PS 4.2 G (5)
Entlang der Siedlungs- und Nahverkehrsachsen werden mit den Instrumenten der regionalen Siedlungsstruktur (zentrale Orte, Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) die Voraussetzungen für einen rationelleren Energieeinsatz geschaffen. Durch die geforderte Siedlungsverdichtung verbessern sich die Einsatzmöglichkeiten leitungsgebundener Energieträger erheblich.

Im Ländlichen Raum (ca. 2/3 der Region) mit einer geringen Siedlungsdichte ist die Erschließung mit Fernwärme oder Erdgas sehr kostenintensiv. Außer Strom steht im Großteil des Ländlichen Raums deshalb keine leitungsgebundene Energie für den Wärmeeinsatz zur Verfügung. In diesen traditionellen „Heizölgebieten“ liegt der Schwerpunkt einer nachhaltigen Energiepolitik im Einsatz regenerativer Energien. Zudem ermöglicht die Siedlungsverdichtung den „inselhaften“ Aufbau von Gas- oder Nahwärmeversorgungsnetzen.

Im Hinblick auf einen sparsamen Energieeinsatz ist darauf hinzuwirken, dass
- Einsparmöglichkeiten durch entsprechende Bauweisen und Modernisierungsmaßnahmen genutzt werden,
- durch günstige Zuordnung und Verknüpfung der Verkehrssysteme energiesparende Verkehrsmittel verstärkt zum Einsatz kommen,
- die Potenziale zur Abwärmenutzung, zur Kraft-Wärme-Kopplung und zur Energieeinsparung ausgeschöpft werden.

zu PS 4.2 V (6)
Die in der „Regionalen Energie- und Umweltanalyse für die Region Neckar-Alb“ empfohlenen Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energienutzung und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen wurden durch das „Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Neckar-Alb“ (IKENA) 2012 aktualisiert. IKENA, das in Zusammenarbeit mit den Klimaschutzagenturen der Landkreise und den Hochschulen in der Region erarbeitet wurde, schafft den Rahmen und die Grundlagen für örtliche Energieversorgungskonzepte der Kommunen und zeigt Energieeinsparpotenziale auf. Für die Umsetzung werden personelle und finanzielle Strukturen benötigt, z. B. die langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Klimaschutzagenturen der Landkreise durch das Land Baden-Württemberg.

zu PS 4.2 G (7)
Die Speicherung von Energie für eine spätere Nutzung bei Bedarf ist von großer Bedeutung. Thermische Kraftwerke der Grundlastversorgung liefern fast konstante Strommengen auch nachts, wenn weniger Strom gebraucht wird. Die Stromproduktion aus regenerativen Energien (z. B. Windenergie oder Photovoltaik) unterliegt starken zeitlichen

Schwankungen. Deshalb erlangen geeignete Speichermedien wie Pumpspeicherkraftwerke, Gravity-Power-Module, Druckluftspeicher-Gasturbinen-Kraftwerke und der Einsatz von Mobiler Fernwärme in Zukunft eine wachsende Bedeutung.

Pumpspeicherkraftwerke bieten eine Möglichkeit, Strom zu speichern. Unter der Annahme eines weiteren Anstiegs der Stromproduktion aus Windenergie wird mit einer zukünftig steigenden Bedeutung von Pumpspeicherkraftwerken gerechnet. Neben dem bestehenden Pumpspeicherkraftwerk Glems sollen in der Region Neckar-Alb weitere Standorte für den Bau von Pumpspeicherkraftwerken geprüft werden.

Eine Alternative zu Pumpspeicherkraftwerken stellen Gravity-Power-Module und Druckluftspeicher-Gasturbinen-Kraftwerke (Compressed Air Energy Storage/CAES) dar. Als Druckluftspeicher kommen Hohlräume im geologischen Untergrund wie z. B. Salzkavernen oder aufgelassene Bergwerke in Frage. Druckluftspeicher können umweltfreundlich im Untergrund errichtet werden. Für die Nutzung von unterirdischen Hohlräumen ist eine ausreichende Dichtigkeit erforderlich. In Deutschland betreiben die EON Kraftwerke seit 1978 in Huntorf bei Elsfleth erfolgreich eine CAES-Anlage mit 290 MW installierter Turbinenleistung. Sie hat die Aufgabe, Grundlaststrom des nahegelegenen Kernkraftwerks Unterweser (1.300 MW) in Schwachlastzeiten aufzunehmen und in Spitzenlastzeiten ins Netz einzuspeisen.

zu PS 4.2 V (8)
Der erfolgreiche Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen hängt wesentlich vom Vorhandensein ausreichender Kapazitäten zur Energiespeicherung ab, da die hauptsächlich genutzten Quellen erneuerbarer Energien (Sonne und Wind) hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit starken Schwankungen unterworfen sind. Bei der Standortwahl von Pumpspeicherkraftwerken spielen ein möglichst großer Höhenunterschied mit kürzest möglicher Länge des Triebwasserweges (Entfernung Unter- und Oberbecken), die Nähe zu Spitzenverbrauchszentren, die Baugrundbeschaffenheit (geologische Schichtenverhältnisse) und die Berücksichtigung der einschlägigen Schutzgebiete (FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotope usw.) eine wichtige Rolle. In der Region Neckar-Alb kommen prinzipiell das Neckartal, die Albtäler und der Albtrauf als Suchräume in Frage.

In Metzingen-Glems und in Kirchentellinsfurt sind seit Jahrzehnten Pumpspeicherkraftwerke in Betrieb und leisten einen wichtigen Beitrag zur zuverlässigen Stromversorgung. Wie eine Untersuchung des Regionalverbands gezeigt hat, erweist sich der Bereich des Albtraufs als besonders interessant für die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken. Neben den erforderlichen Höhendifferenzen zwischen 200 m und 350 m bestehen im Anschluss an den Albtrauf auch geeignete Flächen für die Anlage von Ober- und Unterbecken. Die nach der Untersuchung des Regionalverbands am besten geeigneten und mit den betroffenen Kommunen abgestimmten Standorte sind als Vorschlag mit dem Kraftwerksymbol in der Übersichtskarte enthalten.

Die vorgeschlagenen Standorte für Pumpspeicherkraftwerke sollen in einer Teilfortschreibung so schnell wie möglich als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und geeignete Flächen als Vorrangflächen für mögliche Pumpspeicherkraftwerke gesichert werden.

4.2.1 Elektrizitätsversorgung

G (1) Zur Schonung der Ressourcen und zur Verringerung der Luftschadstoffe ist der sparsame Umgang mit der Elektrizität erforderlich. Maßnahmen zur Einsparung von Strom sind auszuweiten.

G (2) Die Möglichkeiten der dezentralen Stromerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen.

G (3) Bei der künftigen Trassierung von Stromleitungen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Neue Hochspannungsleitungen sollen nur dann errichtet werden, wenn die benötigten Kapazitäten durch Mitbenutzung oder Ausbau bestehender Leitungen nicht bereitgestellt werden können.
- Um eine zusätzliche Zerschneidung von Freiräumen zu vermeiden, sollen Hochspannungsleitungen so geplant werden, dass sie mit vorhandenen Stromleitungen oder anderen linienhaften Infrastrukturanlagen gebündelt werden können.
- Siedlungen und landschaftlich besonders wertvolle Räume sollen von neuen Freileitungstrassen freigehalten werden. Als Alternative soll die Erdverkabelung technisch und wirtschaftlich geprüft werden.
- Bei Leitungsneubauten soll gleichzeitig geprüft werden, ob bestehende Leitungen abgebaut werden können.

- Die Leitungstrassen abgebauter Stromleitungen sollen für einen eventuell erforderlichen Wiederaufbau freigehalten werden.
- Notwendige neue Umspannwerke sollen landschaftsschonend eingebunden werden.
- Bei Leitungsneubauten ist dafür Sorge zu tragen, dass Kollisionen mit Großvögeln verhindert werden.
- Hauptzugwege für Vögel sind beim Bau von Leitungen aller Art zu meiden.

N (4) Das Leitungsnetz der 110 kV-, 220 kV- und 380 kV-Leitungen ist nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründung

zu PS 4.2.1 G (1)
Die Bevölkerung und die Wirtschaft benötigen eine sichere, preiswerte und umweltschonende Stromversorgung. Vor dem Hintergrund der Energiepolitik der Bundesregierung (Atomausstieg, Liberalisierung und Privatisierung der Stromversorgung) ist der Handlungsspielraum der Kommunen bei der Energieversorgung geschrumpft. Die kommunale Klimapolitik wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) unterstützt.

Einsparmöglichkeiten können u. a. durch Nichtverwendung von Strom für Heizzwecke aktiviert werden. Strom sollte zu Heizzwecken nur dann verwendet werden, wenn er als sonst nicht nutzbarer „Überschussstrom“ anfällt oder wenn der Ausbau der Fernwärme- und Erdgasversorgung sowie die Verwendung anderer umweltschonender Heizenergie unverhältnismäßig aufwändig ist und aus Gründen des Umweltschutzes besondere Anforderungen an die örtliche Luftqualität gestellt werden. Ein Zubau von Kraftwerksleistung wegen des Ausbaus von Stromheizungen soll ausgeschlossen werden.

zu PS 4.2.1 G (2)
Die Regionalplanung wirkt darauf hin, den Anteil der Elektrizitätserzeugung mit Blockheizkraftwerken und mit erneuerbaren Energien zu steigern. Konkrete Vorschläge dazu sind in den Kapiteln 4.2.3 und 4.2.4 enthalten. Die Erzeugung von Strom vor Ort stärkt den regionalen Wirtschaftskreislauf und erhöht die Wertschöpfung in der Region Neckar-Alb.

zu PS 4.2.1 G (3)
Für die weitere Integration der erneuerbaren Energien in das Stromverbundnetz sind Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsübertragungsnetz notwendig, u. a. die Verstärkung vorhandener Stromtrassen, der Bau neuer Höchstspannungstrassen, der Bau von Querreglern zur gezielten Steuerung der Lastflüsse und der Bau von Anlagen zur Bereitstellung von Blindleistung. Obwohl sich die Netzausbaumaßnahmen auf nur rund 5 % des bestehenden Übertragungsnetzes (Bestand der Höchstspannungstrassen 380/220 kV in Deutschland ca. 18.000 km) belaufen, gibt es verschiedene Hemmnisse, die eine zeitgerechte Realisierung behindern.

Die Stärkung der dezentralen Energieversorgung leistet einen wichtigen Beitrag zur Minimierung der Ausbaunotwendigkeit im Höchstspannungsnetz. Gleichwohl müssen auch in der Region Neckar-Alb die Stromnetze in der Lage sein, den erzeugten regenerativen Strom, vor allem von geplanten Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen, einzuspeisen. Dafür werden neue Unterwerke benötigt. Beim Ausbau der Elektrizitätsversorgung ist deshalb besonders auf die Umweltverträglichkeit zu achten, da sonst Akzeptanzprobleme eine langwierige Verfahrensdauer nach sich ziehen.

Da neue Höchstspannungsleitungen auf Akzeptanzprobleme stoßen und sich der zukünftige Bedarf nur schwer prognostizieren lässt, sollen die Trassen von abgebauten Höchstspannungsleitungen für eine spätere Nutzung freigehalten werden.

zu PS 4.2.1 N (4)
Das Leitungsnetz der 110 kV-, 220 kV- und 380 kV-Leitungen ist nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte sowie in der Übersichtskarte zu Kap. 4.2 - 4.3 dargestellt. Das Mittelspannungsnetz, das die elektrische Energie an die Transformatorenstationen oder größere Einrichtungen verteilt, ist gemäß der Planzeichenverordnung nicht dargestellt.

4.2.2 Erdgasversorgung

G Zur Reduzierung der Abhängigkeit von Mineralöl ist das Erdgasnetz in der Region Neckar-Alb auszubauen. Insbesondere die bisher noch nicht angeschlossenen Siedlungsschwerpunkte entlang der Achsen sowie die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen unter Berücksichtigung des Potenzials für die Fernwärmeversorgung vorrangig an die Erdgasversorgung angeschlossen werden.

Begründung

zu PS 4.2.2 G
Der Schwerpunkt für die Erdgasversorgung liegt in Gemeinden im Verdichtungsraum, wo eine hohe Siedlungsdichte vorherrscht und die Kosten für den Ausbau des Leitungsnetzes in einem günstigen Verhältnis zum Ertrag stehen. Angesichts der rückstandsfreien Verbrennung ist der Einsatz von Erdgas aus Emissionsgründen besonders vorteilhaft.

Der Erdgaseinsatz soll auf die Gebiete ausgedehnt werden, in denen die Siedlungstätigkeit konzentriert werden soll und in denen eine Fern- oder Nahwärmeversorgung nicht in Betracht kommt. Der Ausbau des Erdgasnetzes fördert auch die Anwendung von gasbetriebenen Blockheizkraftwerken.

Die bestehenden Gashochdruckleitungen genießen Bestandsschutz. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung müssen uneingeschränkt möglich sein.

4.2.3 Kraft-Wärme-Kopplung

G (1) Blockheizkraftwerke können verbrauchernah und emissionsarm die Wärmeversorgung übernehmen und die Stromversorgung stützen. Sie sollen deshalb verstärkt dort zum Einsatz kommen, wo geeignete Rahmenbedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden können.

V (2) Um die Einsatzmöglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung zu verbessern, soll in den Städten und Gemeinden mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg der Aufbau einer dezentralen Nahwärmeversorgung untersucht werden.

Begründung

zu PS 4.2.3 G (1)
Vor allem Stadt- und Gemeindewerke sowie energieintensive Industriebetriebe nutzen das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), bei dem gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt wird. Der eingesetzte Brennstoff kann so wesentlich effizienter genutzt werden als bei einer reinen Stromerzeugung in Kondensationskraftwerken. Während thermische Kraftwerke nur etwa 35 % der eingesetzten Primär-energie - beispielsweise Kohle - in Elektrizität umwandeln, bringen es Kraft-Wärme-gekoppelte Anlagen auf eine Energieausbeute von über 80 %.

Voraussetzung für die Realisierung des KWK-Prinzips ist, dass für die erzeugte Wärme ganzjährig Abnehmer gefunden werden. Die Studien des Regionalverbands Neckar-Alb geben einen Überblick über die Einsatzbedingungen der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung. Sie zeigen u. a., dass in Hallenbädern und Kläranlagen in der Regel optimale Bedingungen für den Einsatz von Blockheizkraftwerken gegeben sind.

zu PS 4.2.3 V (2)
Im „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für die Region Neckar-Alb“ (IKENA) 2012 wurden die Potenziale für den Einsatz von Blockheizkraftwerken, z. B. auch im Gebäudebestand, untersucht und die Bedeutung für den Klimaschutz ermittelt. Die Klimaschutzagenturen der Landkreise haben eine unabhängige Informations- und Beratungsplattform aufgebaut, die mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg langfristig gesichert werden muss. In verdichteten Bereichen können dezentrale Nahwärmenetze, z. B. in Wohnanlagen, errichtet werden. Immer mehr Kommunen versorgen sich eigen-ständig mit Strom und Wärme auf Basis erneuerbarer Energien. Damit werden sie zu einer energieautarken Kommune. Neben Biogasanlagen spielen in den „Bioenergiedörfern“ mit Holzhack-schnitzeln befeuerte Biomasseheizkraftwerke, aber auch Windkraft- und Photovoltaikanlagen eine große Rolle.

4.2.4 Erneuerbare Energien

G (1) Die zunehmende Umweltbelastung und der Temperaturanstieg in Folge der CO_2-Emissionen erfordern die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien.

G (2) Um die auf Bundes- und Landesebene festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen, sind die Potenziale aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse möglichst umfassend zu nutzen.

G (3) Neben der aktiven Nutzung der regenerativen Energien sollen die Potenziale der Energieeinsparung durch Wärmedämmung und effizienten Einsatz von Energieträgern genutzt werden.

Begründung

zu PS 4.2.4 G (1)
Gegenwärtig werden weltweit ca. 90 % des Energiebedarfs durch die fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas gedeckt. Bei deren Verbrennung entsteht Kohlendioxyd, ein Hauptverursacher des Treibhauseffekts und damit der großräumigen Klimaveränderungen. Es besteht die völkerrechtliche Verpflichtung, die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu reduzieren [vgl. Begründung zu Kap. 4.2 PS G (1)]. Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu.

zu PS 4.2.4 G (2)
Der Deutsche Bundestag hat am 30.06.2011 das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien beschlossen. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien soll kontinuierlich erhöht werden und bis 2020 auf mindestens 35 %, bis 2030 auf mindestens 50 %, bis 2040 auf mindestens 65 % und bis 2050 auf mindestens 80 % steigen. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Dies kann nur gelingen, wenn er nachhaltig und effizient erfolgt. Zugleich müssen die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszulegen.

Die politischen Rahmenbedingungen für das Land Baden-Württemberg wurden im Jahr 2009 mit dem Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 erarbeitet. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieproduktivität bis zum Jahr 2020 im Mittel um 2 % p. a. zu steigern. Gleichzeitig soll der Primärenergieverbrauch in diesem Zeitraum um mindestens 10 % gesenkt werden. Mit der Erhöhung der Energieproduktivität und der Senkung des Primärenergieverbrauchs wird der Pro-Kopf-Energieverbrauch deutlich reduziert. Um den Energieeinsatz bei der Stromerzeugung effizienter zu gestalten, soll der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung bis 2020 auf mindestens 20 % verdoppelt werden.

Mit wachsendem Anteil der erneuerbaren Energien gewinnt die Optimierung des Gesamtsystems, d. h. des Zusammenspiels zwischen erneuerbaren und konventionellen Energien sowie Speichern und Verbrauchern zunehmend an Bedeutung. Die System- und Netzintegration erfordert insbesondere den Ausbau der Netzinfrastruktur quantitativ und qualitativ („smart grids“) sowie mittel- und langfristig auch zusätzliche Speicher.

zu PS 4.2.4 G (3)
Am 1. Mai 2011 ist das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011) in Kraft getreten. Das Gesetz betrifft Energieberater, Architekten, Planer und Anlagenbauer, die sich mit der Technik zum Heizen, Warmwasser und Kühlen in Gebäuden befassen. Im Interesse des Klimaschutzes ist eine anteilige Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie bei Wohngebäuden verbindlich als Standard festgelegt. Die hierfür notwendigen Technologien sollen weiter ausgebaut werden und zu einer nachhaltigen Energieversorgung sowie zu einer Verbesserung des Klimaschutzes beitragen.

Für die Energieversorgung in der Region Neckar-Alb gilt der Grundsatz, den Anteil fossiler Energieträger durch Energieeinsparung und rationellen Energieeinsatz zu vermindern. Mit dem „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept“ (IKENA) 2012 wurden die Grundlagen für weitere Analysen und Konzeptionen auf kommunaler Ebene geschaffen.

4.2.4.1 Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

G (1) Der Ausbau der Energiegewinnung durch Nutzung der Windenergie ist anzustreben. Hierzu sollen alle Teilräume in der Region beitragen und eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen soll angestrebt werden.

Z (2) Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen werden Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Vorranggebiet), folgend „Vorranggebiet Windenergie“ genannt, festgelegt (siehe Tabelle 15 in der Begründung). Die Rotorblätter der Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb dieser festgelegten Gebiete liegen (sogenannte „Rotor-außerhalb-Regelung“). Die Vorranggebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (3) In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, die der Errichtung, dem Betrieb und dem Repowering von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Z (4) In den Vorranggebieten Windenergie sind außerhalb der Waldflächen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Solarenergienutzung und zum Netzausbau möglich, solange der Windenergienutzung einschließlich dem Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt. Bezüglich der Solarenergienutzung sind die Regelungen von PS 3.2.1 Z (11) sowie PS 3.2.3 Z (9) des Teilregionalplans Solarenergie anzuwenden, falls die Planung gleichzeitig innerhalb eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) oder eines Gebietes für Landwirtschaft (Vorranggebiet) liegt. Bei Anlagen des Netzausbaus innerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind die weiteren Ziele der Raumordnung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sowie den Änderungen und den Teilregionalplänen bzgl. der Freiraumstruktur (Kap. 3) entsprechend zu beachten.

Z (5) In der Raumnutzungskarte kommt es zu Überlagerungen von Vorranggebieten Windenergie mit Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet), Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebieten für Forstwirtschaft (Vorranggebiet). Im Konfliktfall ist bei diesen Gebieten jeweils dem Belang der Windenergie Vorrang einzuräumen.

Z (6) Zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sollen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst durch Aufwertung bestehender Wälder unter Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft erfolgen.

G (7) Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.

Begründung

zu PS 4.2.4.1 G (1)
Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im Bereich des Offenlands als auch der Waldgebiete genutzt werden. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag.

Im Sinne einer gerechten Verteilung der Nutzung und ihrer Auswirkungen sollen möglichst alle Teilräume der Region zur Nutzung der Windenergie beitragen und zugleich davon profitieren können. Dies dient auch der Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung und der ausgewogenen Lastenverteilung innerhalb der Region. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und sonstiger Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wird eine dezentrale Konzentration angestrebt. Anstelle einer Vielzahl kleiner, über die Region verstreuter Standorte sollen vorrangig größere, effizient erschließbare und wirtschaftlich tragfähige Standorte berücksichtigt werden. Dementsprechend erfolgte die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie unter Berücksichtigung dieser beiden Leitprinzipien (siehe Abschnitt im Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung).

Der bei der Aufstellung des Teilregionalplan Windenergie erfolgte Abwägungsprozess ist im Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung dargelegt.

zu PS 4.2.4.1 Z (2) und Z (3)
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende 2027 und Ende 2032 zu erreichen sind (§ 3 Abs. 1 WindBG). Gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG beträgt der Flächenbeitragswert für Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche. Nach § 20 Abs. 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche

als verbindliche regionale Teilflächenziele zur Windenergie für die Träger der Regionalplanung vorgegeben. Diese sind als Vorranggebiete festzulegen (§ 2 Nr. 1a WindBG). Dies entspricht für die Region Neckar-Alb bei einer Gesamtfläche von 252.917 ha einer Fläche von 4.553 ha. Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG BW stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar.

Die Gebiete sind als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (kurz: Vorranggebiete Windenergie) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Tabelle 15: Im Teilregionalplan Windenergie festgelegte Vorranggebiete Windenergie

Kennzeichnung*	Stadt/Gemeinde	Größe in ha (gerundet)
RT-01	Engstingen/Gomadingen/Hohenstein	661
RT-02	Lichtenstein/St. Johann	293
RT-03	Sonnenbühl	113
RT-04	Trochtelfingen	351
RT-05	Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	409
RT-06	Pfronstetten	713
RT-09	Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten	425
RT-13	Münsingen/Mehrstetten	148
RT-14	Münsingen - Magolsheim	197
RT-15	Römerstein Ost	276
RT-16	Römerstein - Donnstetten	22
RT-17	Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein	142
RT-18	Eningen	26
RT-19	Eningen/Metzingen	63
RT-20	Metzingen/Reutlingen/Riederich	29
RT-22	Zwiefalten - Mörsingen	11
RT-23	Grafenberg	8
RT-TÜ-01	Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen	152
RT-TÜ-02	Gomaringen/Mössingen/Nehren	160
TÜ-01	Dußlingen/Tübingen	517
TÜ-03	Bodelshausen/Ofterdingen	42
TÜ-04	Ammerbuch/Rottenburg am Neckar	397
TÜ-05	Rottenburg am Neckar - Baisingen	43
TÜ-ZAK-01	Haigerloch/Rangendingen/Starzach	354
ZAK-01	Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	298
ZAK-02	Balingen/Geislingen/Haigerloch	275
ZAK-03	Rosenfeld - Heiligenzimmern	67
ZAK-04	Rosenfeld - Brittheim	16
ZAK-06	Burladingen - Ringingen	35
ZAK-07	Burladingen - Stetten	27
ZAK-08	Burladingen	258
ZAK-11	Straßberg/Winterlingen	505

* Die Bezeichnung der Vorranggebiete orientiert sich nach den betreffenden Landkreisen. Zum Verfahrensstart wurden diese durchnummeriert.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplan werden Flächen für den Ausbau der Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Nach derzeitigem Kenntnistand sind alle Vorranggebiete Windenergie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Dies wird gewährleistet durch die Anwendung der Planungskriterien (siehe Anhang V: Teilregionalplan Windenergie - Kriterienliste), die Abstimmung der Gebiete mit den Fachbehörden und die Strategische Umweltprüfung (siehe dazu Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung und Umweltbericht). Damit wird den gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Klimaschutzes

und des Ausbaus der erneuerbaren Energien Folge geleistet. Denn in den Vorranggebieten Windenergie haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering und erforderlicher Nebenanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben. Raumbedeutsame Nutzungen und Vorhaben, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind ausgeschlossen. Es wird somit für die Region Neckar-Alb im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes eine Grundlage für die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung geschaffen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht und die eine Wertschöpfung durch die Energieerzeugung vor Ort ermöglicht.

Bei den Vorranggebieten Windenergie handelt es sich um sogenannte „Rotor-außerhalb-Gebiete“. Das bedeutet, dass bei konkreten Standortplanungen für Windenergieanlagen der Rotor über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen darf. Angaben zur Art, Höhe und zum genauen Standort der Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand der regionalen Planungsebene.

Es ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte erfolgt erst durch den Vorhabenträger und ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht beeinflussbar.

Aus Maßstabs- und Darstellungsgründen liegen gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Waldrefugien, Fließ- und Binnengewässer mit Gewässerrandstreifen, Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, unterirdisch verlegte Freilandleitungen einschließlich Schutzstreifen, Wasserversorgungsleitungen und -anlagen sowie Landes- und Kreisstraßen einschließlich Schutzstreifen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie. Sie sind im weiteren Verfahren ihrem Schutzstatus oder ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, zu berücksichtigen. Zudem sollen angerechnete oder umgesetzte Kompensationsmaßnahmen (bspw. von Eingriffsregelung, Waldumwandlungsgenehmigung sowie Prüfung des besonderen Artenschutzes und der Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebietsnetz) berücksichtigt werden.

Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange:

Durch die Vorranggebiete Windenergie werden in größerem Umfang forstrechtliche Belange berührt. Der Festlegung der Vorranggebiete Windenergie steht aus Sicht der Höheren Forstbehörde nichts Grundsätzliches entgegen. Die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg weist jedoch darauf hin, dass aus ihrer positiven Stellungnahme kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Für die Anlagenstandorte, ihre Nebenanlagen sowie die externen Zuwegungen ist, je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme, die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft.

Mit dem Bau von Windenergieanlagen im Wald sind sowohl langfristige als auch vorübergehende Waldinanspruchnahmen verbunden. Gemäß Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17.01.2024 kann zwischen einer Kombination aus dauerhafter und befristeten Waldumwandlung sowie einer ausschließlich befristeten Waldumwandlung gemäß §11 LWaldG gewählt werden. Langfristige Waldumwandlungen, z. B. für den eigentlichen Standort von Windenergieanlagen, für die langfristig beizubehaltende Kranstellfläche bzw. Kranaufbaufläche oder für die baubedingte Verbreiterung der Zuwegung erfordern entweder eine dauerhafte nach § 9 LWaldG oder eine auf maximal 30 Jahre befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG. Für vorübergehende Waldinanspruchnahmen, z. B. für Montageflächen, ist eine befristete Umwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG in der Regel ausreichend. Mögliche Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Wälder sind zu berücksichtigen. Der Verlust von Waldbiotopen ist ggf. auszugleichen. In alten Waldbeständen ist von besonderer Relevanz des Artenschutzrechtes gemäß §§ 44f BNatschG auszugehen. Eingriffe in alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände sollten bei der konkreten Standortplanung von Windenergieanlagen so weit wie möglich minimiert werden. Für den forstrechtlichen Ausgleich sollte vorrangig auf weniger ertragreiche landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen werden, sofern der Ausgleich nicht innerhalb von Waldflächen möglich ist.

Von den Vorranggebieten werden Bodenschutz-, Erholungs-, Sichtschutz-, Wasserschutz-, Klimaschutz- und Immissionsschutzwälder berührt. Ebenso werden in Teilbereichen Waldbiotope, alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände sowie Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans tangiert. Die jeweiligen Betroffenheiten sind in der Strategischen Umweltprüfung untersucht und in den Steckbriefen des Umweltberichts dokumentiert. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen wertvollen Strukturen wird in den nachgelagerten Verfahren geprüft. Im weiteren Planungsprozess ist bezüglich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans die fachliche Expertise der Unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) einzuholen.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen:

Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemessen an den Flächen der Windenergiegebiete ist relativ gering. Zudem ist schlagbezogen eine Abstimmung zwischen der Platzierung der Windenergieanlagen und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung möglich, um die Bewirtschaftung der

Fläche möglichst wenig zu beeinträchtigen. Insofern kann der Verlust an Fläche für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen verträglich gestaltet werden. Wenn für Windenergieanlagen mit Nebenflächen und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen vorübergehend oder dauerhaft landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, sollte darauf geachtet werden, dass beim späteren Rückbau der Anlagen auch wieder landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt wird. Zudem ist darauf zu achten, dass privilegierte landwirtschaftliche Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten bei der Standortwahl von WEA berücksichtigt werden. Die Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe sind in den Steckbriefen nicht aufgelistet, da diese den Unteren Landwirtschaftsämtern bekannt sind, und entsprechend im nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Besonderheiten der landwirtschaftlichen Betriebe, bspw. die wissenschaftliche Versuchsstation Oberer Lindenhof, ist in den Steckbriefen (siehe Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) aufgenommen. Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist landwirtschaftliches Forschungslabor und Ausbildungseinrichtung der Universität Hohenheim. Die Versuchsstation wird zur praktischen Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen unter Einsatz von Drohnen genutzt. Dies ist bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen sollte verstärkt geprüft werden, ob produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in Frage kommen. Ist dies nicht möglich sollten notwendige Kompensationsmaßnahmen außerhalb ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen geplant und umgesetzt werden. Hierzu gehören die Vorranggebiete für Landwirtschaft und hochwertige Flächen der Flurbilanz (siehe PS 4.2.4.1 Z (6)). Im Falle laufender Flurneuordnungsverfahren ist eine Abstimmung mit den zuständigen Flurneuordnungsbehörden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Zu Belangen des Natur- und Artenschutzes:

Artenschutz:
Eine ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes ist für alle Vorranggebiete erfolgt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen ergeben sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung. Die Berücksichtigung auf der nachfolgenden Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) gültigen Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Eingriffsausgleichs und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

Natura 2000-Gebiete:
Vogelschutzgebiete inklusive eines 200 m-Vorsorgeabstandes und FFH-Gebiete wurden nicht überplant (siehe Anhang V: Teilregionalplan Windenergie - Kriterienliste und Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung). Eine Ausnahme stellen die folgenden Vorranggebiete dar:

- RT-TÜ-01: Im Vorranggebiet wurde ein schmaler Bereich eines FFH-Gebietes entlang der Landesstraße im Vorranggebiet belassen, da in diesem Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von einer Konfliktlösung auf nachgeordneter Genehmigungsebene auszugehen ist (Schreiben Untere Naturschutzbehörde Reutlingen v. 31.08.2023). Auf Genehmigungsebene ist die FFH-Verträglichkeit abschließend zu prüfen.
- RT-14: Das Vorranggebiet wurde um zwei genehmigte Windenergieanlagen erweitert, die im 200 m-Vorsorgeabstand zu einem Vogelschutzgebiet liegen. Im Falle einer Änderung der bestehenden Genehmigung besteht die Notwendigkeit einer erneuten Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene.

Eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist für alle Vorranggebiete Windenergie erfolgt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen. Die ebenenspezifische Prüfung entbindet nicht von einer Natura 2000-Prüfung auf Genehmigungsebene. Diese ist weiterhin erforderlich.

Pflegezone Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“:
Die Pflegezone des Biosphärengebietes wurde, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durch Vorranggebiete Windenergie einschließlich des Rotorüberschlages nicht überplant (siehe Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung). Die nachfolgenden Vorranggebiete Windgebiete grenzen in Teilbereichen an die Pflegezone oder liegen in räumlicher Nähe zur Pflegezone und stellen damit eine Ausnahme dar. In diesen Fällen sind folgende Aspekte zu beachten:

- RT-01, RT-09, RT-13, RT-14, RT-15, RT-16, RT-17: Je nach Standortwahl von Windenergieanlagen, kann es zu einem Rotorüberschlag über die Pflegezone kommen. Pflegezonen von Biosphärengebieten sind nach Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen vom Überstreichen von Windenergieanlagenrotoren freizuhalten. Damit ist nach derzeitiger Sachlage im Falle eines Rotorüberschlags für den Überschlagsbereich eine Erlaubnis oder Befreiung nach der Verordnung über das Biosphärengebiet im Genehmigungsverfahren zu beantragen (Schreiben Regierungspräsidium Tübingen v. 02.10.2024 und 25.11.2024). Die Hinweise dazu sind den untenstehenden Steckbriefen (siehe Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) und dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.
- RT-17 liegt mit einem kleinen Teilbereich innerhalb der Pflegezone. Je nach Standortwahl der Windenergieanlagen, ist darüber hinaus ein Rotorüberschlag über die Pflegezone möglich (s.o.). Im Kontext der vorgesehenen Erweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie der damit verbundenen Anpassung der

Gebietsverordnung, ist eine Rücknahme der Pflegezone im Bereich des Vorranggebiets durch die Höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt worden (Schreiben Regierungspräsidium Tübingen v. 25.11.2024). Das Rechtsverfahren der Erweiterung des Biosphärengebiets wird nach Auskunft der Höheren Naturschutzbehörde voraussichtlich im Jahr 2026 abgeschlossen sein. Für die Phase zwischen Inkrafttreten des Teilregionalplans und des Inkrafttretens der geänderten Biosphärengebietsverordnung besteht nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen in diesem Einzelfall die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung nach der Biosphärengebietsverordnung[14].

Zu Belangen der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes:

Landeswasserversorgung:
Im Bereich des Vorranggebietes RT-15 befinden sich Versorgungsanlagen der Landeswasserversorgung. Der Zweckverband Landeswasserversorgung (ZV LW) ist an der konkreten Ausführungsplanung der Windenergieanlagen zu beteiligen. Dabei sind auch Zufahrtswege über LW-Leitungen vor Baubeginn abzustimmen. Die Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Trinkwasserleitungen sind abhängig von den technischen Eigenschaften der jeweiligen Anlagen. Zur Orientierung dienen die Abstände aus dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten: Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr. Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Ausgabe 12/2020). Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m beiderseits der LW-Leitungsachse gelten folgende Beschränkungen:
- Geländeveränderungen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen, sind nicht zulässig.
- Es dürfen keine Bau-, Material- oder Aushub-Lagerflächen errichtet oder ein Kran aufgestellt werden.
- Der Schutzstreifen darf nicht mit Baumaschinen befahren werden, ausgenommen befestigte Wege/Baustraßen.

Parallelverlegungen von Leitungen/Kabeln sind nur außerhalb der LW-Dienstbarkeitsstreifen von 4 m beiderseits der Leitungsachse möglich. Leitungskreuzungen mit Leitungen/Kabeln sind i. d. R. nur in offener Bauweise zulässig, Abweichung hiervon nur nach gesonderter Absprache und Genehmigung durch die LW. Kreuzungswinkel sollten möglichst rechtwinklig erfolgen. Weitere Details sind mit dem ZV LW im Vorfeld zu klären.

Bodensee-Wasserversorgung:
Im Bereich der Vorranggebiete RT-TÜ-01 und RT-TÜ-02 befinden sich Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Die betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von beidseitig 6 m. Dieser ist über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen der Schutz- und Sicherheitshinweise der Bodensee-Wasserversorgung verbindlich zu beachten. Die Abstände zu Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhe der Anlagen um einiges größer und abhängig von der Art (Nabenhöhe und Leistung) der jeweiligen Windenergieanlagen. Konkretere Aussagen können erst bei weiterer Planungstiefe getroffen werden.

FairNetz GmbH
Im Bereich des Vorranggebiet RT-TÜ-01 befindet sich eine Hauptwasserleitung ausgehend des Trinkwasserbehälters Alteburg. Der Schutzstreifen für diese Leitung beträgt 10 m. Die Hauptwasserleitung sowie der Trinkwasserhochbehälter ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Wasserschutzgebiete:
Die Betroffenheiten von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten sowie von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durch Vorranggebiete Windenergie sind im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie in den Steckbriefen dokumentiert. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist darauf hin, dass die Vorranggebiete Windenergie mehrheitlich im Bereich verkarstungsfähiger Oberjuragesteine liegen. Die genutzten Grundwasserleiter in diesen Bereichen gehören zu den Karst- und Kluftgrundwasserleitern. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung führen. Dabei kann es – abhängig von den hydrogeologischen Verhältnissen – zu einer differenzierten Ausgestaltung des Schutzniveaus kommen. Diese Vorgehensweise stellt einen fachlich abgestimmten Kompromiss zwischen dem Schutz des genutzten Grundwassers und der Realisierbarkeit in der Planungspraxis dar. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone IIB, III oder IIIA die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten usw.) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen wassergefährdende Stoffe (z. B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)

[14] Am 15. April 2026 nach Satzungsbeschluss des Teilregionalplan Windenergie trat die im Plan bereits berücksichtigte Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ in Kraft.

vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise für Windenergieanlagen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, kann Maßstab einer grundsätzlichen Herangehensweise sein, um hier den Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Folgende Vorranggebiete Windenergie betreffen Wasserschutzgebiete der Zone II/IIA/IIB: RT-01, TÜ-ZAK-01 und ZAK-11. Erläuterungen zum Umgang mit dem Kriterium „Wasserschutzgebiete der Zone II“ finden sich im Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung. Über die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (beispielweise Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) zu entscheiden. Die Sicherheit und der Schutz der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge dürfen nicht gefährdet werden. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Zone II ist nach dem maßgeblichen technischen Regelwerk DVGW W 101 (A) mit einem hohen Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung verbunden. Gefährdungen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu minimieren.

In Abhängigkeit der jeweiligen Planungen und der jeweiligen Rechtsverordnung der Wasserschutzgebiete können nicht nur in den Zonen II, sondern auch u. U. bereits in den Zonen III/IIIA/IIIB Verbotstatbestände der jeweiligen Rechtverordnung berührt sein. In diesen Fällen ist auf Genehmigungsebene eine Befreiung von Verbotstatbeständen betroffener Wasserschutzgebietsverordnungen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierzu wird eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde empfohlen.

Zu Belangen des Bodenschutzes:

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. in ihrer Funktion als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion: https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/bodenkunde) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Zu Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:

Kulturdenkmale:
Gemäß Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart sind vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windkraft, Windenergieanlagen künftig in der Umgebung von Kulturdenkmalen, ohne nähere denkmalfachliche Prüfung grundsätzlich denkmalschutzrechtlich zu genehmigen. Der sogenannte Umgebungsschutz (§ 15 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG)) kann in Bezug auf Windenergieanlagen nur für eine Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmalen geltend gemacht werden. Zu dieser Gruppe gehören in der Region Neckar-Alb: Burg Hohenzollern (Bisingen), Kloster Bebenhausen (Tübingen), Kloster Zwiefalten (Zwiefalten), Schloss Hohentübingen (Tübingen) und Schloss Lichtenstein (Lichtenstein). Im Grenzbereich zur Region sind Kloster Obermarchtal (Obermarchtal), Burg Hohenneuffen (Neuffen), Burg Teck (Owen) und Schloss Mochental (Geislingen) zu untersuchen.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 14.02.2019, Az. 9 K 4136/17 zum Windpark Hohfleck konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale durch die Vorranggebiete Windenergie zu erwarten sind (siehe Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung). Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebiete Windenergie sind demnach mit dem Denkmalschutz vereinbar.

Archäologische Denkmalpflege:
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte innerhalb und im Umfeld der Vorranggebiete Windenergie hin. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen notwendigen Erdarbeiten können Bodendenkmale direkt betroffen sein. Die jeweiligen Betroffenheiten gemeldeter archäologischer Denkmale sind in den Steckbriefen zu den betreffenden Gebieten im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang archäologische Ausgrabungen durchzuführen bzw. geschützte Denkmale zu sichern sind. Ziel ist es, in Falle von Zerstörungen durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zu Belangen der Erdbebenüberwachung:

Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Davon sind 28 Starkerdbebenmessstationen, die toleranter gegenüber Störeinflüssen sind und somit von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden können. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollen, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Nach Angaben des LGRB liegen diesbezüglich in der Region Neckar-Alb und Umgebung acht relevante Messtationen. Bei zwei Stationen kommt es zu Überschneidungen der Prüfbereiche mit Vorranggebieten Windenergie:

- Prüfbereich Erdbebenmessstation Bad Urach, randlich mit Gebiet RT-02, welche jedoch aufgrund von genehmigten Windenergieanlegen verlegt werden soll.
- Prüfbereich Pfullingen (Ersatzstandort für Bad Urach), randlich mit RT-02 sowie RT-18.
- Prüfbereich Erdbebenmessstation Erpfingen, vollständig mit Gebiet ZAK-07, welche jedoch aufgrund des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen verlegt werden soll.
- Prüfbereich Neufra-Freudenweiler, randlich mit ZAK-08 sowie ZAK-11.

Die konkrete Planung von Windenergieanlagen im Prüfbereich ist in Abstimmung mit dem Landeserdbebendienst durchzuführen.

Zu Bergbauberechtigungen:

Das Gebiet ZAK-02 liegt vollständig und die westliche Teilfläche von ZAK-01 teilweise innerhalb der unbefristeten und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigungen. Diese beinhaltet Bewilligungsfelder mit Konzessionen, die grundsätzlich zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigen. Die Genehmigung ist über einen Rahmenbetriebsplan zu erwirken. Innerhalb der Bergbauberechtigungen wird seit Ende des 19. Jahrhunderts im Salzbergwerk Stetten eine Gewinnung von Steinsalz durch die Wacker Chemie AG getätigt. Aktuell findet in dem Bereich der Vorranggebiete Windenergie ZAK-02 und in einem Teilbereich der westlichen Teilfläche von ZAK-01 kein untertägiger Abbau statt. Es gibt bislang keine Kenntnisse dazu, ob in diesem Bereich tatsächlich abbauwürdige Vorkommen vorliegen und wann diese ggf. erschlossen werden sollen. Mit der zukünftigen Abbauplanung ist, abhängig von entsprechenden Salzvorkommen sowie deren Qualität, eine Salzgewinnung im Bereich der vorgenannten Vorranggebiete vorgesehen. Der Abbau im Salzbergwerk Stetten findet in größeren Tiefen (> 100 m) statt. Folgende Wirkungen durch den Salzabbau sind an der Erdoberfläche prinzipiell möglich: Sprengerschütterungen, harmonische Senkungen, Senkungen in Randlage. Ob sie hier tatsächlich stattfinden werden, ist unklar.

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) können die Auswirkungen von Sprengerschütterungen auf die Tagesoberfläche durch einen untertägigen Abbaubetrieb durch abbautechnische Maßnahmen zum Teil reduziert werden. Für die Auswirkungen auf die Tagesoberfläche gilt die DIN 4150. Vorab ist zu ermitteln, welche Sprengerschütterungen Windenergieanlagen schadlos ertragen können. Harmonische Senkungen (gleichmäßig, z. B. einige mm pro Jahr) sind kein Problem. Senkungen in Randlage können dagegen problematisch sein, da sie zu einer Schieflage von Windenergieanlagen führen können. Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen sind nach Angaben des LGRB jedoch möglich. Aufgrund möglicher Senkungen kann eine uneingeschränkte Nutzung der Tagesoberfläche nicht ohne weitere gutachterliche Betrachtungen erfolgen.

Gemäß § 48, Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sind Bewilligungsfelder mit Konzessionen einer Abwägung zugänglich. Demnach kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.

Da sich die Windenergienutzung und ein Untertageabbau unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen gegenseitig nicht ausschließen wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) im Bereich der vorliegenden Bergbauberechtigungen die Gebiete ZAK-02 und eine Teilfläche von Gebiet ZAK-01 festgelegt. Die möglichen wechselseitigen Auswirkungen der Windenergienutzung und des untertägigen Bergbaus sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu betrachten. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in diesen Gebieten damit grundsätzlich möglich.

Zu Belangen der Rohstoffversorgung:

In der westlichen Teilfläche des Gebietes ZAK-01 werden im Steinbruch Grosselfingen (RG 7619-1) kleinflächig zeitweise hochwertige Naturwerksteine der Angulatensandstein-Formation gewonnen, die für baudenkmalpflegerische Arbeiten an der Burg Hohenzollern Verwendung finden. Da es sich um die landesweit einzige Gewinnungsstelle für Angulatensandstein handelt, ist diese nach Ansicht des LGRB unter besonderen Schutz zu stellen und

konkurrierende Raumnutzung zu verhindern. Dies ist bei der Planung konkreter Standorte für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
Im Bereich ehemaliger Rohstoffgewinnungsstellen ist grundsätzlich mit Verfüllungen zu rechnen.

Zu Belangen der Straßeninfrastruktur:

Es bestehen folgende rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Bundesautobahn:
Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. Zu den Hochbauten gem. § 9 FStrG zählen u. a. auch Windenergieanlagen. Maßgeblich für die Messung des Abstands zum äußeren Fahrbahnrand der BAB ist hier die maximale Höhe der Anlage (Mast bis zur äußeren Spitze des Rotorblattes = Kipphöhe). Für eine erweiterte Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Anlagen im Bereich von Bundesautobahnen muss die Autobahn GmbH (sowie das Fernstraßen-Bundesamt) im weiteren Verfahren, unter Einreichung von aussagekräftigen Planunterlagen, angehört werden.

Gemäß § 9 Abs. 2b FStrG gelten die vorgenannten Regelungen nicht, wenn lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die Oberste Landesstraßenbaubehörde bzw. das FBA im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren zu beteiligen. Zudem sind dabei die Belange gemäß § 9 Abs. 3 FStrG sowie § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten.

TÜ-04: Die oben genannten Belange sind aufgrund der räumlichen Nähe der A 81 zum Vorranggebiet Windenergie TÜ-04 zu beachten. Weiterer Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass die Anlieferungen der einzelnen Bauteile der geplanten Windenergieanlagen über das klassifizierte Straßennetz zu erfolgen hat. Eine Nutzung der Betriebseinrichtungen der Autobahn GmbH bzw. die Anlage eigens dafür angelegter Zu- und Abfahrten zur Autobahn wird aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Weiterhin weist die Autobahn GmbH auf das Thema Eisabwurf hin, dabei ist das verbleibende Restrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine Haftung für Schäden durch Eisabfall oder andere Einwirkungen der Windenergieanlagen auf den Fahrzeugverkehr wird dabei ausdrücklich von der Autobahn GmbH ausgeschlossen.

Bundes- und Landstraßen:
Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG und § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Ebenso müssen die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. 2 StrG BW beachtet werden.

Straßenanschluss: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Bedarfsplan Radwege an Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg 2023:
In der Umgebung von folgenden Vorranggebieten Windenergie, in deren Bereich kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan bzw. keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, könnten Radwegprojekte aus dem Bedarfsplan betroffen sein (RB = Radwege entlang von Bundesstraßen, RL = Radweg entlang von Landesstraßen):
- Gebiet ZAK-02 liegt in Nachbarschaft zu den geplanten Maßnahmen RB09 und RL74
- Gebiet ZAK-11 liegt nahe der geplanten Maßnahme RL11.
- Gebiet RT-13 und RT-14 liegen nahe bzw. überplant teilweise Maßnahme RL68
- RT-17 liegt nahe der geplanten Maßnahme RL69
- TÜ-01 liegt in der Nähe der geplanten Maßnahme RL70 sowie in räumlicher Nähe zum geplanten Radschnellweg RS11

Zu Belangen der Schieneninfrastruktur:

Gemäß „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6, müssen Windenergieanlagen einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen, in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Demnach sind die Eisenbahnstrecken von den Vorranggebieten Windenergie nicht betroffen, da ein größerer Abstand zum bestehenden Schienennetz sowie zu den geplanten Ausbau- und Neubaustrecken besteht.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG BW) sind Anbaubeschränkungen vorgegeben, die für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten. Darin heißt es „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. Die Abstände werden zu allen Vorranggebieten Windenergie, bis auf eine Ausnahme, nicht unterschritten. Das Vorranggebiet Windenergie ZAK-08 weist einen Abstand von ca. 300 m zur Schienenstrecke auf. Die Sicherstellung der Betriebssicherheit ist standortabhängig im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zu Belangen von Freileitungen (inklusive Bahnstromleitungen):

Für Freileitungen aller Spannungsebenen (dazu zählen auch die 110 kV-Bahnstromleitungen/ 15 kV-Speiseleitungen etc.) gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 VDE 0210-03:2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind ggf. Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten Windenergieanlage. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich der Netzbetreiber Schadenersatzansprüche vor.

Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb verlaufen folgende Höchstspannungsfreileitungen:

TransnetBW:
- 380 kV-Höchstspannungsfreileitung 380 kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 065A – 074;
- 380 kV-Leitung Wendlingen - Metzingen, Anlage 0343 Mast 042-043, 048 – 060;
- 380 kV-Leitung Reicheneck - Rommelsbach, Anlage 0344 Mast 001 – 002
- Im Einflussbereich der TransnetBW-Leitungen liegen die Gebiete RT-20 sowie ZAK-01.

Amprion:
- 380 kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Rommelsbach – Herbertingen, Bl. 4608
- 220/380 kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4508.
- Im Einflussbereich der Amprion-Leitungen liegen die Gebiete RT-18 und RT-19.

Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb verlaufen folgende 110 kV-Hochspannungsfreileitungen:

NetzeBW:
- Im Einflussbereich der NetzeBW-Leitungen liegen die Gebiete RT-15, RT-19, RT-20, RT-TÜ-01 und ZAK-01.

DB Energie:
- 110 kV-Bahnstromleitung BL 500 Abzw. Stuttgart- Eutingen (Mastnummer 7667 - 7672)
- Im Einflussbereich der Bahnstromleitung liegt das Gebiet TÜ-05.

Gasversorgungsanlagen einschließlich Fernmeldekabel

Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb verlaufen Gasversorgungsanlagen einschließlich Fernmeldekabel. Diese sind im Bestand zu achten sowie ein Schutzstreifen einzuhalten. Im Einzelfall ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene gutachterlich nachzuweisen, dass von der geplanten Windenergieanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. RT-23 liegt im Bereich von Leitungsschutzstreifen von Gashochdruckleitungen.

Zu Belangen des Richtfunks:

- RT-03, RT-04, RT-17, TÜ-01, TÜ-ZAK-01, ZAK-02 und ZAK-08: Durch die genannten Vorranggebiete Windenergie verlaufen Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes sowie des Netzes der Deutschen Telekom, die im nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen sind.
- RT-16: Durch das Vorranggebiet Windenergie verläuft die Richtfunkstrecke Hoheneck – Donnstetten RF. 16 und die Richtfunkstrecke Donnstetten – Gundremmingen RF. 32 (Betreiber der Richtfunkstrecke ist Amprion). Für den ungestörten Betrieb dieser Richtfunkstrecken ist es zwingend erforderlich, dass die sogenannte erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird erreicht durch einen beidseitigen Sicherheitsstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist die maximal zulässige Bauhöhe mit dem Netzbetreiber detailliert abzustimmen. Die dann ermittelte maximal zulässige Höhe darf auch durch hineinragende Rotorblätter von Windenergieanlagen, Kränen oder sonstigen Aufbauten nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

BOS-Richtfunk:
Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und eventuell zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung mit Windenergieanlagen beauftragt. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch oder in zu geringem Abstand an den Vorranggebieten Windenergie vorbei.

Für die Prüfung der Betroffenheit wird ein Abstand von 200 m in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen angenommen. Innerhalb dieses Abstandes empfiehlt die ASDBW eine gutachterliche Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma. Auf der nachgelagerten Genehmigungsebene sollte bei den Gebieten RT-01, RT-02, RT-04, RT-05, RT-13, RT-15, RT-TÜ-01, TÜ-01, TÜ-04, TÜ-ZAK-01, ZAK-02, ZAK-08, ZAK-11 eine gutachterliche Überprüfung erfolgen. Die Hinweise sind auch den Steckbriefen (siehe Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) zu entnehmen. Es wird generell empfohlen, frühzeitig Kontakt zur ASDBW aufzunehmen.

Zu Belangen der Flugsicherung:

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) weist darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG einzureichen sind. Aufgrund einer Höhe von mehr als 100 m über Grund sind Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedürfen stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde);
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren (veröffentlicht als NfL 1-847-16).

Folgende Belange stehen der Windenergie grundsätzlich nicht entgegen, sind jedoch anhand exakter Informationen zu Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe sowie zur genauen Standortlage, auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Gebietsspezifische Hinweise zu Luftfahrtbelangen:

- RT-05, RT-06, RT-09, RT-20: An-/Abflugstrecke des Hubschraubersonderlandeplatzes Pfronstetten-Aichelau Paravan betroffen (§ 6 LuftVG). Eine Einzelfallbeurteilung erfolgt im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidiums Stuttgart. Gemäß der Abstimmung mit dem Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit) ist aufgrund der großen Entfernungen der Vorranggebiete Windenergie zum Hubschrauberlandeplatz von keiner Betroffenheit auszugehen.

- RT-14: Ab-/Abflüge des Sonderlandeplatzes Magolsheim betroffen (§ 6 LuftVG). Auf nachgelagerter Ebene besteht eine Vereinbarung, dass mit Baubeginn von WEA der Betrieb des Sonderlandeplatzes aufgegeben wird.
- RT-15: Sonderlandeplatz Laichingen in 2,5 km Entfernung, Anfliegbarkeit muss trotz Vielzahl von Windenergieanlagen gewährleistet bleiben. Eine Einzelfallbeurteilung erfolgt im nachgelagerten Verfahren durch das Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit).
- RT-18: Lage zwischen Segelfluggelände Übersberg und Roßfeld. Die Wirbelnachlaufproblematik von Windenergieanlagen ist im nachgelagerten Verfahren anhand konkreter Standorte von Windenergieanlagen im Einzelfall durch das Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit) zu prüfen.
- RT-20 und RT-23: Anlagenschutzbereich Flughafen Stuttgart (Zuständigkeit: Deutsche Flugsicherung (DFS), Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)). Konkrete Windenergievorhaben innerhalb von Anlagenschutzbereichen sind gemäß § 18a LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zur frühzeitigen Einschätzung der Realisierbarkeit der für Windenergie vorgesehenen Gebiete hat sich die DFS bereit erklärt, im Rahmen einer szenariobasierten Vorprüfung eine Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit nach § 18a LuftVG vorzunehmen. Hierzu wurden exemplarisch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass zwar potenzielle Störungen auftreten können, diese jedoch nach derzeit geltenden Kriterien als tolerierbar eingestuft werden. Auf Grundlage dieser Bewertung wird seitens der DFS eine Zustimmung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung empfohlen.
- TÜ-04: Lage derzeit innerhalb der westlichen Platzrunde des Sonderlandeplatzes Poltringen. Eine Konfliktlösung kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit), durch eine Verlegung der Platzrunde erreicht werden. Die Verlegung wird derzeit auf nachgeordneter Planungsebene vorbereitet.
- ZAK-03: Lage teilweise im Anlagenschutzbereich Sulz DVOR (Zuständigkeit: Deutsche Flugsicherung (DFS), Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)). Konkrete Windenergievorhaben innerhalb von Anlagenschutzbereichen sind gemäß § 18a LuftVG der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zur frühzeitigen Einschätzung der Realisierbarkeit der für Windenergie vorgesehenen Gebiete hat sich die DFS bereit erklärt, im Rahmen einer szenariobasierten Vorprüfung eine Bewertung der grundsätzlichen Zustimmungsfähigkeit nach § 18a LuftVG vorzunehmen. Hierzu wurde exemplarisch Windenergieanlagen in das Gebiet ZAK-03 simuliert und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen analysiert. Die Vorprüfung ergab, dass Windenergieanlagen in dem Bereich aktuell zustimmungsfähig sind.

In der Region Neckar Alb liegen mehrere Fluggelände gem. § 25 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos). Gemäß Deutscher Hängegleiterverband e. V wird derzeit ein Abstand in Höhe des siebenfachen Rotordurchmessers im Lee der Anlage als ausreichend gesehen, um Turbulenzen und Gefährdungen zu vermeiden. Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1.000 m lang sind, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand notwendig. Sollte innerhalb des siebenfachen Rotordurchmessers zum Bereich eines Fluggeländes eine Windenergieanlagen geplant werden, muss eine Prüfung vor Ort vorgenommen werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Bei Hangfluggeländen ist ebenfalls der Flugraum zwischen Start- und Landeplatz zu berücksichtigen. Keine der Vorranggebiete Windenergie befinden sich innerhalb dieses Sicherheitsabstandes.

Zu militärischen Belangen:

Unüberwindbare militärische Belange, wie Hubschraubertiefflugstrecken, Vorsorgeabstand Produktenfernleitung (siehe Kriterienliste), wurden bei der Gebietsabgrenzung bereits berücksichtigt. Folgende Belange (siehe Steckbriefe Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) stehen der Windenergie grundsätzlich nicht entgegen, sind jedoch anhand exakter Informationen zu Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe sowie zur genauen Standortlage, auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen, ggf. können Anpassungen hinsichtlich der konkreten Anlagenstandorte erforderlich sein.

Gebietsspezifische Hinweise zu militärischen Belangen:
- RT-13, RT-14, RT-15: Die Vorranggebiete Windenergie liegen teilweise (bei RT-15 nur sehr kleiner Bereich im Südosten) innerhalb des MVA (Minimum Vectoring Altitude, Kursführungsmindesthöhe) Sektors HL 4 sowie dessen 8 km Puffer des Flugplatzes Laupheim. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1.260 m über NHN.
- TÜ-01 und TÜ-03: In Bezug auf die NATO-Pipeline („Produktenfernleitung“) ist ein Vorsorgeabstand einzuhalten, der sich aus der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage zuzüglich 5 m ergibt. Bei der Gebietsausweisung wurde ein pauschaler Vorsorgeabstand (unter Annahme der Referenzanlage, Gesamthöhe 270 m) berücksichtigt. Abweichungen je nach Anlagentyp sind im Einzelfall auf nachgelagerter Ebene zu prüfen und ggf. anzupassen.
- ZAK-11: Das Gebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Funkstelle Meßstetten. Der südwestliche Bereich der westlichen Teilfläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 132 des Truppenübungsplatzes Heuberg.

- RT-03, RT-22, ZAK-06, ZAK-07 und ZAK-08: Im Verlauf von Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr. Die bereits in Planung befindlichen Anlagenstandorte sind von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) bereits zugestimmt. Änderungen sowie Erweiterungen von Standorten von Windenergieanlagen benötigen eine Zustimmung des BAIUDBw.
- RT-05, RT-17, RT-15 und ZAK-04: Die Gebiete liegen im Interessengebiet Militärstraßen. Im Zuge der Planungen kann es in Ausnahmefällen zum Bau oder Veränderungen von Straßenverläufen des Militärstraßengrundnetzes der Bundeswehr kommen, wodurch einer Betroffenheit entsteht. Aus diesem Grunde ist die Bundeswehr im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

RT-04, RT-06, RT-22, TÜ-03, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04 ZAK-06, ZAK-07 sowie ZAK-08: Die Gebiete liegen vollständig bzw. teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebiets ED-R 150. Die dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen (zwischen 1.219 m und 1.310 m über NHN) können den Steckbriefen (siehe Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) entnommen werden.

Zu Belangen der Sternwarte Zollernalb:

Die Sternwarte Zollern-Alb liegt am südwestlichen Rand von Rosenfeld-Brittheim. Sie ist eine der größten Volkssternwarten Deutschlands und von internationaler Bedeutung. Grund für die Wahl des Standortes waren die am Standort herrschenden günstige Sichtbedingungen. Ursachen hierfür sind weitestgehend ruhende Luftschichten und der aufgrund geringer Beleuchtung vergleichsweise recht dunkle Nachthimmel. Aufgrund der Teleskop-Eigenschaften und des Standortes sind daher Himmelsbeobachtungen möglich, die an anderen Orten kaum in vergleichbarer Qualität bzw. Präzision durchgeführt werden können.
Windenergieanlagen im Umkreis von Sternwarten können erhebliche Beeinträchtigungen von optischen Teleskopen aufgrund Luftverwirbelung und Hindernisbefeuerung sowie auf radioastronomische Empfangsanlagen durch sich drehende Rotoren hervorrufen.

Die Sternwarte Zollernalb ist insbesondere durch das Gebiet ZAK-04 betroffen, welches etwa 1.400 m – 2.000 m entfernt liegt. Auf die viel weiterreichenden Windenergieplanungen in der angrenzenden Region Schwarzwald-Baar-Heuberg in diesem Bereich wird verwiesen. Am Weiterbetrieb der Sternwarte Zollernalb besteht ein großes öffentliches und wissenschaftliches Interesse. Durch den Betrieb der Sternwarte ergeben sich voraussichtlich Einschränkungen für den Betrieb von Windenergieanlagen. Bei der Planung von Windenergieanlagen im Bereich von Rosenfeld (betrifft die Gebiete ZAK-03 und ZAK-04) wird eine enge Abstimmung mit dem Verein Sternwarte Zollernalb Rosenfeld-Brittheim e. V. empfohlen.

Nachweis über die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 20 KlimaG BW

Mit den Festlegungen nach Tabelle 1 im Teilregionalplan Windenergie werden mit 32 Gebieten insgesamt 7.035 ha als Vorranggebiet Windenergie gesichert. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 2,78 % Flächenanteil. Damit werden die regionalisierten Flächenziele für die Region Neckar-Alb umgesetzt.
Nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes und Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie tritt die Steuerungswirkung nach § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der regionalplanerischen Windenergiegebiete nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten richtet sich zukünftig nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ in aller Regel nicht zulässig.

Allerdings sind außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete Windenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung in Flächennutzungsplänen zusätzliche Gebiete für die Nutzung von Windenergie zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Vorgaben vereinbar sind. Die Vorteile einer zusätzlichen kommunalen Flächenbereitstellung liegen beispielsweise in der Integration in die kommunale Wärmeplanung, der Unterstützung z. B. für Bürgerwindenergieprojekte oder in Standortvorteilen für Gewerbe und Wohnen durch vergünstigten lokalen Strom.

Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht tritt die Steuerungswirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB nicht in Kraft und damit entfällt die planerische Steuerungsmöglichkeit durch den Teilregionalplan Windenergie Neckar-Alb und durch die Flächennutzungsplanungen. Windenergieanlagen sind dann, sofern keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen als privilegierte Vorhaben zulässig.

In den Vorranggebieten Windenergie wird der Nutzung der Windenergie im Regionalplan ein Vorrang eingeräumt, nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle Gebiete realisierbar. Militärische sowie artenschutzrechtliche Belange deren Prüfung erst bei einem konkreten Anlagenstandort bewertet werden können, werden auf nachgeordnete Ebene abgeschichtet.

In den Plansätzen 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) werden Vorranggebiete Windenergie entsprechend der Regelungen nach § 2 Nr. 1a WindBG ausgewiesen. Damit sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen bzw. Nutzungen bzgl. der Windenergie nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG). Da Windenergieanlagen aufgrund von Abstandsregeln zwischen den einzelnen Standorten Raum für weitere Nutzungen lassen, bietet es sich im Sinne einer Bündelung von Infrastrukturen an, für diese Zwischenräume Regelungen zu treffen, die auch eine Nutzung durch Freiflächen-Solaranlagen oder Anlagen für den notwendigen Netzausbau möglich machen. Dies erfolgt im vorliegenden Plansatz. Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen und Anlagen für den Netzausbau sind innerhalb eines Vorranggebiets Windenergie dann möglich, wenn die Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen oder Anlage für den Netzausbau mit der Nutzung der Windenergie kompatibel und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch die Möglichkeit eines Repowering sichergestellt ist. Dies entspricht den Erfordernissen von § 2 Nr. 1a WindBG (Arbeitshilfe Wind-an-Land v. 03.07.2023).

Im Falle des Repowering und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind, falls erforderlich, die Freiflächen-Solaranlagen und, soweit zumutbar, die Anlagen für den Netzausbau so zurückzubauen, dass sie die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Die Zulässigkeit der Freiflächen-Solaranlagen sowie der zum Netzausbau dienlichen Anlagen erstreckt sich ausschließlich auf Flächen außerhalb von Wald im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg. Grundsätzlich sollen Waldflächen nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Anlagen für den Netzausbau in Anspruch genommen werden, da die hierfür erforderlichen Rodungen und deren ökologische Auswirkungen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Stromertrag stehen.

Bei der Beurteilung von Freiflächen-Solaranlagen sowie Anlagen für den Netzausbau in Vorranggebieten Windenergie sind die teilweise überlagernden Ziele der Raumordnung des aktuell rechtsgültigen Regionalplans Neckar-Alb bzgl. der Freiraumstruktur (Kap. 3) zu beachten. In der Raumnutzungskarte kommt es stellenweise zur Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit Regionalen Grünzügen, mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Landwirtschaft und Vorranggebieten für Forstwirtschaft. Welche Freiraumausweisung jeweils relevant ist und entsprechend berücksichtigt werden muss, wird im Folgenden dargelegt.

Bei der Beurteilung von Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten Windenergie, die sich mit den oben genannten Zielfestlegungen überlagern, ist sicherzustellen, dass, je nach Überlagerung, die Festlegungen der Plansätze 3.2.1 Z (11) und 3.2.3 Z (9) des Teilregionalplans Solarenergie nicht entgegenstehen und dass sichergestellt ist, dass nach Aufgabe der Solarenergienutzung der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.

- Alle Vorranggebiete Windenergie mit Ausnahme der Gebiete RT-18, RT-22, TÜ-03 und ZAK-04 überschneiden sich teilweise mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Bei der Beurteilung von geplanten Freiflächen-Solaranlagen, die innerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen, ist sicherzustellen, dass die Festlegungen des Plansatzes 3.2.1 Z (11) eingehalten werden.
- Zu teilweiser Überlagerungen mit Gebieten für Landwirtschaft kommt es bei den Vorranggebieten RT-01, RT-17, RT-19, RT-TÜ-01, TÜ-01, TÜ-03, TÜ-04, TÜ-05, TÜ-ZAK-01, ZAK-01. Das Gebiet RT-23 liegt vollständig in einem Gebiet für Landwirtschaft. Bei der Beurteilung von geplanten Freiflächen-Solaranlagen, die innerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen, ist sicherzustellen, dass die Festlegungen des Plansatzes 3.2.3 Z (9) eingehalten werden.

Bei der Beurteilung von geplanten Anlagen des Netzausbaus in Vorranggebieten für Windenergie ist sicherzustellen, dass bei Überlagerung die Festlegungen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Gebiete für Landwirtschaft gemäß der Plansätze 3.2.1 Z (3) und 3.2.3 Z (3) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 nicht entgegenstehen. Überlagern Regionale Grünzüge die Vorranggebiete Windenergie sind Infrastrukturen des Netzausbaus zulässig. Die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen sind dabei so gering zu halten, dass der Freiraum seine Funktion noch in ausreichendem Maße erfüllen kann. Als Anlagen des Netzausbaus gelten alle technischen Einrichtungen, die für den Anschluss sowie den Ausbau des Stromnetzes im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Stromzuleitungen, Trafostationen sowie Umspannwerke.

Freiflächen-Solaranlagen und Anlagen des Netzausbaus sind im Wald unzulässig. Bei Umsetzung im Offenlandbereich können erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionalität der Wildtierkorridore von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans nicht ausgeschlossen werden. Im weiteren Planungsprozess ist diesbezüglich die fachliche Expertise der Unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) einzuholen.

zu PS 4.2.4.1 Z (5)
Stellenweise kommt es in der Raumnutzungskarte zur Überlagerung von Vorranggebieten Windenergie mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für Landwirtschaft und Vorranggebieten für Forstwirtschaft. Die Vorranggebiete Windenergie liegen mit Ausnahme von RT-14 vollständig in den Regionalen Grünzügen (VRG). Die Regionalen Grünzüge, die Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie die Vorranggebiete für Forstwirtschaft wurden entsprechend der Plansätze 3.1.1 Z (4), 3.2.3 Z (4) und 3.2.3 Z (3) im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie gemäß § 2 EEG uneingeschränkt für Windenergieanlagen geöffnet.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden unter der Voraussetzung geöffnet, dass die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbundes erhalten bleibt (siehe Plansatz 3.2.1 Z (4)). In den Fällen, in denen Vorranggebiete Windenergie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern, ist diese Voraussetzung gegeben, da es sich bei der Überlagerung überwiegend um Verbindungsglieder des regionalen Biotopverbundes handelt. Die insgesamt überplante Fläche der Kern- und Verbindungsflächen beträgt rund 0,1 % des gesamten regionalen Biotopverbundes in der Region Neckar-Alb. Angesichts dieser geringen Betroffenheit sowie des begrenzten Eingriffs einzelner Windenergieanlagen auf den regionalen Biotopverbund kann der Windenergienutzung in diesen Bereichen der Vorrang eingeräumt werden.
Demnach wurden die Schutzziele der sich überlagernden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen in der Abwägung berücksichtigt. Im Falle einer Überlagerung ist der Vorrang immer der Windenergie einzuräumen. Ungeachtet dessen bleiben die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen aus Kapitel 3 des Regionalplans Neckar-Alb für Freiflächen-Solaranlagen und Anlagen des Netzausbaus innerhalb der Vorranggebiete Windenergie bindend (siehe Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (4)).

zu PS 4.2.4.1 Z (6)
Die Errichtung von Windenergieanlage im Wald erfordert Rodungen, die nach Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landeswaldgesetz (LWaldG), bspw. im Falle einer dauerhaften Waldumwandlung, Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen festschreiben. Dadurch gehen für die landwirtschaftlichen Nutzung mehr Flächen verloren, als wenn Windenergieanlagen im Offenland errichtet werden. Es ist festzustellen, dass in Baden-Württemberg und in der Region Neckar-Alb der Waldanteil an der Gesamtfläche seit Jahrzehnten zunimmt. Zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2023 ist der Anteil der bewaldeten Regionsfläche um 1 % angestiegen (Statistisches Landesamt BW Flächenerhebung 2000 und 2023; Erhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung). Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft gehen der Landwirtschaft seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren (im Zeitraum 2000 bis 2023 Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche um 3 %). In den nächsten Jahren werden aufgrund des Ausbaus der Windenergienutzung im Wald zunehmend Rodungen erforderlich. Damit besteht die Gefahr, dass landwirtschaftlichen Betrieben die Existenzgrundlage entzogen wird.

Um Aufforstungen bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche zu vermeiden oder einen vergleichsweise geringen forstrechtlichen Flächenausgleichsbedarf zu generieren, wird bei der Realisierung von Windenergieanlagen empfohlen, die ausschließlich befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG vorzugsweise anzuwenden. Sind im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, sollen diese zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nach Möglichkeit durch eine Aufwertung bestehender Wälder erfolgen. Notwendige Aufforstungen sollen vorrangig auf weniger ertragreichen landwirtschaftlichen oder vorbelasteten Flächen (z. B. Grenz- und Untergrenzfluren, Steinbrüche, Deponien), in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft, stattfinden.

Damit wird auch dem PS 5.3.2 Z des Landesentwicklungsplanes 2002 entsprochen, nach dem u. a. die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Ökologische Aufwertungen innerhalb des Waldes stehen auch mit PS 5.3.5 Z LEP in Einklang, nach dem die Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind und Waldverluste möglichst in Nähe der Eingriffe in ausgeglichen werden sollen.

zu PS 4.2.4.1 G (7)
Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Umweltbelange nach wie vor zu beachten. Dies betrifft die unmittelbaren Anlagenstandorte ebenso wie Nebenanlagen und Zuwegungen. Eine flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Planung sowie Ausführung trägt nicht nur zum Schutz von Fläche, Boden und Landschaft bei, sie erhöht auch die Akzeptanz in der Bevölkerung vor Ort.

4.2.4.2 Wasserkraftnutzung an Fließgewässern

G (1) Die Nutzung der Wasserkraft an den Fließgewässern ist in der Region Neckar-Alb durch die Renovierung bestehender Anlagen, die Revitalisierung ehemaliger und den Ausbau neuer Laufwasserkraftwerke unter Berücksichtigung gewässerökologischer und sonstiger wasserwirtschaftlicher Erfordernisse (z. B. Hochwasserschutz) zu fördern.

G (2) Beim Neu- und Ausbau der Laufwasserkraftwerke soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzen geprüft werden.

Begründung

zu PS 4.2.4.2 G (1)
In der 2011 vom Regionalverband veröffentlichten Bestandsaufnahme an den Fließgewässern der Region Neckar-Alb (mit Ausnahme des Neckars) wurden insgesamt 282 Standorte von Wasserkraftanlagen ermittelt. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung befanden sich davon 88 Anlagen (31 %) der kleinen Wasserkraft in Betrieb, 78 wurden (28 %) als „Ehemalige Anlage, Standort nicht mehr verfügbar/derzeit nicht geeignet“ kategorisiert. 43 Standorte (16 %) bieten das Potenzial für eine Neuanlage, die restlichen 73 Standorte (25 %) sind für eine Revitalisierung denkbar. Durch neue Technologien (z. B. Lamellenturbine oder Wasserwirbelkraftwerk) können auch Standorte mit geringem Gefälle (< 1 m) an noch bestehenden Sohlschwellen bzw. Abstürzen erschlossen werden. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen zusammen-genommen ist an den Zuflüssen von Neckar und Donau in der Region Neckar-Alb eine Erhöhung der theoretisch installierten Anlagenleistung um ca. 2.700 kW möglich. Insgesamt kann damit ein Regelarbeitsvermögen von ca. 16,00 GWh/a erzeugt werden. Bei einer typischen Haushaltsgröße von 2,2 Personen ist dies für die Versorgung von mehr als 5.150 Haushalten mit Strom aus Wasserkraft aus-reichend.

Hinzu kommen die vier großen Wasserkraftwerke im Abschnitt des Neckars innerhalb der Region Neckar-Alb. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung des Neckars wurden in einer Studie des Landes Baden-Württemberg 2011 untersucht. In der Region Neckar-Alb gibt es nur noch zwei potenziell weitere Standorte für Laufwasserkraftwerke am Neckar. Unter Berücksichtigung weiterer Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraftwerken könnten zusätzlich 3.000 Haushalte mit Neckarstrom versorgt werden.

Unter Berücksichtigung gewässerökologischer und sonstiger wasserwirtschaftlicher Erfordernisse (z. B. Hochwasserschutz) ist jedoch die Umsetzung der aufgezeigten Potenziale schwierig, da oftmals die garantierten Einspeisevergütungen nach dem EEG nicht ausreichen, alle ökologischen Auflagen zu erfüllen.

zu PS 4.2.4.2 G (2)
Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Basis für einen umfassenden Gewässerschutz in Europa. Wesentliche Ziele der WRRL sind die Erhaltung und Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer und die Erhaltung der Nutzbarkeit des Grundwassers. Den Beeinträchtigungen ökologischer Belange durch den Bau und Betrieb von Laufwasserkraftwerken stehen ökologische Vorteile (z. B. Verringerung der Luftschadstoffe) gegenüber. Deshalb muss die Beurteilung solcher Anlagen im Sinne einer ökologischen Gesamtbilanz erfolgen, wobei eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer zu vermeiden ist und keine wasserrechtlichen Versagungsgründe vorliegen dürfen.

4.2.4.3 Solarenergie

G (1) Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierbei sollen sowohl Potenziale in besiedelten Bereichen als auch solche im Offenland in erforderlichem Umfang genutzt werden, nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen sowie auf Flächen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen.

Z (2) Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Gebiete) als Vorranggebiete festgelegt (siehe Tabelle 1 in der Begründung). Die Vorranggebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (3) In den Vorranggebieten sind bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.

Z (4) In den Vorranggebieten ist die Errichtung von Anlagen zum Netzausbau, zur Stromspeicherung und erforderlicher Nebenanlagen möglich, soweit diese in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen.

Z (5) Innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelegene, gesetzlich geschützte Biotope einschließlich Streuobstwiesen und FFH-Mähwiesen sowie Naturdenkmale, Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und gesetzlich geschützte Geotope sind von den Gebieten ausgenommen. Es handelt sich hierbei um maßstabsbedingt kleinflächige, vom Kriterienkatalog nicht erfasste Bereiche, die weiterhin den ihnen zukommenden Schutz genießen. Dies ist auf der nachgelagerten Ebene zu beachten.

G (6) Ergänzend sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Gebiete) als Vorbehaltsgebiete festgelegt (siehe Tabelle 2 in der Begründung). Die Vorbehaltsgebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

G (7) Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelegene gesetzlich geschützte Biotope einschließlich Streuobstwiesen und FFH-Mähwiesen sowie Naturdenkmale, Fließgewässer samt Gewässerrandstreifen und gesetzlich geschützte Geotope sind von den Gebieten ausgenommen. Es handelt sich hierbei um maßstabsbedingt kleinflächige, vom Kriterienkatalog nicht erfasste Bereiche, die weiterhin den ihnen zukommenden Schutz genießen. Dies ist auf der nachgelagerten Ebene zu beachten.

G (8) Die Vorbehaltsgebiete sollen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Raumnutzungen soll eine Abwägung zwischen den Belangen der Sonnenenergienutzung und der geplanten Nutzung stattfinden.

G (9) In den Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung von Anlagen zum Netzausbau, zur Stromspeicherung und erforderlicher Nebenanlagen möglich.

G (10) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen möglichst landschaftsverträglich durch Eingrünungsmaßnahmen gestaltet werden. Bei der Planung sollen ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen.

Begründung

zu PS 4.2.4.3 G (1)
Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Solarenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im besiedelten Bereich als auch im Offenland genutzt werden können, auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten FFPV-Gebiete. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Nach Möglichkeit sollen Solaranlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, wo möglich im besiedelten Bereich.

Freiflächen-Solaranlagen, und zwar Photovoltaik-Anlagen sowie Solarthermieanlagen, können ein wichtiger bzw. maßgeblicher Teil der kommunalen Wärmeplanung sein. Die Kombination von Freiflächen-Solaranlagen mit Nahwärmenetzen kann einen wesentlichen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung leisten. In diesem Zusammenhang wird auf folgende für die kommunale Planungspraxis hilfreiche Publikationen hingewiesen: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021; Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019; Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023. Da Freiflächen-Solaranlagen überwiegend keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist für deren Genehmigung in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich. Auf dieser Planungsebene sind weitere rechtliche Erfordernisse abzuprüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

zu PS 4.2.4.3 Z (2), Z (3), G (6) und G (8)
Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in den Regionalplänen Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche festgelegt werden. Die der Planung zugrunde gelegten Kriterien finden sich unter Anhang II: Teilregionalplan Solarenergie – Kriterienliste. Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die Festlegung sowohl als Vorranggebiete [Ziel der Raumordnung, endabgewogen, s. Tab. 1 zu PS 4.2.4.3 Z (2)] als auch als Vorbehaltsgebiete [Grundsatz der Raumordnung, der Abwägung in weiteren Planungsprozessen zugänglich, s. Tab. 2 zu PS 4.2.4.3 G (6)]. Aufgrund der unterschiedlichen Eignung von Flächen und von Planungs- und Realisierungsständen werden beide Möglichkeiten für die Festlegung von Freiflächenphotovoltaik in der vorliegenden Teilfortschreibung angewandt.

Vorranggebiete sind in Bereichen festgelegt, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für die Solarnutzung

eignen und bei denen eine Umsetzung bereits erfolgt bzw. höchstwahrscheinlich ist. Die Festlegung als Vorranggebiet soll gewährleisten, dass die Fläche nach Ablauf der Laufzeit einer Anlage weiterhin für die Solarnutzung gesichert ist und damit für die Energieversorgung erhalten bleibt. Folgende Gebiete sind als Vorranggebiete für FFPV-Anlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Tabelle 16: Im Teilregionalplan Solarenergie 2024 festgelegte Vorranggebiete für FFPV-Anlagen

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde/Bezirk	Ortsteil	Größe in ha
As01	Albstadt	Lautlingen	16,8
As02	Albstadt	Lautlingen	12,5
Bo02/He01	Bodelshausen/Hechingen	Bodelshausen/Hechingen	8,8
Do01	Dotternhausen	Dotternhausen	29,6
Eg01	Engstingen	Großengstingen	5,5
En02	Eningen u. A.	Eningen u. A.	4,0
Ge01	Geislingen	Erlaheim	8,0
GM01	Gutsbezirk Münsingen	-	7,3
Ha01	Hayingen	Hayingen	9,85
Ha02	Hayingen	Ehestetten	9,5
He04	Hechingen	Stetten	5,7
He05	Hechingen	Hechingen	11,8
He06	Hechingen	Hechingen	6,3
He07	Hechingen	Weilheim	11,4
Hl02	Haigerloch	Trillfingen	21,6
Hu01	Hülben	Hülben	16,7
Li01	Lichtenstein	Unterhausen	5,1
Me03	Metzingen	Metzingen	7,3
Mu01	Münsingen	Münsingen	11,3
Mu02	Münsingen	Bremelau	14,8
Mu05	Münsingen	Buttenhausen	16,9
Mu06	Münsingen	Münsingen	5,8
Mu08	Münsingen	Dottingen	8,1
Mu09	Münsingen	Auingen	5,2
Ps01	Pfronstetten	Aichelau	13,2
Ps02/Ha03	Pfronstetten/Hayingen	Aichelau/Ehestetten	41,3
Ps03	Pfronstetten	Aichstetten	7,6
Rb01	Rottenburg	Rottenburg	7,1
Rs02	Rosenfeld	Leidringen	16,3
Rs03	Rosenfeld	Brittheim	17,5
Sc01	Schömberg	Schörzingen	5,3
St01	Starzach	Sulzau	15,9
Tr01	Trochtelfingen	Steinhilben	5,0
Zw01	Zwiefalten	Sonderbuch	6,2
		gesamt	395,2

In den Vorranggebieten haben die Errichtung und der Betrieb von FFPV-Anlagen (einschließlich Agri-PV-Anlagen) Vorrang vor anderen Nutzungen. Ausdrücklich zulässig ist gemäß PS 4.2.4.3 Z (4) die Errichtung von Anlagen zum Netzausbau, zur Stromspeicherung und von erforderlichen Nebenanlagen, da diese in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den FFPV-Anlagen stehen. Andere bauliche Anlagen und Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von FFPV-Anlagen nicht vereinbar sind.

Gebiete, die ebenfalls gut geeignet sind, zur Realisierung jedoch noch weitere Abklärungen erforderlich sind, die auf kommunaler Ebene erfolgen können, sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht sollen auch in den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten FFPV-Anlagen (einschließlich Agri-PV-Anlagen) errichtet und betrieben werden. Sollten andere Nutzungen angestrebt werden, müssen in der jeweiligen Abwägung die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch FFPV-Anlagen berücksichtigt und die Abweichung begründet werden. Folgende Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Tabelle 17: Im Teilregionalplan Solarenergie 2024 festgelegte Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Größe in ha
Am01	Ammerbuch	Entringen	15,3
Am02	Ammerbuch	Altingen	12,2
As03	Albstadt	Ebingen	10,3
As04	Albstadt	Ebingen	10,0
As05	Albstadt	Onstmettingen/Pfeffingen	44,1
As07	Albstadt	Truchtelfingen	13,2
As08	Albstadt	Tailfingen	16,0
Ba02	Balingen	Frommern	10,0
Bd02/Mu10	Bad Urach/Münsingen	Seeburg/Trailfingen	21,8
Bu01	Burladingen	Burladingen	14,6
Dm01	Dormettingen	Dormettingen	12,9
Dm02	Dormettingen	Dormettingen	9,0
En03/Me04	Eningen u. A./Metzingen	Eningen u. A./Metzingen	6,0
Ge03	Geislingen	Erlaheim	17,0
Gs01	Grabenstetten	Grabenstetten	16,9
He03	Hechingen	Hechingen	10,1
He08	Hechingen	Stetten	3,9
He09	Hechingen	Stetten	3,5
Hi01	Hirrlingen	Hirrlingen	9,1
Hl01	Haigerloch	Gruol	35,8
Me01	Metzingen	Metzingen	12,7
Me02	Metzingen	Metzingen	5,7
Mo01	Mössingen	Bästenhart	7,9
Mo03	Mössingen	Bästenhart	8,9
Mo05	Mössingen	Talheim	9,3
Mu03	Münsingen	Apfelstetten	20,6
Mu04	Münsingen	Böttingen	23,4
Ns01	Neustetten	Remmingsheim	20,4
Ra01	Rangendingen	Rangendingen	15,8
Ro01	Römerstein	Zainingen	10,1
Rs01	Rosenfeld	Leidringen	14,7
Sj01	St. Johann	Gächingen	18,5
So01	Sonnenbühl	Genkingen	11,1
So02	Sonnenbühl	Willmandingen	10,0
Sr01	Straßberg	Straßberg	23,9
St02	Starzach	Felldorf	24,7
St03	Starzach	Bierlingen	36,2
Tu01	Tübingen	Lustnau	8,8
Tu02	Tübingen	Derendingen	12,4
Wh01	Walddorfhäslach	Walddorf	10,1
Wi01	Winterlingen	Benzingen	6,1
Wi02	Winterlingen	Harthausen	5,4
Zi01	Zimmern u. d. B.	Zimmern u. d. B.	10,2
Zw03	Zwiefalten	Zwiefalten	18,8
		gesamt	637,4

Der Belang der Nutzung vorbelasteter Flächen durch FFPV-Anlagen gem. PS 4.2.4.3 G (1) fand bei der Ermittlung der FFPV-Gebiete Beachtung. Viele FFPV-Gebiete weisen hohe Vorbelastungen auf. Im Bereich von Deponien und Abbauflächen liegen Am02, Ba02, Bu01, En02, En03/Me04, Gs01, He04, Mu06, Ro01, Sc01, So01, So02. Das FFPV-Gebiet Rb01 liegt im Bereich einer Freilandhühnerhaltung, Mu04 im Bereich eines Windparkes. In der unmittelbaren Nähe (< 100 m Abstand) von Schienenwegen und stark befahrenen Bundes- und Landesstraßen liegen Am01, Bo02/He01, Do01, He03, He08, Me01, Me02, Me03, Mo01, Ra01, Wi01. Folgende FFPV-Gebiete sind bestehende Solarparke: Eg01, He06 (teilweise), Mu01(teilweise), Mu02, Mu05. Darüber hinaus wurden kommunale Planungen aufgegriffen. Für folgende Gebiete gibt es von Seiten der Kommunen genehmigte bzw. im

Verfahren befindliche Bauleitpläne: As01, As02, Do01, Ge01, Ha01, Ha02, Hl01, Ps01, Ps02/Ha03, Ps03, St01, Sc01.

Zu Belangen des Natur– und Artenschutzes

Artenschutz: Betroffenheiten bezüglich des Artenschutzes sind im Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie, Strategische Umweltprüfung, Anhang II, in den Steckbriefen zu den einzelnen FFPV-Gebieten dokumentiert.

Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb: In zwei Fällen ist die aktuelle Gebietskulisse der Pflegezone Biosphärengebiet Schwäbische Alb durch ein FFPV-Gebiet überplant. Das FFPV-Gebiet Hülben Hu01 liegt vollständig (16,7 ha) in der Pflegezone, das FFPV-Gebiet Münsingen Mu06 überschneidet sich randlich (0,6 ha). Im Vorfeld gab es dazu Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Reutlingen. In Anbetracht der geplanten Erweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und der dafür erforderlichen Änderung der Gebietsverordnung war eine Rücknahme der Pflegezone als Möglichkeit in Aussicht gestellt worden, die naturschutzrechtliche Thematik zu bewältigen. Die Änderung der Biosphärengebietsverordnung wird nach Angabe der höheren Naturschutzbehörde voraussichtlich im Jahr 2026 rechtskräftig.[15]

Während für das FFPV-Gebiet Mu06 aufgrund der randlichen Betroffenheit und der Vorbelastungen von Behördenseite eine Planung in die Befreiungslage bestätigt wird, trifft dies für das FFPV-Gebiet Hu01 nicht zu. Das bedeutet, dass bis zur Inkrafttretung der geänderten Biosphärengebietsverordnung im FFPV-Gebiet Hu01 die Genehmigung bzw. die Errichtung einer FFPV-Anlage nicht möglich ist.[15]

Kompensationsmaßnahmen: Im Zuge der Errichtung von FFPV-Anlagen kann es teilweise zu Beeinträchtigungen von wild lebenden Arten und Lebensräumen kommen, die Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Diese Kompensationsmaßnahmen müssen funktional in ein Lebensraumverbundsystem integriert werden. Ziel der Maßnahmen muss dabei die Schaffung dauerhaft unzerschnittener Bereiche sein, die für Wildtiere in unterschiedlicher Funktion nutzbar sind. Wichtig ist also die konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne raumübergreifender Schutzkonzepte für die betroffenen Arten.

Beim FFPV-Gebiet Mu06 handelt es sich um eine randliche Überschneidung im Bereich eines Deponiestandortes, der weitgehend verfüllt ist. Nach der Stellungnahme zum Entwurf 2023 des Teilregionalplans Solarenergie bestehen von Seiten der höheren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Für den betroffenen Randbereich sei eine Planung in die Befreiungslage denkbar.

Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt: Im Bereich der straßenbegleitenden Flächen liegen oftmals insbesondere in südexponierten Bereichen wertgebende Lebensräume vor. Solaranlagen sollten daher nicht in den Maßnahmenflächen zu liegen kommen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder die einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen. Im Rahmen der konkreten Planung von FFPV-Anlagen ist zu prüfen, ob eine entsprechende Betroffenheit vorliegt.

Zu Belangen des Landschaftsschutzes

Nach Stand im Dezember 2024 sind Freiflächen-Solaranlagen in den überplanten Landschaftsschutzgebieten (LSG) nach den entsprechenden LSG-Verordnungen nicht zulässig. Möglichkeiten der „Überwindung“ dieser rechtlichen Hürde sind eine Änderung der LSG-Verordnung oder eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG. Nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG und vom Naturschutzrecht der Länder abgewichen werden kann, wenn dies aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist (Nr. 1) oder das jeweilige Verbot im Einzelfall eine unzumutbare Belastung hervorrufen würde (Nr. 2). Es muss sichergestellt sein, dass das LSG „in seiner Substanz“ unberührt bleibt. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Landschaft an dem konkreten Standort weniger schutzwürdig ist, die Beeinträchtigung geringfügig erscheint und besonders unter Schutz gestellte Landschaftsziele durch die Freiflächen-Solaranlage nicht tangiert werden.

Auf Ebene der Regionalplanung können keine Befreiungen erteilt werden, jedoch auf Grundlage der Ergebnisse und Abstimmungen im Planungsverfahren. festgestellt werden, dass möglicherweise eine Befreiungslage vorliegt und Befreiungen in Aussicht gestellt werden können. Anträge auf eine Befreiung von den Bestimmungen der LSG-Verordnung müssen bei konkreten Planungen beim zuständigen Landratsamt eingereicht werden. Es handelt sich jeweils um Einzelfallprüfungen, bei denen nach Absprache mit den unteren Naturschutzbehörden Alternativenprüfungen erforderlich sind.

Unter folgenden Umständen wurden Landschaftsschutzgebiete durch Gebiete für FFPV-Anlagen überplant:
- bereits abgeschlossene oder laufende Bauleitplanverfahren zu Solarparks in LSG,
- bestehende Vorbelastungen (z. B. Deponien, Abbauflächen) (siehe unten),

[15] Am 15. April 2026 trat die im Plan bereits berücksichtigte Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ in Kraft.

- keine zumutbaren Alternativflächen auf dem Gebiet einer Kommune (z. B. Stadt Albstadt, Gemeinde Hülben).

Folgende FFPV-Gebiete liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten:
- in LSG Albstadt-Bitz: Albstadt As01 (VRG), As02 (VRG), As03 (VBG), As04 (VBG), As05 (VBG), As07 (VBG), As08 (VBG)
- in LSG Hundsrücken: Albstadt As05 (VBG)
- in LSG Reutlinger und Uracher Alb: Grabenstetten Gs01 (VBG), Hülben Hu01 (VRG), Lichtenstein Li01 (VRG)
- in LSG Oberes Starzeltal und Zollerberg: Hechingen He04 (VRG), He05 (VRG)
- in LSG Albrand: Mössingen Mo05 (VBG)
- in LSG Großes Lautertal: Münsingen Mu05 (VRG)

Zur Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten durch FFPV-Gebiete fanden Abstimmungen mit den jeweiligen zuständigen unteren Naturschutzbehörden statt. Demnach ist bei den folgenden Landschaftsschutzgebieten eine Überplanung auf regionaler Ebene möglich.

Für die Betroffenheiten des LSG Albstadt-Bitz durch die FFPV-Gebiete As01 und As02 laufen beim Landratsamt Zollernalbkreis im Kontext der Bebauungsplanverfahren Verfahren zu Änderung der LSG-Verordnung, die eine Zulässigkeit von FFPV-Anlagen vorsehen. Für die weiteren Betroffenheiten dieses LSG sowie für die Betroffenheiten des LSG Hundsrücken und des LSG Oberes Starzeltal und Zollerberg hat das Landratsamt Zollernalbkreis bestätigt, dass eine Befreiungslage vorliegt.

Bezüglich der Betroffenheiten des LSG Reutlinger und Uracher Alb gab es Abstimmungen mit dem Landratsamt Reutlingen. Demnach werden für die entsprechenden FFPV-Gebiete in nachfolgenden Verfahren Befreiungen nicht ausgeschlossen. Bei FFPV-Gebiet Mu05 handelt es sich um den bestehenden Solarpark Buttenhausen. Eine Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung des LSG Großes Lautertal liegt vor.

Bezüglich des LSG Albrand und des FFPV-Gebietes Mo05 gab es Abstimmungen mit dem Landratsamt Tübingen mit dem Ergebnis, dass in einem nachfolgenden Verfahren eine Befreiung nicht ausgeschlossen ist.

Zu Belangen der Denkmalpflege

Archäologische Denkmalpflege
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist auf verschiedene denkmalschutzrelevante Aspekte im Bereich und im Umfeld der FFPV-Gebiete hin. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Betroffenheiten:
- Am01 (VBG), Ammerbuch-Entringen: Bestattungsplatz und Siedlung des Neolithikums, Siedlungen des Neolithikums und der Latènezeit, römerzeitliche Siedlung
- As03 (VBG), Albstadt-Ebingen: Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe
- As05 (VBG), Albstadt-Pfeffingen: Hallstattzeitliche Siedlung oder Gräberfeld, vorgeschichtliche Grabhügelgruppe
- As05 (VBG), Albstadt-Onstmettingen: Vorgeschichtlicher Grabhügel, vorgeschichtliche Grabhügelgruppe
- As07 (VBG), Albstadt-Truchtelfingen: Vorgeschichtlicher Grabhügel, bronzezeitliche Grabhügelgruppe
- Ba02 (VBG), Balingen-Frommern: Prüffallfläche der Römerstraße von Sulz nach Sigmaringen
- Dm01 (VBG), Dormettingen: Vorgeschichtliche Siedlung und weltkriegszeitliche Ölschiefergewinnung
- Do01 (VRG), Dotternhausen: Grabhügelgruppe der Bronze- und Hallstattzeit mit merowingerzeitlichen Nachbestattungen
- Ge03 (VBG), Geislingen-Erlaheim: "Warnberg", Mittelalterliche Wüstung
- Gs01 (VBG), Grabenstetten: "Weiler", Mittelalterliche Gebäudespuren mit vorgelagertem Graben, Kulturdenkmalfläche des keltischen Oppidums Heidengraben[16]
- He07 (VRG), Hechingen-Weilheim: Teil der Denkmalfläche eines Römerzeitlichen Gutshofs
- Hl02 (VRG), Haigerloch-Trillfingen: Mittelalterliche Siedlung
- Li01 (VBG), Lichtenstein-Unterhausen: Grabhügelgruppe
- Me01 (VBG), Metzingen: Römischer Gutshof
- Mo05 (VBG), Mössingen-Talheim: Prüffallfläche einer frühneuzeitlichen Befestigungsanlage
- Mu03 (VBG), Münsingen-Apfelstetten: Grabhügelgruppe
- Mu08 (VBG), Münsingen-Buttenhausen: Vorgeschichtlicher Grabhügel[17]
- Mu09 (VRG), Münsingen-Auingen: Siedlung der Mittelsteinzeit
- Ps01 (VRG), Pfronstetten-Aichelau: Vorgeschichtliche Grabhügel (archäologischer Prüffall)
- Rs02 (VRG), Rosenfeld-Leidringen: Bronzezeitliche Siedlung
- Sc01 (VRG), Schömberg-Schörzingen: Neuzeitliche Industrieanlage der NS-Zeit
- Sr01 (VBG), Straßberg: Vorgeschichtliche Grabhügel
- Wi01 (VBG), Winterlingen-Benzingen: Römerstraße von Lautlingen/Ebingen nach Burladingen/Bitz (archäologischer Prüffall)

[16] Das FFPV-Gebiet Gs01 liegt innerhalb des Steinbruchs Grabenstetten in einem vollständig abgebauten und teilweise rekultivierten Bereich.

[17] Beim FFPV-Gebiet Mu08 handelt es sich um den bestehenden Solarpark Buttenhausen.

- Zi01 (VBG), Zimmern unter der Burg: Römerzeitliche Siedlung und merowingerzeitliches Gräberfeld, vorgeschichtlicher Grabhügel und merowingerzeitlicher Bestattungsplatz

Bau- und Kulturdenkmale
Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass sich das Gebiet GM01 innerhalb der gemäß § 2 DSchG geschützten Sachgesamtheit „Truppenübungsplatz Münsingen“ befindet und unmittelbar an eine dort noch bestehende Schießanlage angrenzt. Eine FFPV-Anlage in diesem Bereich könnte den denkmalkonstituierenden Charakter der Sachgesamtheit Truppenübungsplatz Münsingen erheblich beeinträchtigen. Der Belang ist im nachgeordneten Verfahren zu behandeln.

An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu prüfen sein, ob, in welchem Umfang und wie im Vorfeld der Errichtung der FFPV-Anlagen archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Planung Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen, wo möglich, zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei tatsächlicher Betroffenheit geht es darum, durch Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.

Zu Belangen der Wasserversorgung, des Grundwasserschutzes und des Hochwasserschutzes

Wasserschutzgebiete Zone II und IIB: Durch folgende FFPV-Gebiete sind Wasserschutzgebiete der Zone II/IIB betroffen: Albstadt-Ebingen As03 (VBG), Albstadt-Ebingen As04 (VBG), Albstadt-Truchtelfingen As07 (VBG), Haigerloch-Trillfingen Hl02 (VRG). Sie liegen allesamt im Zollernalbkreis. Von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis liegt eine Bestätigung vor, dass eine Überplanung dieser Bereiche auf regionalplanerischer Ebene möglich ist. Planungen in der Wasserschutzzone II können nur vorbehaltlich einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung realisiert werden. Vorhabenträgern wird empfohlen, sich ggf. frühzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Bodensee-Wasserversorgung (BWV): Durch folgende FFPV-Gebiete sind Anlagen der Bodenseewasserversorgung betroffen: Albstadt-Onstmettingen/-Pfeffingen As05 (VBG), Dotternhausen Do01 (VRG), Bodelshausen/Hechingen Bo02/He01 (VRG) und Metzingen Me02 (VBG). Die betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12 m Breite. Dieser ist über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen der Schutz- und Sicherheitshinweise des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung verbindlich zu beachten. Auch bei der Kreuzung von BWV-Anlagen mit Fremdleitungen sind Vorgaben der BWV zu beachten. Bei konkreten Vorhaben wird eine frühzeitige Beteiligung der BWV empfohlen.

Bereiche mit geringer Grundwasserüberdeckung: Folgende FFPV-Gebiete liegen nach Angaben der Wasserbehörden bzw. Wasserversorger in Bereichen mit einer geringen Grundwasserüberdeckung: Neustetten Ns01 (VBG), Starzach-Felldorf St02 (VBG), Starzach-Bierlingen St03 (VBG). Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet nach den Karst-Ersatzkriterien ausgelegt) und der Eingriffe in die Deckschichten für die Gründung der Anlagen ist die in der Position des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert, als grundsätzliche Herangehensweise zu beachten:
- Flachgründige Errichtung ohne nennenswerte Eingriffe in die Deckschichten,
- Betrieb ohne Einsatz wassergefährdender Stoffe bzw. die Verwendung von Trockentransformatoren oder Ester befüllten Transformatoren mit entsprechenden Auffangwannen.

Vorhabenträgern wird empfohlen, sich ggf. frühzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Hochwasserschutz: Randlich zum FFPV-Gebiet He03 liegt das Hochwasserrückhaltebecken HRB B27. Der Stauraum tangiert das FFPV-Gebiet. Konkrete Planungen sind mit dem Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal abzustimmen.

Zu landwirtschaftlichen Belangen

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MELR) den Regionalverbänden landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung, insbesondere für die planerischen Festsetzungen zur Freiflächen-Photovoltaik, zur Verfügung gestellt. Danach sollen bei der Festlegung der Vorranggebiete die Vorrangflur und die Vorbehaltsflur I der Flurbilanz 2022 (landwirtschaftlich wertvollste Flächen) der Landwirtschaft vorbehalten sein. Aufgrund der besonderen Eignung wurden bei folgenden FFPV-Gebieten Teilflächen der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur überplant: Bodelshausen/Hechingen Bo02/He01 (VRG), Dotternhausen Do01 (VRG), Geislingen-Erlaheim Ge03 (VBG), Haigerloch-Gruol Hl01 (VBG), Haigerloch-Trillfingen Hl02 (VRG), Hechingen He03 (VBG), Hechingen-Weilheim He07 (VRG), Hechingen-Stetten He08 (VBG), Hechingen-Stetten He09 (VBG), Mössingen-Bästenhardt Mo01 (VBG), Mössingen-Bästenhardt Mo03 (VBG) ,Neustetten Ns01 (VBG), Rosenfeld-Leidringen Rs01 (VBG), Rosenfeld-Leidringen Rs02 (VRG), Rosenfeld-Brittheim Rs03 (VRG), Starzach-Sulzau St01 (VRG), Starzach-Felldorf St02 (VBG),

Starzach-Bierlingen St03 (VBG). Bei diesen Gebieten ist im nachgelagerten Verfahren ein besonderes Augenmerk auf die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu richten.

In den Kriterien des MELR wird auch um Berücksichtigung bestehender aktiver landwirtschaftlicher Hofstellen gebeten. Für landwirtschaftliche Betriebe sind insbesondere die hofnah gelegenen Flächen von besonderer Bedeutung, zum einen für betreuungs- oder transportintensive Produktionsverfahren wie Weidehaltung, zum anderen als Entwicklungsfläche für weitere Betriebsentwicklungen. Diese Bedeutung ist unabhängig von der in der Flurbilanz 2022 abgebildeten generellen landwirtschaftlichen Wertigkeit der Flächen. Betroffen sind davon landwirtschaftliche Betriebe im Bereich der FFPV-Gebiete Albstadt-Ebingen As04 (VBG), Albstadt-Onstmettingen/-Pfeffingen As05 (VBG), Bad Urach-Seeburg/Münsingen-Trailfingen Bd02/Mu10 (VBG), Bodelshausen/Hechingen Bo02/He01 (VRG), Dormettingen Dm01 (VBG), Geislingen-Erlaheim Ge01 (VRG), Hechingen-Stetten He04 (VRG), Münsingen-Böttingen Mu04 (VBG), Münsingen-Auingen Mu09 (VRG), Rangendingen Ra01 (VBG), Rosenfeld-Leidringen Rs02 (VRG).Auch bei diesen Gebieten ist im nachgelagerten Verfahren ein besonderes Augenmerk auf die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu richten.

Im Bereich folgender aktuell laufender Flurneuordungsverfahren liegen FFPV-Gebiete des Teilregionalplans Solarenergie:
- Flurneuordnung Albstadt (Ost): FFPV-Gebiete As03 (VBG) und As08 (VBG) auf dem Gebiet der Stadt Albstadt
- Flurneuordnung Münsingen-Trailfingen: Teilfläche von FFPV-Gebiet Bd02/Mu10 (VBG) auf dem Gebiet der Stadt Münsingen
- Flurneuordnung Engstingen–Großengstingen/Kleinengstingen: FFPV-Gebiet Eg01 (VRG) auf dem Gebiet der Gemeinde Engstingen. Bei En01 handelt es sich um den bestehenden Solarpark Haid.
- Flurneuordnung Pfronstetten-Aichstetten: FFPV-Gebiet Ps03 auf dem Gebiet der Gemeinde Pfronstetten

Im Falle einer detaillierten Planung ist eine Abstimmung mit der zuständigen Flurneuordnungsstelle erforderlich.

Zu forstwirtschaftlichen Belangen

Waldabstand: Im Teilregionalplan Solarenergie wurden bei den FFPV-Gebieten aufgrund des kleinen Maßstabes 1 : 50.000 und der sehr unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen keine Waldabstände berücksichtigt. Die Thematik wird auf die konkrete Planungsebene abgeschichtet. Die Forstbehörden empfehlen dringend, die geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung sinnvoll.

Befristet umgewandelte Waldflächen: Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht ggf. im Bereich der als Vorranggebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z. B. Deponien, Abbauflächen). Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine Weiternutzung solcher Flächen für erneuerbare Energien möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG). Hierzu darf die Fläche noch nicht rekultiviert (aufgeforstet) worden sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind erneuerbare Energien als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wäre die Fläche dann wiederaufzuforsten. Die verspätete Rekultivierung und Wiederbewaldung ist ggf. forstrechtlich auszugleichen. Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können, wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen. Die oben beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte, befristet umgewandelte Flächen.

Das Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion weist darauf hin, dass beim Gebiet En03/Me04 im Bereich der Deponie „Eichberg“ teilweise Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 überplant wurde. Die betroffenen Bestände weisen aufgrund ihrer Flächengröße und des Dichtschlusses eindeutig Waldeigenschaft auf. Somit sind forstliche Belange direkt betroffen.

Zu jagdlichen Belangen: Durch den Bau von FFPV-Anlagen kann es zu einer erheblichen Minderung des Jagdwertes, zu einer erschwerten Bejagbarkeit während der Bauphase und einige Monate danach kommen. Möglicherweise müssen jagdliche Einrichtungen entfernt und versetzt werden, auch der Verlust von Jagdfläche und damit von den Revierpächtern zu zahlender Pachtfläche sind möglich. Auf mögliche Entschädigungsansprüche wird verwiesen.

Zu Belangen des Bodenschutzes

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Für die FFPV-Gebiete Albstadt As08 (VBG), Haigerloch-Trillfingen Hl02 (VRG) und Straßberg Sr01 (VBG) wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich gemäß Daten der Bodenschätzung großflächig Böden mit der Höchstbewertung der Stufe 4 vorliegen. Bei der Projektierung sollte der höhere Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Eine detaillierte Bewertung des Eingriffs in den Boden erfolgt seitens des vorsorgenden Bodenschutzes auf Ebene der Bauleit- bzw. Baugenehmigungsplanung.

Innerhalb der folgenden FFPV-Gebiete liegt zumindest in Teilbereichen eine Altlastenrelevanz bzw. eine ehemalige Deponiefläche vor, so dass diese Flächen auf Eignung als Konversionsfläche im Sinne des EEG geprüft werden sollten: Ammerbuch Am02 (VBG), Burladingen Bu01 (VBG), Eningen unter Achalm En02 (VRG), Eningen unter Achalm/Metzingen En03/Me04 (VBG), Hechingen He04 (VRG), Münsingen Mu06 (VRG), Schömberg Sc01 (VRG). Detaillierte Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster zu den altlastenrelevanten Flächen erteilt die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde auf Anfrage. Für diese Gebiete liegen zudem Rekultivierungspläne vor, die andere Nutzungen als die Errichtung von FFPV-Anlagen vorsehen. In den nachgelagerten Planungsverfahren sind die bisher festgelegten Rekultivierungspläne sowie evtl. festgelegte Ausgleichsmaßnahmen auf den Rekultivierungsflächen zu berücksichtigen.

Zu Belangen der Straßeninfrastruktur

Rechtliche Vorgaben, die im Regelfall nicht überwunden werden können, ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2 und dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2. Demnach besteht außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ergeben sich aus § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen vom Anbauverbot möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Im Einzelfall kann im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Bei der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist jedoch weiterhin zu beachten, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben dürfen. Die erforderlichen Abstände gemäß RPS 2009 („Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“) sind einzuhalten.

Zu Belangen der Schienenverkehrsinfrastruktur

Folgende FFPV-Gebiete liegen innerhalb eines 500 m-Streifens entlang von Schienenstrecken: Ammerbuch Am01 (VBG), Albstadt As04 (VBG), Bodelshausen/Hechingen Bo02/He01 (VRG), Hechingen He06 (VRG) (bestehende FFPV-Anlage), Metzingen Me02 (VBG), Me03 (VBG), Rangendingen Ra01 (VBG), Tübingen Tu01 (VBG) (bestehende FFPV-Anlage). Beim Gebiet Bodelshausen/Hechingen Bo02/He01 (VRG) ist die Festlegung gemäß Plansatz 4.1.2 Z (4) der 4. Regionalplanänderung zu beachten. Demnach ist für den zweigleisigen Ausbau eine Trasse offen zu halten.

Die Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass beim Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen dürfen für den Bahnbetrieb keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns).

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW dürfen längs der Strecken von Eisenbahnen bei gerader Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. Bei geplanten Eisenbahnen gelten die

Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer PV-Anlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht. In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z. B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.

Zu Belangen der Freilandstromleitungen und Gashochdruckleitungen

Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb verlaufen folgende Höchstspannungsfreileitungen: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Rommelsbach – Herbertingen, 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen. Folgende FFPV-Gebiete liegen im Bereich von Leitungsschutzstreifen dieser Höchstspannungsfreileitungen: Dotternhausen Do01 (VRG), Eningen unter Achalm/Metzingen En03/Me04 (VBG), Hirrlingen Hi01 (VBG), Rangendingen Ra01 (VBG), St. Johann Sj01 (VBG), Walddorfhäslach Wh01 (VBG).

Bei einer baulichen Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:
- Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und dem Leitungsbetreiber vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.
- Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigt der Leitungsbetreiber Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen).
- Der Einsatz von Geräten im Bereich der Leitungen ist nur eingeschränkt möglich. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.
- Nicht alle elektronischen Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:
- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Höhe sämtlicher Anlagenbauteile in den Leitungsschutzstreifen muss detailliert mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.
- Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.
- Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.
- Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7, entsprechen.
- Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitungen möglich ist, ist mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.
- Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.

Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb verlaufen Hochspannungsleitungen sowie Gasversorgungsanlagen. Folgende FFPV-Gebiete liegen im Bereich von Leitungsschutzstreifen von Hochspannungsfreileitungen: Dotternhausen Do01 (VRG), Dormettingen Dm01 (VBG), Dm02 (VBG), Winterlingen Wi01 (VBG). Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln liegen im Bereich der Gebiete Dotternhausen Do01 (VRG), Hechingen He06 (VRG), Metzingen Me01 (VBG) und Metzingen Me02 (VBG).

Im Nahbereich von 110-kV-Leitungen sowie Gashochdruckanlagen ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber zulässig. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz) sind Bereiche parallel zu vorhandenen Leitungstrassen von Windkraftanlagen, Siedlungsflächen und Rohstoffabbauflächen freizuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Energiewende und des notwendigen Netzausbaus werden die Leitungs- und Versorgungsanlagen stetig den Anforderungen entsprechend ertüchtigt. Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind dem Leitungsbetreiber zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. Ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile

mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist der Leitungsbetreiber möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Zu Bergbauberechtigungen

Das FFPV-Gebiet Haigerloch Hl01 (VBG) liegt innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Gruol“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigt. Die in diesem Feld geplante Gewinnung führt erfahrungsgemäß zu kontinuierlichen großflächigen Senkungen an der Tagesoberfläche. Aufgrund dieser Senkungen kann eine uneingeschränkte Nutzung der Tagesoberfläche nicht ohne weitere gutachterliche Betrachtungen erfolgen. Eine Errichtung von Solarenergieanlagen in diesen Gebieten ist nicht zwingend ausgeschlossen. Die möglichen Auswirkungen des untertägigen Bergbaus sind bei der Planung von Solarenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Inhaberin der Bergbauberechtigung, die Wacker Chemie AG, sieht eine Verträglichkeit von FFPV-Anlagen mit der bestehenden Bergbauberechtigung „Gruol“.

Die FFPV-Gebiete Dormettingen Dm01, Dm02 und Dotternhausen Do02 liegen vollständig oder teilweise innerhalb von unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer berechtigen. Rechtsinhaber der Berechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer im Bereich der genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete bestehen derzeit nicht.

Zu Belangen der Flugsicherung

Solaranlagen stellen meist kein luftrechtliches Problem dar. Wenn sich Solaranlagen auf Flugplatzflächen befinden sollen oder in unmittelbarer Nähe zu Start- und Landebahnen oder auch den An- und Abflugflächen, so wird dies von der zuständigen Behörde (Referat 46.2) beim Regierungspräsidium Stuttgart im Genehmigungsverfahren genauer geprüft. Gleiches gilt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Bauschutzbereich oder einem beschränkten Bauschutzbereich. Geprüft werden hier sowohl Hindernisbelange als auch Blendungsgefahr. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Von diesen Prüfungen sind insbesondere folgende Gebiete betroffen:
- Li01 (Lichtenstein-Unterhausen) aufgrund Nähe zum Segelfluggelände Übersberg,
- As07 (Albstadt-Truchtelfingen) aufgrund Nähe zum Sonderlandeplatz Albstadt-Degerfeld.

Zu militärischen Belangen

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Dateien sind Verteidigungsbelange betroffen. FFPV-Gebiete des Teilregionalplans Solarenergie Neckar-Alb befinden sich ganz oder teilweise
- in einer Hubschraubertiefflugstrecke,
- im geplanten Absetzplatz Waldhof- Geislingen
- im Schutzbereich der Funkdienststelle Meßstetten,
- im Interessengebiet der Funkdienststelle Meßstetten,
- im Schutzbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten.

Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind erst nach Vorlage konkreter Unterlagen möglich. In den betroffenen FFPV-Gebieten müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären, ob Einschränkungen oder Gefährdungen vorliegen.

Hubschraubertiefflugstrecken: Folgende FFPV-Gebiete befinden sich in Hubschraubertiefflugstrecken, welche einen Sicherheitskorridor von jeweils 1,5 km beidseitig der Mittellinie haben: Albstadt As08, Engstingen Eg01 (bestehende FFPV-Anlage), Mössingen Mo05 (VBG), Münsingen Mu02 (VRG), Sonnenbühl So01 (VBG) und So02 (VBG), Trochtelfingen Tr01 (VRG), Tübingen Tu01 (VBG) (bestehende FFPV-Anlage) und Tu02 (VBG) und Winterlingen Wi01 (VBG). Der Korridor ist frei von Luftfahrthindernissen zu halten. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt.

Absetzplatz Waldhof- Geislingen: Die Bundeswehr plant zusammen mit dem Land Baden-Württemberg im Bereich der Staatsdomäne Waldhof bei Geislingen im Zollernalbkreis den neuen Absetzplatz samt Flugplatz. Dieser soll zukünftig vom Kommando Spezialkräfte (KSK) und den US-Gaststreitkräften für den Fallschirmsprungdienst und das Absetzen von Material genutzt werden. Das Ausmaß des erforderlichen Bauschutzbereiches wurde noch nicht abschließend festgelegt. Konflikte mit der militärischen Nutzung sind nicht auszuschließen. Betroffene Flächen sind: Dormettingen Dm01 (VBG) und Dm02 (VBG), Dotterhausen Do01 (VRG), Geislingen Ge01 (VRG) und Ge03 (VBG), Rosenfeld Rs01 (VBG) und Rs02 (VRG).

Schutzbereich Funkdienststelle Meßstetten/ Schutzbereich Radaranlage Meßstetten: Militärische Funkstellen können der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen. In der Regel sind diese Anlagen im angeordneten Schutzbereich unzulässig. Konkret ist dies jedoch von der zu schützenden Verteidigungsanlage abhängig. Mögliche Störungen der Funkverbindungen können zu Beschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnung des Vorhabens führen. Betroffene Flächen sind Albstadt As01 (VRG) und As02 (VRG).

Interessengebiet Funkdienststelle Meßstetten: Mögliche Störungen der Funkverbindungen können auch hier zu Beschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnung des Vorhabens führen. Betroffene Flächen sind Albstadt As01

(VRG), As02 (VRG), As03 (VBG), As04 (VBG), As05 (VBG), As07 (VBG) und As08 (VBG), Dormettingen Dm01 (VBG) und Dm02 (VBG), Dotterhausen Do01 (VRG), Geislingen Ge01 (VRG) und Ge03 (VBG), Haigerloch Hl01 (VBG), Hechingen He03 (VBG), He04 (VBG) und He05 (VBG), Rosenfeld Rs01 (VBG) und Rs02 (VRG), Schömberg Sc01 (VRG), Straßberg Sr01 (VBG), Winterlingen Wi01 (VBG), Zimmern unter der Burg Zi01 (VBG).

Überlagerungen von Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013 mit Gebieten für FFPV-Anlagen

Ein Großteil der FFPV-Gebiete liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet). Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 Landesplanungsgesetz ist dies möglich. Somit besteht kein Widerspruch zu PS 3.1.1 Z (3) des Regionalplans 2013. Diese Betroffenheiten werden in folgender Liste nicht aufgeführt. Zu Überlagerungen mit weiteren Zielen der Raumordnung kommt es bei folgenden FFPV-Gebieten:

- Ammerbuch Am01 (VBG) mit Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung im Randbereich des Käsbachs (1,7 ha). Nach der Hochwassergefahrenkarte ist in diesem Bereich keine HQ_{100}-Überschwemmungsfläche betroffen. FFPV-Anlagen sind gemäß PS 3.4 Z (12) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.4 Z (2) des Regionalplans Neckar-Alb.
- Ammerbuch Am02 (VBG) mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Flächige Überlagerung (8,4 ha) in einem Bereich, in dem der Rohstoffabbau abgeschlossen ist. Die gesamte Fläche wird in der Zwischenzeit als Deponiefläche genutzt, wobei Teile bereits rekultiviert sind. Damit treffen die Voraussetzungen bzgl. PS 3.5.1 Z (5) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 zu. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5.1 Z (1) des Regionalplans Neckar-Alb.
- Albstadt As04 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen (1,2 ha), die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Albstadt As07 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um Überlagerungen (7,4 ha), die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Albstadt As08 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche (16 ha). Davon sind 12,3 ha Verbindungsglied und 3,7 ha Verbindungsfläche im regionalen Biotopverbund. Innerhalb des Verbundes liegen diese Flächen randlich. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Dormettingen Dm01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung der südlichen Teilfläche auf 2,1 ha, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Dormettingen Dm02 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung auf 1,0 ha in einem Verbindungsglied des regionalen Biotopverbunds. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Dotternhausen Do01 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 5,7 ha. Davon sind 5,1 ha Verbindungsfläche und 0,6 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Die Verbindungsglieder sind minimal randlich betroffen. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Grabenstetten Gs01 (VBG) mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 16,9 ha innerhalb des Steinbruchs Grabenstetten. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut, rekultiviert oder befinden sich vor Abschluss der Rekultivierung. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5.1 Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 3.5.1 Z (5) des Teilregionalplans Solarenergie.
- Hayingen Ha01 (VRG) mit Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 9,6 ha. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, Zone IIIA, ist im Verfahren. Von einer Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorgaben ist auszugehen. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.3 Z (4) des Regionalplans 2013 bzw. PS 3.3 Z (17) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.

- Hayingen Ha02 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung (4,2 ha) von einem Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Hechingen He07 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung (4,2 ha) von einem Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Haigerloch Hl01 (VBG) mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 20,7 ha - vorwiegend Ackerland - die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Mössingen Mo01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung (1,3 ha) eines Verbindungsgliedes des regionalen Biotopverbunds. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Münsingen Mu02 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um Überlagerungen auf 4,3 ha im Bereich des bestehenden Solarparks Heuhof. Durch Maßnahmen wurde sichergestellt, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Münsingen Mu04 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um Überlagerungen auf 7,7 ha, größtenteils Verbindungsglied im Regionalen Biotopverbund. Betroffen ist ein gesetzlich geschützter Biotop (Hecke), die von der Planung ausgenommen werden sollte. Durch Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Damit ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Münsingen Mu06 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung auf 0,6 ha im Bereich eines Deponiegeländes, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Es ergibt sich aufgrund der Vorbelastungen kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Neustetten Ns01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 11,5 ha, davon 1,3 ha Verbindungsfläche und 10,2 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Pfronstetten Ps01 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 4,6 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Pfronstetten/Hayingen Ps02/Ha03 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche und flächige Überlagerungen auf 10,6 ha, die weitestgehend Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Betroffen sind zwei gesetzlich geschützte Biotope (Hecken), die von der Planung ausgenommen werden sollten. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Die Überlagerung ist vertretbar, da sich der regionale Biotopverbund im Bereich östlich Aichelau großflächig erstreckt und die Überlagerungen im Randbereich des regionalen Biotopverbundes liegen. Durch Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Rangendingen Ra01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um flächige Überlagerungen auf 7 ha, die allesamt Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Römerstein Ro01 (VBG) mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf nahezu der gesamten Fläche des Vorranggebietes (9 ha) innerhalb des Steinbruchs Zainingen. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5.1 Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 3.5.1 Z (5) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.

- Rosenfeld Rs02 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen auf 2,1 ha, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Rosenfeld Rs03 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um randliche Überlagerungen auf 1,1 ha, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund sind. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Schömberg Sc01 (VRG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 5,3 ha im Bereich eines ehemaligen, rekultivierten Deponiegeländes, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Es ergibt sich aufgrund der Vorbelastungen kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- St. Johann Sj01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung (1,3 ha), die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Sonnenbühl So01 (VBG) mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 11,1 ha innerhalb des Steinbruchs Genkingen. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5.1 Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 3.5.1 Z (5) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Sonnenbühl So02 (VBG) mit Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: Es handelt sich um eine Überlagerung auf der gesamten Fläche um 10 ha innerhalb des Steinbruchs Willmandingen. Die überplanten Bereiche sind vollständig abgebaut und teilweise rekultiviert. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.5.1 Z (1) des Regionalplans 2013 bzw. PS 3.5.1 Z (5) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Straßberg Sr01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 4,0 ha Ackerland, die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Starzach St02 (VBG) mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung (1,8 ha), die Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Starzach St03 (VBG) mit Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine randliche Überlagerung (1,0 ha), davon 0,2 ha Verbindungsfläche und 0,8 ha Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Tübingen Tu01 (VBG) mit Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Es handelt sich um eine Überlagerung im Randbereich des Neckartals (5,4 ha) im bestehenden Solarpark Traufwiesen. Nach der Hochwassergefahrenkarte ist in diesem Bereich keine HQ_{100}-Überschwemmungsfläche betroffen. FFPV-Anlagen sind gemäß PS 3.4 Z (12) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.4 Z (2) des Regionalplans Neckar-Alb.
- Tübingen Tu02 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (6,9 ha): Es handelt sich um eine flächige Überlagerung auf 6,9 ha der Obstanlagen Bläsiberg, die durchweg Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund ist. Naturschutzbelange sind hier nicht betroffen. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.
- Walddorfhäslach Wh01 (VBG) mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: Es handelt sich um eine flächige Überlagerung durch das gesamte FFPV-Gebiet (10,1 ha) mit einem Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund. Die Überlagerung ist vertretbar, da sich der regionale Biotopverbund am Schönbuchrand westlich Walddorfhäslach großflächig erstreckt und die Überlagerungen im Randbereich des regionalen Biotopverbundes liegen. Durch Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Es ergibt sich kein Widerspruch zu PS 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 und zu PS 3.2.1 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie 2024.

Nachweis über die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 21 KlimaG BW

Mit den Festlegungen nach Tabelle 1 und 2 werden im Teilregionalplan Solarenergie insgesamt 1.032,6 ha für Gebiete für FFPV-Anlagen gesichert, davon 395,2 ha als Vorranggebiet und 637,4 ha als Vorbehaltsgebiet. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 0,41 %, davon 0,16 % als Vorranggebiet und 0,25 % als Vorbehaltsgebiet. Sie setzen die regionalisierten Flächenziele (§ 21 KlimaG BW Abs. 1) für die Region um. In diese Aufstellung gehen bestehende sowie genehmigte, noch nicht gebaute FFPV-Anlagen, die eine Flächengröße kleiner als 3 ha haben, nicht ein.

zu PS 4.2.4.3 Z (4) und G (9)
Die Erreichung der Klimaschutzziele mittels des Ausbaus der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn der in den entsprechenden Anlagen produzierte Strom in die Netzinfrastruktur aufgenommen, dort verteilt und ggf. gespeichert werden kann. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs sollen Anlagen für den notwendigen Netzausbau und die Stromspeicherung, die in einen räumlich funktionalen Zusammenhang mit der FFPV-Anlage stehen und eine dienende Funktion haben, in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Solaranlagen aus regionalplanerischer Sicht möglich sein. Allerdings muss gewährleistet sein, dass in den Vorranggebieten ein Großteil der Fläche (ca. 80 %) der Solarnutzung zur Verfügung steht.

zu PS 4.2.4.3 Z (5) und G (7)
Gesetzlich geschützte Biotope einschließlich Streuobstwiesen und FFH-Mähwiesen sowie Naturdenkmale sind oftmals kleinflächig und deshalb im regionalplanerischen Maßstab in der Raumnutzungskarte nicht darstellbar, ebenso Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 m entlang der Gewässer 2. Ordnung. Randliche Betroffenheiten konnten in der Raumnutzungskarte ausgenommen werden, nicht jedoch innerhalb der Gebiete gelegene. Aus diesem Grund wird über diesen Plansatz geregelt, dass diese Bereiche nicht Teil der Gebiete für FFPV-Anlagen sind. Die kleinflächigen, vom Kriterienkatalog nicht erfassten Gebiete genießen weiterhin den ihnen zukommenden Schutz. Der Umgang mit diesen Betroffenheiten ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu regeln.

zu PS 4.2.4.3 G (10)
Freiflächen-Solaranlagen nehmen in der Regel beträchtliche Flächen in Anspruch und verändern bislang technisch nicht oder wenig überprägte Landschaftsteile. Eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Eingrünungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Hecken- und Gehölzpflanzungen, abgemildert bzw. verhindert werden.

Bei der Planung und Umsetzung von konventionellen Solarparks sollten ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen (siehe dazu auch Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018).
- Zur Schonung insbesondere der Umweltschutzgüter Boden und Wasser sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen. Als versiegelte Flächen angenommen werden Gebäudeflächen, Betonfundamente sowie Bodenflächen mit Beton- oder Asphaltbelag, gepflasterte Flächen und Flächen mit Plattenbelägen.
- Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden.
- Um die Durchgängigkeit der Landschaft für Kleintiere zu erhalten, sollten Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben.
- Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Zusätzliche Korridore zwischen einzelnen Parzellen der Anlage („Rehdurchschlupf“) sind eine Möglichkeit zur Gewährleistung der Durchlässigkeit.
- Solarparke bieten gute Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen. Dies kann erreicht werden durch eine extensive Nutzung (z. B. Schafbeweidung oder zweischürige Mahd) mit dem Ziel der Entwicklung von arten- bzw. blütenreichen Weiden bzw. Wiesen.

4.2.4.4 Biomasse

G (1) Die überwiegend ländlich geprägten Teile der Region Neckar-Alb bieten hervorragende Voraussetzungen für die Produktion von Kraftstoffen, Wärme und Strom aus Biomasse. Sie ergänzen die traditionellen landwirtschaftlichen Produkte und bieten der Landwirtschaft die Möglichkeit, ihre Betriebe zu diversifizieren. Die Nutzung der Biomasse soll als Beitrag zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur nachhaltigen CO_2-neutralen Energieversorgung ausgebaut werden. Beim Einsatz von Biomasse soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzungen geprüft werden.

V (2) Bei Maßnahmen der Energieversorgung soll der Einsatz von Biomasse in betrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft werden, um fossile Rohstoffe zu ersetzen:

- Die energetische Nutzung von Holz in Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen, Pelletheizungen oder in Holzöfen ist klimaneutral und soll verstärkt zum Einsatz kommen. Dabei sind die Belange der Luftreinhaltung zu berücksichtigen.
- Die energetische Nutzung von regional erzeugten und veredelten Pflanzenölen stärkt die Landwirtschaft in der Region Neckar-Alb und damit die regionalen Wertschöpfungsketten.
- Die Erzeugung von Biogas und Wärme aus der flächendeckenden Sammlung von Biomüll sollen untersucht und genutzt werden.
- Bei neuen Biogasanlagen ist die Nutzung der Abwärme (Kraft-Wärme-Kopplung) zwingend erforderlich, bereits bestehende sollen hinsichtlich ihrer Nachrüstbarkeit überprüft werden.

Die wirtschaftlich erfolgreiche Anwendung innovativer Technologien für die Energieversorgung aus Biomasse erfordert noch weiteren Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Es wird angeregt, dass das Land Baden-Württemberg diesen Prozess mit Forschungsförderprogrammen unterstützt.

Begründung

zu PS 4.2.4.4 G (1)
Die stärkere Nutzung von Biomasse leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion des CO_2-Ausstoßes. Sie schafft Arbeitsplätze im Ländlichen Raum und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe nachhaltig. Bei Biomasse kann man insgesamt von einer Verdopplung der gegenwärtigen Nutzung ausgehen.

zu PS 4.2.4.4 V (2)
Vor dem Hintergrund endlicher fossiler Ressourcen und des voranschreitenden Klimawandels muss die Energieversorgung effizienter und umweltverträglicher gestaltet werden. Energie aus nachhaltig erzeugter Biomasse ist dabei ein wichtiger Baustein. Der Biomasseaktionsplan der Bundesregierung vom September 2010 zeigt auf, welche Potenziale in Deutschland bestehen, welcher Anteil bereits genutzt wird und welche Reserven noch verfügbar sind. Die Verwertung von Biomasse muss hinsichtlich ihres Potenzials zur Minderung von Treibhausgasen und ihrer Energieeffizienz weiter optimiert werden. Derzeit werden in der Region Neckar-Alb nur 40 % der anfallenden Wärme genutzt. Der Anbau von Energiepflanzen kann wegen der Konkurrenzsituation mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen nicht wesentlich ausgeweitet werden. Die zusätzlichen Biomassepotenziale liegen überwiegend bei der besseren Nutzung von Abfallstoffen. In der Region Neckar-Alb wird z. B. im Rahmen der Erneuerung von Heizungen in öffentlichen Gebäuden versucht, fossile Rohstoffe durch Biomasse zu ersetzen.

4.2.4.5 Geothermie

G (1) Die in der Region Neckar-Alb bestehende geothermische Anomalie, aufgrund derer die natürliche Erdwärme in die oberen Schichten der Erdkruste vordringt, soll weiter daraufhin untersucht werden, ob sie zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme nutzbar gemacht werden kann.

G (2) Bei der Nutzung von Geothermie mittels Erdwärmesonden ist in der Region Neckar-Alb dem Schutz der Grundwasservorkommen (Funktionserhaltung der Deck- und Trennschichten) und der Vermeidung geologischer Risiken (Hebungen/Setzungen im Gipskeuper) Vorrang einzuräumen.

V (3) Das Tiefengeothermie-Projekt nach dem Hot-Dry-Rock-Verfahren in Bad Urach soll weiter vorangebracht werden.

Begründung

zu PS 4.2.4.5 G (1)
Die oberflächennahe Geothermie nutzt die Energie, die in den obersten Erdschichten bis 400 Meter oder dem Grundwasser gespeichert ist. Die hier herrschenden Temperaturen von 8 bis 12 Grad Celsius (°C) lassen sich auf verschiedene Arten nutzen und dienen sowohl zur Bereitstellung von Raumheizung und Warmwasser als von Klimakälte. Um die vorhandene Energie im flachen Untergrund zu nutzen, werden Wärmepumpen, Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Energiepfähle oder auch erdberührte Betonbauteile eingesetzt. Die Potenziale der oberflächennahe Geothermie sollen auch in der Region Neckar-Alb untersucht und genutzt werden.

zu PS 4.2.4.5 G (2)
Bei der Erschließung des Untergrunds über Bohrungen besteht die Gefahr von Umweltbeeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser. Unter ungünstigen Umständen können bei Bohrungen auch Baugrundrisiken zum Beispiel in Form von Setzungen auftreten, die unbedingt zu vermeiden sind.

zu PS 4.2.4.5 V (3)
Das Tiefengeothermie-Projekt nach dem Hot-Dry-Rock-Verfahren in Bad Urach ist technisch und wissenschaftlich weit vorangekommen. Die Finanzierung weiterer Tiefenbohrungen (3.200 - 4.500 m) gestaltet sich trotz des großen wissenschaftlichen Interesses schwierig. Die Unterstützung durch den Bund und das Land ist erforderlich.

4.3 Abfallwirtschaft

G (1) Die Abfallwirtschaft in der Region Neckar-Alb soll entsprechend der geltenden Prioritäten

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung

organisiert werden.

G (2) Zukünftig sollen keine Restmüllumschlagsanlagen ohne Gleisanschluss gebaut werden. Neben der Schaffung paariger Verkehrsströme zur Vermeidung von Leerfahrten sollen bei den vorhandenen Anlagen Möglichkeiten für den Umschlag im kombinierten Verkehr Schiene/Straße geprüft werden.

G (3) Die Entsorgung von Erdaushub sowie der nicht-verwertbaren inerten Bauabfälle soll grundsätzlich aufkommensnah in der Region Neckar-Alb erfolgen.

N (4) Die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Begründung

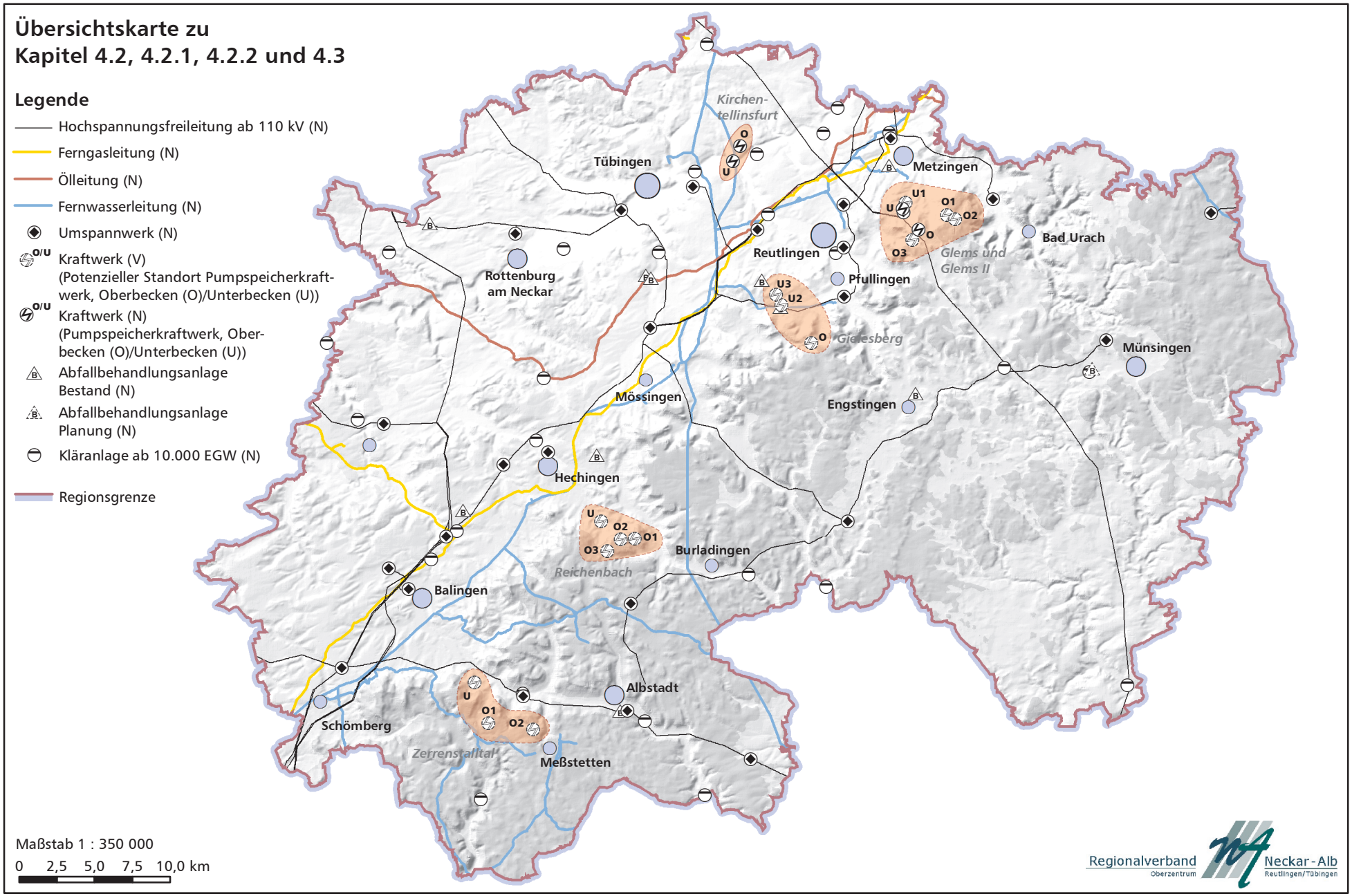
zu PS 4.3 G (1)
Am 01.06.2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 in Kraft getreten. Ziel des neuen Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen. Die neue fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, u. a. energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat diejenige Option, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Bis 2015 soll darüber hinaus flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen (§ 11 Abs. 1 KrWG) sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen (§ 14 Abs. 1 KrWG) eingeführt werden. Damit wird das hohe Ressourcenpotenzial der werthaltigen Abfälle effizienter erschlossen.

zu PS 4.3 G (2)
Im Zusammenhang mit den seit 2005 stattfindenden Restmülltransporten aus der Region Neckar-Alb zur thermischen Verwertung nach Stuttgart wurde deutlich, dass es politisch schwierig ist, Umschlagsstandorte zwischen Schiene und Straße zu finden. Deshalb sollen in Zukunft bei der Festlegung von Standorten für den Abfallumschlag logistische Konzepte von Anfang an berücksichtigt werden.

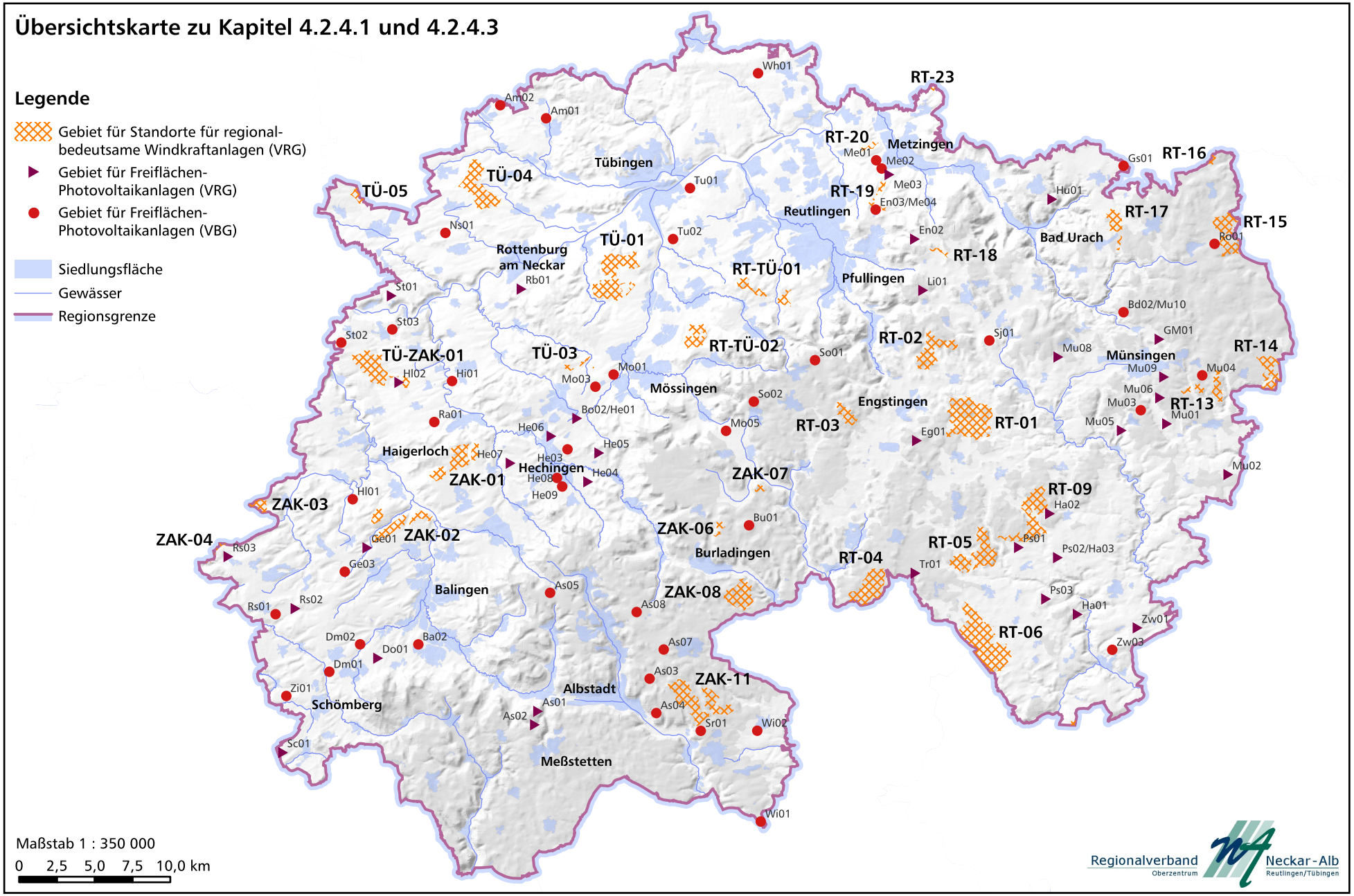
zu PS 4.3 G (3)
Die Entsorgung von Erdaushub sowie der nicht-verwertbaren inerten Bauabfälle soll grundsätzlich aufkommensnah in der Region Neckar-Alb erfolgen. Sofern sich die geogene Eignung nachweisen lässt, ist auch die Verfüllung von Kiesgruben in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller eine gleichwertige Alternative, wenn dabei keine zusätzlichen Transporte entstehen. Priorität haben jedoch Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, um die zu deponierenden Mengen an Erdaushub, Straßenaufbruch und nichtverwertbaren inerten Bauabfälle zu verringern. Eine vermehrte Verwendung der unschädlichen Materialien, z. B. bei der Landschaftsgestaltung, der Anlage von Lärmschutzwällen und im Straßenbau, kann dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit dem verfügbaren Deponieraum Rechnung tragen. Darüber hinaus ist das Vermeidungspotenzial von Erdaushub bei entsprechender Erschließung der Baugebiete sehr hoch. Dies sollte durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Um eine problemlose spätere Wiederverwendung von Erdaushub zu ermöglichen, sind Boden-Zwischenlager ohne Bauschuttablagerungen anzustreben.

zu PS 4.3 N (4)
Das Betriebsgelände der Firma ALBA in Metzingen, das Entsorgungszentrum Dußlingen sowie die Deponie Hechingen-Schlatt dienen heute dem Umladen von Restmüll für den Transport zur Müllverbrennungsanlage Stuttgart-Münster.

Übersichtskarte zu Kapitel 4.2, 4.2.1, 4.2.2 und 4.3



Übersichtskarte zu Kapitel 4.2.4.1 und 4.2.4.3



Zusammenfassende Erklärung des Regionalplans 2013 gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz bzw. § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz

A Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan Neckar-Alb 2013 erfolgte in mehrfacher Hinsicht:

- Berücksichtigung natur- und umweltbezogener Belange in regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen ohne gebietsscharfe Abgrenzungen (siehe A.1);
- Berücksichtigung von Umweltdaten bei der Abgrenzung gebietsscharfer regionalplanerischer Festlegungen (siehe A.2);
- Durchführung einer Plan-Umweltprüfung sowie Erstellung eines Umweltberichts zur Prognose erheblicher negativer Auswirkungen und Berücksichtigung der Ergebnisse bei Festlegungen im Regionalplan (siehe B);
- Durchführung und Berücksichtigung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Einarbeitung der Ergebnisse in den Umweltbericht sowie Berücksichtigung von Ergebnissen bei Festlegungen im Regionalplan (siehe C).
- Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten (siehe D).
- Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (siehe E)

A.1 Berücksichtigung natur- und umweltbezogener Belange in regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen ohne gebietsscharfe Abgrenzungen

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 enthält eine Vielzahl von Plansätzen, die auf den Schutz von Natur und Umwelt ausgerichtet sind.

Mehrfach zielen Plansätze allgemein auf Nachhaltigkeit und eine hohe Lebens- und Umweltqualität: Kap. 1 (1) und G (7), Kap. 3 G (1), G (2) und G (3), Kap. 3.1.1 G (1) und G (9), Kap. 3.2.5 G. Beim Siedlungsausbau und bei den Landnutzungen wird die besondere Beachtung der Naturgüter gefordert: Kap. 2 G (1), G (2), Kap. 2.4.3.1 G (1), Kap. 3.2.3 G (1) und G (8), Kap. 3.2.4 G (1) und G (6), Kap. 3.5.2 G (2) und G (4). Auf Naturschutz und Landschaftspflege sind folgende Plansätze ausgerichtet: Kap. 3.2.1 G (1), G (2), G (5), G (6), Z (7), Z (8), G (9), G (10). Der Schutz von Böden ist thematisiert in Kap. 3.2.2 G (1) und G (5), Gewässer- und Hochwasserschutzschutz werden in folgenden Plansätzen unterstützt: Kap. 3.3 G (1), Z (2), G (3) und G (5), Kap. 3.4 G (1), Z (4), G (5) und G (8).

A.2 Berücksichtigung von Umweltdaten bei gebietsscharfen Festlegungen

Bei der Ausarbeitung und Abgrenzung gebietsscharfer Festlegungen wurden Umweltdaten herangezogen; es waren maßgeblich Daten, die von der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt wurden. Bei den regionalplanerischen Festlegungen sind in diesem Zusammenhang zwei Arten zu unterscheiden: Zum einen sind Festlegungen zum Freiraumschutz per se darauf ausgerichtet, die natur- und umweltbezogenen Qualitäten in der Region zu sichern und gegebenenfalls zu verbessern. Zum anderen gibt es Festlegungen, die Eingriffe in die Landschaft nach sich ziehen und zur Beeinträchtigung von Natur und Umwelt führen können. Im Zuge der Abgrenzung und Abwägung wurden hierbei Umweltdaten einbezogen und Umweltbelange berücksichtigt.

A.2.1 Berücksichtigung bei Festlegungen zum Freiraumschutz

Festlegungen zum Freiraumschutz sind regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für Bodenerhaltung, Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, Gebiete für Erholung, Gebiete zu Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Sie sind in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Zur Abgrenzung dieser Gebiete wurden aktuelle Grundlagendaten (Umweltdaten) wie folgt herangezogen.

- Die Festlegung der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet) erfolgte auf folgender Basis: großflächige Freiräume, wertvolle unzerschnittene Freiraume ab 30 km^2,

Kaltluftentstehungsgebiete, Kalt- und Frischluftmischgebiete, Frischluftentstehungsgebiete, Kaltluftabflussbahnen und wertvolle Gebiete für die ortsnahe Erholung.

- Grünzäsuren (Vorranggebiet) wurden zwischen benachbarten Siedlungen im Bereich wertvoller kleinflächiger Freiflächen mit siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen festgelegt.
- In die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) gingen folgende Aspekte ein: Kernflächen bilden weitgehend FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Kernzonen und Pflegezonen des Biosphärengebiets, § 32-Biotope, Bannwälder, Schonwälder, Waldbiotope und flächenhafte Naturdenkmale. Als Verbindungsflächen wurden weitere, aus Naturschutzsicht wertvolle Gebiete einbezogen: Streuobstwiesen, Heiden, Sümpfe, Stillgewässer, Fließgewässer, Feldgehölze und Geotope sowie teilweise regional und überregional bedeutsame Wildtierkorridore. Das Mosaik aus Kernflächen und Verbindungsflächen wurde durch sogenannte Verbindungsglieder zu einem möglichst zusammenhängenden Verbundsystem geschlossen.
- In die Gebiete für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) gingen ein: Böden mit hoher Filter- und Pufferkapazität, Böden mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt, Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie stark erosions- und rutschungsgefährdete Böden.
- In die Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiet) gingen neben der forstlichen Produktionsfunktion ökologische Ausgleichsfunktionen des Waldes ein. Hier wurden FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, Waldbiotope und Aspekte des Grundwasserschutzes einbezogen.
- Grundlage für die Gebiete für Erholung (Vorbehaltsgebiet) bilden besonders abwechslungsreiche Landschaftsteile wie größere Laub- und Mischwälder, Streuobstwiesengebiete, Gebiete mit Wacholderheiden und Magerrasen, strukturreiche Grünland- und Ackergebiete sowie strukturreiche Talauen mit naturnahen Fließgewässern.
- Als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (Vorranggebiet) sind besonders empfindliche Teile der Grundwassereinzugsbereiche festgelegt, die nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen sind.
- Zur Sicherung und Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft sind in die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) aktuelle und potenzielle Überflutungsflächen von Fließgewässern einbezogen worden.

Im Vorfeld der Fortschreibung des Regionalplanes wurden im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans Neckar-Alb 2011 Daten zum Zustand von Freiräumen, Klima, Natur und Landschaft, Boden, Erholung, Grundwasser und Oberflächengewässern ausgewertet. Die jeweils ermittelten wertvollen Gebiete wurden soweit wie möglich mit freiraumschützenden Festlegungen (siehe oben) gegen eine bauliche Nutzung oder anderweitige nachteilige Eingriffe belegt. In den als Vorranggebiet und damit als Ziel der Raumordnung festgelegten Gebieten sind raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen ausgeschlossen, sofern sie den jeweiligen Zielen des Freiraumschutzes widersprechen. In den als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Gebieten ist den jeweiligen Grundsätzen des Freiraumschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

A.2.2 Berücksichtigung bei weiteren Festlegungen

Hinreichend konkrete Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Potenzial zur Beeinträchtigung von Natur und Umwelt sind Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Gebiete für Rohstoffvorkommen (Abbau und Sicherung) und Trassen für Schienenverkehr (Neubau).

Bei den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden im Zuge der Abgrenzung der jeweiligen Vorranggebiete Umweltdaten herangezogen und besonders sensible Bereiche ausgenommen beziehungsweise von vorne herein ausgeschlossen. Bei den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen wurde durchweg an bestehende Abbaustätten angeknüpft. Im Hinblick auf die Schonung der Landschaft wird im Regionalplan auf eine möglichst vollständige Ausbeutung der bestehenden Abbaustätten verwiesen. Bei der Abgrenzung darüber hinausgehender Bereiche wurden Umweltdaten (Boden, Grundwasser, Natur und Landschaft, Erholung, Wohn- und Mischgebiete) in die Abwägung einbezogen. Die Trassen für Schienenverkehr (Neubau) wurden im Rahmen der „Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar-Alb“ ermittelt. Sie verlaufen zum Großteil auf ehemaligen Schienenverkehrstrassen, zum Teil im besiedelten Bereich. Auch hier fanden Umweltdaten Eingang.

Die Gebiete für Landwirtschaft betreffend wird im Regionalplan von einer ordnungsgemäßen fachlichen Praxis ausgegangen, die keine oder allenfalls geringe Beeinträchtigungen nach sich zieht. Der Regionalplan enthält entsprechende Festlegungen mit besonderem Verweis auf die Naturgüter Boden und Wasser. Gebiete für Landwirtschaft bleiben weitestgehend von aus Naturschutzsicht wertvollen Gebieten ausgenommen. Eine Ausnahme bilden kleine Biotope, die sich im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellen lassen. Innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft wird die Erhaltung solcher Flächen und Strukturen durch einen separaten Plansatz geregelt.

Weitere Festlegungen des Regionalplans, denen Eingriffe folgen können, sind Siedlungsbereiche, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, Straßen, Standorte für kombinierten Verkehr sowie Festlegungen bezüglich Energie und Abfallwirtschaft. Für diese bestehen bereits planerische Grundlagen, beispielweise durch die Bauleitplanung oder durch Planfeststellungsverfahren. Im Regionalplan sind sie als nachrichtliche Übernahmen festgelegt, teilweise handelt es sich um Vorschläge. Es kann aber auch sein, dass die Festlegungen räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret sind. In diesem Fall sind Natur- und Umweltbelange auf nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Entsprechende übergeordnete Ziele und Grundsätze zum Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sind im Regionalplan festgelegt (siehe oben).

B Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts im Regionalplan

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 wurde einer Plan-Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. „§ 2a Abs. 1 - 3 Landesplanungsgesetz (LplG) unterzogen. Außerdem wurden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BNatSchG sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44, 45 BNatSchG durchgeführt. Gem. § 9 Abs.1 ROG i. V. m. § 2a Abs. 3 LplG sind die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden können, bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen (Scoping). Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wurde im Zeitraum vom 18.04. bis 21.05.2007 auf schriftlicher Basis ein Scoping durchgeführt, bei dem die betroffenen Fachbehörden und der Landesnaturschutzverband die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vom Regionalverband Neckar-Alb vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Umweltprüfung hatten. Die hierbei eingegangenen Hinweise wurden aufgenommen.

Folgende Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurden im Rahmen der Überprüfung als UVP-pflichtig ermittelt und somit den genannten Prüfungen unterzogen:

- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet) [Plansatz 3.5.1 Z (1)] (nur Flächen, für die keine Abbaugenehmigung besteht);
- Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) [Plansatz 3.5.2 Z (1)] (nur Flächen, für die keine Abbaugenehmigung besteht);
- Trassen für Schienenverkehr (Neubau) (Vorranggebiet) [Plansatz 4.1.2 Z (3);
- Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Vorranggebiet) [Plansatz 2.4.3.1 Z (5)] (nur Flächen außerhalb rechtsgültiger Flächennutzungspläne).

B.1 Berücksichtigung der Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung

Ziel der Plan-Umweltprüfung ist die Dokumentation voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie ggf. anderweitige Planungsmöglichkeiten. Für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ist ein Monitoring mit Überwachungsmaßnahmen aufzustellen. Gem. § 9 Abs. 1 ROG sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf folgende Schutzgüter zu ermitteln: Boden, Wasser, Luft/Klima, Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Landschaft sowie Sachwerte/kulturelles Erbe (Methodik siehe Umweltbericht Kap. 4). Im Folgenden sind die Umweltauswirkungen in einem groben Überblick zusammengefasst (siehe dazu Umweltbericht Kap. 6 sowie Karten und Tabellen im Anhang):

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe: In Folge der Festlegungen kommt es voraussichtlich vielfach zu unerheblichen Auswirkungen. Bei den Steinbrüchen Rottenburg-Frommenhausen und Zwiefalten-Sonderbuch wurden erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung und Sachwerte/kulturelles Erbe prognostiziert. Für diese ist ein Monitoring vorgesehen.

Bei folgenden Abbaustätten ergaben sich im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Änderungen in der Gebietsabgrenzung aufgrund der Berücksichtigung von Umweltbelangen: Steinbruch Grabenstetten, Steinbruch Lichtenstein-Unterhausen.

Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen: In Folge der Festlegungen kommt es voraussichtlich vielfach zu unerheblichen Auswirkungen. Bei den Abbaustätten Dormettingen, Dotternhausen, Rosenfeld-Brittheim, Rottenburg-Frommenhausen, Sonnenbühl-Willmandingen, Tübingen-Pfrondorf und Zwiefalten-Sonderbuch wurden erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Fauna/Flora/biologische Vielfalt, Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung und Sachwerte/kulturelles Erbe prognostiziert. Für diese ist ein Monitoring vorgesehen.

Bei folgenden Abbaustätten ergaben sich im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Änderungen in der Gebietsabgrenzung aufgrund der Berücksichtigung von Umweltbelangen: Gipsbruch Ammerbuch-Altingen, Steinbruch Grabenstetten, Gipsbruch Haigerloch-Stetten, Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen.

Trassen für Schienenverkehr (Neubau): Lediglich beim Streckenabschnitt Reutlingen Hbf - Engstingen kann es beim Schutzgut Wasser voraussichtlich zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen, da die Trasse zweimal Zone II eines Wasserschutzgebiets quert. In diesem Punkt wird ein Monitoring erforderlich. Ansonsten kommt es voraussichtlich nur zu unerheblichen Beeinträchtigungen.
Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen: In Folge der Festlegungen kommt es voraussichtlich mehrfach zu unerheblichen Auswirkungen auf Umweltgüter. Im Fall des Schwerpunktes Münsingen West sind voraussichtlich die Schutzgüter Boden und Fauna/Flora/biologische Vielfalt in erheblichem Maß negativ betroffen. Dafür ist ein Monitoring vorgesehen.

Bei folgenden Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ergaben sich im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Änderungen in der Gebietsabgrenzung, u. a. aufgrund der Berücksichtigung von Umweltbelangen: Ergenzingen Ost, Münsingen Südwest (wurde gestrichen), Gewerbepark Haid südlicher Bereich (wurde gestrichen und alternativ nach Norden gelegt).

Vorhabenübergreifende (kumulative) Umweltauswirkungen: Die Prognose vorhabenübergreifender (kumulativer) Umweltauswirkungen, also der gleichzeitige Einfluss mehrerer regionalplanerischer Festlegungen auf die einzelnen Schutzgüter (jeweils definierte Bezugsräume), ergab keine erheblichen negativen Auswirkungen.

B.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Auch Regionalpläne sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Planung unzulässig, es sei denn es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und es bestehen keine zumutbaren Alternativen.

Die Region Neckar-Alb hat Anteil an 29 FFH-Gebieten und 7 Vogelschutzgebieten. Einige Gebiete reichen weit über die Region hinaus. Beide Gebietskategorien überschneiden sich weitgehend. Zur Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe Kap. 7.3 im Umweltbericht. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Prüfung in einem groben Überblick zusammengefasst (siehe dazu Umweltbericht Kap. 7.5).

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen: In Folge der Festlegungen zu den Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten wurden keine potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzzielen von Natura 2000-Gebieten festgestellt. Zu direkten Betroffenheiten von FFH-Gebieten durch entsprechende regionalplanerische Festlegungen kommt es lediglich beim FFH-Gebiet 7419-341 „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“ durch die Kiesgruben Rottenburg 6 und Rottenburg-Kiebingen. FFH-Schutzziele und Abbaufolgen ergänzen sich hier, da die in Folge des Kiesabbaus entstandenen Baggerseen zur Festlegung des FFH-Gebiets geführt haben.

Bei folgenden Vogelschutzgebieten ergeben sich direkte Betroffenheiten durch Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung: beim VSG 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ im Bereich der Steinbrüche Grabenstetten, Lichtenstein-Unterhausen, Sonnenbühl-Genkingen und Sonnenbühl-Willmandingen, beim VSG 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ beim Steinbruch Dotternhausen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele kann ausgeschlossen werden. Dazu liegen auch jeweils

Erklärungen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vor. Betroffenheiten im Umkreis von 200 m der regionalplanerischen Festlegungen ergeben allenfalls nur unerheblich Beeinträchtigungen.

Trassen für Schienenverkehr (Neubau): Lediglich zwei Natura 2000-Gebiete werden unmittelbar durch eine geplante Schienentrasse durchschnitten. Direkte und indirekte Wirkungen (im Umkreis von 200 m) bergen bei allen geplanten Neustrecken allenfalls minimale Konfliktpotenziale. Erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele der Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

Im Regionalplanentwurf 2007 war noch eine neue Trasse auf dem Streckenabschnitt Balingen - Dotternhausen festgelegt. Von diesem Streckenabschnitt war das FFH-Gebiet 7718-3412 betroffen. Dieser Abschnitt wurde u. a. aus diesem Grunde gestrichen. Alternativ wurde die bestehende Trasse zwischen Balingen aufgenommen.

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen: In Folge der Festlegungen zu den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden keine potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzzielen von Natura 2000-Gebieten festgestellt. Kein Natura 2000-Gebiet ist durch die Festlegungen im Regionalplan direkt betroffen. Bei vier FFH-Gebieten sowie einem Vogelschutzgebiet reicht Wirkraum II (200 m) in die Schutzgebiete. In drei Fällen wird das Konfliktpotenzial als minimal eingeschätzt. Beim Schwerpunkt Bisingen Nord sind im angrenzenden FFH-Gebiet Vorkommen der Dicken Trespe (Bromus grossus) nachgewiesen. Nach Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen ist der geplante Schwerpunkt mit den Zielen des FFH-Gebiets unter Auflagen vereinbar.

Hinweis zu Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen: Im Regionalplanentwurf 2012 waren 20 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. Die Planungsgrundlagen zur Ermittlung der entsprechenden Gebiete haben sich in den Jahren 2011 und 2012 deutlich geändert, auch bezüglich der Berücksichtigung der Schutzziele von Natura 2000-Gebieten. Zudem gibt es neue Erkenntnisse zum Vorkommen von schutzrelevanten Arten im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Außerdem sind landesweit Untersuchungen zum Vorkommen des Roten und des Schwarzen Milans geplant, die bis Ende 2013 vorliegen sollen. Aus diesem Grunde wurde die Windkraftplanung im Regionalplan Neckar-Alb 2013 zurückgestellt. Sie soll in einer separaten Teilfortschreibung zeitnah erfolgen.

B.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Träger der Regionalplanung haben gem. §§ 44 und 45 BNatSchG die voraussichtlichen Auswirkungen in Folge regionalplanerischer Festlegungen „auf besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu ermitteln. Dies betrifft die europäisch besonders geschützten Arten nach Anhang II, IV und V FFH-Richtlinie, die Vogelarten nach Anhang I - III der europäischen Vogelschutz-Richtlinie sowie national geschützte Arten des Artenschutzprogramms. Für diese besteht ein Verbot der Verletzung, Tötung und Störung in ihrem Lebensraum, sofern sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Entsprechendes gilt für die Lebensräume dieser Arten. Planungen, die den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Sofern auf Regionalplanebene keine hinreichende Prognose zur artenschutzrechtlichen Situation und zur Konfliktlösung möglich ist, ist dies entsprechend zu dokumentieren und auf eine abschließende Beurteilung auf Vorhabenebene hinzuweisen. Aufgrund mangelnder Kenntnisse zu Vorkommen streng geschützter Arten in der Region Neckar-Alb wurde diese Regelung in vielen Fällen angewendet. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Prüfung in einem groben Überblick zusammengefasst (siehe dazu Umweltbericht Kap. 8.3).

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gur Sicherung von Rohstoffen: Von den meisten Gebieten liegen keine Kenntnisse zum Vorkommen streng geschützter Arten vor. Die Analyse der vorhandenen Lebensräume im Gebiet und Kenntnisse über Vorkommen streng geschützter Arten in der Umgebung ergaben, dass im Bereich aller nicht konzessionierter Vorranggebiete Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können. In der Folge wird bei geplanten Maßnahmen für die im Umweltbericht bezeichneten Arten eine genauere Untersuchung auf der nachgeordneten Planungsebene erforderlich.

Für die Steinbrüche Rottenburg-Frommenhausen und Straßberg (Werk II) liegen Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten sowie Planungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vor. In den Fällen, in denen die Dicke Trespe betroffen ist, sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen erforderlich.

Trassen für Schienenverkehr (Neubau): Hier gibt es nur vereinzelt Angaben zum Vorkommen streng geschützter Arten. Bei den meisten Streckenabschnitten wurde eine Abschätzung zu potenziellen Vorkommen anhand der Lebensraumsituation und der benachbarten Vorkommen solcher Arten vorgenommen. Lediglich auf dem Streckenabschnitt Onstmettingen Verlängerung können Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen werden. Auf den übrigen Streckenabschnitten sind auf der nachgeordneten Planungsebene genauere Untersuchungen durchzuführen.

Im Fall der Abschnitte Innenstadt Tübingen und Reutlingen Hbf - Engstingen sind auf innerstädtischen Teilstrecken Vorkommen des Juchtenkäfers und des Weidenbockkäfers bekannt. Hier ist im weiteren Planungsprozess jeweils eine enge Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen vorzunehmen. Dies gilt auch bezüglich der CEF-Maßnahmen für die Dicke Trespe.

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen: siehe Hinweis unter Kapitel B.2.

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz im Regionalplan

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens können aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und der umfangreichen Synopse der Behandlung der Stellungnahmen nur in einer zusammenfassenden Übersicht wiedergegeben werden, in der die wesentlichen Belange angesprochen werden.

Berücksichtigung allgemeiner Hinweise

Die von den Raumordnungsbehörden eingeforderte Überprüfung der regionalplanerischen Festlegungen im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen gem. Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsplan, Verwaltungsvorschrift Regionalpläne und weiterer Rechtsvorgaben sowie die Überprüfung der Plansätze auf Notwendigkeit, Unterscheidbarkeit, Aussagegehalt und Erkennbarkeit der Adressaten wurde vorgenommen und bewirkte mehrfache Korrekturen. In Kapitel 2 wurden zwei Ziele in Grundsätze und drei Grundsätze in Ziele geändert; zwei Grundsätze und acht Vorschläge wurden gestrichen, wobei die Inhalte in die Begründung übernommen wurden. Vier Vorschläge wurden zu einem Grundsatz zusammengefasst. In Kapitel 3 wurden ein Ziel in einen Grundsatz, ein Grundsatz in ein Ziel sowie vier Vorschläge in einen Grundsatz geändert. Zwei Grundsätze und vier Vorschläge wurden gestrichen, wobei die Inhalte weitgehend in die Begründung übernommen wurden. Neun Plansätze wurden zusammengefasst. Insbesondere in Kapitel 4 wurden Änderungen vorgenommen. Zwei Ziele wurden in Grundsätze, sechs in Vorschläge und zwei in nachrichtliche Übernahmen geändert. Ein Vorschlag wurde zur nachrichtlichen Übernahme. Zehn Ziele, vier Grundsätze und ein Vorschlag wurden gestrichen; teilweise wurden die Inhalte in die Begründung übernommen. In acht Fällen wurden Plansätze zusammengefasst. Auf die wichtigsten Inhalte wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.
Der Hinweis der Raumordnungsbehörden, dass im Falle einer Überlagerung von Zielen das Verhältnis eindeutig und widerspruchsfrei festzulegen ist, wurde im Falle der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) mit Vorranggebieten für Landwirtschaft, Vorranggebieten für Forstwirtschaft, Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie den Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen in je einem Plansatz geregelt. Entsprechendes gilt für die Überlagerung von Grünzäsuren mit Vorranggebieten für Landwirtschaft.

C.1 Stellungnahmen zu allgemeinen Hinweisen und zu Zielen und Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung (Kapitel 1)

Hinweise von kommunaler Seite auf eine stärkere Berücksichtigung der Funktionen des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen sowie auf eine stärkere Bündelung von Siedlung und Infrastruktur wurden ebenso mit Verweisen auf entsprechende Festlegungen im Regionalplan beantwortet, wie die im Zusammenhang mit der Europäischen Metropolregion Stuttgart gestellte Forderung, nicht nur das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen hervorzuheben, sondern auch die Entwicklungschancen der anderen Städte und Gemeinden zu fördern.

Vom Landesnaturschutzverband wurde eine Hochstufung umweltschutzbezogener Plansätze vom Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung gefordert. Dies wird mit dem Hinweis auf den allgemeinen Aussagegehalt und die Unbestimmtheit der Festlegungen abgelehnt.

C.2 Stellungnahmen zur regionalen Siedlungsstruktur (Kapitel 2)

Raumkategorien: Die festgelegten Dichtewerte wurden von einigen Gemeinden als zu einengend gewertet. Änderungen wurde nicht vorgenommen.

Entwicklungsachsen: Die Raumordnungsbehörden forderten die Streichung des Begriffs „Achsenstandort“. Eine Konkretisierung der Landes- und der regionalen Entwicklungsachsen wurde daraufhin vorgenommen. Seitens verschiedener Gemeinden wurde die Aufnahme weiterer Entwicklungsachsen beantragt. Von den Raumordnungsbehörden wurde dagegen die Reduzierung der bestehenden regionalen Entwicklungsachsen gefordert. Den Anregungen zur Festlegung weiterer regionaler Entwicklungsachsen wurde nicht entsprochen. Der Vorschlag zur Aufstufung der regionalen Entwicklungsachse Tübingen - Ammerbuch - Herrenberg zur Landesentwicklungsachse wurde auf Anregung gestrichen.

Zentrale Orte: Von sechs Gemeinden wurde die Aufnahme als Kleinzentrum beantragt, zwei Kleinzentren wollten die Aufstufung zum Unterzentrum. Dem konnte in allen Fällen nicht entsprochen werden, da diese Gemeinden die Kriterien nach dem Landesentwicklungsplan 2002 nicht erfüllen. Dem Antrag von Zwiefalten, als Unterzentrum festgelegt zu werden, was im Regionalplan 1993 von der Genehmigung ausgenommen worden war, wurde nicht stattgegeben, da hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es wurde als Kleinzentrum festgelegt.

Das Ziel, den Kleinzentren Ammerbuch, Pliezhausen und Bisingen Ergänzungsfunktionen auf der Stufe eines Unterzentrums zuzuweisen, wurde aufgrund der Stellungnahme der Raumordnungsbehörden als Plansatz gestrichen und in die Begründung aufgenommen. Die Raumordnungsbehörden forderten die Umwandlung des Plansatzes zur Festlegung der Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen der Unterzentren Pfullingen und Mössingen auf der Stufe eines Mittelzentrums vom Ziel zum Vorschlag. Die Stadt Pfullingen beantragte die Beibehaltung dieses Plansatzes als Ziel. Der Plansatz wurde als Vorschlag festgelegt.

Siedlungsentwicklung: Seitens der Raumordnungsbehörden wurde die Reduzierung der Anzahl der Gemeinden-/Gemeindeteile mit Siedlungsbereich gefordert. Dem wurde nicht entsprochen, da die Festlegung von 34 Teilorten als Siedlungsbereich bei insgesamt 250 Teilorten in der Region Neckar-Alb als planerisch angemessen bewertet wird und die tatsächliche Siedlungsentwicklung auf Ebene der Bauleitplanung zusätzlich und im Detail gesteuert wird.

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen: Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen bemängelte, dass die Würdigung des Oberzentrums als Schwerpunkt der Wirtschaft und damit der Arbeitsplätze nicht enthalten wäre. Eine entsprechende textliche Ergänzung wurde vorgenommen.

Von den Raumordnungsbehörden wurden Anzahl und Flächengröße der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als zu hoch bemängelt. Eine Reduzierung der Flächengröße wurde bei vier Schwerpunkten vorgenommen. Die Anzahl der Schwerpunkte wurde nicht reduziert; sie wird planerisch als angemessen bewertet.

Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe: Verschiedentlich wurde auf Unstimmigkeiten bezüglich des Landesentwicklungsplans verwiesen. Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Integrationsgebot seien nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Eine Überarbeitung der entsprechenden Plansätze wurde vorgenommen.

Mehrere Städte und Gemeinden forderten die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen in Gewerbegebieten. Dem wurde mit dem Hinweise auf die Rechtsprechung nicht stattgegeben. Einzelne Städte und Gemeinden sahen weiteren Abstimmungsbedarf bezüglich der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der Ergänzungsstandorte. In Einzelfällen fanden geringfügige Änderungen statt.

Einzelne Städte und Gemeinden lehnten die Regelung zur Agglomeration ab. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sowie die IHK Reutlingen verwiesen auf Überarbeitungsbedarf aufgrund der aktuellen Rechtsprechung. In der Begründung wurde durch eine Ergänzung verdeutlicht, dass Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den zentralen Versorgungsbereichen sowie in den Ortsmitten der Kleinzentren und nicht zentralen Orte präferiert sind. Agglomeration zur Grundversorgung soll am integrierten Standort möglich sein.

Die Raumordnungsbehörden bemängelten gegenüber dem Landesentwicklungsplan abweichende Festlegungen bezüglich des Fabrikverkaufs. Zur Klarstellung wurden drei Plansätze gebildet. In den ersten beiden Plansätzen werden der Fabrikverkauf allgemein bzw. die Herstellerdirektverkaufszentren gemäß Landesentwicklungsplan geregelt, im dritten der atypische Fall Outletcity Metzingen. Vier Vorschläge zur kommunalen Einzelhandelsentwicklung, zur interkommunalen und interregionalen Abstimmung bei der Einzelhandelsansiedlung sowie zur Rolle des Regionalverbands wurden auf Hinweis der Raumordnungsbehörden zu einem Grundsatz zusammengefasst.

C.3 Stellungnahmen zur regionalen Freiraumstruktur (Kapitel 3)

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren: Die Raumordnungsbehörden bemängeln Abwägungsdefizite bzgl. der Vorranggebiete für Windkraftanlagen insbesondere im Verhältnis zu den regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Mit den Festlegungen seien zudem Windkraftanlagen dort nicht zulässig. Wegen erhöhten Nachbearbeitungsbedarfs wird Kapitel 4.2.4.1 „Windkraft“ in einer separaten Teilfortschreibung zeitnah erstellt.

Außerdem wiesen beide Behörden auf die nicht nachvollziehbare, flächendeckende Festlegung von regionalen Grünzügen hin. Eine Änderung wurde dahingehend übernommen, als der Gesamtansatz in der Begründung dargelegt und - wie im Landschaftsrahmenplan 2011 praktiziert - als weiteres Kriterium „Erhaltung wertvoller großflächiger Freiräume“ redaktionell ergänzt wurde.

Von verschiedener Seite wurde darum gebeten, regionale Grünzüge nur als Vorranggebiete festzulegen. Dies wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit nach dem Landesplanungsgesetz abgelehnt. Es wurde auf den Beschluss der Verbandsversammlung verwiesen, bislang unbelegte Flächen im Siedlungsrandbereich als regionale Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) festzulegen.

Im Großteil der zu regionalen Grünzügen eingegangenen Stellungnahmen wurde, überwiegend von kommunaler Seite, die Einschränkung der Siedlungsentwicklung durch regionale Grünzüge (Vorranggebiete) bemängelt. Es gab eine Vielzahl an Anträgen zur Rücknahme bzw. zur Änderung regionaler Grünzüge, teilweise wurden pauschale Rücknahmen in Ortsrandlage gefordert. Letzteres wurde abgelehnt. Alle eingegangenen Anträge wurden auf Plausibilität geprüft. Im Ergebnis wurde in Einzelfällen der regionale Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen, es fanden Änderungen in ein Vorbehaltsgebiet und/oder der Tausch von Flächen statt. Vielfach wurde auch die bisherige Festlegung beibehalten. Insbesondere im ländlichen Raum gab es Änderungen, da hier erstmalig regionale Grünzüge festgelegt worden waren und nicht mit allen Kommunen Abstimmungen stattgefunden hatten.

Die Raumordnungsbehörden forderten eine Konkretisierung der Zulässigkeit von Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet). Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in regionalen Grünzügen wurde durch einen neuen Plansatz geregelt. Dies trifft auch auf Gebiete für Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu. Außerdem äußerten die beiden Behörden Bedenken bzgl. der rechtlichen Zulässigkeit der Ausnahme von Schuppengebieten für nicht privilegierte Landwirte, die wiederum von kommunaler Seite mehrfach eingefordert wurde. Der Plansatz wurde überarbeitet und von einem Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung geändert. Die Ausnahmeregelung für Schuppengebiete wurde mit Hinweis auf ein öffentliches Interesse beibehalten. In der Begründung wurde die diesbezügliche Abwägung ergänzt.

Von verschiedener Seite wurde die Zulässigkeit der Modernisierung bestehender Anlagen und Gebäude sowie Neu- und Ausbau privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) gefordert. Bezüglich privilegierter Vorhaben im Außenbereich wurde der entsprechende Plansatz überarbeitetet und in ein Ziel der Raumordnung geändert (siehe oben). Hinsichtlich der Modernisierung bestehender Anlagen und Gebäude wurde in die Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen

Mehrere Städte/Gemeinden beantragten die Rücknahme von Grünzäsuren. Die Anträge wurden mit Hinweis auf zusammenwachsende Siedlungen überwiegend abgelehnt. Die höhere Raumordnungsbehörde bemängelte Abwägungsdefizite bzgl. der Vorranggebiete für Windkraftanlagen und Grünzäsuren. In der Begründung wird klargestellt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in Grünzäsuren aufgrund der Siedlungsnähe nicht zulässig ist.

Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Das Regierungspräsidium Tübingen stellte widersprüchliche Zielfestlegungen zwischen den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Gebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie Abwägungsdefizite bzgl. Biosphärengebiet

und Landschaftsschutzgebieten fest. Wegen erhöhten Nachbearbeitungsbedarfs soll Kapitel 4.2.4.1 „Windkraft“ in einer späteren Teilfortschreibung separat erstellt werden. Die vorgebrachten Hinweise werden hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt. Bezüglich der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurde ein neuer Plansatz mit Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen festgelegt, in der Begründung wurde die Abwägung zwischen Naturschutz und Klimaschutz ergänzt.
Mehrere Städte und Gemeinden beantragten die Rücknahme von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach einer Plausibilitätsprüfung erfolgten vereinzelt Rücknahmen, sofern keine Schutzgebiete usw. betroffen waren. Der Großteil der Anträge wurde mit Hinweis auf die Schutzgebietssituation und den Biotopverbund abgelehnt.

Gebiete für Bodenerhaltung, Gebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft, Gebiete für Erholung, Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz: Hierzu gingen mehrfach Anträge vor allem von kommunaler Seite zur Rücknahme der Gebiete ein. Alle Anträge wurden auf Plausibilität geprüft, in Einzelfällen erfolgten Rücknahmen. Bei den als Vorbehaltsgebiet festgelegten Gebieten erfolgte der Hinweis, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt und die Abwägung ggf. durch den Träger der Bauleitplanung erfolgt.

Gebiete für Rohstoffvorkommen: Die oberste Raumordnungsbehörde bat um Ergänzungen zu Rohstoffvorkommen und zum Rohstoffbedarf in der Begründung. Entsprechende Ergänzungen wurden vorgenommen.

Beim Steinbruch Römerstein-Zainingen wurde die Erweiterung des Abbaugebiets und des Sicherungsgebiets gefordert. Änderungen wurden nicht vorgenommen, da sich die relevanten Planungsgrundlagen nicht geändert haben. Dagegen wurden dem Antrag auf Änderung der Gebiete beim Steinbruch Straßberg (Werk II) stattgegeben (Flächentausch), da sich Änderungen beim Abbau und damit der Planungsgrundlagen ergeben hatten.

Beim Gipsbruch Ammerbuch-Altingen wurde auf ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Grundwasserschutz hingewiesen. Dies wurde in die Tabellen in die Begründung aufgenommen sowie ein Hinweis auf das Erfordernis einer Befreiung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.
In weiteren Stellungnahmen wurden bei den Steinbrüchen Dotternhausen und Rottenburg-Frommenhausen und beim Schieferbruch Dormettingen die Erweiterungen der Gebiete für den Abbau und der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen abgelehnt. Die Anträge wurden mit folgenden Hinweisen zurückgewiesen: gute Rohstoffqualität, regionalplanerische Aufgabe gem. Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, rechtliche Prüfung, Genehmigung und Regelungen zu erforderlichen Umweltstandards im Zuge nachgeordneter Verfahren. Um jedoch geänderten Bedingungen Rechnung tragen zu können, wurde in der Begründung auf die Möglichkeit eines anschließenden Planänderungsverfahrens verwiesen.

C.4 Stellungnahmen zur regionalen Infrastruktur (Standorte und Trassen) (Kapitel 4)

Straßen: Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wies darauf hin, dass verbindliche Straßenplanungen als nachrichtliche Übernahmen aufzunehmen seien. Darüber hinaus könnten von der Regionalplanung Vorschläge an die Fachplanungen des Landes gemacht werden. Der Abschnitt wurde daher insgesamt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet.

Hinweise auf planerische Fortschritte oder mittlerweile modifizierte Planungen wurden aufgegriffen und damit der jeweils aktuellste Planungsstand dargestellt. Anträge auf eine zusätzliche Darstellung von Trassen des nicht regional bedeutsamen Straßennetzes oder z. B. des Rückbaus von Kreisstraßen wurden mit dem Hinweis auf die Regelungskompetenz des Regionalplans zurückgewiesen. Um die zunehmende Bedeutung des Radverkehrs zu würdigen, wurde der Grundsatz zum Radverkehr stärker gewichtet.

Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV): Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wies darauf hin, dass für diesen Abschnitt die Ausführungen zum Abschnitt Straßen entsprechend gelten würden. Das Kapitel wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert. Dabei wurden die Vorschläge gestrafft und hinsichtlich der Regelungskompetenz des Regionalplans präzisiert. Einzelhinweise und Forderungen zu den Ergebnissen der Standardisierten Bewertung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb, die bereits im Rahmen der vorangegangenen Machbarkeitsstudie Gegenstand der Diskussion waren, wurden nicht nochmals aufgegriffen.

Güterverkehr/Kombinierter Verkehr: Auch für diesen Abschnitt müssen nach der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die Ausführungen zu Straßen entsprechend gelten. Das Kapitel wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert. Bestehende und dafür gewidmete Güterbahnhöfe wurden in ihrer Bedeutung für den kombinierten Verkehr ergänzt.

Nachrichtenverkehr: Auch für diesen Abschnitt gelten die Ausführungen zum Abschnitt Straßen entsprechend. Das Kapitel wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben entsprechend überarbeitet und neu formuliert.

Energie einschließlich Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen: Die Raumordnungsbehörden vertraten die Auffassung, dass eine Festlegung von Standorten für Pumpspeicherkraftwerke als Ziel der Raumordnung „gebietsscharf" zu erfolgen hätte. Die Darstellung mit einem Symbol in der Raumnutzungskarte wäre dafür nicht ausreichend. Der Plansatz wurde in einen Vorschlag geändert. In vielen Stellungnahmen, insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurden Einzelstandorte für Pumpspeicherkraftwerke, vielfach mit dem Hinweis auf fehlende Umweltuntersuchungen, abgelehnt. Durch die Festlegung als Vorschlag entfällt eine Umweltprüfung. Die Regionalplanung ersetzt somit nicht ein Raumordnungsverfahren, in dem genauere Untersuchungen erforderlich sind.

Windkraft: Die Raumordnungsbehörden verwiesen auf die inzwischen geänderte Rechtslage (Landesplanungsgesetz, Windenergieerlass Baden-Württemberg) sowie auf die neuesten Erkenntnisse über die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit militärischen Belangen. Darüber hinaus müssten eine Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten in „landschaftlich sensiblen und sichtexponierten Räumen" durchgeführt werden sowie fehlende wichtige Erkenntnisse zum Natur- und Artenschutz Berücksichtigung finden. Wegen des erheblichen Bearbeitungsaufwandes und der voraussichtlichen Verfügbarkeit von landesweiten Daten zum Artenschutz erst Ende 2013 wird Kapitel 4.2.4.1 „Windkraft" ausgekoppelt und in einer zeitnahen Teilfortschreibung bearbeitet. Die zahlreichen Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Vorranggebieten werden hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt.

Solarenergie (Solarwärme/Solarstrom): Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und mehrere Gemeinden verwiesen auf die Planungshoheit der Gemeinden innerhalb der Siedlungsbereiche. Regionalplanerische Festlegungen seien nur zulässig, wenn diese durch die Wahrung überörtlicher Interessen gerechtfertigt und verhältnismäßig seien. Das Kapitel wurde entsprechend überarbeitet. In einzelnen Stellungnahmen wurde eine Öffnung der unbebauten Landschaft für großflächige Solaranlagen angeregt. Der Regionalplan wurde in diesem Punkt geändert. Nach der Regelung sollen Ausnahmen in vorbelasteten Gebieten nach einer Einzelfallprüfung möglich sein.

Abfallwirtschaft: Auf Hinweis des Regierungspräsidiums Tübingen wurde eine Anpassung an das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgenommen.

C.5 Stellungnahmen zur zusammenfassenden Erklärung

Die oberste Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde bemängelte die Ausführungen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Sie entspreche nicht den rechtlichen Vorgaben. Die zusammenfassende Erklärung wurde vollständig überarbeitet.

C.6 Stellungnahmen zum Umweltbericht Regionalplan Neckar-Alb 2012

Verschiedene Seiten bemängelten fehlende Ausführungen zu den als Vorranggebiet festgelegten Straßentrassen und Standorten für Pumpspeicherkraftwerke. Die genannten Plansätze wurden überarbeitet und in Vorschläge oder nachrichtliche Übernahmen geändert. Damit entfällt die Umweltprüfung.

Die Raumordnungsbehörden und das Landratsamt Reutlingen forderten in verschiedenen Punkten die Anpassung der Windkraftplanung an den Windenergieerlass. Außerdem werden Defizite bzgl. Natura 2000, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Wald, Natura 2000, Vogelzug, Artenschutz, teils im Allgemeinen, teils in einzelnen Gebieten, bemängelt. Wegen erhöhten Nachbearbeitungsbedarfs soll Kapitel 4.2.4.1 „Windkraft" in einer späteren Teilfortschreibung separat erstellt werden. Die vorgebrachten Hinweise werden hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt.

Vereinzelt wurde Kritik an der Methodik (Schwellenwerte für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen) bzw. an Einzelergebnissen geäußert. Die bisherige Vorgehensweise wird beibehalten. Auf die diesbezügliche Abstimmung im Rahmen eines Scoping mit den betroffenen Behörden und dem Landesnaturschutzverband wurde verwiesen.

D Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb bildet den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung in der Region. Durch die umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange wird mittel- bis langfristig eine Verbesserung der Umweltqualität in der Region erzielt werden können. Zusammenfassend sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende Gründe für den vorliegenden Regionalplan:

Die Darstellung bzw. Umsetzung des Regionalplans zielt auf nachhaltige Raumnutzungsmuster im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität ab. Eine Vielzahl von Festlegungen wirkt insbesondere auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin und dient dem Klimaschutz.

Durch die im Regionalplan enthaltenen, umfangreichen Festlegungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Entwicklung und Verbesserung des Zustands von Schutzgütern bezüglich der regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Forstwirtschaft, für Forstwirtschaft und Waldfunktionen, für Erholung, zur Sicherung von Wasservorkommen und für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie durch Festlegungen zur umweltverträglichen Nutzung der Naturgüter sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Tab. A 1 im Anhang II). Sie dienen somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Region.

Im Planungsprozess wurden sukzessiv ungünstigere Alternativen ausgesondert. Geprüfte alternative Festlegungen sind teilweise mit größeren Umweltbeeinträchtigungen verbunden als mögliche andere Planungsmöglichkeiten. Dies betrifft in Teilen die Gebiete für Rohstoffvorkommen, die Trassen für Schienenverkehr (Neubau) und die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Bei Durchführung der Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ergibt sich insgesamt eine positive Trendbewertung der einzelnen Schutzgutindikatoren.

Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des Regionalplans wurde, sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war, auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt. Die in Betracht kommenden Planungsalternativen sind im Vergleich zu den gewählten Festlegungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die bewerteten Schutzgüter als ungünstiger einzustufen. Auch dies betrifft in Teilen die Gebiete für Rohstoffvorkommen, die Trassen für Schienenverkehr (Neubau) und die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.

Zu erwartende Umweltauswirkungen durch die geprüften relevanten Festlegungen sind auf der Ebene der Regionalplanung überwiegend als nicht erheblich einzustufen. Für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wurde ein Monitoring erarbeitet, das ggf. ein Gegensteuern ermöglicht. Eine räumliche Häufung von nutzungsorientierten Festlegungen ist zwar teilweise feststellbar, eine negative umwelterhebliche Summenwirkung ergibt sich aber nicht.

Die Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen und den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen wurden mit den relevanten Fachstellen abgestimmt und stellen daher den aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Rahmen dar, um den Belangen der Rohstoffversorgung - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den erforderlichen Stellenwert einzuräumen. Aufgrund der Tatsache, dass Rohstoffvorkommen standortgebunden sind, kommen räumliche Alternativen ohnehin lediglich nur begrenzt in Frage.

Durch die regionalplanerischen Festlegungen werden unter Beachtung der Maßgaben und Plansätze des Regionalplans selbst sowie der in der nachgeordneten Planung festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Schadensbegrenzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung auf Regionsebene voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sein.

E Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die im Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 abgeleiteten Maßnahmen zur Überwachung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen sind gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz der zusammenfassenden Erklärung beizufügen. Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

E.1 Monitoring bezüglich der Gebiete für Rohstoffvorkommen

In Folge der Festlegungen zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in drei Fällen erhebliche negative Auswirkungen prognostiziert. Tabelle 18 gibt einen zusammenfassenden Überblick für das Monitoring.

Tabelle 18: Zusammenfassung des Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Abbaustätte	Schutzgut	Objekt	Monitoring
SB Rottenburg-Frommenhausen	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Bodendenkmale	Regelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Übernahme der Vorgaben aus der raumordnerischen Beurteilung: Vor der Erweiterung Baggersondagen zur Untersuchung der Siedlungshinterlassenschaften; vor Abbaubeginn Abtragung des Oberbodens unter archäologischer Begleitung.
SB Straßberg (Werk II)	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Wirtschaftswege	Regelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Verlegung eines Hauptweges zur Gewährleistung der Erschließung der nördlich gelegenen Flächen
SB Zwiefalten-Sonderbuch	Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung	Wohngebiet	Ermittlung der Betroffenheit der Anwohner über eine jährliche Nachfrage bei der Gemeinde Zwiefalten, die ihrerseits Erkundungen bei den Betroffenen vor Ort einholt.

In Folge der Festlegungen zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen werden in dreizehn Fällen erhebliche negative Auswirkungen prognostiziert. Tabelle 19 gibt einen zusammenfassenden Überblick für das Monitoring.

Tabelle 19: Zusammenfassung des Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Abbaustätte	Schutzgut	Objekt	Monitoring
SB Dormettingen	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Bodendenkmale	Nähere Erkundung der Bodendenkmale durch Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; vor Abbaubeginn Abtragung des Oberbodens unter archäologischer Begleitung.
SB Dormettingen	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Straße, Wirtschaftswege	Erhaltung der Kreisstraße durch Auflagen in der Abbaugenehmigung. Planung der Neuanlage von Wegen zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Prüfung durch das RP Tübingen im Zuge des Beteiligungsverfahrens
SB Dotternhausen (Plettenberg)	Wasser	WSG Zone II	Einbeziehung der regelmäßigen Untersuchungen der Quellwasser und des Trinkwassers ins Monitoring
SB Dotternhausen (Plettenberg)	Fauna/Flora/ biologische Vielfalt	geplantes NSG, § 32-Biotop, Waldbiotope	Dokumentation des Abbaufortschritts und der Renaturierung von Magerrasen im 5-Jahresrhythmus
SB Dotternhausen (Plettenberg)	Landschaft	Heidelandschaft	Dokumentation des Abbaufortschritts und der Renaturierung von Magerrasen im 5-Jahresrhythmus
SB Dotternhausen (Plettenberg)	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Wirtschaftswege	Planung der Neuanlage von Wegen zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
SB Haigerloch-Weildorf	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Wirtschaftswege	Planung der Neuanlage von Wegen zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Prüfung durch das RP Tübingen im Zuge des Beteiligungsverfahrens
SB Rosenfeld-Brittheim	Sachwerte/kulturelles Erbe	Wirtschaftswege	Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Prüfung durch das RP Tübingen im Zuge des Beteiligungsverfahrens
SB Rottenburg-Frommenhausen	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Bodendenkmal	Regelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Übernahme der Vorgaben aus der raumordnerischen Beurteilung: Vor Erweiterung Baggersondagen zur Untersuchung der Siedlungshinterlassenschaften; vor Abbaubeginn Abtragung des Oberbodens unter archäologischer Begleitung.
SB Sonnenbühl-Willmandingen	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Wirtschaftswege	Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Prüfung durch das RP Tübingen im Zuge des Beteiligungsverfahrens
SB Tübingen-Pfrondorf	Sachwerte/ kulturelles Erbe	Wirtschaftswege	Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Prüfung durch das RP Tübingen im Zuge des Beteiligungsverfahrens
SB Zwiefalten-Sonderbuch	Mensch (Gesundheit)/Bevölkerung	Wohngebiet	Ermittlung der Betroffenheit der Anwohner über eine jährliche Nachfrage bei der Gemeinde Zwiefalten, die ihrerseits Erkundungen bei den Betroffenen vor Ort einholt.

E.2 Monitoring bezüglich der Trassen für Schienenverkehr (Neubau)

In Folge der Festlegungen zu den Schienentrassen neu werden lediglich im Fall des Streckenabschnitts Reutlingen Hbf - Engstingen erhebliche negative Auswirkungen, und zwar auf das Schutzgut Wasser, für möglich gehalten. Das Monitoring sieht die Einbindung laufender Wasseruntersuchungen in die Umweltbeobachtung vor. Regelungen müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

E.3 Monitoring bezüglich der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

In Folge der Festlegungen zu den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind im Falle des Schwerpunkts Münsingen/Nachbargemeinden „Münsingen West“ erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fauna/Flora/biologische Vielfalt“ möglich. Tabelle 20 gibt einen zusammenfassenden Überblick für das Monitoring.

Tabelle 20: Zusammenfassung des Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Standort	Schutzgut	Objekt	Monitoring
Münsingen West	Boden	Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit	Erarbeitung eines Konzeptes zur Verwertung des abgetragenen Oberbodens an anderer Stelle mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit der Böden; Prüfung des Konzeptes und Begleitung der Umsetzung durch das RP Tübingen Abstimmungsgespräche zu agrarstrukturellen Problemen
Münsingen West	Fauna/Flora/ biologische Vielfalt	NSG Kälberberg-Hochberg (Heideflächen)	Untersuchung zum Vorkommen des Steinschmätzers im Rahmen der Plan-UP zum Flächennutzungsplan bzw. zum Bebauungsplan sowie Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit des Naturschutzgebietes durch die Schäferei

E.4 Monitoring bezüglich der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung (allgemein)

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 gibt es, abgesehen von den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, keine gebietsscharfen Festlegungen für die künftige Siedlungsentwicklung. Für eine eingehendere Plan-UP sind die Festlegungen des Regionalplans diesbezüglich räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret. Die fortschreitende Flächeninanspruchnahme durch Siedlung in der Region Neckar-Alb soll dennoch einem Monitoring unterzogen werden. Dies kann im Rahmen der Beobachtung der räumlichen Entwicklung der Region geschehen, die vom Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 28 Abs. 1 Landesplanungsgesetz laufend durchgeführt werden muss. Angaben über die Siedlungsentwicklung können durch Auswertung der von den Trägern der Bauleitplanung übermittelten Bauleitpläne und deren Änderungen zur Aufnahme in das Raumordnungskataster gewonnen werden. Als Indikator dient die Flächeninanspruchnahme. Durch eine Differenzierung nach Bebauungen im Innenbereich, Arrondierungen im unmittelbaren Siedlungsrandbereich und Flächeninanspruchnahme im Außenbereich können qualitative Unterschiede erhoben werden. Ziel ist, auf eine deutlich reduzierte Flächeninanspruchnahme im Außenbereich gegenüber dem Zeitraum 1990 - 2005 hinzuwirken.

Zusammenfassende Erklärung der 1. Änderung Regionalplan 2013 gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

A Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 1. Regionalplanänderung erfolgte in mehrfacher Hinsicht (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 143ff). Bereits bei der Ermittlung der Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden Umweltdaten, in erster Linie der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen Baden-Württemberg, herangezogen, die einen maßgeblichen Rahmen für die Abgrenzung der potenziellen Erweiterungsflächen bildeten. Darüber hinaus bildeten die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einen weiteren Rahmen bei der Abwägung. Ziel dieser Vorgehensweise war es, für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen bei den Abbaustätten die Bereiche mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen auszuwählen, bei denen Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst niedrig sind.

B Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Für die Planänderung wurden eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in die auch diverse Umweltgutachten einflossen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 dokumentiert. Hierbei wurde auf voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen bzw. mögliche Betroffenheiten von Natura 2000-Zielen und streng geschützter Arten ein besonderes Augenmerk gerichtet. Diesbezügliche Betroffenheiten sind im Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013besonders behandelt (Kap. 2.4, 2.5, 3.3, 4.3) und in die 1. Änderung des Regionalplans übernommen (Begründung, Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen). Bezüglich der Berücksichtigung erforderlicher Natur- und Umweltschutzbelange bzw. detaillierterer Untersuchungen im weiteren Verfahren wurde in Einzelfällen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwiesen.

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Folgende Umweltbelange fanden aufgrund von Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens Eingang in die 1. Änderung des Regionalplans 2013:

- Streichung des Sicherungsgebietes beim Steinbruch Trochtelfingen-Wilsingen im Bereich von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit aufgrund mangelnder Rohstoffqualitäten.
- Einbeziehung der Betroffenheit des Generalwildwegeplans in die Umweltprüfung. Dadurch ergaben sich jedoch keine Änderungen im Textteil und in der Raumnutzungskarte der 1. Planänderung.
- Einbeziehung bislang nicht berücksichtigter naturschutz- und umweltschutzfachlicher Erkenntnisse bzw. Daten in die Prüfungen. Daraus ergaben sich teilweise Änderungen bezüglich Verhinderungs-, Verringerungs-, Ausgleichs-, Kohärenzsicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen mit Hinweisen im Umweltbericht und in der Begründung.
- Einbeziehung bislang nicht berücksichtigter Erkenntnisse bzw. Daten bezüglich archäologischer Fundstellen und Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung. Betroffenheiten sind im Umweltbericht festgehalten und mit dem Hinweis in die Begründung übernommen, dass diese im Zuge des immissionsschutzrechlichen Genehmigungsverfahrens einer besonderen Beachtung bedürfen.

D Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bildet den Rahmen für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 – 20 Jahre in der Region und sichert darüber hinaus weitere Flächen für die Rohstoffversorgung der nachfolgenden 15 - 20 Jahre. Die differenzierte Berücksichtigung von Umwelt- und Naturbelangen zielt auf einen möglichst konfliktarmen Rohstoffabbau. Dadurch kann mittel- bis langfristig die Umweltqualität im Bereich der Abbaustätten und der Umgebung erhalten und teilweise verbessert werden. Zusammenfassend sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende Gründe für die vorliegenden Festlegungen:

- der regionalplanerische Grundsatz, in Nutzung befindliche Abbaustätten möglichst vollständig auszubeuten, bevor ein neues Vorkommen (Neuaufschluss) erschlossen wird;
- die Rohstoffqualitäten und –potenziale an den betreffenden Standorten;

- betriebliche Einrichtungen und Vorbelastungen an bestehenden Abbaustätten;
- Möglichkeit von Maßnahmen zur Einhaltung rechtlich verbindlicher Umweltstandards und damit Begrenzung der Belastungen durch den Rohstoffabbau auf ein erträgliches Maß.

E Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit ggf. die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

In Folge der geänderten Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in einem Fall erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltgüter nicht auszuschließen. Die Betroffenheiten und das Monitoring sind in Tabelle 21 dargestellt. Näheres zum Monitoring ist dem Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Kapitel 2.5.1, zu entnehmen.

Tabelle 21: Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Abbaustätte	Schutzgut Monitoring	Indikator	Datenerhebung/ -lieferung
SB Sonnenbühl-Genkingen	Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe: Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	Wegverbindung zu benachbarten Wirtschaftsflächen	Betreiber

In Folge der geänderten Festlegungen zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sind in einem Fall erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltgüter nicht auszuschließen. Die Betroffenheit und das Monitoring sind in Tabelle 22 dargestellt. Näheres zum Monitoring ist dem Umweltbericht zur 1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Kapitel 2.5.1, zu entnehmen.

Tabelle 22: Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen

Abbaustätte	Monitoring	Indikator	Datenerhebung/ -lieferung
SB Sonnenbühl-Genkingen	Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe: Planung der Neuanlage eines Weges zur Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	Wegverbindung zu benachbarten Wirtschaftsflächen	Betreiber

Zusammenfassende Erklärung der 2. Änderung Regionalplan 2013 gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

A Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die in den Regionalplan Neckar-Alb 2013 einbezogenen Umwelterwägungen (siehe dort S. 143 ff) schlagen sich auch in der 2. Änderung des Regionalplans nieder. Auch im Bereich der 2. Änderung bleibt ein hohes Maß des Freiraumschutzes durch die Festlegungen unter Plansatz 2 Z (3) sowie die Spezifizierungen für Ausnahmen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) unter Plansatz 3.1.1 Z (5) erhalten.

Die geänderten Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind im Falle der Rücknahme der Festlegungen im Bereich der Firma Steinel bei Ammerbuch-Entringen eher kleinflächig; zumutbare Alternativen bestehen nicht. Im Falle der Erweiterung der Fa. Albgold bleibt der Freiraumschutz aufgrund eines Flächentausches in der Bilanz erhalten.

B Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Für die Planänderung wurden eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 dokumentiert. Hierbei wurde auf voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen bzw. mögliche Betroffenheiten von Natura 2000-Zielen und streng geschützter Arten ein besonderes Augenmerk gerichtet. Diesbezügliche Betroffenheiten sind im Umweltbericht zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013besonders behandelt (Kap. 3, 4 und 5) und in die 2. Änderung des Regionalplans übernommen.

Folgende Betroffenheiten sind hierbei von besonderer Relevanz:

- Betroffenheit von ca. 50 m Uferlinie des Rohrbaches (Schutzgut Wasser) beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch: Im Zuge der Bauleitplanung ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m zu berücksichtigen.
- Betroffenheit des WSG 115-110, Zone IIIB, durch die Erweiterung am Standort Fa. Steinel, Ammerbuch. Erwirkung einer Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung auf nachgelagerter Planungsebene.
- Betroffenheit des FFH-Gebietes „Gebiete um Trochtelfingen“: Das FFH-Gebiet ist im Grenzbereich der geplanten Erweiterung durch eine Abzäunung vor Befahren und Nutzung als Lagerfläche zu schützen.
- Artenschutzrechtliche Belange beim Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen: Bezüglich der streng geschützten Art Spanischen Flagge liegen keine ausreichenden Kenntnisse zur abschließenden Beurteilung vor. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind diesbezüglich Untersuchungen erforderlich.
- Artenschutzrechtliche Belange beim Standort Fa. Steinel, Ammerbuch: Für folgende streng geschützte Arten kann eine Beeinträchtigung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden: Bekassine, Zwergschnepfe, Fledermausarten, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dicke Trespe. Für deren abschließende Beurteilung liegen keine ausreichenden Kenntnisse vor. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind diesbezüglich Untersuchungen erforderlich.

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Folgende Umweltbelange fanden aufgrund von Stellungnahmen im Zuge des Beteiligungsverfahrens Eingang in die 2. Änderung des Regionalplans 2013:

- Forderung von „insektenfreundlichen“ Lampen für die Beleuchtung des Betriebsgeländes der Fa. Albgold, Trochtelfingen, als Vorsorge zum Schutz geschützter Insektenarten im angrenzenden FFH-Gebiet.
- Einbeziehung neuerlicher Untersuchungen zum Vorkommen streng geschützter Arten im Bereich Fa. Steinel, Ammerbuch, in die artenschutzrechtliche Prüfung (siehe b.).
- Berücksichtigung der Betroffenheit des Wasserschutzgebietes 115-110, Zone IIIB, im Bereich Fa. Steinel, Ammerbuch, bei der strategischen Umweltprüfung.

- Berücksichtigung des Betroffenheit des § 32-Biotops 7419-416-2202 „Feldgehölz beim Bahnhof Breitenholz“ bei der strategischen Umweltprüfung.

D Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Diesbezüglich gelten die Ausführungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013.

Die 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 bezüglich der Plansätze 2 Z (3) und 3.1.1 Z (5) war erforderlich aufgrund planerischer Widersprüche zwischen diesen beiden Plansätzen. Beim Plansatz 2.4.3.2 wurden Regelungen bezüglich der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen genauer gefasst.

Um die raumordnerischen Voraussetzungen für Erweiterung von zwei Gewerbegebieten im Außenbereich zu schaffen, wurden Änderungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen. Beim Standort Fa. Albgold, Trochtelfingen, handelt es sich um einen Alternativstandort gegenüber dem aktuellen Flächennutzungsplan. Die Umweltbilanz dieser Alternative ist positiv. Der Standort Fa. Steinel, Ammerbuch, ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Abfallentsorgung, Recycling) im Außenbereich mit Anschluss an die Schienenstrecke Tübingen - Herrenberg angesiedelt. Der Standort ist aktuell alternativlos.

E Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit ggf. die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Die strategische Umweltprüfung zur 2. Änderung des Regionalplans hat zum Ergebnis, dass voraussichtlich nur in einem Fall erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Dies betrifft das Schutzgut Wasser im Bereich der geplanten Erweiterung des Geberbestandortes Fa. Steinel, Ammerbuch. Es besteht ein rechtliches Gebot und auch die Möglichkeit zur Vermeidung der Beeinträchtigung.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser: Randliche Betroffenheit von 50 m Uferlinie des Rohrbaches. Da es sich um ein Fließgewässer des amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetzes handelt, ist gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz (WG) ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die höhere Raumordnungsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Vorgabe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Flächennutzungsplanänderung.

Zusammenfassende Erklärung der 3. Änderung Regionalplan 2013 gemäß § 11 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

A Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 3. Regionalplanänderung erfolgte in mehrfacher Hinsicht (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 143ff). Bereits bei der Ermittlung der Gebiete für Rohstoffvorkommen wurden Umweltdaten, in erster Linie der Landesanstalt für Umwelt, Naturschutz und Messungen Baden-Württemberg, herangezogen, die einen maßgeblichen Rahmen für die Abgrenzung der potenziellen Erweiterungsflächen bildeten. Darüber hinaus bildeten die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einen weiteren Rahmen bei der Abwägung. Ziel dieser Vorgehensweise war es, für die Abgrenzung der Gebiete für Rohstoffvorkommen bei den Abbaustätten die Bereiche mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen auszuwählen, bei denen Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst niedrig sind.

B Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die möglichen Betroffenheiten von Schutzgütern durch den zukünftigen Rohstoffabbau wurden bereits im Zuge der Umweltprüfung zum Regionalplan Neckar-Alb 2013 und für den Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) auch im Zuge der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans 2013 eingeschätzt. In beiden Fällen konnte auf Fachgutachten zurückgegriffen werden, die im Auftrag der Steinbruchbetreiber erstellt worden waren. Auch bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit und des spezielle Artenschutzes konnte auf detaillierte Fachgutachten zurückgegriffen werden.

Auch für die 3. Änderung des Regionalplans wurden entsprechende Natur- und Umweltprüfungen durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. In der Folge auch der Umweltgutachten wurden beim Steinbruch Plettenberg die Grenzen des Gebietes für den Abbau von Rohstoffen nicht so weit gefasst, wie ursprünglich gedacht. Beim Steinbruch Frommenhausen wurde der der Ortschaft Frommenhausen nächstgelegene Bereich von einem Gebiet für den Abbau in ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen geändert. Diese Änderungen sind auch auf örtliche Initiativen zurückzuführen. Sie tragen dazu bei, Betroffenheiten vor Ort abzumildern.

Voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen sind in die Begründung und die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen der 3. Änderung des Regionalplans übernommen (siehe unten Punkt e). Damit bestehen Hinweise zur Beachtung und Kontrolle möglicher Umweltauswirkungen für die der Regionalplanung nachfolgenden Planungs- und Verfahrensebenen.

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Folgende Umweltbelange fanden beim Steinbruch Dotternhausen (Plettenberg) aufgrund von Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungsverfahren zur 1. und zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 Eingang in die 3. Änderung des Regionalplans 2013:

- Einbeziehung bislang nicht berücksichtigter Erkenntnisse bzw. Daten bezüglich archäologischer Fundstellen und Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher bis neuzeitlicher Zeitstellung. Betroffenheiten sind im Umweltbericht zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013festgehalten und mit dem Hinweis in die Begründung übernommen, dass diese im Zuge des immissionsschutzrechlichen Genehmigungsverfahrens einer besonderen Beachtung bedürfen.
- Verkleinerung der ursprünglich größer gefassten Erweiterungsfläche für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen zur Schonung des Landschaftsbildes und der Tier- und Pflanzenwelt.
- Aufnahme der Problematik bzgl. streng geschützter Vogelarten in die Begründung.
- Hervorhebung der Problematik bzgl. archäologischer Zeugnisse und Denkmalschutz in der Begründung.

Folgende Umweltbelange fanden beim Steinbruch Rottenburg-Frommenhausen aufgrund von Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 Eingang in die 3. Änderung des Regionalplans 2013:

- Hervorhebung der Problematik bzgl. archäologischer Zeugnisse und Denkmalschutz in der Begründung.

D Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bildet den Rahmen für die Rohstoffversorgung der nächsten 15 – 20 Jahre für die Region allgemein und das Zementwerk Dotternhausen im Besonderen. Die differenzierte Berücksichtigung von Umwelt- und Naturbelangen zielt auf einen möglichst konfliktarmen Rohstoffabbau. Dadurch kann mittel- bis langfristig die Umweltqualität im Bereich und Umfeld der Steinbrüche Plettenberg und Frommenhausen erhalten und teilweise verbessert werden. Zusammenfassend sprechen nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende Gründe für die vorliegenden Festlegungen:

- der regionalplanerische Grundsatz, in Nutzung befindliche Abbaustätten möglichst vollständig auszubeuten, bevor ein neues Vorkommen (Neuaufschluss) erschlossen wird;
- beim Steinbruch Plettenberg die nahe Lage zum Zementwerk Dotternhausen und der umweltfreundliche Transport der abgebauten Rohstoffe über eine Seilbahn;
- die Rohstoffqualitäten und –potenziale im Bereich beider Abbaustätten;
- bestehende betriebliche Einrichtungen und Vorbelastungen;
- Möglichkeit von Maßnahmen zur Einhaltung rechtlich verbindlicher Umweltstandards und damit Begrenzung der Belastungen durch den Rohstoffabbau auf ein erträgliches Maß.

E Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Gemäß § 28 Landesplanungsgesetz müssen die prognostizierten erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt von der höheren Raumordnungsbehörde überwacht werden. Diese nutzt dabei die angegebenen Überwachungsmaßnahmen und Mitteilungen des Planungsträgers sowie von betroffenen Behörden. Die Überwachung soll insbesondere Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit ggf. die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höhere Raumordnungsbehörde teilt ihre Beobachtungen dem jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.
In Folge der geänderten Festlegungen im Bereich der Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen sind erhebliche negative Auswirkungen auf Umweltgüter nicht auszuschließen. Die Betroffenheiten und das Monitoring sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Näheres zum Monitoring ist dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013, Kapitel 2.5.1, zu entnehmen.

Tabelle 23: Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen bezüglich der Gebiete für Rohstoffvorkommen im Bereich Plettenberg und Frommenhausen

Abbaustätte	**Schutzgut** **→ Monitoring**	**Indikator**	**Datenerhebung/ -lieferung**
SB Dotternhausen (Plettenberg)	<u>Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt:</u> → Dokumentation/Beobachtung von Staubeinträgen in die Schutzgebiete; ggf. Schutzmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde	Staubablagerungen	Betreiber; Prüfung durch Naturschutz-behörde
	→ Dokumentation des Verlustes von Heideflächen im Zuge des Abbaufortschritts und der Entwicklung der renaturierten Magerrasen im 5-Jahresrhythmus	Artenzusammensetzung des renaturierten Magerrasens	Betreiber; Prüfung durch Naturschutzbehörde
	→ Untersuchungen zu Betroffenheit und Umgang mit den streng geschützten Vogelarten Baumpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter	Vorkommen von Brutstätten bzw. Revieren	Betreiber; Prüfung durch Naturschutz-behörde

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 23

Abbaustätte	**Schutzgut → Monitoring**	**Indikator**	**Datenerhebung/ -lieferung**
	Schutzgut Landschaft: → Dokumentation des Verlustes von Heideflächen im Zuge des Abbaufortschritts und der Entwicklung der renaturierten Magerrasen im 5-Jahresrhythmus	visuelle Ausprägung der Heideflächen (Vorkommen Wacholder)	Betreiber; Prüfung durch Naturschutzbehörde
	Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe: → Unterrichtung des Landesamtes für Denkmalpflege über beabsichtigte Oberbodeninanspruchnahmen im Zuge des Abbaufortschritts, Dokumentation	Flächeninanspruchnahme	Betreiber; Prüfung durch Landesamt für Denkmalschutz
SB Rottenburg-Frommenhausen	Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt: → Dokumentation/Beobachtung von Staubeinträgen in die Schutzgebiete durch jährliche Inaugenscheinnahme in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde; ggf. Schutzmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde	Staubablagerungen	Betreiber; Prüfung durch Naturschutz-behörde
	→ Untersuchungen zu Betroffenheit und Umgang mit den streng geschützten Vogelarten Feldlerche und Wachtel	Vorkommen von Brutstätten bzw. Revieren	Betreiber; Prüfung durch Naturschutz-behörde
	Schutzgut Sachwerte/kulturelles Erbe: → Unterrichtung des Landesamtes für Denkmalpflege über beabsichtigte Oberbodeninanspruchnahmen im Zuge des Abbaufortschritts, Dokumentation	Flächeninanspruchnahme	Betreiber; Prüfung durch Landesamt für Denkmalschutz
	→ Überprüfung der Planungsunterlagen bzgl. der Gewährleistung der Erschließung der benachbarten Flächen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	Wegverbindung zu benachbarten Wirtschaftsflächen	Betreiber (Planung), Prüfung durch höhere Raumordnungsbehörde

Zusammenfassende Erklärung der 4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 gemäß § 10 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

A Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 4. Regionalplanänderung erfolgte in mehrfacher Hinsicht (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 143ff).

Die Verlagerung von Personenverkehr auf die Schiene hat positive Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit) und Klima. Der zweigleisige Ausbau bisher eingleisiger Schienenstrecken orientiert sich direkt an den bestehenden Trassen. Als Alternativen kommen lediglich linke und rechte Seite in Frage. Die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bilden einen Rahmen für die Abwägung. Ziel später soll sein, diejenige Seite eines Streckenabschnittes auszubauen, bei der Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst niedrig sind. Dafür bietet der Umweltbericht zur 4. Regionalplanänderung eine Orientierung.

Die Nutzung der Solarenergie ist eine originäre Maßnahme des Umweltschutzes. Um der Nutzung der Sonnenenergie mehr Raum in der Region Neckar-Alb einzuräumen, wurde eine Öffnung von Freiraumfestlegungen des Regionalplans 2013 vorgenommen. Damit wird der Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb erweitert. Durch entsprechende Festlegungen sind Natur- und Landschaftsschutzbelange zu beachten.

B Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung, der Natura 2000-Prüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Sicherung von Trassen für den zweigleisigen Ausbau bislang eingleisiger Strecken sind im Umweltbericht zur 4. Regionalplanänderung dokumentiert. Für die festgestellten, voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen wurde ein Monitoring erarbeitet, das in Kapitel 4 e. in die Regionalplanänderung übernommen wurde. Im Umweltbericht wird auf naturschutz- und denkmalschutzrechtliche Belange verwiesen, die ggf. auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen erforderlich sind.

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Auf Hinweis des Landesamtes für Denkmalschutz wurden Bau-/Kulturdenkmale sowie flächenhafte Bodendenkmale neu in die Umweltprüfung einbezogen. Die erheblichen Betroffenheiten sind im Umweltbericht dokumentiert und zusammenfassend in das Monitoring übernommen. In Folge der Stellungnahmen der obersten Raumordnungsbehörde und der Naturschutzfachbehörden wurde zum einen der landesweite Biotopverbund in die Umweltprüfung und den Umweltbericht zur 4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013einbezogen. Außerdem wurde eine detailliertere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf die Regionalplan-änderung ergaben sich nicht.

D Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Durch die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb werden insbesondere die Ballungsräume verkehrlich entlastet, die Mobilität in diesen wird verbessert und der Verdichtungsraum Reutlingen-Tübingen wird durch den Schienenpersonennahverkehr besser erschlossen und vernetzt. Aufgrund der bestehenden Schienenstecken ergibt sich als Alternative für den eingleisigen Ausbau dieser Strecken lediglich die linke oder rechte Seite der bestehenden Strecke. Dies ist bei der 4. Regionalplanänderung berücksichtigt.

Durch die Festlegungen der 4. Regionalplanänderung zur Solarenergie wird auf Ebene der Regionalplanung der Rahmen für eine verstärkte Nutzung der Sonnenenergie in der Region Neckar-Alb geschaffen. Hierbei wurde ganz bewusst auf die Festlegung von Gebieten für Freiflächen-Solaranlagen verzichtet, um den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der kommunalen Bauleitplanung Planungsspielraum zu belassen.

E Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Folgende Tabelle zeigt die im Rahmen der Plan-Umweltprüfung ermittelten, erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Wasser sowie das entsprechende Monitoring. Da die regionalplanerischen Festlegungen lediglich eine Sicherung der Trassen vorsehen, Planungen für den Ausbau ungewiss und ggf. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren konkretisiert und auch genauer untersucht werden müssen, kann das Monitoring auf diese Planungsebene abgeschichtet werden.

Tabelle 24: Monitoring erheblicher vorhabenbezogener Umweltauswirkungen bezüglich der Trassen für den Ausbau von Schienenwegen

Schutzgut: Betroffenheit	**Monitoring**
Strecke Tübingen - Hechingen	
kulturelles Erbe: Trasse links: 11 Bau-/Kulturdenkmale, 4 Bodendenkmale Trasse rechts: 6 Bau-/Kulturdenkmale, 4 Bodendenkmale	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Denkmalschutzes im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Denkmalschutzbelangen erfolgen.
Strecke Hechingen - Balingen	
kulturelles Erbe: Trasse links: 2 Bau-/Kulturdenkmale, 4 Bodendenkmale Trasse rechts: 4 Bau-/Kulturdenkmale, 5 Bodendenkmale	siehe oben
Strecke Balingen (- Sigmaringen)	
Fauna/Flora/biologische Vielfalt: Trasse durchquert auf beiden Seiten das NSG Eselmühle: mögliche randliche Betroffenheit von Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen und Grünlandflächen unterschiedlicher Feuchtestufen und darin vorkommender Tier- und Pflanzenarten	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Naturschutzes im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Naturschutzbelangen erfolgen.
Strecke Balingen (- Sigmaringen)	
kulturelles Erbe: Trasse links: 4 Bau-/Kulturdenkmale, 13 Bodendenkmale Trasse rechts: 3 Bau-/Kulturdenkmale, 15 Bodendenkmale	siehe oben
Strecke Tübingen (- Horb)	
Wasser: Trasse links tangiert WSG Papiermühle, Zone I Trasse rechts tangiert WSG Bronnbachquelle, Zone I Trasse quert beidseitig WSG Papiermühle, Zone II	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Wasserschutzes im Falle eines Planfeststellungsverfahrens in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Belangen des Trinkwasserschutzes erfolgen.
Strecke Tübingen (- Horb)	
kulturelles Erbe: Trasse links: 9 Bau-/Kulturdenkmale, 4 Bodendenkmale Trasse rechts: 12 Bau-/Kulturdenkmale, 6 Bodendenkmale	siehe oben

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle 24

Strecke Hechingen – Gammertingen)	
kulturelles Erbe: Trasse links: 3 Bau-/Kulturdenkmale, 15 Bodendenkmale Trasse rechts: 10 Bodendenkmale	siehe oben
Schutzgut: Betroffenheit	**Monitoring**
Strecke Metzingen – Bad Urach	
kulturelles Erbe: Trasse links: 4 Bodendenkmale Trasse rechts: 2 Bodendenkmale	siehe oben
Strecke Tübingen (- Herrenberg)	
Wasser: Linksseitige Trasse tangiert WSG Wildermuth, Zone I	siehe oben
Strecke Tübingen (- Herrenberg)	
kulturelles Erbe: Trasse links: 16 Bau-/Kulturdenkmale, 5 Bodendenkmale Trasse rechts: 12 Bau-/Kulturdenkmale, 4 Bodendenkmale	siehe oben

Bezüglich der Details wird auf den Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans 2013 verwiesen.

Zusammenfassende Erklärung der 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 gemäß § 10 (3) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a (6) Landesplanungsgesetz

A Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 5. Regionalplanänderung erfolgte in mehrfacher Hinsicht (siehe auch Regionalplan Neckar-Alb 2013, S. 143ff)

B Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die Ergebnisse der Plan-Umweltprüfung, der Natura 2000-Prüfung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind im Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung dokumentiert. Im Umweltbericht wird auf naturschutz- und denkmalschutzrechtliche Belange verwiesen, deren Berücksichtigung ggf. auf den der Regionalplanung nachfolgenden Planungsebenen erforderlich ist.

C Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz

Überarbeitung der Begründung für die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen im Außenbereich für Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sowie Überarbeitung der Begründung für die Rücknahmen der Freiraumsicherung und den damit verbundenen Schutzgütern auf mehrfache Hinweise, insbesondere der höheren und unteren Fachbehörden.

Ergänzung denkmalschutzbezogener Belange bzw. Betroffenheiten auf Hinweis des Landesamtes für Denkmalschutz bei den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und teilweise bei den Standorten für Einzelhandel sowie Einbeziehung in die Umweltprüfung (Umweltbericht).

Auf Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde die Betroffenheit von Energierohstoffen durch die Schwerpunkte Unipro Gewerbepark/Höhnisch und Bisingen Nord und die energetische Verwendbarkeit des bei Baumaßnahmen anfallenden Materials als Hinweis in die Begründung übernommen.

Die Änderungen der Freiraumstruktur (Flächentausch regionaler Grünzug und Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) im Bereich der Stadt Geislingen wurden aufgrund der Betroffenheit eines Vogelschutzgebietes und eines FFH-Gebietes (hier Flachland-Mähwiesen) zurückgenommen.

Im Umweltbericht zur 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013wurden Kapitel 3 „Bedeutsamen Umweltziele des Regionalplans Neckar-Alb 2013“ und Kapitel 4 „Zustand und voraussichtliche Entwicklung der Umwelt“ auf Hinweis der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aktualisiert bzw. neu erstellt.

Im Kontext des neu festgelegten Schwerpunktes Industriepark Zollernalb wurde im Umweltbericht zur 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 die rechnerisch ermittelte unerhebliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechatal“ nach Hinweisen der höheren und unteren Fachbehörden auf erheblich hochstuft und damit in die Begründung und in das Monitoring übernommen.

D Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Gewerbeflächenstudie hat eine intensive Auseinandersetzung mit alternativen Möglichkeiten der Erweiterung der Schwerpunkte stattgefunden. Die vorliegende Alternative beim Schwerpunkt Nasswasen/Killberg wird bei Erhaltung eines Feuchtgebietskomplexes als umweltverträglicher eingestuft als weitere Möglichkeiten. Dies gilt ebenso für die Teilfläche Nehren beim Unipro Gewerbepark/Höhnisch. Bei den weiteren Standorten bieten sich im Außenbereich im Anschluss an den bestehenden Gewerbeschwerpunkt aufgrund der Topografie oder von Schutzgebieten keine Alternativflächen an.

E Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Folgende Tabelle zeigt die im Rahmen der Plan-Umweltprüfung ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Wasser sowie das entsprechende Monitoring. Da die regionalplanerischen Festlegungen lediglich eine Sicherung der Flächen vorsehen und Planungen im Rahmen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen konkretisiert und auch genauer untersucht werden müssen, kann das Monitoring auf diese Planungsebenen abgeschichtet werden.

Tabelle 25: Monitoring erheblicher vorhabenbezogener Umweltauswirkungen bezüglich der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Vorranggebiet **Schutzgut: Betroffenheit**	**Monitoring**
Schwerpunkt Bad Urach-Hengen	
Boden Verlust von Böden um Hengen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Bodenschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Bodenschutzbelangen erfolgen.
Schwerpunkt Bisingen Nord	
Boden Verlust von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit bei Bisingen Verlust bzw. Beeinträchtigung von Böden mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt bei Bisingen	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Bodenschutzes im Falle der Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Bodenschutzbelangen erfolgen.
Mensch (Gesundheit) Immissionen in Wohn- und Mischgebiete im Westen von Bisingen	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Immissionsschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Immissionsschutzbelangen erfolgen.
Kulturelles Erbe: Beeinträchtigung/Verlust der Kulturdenkmale Prüffall „Ehemaliges Flugfeld des Fliegerhorsts E15NII (2. Weltkrieg)“ und „Ehemaliges Munitionslager zum Fliegerhorst mit erhaltenen unterirdischen Hallen“	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Denkmalschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Denkmalschutzbelangen erfolgen.
Schwerpunkt Hechingen/Nachbargemeinden Nasswasen/Killberg	
Boden Verlust von Böden bei Hechingen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Bodenschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene

	Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Bodenschutzbelangen erfolgen.
Wasser Verlust oder Beeinträchtigung des naturnahen Ettenbaches nördlich von Hechingen	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Gewässerschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein. Ziel ist es, den Bachlauf innerhalb des Gewerbegebietes naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit sollen auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit dem naturnahen Bachlauf erfolgen.
Fauna, Flora, biologische Vielfalt Verlust oder Beeinträchtigung eines Feuchtgebietskomplexes am Ettenbach mit mehreren gesetzlich geschützten Biotopen	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Naturschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein. Ziel ist es, den Feuchtgebietskomplex einschließlich des Ettenbaches innerhalb des Gewerbegebietes zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit sollen auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Belangen des Naturschutzes erfolgen.
Schwerpunkt Industriepark Zollernalb	
Boden Verlust bzw. Beeinträchtigung von Böden mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserhaushalt östlich von Meßstetten Verlust bzw. Beeinträchtigung von Böden mit hoher Filter-Pufferkapazität östlich von Meßstetten	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Bodenschutzes im Falle der Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Bodenschutzbelangen erfolgen.
Wasser Beeinträchtigung des WSG Quellen im Schmiechatal: Verringerung der Grundwasserneubildung, Eintrag von Gefahrenstoffen	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutzes im Falle der Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Wasserschutzbelangen erfolgen.
Kulturelle Erbe Beeinträchtigung/Verlust der Kulturdenkmale Prüffall „Ehemalige Kaserne Zollernalb einschließlich unterirdischer Bunker“ sowie Prüffall „Grabhügelgruppe	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Immissionsschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Immissionsschutz-belangen erfolgen.
Unipro Gewerbepark/Höhnisch	
Mensch (Gesundheit) Immissionen in Wohngebiete im Süden von Dußlingen	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Immissionsschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser

	Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Immissionsschutzbelangen erfolgen.
<u>Kulturelles Erbe</u> Beeinträchtigung/Verlust der Kulturdenkmale Prüffall Abbaufeld des Schieferölwerks „Wüste 2“	Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Denkmalschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Denkmalschutzbelangen erfolgen.

Bezüglich der Details wird auf den Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans 2013 verwiesen.

Zusammenfassende Erklärung des Teilregionalplans Solarenergie gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Der Gesetzgeber auf Bundes- und auf Landesebene hat vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Folgen rechtliche Grundlagen für einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energie geschaffen, um den Ursachen für den Klimawandel zu begegnen und einen Umgang mit den damit einhergehenden Folgen für Mensch und Umwelt zu finden. Unter anderem soll auch im Außenbereich die Nutzung der Solarenergie forciert werden. Das war der Ausgangspunkt für die Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie.

Neben den zu erwartenden positiven Auswirkungen durch eine klimaneutrale Stromproduktion kommt es durch die Errichtung von Solaranlagen im Außenbereich auch zu Eingriffen und Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern. Die Plansätze im Textteil sowie die flächenhaften Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans Solarenergie Neckar-Alb sind so ausgerichtet, dass einerseits der Nutzung der Solarenergie ausreichend Raum verschafft wird, andererseits aber auch Umweltstandards eingehalten werden können.

Der Planungsprozess zur Ermittlung der FFPV-Gebiete war so ausgelegt, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt Kenntnisse über betroffene Umweltbelange möglichst umfassend in die Planung einbezogen und neue Erkenntnisse sukzessiv eingearbeitet werden konnten.

Vor der Abgrenzung konkreter FFPV-Gebiete wurde eine Suchraumkarte erarbeitet, in der natur- und umweltbezogene Ausschluss- und Prüfflächen dargestellt waren und aus der hervorging, welche Räume nicht (Ausschlussflächen) bzw. mehr oder weniger (Suchräume) für FFPV-Gebiete in Frage kommen. Im Rahmen einer informellen Anhörung hatten unter anderem Behörden und Verbände mit Zuständigkeiten in Sachen Natur- und Umweltschutz die Möglichkeit zur Stellungahme. Von diesen Seiten kamen entsprechende Hinweise, die in der weiteren Planung Berücksichtigung fanden.

Bei der Ermittlung der FFPV-Gebiete wurden in erster Linie Umweltdaten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herangezogen, die einen maßgeblichen Rahmen bildeten. Weitere verfügbare Umweltdaten wurden ebenfalls berücksichtigt. Damit fanden Umweltbelange zu einem frühen Zeitpunkt Eingang in die Planung. Ziel dieser Vorgehensweise war es, Gebiete zu ermitteln, bei denen Umweltbelange weniger stark betroffen und Umweltkonflikte möglichst niedrig sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Für den Teilregionalplan Solarenergie wurden eine strategische Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in die auch diverse Umweltgutachten einflossen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie dokumentiert.

Bei sehr erheblichen Betroffenheiten wurden nach der Umweltprüfung vereinzelt FFPV-Gebiete nicht in den Entwurf 2023 übernommen (z.B. Ms01), manche Gebiete wurden aufgrund erheblicher Betroffenheiten reduziert. Bei weiterverfolgten Gebieten wurden im Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie bei diesbezüglichen Betroffenheiten in den Steckbriefen der FFPV-Gebiete umweltschutzbezogene „Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen“ formuliert.

Die in der Gesamtbewertung als sehr konfliktbehaftet eingestuften Gebiete bzw. Betroffenheiten wurden in die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen übernommen. Für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren gibt es in der Begründung zu den FFPV-Gebieten separate umweltbezogene Hinweise. Wenn sich bei einzelnen Fällen, aufgrund der nicht hinreichend konkreten Beurteilungsmöglichkeit auf Ebene der Regionalplanung, Betroffenheiten von Natur- und Umweltbelangen abzeichnen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, wurde auf die nachfolgenden Genehmigungsebenen abgeschichtet.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens gingen insgesamt 148 Stellungnahmen ein, davon 113 von Trägern öffentlicher Belange und 35 von Privatpersonen, wobei eine Stellungnahme eine Liste von 441 Personen enthielt, die diese Stellungnahme unterzeichnet hatten.

Von behördlicher Seite vereinzelt vorgetragene, umweltbezogene Hinweise zu textlichen Inhalten von Plansätzen und Begründungen (z. B. Übernahme der Nachweispflicht für Verträglichkeit einer FFPV-Anlage innerhalb eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Biotopverbund) wurden übernommen.

Von Seiten der Behörden gab es zahlreiche Hinweise zur Betroffenheit von Schutzgebieten oder anderweitigen Restriktionen (FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Geotope, Wasserschutzgebiete, HQ_{100}-Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen, archäologische Bodendenkmale) und zum Vorkommen streng geschützter Arten innerhalb und in der Nachbarschaft von FFPV-Gebieten. Diese führten, teilweise in Kombination mit weiteren, nicht umweltbezogenen Hinweisen,

- zur Streichung von Gebieten (As09, Bd01, Bo01, En01, Ge02, He02, Mo02, Mo04, Mu07, Ob01, Of01, Of02, Pl01, Zw02),
- zu Korrekturen der Fläche (As08, Dm02, Ha01, He03, Hi01, Mo01, Mo03, Ns01, Ra01, Rs01, Rs02, Wh01) oder aber
- zur Aufnahme von Hinweisen für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Steckbriefen des Umweltberichts zum Teilregionalplan Solarenergie und in der Begründung des Teilregionalplans (vielfach).

Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Baden-Württemberg hatte im Klimaschutzgesetz (KSG BW) vom 23. Juli 2013 das Ziel definiert, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Dazu § 4b KSG BW: „Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden."

Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) wurde das seitens des Bundes im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Baden-Württemberg vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG verbindlich als Teilflächenziel an die Träger der Regionalplanung übertragen. Gemäß §§ 20 und 21 KlimaG BW sollen demnach mindestens 0,2 % für die FFPV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden.

Da die Verfahren zur Genehmigung von FFPV-Anlagen in der Regel über die kommunale Bauleitplanung erfolgen, hat der Regionalverband von vornherein eine intensive Abstimmung mit den Kommunen vorgenommen. Mittels einer Suchraumkarte (siehe oben) wurde mit den Kommunen erörtert, wo auf ihrem Gebiet zukünftig FFPV-Anlagen denkbar sind und auch eine Akzeptanz vor Ort am ehesten vorhanden ist. Dabei wurden bestehende und genehmigte, aber noch nicht umgesetzte sowie in Verfahren befindliche Solarparks in den Teilregionalplan übernommen und Suchräume mit möglichst geringen Umweltbeeinträchtigungen abgegrenzt. Damit fand bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine Alternativenprüfung statt, in die auch Hinweise aus Stellungnahmen des informellen Beteiligungsverfahrens einflossen.

Im ersten gesetzlichen Beteiligungsverfahren war mit 88 FFPV-Gebieten und einer Gesamtfläche von 1.277 ha, das entspricht 0,5 % der Regionsfläche, ein deutlich höherer als der in § 21 KlimaG BW geforderte gesetzliche Mindestflächenanteil von 0,2 % im Verfahren. Bereits im Vorfeld waren zwei aus Umweltschutzsicht problematische Gebiete (Ms01, Rt01) ausgeschieden. Damit verbleiben im zweiten Beteiligungsverfahren Gebiete, die aus Umweltschutzsicht weniger problematisch sind und deren Umsetzung aus kommunaler Sicht gewollt und wahrscheinlich ist.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind „Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt […] zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. "

In § 28 Abs. 4 LplG wird diese Überwachungsaufgabe, das sog. Monitoring, den höheren Raumordnungsbehörden übertragen. Diese nutzen dabei die im Umweltbericht zum Teilregionalplan

Solarenergie angegebenen Überwachungsmaßnahmen, die Mitteilungen des Regionalverbandes über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist. Die Ergebnisse der Überwachung teilt die höhere Raumordnungsbehörde dem Regionalverband und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung der Teilfortschreibung Solarenergie dienen die definierten Umweltziele (vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie, Kap. 2) und verschiedene für die Region geeignete Indikatoren. Die Auswahl der Indikatoren orientiert sich an den wesentlichen Wirkungen der Festlegungen auf diese Umweltziele. Der Schwerpunkt wird in Indikatoren gesehen, die kumulative Wirkungen und großräumige, sich überlagernde und schleichend voranschreitende Belastungen abbilden können. Bei der Auswahl der Indikatoren wird insbesondere auf gut verfügbare Datengrundlagen bestehender Monitoringsysteme zurückgegriffen (bspw. Monitoring gem. Artikel 11 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG).

Grundgerüst für das Monitoring:

Es müssen sowohl der Umsetzungsstand des Teilregionalplans Solarenergie als auch die Auswirkungen auf die übergeordneten Umweltziele erhoben werden.

Die programmatischen Festlegungen des Teilregionalplans Solarenergie können aufgrund des fehlenden Raumbezugs nicht sinnvoll im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Aus diesem Grund konzentriert sich das Monitoring auf die raumkonkreten Festlegungen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind hier v. a. für die Schutzgüter „Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Landschaft“ sowie „Pflanzen, Tiere, Biodiversität“ zu erwarten. Die Schutzgüter „Wasser“ und „Klima/Luft“ sind durch die regionalplanerischen Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik nicht im gleichen Maße betroffen und werden deshalb für ein Monitoring nicht weiter berücksichtigt. Da die Umweltziele des ROG, die für das Monitoring verwendet werden, sich ausschließlich auf die Funktionsfähigkeit der Böden konzentrieren, welche durch FFPV-Anlagen nicht in regional signifikantem Umfang beeinträchtigt werden, und kein Ziel zur Sicherung hoch produktiver Böden für die Landwirtschaft enthalten, wird auch das Schutzgut "Boden" im Rahmen des Monitorings nicht berücksichtigt.

Die SUP-Richtlinie sowie das Landesplanungsgesetz legen keine spezifischen Zeiträume oder Intervalle für das Gesamtmonitoring fest. Bei der Durchführung sind jedoch zwei wesentliche Aspekte zu beachten. Einerseits erfordert es eine angemessene Entwicklungszeit, bis die Festlegungen des Regionalplans im Rahmen der Genehmigungsverfahren umgesetzt werden und somit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits ist es ratsam, den Plan rechtzeitig vor einer Fortschreibung zu evaluieren, um daraus resultierende Konsequenzen für die Aktualisierung ziehen zu können. Sollten bestehende Monitoringsysteme genutzt werden, richten sich das Monitoring nach den Intervallen des jeweiligen Monitoringsystems.

Die nachfolgende Tabelle gibt das Grundgerüst für die geplanten Überwachungsmaßnahmen wieder.

Monitoring-Indikatoren für den Teilregionalplan Solarenergie der Region Neckar-Alb

Schutzgut	**Umwelt-/ Überwachungsthema**	**Monitoringindikator**
Mensch, insb. menschliche Gesundheit	Freiraumqualität	Flächenanteil der unzerschnittenen Landschaftsräume an der gesamten regionalen Fläche
Landschaft	Landschaftsbild	Flächenanteil der visuell hochwertigen Landschaftsbildräume an der gesamten regionalen Fläche
Pflanzen, Tiere u. biologische Vielfalt	Natura-2000/ Artenschutz	Zustand der Zielarten der Feldvogelfauna (weitgehend) offener Acker- und Acker-Grünlandgebiete (integriert die betroffenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) sowie Anteil der in der Region bestehenden Biotopverbundflächen

Umsetzungsstand	Anzahl genehmigter FFPV-Anlagen innerhalb der Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen der Region Neckar-Alb Flächenanteil FFPV-Anlagen innerhalb der FFPV-Gebiete im Vergleich zur Gesamtfläche von FFPV-Anlagen in der Region Neckar-Alb

Das Grundgerüst wird im Folgenden in Kurzsteckbriefen näher erläutert.

Indikator Umwelt	**Flächenanteil der unzerschnittenen Landschaftsräume an der gesamten regionalen Fläche**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 2 (2) Nr.2 ROG)
Beschreibung	Angabe in Prozent, Trendindikator
Erhebung	Regionalverband
Handlungserfordernis	Regionalverband: Referenzzustand ermitteln, ggf. quantifizierbares Umwelthandlungsziel entwickeln

Indikator Umwelt	**Flächenanteil der visuell hochwertigen Landschaftsbildräume an der gesamten regionalen Fläche**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)
Beschreibung	Angabe in Prozent, Trendindikator
Erhebung	Regionalverband
Handlungserfordernis	Regionalverband: Referenzzustand ermitteln, ggf. quantifizierbares Umwelthandlungsziel entwickeln

Indikator Umwelt	**Zustand der Zielarten der Feldvogelfauna (weitgehend) offener Acker- und Acker-Grünlandgebiete**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Erhalt der biologischen Vielfalt (§ 2 (2) Nr. 6 ROG))
Beschreibung	Trendindikator
Erhebung	Im Rahmen des deutschlandweiten (Brut-)Vogelmonitorings
Handlungserfordernis	-

Indikator Umwelt	**Anteil der in der Region bestehenden Biotopverbund-flächen**
Relevante Überwachungs-ziele gem. § 2 ROG	Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbund-systems (§ 2 (2) Nr. 2 ROG, § 2 (2) Nr. 6 ROG)
Beschreibung	Angabe in Prozent, Soll-Ist-Vergleich oder Trendindikator
Erhebung	Im Rahmen des Monitorings zum Umsetzungsstand des landesweiten Biotopverbunds
Handlungserfordernis	-

Indikator Umsetzungsstand	**Anzahl genehmigter PV-Anlagen innerhalb der VRG/VGB für FFPV-Anlagen der Region Neckar-Alb** (Hintergrund: zeigt, ob die regional gesicherten Gebiete umsetzbar sind.)
Relevante Überwachungsziele	- 0,2% der Regionsfläche ist für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen gesichert (§ 21 KlimaG BW) - Netto-Treibhausgasneutralität Baden-Württembergs bis zum Jahr 2040 (§ 10 KlimaG BW)
Beschreibung	Trendindikator
Erhebung	RP Tübingen im Rahmen der Genehmigungsverfahren
Handlungserfordernis	-

Indikator Umsetzungsstand	**Flächenanteil FFPV-Anlagen innerhalb der FFPV-Gebiete im Vergleich zur Gesamtfläche von FFPV-Anlagen in der Region Neckar-Alb** (Hintergrund: zeigt, ob die regional gesicherten Gebiete bevorzugt genutzt werden.)
Relevante Überwachungsziele	- 0,2% der Regionsfläche ist für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen gesichert (§ 21 KlimaG BW) - Netto-Treibhausgasneutralität Baden-Württembergs bis zum Jahr 2040 (§ 10 KlimaG BW)
Beschreibung	Angabe in Prozent
Erhebung	RP Tübingen im Rahmen aller Genehmigungsverfahren in der Region
Handlungserfordernis	-

Zusammenfassende Erklärung des Teilregionalplans Windenergie gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz

Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Planaufstellung

Der Gesetzgeber auf Bundes- und auf Landesebene hat vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Folgen rechtliche Grundlagen für einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energie geschaffen, um die Ursachen für den Klimawandel anzugehen und einen Umgang mit den damit einhergehenden Folgen für Mensch und Umwelt zu finden. Unter anderem soll die Nutzung der Windenergie forciert werden. Neben den zu erwartenden positiven Auswirkungen durch eine klimaneutrale Stromproduktion kommt es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu Eingriffen und Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern. Die Plansätze im Textteil sowie die Gebietsfestlegungen in der Raumnutzungskarte des Teilregionalplans Windenergie sind so ausgerichtet, dass einerseits der Nutzung der Windenergie ausreichend Raum verschafft wird, andererseits aber auch Umweltstandards eingehalten werden können.

Der Teilregionalplan Windenergie orientiert sich an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 2 ROG. Der Planungsprozess war so ausgelegt, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt Kenntnisse über betroffene Umweltbelange möglichst umfassend in die Ziele und Grundsätze einbezogen und neue Erkenntnisse sukzessiv eingearbeitet werden konnten. Auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs, des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie und in ausführlicher Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden und Verbänden sowie allen Städten und Gemeinden der Region wurden geeignete textliche Festlegungen und Vorranggebiete Windenergie ermittelt und die verschiedenen raumordnerischen Belange abgewogen.

Als erster Schritt wurde zur Darstellung grundsätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung eine Suchraumkarte erstellt. Hierbei wurden die relevanten und zu diesem Zeitpunkt verfügbaren v. a. natur- und umweltbezogenen Ausschluss- und Prüfkriterien herangezogen. Die als Ergebnis ermittelte Suchraumkarte zeigte noch keine konkreten Windenergiegebiete, sondern stellte neben Ausschlussflächen die Bereiche in der Region dar, in denen zum damaligen Zeitpunkt keine Ausschlussgründe bekannt waren. Die Suchraumkarte war Grundlage für die Information der Öffentlichkeit und die informelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie für den weiteren Planungsprozess.

Bei der folgenden sukzessiven Eingrenzung der Suchräume zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie wurden Prüfkriterien, Hinweise aus den informellen und formellen Beteiligungsverfahren, Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der ebenenspezifischen Prüfung von Natura 2000- und Artenschutz-Belangen berücksichtigt. Aus der SUP sind insbesondere Umweltprognosen für die einzelnen Vorranggebiete, kumulativen Wirkungen und die Alternativenprüfung herangezogen worden. Die textlichen Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie wurden ebenfalls im Planungsprozess auf Grundlage der Hinweise aus der informellen und formellen Beteiligung und dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie in Hinblick auf Umweltbelange sukzessive präzisiert.

Durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien konnten im Planungsverfahren bereits vor der Durchführung der SUP erhebliche Umweltauswirkungen des Teilregionalplans auf die hochwertigsten Bereiche des Umwelt- und Naturschutzes vermieden werden. Hierzu gehören u. a. Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, FFH- und Vogelschutzgebiete, Kern- und Pflegezone des Biosphärengebietes, Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des vom Umweltministerium herausgegeben Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung, Vorsorgeabstand zu Siedlungen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete kamen außerdem zwei Leitprinzipien für eine schlüssige Gesamtkonzeption der Windenergieplanung für die gesamte Region Neckar-Alb zur Anwendung (s. u. Abschnitt Begründung für die Wahl

des Planes). Zudem wurde die räumliche Wirkung der Planungen im Umfeld von Siedlungen geprüft und in die Abwägung eingestellt. Um Überlastungen durch eine mögliche Umfassungswirkung von Ortschaften zu vermeiden, wurde diese systematisch geprüft (siehe Herleitung der Gebietsabgrenzung – Überlastung). Es konnte keine Überlastung festgestellt werden.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie und die SUP wurden in erster Linie verfügbare Fachdaten und Fachgutachten des Landes herangezogen. Für den Umweltbereich sind dies die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft herausgegebenen Fachgutachten „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ (UM (Hrsg.) 2022) und „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ (UM 2025) sowie ein Bewertungsraster zur Berücksichtigung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW, vgl. §15 Abs. 4 DSchG). Darüber hinaus wurden Daten von Fachbehörden und weiteren Institutionen im Rahmen der informellen und formellen Beteiligung zur Verfügung gestellt. Ausreichend aktuelle und belastbare Umweltdaten wurden nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden entsprechend berücksichtigt. Im gesamten Planungsprozess bis zum Satzungsbeschluss wurden die Umweltdaten aktuell gehalten.

Im Rahmen der formellen Beteiligung (1. und 2. Offenlage) in den Jahren 2024 und 2025 kamen von den Trägern öffentlicher Belange und von Privaten Informationen und Hinweise, die nach Prüfung und Abwägung in der weiteren Planung Berücksichtigung fanden. Im Zeitraum Sommer 2023 bis Sommer 2025 wurden dazu intensive Abstimmungen mit Fachbehörden durchgeführt, u.a. mit dem Landesamt für Denkmalschutz, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden.

Die gesammelten Informationen wurden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt und haben im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu weiteren umfangreichen Reduzierungen in der Gebietskulisse geführt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung, der ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes

Für den Teilregionalplan Windenergie wurden frühzeitig im Planungsprozess eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) sowie eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. In der SUP werden die voraussichtlich regional erheblichen Umweltauswirkungen des Teilregionalplans Windenergie, nach Schutzgütern differenziert, ermittelt und bewertet. Geprüft werden die programmatischen Festlegungen und die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie. Die ebenenspezifische Natura 2000-Prüfung und die ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes ermitteln auf regionaler Ebene, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder das Eintreten der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG in Verbindung mit §§ 45b, c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) möglich sind, und ob eine Konfliktlösung auf nachgeordnete Vorhabenzulassungsebene (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten ist. Ist eine Konfliktlösung zu erwarten, ist der Teilregionalplan vollzugsfähig. In den Prüfungen werden die kumulativen Wirkungen berücksichtigt. Die Prüfergebnisse sind im Umweltbericht in Form von Tabellen und ausführlichen Gebietssteckbriefen dokumentiert.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung waren die verfügbaren Fachdaten des Landes sowie weitere im Rahmen des informellen und formellen Beteiligungsverfahrens und im Rahmen der Abstimmungen mit den Fachbehörden zur Verfügung gestellte Umweltdaten, die laufend ergänzt und aktualisiert wurden.

Als zusätzliche Grundlage wurde im Auftrag des Regionalverbandes eine Planungsgrundlage zum Landschaftsbild erstellt (HHP Raumentwicklung 2024: Planungsgrundlage Landschaftsbild für den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Neckar-Alb). Sichtbarkeitsanalysen und weitere Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen der im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale wurden vom Regionalverband erstellt (s. Kap. 3.4 Anhang I Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie).

Auf Grundlage eines Scopingspapiers, in dem die geplante Vorgehensweise dargestellt ist (HHP 2023), wurde ein schriftliches Scoping zur Festlegung von Untersuchungsrahmen, Prüfumfang und Prüftiefe der SUP zwischen dem 07.06.2023 und dem 07.07.2023 durchgeführt und die Ergebnisse in der Umweltprüfung berücksichtigt. Beteiligt wurden die für umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgaben zuständigen Fachbehörden im Regierungspräsidium Tübingen und den Landratsämtern, das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowie der Landesnaturschutzverband. Auch nach dem Scoping fand im weiteren Planungsprozess Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden statt (u. a. zu den Themen Denkmalschutz, Naturschutz, Artenschutz, Natura 2000-Schutzregime, Grundwasserschutz).

Die SUP und die weiteren Prüfungen in Hinblick auf Natura 2000-Verträglichkeit und besonderer Artenschutz wurden parallel zum Planungsprozess erstellt und fortgeführt und haben in der regionalplanerischen Abwägung zu Gebietsreduzierungen und -streichungen geführt. Insgesamt wurden im Planungsverlauf der Teilfortschreibung Windenergie 51 unterschiedliche Gebietsalternativen geprüft. Für die Mehrheit der Gebiete wurden zudem verschiedene Zuschnittsvarianten betrachtet, die alle im Rahmen des Planungsprozesses einer vertieften Umweltprüfung unterzogen wurden. Die Prüfergebnisse aller Zuschnittsvarianten finden sich in Anhang II des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie.

Im Satzungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie werden von den insgesamten 51 geprüften Gebieten 32 als Vorranggebiete festgelegt. Neunzehn Gebiete wurden aus verschiedensten Gründen nicht weitergeführt.

Vor der 1. Offenlage wurde aufgrund sehr erheblicher Betroffenheiten von Umweltbelangen ein Vorranggebiet nicht in den Teilregionalplan Windenergie Entwurf 2023 übernommen (TÜ-06). Weitere acht Gebiete wurden aufgrund von Belangen, die nicht dem Umweltbereich zuzuordnen sind, nicht in den Entwurf 2023 übernommen. Mit Ausnahme von zwei Gebieten waren diese in der Umweltprüfung als konfliktbehaftet eingestuft worden. Ein Gebiet war als sehr konfliktbehaftet, ein Gebiet als sehr geeignet eingestuft. Einundzwanzig Gebiete wurden aufgrund von Umweltbelangen reduziert. Gründe für den Wegfall oder die Reduzierungen waren die Lage innerhalb von Vogelschutzgebieten, Vorsorgeabständen zu Lebensstätten in den Vogelschutzgebieten, alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen ab 120 Jahre, Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, sowie artenschutzrechtliche Belange und große Flächenanteile an einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie B.

Im Teilregionalplan Windenergie Entwurf 2025 wurden die Gebiete mit den höchsten Umweltkonflikten (sehr konfliktbehaftetes Vorranggebiet TÜ-02 und ZAK-05) sowie weitere acht konfliktbehaftete Vorranggebiete nicht weiterverfolgt. Sieben Gebiete sind aufgrund von Umweltbelangen in ihrer Kulisse reduziert worden. Gründe für den Wegfall oder die Reduzierungen waren u. a. die Lage innerhalb von alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen über 120 Jahre oder größeren Kernflächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund. In drei Fällen konnten durch Gebietsreduzierungen eine Änderung der Umweltprognose erreicht werden: Für die Gebiete RT-TÜ-02 und ZAK-11 von konfliktbehaftet in geeignet, für das Gebiet ZAK-04 von konfliktbehaftet in sehr geeignet. Im Falle von ZAK-04 wurde das Gebiet gleichzeitig an anderer, aus Umweltsicht geeigneter Stelle, vergrößert. Des Weiteren erfolgte im Zuge des Planungsprozesses gemäß dem Schreiben des Umweltministeriums BW vom 11.11.2022,

vor der 2. Offenlage die Erhöhung der mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 auf 215 W/m². Zudem wurde gemäß der für die Planung herangezogene Referenzanlage die Bezugshöhe von 160 m auf 180 m über Grund angepasst. Infolgedessen war das zusätzliche Kriterium in der SUP der 25%-windhöffigsten Flächen in der Region entsprechend auf 280 W/m² in 180 m über Grund anzupassen. Diese Änderungen sind entsprechend in die Abwägung eingestellt worden.

Eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist für alle Vorranggebiete Windenergie erfolgt. Um die Vollzugsfähigkeit der Vorranggebiete Windenergie zu gewährleisten und potenziell erhebliche Beeinträchtigungen zu minimieren, wurden Vogelschutzgebiete inklusive eines 200 m-Vorsorgeabstandes zu den Lebensstätten und FFH-Gebiete nicht überplant (s. o.). Zwei Ausnahmen stellen die Vorranggebiete RT-TÜ-01 und RT-14 dar. Im Vorranggebiet RT-TÜ-01 wurde ein schmaler Bereich eines FFH-Gebietes entlang der Landesstraße im Vorranggebiet belassen, da in diesem Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von einer Konfliktlösung auf nachgeordneter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene auszugehen ist. Das Vorranggebiet RT-14 wurde um zwei genehmigte Windenergieanlagen erweitert, die im 200 m-Vorsorgeabstand zu einem Vogelschutzgebiet liegen. Zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannte Reviernachweise innerhalb einer Lebensstätte windenergiesensibler Vogelarten im Vogelschutzgebiet, wurden in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt, indem ein 500 m-Vorsorgeabstand zu diesen Lebensstätten eingehalten wurde.

Eine ebenenspezifische Prüfung zum besonderen Artenschutz ist für alle Vorranggebiete Windenergie erfolgt. Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2022 stellt eine Planungshilfe für die Träger der Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie dar. Die ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags für windenergiesensible Brutvogelarten und für Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, wurden im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Schwerpunkträume der Kategorie A wurden nicht überplant. Schwerpunkträume der Kategorie B wurden in der Regel nur in Teilräumen der Region mit geringem Spielraum für die Verortung von Windenergiegebieten (z. B. aufgrund höherer Siedlungsdichten oder einem hohen Anteil militärischer Restriktionen) überplant. Darüber hinaus erfolgte eine Überplanung im Bereich genehmigter Flächennutzungspläne und genehmigter Windparks. Sonderkonstellationen gemäß Kap. 4.2.1b Fachbeitrag, die nicht durch die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie abgedeckt sind, sowie Rast- und Überwinterungsgebiete, Ansammlungen und Konzentrationsräume des Vogelzugs wurden gemäß den Hinweisen des Fachbeitrags in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. Im Falle belastbarer Nachweise und eines sehr hohen Konfliktpotenzials wurden diese Bereiche nicht überplant. Im Einzelfall wurden im Rahmen der Abwägung Gebiete reduziert, wenn sich mehrere Belange überlagern.

Für weiterverfolgte Gebiete gibt es in Kap. 4.5 des Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie und in den Gebietssteckbriefen für die nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren Hinweise auf zu berücksichtigende Umweltaspekte und Maßnahmen zur Vermeidung sowie Minimierung nachteiliger Auswirkungen. Fälle, bei denen die Regionalplanung für eine Beurteilung nicht hinreichend konkret ist, sich jedoch Betroffenheiten von Natur- und Umweltbelangen abzeichnen bzw. nicht ausgeschlossen werden können, wurde auf die nachfolgende Vorhabenzulassung abgeschichtet.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG dienen als Bewertungsgrundlage der programmatischen Prüfung des Teilregionalplans. Es werden hierfür diejenigen Plansätze und die entsprechenden Begründungen betrachtet, die keine gebietsscharfen Festlegungen beinhalten, und deshalb nur

inhaltlich und nicht räumlich geprüft werden können. Es handelt sich um die ergänzenden Plansätze zu den Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (PS 4.2.4.1 G (1), Z (4) bis G (7)) und die Änderungen der Freiraumfestlegungen des Regionalplans Neckar-Alb in Hinblick auf Windenergieanlagen (PS 3.1.1. Z (4) bis PS 3.5.2 Z (3)). Aus den Ergebnissen der programmatischen Prüfung ergab sich kein Änderungsbedarf der textlichen Festlegungen des Teilregionalplans.

Diese ergänzenden Plansätze zu den Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen tragen zum Erreichen der Umweltziele bei, haben keinen Einfluss auf die Erreichung der Umweltziele oder die positiven und negativen Wirkungen auf Umweltbelange halten sich die Waage. Die Öffnung für die Windenergienutzung der Zielfestlegungen im Freiraumkapitel des derzeit gültigen Regionalplans (Ausnahme: Grünzäsuren, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen) durch den Teilregionalplan Windenenergie kann im Ergebnis nur für Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange führen. Vor dem Hintergrund, dass die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nur unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet sind, die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen der Zone III eines Wasserschutzgebietes entsprechen und im Vorhabenzulassungsverfahren das Wasser- und Naturschutzrecht anzuwenden ist, wurde in der regionalplanerischen Abwägung, die Öffnung der Zielfestlegungen des Freiraumkapitels als regionalplanerisch vertretbar eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mit Erreichen des Flächenziels nach § 20 KlimaG BW, künftig außerhalb der Vorranggebiete Windenergie regionalbedeutsame Windenergieanlagen nur in wenigen Fällen in durch kommunale Bauleitplanung dargestellten oder festgesetzten Windenergiegebieten errichtet werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Aufstellungsverfahren

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 26.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) gefasst. Ende Oktober 2022 fand die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Einleitung des Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) statt. Damit wurde der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorab Gelegenheit gegeben, Planungen oder Maßnahmen mitzuteilen, die für die Planaufstellung möglicherweise relevant sind. Auf Grundlage der Suchraumkarten (s.o.) fand eine freiwillige informelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zwischen 04.04.2023 und 22.05.2023 statt. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Rahmen der ersten Offenlage des Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2023) zwischen 11.01.2024 und 11.04.2024. Im Rahmen der zweiten Offenlage des Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2025) fand eine erneute formelle Beteiligung für die Träger öffentlicher Belange zwischen 30.07.2025 und 30.09.2025, für die Öffentlichkeit zwischen 30.07.2025 und 29.08.2025 statt. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur 2. Offenlage erfolgte gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG in Verbindung mit § 12 LplG i. d. F. v. 10.07.2003; zuletzt geändert am 18.03.2025.

Im Rahmen der informellen Anhörung inklusiver einer öffentlichen Auftaktveranstaltung im Jahr 2023 und der formellen Anhörung in den Jahren 2024 und 2025 kamen unter anderem von Behörden und Verbänden im Zuständigkeitsbereich Natur- und Umweltschutz und von Kommunen sowie im Rahmen der formellen Anhörung zusätzlich von Privaten Hinweise, die nach Prüfung und Abwägung in der weiteren Planung Berücksichtigung fanden. Darüber hinaus wurden Daten von Fachbehörden und weiteren Institutionen im Rahmen der informellen und formellen Beteiligung zur Verfügung gestellt. Zur Verfügung gestellten Umweltdaten, die ausreichend aktuell und belastbar sind, wurden berücksichtigt. Im

Zeitraum Sommer 2023 bis Sommer 2025 wurden dazu Abstimmungen mit Fachbehörden durchgeführt, u. a. mit dem Landesamt für Denkmalschutz, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens gingen in der 1. Anhörung insgesamt rund 434.000 Stellungnahmen von 147 Trägern öffentlicher Belange und von 7.127 Privatpersonen ein. In der 2. Anhörung waren es insgesamt 803 Stellungnahmen, davon 127 von Trägern öffentlicher Belange und 676 von Privatpersonen.

Im Rahmen der Beteiligung gab es Hinweise zur Betroffenheit von Schutzgebieten oder anderweitigen Restriktionen. Diese führten, teilweise nach intensiver Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden, zum Teil in Kombination mit weiteren, nicht umweltbezogenen Hinweisen,

- zur Streichung von einem Gebiet aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (national bedeutsames Rastgebiet für Zugvögel (ZAK-05))
- zur Streichung von drei Gebieten aufgrund militärischer Belange, gleichzeitig fand ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrages Artenschutz (TÜ-02) sowie der Umgebungsschutz der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern (RT-07, RT-08) Berücksichtigung,
- zur Streichung von einem Gebiet (RT-21) aufgrund der Anwendung von erweiterten Siedlungsvorsorgeabständen zu Wohn- und Mischbauflächen
- zu einer Reduzierung von elf Gebieten (RT-01, RT-02, RT-03, RT-15, RT-16, RT-17, RT-19, RT-TÜ-01, TÜ-03, ZAK-01, ZAK-04) aufgrund der Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb einschließlich Überstreichen von Windenergieanlagenrotoren, der erweiterten Siedlungsvorsorgeabstände, von Belangen des besonderen Artenschutzes, von Ausgleichsflächen, die bereits einem Eingriff zugeordnet und angerechnet wurden sowie aufgrund von militärischen Belangen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmalen .
- zu einer Änderung der Umweltprognose in einem Gebiet (RT-16) aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nach der 2. Offenlage. Das Ergebnis ändert sich von sehr geeignet in konfliktbehaftet. Das Ergebnis wurde erneut in die Abwägung eingestellt und führte zu keiner Änderung der Gebietskulisse.

Die Erkenntnisse aus den erfolgten Beteiligungsverfahren haben zu einer Verminderung negativer Umweltwirkungen des Plans geführt. Zu nennen sind insbesondere die Reduktion der Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergie sowie die Präzisierung von Plansätzen inkl. ihrer Begründung im Textteil des Teilregionalplans und der Bewertungsergebnisse sowie Hinweise im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie. So wurden vielfach Hinweise für die nachfolgenden Vorhabenzulassungsverfahren in die Steckbriefe des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie und in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.1 Z (2) und Z (3) des Teilregionalplans aufgenommen. Hierzu gehören u. a. Hinweise zum Umgang mit: Waldumwandlung, Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Pflegezone Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ einschließlich Überstreichen von Windenergieanlagenrotoren, Karst- und Kluftgrundwasserleitern und Zone II in Wasserschutzgebieten, archäologische Bodendenkmale, Hinweise auf Artvorkommen.Die Präzisierung der Plansätze bezieht sich bei PS 4.2.4.1 Z (4) auf die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen und Netzausbauvorhaben innerhalb der Vorranggebiete Windenergie unter Berücksichtigung der relevanten Freiraumausweisungen sowie mit dem Zusatz, dass Freiflächen-Solaranlagen und Netzausbauvorhaben im Wald nicht zulässig sind. Gleichzeitig wurde der bisherige Grundsatz zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein verbindliches Ziel (PS 4.2.4.2. Z (6)) überführt, dass die Schonung hochwertiger

landwirtschaftlicher Flächen sicherstellt. Demnach sollen Eingriffe im Zusammenhang mit Windenergieanlagen im Wald vorrangig durch die ökologische Aufwertung bestehender Wälder kompensiert werden. Dies reduziert zusätzlichen Flächenbedarf, stärkt Umweltbelange und unterstützt eine ressourcenschonende Umsetzung der Energiewende.

Die im Rahmen der 2. Offenlage zu Plansätzen und zur Begründung des Teilregionalplans Windenergie eingegangenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen geführt, die eine erneute Offenlage erfordern.

Begründung für den Teilregionalplan nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan werden Flächen für den Ausbau der Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind alle Vorranggebiete Windenergie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Dies wird gewährleistet durch die Anwendung der Planungskriterien, die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der 1. und 2. Offenlage und der Ergebnisse des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie sowie die Abstimmung der Gebiete mit den Fachbehörden. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien Folge geleistet. Es wird somit für die Region Neckar-Alb im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes eine Grundlage für die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung geschaffen, die eine Wertschöpfung durch die Energieerzeugung vor Ort ermöglicht. Durch die Steuerungswirkung des Teilregionalplans Windenergie können Planung und Bau von Windenergieanlagen in Bereichen mit hohen Raumnutzungskonflikten verhindert werden.

Der Teilregionalplan Windenergie für die Region Neckar-Alb verfolgt einen ausgewogenen Konzeptansatz, indem er eine gleichmäßige räumliche Verteilung der Vorranggebiete Windenergie anstrebt und zugleich konfliktarme Standorte bevorzugt. Für die Gesamtkonzeption des Teilregionalplans sind nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten insbesondere folgende umweltrelevanten Gründe ausschlaggebend:

- Baden-Württemberg hat in § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 1. Februar 2023 (KlimaG BW) das Ziel definiert, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Mit § 20 KlimaG BW wurde das seitens des Bundes im Wind-an-Land-Gesetz für Baden-Württemberg vorgegebene Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche für die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz verbindlich als Teilflächenziel an die Träger der Regionalplanung übertragen. Der Ausbau der Nutzung der Windenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel.
- Es besteht gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ein überragendes öffentliches Interesse an der Windenergienutzung. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
- Die textlichen Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie sollen die Umweltqualität bei der Umsetzung des Teilregionalplans sichern.
- Es kommen zwei Leitprinzipien zur Anwendung. Beide Leitprinzipien zielen auf eine schlüssige Gesamtkonzeption des Teilregionalplans, welche die gesamte Region Neckar-Alb berücksichtigt. Im Sinne einer gerechten Verteilung der Nutzung und ihrer Auswirkungen sollen möglichst alle Teilräume der Region zur Nutzung der Windenergie beitragen und zugleich davon

profitieren können (Leitprinzip 1). Dies dient auch der Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung und der ausgewogenen Lastenverteilung innerhalb der Region. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und sonstiger Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen inkl. des notwendigen Netzausbaus wird eine dezentrale Konzentration angestrebt (Leitprinzip 2). Anstelle einer Vielzahl kleiner, über die Region verstreuter Standorte sollen vorrangig größere, effizient erschließbare und wirtschaftlich tragfähige Standorte berücksichtigt werden. Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten sehr viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung des Leitprinzips 1, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen werden als in den anderen Bereichen. Durch die Anwendung des Leitprinzips 2 wird die Zahl der Gebiete insgesamt reduziert und die Eingriffe an wenigen, möglichst verträglichen Stellen konzentriert. Da in den verdichteten Teilräumen der Region der Anteil grundsätzlich geeigneter Flächen für Windenergiegebiete deutlich geringer ist, wurden hier auch kleinere Flächen aufgenommen, unter Beachtung einer verträglichen Verteilung der Eingriffe.

- Alternativenprüfung im Planungsprozess: Der Planungsprozess zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie war so ausgelegt, dass bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Planungsprozess Kenntnisse über betroffene Umweltbelange möglichst umfassend in die Planung einbezogen und neue Erkenntnisse sukzessiv eingearbeitet werden konnte. Ziel dieser Vorgehensweise war es, die in Hinblick auf Natur und Umwelt geeignetsten Gebiete zu ermitteln und damit Umweltkonflikte möglichst gering zu halten. Im Planungsprozess wurden ungünstige Planungsalternativen systematisch, wie oben dargestellt, ausgeschlossen. Im Ergebnis wurden die aus Umweltsicht hochwertigsten Bereiche nicht überplant. Der Umweltzustand in den Vorranggebieten wurde in der Strategischen Umweltprüfung untersucht und die Ergebnisse inklusive der Prüfung von Natura 2000 und Artenschutz, Alternativenprüfung und kumulative Wirkungen im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie dokumentiert. Die Prüfergebnisse wurden in die regionalplanerische Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG eingestellt und haben zu Gebietsstreichungen und -reduzierungen geführt.

- Genehmigte, aber noch nicht umgesetzte sowie in Verfahren befindliche Windparks wurden in den Teilregionalplan übernommen.

- Im ersten gesetzlichen Beteiligungsverfahren waren 40 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 9.192 ha im Verfahren. Das entspricht 3,6 % der Regionsfläche. Der Entwurf für das zweite gesetzlichen Beteiligungsverfahren legte 32 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 7.035 ha fest. Das entspricht 2,78 % der Regionsfläche. Damit wird mehr als 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung gesichert. Außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten sind Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich nicht mehr privilegiert. Die Festlegung einer Vorranggebietskulisse über das in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW geforderte Mindestflächenziel von 1,8 % hinaus, dient im Sinne einer vorausschauenden planerischen Vorsorge dazu, den zukünftig steigenden Bedarf an Standorten zur Deckung des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien raumordnerisch zu sichern. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Flächen für die Energiewende in der Region bereitstehen. Weitere Reduzierungen von Vorranggebieten mit negativen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung identifiziert wurden, wären theoretisch möglich. Dies würde aber auf Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region und damit des Klimaschutzes gehen.

Nahezu alle Gebiete, die im Planungsprozess verworfen wurden, waren aus Umweltsicht als konfliktbehaftet oder sehr konfliktbehaftet bewertet. Hierzu zählen alle Gebiete, die mit den höchsten Umweltkonflikten verbunden waren sowie vierzehn konfliktbehaftete Vorranggebiete. Darüber hinaus wurden Vorranggebiete um Bereiche reduziert, die aus Umweltsicht besonders problematisch sind. Hierdurch konnten negative Umweltauswirkungen durch den Teilregionalplan effektiv reduziert werden. Die Reduktion bzw. Herausnahme mehrerer Vorranggebiete Windenergie zur 2. Offenlage haben im Vergleich zur 1. Offenlage zu einer deutlich geringeren Belastung durch kumulative Wirkungen geführt.

In Tabelle 26 sind die, aufgrund der Reduzierungen der Gebietskulisse im Planungsprozess, reduzierten Umweltauswirkung zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 26: Übersicht der Schutzkategorien in der Region Neckar-Alb und der Überplanung durch Vorranggebiete Windenergie

	Vorkommen der Schutzkategorie (a)		Überplanung 1. Gebietskulisse	Rücknahme im Planungsprozess	Aktuelle Gebietskulisse* sowie im Verhältnis zu (a) in %	
	In ha	In %	In ha	In ha	In ha	In %
Kategorie B Fachbeitrag Artenschutz	**69.528**	**27,49**	**1.733**	**- 667**	**1.066**	**1,53**
Vogelschutzgebieten inkl. 500 m Vorsorgeabstand	**90.309**	**35,71**	**1.397**	**- 1017**	**380**	**0,42**
Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes	**27.829**	**11,00**	**341**	**- 239**	**102**	**0,37**
Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahre	**10.347**	**4,09**	**464**	**- 255**	**209**	**2,02**

* Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen noch folgende Schutzkategorien

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 des ROG sind „die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt […] zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen." In § 28 Abs. 4 LplG wird diese Überwachungsaufgabe, das sog. Monitoring, den Höheren Raumordnungsbehörden übertragen. Diese nutzen dabei die im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie angegebenen Überwachungsmaßnahmen, die Mitteilungen des Regionalverbandes über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist. Die Ergebnisse der Überwachung teilt die Höhere Raumordnungsbehörde dem Regionalverband und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.

Für das Monitoring im Rahmen der Umweltprüfung der Teilfortschreibung Windenergie dienen die definierten Umweltziele (s. Kap. 2 im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie) und verschiedene für die Region geeignete Indikatoren. Die Auswahl der Indikatoren orientiert sich an den wesentlichen Wirkungen der Festlegungen auf diese Umweltziele. Der Schwerpunkt wird in Indikatoren gesehen, die

kumulative Wirkungen und großräumige, sich überlagernde und schleichend voranschreitende Belastungen abbilden können. Bei der Auswahl der Indikatoren wird insbesondere auf gut verfügbare Datengrundlagen bestehender Monitoringsysteme zurückgegriffen (bspw. Monitoring gem. FFH-RL).

Grundgerüst für das Monitoring:

Es müssen sowohl der Umsetzungsstand der Teilfortschreibung Windenergie als auch die Auswirkungen auf die übergeordneten Umweltziele erhoben werden. Die programmatischen Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie können aufgrund des fehlenden Raumbezugs nicht sinnvoll im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Aus diesem Grund konzentriert sich das Monitoring auf die raumkonkreten Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie. Wesentliche Beeinträchtigungen sind hier v. a. für die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Landschaft“ sowie „Pflanzen, Tiere u. biologische Vielfalt“ zu erwarten. Die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Klima/Luft“ durch die regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie nicht im gleichen Maße betroffen und werden deshalb für ein Monitoring nicht weiter berücksichtigt.

Die SUP-Richtlinie, das UVPG sowie das Landesplanungsgesetz legen keine spezifischen Zeiträume oder Intervalle für das Gesamtmonitoring fest. Bei der Durchführung sind jedoch zwei wesentliche Aspekte zu beachten. Einerseits erfordert es eine angemessene Entwicklungszeit, bis die Festlegungen des Teilregionalplans im Rahmen der Genehmigungsverfahren umgesetzt werden und somit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits ist es ratsam, den Plan rechtzeitig vor einer Fortschreibung zu evaluieren, um daraus resultierende Konsequenzen für die Aktualisierung ziehen zu können. Sollten bestehende Monitoringsysteme genutzt werden, richten sich die Monitoringintervalle nach den Intervallen des jeweiligen Monitoringsystems.

Die nachfolgende Tabelle 27 gibt das Grundgerüst für die geplanten Überwachungsmaßnahmen wieder.

Tabelle 27: Monitoringindikatoren für den Teilregionalplan Windenergie der Region Neckar-Alb

Schutzgut	Umwelt-/ Überwachungs-thema	Monitoringindikator
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Freiraumqualität	Flächenanteil der unverlärmten Landschaftsräume an der gesamten regionalen Fläche
Landschaft	Landschaftsbild	Flächenanteil der visuell hochwertigen Landschaftsbildräume an der gesamten regionalen Fläche
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Natura 2000 / Artenschutz	Erhaltungszustand windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten sowie Anteil der in der Region bestehenden Biotopverbundflächen
Umsetzungsstand		Anzahl genehmigter Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen der Region Neckar-Alb

Das Grundgerüst wird im Folgenden in Kurzsteckbriefen näher erläutert:

Indikator Umwelt	**Flächenanteil der unverlärmten Landschaftsräume an der gesamten regionalen Fläche**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
Beschreibung	Angabe in Prozent, Trendindikator
Erhebung	Regionalverband
Handlungserfordernis	Regionalverband: Referenzzustand ermitteln, ggf. quantifizierbares Umwelthandlungsziel entwickeln

Indikator Umwelt	**Flächenanteil der visuell hochwertigen Landschaftsbildräume an der gesamten regionalen Fläche**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 Abs. 2 Nr.4 ROG)
Beschreibung	Angabe in Prozent, Trendindikator
Erhebung	Regionalverband
Handlungserfordernis	Regionalverband: Referenzzustand ermitteln, ggf. quantifizierbares Umwelthandlungsziel entwickeln

Indikator Umwelt	**Erhaltungszustand windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Erhalt der biologischen Vielfalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
Beschreibung	Trendindikator
Erhebung	Im Rahmen des FFH-/SPA-Monitorings
Handlungserfordernis	-

Indikator Umwelt	**Anteil der in der Region bestehenden Biotopverbundflächen**
Relevante Überwachungsziele gem. § 2 ROG	Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
Beschreibung	Angabe in Prozent, Soll-Ist-Vergleich oder Trendindikator
Erhebung	Im Rahmen des Monitorings zum Umsetzungsstand des landesweiten Biotopverbunds
Handlungserfordernis	-

Indikator Umsetzungsstand	**Anzahl genehmigter Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen der Region Neckar-Alb** Hintergrund: zeigt, ob die regional gesicherten Gebiete umsetzbar sind
Relevante Überwachungsziele	Mindestens 1,8% der Landesfläche / Regionsfläche ist für Windenergie an Land gesichert (§ 3 WindBG und § 20 KlimaG BW) Netto-Treibhausgasneutralität Baden-Württembergs bis zum Jahr 2040 (§ 10 KlimaG BW)
Beschreibung	Trendindikator
Erhebung	RP Tübingen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Handlungserfordernis	-

Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb über die Feststellung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vom 26. November 2013

Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 26.11.2013 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GBl. S. 229), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Regionalplan Neckar-Alb 2013, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlagen zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1993 über die Feststellung des Regionalplans Neckar-Alb außer Kraft.

Mössingen, 27.11.2013

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB

Hinweis:
Der Regionalplan wurde am 10. April 2015 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 14/2015 verbindlich.

Genehmigung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 31. März 2015

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Az.: 44-2424-41/8

Genehmigung

Regionalplan Neckar-Alb 2013
des Regionalverbandes Neckar-Alb

I. Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 26. November 2013 als Satzung beschlossene Regionalplan Neckar-Alb 2013, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) mit Ausnahme der in Ziffer II. dieser Genehmigung aufgeführten Festlegungen für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil, die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte sowie in der Strukturkarte in Verbindung mit deren Legenden.

   Die Begründung und der Umweltbericht sowie die Vorschläge und die nachrichtlichen Übernahmen nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.

Hauptstätter Str. 67 • 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 231-3091 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@mvi.bwl.de
www.mvi.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

3. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

II. Ausnahmen von der Verbindlichkeit

1. Im Plansatz 2 Z (3) wird die Ausnahmeregelung im dritten Spiegelstrich *„ausnahmsweise sind geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen zugelassen unter Beachtung der Schonung der Freiraumfunktionen;“* von der Festlegung *„keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen“* von der Verbindlichkeit ausgenommen.

   Begründung:
   Der Plansatz 2 Z (3) formt das Ziel des Landesentwicklungsplans im Plansatz 3.1.9. Z aus, wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Die Festlegung „keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen“ ist daher im Regionalplan zulässig. Denn Splittersiedlungen sind eine unorganische Siedlungsstruktur im Außenbereich, die zu einer Zersiedlung des Außenbereichs führt.

   Nicht möglich ist dagegen die vorgesehene Ausnahmeregelung. Der Regionalplan kann zwar ein landesplanerisches Ziel der Raumordnung räumlich und sachlich ausformen, nicht jedoch dessen Leitplanken verlassen, indem er landesplanerische Einschränkungen aufweicht. Die vorgesehene Ausnahmeregelung würde jedoch Ausnahmemöglichkeiten eröffnen, die so in Plansatz 3.1.9 Z des Landesentwicklungsplans (LEP) nicht vorgesehen sind.

   Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung selbst unter Berücksichtigung der Begründung *„Bei bestehenden Splittersiedlungen sind ausnahmeweise geringfügige Arrondierungen bis zu 0,5 ha zulässig, sofern die Erweiterungen mit den Zielen und Grundsätzen in Kapitel 3 (Regionale Freiraumstruktur) zu vereinbaren sind.“* zu unbestimmt ist. Danach wäre beispielsweise weder eine mehrfache Arrondierung ausgeschlossen, noch würde die Konkretisierung auf einen bestimmten Wert, d.h. ohne Bezug zur vorhandenen Raumnutzung (Größe der vorhandenen Splittersiedlung) angemessen und systemgerecht zu ei-

ner näheren Bestimmung der Ausnahme beitragen.

2. Im Plansatz 2.3.3 Z (2) wird die Festlegung der Gemeinde Schömberg als Unterzentrum von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:
Der Nachweis für die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Festlegung von Schömberg als Unterzentrum konnte nicht geführt werden.

Gemäß Begründung zum Plansatz 2.5.10 des Landesentwicklungsplans dienen Unterzentren der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Sie müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb regelmäßig eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich erforderlich, um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten. In Verdichtungsräumen muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.

Schömberg und die Gemeinden seines Verflechtungsbereichs bilden den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal und liegen im Ländlichen Raum im engeren Sinne. Der geforderte Schwellenwert wird zwar mit 10.143 Einwohnern (Stand 31.12.2013) gerade so erreicht, dürfte jedoch mit der prognostizierten, noch bis zum Jahr 2021 ansteigenden und danach stetig zurückgehende Einwohnerzahl schon in wenigen Jahren wieder unterschritten werden. Der Verflechtungsbereich befindet sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft und in guter Erreichbarkeit zum leistungsfähigen Mittelzentrum Balingen. Er umfasst darüber hinaus auch keine Kleinzentren. Hinzu kommt, dass auch das in der Nachbarregion Schwarzwald-Baar-Heuberg gelegene, ebenfalls gut ausgestattete Mittelzentrum Rottweil direkt angrenzt und gut erreichbar ist.

Nach alledem genügen die sehr allgemeinen Ausführungen in der Begründung da-

her nicht, den Nachweis für die Notwendigkeit der Festlegung von Schömberg als Unterzentrum zu führen, ganz unabhängig davon, dass Aufstufungen im Hinblick auf die demographische Entwicklung insgesamt landesweit kritisch zu sehen sind.

3. Der Plansatz 2.4.3.2 Z (11) wird von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:
Diese Festlegung soll die Zulässigkeit von Fabrikverkäufen in der Outletcity Metzingen regeln. Sie entspricht nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und ist zu unbestimmt.

Der Landesentwicklungsplan enthält im Abschnitt 3.3.7 Ziele zur Steuerung der Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte). Für Hersteller-Direktverkaufszentren (FOC) als besondere Form des großflächigen Einzelhandels gelten besondere Regelungen. In Mittelzentren wie Metzingen sind FOC nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung des Plansatzes des LEP näher dargelegt, weitergehende Ausnahmemöglichkeiten bestehen nicht.

Diesen Zielen wird der vorgesehene Plansatz nicht gerecht. Er stellt keine Ausformung, sondern eine Änderung der Ziele des Landesentwicklungsplans dar. Die Regionalplanung kann Ziele des Landesentwicklungsplans jedoch nicht ändern.

Und es liegt auch kein atypischer Fall vor. Allein die Tatsache, dass bei Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans bereits Verkaufsflächen von über 20.000 m² vorhanden waren, genügt nicht, einen solchen atypischen Fall anzunehmen, den der Plangeber nicht bedacht habe.

Unklar bleibt im Übrigen auch der Regelungsinhalt des vorgesehenen Plansatzes: Fabrikverkäufe sind nur dann regionalbedeutsam, wenn sie großflächige Einzelhandelsbetriebe sind oder als solche gelten (Agglomerationsregelung im Regionalplan) oder wenn es sich um Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) handelt. „Outletcity Metzingen“ ist kein räumlich bestimmbarer, jedenfalls kein räumlich bestimmter Begriff. Er umfasst auch nicht alle „Fabrikverkäufe“ in der Stadt Metzingen. Es handelt sich vielmehr um eine Bezeichnung eines Unterneh-

mens für sein Fabrikverkaufsangebot in Metzingen.

Schließlich wären auch die vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Fabrikverkäufe „wenn positive regionale Effekte zu erwarten sind" und „wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen" als weitere Ausnahmevoraussetzungen nicht geeignet, da sie zu unbestimmt sind. Die Zulässigkeit entsprechender Vorhaben wäre nicht vom Regionalplan abschließend geregelt, sondern im Ergebnis der Beurteilung durch die Kommune überlassen.

4. Im Plansatz 4.2.4.3 Z (1) werden die ersten beiden Sätze *„Großflächige Solaranlagen sind im Außenbereich i. d. R. nicht zulässig. Dies gilt nicht für regionale Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind."* von der Verbindlichkeit ausgenommen.

   Begründung:
   Der erste Satz beinhaltet eine bodenrechtliche Aussage, denn die Zulässigkeit großflächiger Solaranlagen ergibt sich aus den Regelungen des Bauplanungsrechts. Diese Aussage kann daher nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden. Darüber hinaus beschränkt sich diese Regelung auf den Ausschluss großflächiger Solaranlagen im Außenbereich und würde daher eine – nicht zulässige – reine Ausschlussplanung (ohne die erforderliche Positivplanung) darstellen.

   Die Verknüpfung der Aussage im ersten Satz mit der Bewertung der raumordnerischen Zulässigkeit von Solaranlagen in Vorbehaltsgebieten in Satz zwei ist irreführend und ebenso kein Ziel der Raumordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Ziele sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansätze und Begründung) deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Hinweis

Zu Plansatz 2.3 G (5) „Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sollen auch in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion langfristig erhalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden." wird darauf hingewiesen, dass dies, insbesondere auch im Hinblick auf großflächigen Einzelhandel, nur solche Einrichtungen betreffen kann, die keine überörtlichen Wirkungen haben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Stuttgart, den 31. März 2015

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Kristin Keßler
Ministerialdirigentin

Genehmigung der 1. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 27. Juni 2017

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 54-2424.-41/12

Genehmigung

1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14. Februar 2017 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen – bestehend aus der Satzung und einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderung der mit „Z" gekennzeichneten Ziele im Textteil bei Plansatz 3.5.1 Z (1) zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) und bei Plansatz 3.5.2. Z (1) zu den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte. Des Weiteren umfasst sie die Änderung der zeichnerischen Darstellung der Ziele der Raumordnung in den Plansätzen 3.2.1 (Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) und 3.2.3 (Gebiete für Landwirtschaft) sowie der Grundsätze der Raumordnung in den Plansätzen 3.2.2 (Gebiete für Bodenerhaltung) und 3.2.6 (Gebiete für Erholung).

   Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

Aufgaben die Ziele „Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G" zu berücksichtigen.

3. Die 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger") verbindlich.

Stuttgart, den 27. Juni 2017

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Kristin Keßler
Ministerialdirigentin

Genehmigung der 2. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. August 2017

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 54-2424.-41/15

Genehmigung

2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 14. Februar 2017 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 – bestehend aus der Satzung und einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderungen der mit „Z" gekennzeichneten Ziele im Textteil in Kapitel 2 (Regionale Siedlungsstruktur) im Plansatz 2 Z (3) sowie im Abschnitt 2.4 (Siedlungsentwicklung) im Plansatz 2.4.3.2 Z (5) und in Kapitel 3 (Regionale Freiraumstruktur) in Abschnitt 3.1 (Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) im Plansatz 3.1.1 Z (5). Des Weiteren umfasst sie die Änderung der zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte im Bereich zweier Gewerbestandorte auf den Gemarkungen der Stadt Trochtelfingen und der Gemeinde Ammerbuch.

   Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G" zu berücksichtigen.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

3. Die 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 22. August 2017
In Vertretung der Abteilungsleitung

Angelika Vàmos
Ltd. Ministerialrätin

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Genehmigung der 3. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 26. April 2019

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424-41/18

Genehmigung

3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Steinbrüche Dotternhausen (Plettenberg) und Rottenburg-Frommenhausen

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 5. Juni 2018 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z" gekennzeichneten Ziele im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

   Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

3. Die 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 26. April 2019

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter

Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. August 2017

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424.-41/21

Genehmigung

4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 26. Mai 2020 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z" gekennzeichneten Ziele und die mit „G" gekennzeichneten Grundsätze im Textteil und die zugehörige zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte.

   Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G" zu berücksichtigen.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

3. Die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger") verbindlich.

Stuttgart, den 20. Januar 2021

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter

Genehmigung der 5. Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2022

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Az.: MLW14-24-159/22

Genehmigung

**der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013,
Gewerbeflächenentwicklung, Einzelhandel, Freiraumstruktur**

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 18. Mai 2022 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Gewerbeflächenentwicklung, Einzelhandel, Freiraumstruktur – bestehend aus Textteil und Kartenteil als Anlagen zur Satzung – wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

   Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z" gekennzeichneten Ziele im Textteil und die zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

   Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G" zu berücksichtigen.

Theodor-Heuss-Str. 4 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@mlw.bwl.de • www.mlw.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

3. Die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 21. Dezember 2022

BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Ulrike Kessler
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013

signiert von: | Regionalverband Neckar-Alb | am: 30.10.2025 | mit: digiSeal by secrypt

Regionalverband Oberzentrum Neckar-Alb Reutlingen/Tübingen

Regionalverbands Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013

gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71):

Der von der Verbandsversammlung am 22. Juli 2025 als Satzung beschlossene Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde am 24. Juli 2025 beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß § 13a Absatz 2 LplG angezeigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat bis zum Ablauf der Frist am 24. Oktober 2025 keine Einwände erhoben. Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wird der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 verbindlich.

Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Absatz 10 LplG, eine Rechtsbehelfsbelehrung und diese Bekanntmachung der Anzeige können ab heute im Internet unter dem Link www.rvna.de/regionalplan kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Sie liegen ab heute ebenfalls beim Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 11 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;

2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;

3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist nach § 11 Absatz 2 ROG auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 11 Absatz 3 ROG).

Nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Nach § 11 Absatz 5 ROG werden

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist es ferner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung der Änderung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,

3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 LplG und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss der Änderung des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,

5. die Ausfertigung der Änderung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt der Änderung des Regionalplans bestimmbar ist.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 LplG gilt ergänzend im Fall einer Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung nach § 2a LplG § 11 Absatz 4 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist es ferner gemäß § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,

2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung der Änderung des Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. die Änderung des Regionalplans aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem die Änderung des Regionalplans verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil der Änderung des Regionalplans, bleibt die Änderung des Regionalplans gemäß § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil der Änderung des Regionalplans in dem Beschluss über die Änderung des Regionalplans als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,

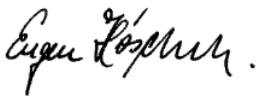
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072

Tübingen oder dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Sämtliche Mängel des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 LplG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Mössingen, den 30.10.2025



Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013

signiert von: | Regionalverband Neckar-Alb | am: 05.05.2026 | mit: digiSeal by secrypt

Regionalverband Neckar-Alb

Regionalverbands Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Teil A: Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 LplG

Gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Absatz 4, § 33 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71):

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 20. Januar 2026 den Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 als Satzung beschlossen und diese wurde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Ministerium) am 03. Februar 2026 angezeigt. Das Ministerium hat bis zum 04. Mai 2026 keine rechtlichen Einwände erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 06. Mai 2026 im Internet unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird der Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Region Neckar-Alb verbindlich.

Der Teilregionalplan Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Region Neckar-Alb mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 LplG und die oben genannte Anzeige können ab 06. Mai 2026 im Internet unter www.rvna.de/regionalplan kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab 06. Mai 2026 beim Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;

2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;

3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend: Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine

grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,

3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,

5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend. Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,

2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Teil B: Bekanntmachung der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels nach § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2, 3, § 13 Abs. 4 und § 33 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), wird öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 20.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Regionalverband Neckar-Alb stellt hiermit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG fest, dass der Teilregionalplan Windenergie mit Satzungsbeschluss vom 20.01.2026 mit den regionalen Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG i. V. m. § 20 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) für den Stichtag 31.12.2027 und für den Stichtag 31.12.2032, die beide 1,8 % der Regionsfläche nach Anlage 2 KlimaG BW betragen, im Einklang steht.

Hierbei wurden folgende Flächen angerechnet:

Bezeichnung	Stadt / Gemeinde	Fläche in ha
RT-01	Engstingen/Gomadingen/Hohenstein	661,1
RT-02	Lichtenstein/St. Johann	293,2
RT-03	Sonnenbühl	113,0
RT-04	Trochtelfingen	351,1
RT-05	Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen	409,0
RT-06	Pfronstetten	713,3
RT-09	Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten	424,9
RT-13	Münsingen/Mehrstetten	148,2
RT-14	Münsingen - Magolsheim	196,7
RT-15	Römerstein Ost	276,1
RT-16	Römerstein - Donnstetten	21,8
RT-17	Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein	142,0
RT-18	Eningen	26,4
RT-19	Eningen/Metzingen	62,9
RT-20	Metzingen/Reutlingen/Riederich	28,8
RT-22	Zwiefalten - Mörsingen	11,4
RT-23	Grafenberg	8,1
RT-TÜ-01	Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen	152,4
RT-TÜ-02	Gomaringen/Mössingen/Nehren	159,9
TÜ-01	Dußlingen/Tübingen	517,2
TÜ-03	Bodelshausen/Ofterdingen	42,4
TÜ-04	Ammerbuch/Rottenburg am Neckar	396,6
TÜ-05	Rottenburg am Neckar - Baisingen	43,3
TÜ-ZAK-01	Haigerloch/Rangendingen/Starzach	353,9
ZAK-01	Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen	297,7
ZAK-02	Balingen/Geislingen/Haigerloch	275,0
ZAK-03	Rosenfeld - Heiligenzimmern	66,5
ZAK-04	Rosenfeld - Brittheim	15,8
ZAK-06	Burladingen - Ringingen	34,9
ZAK-07	Burladingen - Stetten	27,4
ZAK-08	Burladingen	258,3
ZAK-11	Straßberg/Winterlingen	505,3
Gesamtfläche der Festlegungen	**in ha**	**7034,6**
	in km²	**70,35**
Regionsfläche lt. Anlage 2 KlimaG BW in km²		2.529,17

Aus dem in § 20 Abs. 1 KlimaG BW genannten Wert von 1,8 % der Regionsfläche (2.529,17 km²) resultiert für die Region Neckar-Alb eine Zielgröße von 45,53 km² (4.553 ha). Diese Zielgröße wird durch die Flächensumme der oben aufgeführten Vorranggebiete Windenergie in Höhe von 70,35 km² (2,78 % der Regionsfläche) erreicht. Die oben aufgeführten Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Vorranggebiete) sind gemäß PS 4.2.4.1 Z (2) des Teilregionalplans Windenergie

als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt und stellen Gebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG dar.

Die räumliche Lage der Vorranggebiete ist der Raumnutzungskarte in Anlage 4b der RV-Drucksache Nr. XI-31/1 zu entnehmen. Geodaten zu den Vorranggebieten Windenergie für die Nutzung in Geographischen Informationssystemen (GIS) sind vorhanden.

Der Beschluss kann ab 06.05.2026 im Internet unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen kostenlos eingesehen und abgerufen werden.

Der Beschluss kann ferner ab 06.05.2026 zusammen mit den Planunterlagen im Internet unter www.rvna.de/regionalplan kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Er liegt zusätzlich ab 06.05.2026 beim Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen zur kostenlosen Einsichtnahme für jede Person während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Mössingen, den 06.05.2026

REGIONALVERBAND NECKAR-ALB

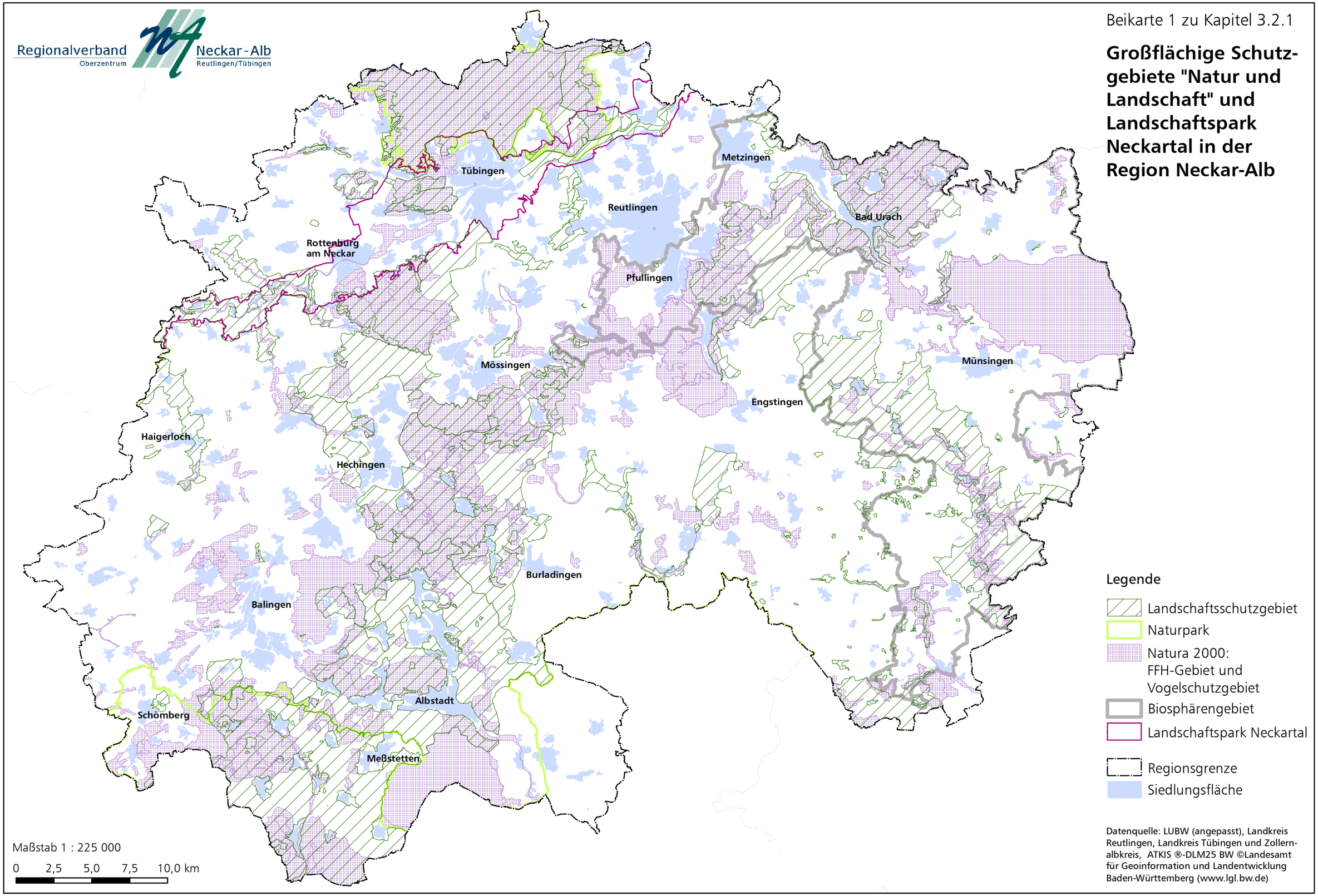
Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Anhang I: Beikarten

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte 1 zu Kapitel 3.2.1

Großflächige Schutzgebiete "Natur und Landschaft" und Landschaftspark Neckartal in der Region Neckar-Alb

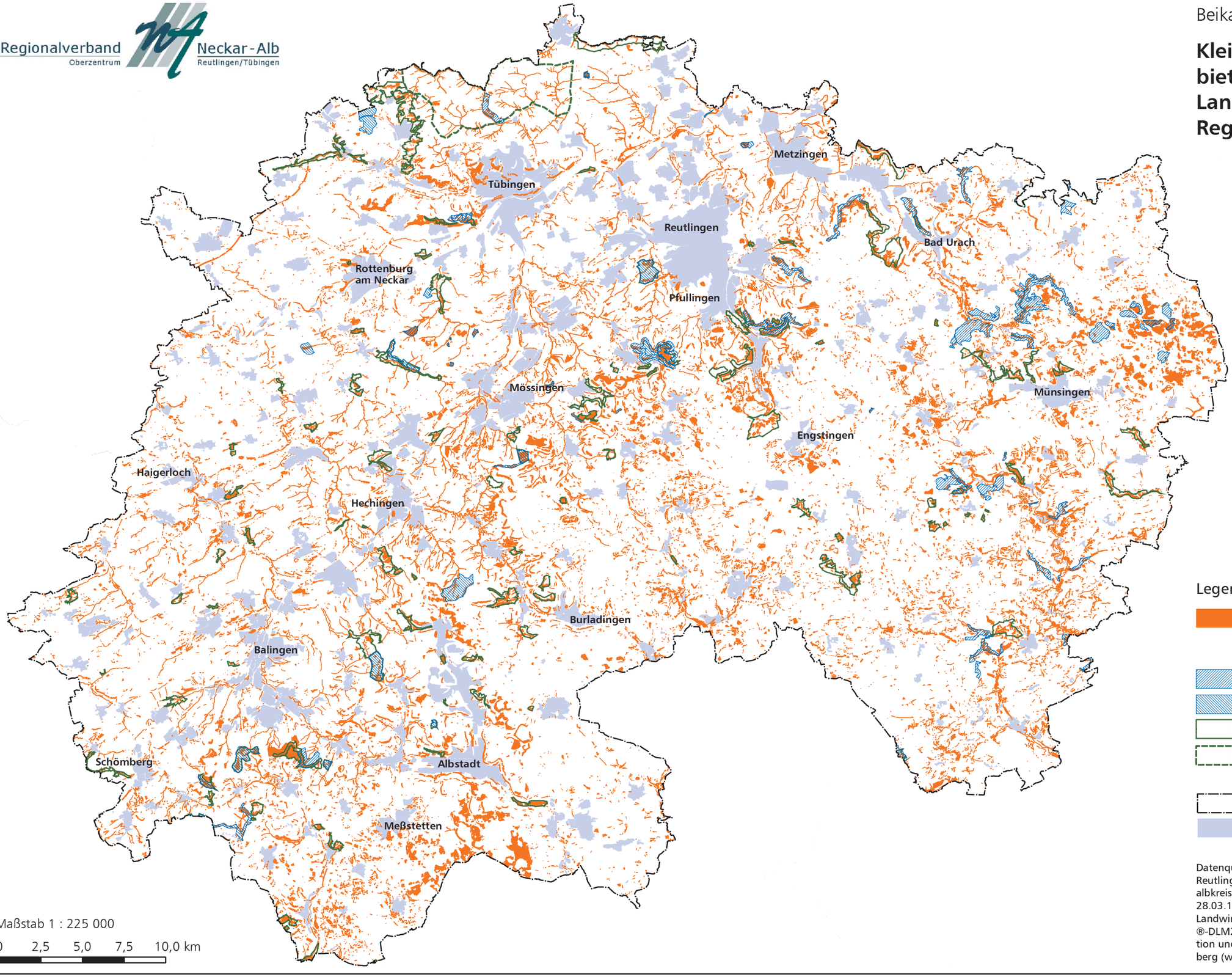


Datenquelle: LUBW (angepasst), Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen und Zollernalbkreis, ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte 2 zu Kapitel 3.2.1

Kleinere Schutzgebiete "Natur und Landschaft" in der Region Neckar-Alb



Legende

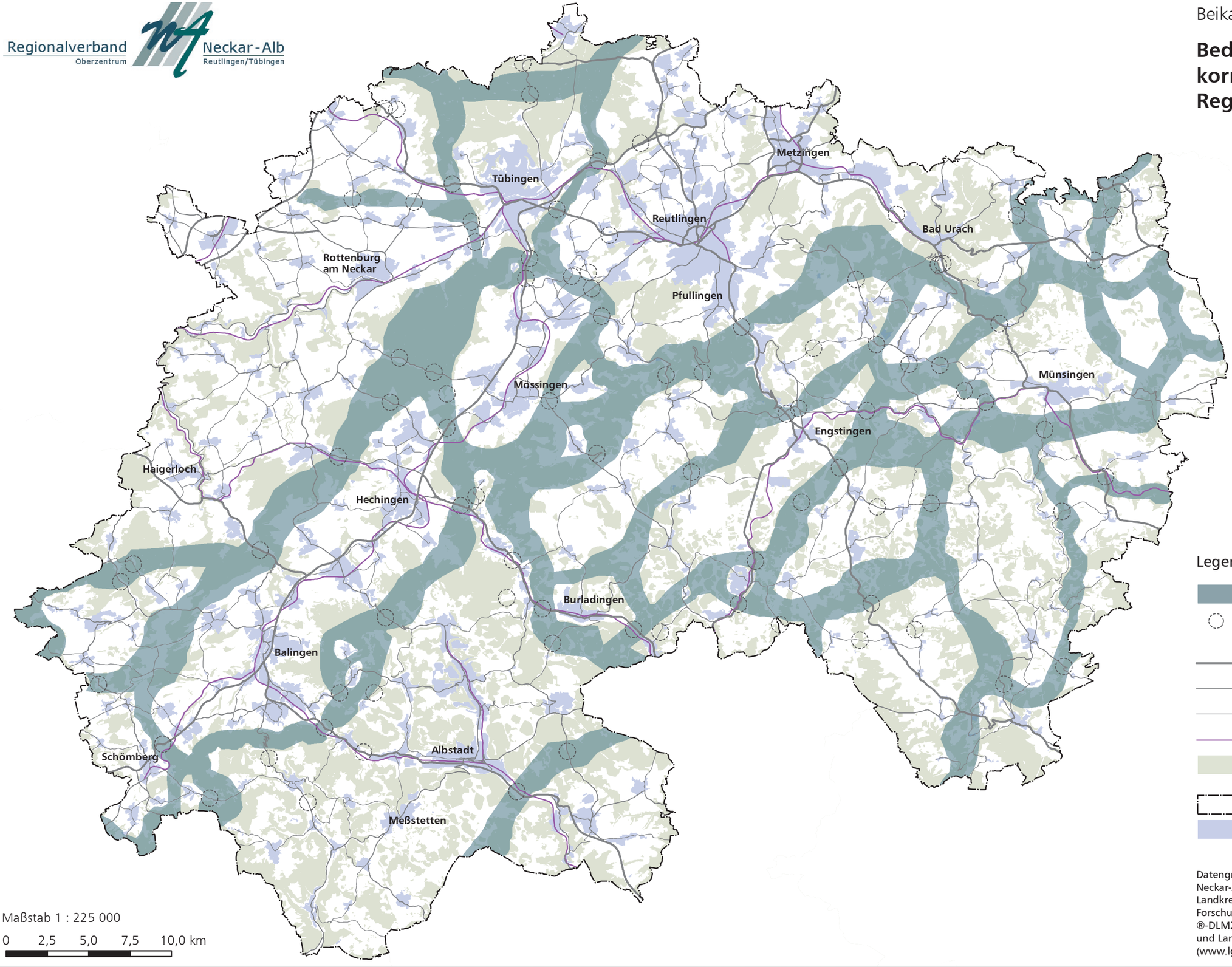
- § 32-Biotop, Waldbiotop, Flächenhaftes Naturdenkmal
- Bannwald
- Schonwald
- Naturschutzgebiet
- Rotwildgebiet Schönbuch
- Regionsgrenze
- Siedlungsfläche

Datenquelle: LUBW (angepasst), Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen und Zollernalbkreis, Gesetzblatt 1958 Nr.10, VO vom 28.03.1958 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten B.-W., ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte 3 zu Kapitel 3.2.1

Bedeutsame Wildtierkorridore in der Region Neckar-Alb



Legende

- Wildtierkorridor
- Gefahrenträchtige Wildwechsel
- Autobahn/Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Eisenbahnlinie
- Wald
- Regionsgrenze
- Siedlungsfläche

Maßstab 1 : 225 000

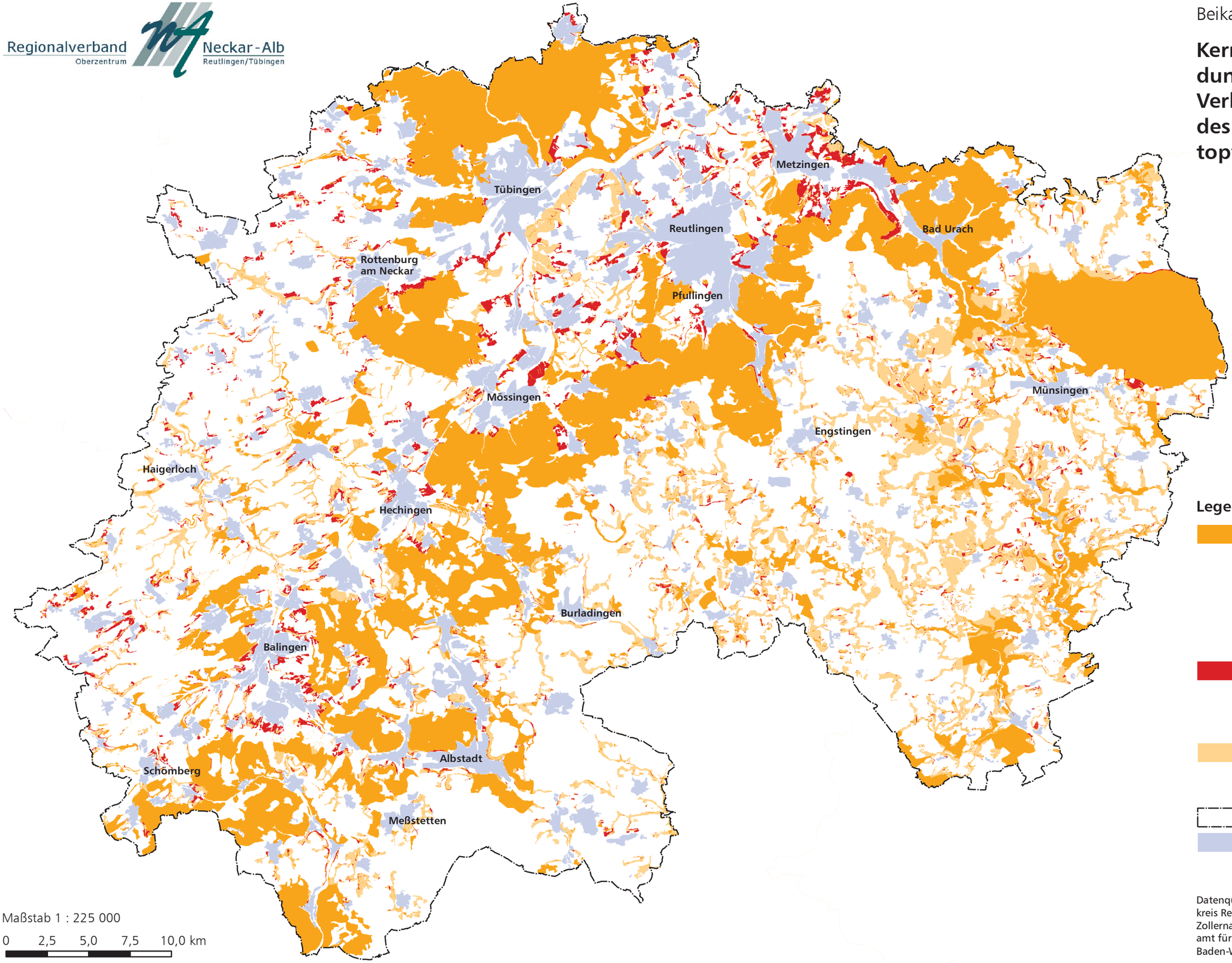
0 2,5 5,0 7,5 10,0 km

Datengrundlage: Daten des Regionalverbands Neckar-Alb, Landesjagdverband B.-W. e.V., Landkreis Tübingen, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt B.-W., Petzold 2008, ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte 4 zu Kapitel 3.2.1

Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungsglieder des regionalen Biotopverbunds



Legende

- Kernflächen: Naturschutzgebiete, § 32-Biotope, Waldbiotope, Flächenhafte Naturdenkmale, Bannwälder, Schonwälder, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete
- Verbindungsflächen: Streuobstwiesen, Heiden, Hecken, Feldgehölze, Sumpfflächen
- Verbindungsglieder: vorwiegend Grünland, Laub-/Mischwälder
- Regionsgrenze
- Siedlungsfläche

Maßstab 1 : 225 000

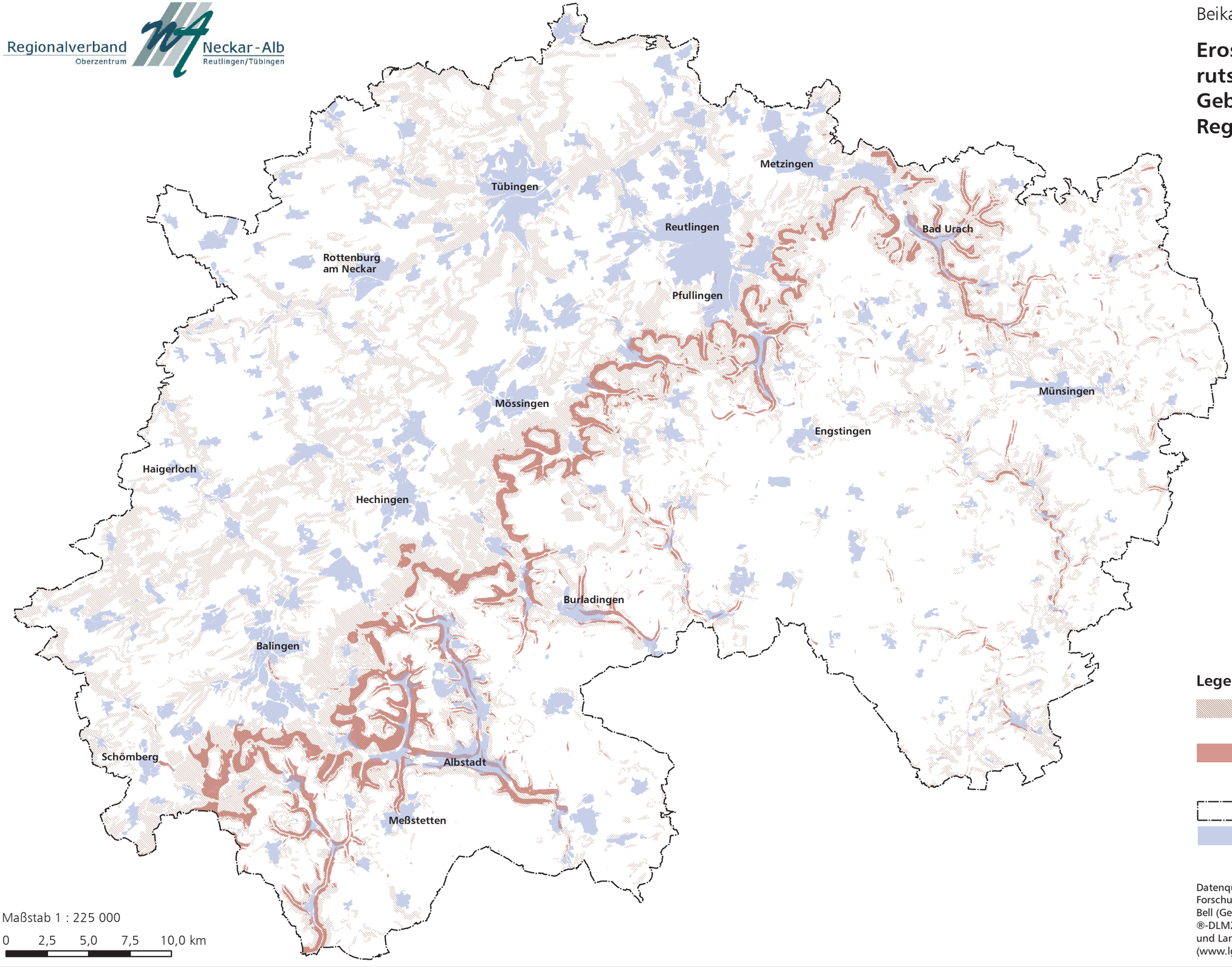
0 2,5 5,0 7,5 10,0 km

Datenquelle: RVNA, LUBW (angepasst), Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen und Zollernalbkreis, ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte 1 zu Kapitel 3.2.2

Erosions- und rutschungsgefährdete Gebiete in der Region Neckar-Alb



Maßstab 1 : 225 000

0 2,5 5,0 7,5 10,0 km

Legende

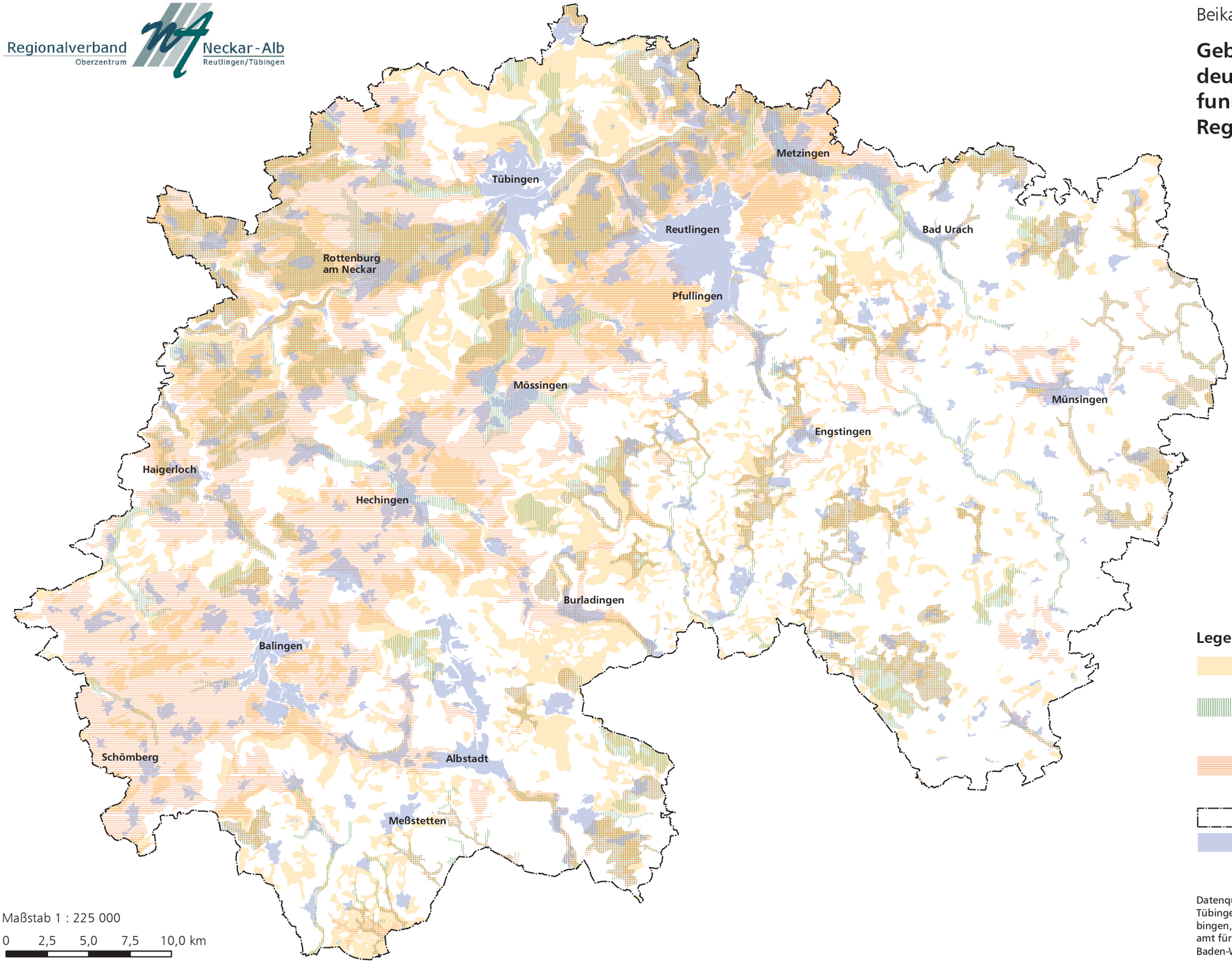
- Stark erosionsgefährdete Böden
- Stark rutschungsgefährdete Böden
- Regionsgrenze
- Siedlungsfläche

Datenquelle: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt B.-W., eigene Erhebung, Bell (Geogr. Institut Univ. Bonn 2009, ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte 2 zu Kapitel 3.2.2

Gebiete mit hoher Bedeutung für Bodenfunktionen in der Region Neckar-Alb



Maßstab 1 : 225 000

0 2,5 5,0 7,5 10,0 km

Legende

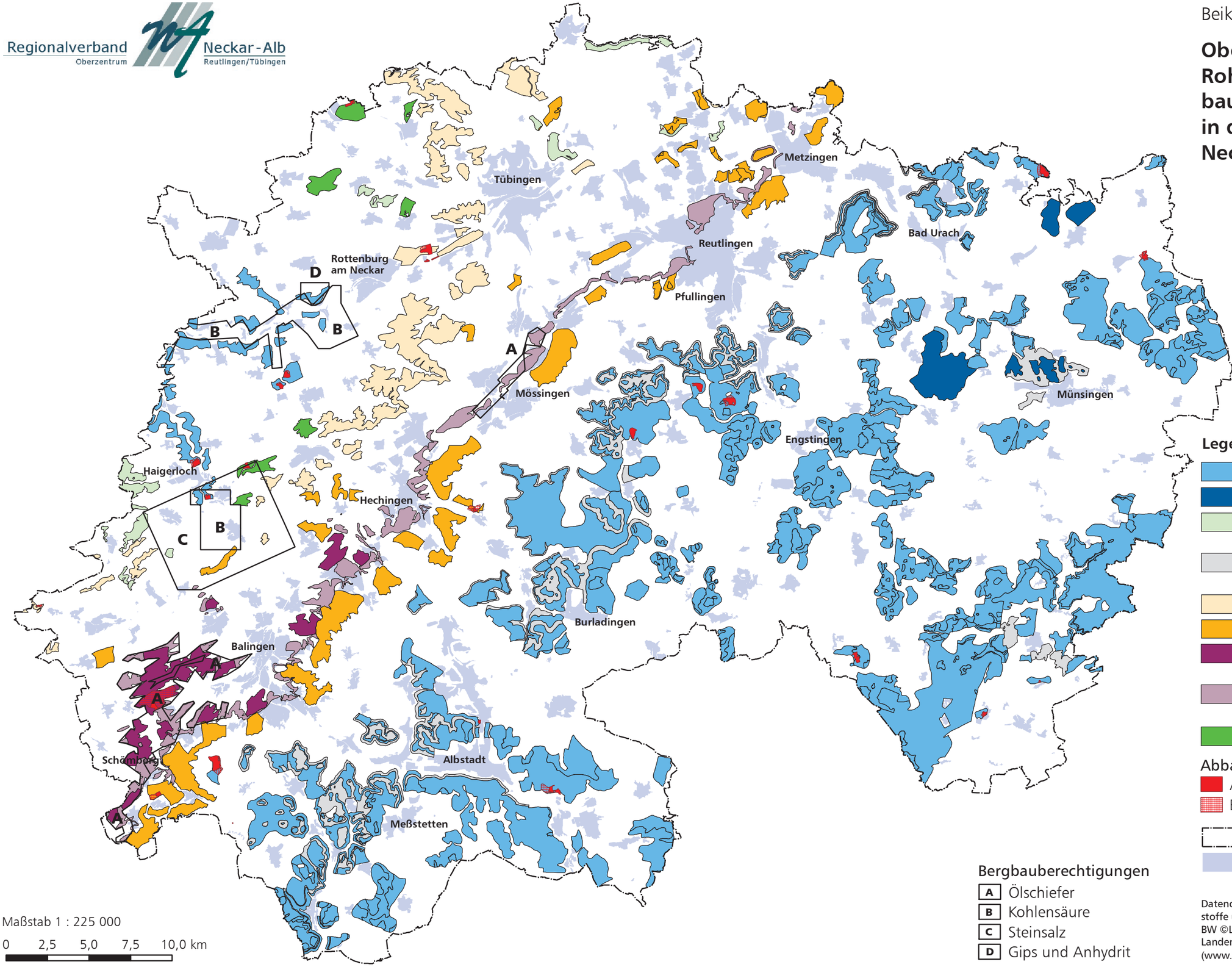
- Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit
- Böden mit hoher Ausgleichswirkung im Wasserkreislauf
- Böden mit hoher Filter- und Pufferkapazität
- Regionsgrenze
- Siedlungsfläche

Datenquelle: Landwirtschaftsämter Reutlingen, Tübingen und Zollernalb, Forstdirektion Tübingen, LGRB, ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Regionalverband Neckar-Alb
Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Beikarte zu Kapitel 3.5

Oberflächennahe Rohstoffe und Bergbauberechtigungen in der Region Neckar-Alb



Maßstab 1 : 225 000

0 2,5 5,0 7,5 10,0 km

Legende

- Kalkstein
- Rohstoff für Branntkalk
- Naturwerkstein (Sandsteine)
- Mergelstein (Zementrohstoff)
- Kies und Sand
- Ziegeleirohstoff
- Ölschiefer (Energierohstoff)
- Ölschiefer (Zementrohstoff)
- Gips/Anhydritstein

Abbaustellen

- Abbaugebiet
- Erweiterungsgebiet

- Regionsgrenze
- Siedlungsfläche

Bergbauberechtigungen

- A Ölschiefer
- B Kohlensäure
- C Steinsalz
- D Gips und Anhydrit

Datenquelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), ATKIS ®-DLM25 BW ©Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

Anhang II: Teilregionalplan Solarenergie – Kriterienliste

Folgende Kriterien wurden der Ermittlung der FFPV-Gebiete zugrunde gelegt.

Natur, Landschaft, Umwelt	
FFH-Gebiete	Ausschluss
Europäische Vogelschutzgebiete	Prüffläche
Landschaftsschutzgebiete	Prüffläche
Naturschutzgebiete	Ausschluss
Gesetzlich geschützte Biotope nach BNatSchG, NatSchG, LWaldG größer 1 ha	Ausschluss
Flächenhafte Naturdenkmale größer 1 ha	Ausschluss
Kernzonen von Biosphärengebieten	Ausschluss
Pflegezone von Biosphärengebieten	Ausschluss
Wasserschutzgebiete Zone I einschl. 100 m Vorsorgeabstand	Ausschluss
Wasserschutzgebiete Zone II	Prüffläche
Heilquellenschutzgebiete Zone I einschl. 100 m Vorsorgeabstand	Ausschluss
Heilquellenschutzgebiete Zone II	Prüffläche
Stehende Gewässer größer 1 ha	Ausschluss
Fließgewässer I. Ordnung einschl. Gewässerrandstreifen 50 m beidseitig	Ausschluss
Hochwassergefahrenkarte: HQ_{100}-Überschwemmungsflächen	Ausschluss
FFH-Mähwiesen größer 1 ha	Ausschluss
Streuobstwiesen größer 1 ha	Ausschluss
Landesweiter Biotopverbund - Kernflächen	Ausschluss
Landesweiter Biotopverbund - Kernräume	Prüffläche
Wald	Ausschluss
Flurbilanz 2022 – Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	Prüffläche
Siedlung	
Siedlungsflächen	Ausschluss
Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen	Ausschluss
Infrastruktur	
Flughäfen, Segelflugplätze, Verkehrslandeplätze	Ausschluss
Bundes-, Landes-, Kreis-, Gemeindeverbindungsstraßen	Ausschluss
Eisenbahnstrecken	Ausschluss
Sonderflächen Bund	Ausschluss
Absetzplatz Waldhof, Geislingen	Ausschluss
Regionalplanerische Kriterien	
Grünzäsuren (Vorranggebiet)	Ausschluss
Gebiete für Landwirtschaft (Vorranggebiet)	Ausschluss
Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) einschl. 100 m Vorsorgeabstand bei Sprengungen	Ausschluss
Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (Vorranggebiet): 10 m Puffer beidseitig	Ausschluss
Eignungskriterium	
Mindestgröße Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen: 3 ha	-

Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie hat der Regionalverband Neckar-Alb auf der Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs und in ausführlicher Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden und Verbänden sowie allen Städten und Gemeinden der Region geeignete Vorranggebiete Windenergie ermittelt und die unterschiedlichen raumordnerischen Belange abgewogen.

Als erster Schritt wurde für die Durchführung einer freiwilligen, informellen Beteiligung zur Darstellung grundsätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung eine Suchraumkarte erstellt. Hierbei wurden die relevanten und zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Ausschluss- und Prüfkriterien herangezogen (siehe Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. X-65/3). Die als Ergebnis ermittelte Suchraumkarte zeigte noch keine konkreten Windenergiegebiete, sondern stellte neben Ausschlussflächen die Bereiche in der Region dar, in denen keine Ausschlussgründe bekannt sind. Diese wurden als Suchräume bezeichnet. Die Suchraumkarte weist regionsweit 71 % bzw. 179.748 ha Ausschlussflächen, 20 % bzw. 49.471 ha Suchräume mit Prüfkriterien und 9 % bzw. 23.586 ha Suchräume ohne Prüfkriterien aus.

Die Suchraumkarte war Grundlage für die Information und informelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie für den weiteren Planungsprozess. Im Rahmen der informellen Anhörung von April bis Juni 2023 gingen erste Informationen und Hinweise für die nachfolgende Abgrenzung von Vorranggebieten Windenergie ein.

Im weiteren Planungsprozess wurden die Suchräume sukzessive eingegrenzt und die Vorranggebiete Windenergie (Entwurf 2023) ermittelt. Dabei wurden die Hinweise aus der informellen Beteiligung sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie aufgenommen. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete kamen zwei Leitprinzipien zur Anwendung. Beide Leitprinzipien zielen auf eine schlüssige Gesamtkonzeption der Windenergieplanung, welche die gesamte Region Neckar-Alb berücksichtigt:

> Leitprinzip 1: Alle Teilräume der Region sollen einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten.
> Nach Möglichkeit sollen alle Teilräume der Region (die beiden Landschaftsräume Schwäbische Alb und Albvorland sowie die drei Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis) einen Beitrag zur Windenergie leisten, um den Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % zu erreichen und damit die Beschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen auf die regionalplanerischen Vorranggebiete (und ggf. ergänzend von Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen) zu beschränken. Dieser Ansatz soll zur Gleichbehandlung der unterschiedlichen Regionsteile beitragen. Für Bereiche mit hohen Flächenanteilen, welche sich grundsätzlich für Windenergienutzung eignen, kann damit erreicht werden, dass größere Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Regionsteile mit einem eher geringeren Potenzial an geeigneten Flächen bekommen die Möglichkeit, ihren Beitrag an der Energiewende zu leisten sowie an der Energiegewinnung auf eigener Gemarkung und Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu partizipieren. Die Berücksichtigung aller Regionsteile ermöglicht auch eine bessere Verteilung der Stromerzeugung und der daraus folgenden Einspeisung und Nutzung der erzeugten Energie. Netzausbauanforderungen können damit reduziert werden. Im Zuge des Planungsprozesses zeichnete es sich bereits ab, dass dieser Ansatz insgesamt zur Akzeptanz beiträgt. Dieses Leitprinzip ist auch insofern gerechtfertigt, als in allen Teilen der Region ausreichende Windverhältnisse für eine wirtschaftliche Windenergienutzung gegeben sind. Da die räumlichen Flächenpotenziale für die Verortung von Windenergiegebieten in Teilräumen der Region mit höheren Siedlungsdichten jedoch sehr viel geringer sind als in weniger dicht besiedelten Räumen, bedeutet die Anwendung dieses Leitprinzips jedoch gleichzeitig, dass in den verdichteten oder mit hohem Anteil militärischer Einschränkungen

für die Windenergienutzung versehenen Teilräumen eher Bereiche mit höherem Konfliktpotenzial (z. B. Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz) in Anspruch genommen werden als in den anderen Bereichen.
Während Leitprinzip 1 die gleichmäßige Beteiligung aller Teilräume beschreibt, befasst sich Leitprinzip 2 mit der Frage, wie die Windenergie räumlich gebündelt werden soll, um eine verträgliche und effiziente Umsetzung zu ermöglichen.

Leitprinzip 2: Dezentrale Konzentration von Standorten für Windenergieanlagen.

Die Vorranggebiete Windenergie sind so zu fassen, dass in der Umsetzung eine dezentrale Konzentration von Windenergieanlagen erreicht wird. Das Ziel sind größere, zusammenhängende Windenergiegebiete statt einer Ausweisung zahlreicher kleiner Windenergiegebieten. Damit wird die Zahl der Gebiete insgesamt reduziert und die Eingriffe an wenigen, möglichst verträglichen Stellen konzentriert. Insgesamt soll auch dieses Leitprinzip zu einer ausgewogenen Planung und höherer Akzeptanz beitragen, da damit auch größere, zusammenhängende Bereiche von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Zusätzlich können größere Gebiete den technischen Erschließungsaufwand reduzieren, da z. B. die Leitungen zum Anschluss der Windenergieanlagen an Einspeisepunkte in das Stromnetz gebündelt werden können, wodurch Eingriffe minimiert und wirtschaftlich günstiger darstellen werden können. Da in den verdichteten Teilräumen der Region der Anteil grundsätzlich geeigneter Flächen für Windenergiegebiete deutlich geringer ist, wurden hier auch kleinere Flächen aufgenommen, unter Beachtung einer verträglichen Verteilung der Eingriffe (s. Leitprinzip 1).

Bei der Eingrenzung der Suchräume bis hin zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie wurden weitere Kriterien hinzugezogen (siehe Kriterienliste zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie). Unterschieden wird hierbei nach Ausschlusskriterien und Prüfkriterien. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf flächenbezogene Sachverhalte, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Diese Bereiche schieden als Vorranggebiete Windenergie aus. Bei den Ausschlusskriterien wird unterschieden zwischen "rechtlicher Ausschluss“ und "planerischer Ausschluss". Während rechtliche Ausschlüsse sich aus zwingenden Gründen ergeben, die die Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich ausschließen (z. B. Wohngebiete, Naturschutzgebiete), ergeben sich planerische Ausschlüsse aus dem Regionalplan (z. B. Grünzäsuren, Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) oder dort, wo noch nicht abschließend der Ausschluss ermittelt werden kann (z. B. Vorsorgeabstände bei Wohn- und Mischgebieten, die erst im Zuge konkreter Windenergieplanungen ermittelt werden können). Prüfkriterien sind prinzipiell einer Abwägung zugänglich, jedoch muss beachtet werden, dass hierbei die Hürden unterschiedlich hoch sind. Sie erfordern eine differenzierte Bewertung im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, da ihre Relevanz und Auswirkung erst standortbezogen eingeschätzt werden kann.

Unabhängig davon wurde der Planungskonzeption eine Referenzanlage (Gesamthöhe 270 m: Nabenhöhe und Rotordurchmesser jeweils 180 m) zugrunde gelegt. Diese diente als einheitliche Annahme sowohl für die Strategische Umweltprüfung als auch um vorsorgliche Kriterien – insbesondere die Herleitung von Vorsorgeabständen – auf regionalplanerischer Ebene nachvollziehbar und vergleichbar bewerten zu können.

Die Berücksichtigung sowie der Umgang der verschiedenen Belange werden nachfolgend näher erläutert.

Militärische Belange

Bei der Abgrenzung der Gebietskulisse wurden folgende militärischen Belange berücksichtigt.

Produktenfernleitung (NATO-Pipeline)
In militärischen Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Zu diesen ist ein entsprechender Abstand bei Windenergievorhaben oder auch Vorranggebieten einzuhalten. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches (StGB; Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10 m breiten Schutzstreifen (5 m links und 5 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Es wird seitens des Bundes folgender Abstand gefordert: "Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen". Entsprechend der verwendeten Referenzanlage (Gesamthöhe beträgt 270 m, siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie Kapitel 4.1) wurde ein pauschaler Vorsorgeabstand von 275 m verwendet.

Hubschraubertiefflugstrecken und ihre Sicherheitskorridore
Im Rahmen des Planungsprozesses mussten Gebiete, die vollständig innerhalb ausgewiesener Hubschraubertiefflugstrecken liegen, ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bilden lediglich jene Flächen, für die bereits genehmigte Flächennutzungspläne mit Festsetzungen zur Windenergienutzung vorliegen oder für die aktuell ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt wird und in denen eine positive Stellungnahme der Bundeswehr zur Vereinbarkeit mit militärischen Belangen vorliegt. In einem Einzelfall (ZAK-08) konnte zudem eine Gebietserweiterung im sogenannten Windschatten bestehender Planungen erfolgen, da dort keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des militärischen Flugbetriebs zu erwarten sind und ebenfalls eine Zustimmung der Bundeswehr vorliegt.

Militärflugplatz Laupheim
Der Heeresflugplatz Laupheim befindet sich bei Laupheim im Landkreis Biberach und liegt damit außerhalb der Region Neckar-Alb. Die Radarführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude – MVA) ist die niedrigste Höhe über dem Meeresspiegel, im kontrollierten Luftraum, die für die Radarkursführung von IFR2-Flügen unter Berücksichtigung der Mindesthöhe gemäß den SERA3.5015 b) der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 genutzt werden darf. Durch die MVA wird eine Hindernisfreiheit von 1.000 Fuß über dem höchsten Hindernis im Umkreis von acht Kilometer gewährleistet. Die Abstandsvorschriften nach Unionsrecht gelten unmittelbar im gesamten europäischen Luftraum und entsprechen internationalen Luftverkehrsregeln nach ICAO Annex 2, Appendix 3 „Rules of the Air“, die in Deutschland ebenfalls bindend sind. Der Puffer von acht Kilometer um jeden MVA-Sektor ist somit eine internationale Sicherheitsvorschrift zur Verhinderung von Kollisionen beim sog. „Blindflug“.

Bei drei Vorranggebieten Windenergie (RT-13, RT-14 sowie einem kleinen Teilbereich von RT-15) liegen die zulässigen Bauhöhen bei über 300 m, sodass einer Realisierung von Windenergieanlagen dort grundsätzlich nichts entgegensteht. Von einer weiteren Betrachtung anderer Gebiete wurde abgesehen, da aufgrund der geltenden Bauhöhenbeschränkung auf 864 m über NN lediglich Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m, überwiegend sogar unter 150 m, möglich gewesen wären. Eine wirtschaftliche Nutzung wäre unter diesen Bedingungen nicht darstellbar.

Absetzplatz Waldhof in Geislingen
Die Bundeswehr plant gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg im Bereich der Staatsdomäne Waldhof im Zollernalbkreis die Errichtung eines neuen Absetzplatzes mit zugehörigem Flugfeld als Ersatz für den bisherigen Standort Renningen/Malmsheim. Der neue Standort soll künftig vom Kommando Spezialkräfte (KSK) sowie von US-amerikanischen Gaststreitkräften für Fallschirmsprungübungen und das Absetzen von Material genutzt werden. Zur Sicherstellung des militärischen Flugbetriebs ist der geplante Absetzplatz sowie dessen nähere Umgebung von Windenergieanlagen freizuhalten. Aus diesem Grund wurden entsprechende Flächen bereits vor sowie nach der ersten Offenlage aus der Gebietskulisse für Vorranggebiete Windenergie herausgenommen (siehe Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie,

Anhang 2, Steckbriefe). Die Planungen für das Absetzgelände – einschließlich der Flugplatzinfrastruktur, Platzrunde und Betriebszonen – sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Schutzbereich der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten

Im Rahmen des Planungsprozesses mussten Gebiete, die vollständig innerhalb des Schutzbereiches der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten liegen, ausgeschlossen werden. Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Radaranlage (Radius von 50 km) ist im Laufe des Planungsprozesses auf regionaler Ebene nicht mehr zu prüfen. Hintergrund dazu ist, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) die Bewertungskriterien zu den Erfassungsbereichen der Radaranlagen geändert haben (siehe dazu Stellungnahme BAIUDBw vom 05.11.2025).

Generell sind je nach Lage folgende weitere militärischen Belange in der Region Neckar-Alb zu berücksichtigen:

- Interessengebiet der Funkdienststelle Meßstetten
- Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 und ED-R 150
- Interessengebiet Militärstraßen

Die im Teilregionalplan Windenergie durch militärische Belange betroffenen Vorranggebiete Windenergie stehen der Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Sie unterliegen einer Einzelfallprüfung. Eine entsprechende Bewertung kann erst erfolgen, wenn genaue Standortdaten sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) auf nachgelagerter Genehmigungsebene vorliegen. Das bedeutet, dass bei Standortplanungen von Windenergieanlagen im Einzelfall Anpassungen bezüglich der konkreten Standorte erfolgen müssen. In den Steckbriefen (siehe Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) sind die entsprechend zu prüfende Belange aufgelistet.

Pflegezone Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“

Die Pflegezone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb soll von Windenergie-Vorhaben grundsätzlich freigehalten werden (Schreiben Umweltministeriums an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände v. 21.07.2023). Damit steht dieser Belang einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegen. Ebenso ist die Pflegezone von einem Überstreichen von Windenergieanlagenrotoren freizuhalten, es sei denn, es kann im konkreten Genehmigungsverfahren auf einen entsprechenden Antrag eine Erlaubnis oder ggf. Befreiung nach der Verordnung über das Biosphärengebiet erteilt werden. Die Vorranggebiete Windenergie wurden mit der zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörde sowie der Geschäftsstelle Biosphärengebiet im Falle der Lage von Teilbereichen der Vorranggebiete innerhalb der Pflegezone und in Hinblick auf einen potenziellen Rotorüberschlag abgestimmt. Im Ergebnis wurden drei Vorranggebiete Windenergie aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung der Pflegezone im Bereich eines potenziellen Rotorüberschlags in ihrer Gebietsabgrenzung angepasst. Für die restlichen Windenergiegebiete mit einem potenziellen Rotorüberschlag über die Pflegezone wird eine Rücknahme der Vorranggebiete nicht für notwendig erachtet. Im Falle eines Rotorüberschlags, ist für diese Vorranggebiete eine Erlaubnis oder Befreiung im Genehmigungsverfahren zu beantragen (siehe Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und (3)). Das Vorranggebiet Windenergie RT-17 liegt mit einem kleinen Teilbereich innerhalb der derzeit gültigen Pflegezone. Im Kontext der vorgesehenen Erweiterung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb – deren Rechtsverfahren nach Auskunft der Höheren Naturschutzbehörde voraussichtlich im Jahr 2026 abgeschlossen sein wird – sowie der damit verbundenen Anpassung der Gebietsverordnung, wurde eine Rücknahme der Pflegezone durch die Höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt[18]. In diesem Rücknahmebereich wird die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes beibehalten, der restliche sich mit der Pflegezone überlagernde

[18] Am 15. April 2026 nach Satzungsbeschluss des Teilregionalplan Windenergie trat die im Plan bereits berücksichtigte Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ in Kraft.

Teilbereich des Vorranggebietes wird zurückgenommen (siehe dazu Begründung zu PS 4.2.4.1 Z (2) und (3).

Grundwasserschutz – Wasserschutzgebietszone II

Grundsätzlich ist bei Windenergieanlagen aufgrund der verhältnismäßig kleinflächigen Versiegelungen, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugehen. Entscheidend bei Windenergieanlagen sind der Umfang des bau- und betriebsbedingten Eingriffs in die Grundwasserdeckschichten sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb. Hinweise zum Umgang mit geplanten Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten (WSG) Zone II finden sich in der „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ (Umweltministerium Baden-Württemberg, 2025). Die Handreichung beinhaltet unter anderem auch den Ausschluss der WSG I (Wasserfassung) inkl. eines Vorsorgeabstands von 100 m, um die Betroffenheit der besonders sensiblen höchsten Schutzkategorie auszuschließen. Entsprechend wurde bei der Gebietsabgrenzung ein 100 m Vorsorgeabstand zu Wasserschutzzone I als Ausschluss berücksichtigt. Zudem wurden kleinflächige und gleichzeitig randlich gelegene Wasserschutzzonen II nicht überplant. Nur in Einzelfällen, in denen sich die Schutzzone II mittig innerhalb eines ansonsten geeigneten Vorranggebiets befindet, wurde die Schutzzone II in Abstimmung mit der Unteren Wasserschutzbehörde überplant.

Generell ist die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (beispielweise Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) auf der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren stets zu prüfen.

Denkmalschutz

Der Umgebungsschutz kann in Bezug auf Windenergieanlagen nur für eine Gruppe von in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmalen geltend gemacht werden (§ 15 DSchG). Zu dieser Gruppe gehören in der Region Neckar-Alb: Burg Hohenzollern, Kloster Bebenhausen, Kloster Zwiefalten, Schloss Hohentübingen und Schloss Lichtenstein. Im Grenzbereich zur Region wurden Kloster Obermarchtal (Obermarchtal), Burg Hohenneuffen (Neuffen), Burg Teck (Owen) und Schloss Mochental (Geislingen) geprüft. Im Zuge des Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie hat bzgl. des Umgebungsschutzes der im höchsten Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmale eine intensive Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden. Mit Schreiben vom 27.12.2022 wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege unterschiedliche Radien für die Prüfung möglicher Betroffenheiten in der Region Neckar-Alb vorgegeben. Hier sind für relevante Sichtpunkte im Radius von 5 km in der Region Neckar-Alb das Kloster Bebenhausen, das Schloss Hohentübingen und das Kloster Zwiefalten zu berücksichtigen. Für die Burg Hohenzollern und das Schloss Lichtenstein sowie die zu prüfende Kulturdenkmale außerhalb der Region wurde der Prüfbereich auf 7,5 km festgelegt. Für die im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale wurden zu berücksichtigende Sichtachsen vom Landesdenkmalamt definiert. Im „Blickfeld“ dieser Sichtachsen wurde im Umkreis von 5 km bzw. 7,5 km die visuelle Betroffenheit des Blicks auf das Kulturdenkmal im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Windenergie untersucht. In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege konnte festgestellt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Kulturdenkmale durch die Vorranggebiete Windenergie zu erwarten sind. Für das Schloss Lichtenstein hat das Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenhang mit dem Windpark Hohfleck, der einen Großteil des Vorranggebietes Windenergie „Sonnenbühl“ (RT-03) umfasst, zwar erhebliche Bedenken geäußert, die jedoch durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Sigmaringen vom 14.02.2019 (Az. 9 K 4136/17) widerlegt wurden. Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebiete Windenergie sind demnach mit dem Denkmalschutz vereinbar.

Überlastung

Da die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der Topographie, sehr unterschiedlich sind, würde ein rein schematisches Kriterienset zur Beurteilung der Überlastung den Verhältnissen vor Ort nicht gerecht werden. Die Überlastung wurde deshalb im Einzelfall geprüft und mit der Prägung der Teilräume durch schon verfestigte Windenergieplanungen der Kommunen, topographischen Gegebenheiten, Entfernung zwischen benachbarten Windenergiegebieten und sonstige Nutzungen, z. B. touristische Prägung in die Abwägung einbezogen. Ergänzend gab es in den angrenzenden Bereichen der anderen Regionen Abstimmungen mit den zuständigen Regionalverbänden. Dies betrifft die Bereiche um Rosenfeld, Trochtelfingen/Pfronstetten/Zwiefalten, Münsingen und Römerstein.

Neben der Einzelfallprüfung erfolgte auch eine schematische Überprüfung. So ist bei der Planung von Windenergiegebieten zu berücksichtigen, dass auf nachgeordneter Ebene bei der Planung von konkreten Windenergieanlagen, die Anordnung mehrerer Anlagen im Umfeld von Siedlungen nicht nur technische und rechtliche, sondern auch wahrnehmbare räumliche Auswirkungen haben kann. Insbesondere die Frage, inwieweit Windenergieanlagen das Landschaftsempfinden und den Freiraumbezug einer Ortschaft beeinflussen, spielt hierbei eine zentrale Rolle. Eine ausgeprägte Umfassungswirkung wird insbesondere dann als belastend empfunden, wenn der visuelle Eindruck entsteht, dass eine Siedlung in ihrem landschaftlichen Umfeld räumlich stark gefasst oder optisch eingeengt wird. Solche Situationen können zu dem Eindruck führen, der Ort werde durch Windenergieanlagen „umringt“ oder der freie Landschaftsbezug sei erheblich eingeschränkt. Diese Wirkung entsteht nicht durch einzelne Anlagen, sondern durch die summierende räumliche Anordnung mehrerer potenzieller Sichtbezüge, die in ihrer Gesamtheit als prägend wahrgenommen werden. Sie kann – im Sinne eines visuellen Reizes – zu einer wahrgenommenen räumlichen Dominanz der Anlagen führen, die von Teilen der Bevölkerung als belastend oder beeinträchtigend eingestuft wird.

Vor diesem Hintergrund wurde die potenzielle Umfassungswirkung systematisch anhand einer anerkannten und in der Planungspraxis etablierten Methodik bewertet. Grundlage hierfür war das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, das auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschlägiger Rechtsprechung sowie etablierten Erfahrungen der Planungspraxis beruht. Auf Basis dieser Methodik konnte bei der Gebietsabgrenzung geprüft werden, ob eine Umfassung von Ortslagen und damit eine unzumutbare räumliche Überlastung durch die Vorranggebiete Windenergie – einschließlich der Vorranggebiete angrenzender Regionalverbände – zu erwarten ist.

Der Ansatz orientiert sich an den physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfeldes. Dieses umfasst etwa 180 Grad und beschreibt den Bereich, in dem eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann. Als zumutbare Obergrenze gilt, dass höchstens zwei Drittel des Gesichtsfelds (ca. 120 Grad) gleichzeitig durch Windenergieanlagen geprägt sein sollen. Anschließend muss ein Freihaltewinkel von 60 Grad in einem 360 Grad - Panorama um eine Ortschaft gegeben sein. Das bedeutet der zumutbare maximale Umfassungswinkel beträgt 2 x 120 Grad mit 2 x 60 Grad als Freihaltekorridor. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn der betroffene Gesamtwinkel 180 Grad nicht überschreitet und dafür der gegenüberliegende Blickwinkel freigehalten ist.

Für die Prüfung wurden um sämtliche Ortslagen in der Region Neckar-Alb sowie um angrenzende Städte und Gemeinden ein Untersuchungsradius von 2.500 Meter gelegt. Innerhalb dieses Bereichs wurde ermittelt, in welchem Winkel Vorranggebiete Windenergie das Orts- und Landschaftsbild potenziell beeinflussen können. Hintergrund dieser Distanz ist, dass mit zunehmender Entfernung die visuelle Wirkung von Windenergieanlagen aufgrund der nachlassenden Höhenwirkung und Verhältnismäßigkeit im vertikalen Sichtfeld abnimmt. Für Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 300 Metern wird daher ein Betrachtungsradius von 2.500 Metern empfohlen, da darüber hinaus im Regelfall keine erheblichen Umfassungswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

Für Einzelvorhaben und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde das Kriterium der Umfassung nicht angewendet. Dies wird damit begründet, dass Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig sind, während Wohnnutzungen im Außenbereich nach ständiger Rechtsprechung einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Windenergievorhaben haben als Wohnbebauung im Innenbereich.

Die Überprüfung ergab für alle betrachteten Ortschaften, die durch Vorranggebiete betroffen sind, keine Umfassungswirkung und damit auch keine Überlastungssituation. Für sämtliche betroffenen Siedlungen des Teilregionalplans Windenergie kann festgestellt werden, dass ausreichend freie Sichtkorridore bestehen bleiben, in denen keine Windenergieanlagen vorgesehen sind.

Ein Beispiel für die Einzelfallprüfung ist die Erweiterung der Fläche RT-09 (aufgrund eines vorliegenden positiven Vorbescheids, der die Privilegierung der Anlagen bestätigt und ihre Genehmigung auch außerhalb von Windenergiegebieten ermöglicht). In dieser Fallkonstellation ist zwar keine Umfassungswirkung gegeben, dennoch wurde die Erweiterung durch eine entsprechende Reduzierung von RT-05 kompensiert, sodass sich die räumliche Gesamtausdehnung in der Summe nicht vergrößert.

Neben der Umfassungswirkung können Windenergieanlagen in der Nähe von Wohnstätten zu einer optisch bedrängenden Wirkung führen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Planung von Windenergieanlagen in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Die in der Kriterienliste festgelegten Siedlungsabstände, welche sich anhand der Vorgaben der TA Lärm orientieren, tragen diesem Belang umfassend Rechnung.
Für Wohnstätten im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 450 Metern zugrunde gelegt. Die geringere Schutzwürdigkeit von Wohnnutzung im Außenbereich ergibt sich aus § 35 BauGB: Während Windenergieanlagen als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im Außenbereich zulässig sind, ist Wohnnutzung im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB nur ausnahmsweise zulässig und genießt nach ständiger Rechtsprechung einen geringeren Schutzanspruch gegenüber privilegierten Vorhaben. Dies wird auch im Immissionsschutzrecht abgebildet, da die TA Lärm für den Außenbereich höhere zumutbare Immissionsrichtwerte vorsieht als für reine oder allgemeine Wohngebiete.

Je nach Standort, Topographie und Windenergieanlagentyp kann es hier in Einzelfällen zur optisch bedrängenden Wirkung kommen. Die Planung der konkreten Standorte und des Typs der Windenergieanlage sind darauf auszurichten, dass dies vermieden wird. Auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird in jedem Einzelfall geprüft, ob eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen vorliegt.

<u>Abstimmung mit Windenergieplanungen auf kommunaler Ebene</u>

Von folgenden Kommunen wurden dem Regionalverband Flächennutzungspläne, Standortkonzeptionen bzw. konkrete Planungen für Windenergiegebiete gemeldet: Burladingen, Dußlingen, Grabenstetten, Grafenberg, Haigerloch, Hayingen, Verwaltungsgemeinschaft Hohenstein-Engstingen, Verwaltungsgemeinschaft Münsingen-Gomadingen-Mehrstetten, Römerstein, Rosenfeld, Rottenburg am Neckar, Starzach, Tübingen, Winterlingen. Die von kommunaler Seite gemeldeten Gebiete wurden in mehrfacher Weise geprüft: Kompatibilität mit den regionalen Leitprinzipien und Kriterien, Beitrag zur Erreichung des Mindestflächenbeitragswertes, Kompatibilität mit Konzeptionen benachbarter Kommunen, Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Ortsteile. Nach Prüfung der Anträge fanden intensive Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Kommunen mit dem Ziel statt, einen Konsens für eine ausgewogene regionale Planung zu finden sowie die Akzeptanz vor Ort zu fördern. Anpassungen bei den kommunalen Konzepten waren teilweise erforderlich.

Windertrag

Ein zentrales Kriterium bei der Festlegung geeigneter Vorranggebiete Windenergie ist das vorhandene Windenergiepotenzial. Die Windverhältnisse wurden im Rahmen des Windatlas Baden-Württembergs 2019 flächendeckend ermittelt und kartografisch dargestellt. Als Maßgröße dient die mittlere gekappte Windleistungsdichte in Watt pro Quadratmeter (W/m²), berechnet auf Basis der Jahresmittelwerte von Windgeschwindigkeit, Windverteilung und Luftdichte. Die Kennzahl erlaubt eine Aussage über den zu erwartenden Energieertrag an einem Standort. Höhere Werte deuten auf ein höheres Ertragspotenzial hin. Gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.11.2022 kommt dem Belang der Windhöffigkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Für die Sicherung geeigneter Standorte im Regionalplan wurde ein Orientierungswert von mindestens 215 W/m² festgelegt. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist nur zulässig, wenn die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes (WindBG) in der Region andernfalls nicht erfüllt werden können. Entsprechend dieser Vorgabe wurde für die Flächenauswahl ein Mindestwert von 215 W/m² bei einer Nabenhöhe von 180 m (entsprechend der Referenzanlage) als Eignungskriterium angesetzt. In wenigen Fällen wird dieser Orientierungswert unterschritten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn kommunale Flächennutzungsplanungen oder konkrete Projektplanungen bestehen oder wenn eine kleinräumige Abgrenzung einzelner Teilflächen im Maßstab der Regionalplanung nicht sachgerecht erscheint. Dies ist u. a. bei den Windvorranggebieten RT-09, RT-TÜ-01, TÜ-01 und ZAK-11 der Fall. Eine Besonderheit stellt das Vorranggebiet ZAK-11 Straßberg/Winterlingen dar: Die dort ausgewiesene Fläche weist gemäß Windatlas 2019 eine mittlere Windleistungsdichte von unter 215 W/m² auf und liegt damit unterhalb des festgelegten Orientierungswertes. Aufgrund einer im Jahr 2016 erteilten Teilgenehmigung für vier Windenergieanlagen sowie der aktuell laufenden Planungen zweier Vorhabenträger – darunter eines Unternehmens, das die Flächenausschreibung der Gemeinde Winterlingen für sich entscheiden konnte, wird das Gebiet ZAK-11 dennoch weiterverfolgt.

Siedlungsvorsorgeabstände

Bei der Festlegung der Siedlungsvorsorgeabstände wurden die gesetzlich einzuhaltenden Lärmgrenzwerte berücksichtigt. Diese ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und orientieren sich an der jeweiligen bauplanerischen Gebietskategorie (z. B. Wohngebiet, Mischgebiet oder Außenbereich). Die entsprechenden Vorgaben sind in der Kriterienliste dargestellt und wurden in der Planungskonzeption umgesetzt. So beträgt der pauschale Vorsorgeabstand zu allgemeinen Wohngebieten 750 m, während für Mischgebiete sowie für Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von 450 m zugrunde gelegt wurde.

Neben der Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben wurden in der Planungskonzeption erweiterte Vorsorgeabstände berücksichtigt. Diese erweiterten Vorsorgeabstände gehen über die reine Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen hinaus. Sie dienen der vorsorgenden räumlichen Steuerung, um Konflikte frühzeitig zu minimieren und die Akzeptanz der Windenergienutzung im Siedlungs- und Landschaftsgefüge zu stärken. Dabei wurden zwei Arten an erweiterten Vorsorgeabständen definiert:

1. Der erhöhte Abstand von 750 m zu Mischgebieten (anstelle von 450 m) trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass in diesen Gebieten regelmäßig ein signifikanter Anteil an Wohnnutzung vorliegt und damit ein höheres Schutzbedürfnis besteht. Dieser erweiterte Vorsorgeabstand zu Mischgebieten wurde in der gesamten Region angewendet.

2. Zusätzlich wurde, soweit mit den Leitprinzipien vereinbar ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu südlich von Siedlungen gelegenen Vorranggebieten Windenergie berücksichtigt. Dieser erweiterte Vorsorgeabstand von 1.000 m (bei Wohn- sowie Mischgebieten) berücksichtigt zusätzliche qualitative städtebauliche Aspekte, wie die Aufenthaltsqualität, die optischen Wahrnehmbarkeit sowie die Wahrung des

Landschaftsbildes im unmittelbaren Umfeld der Siedlungen. Die Herleitung berücksichtigt dabei, dass sich Wohn- und Freiraumorientierungen häufig nach Süden ausrichten. Ziel ist es, insbesondere in den häufig genutzten Aufenthaltsbereichen im Freien (z. B. Gärten, Terrassen, Balkonbereiche) mögliche visuelle sowie akustische Wahrnehmung zu verringern. Dabei handelt es sich um eine planerische Ermessensentscheidung zur vorsorgenden räumlichen Konfliktvermeidung und einer städtebaulich verträglichen Einbindung der Vorranggebiete Windenergie. Dieser erweiterte Vorsorgeabstand (1.000m) findet im Verdichtungsraum, aufgrund der dort bestehenden hohen Raumwiderstände bezüglich der Windenergienutzung und der damit einhergehenden geringeren Gestaltungsspielräume, keine Anwendung. Damit wurde in den Verdichtungsräumen bei der Abwägung die energiepolitische Zielsetzung stärker gewichtet sowie die Berücksichtigung des Leitprinzip, dass alle Teilräume der Region einen Beitrag zur Windenergienutzung leisten sollen, angewendet.

Bei der Ausgestaltung der Anlagenstandorte wird jedoch angeregt, zu prüfen, ob in den Gebieten Konzeptionen möglich sind, die weitere Abstände der Anlagenstandorte zu Wohnbebauung vorsehen und z. B. in den siedlungsnahen Bereichen insbesondere Kransaufstellflächen etc. zu verorten.

Natura 2000

Um die Vollzugsfähigkeit der Vorranggebiete Windenergie zu gewährleisten und potenziell erhebliche Beeinträchtigungen zu minimieren, wurden Vogelschutzgebiete inklusive eines 200 m-Vorsorgeabstandes zu den Lebensstätten und FFH-Gebiete nicht überplant. Zwei Ausnahmen stellen die Vorranggebiete „Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen" (RT-TÜ-01) und „Münsingen Magolsheim" (RT-14) dar. Im Vorranggebiet RT-TÜ-01 wurde ein schmaler Bereich eines FFH-Gebietes entlang der Landesstraße im Vorranggebiet belassen, da in diesem Einzelfall in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von einer Konfliktlösung auf nachgeordneter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene auszugehen ist. Das Vorranggebiet RT-14 wurde um zwei genehmigte Windenergieanlagen erweitert, die im 200 m-Vorsorgeabstand zu einem Vogelschutzgebiet liegen.

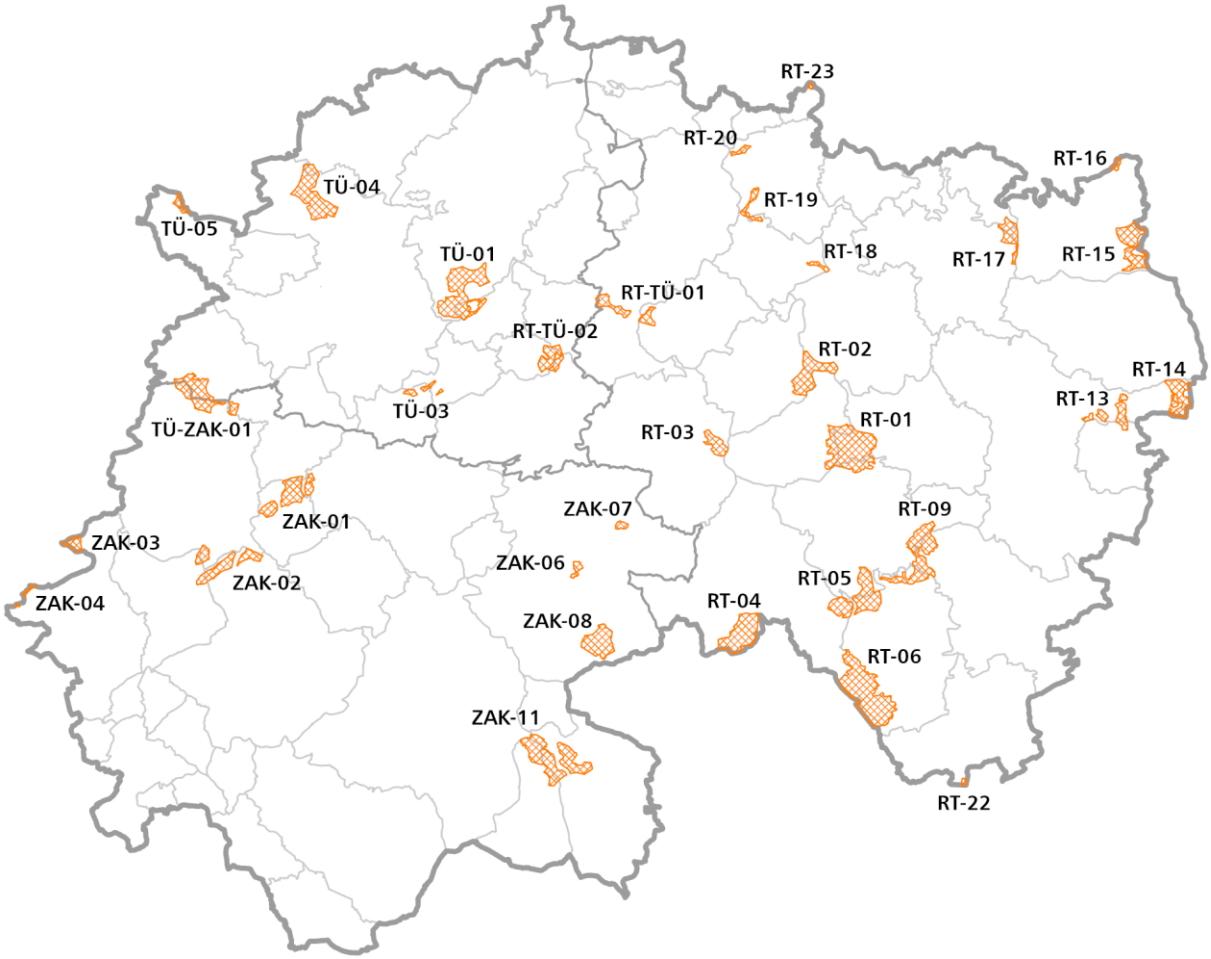
Zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannte Reviernachweise innerhalb einer Lebensstätte windenergiesensibler Vogelarten im Vogelschutzgebiet, wurden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt, indem zu diesen Nachweisen ein 500 m-Vorsorgeabstand eingehalten wurde. Eine ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit ist für alle Vorranggebiete Windenergie erfolgt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

Besonderer Artenschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2022 (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft) stellt eine Planungshilfe für die Träger der Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie dar. Die ausgewiesenen Schwerpunktvorkommen des Fachbeitrags für Fledermausarten, die durch Lebensstättenverlust durch Windenergie erheblich beeinträchtigt werden können, und windenergiesensible Brutvogelarten wurden im Planungskonzept berücksichtigt und tragen zu einer großräumig wirksamen Konfliktminderung zwischen dem Windenergieausbau und dem Artenschutz bei. Schwerpunkträume der Kategorie A wurden nicht überplant. Schwerpunkträume der Kategorie B wurden in der Regel nur in Teilräumen der Region mit geringem Spielraum für die Verortung von Windenergiegebieten (z. B. aufgrund höherer Siedlungsdichten oder einem hohen Anteil militärischer Restriktionen; siehe Leitprinzipien) überplant. Darüber hinaus erfolgte eine Überplanung im Bereich genehmigter Flächennutzungspläne und genehmigter Windparks. Sonderkonstellationen gemäß Kap. 4.2.1b Fachbeitrag, die nicht durch die Schwerpunkträume des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie abgedeckt sind, sowie Rast- und Überwinterungsgebiete, Ansammlungen und

Konzentrationsräume des Vogelzugs wurden gemäß den Hinweisen des Fachbeitrags in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. Im Falle belastbarer Nachweise und eines sehr hohen Konfliktpotenzials wurden diese Bereiche nicht überplant. Eine ebenenspezifische Prüfung zum besonderen Artenschutz ist für alle Vorranggebiete Windenergie erfolgt. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

Anhang IV: Teilregionalplan Windenergie - Steckbriefe der Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen



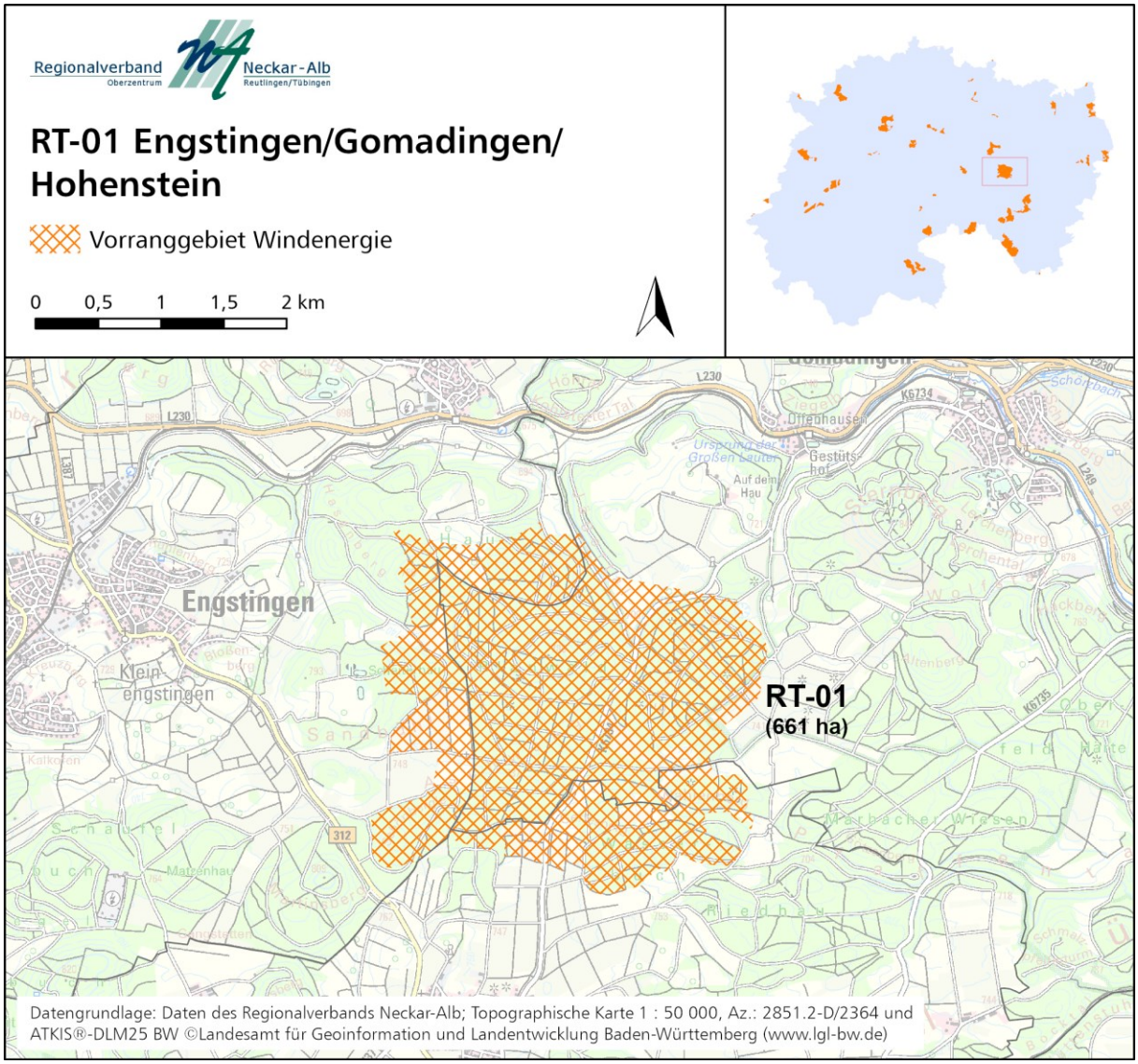
Übersichtskarte der Vorranggebiete Windenergie

Auf den folgenden Seiten werden die jeweils benannten Vorranggebiete dargestellt. Teilweise sind in den Karten aus Gründen der Übersichtlichkeit die angrenzenden Vorranggebiete ausgegraut dargestellt.

In der letzten Zeile der Steckbriefe sind die Hinweise aufgeführt, die in der obigen Begründung textlich benannt wurden. Sie beziehen sich auf mögliche Restriktionen, die im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen können. Die gebietsbezogenen Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind den Steckbriefen im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

Die Vereinbarkeit der Vorranggebiete Windenergie mit den genannten Restriktionen wurde, soweit auf der Ebene der Regionalplanung möglich, geprüft. Demnach ist zum Zeitpunkt der Planung eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten während des Geltungszeitraums des Teilregionalplans Windenergie von voraussichtlich 15 Jahren gegeben.

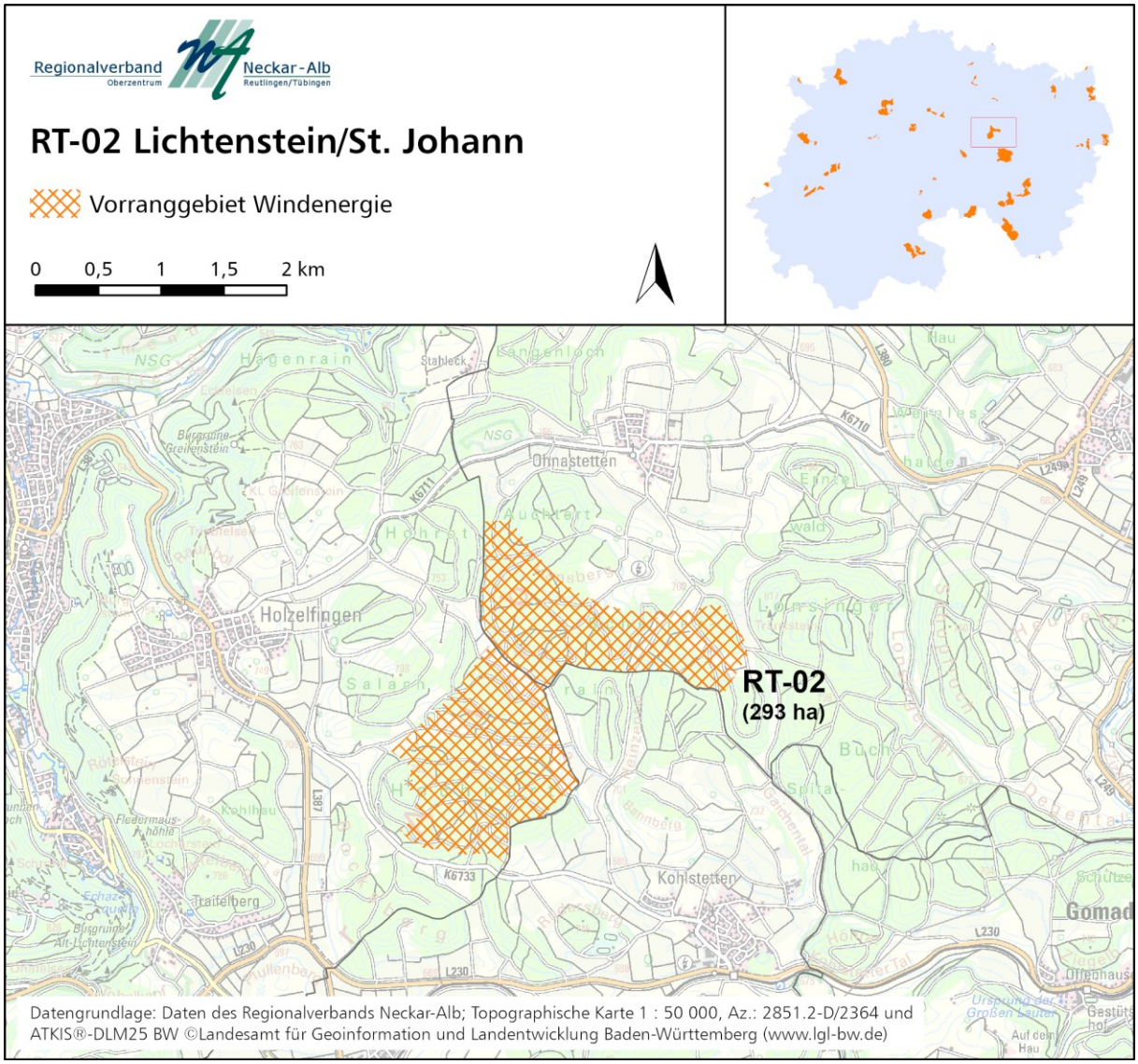
Steckbrief 1: RT-01 Engstingen/Gomadingen/Hohenstein



Lage	- Gemarkungen: Kohlstetten, Gomadingen, Bernloch, Kleinengstingen - Südlich von Kohlstetten, südwestlich von Gomadingen, nördlich von Bernloch, nördlich von Ödenwaldstetten, nördlich von Meidelstetten, östlich von Kleinengstingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 230 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- BOS-Richtfunk - Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb: Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. - Wasserschutzgebiete der Zone II/IIA/IIB	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

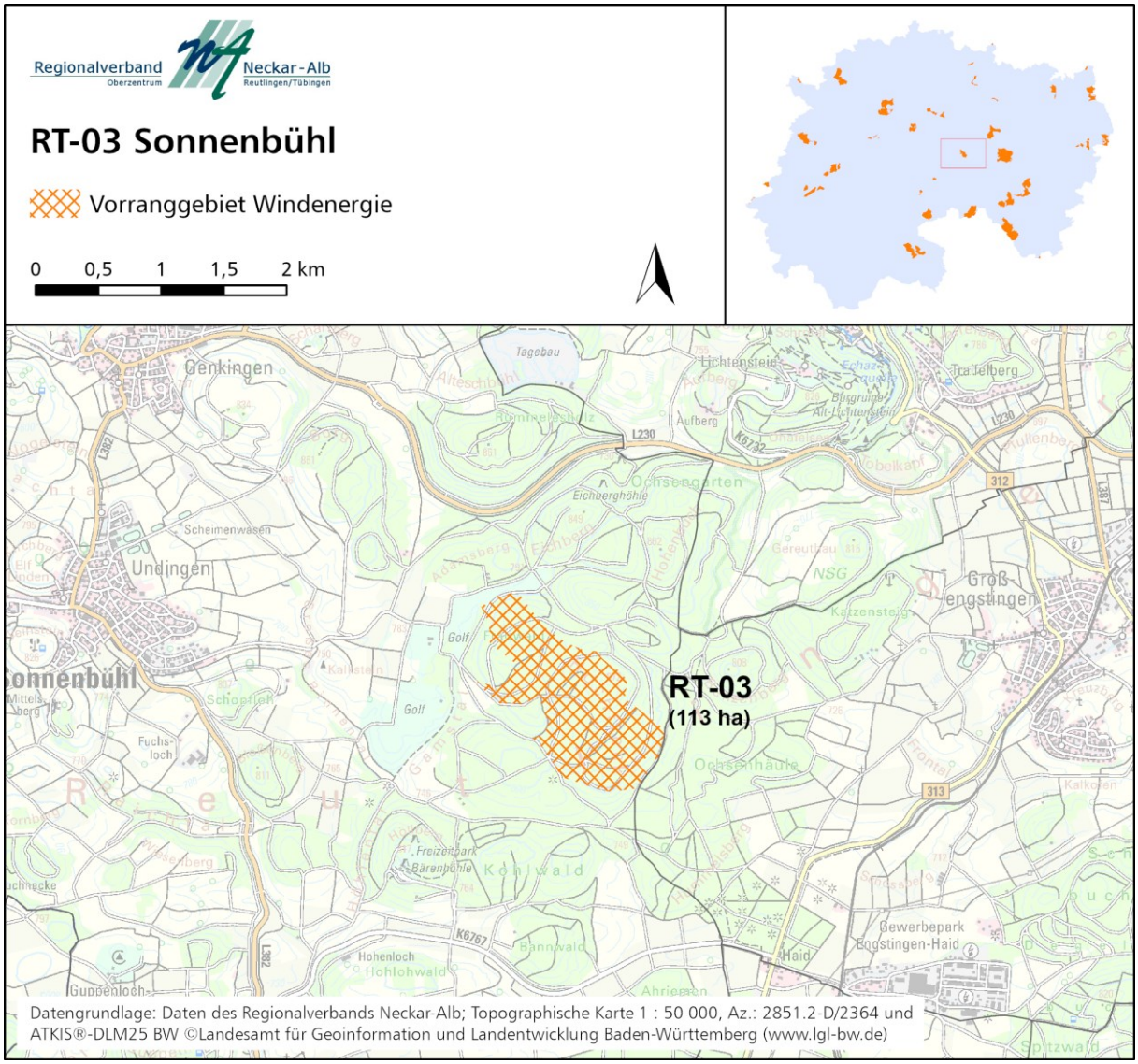
Steckbrief 2: RT-02 Lichtenstein/St. Johann



Lage	- Gemarkungen: Ohnastetten, Kohlstetten, Holzelfingen - Südlich von Ohnastetten, südwestlich von Lonsingen, nördlich von Kohlstetten, nördlich von Kleinengstingen, nordöstlich von Honau, östlich von Holzelfingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 230 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Prüfbereich Erdbebenmessstation Pfullingen (Ausweich- oder Zusatzstandort für Bad Urach) sowie Prüfbereich Erdbebenmessstation Bad Urach (Verlegung aufgrund Windenergieanlagen geplant) - BOS-Richtfunk	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

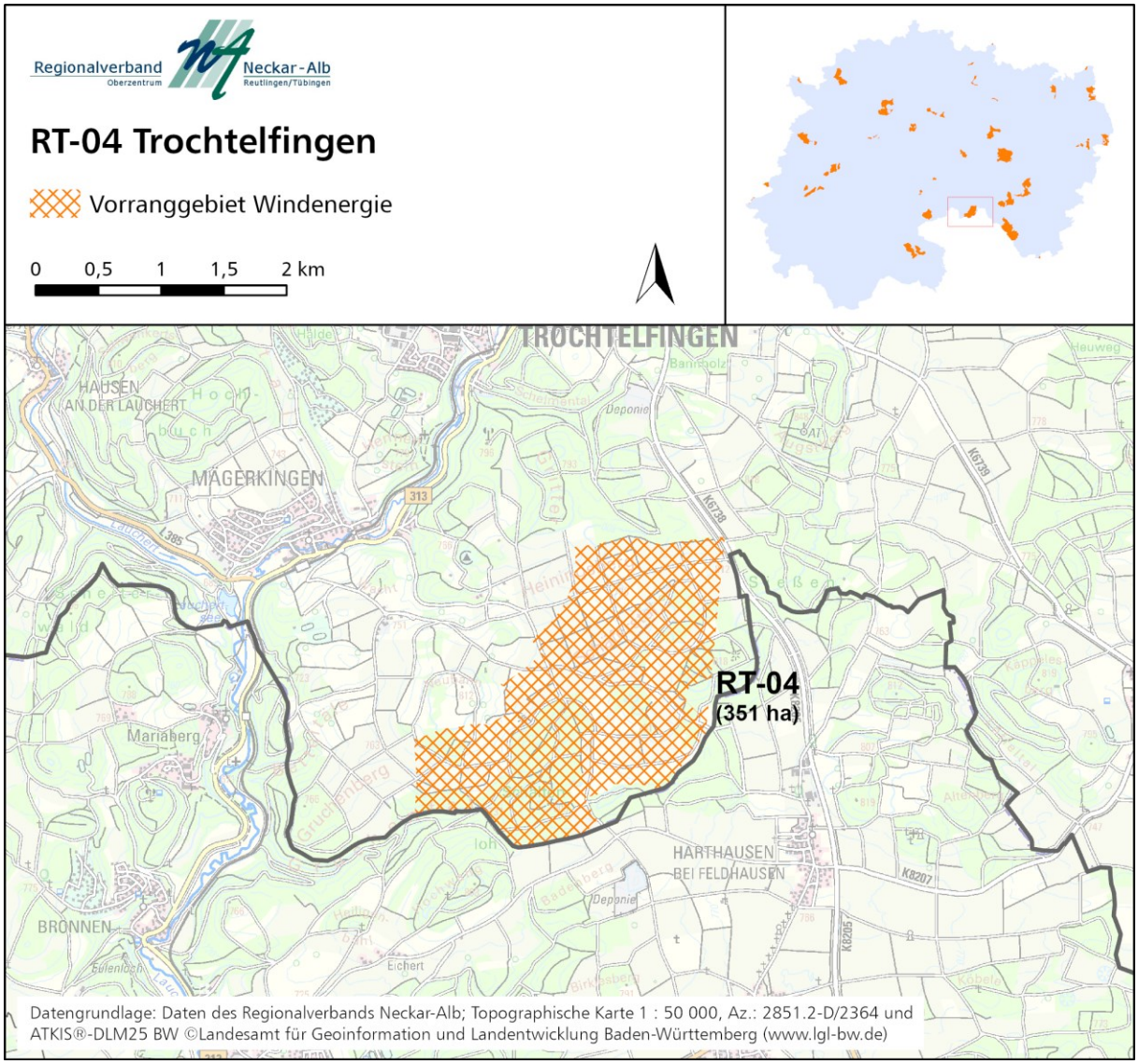
Steckbrief 3: RT-03 Sonnenbühl



Lage	- Gemarkungen: Undingen - Westlich von Großengstingen, östlich von Undingen, südöstlich von Genkingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 300 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: teilweise Lage innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke - Privater Richtfunk	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

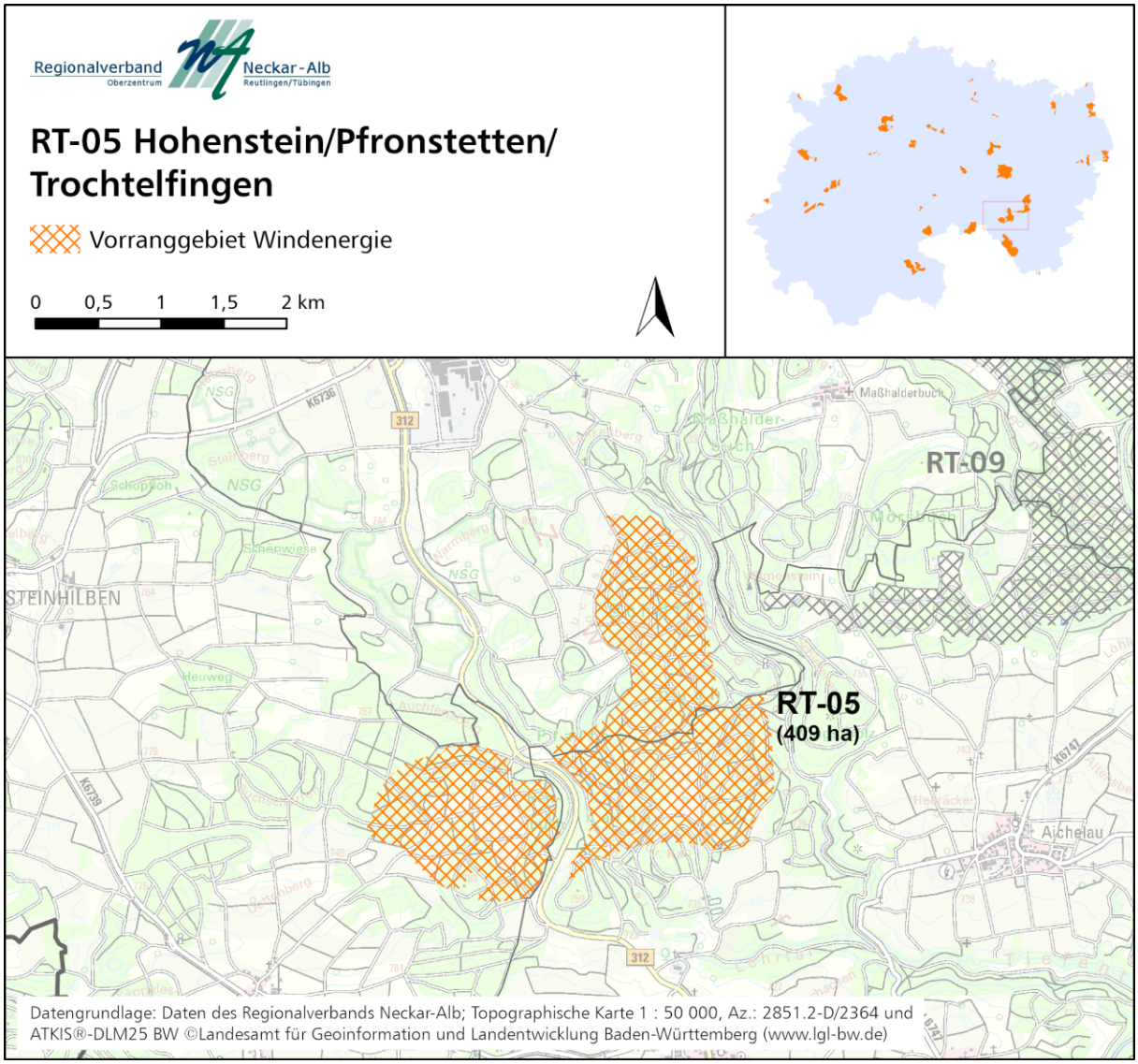
Steckbrief 4: RT-04 Trochtelfingen



Lage	- Gemarkungen: Mägerkingen - Südöstlich von Mägerkingen, südlich von Trochtelfingen, südwestlich von Steinhilben
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten KD2 und KD3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1.219 m über NHN. - BOS-Richtfunk - Privater Richtfunk	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

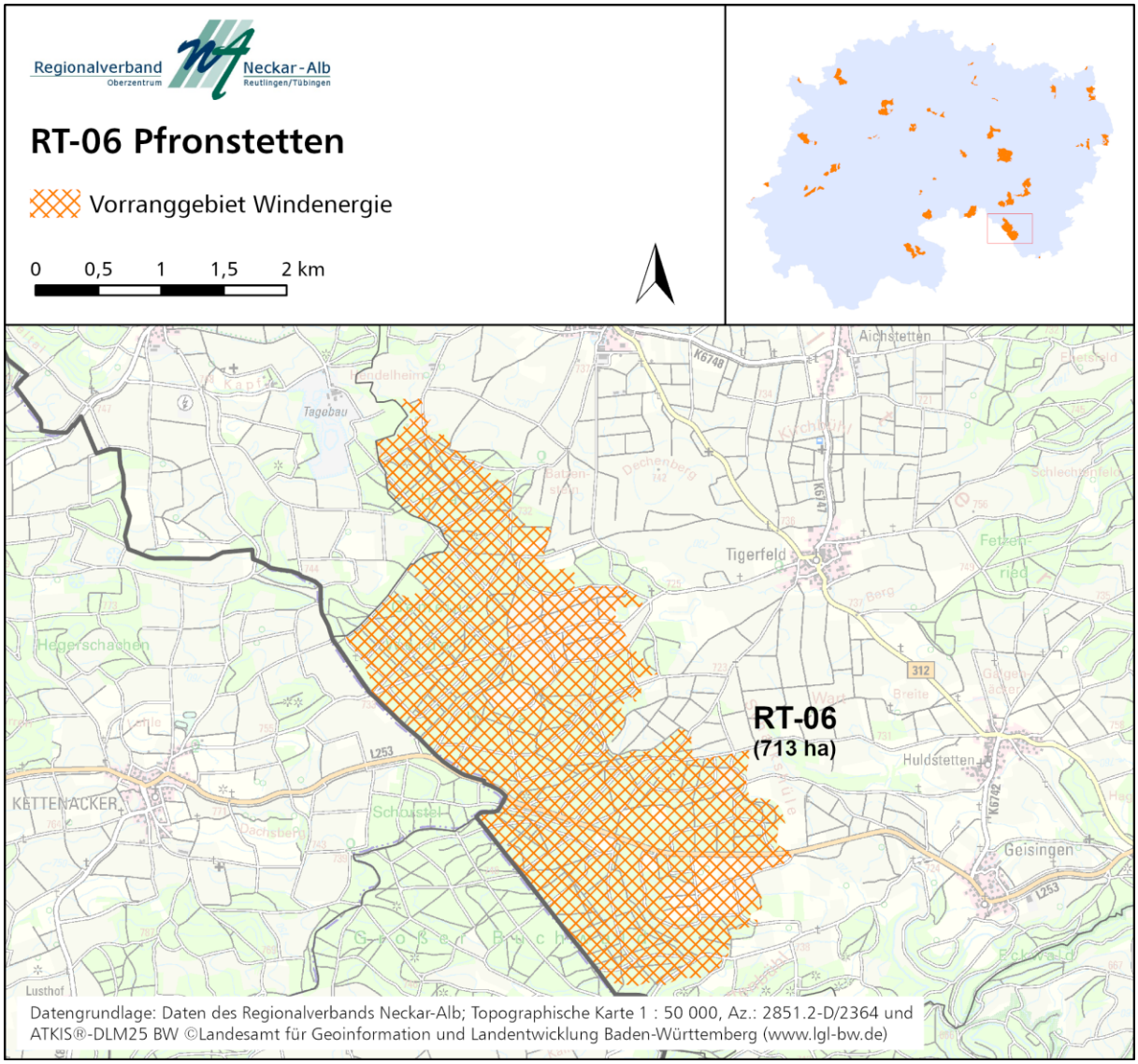
Steckbrief 5: RT-05 Hohenstein/Pfronstetten/Trochtelfingen



Lage	- Gemarkungen: Oberstetten, Pfronstetten, Wilsingen, Steinhilben - Westlich von Aichelau, nordwestlich von Aichstetten, nördlich von Pfronstetten, südwestlich von Ödenwaldstetten, südlich von Oberstetten, östlich von Steinhilben, nordöstlich von Wilsingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Interessengebiet Militärstraßen - BOS-Richtfunk	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

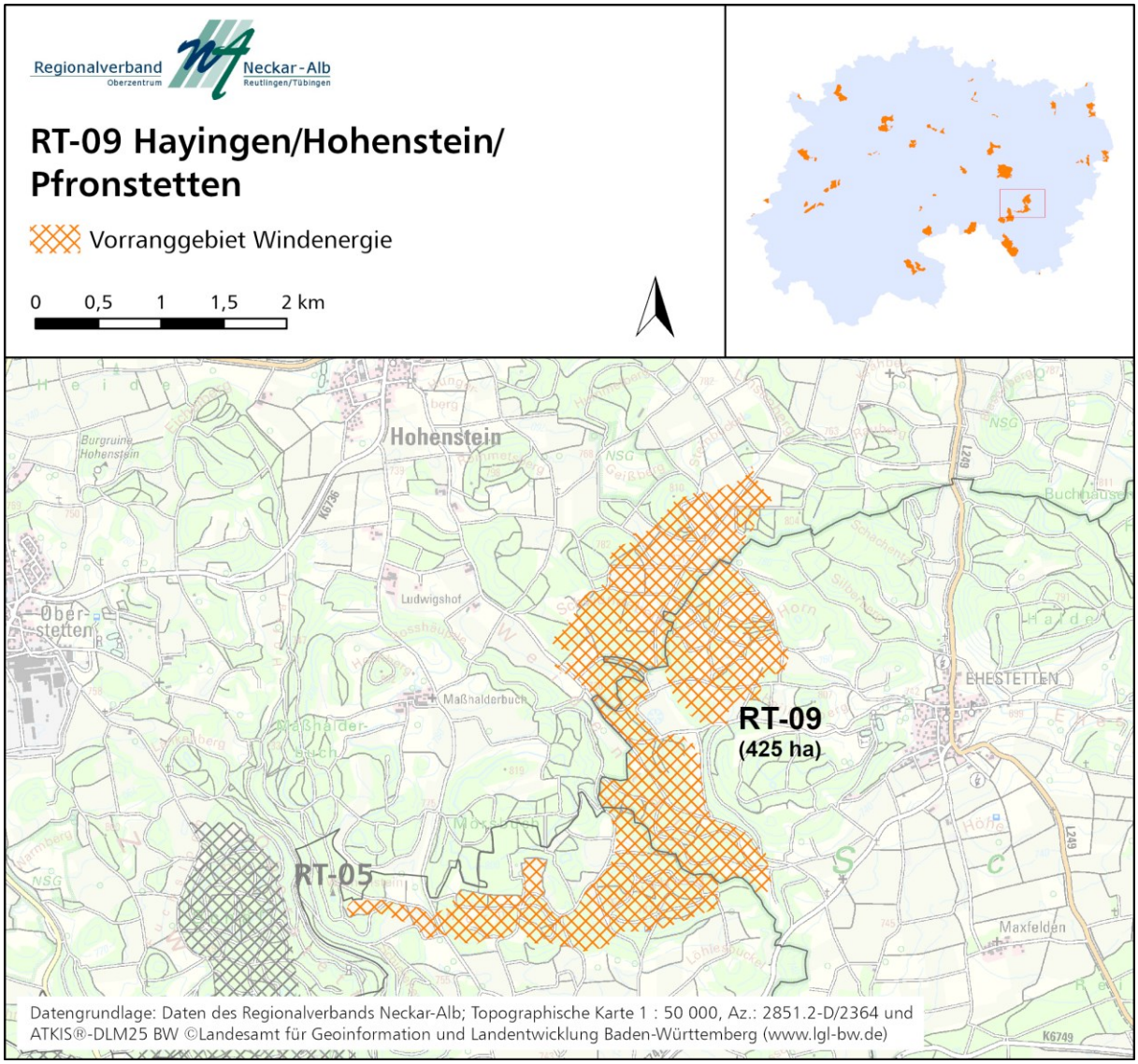
Steckbrief 6: RT-06 Pfronstetten



Lage	- Gemarkungen: Pfronstetten, Tigerfeld, Huldstetten, Geisingen - Westlich von Geisingen, westlich von Tigerfeld, westlich von Huldstetten, südwestlich von Aichstetten, südwestlich von Pfronstetten, südöstlich von Wilsingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*:	
- Militärische Belange: Innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten KD2 und KD3. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1.219 m über NHN.	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

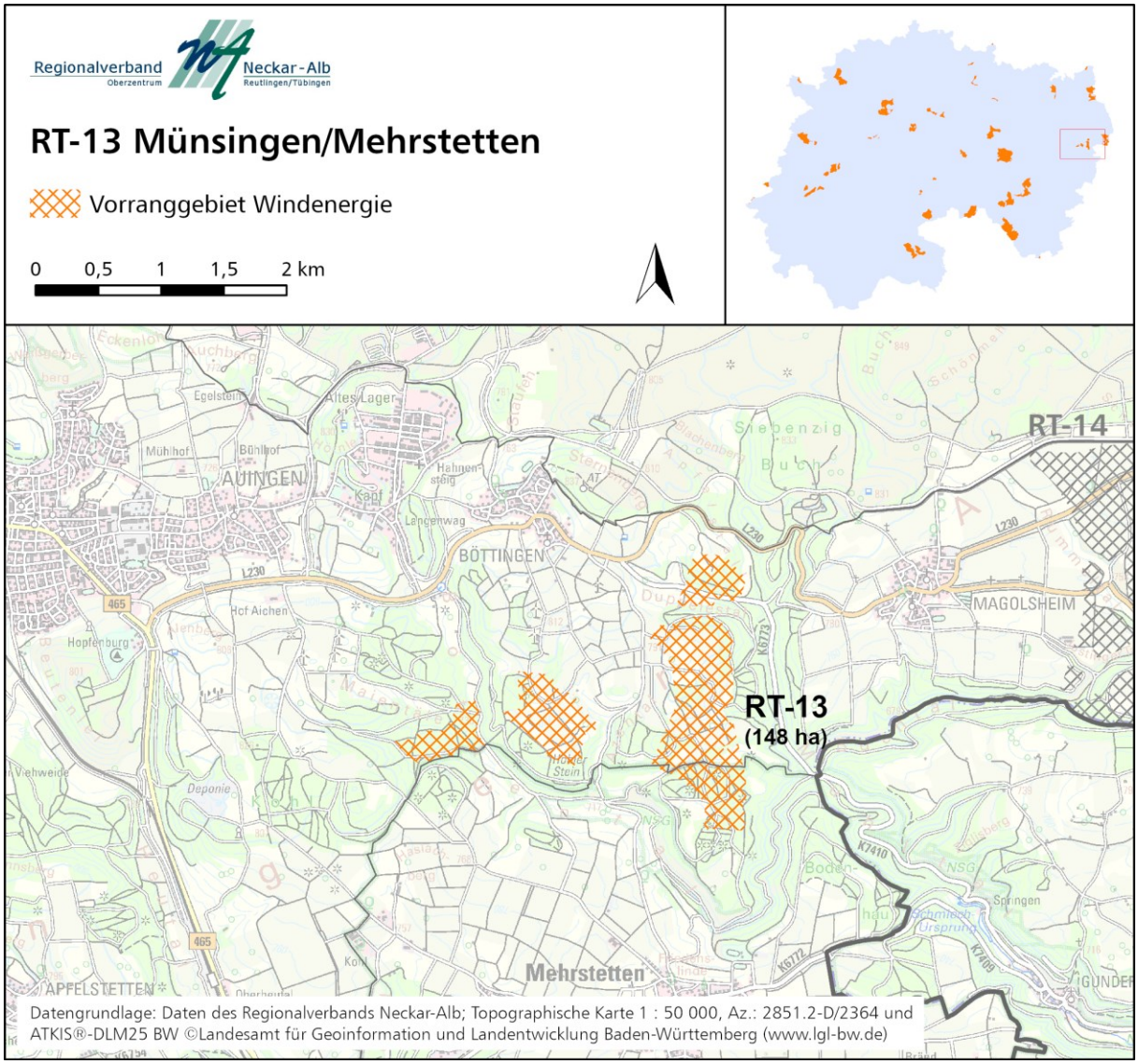
Steckbrief 7: RT-09 Hayingen/Hohenstein/Pfronstetten



Lage	- Gemarkungen: Eglingen, Ehestetten, Aichelau, Ödenwald-stetten - Südwestlich von Eglingen, westlich von Ehestetten, nördlich von Aichelau, südöstlich von Ödenwaldstetten
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb: Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen.	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

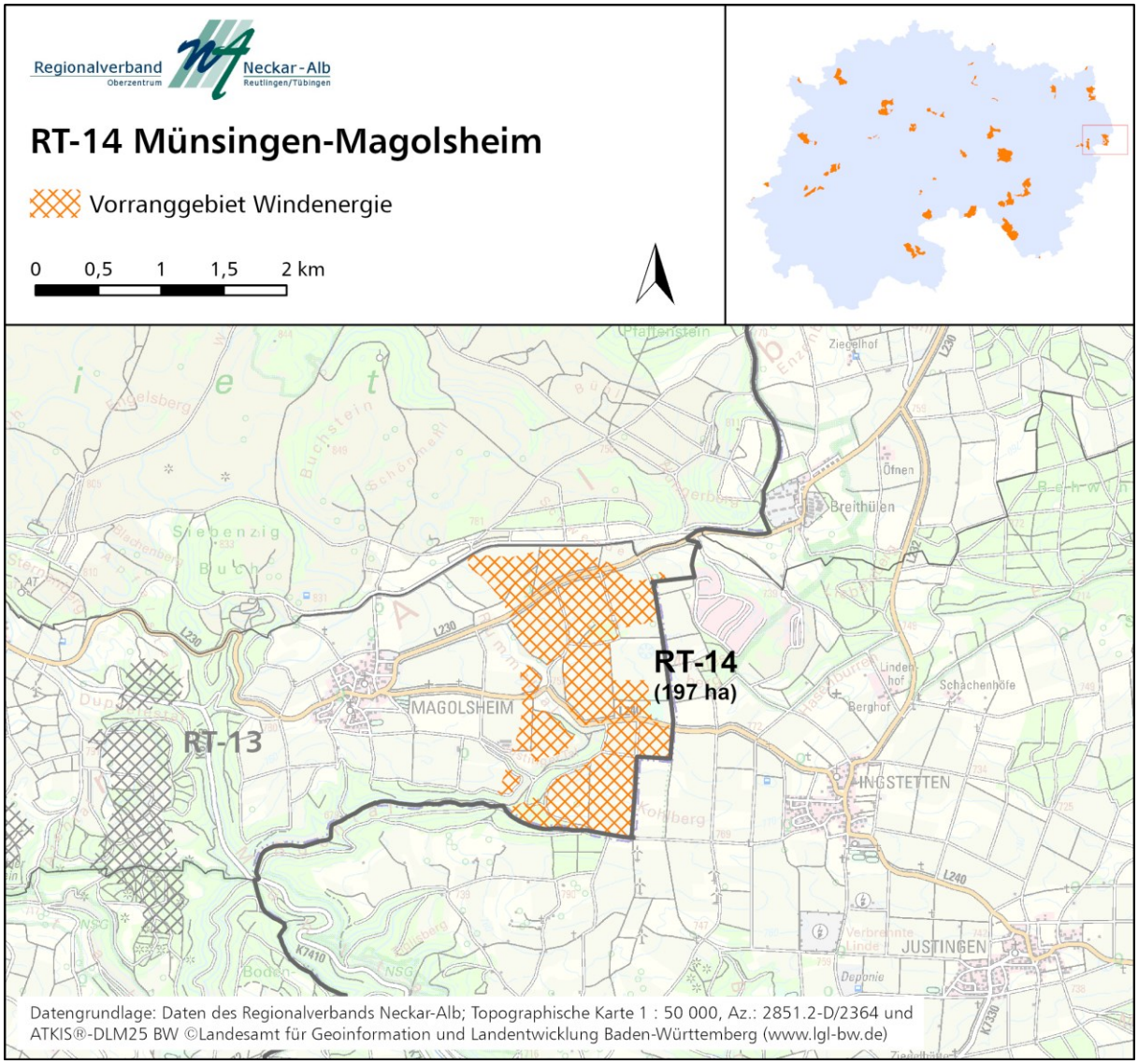
Steckbrief 8: RT-13 Münsingen/Mehrstetten



Lage	- Gemarkungen: Böttingen, Auingen, Mehrstetten - Südöstlich von Auingen, westlich von Magoldsheim, südöstlich von Böttingen, nördlich von Mehrstetten, südlich von Münsingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange - Bauhöhenbeschränkung des militärischen Flugplatzes Laupheim (MVA): Teilweise innerhalb des MVA Sektors HL 4 des Flugplatzes Laupheim, sowie dessen 8 km Puffer. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1.260 m über NHN. - BOS-Richtfunk - Pflegezone Biosphärengebiet: Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. - Straßeninfrastruktur: Radweg entlang von Landesstraße (RL68)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

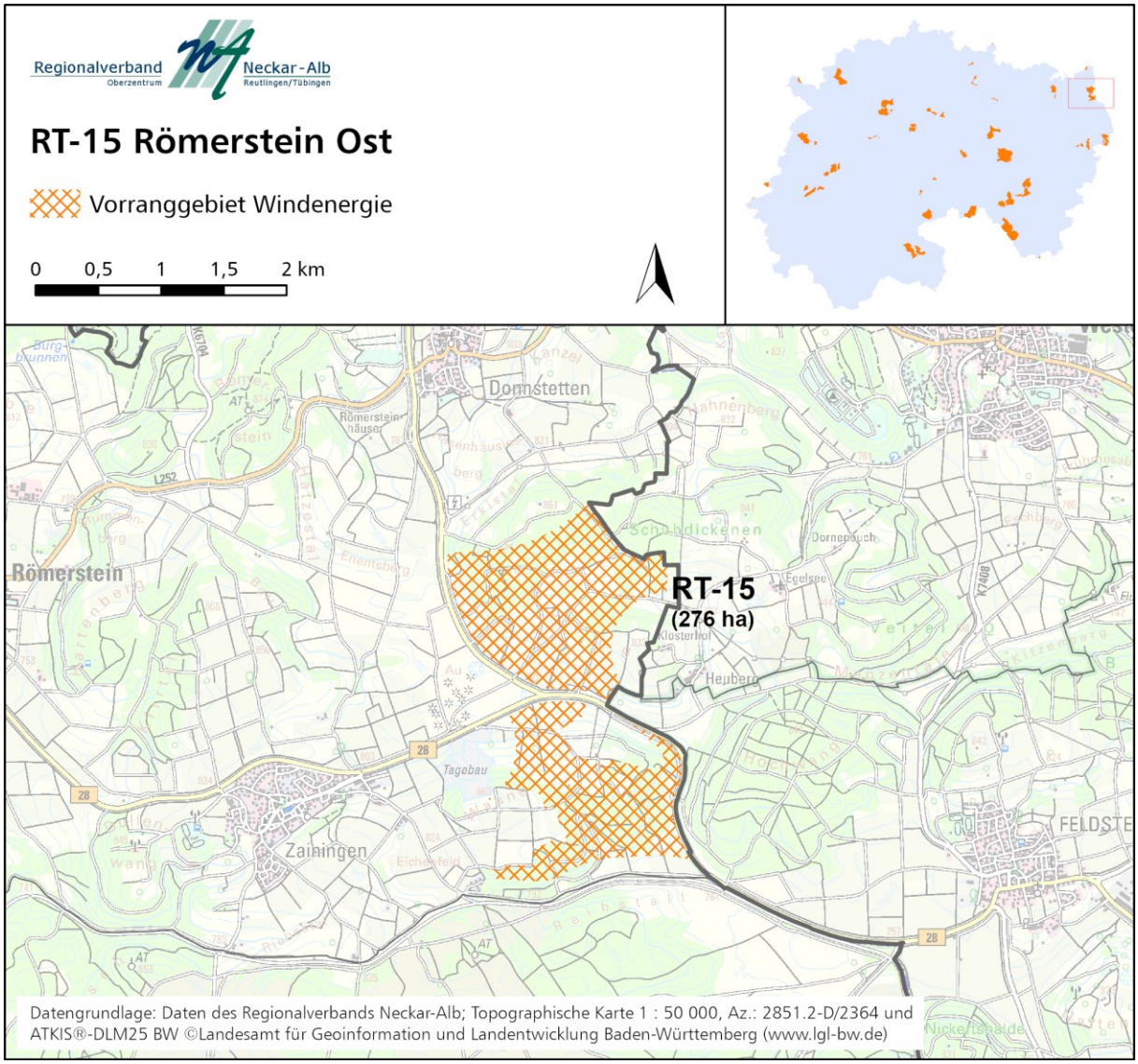
Steckbrief 9: RT-14 Münsingen - Magolsheim



Lage	- Gemarkungen: Magolsheim - Östlich von Magolsheim
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 265 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Bauhöhenbeschränkung des militärischen Flugplatzes Laupheim (MVA): teilweise innerhalb des MVA Sektors HL 4, sowie dessen 8 km Puffer des Flugplatzes Laupheim. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN. - Pflegezone Biosphärengebiet: Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. - Natura 2000: innerhalb 200 m-Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebiet - Straßeninfrastruktur: Radweg entlang von Landesstraße (RL68) - Luftfahrtbelange: Sonderlandeplatzes Magolsheim (Vereinbarung, dass mit Baubeginn von WEA der Betrieb aufgegeben wird).	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

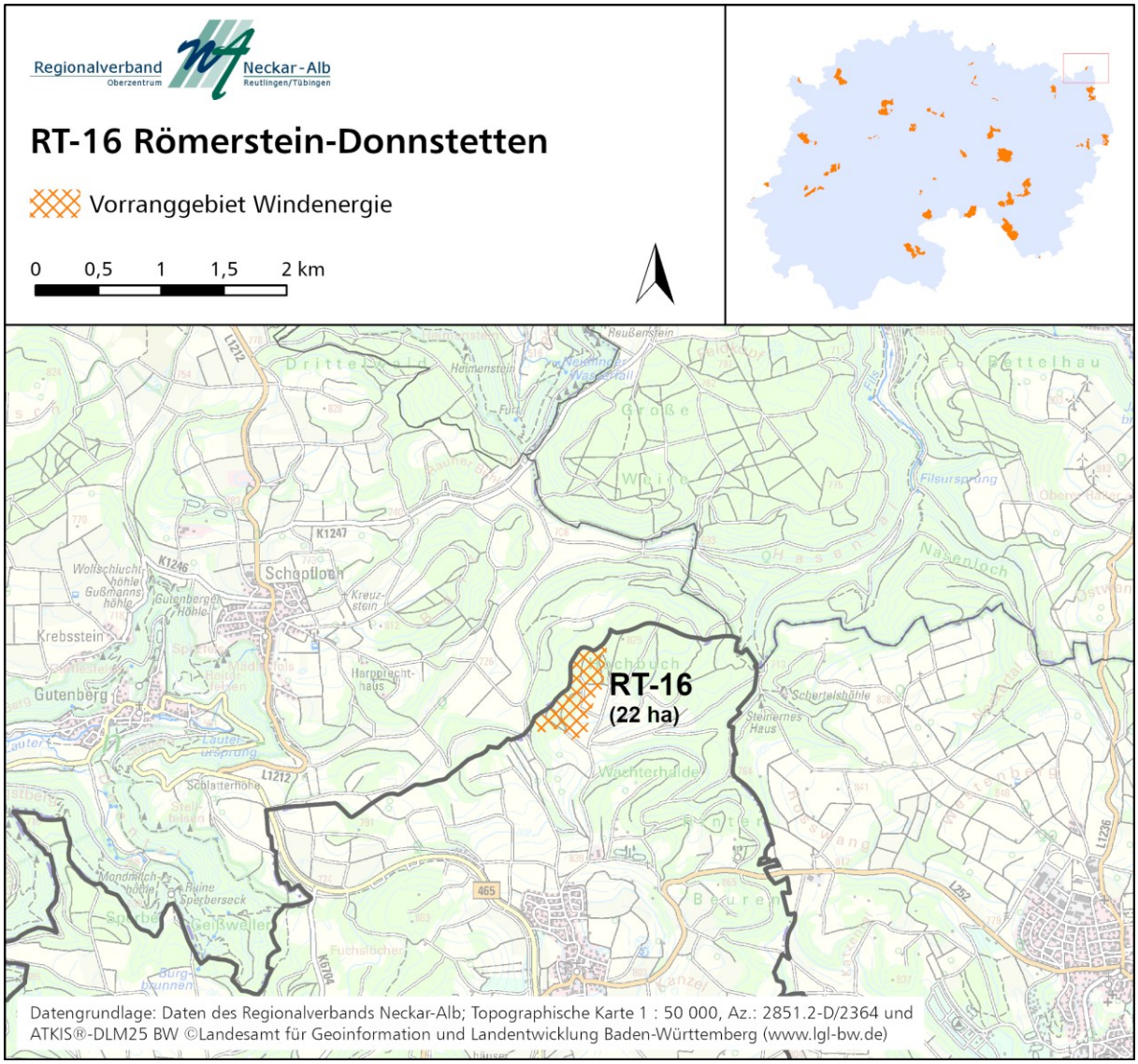
Steckbrief 10: RT-15 Römerstein Ost



Lage	- Gemarkungen: Zainingen, Donnstetten - Östlich von Zainingen, südlich von Donnstetten
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Interessengebiet Militärstraßen und Bauhöhenbeschränkung des militärischen Flugplatzes Laupheim (MVA): Kleiner Teilbereich im Südosten innerhalb des 8 km Puffer des MVA Sektors HL 4 des Flugplatzes Laupheim. Innerhalb des Teilbereiches beträgt die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor HL 4, beträgt 1260 m über NHN - BOS-Richtfunk - Pflegezone Biosphärengebiet: Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. - Luftfahrtbelange: Die Anfliegbarkeit des Sonderlandeplatz Laichingen muss gewährleistet bleiben - Einflussbereich von Versorgungsanlagen der Landeswasserversorgung - Einflussbereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung (NetzeBW)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

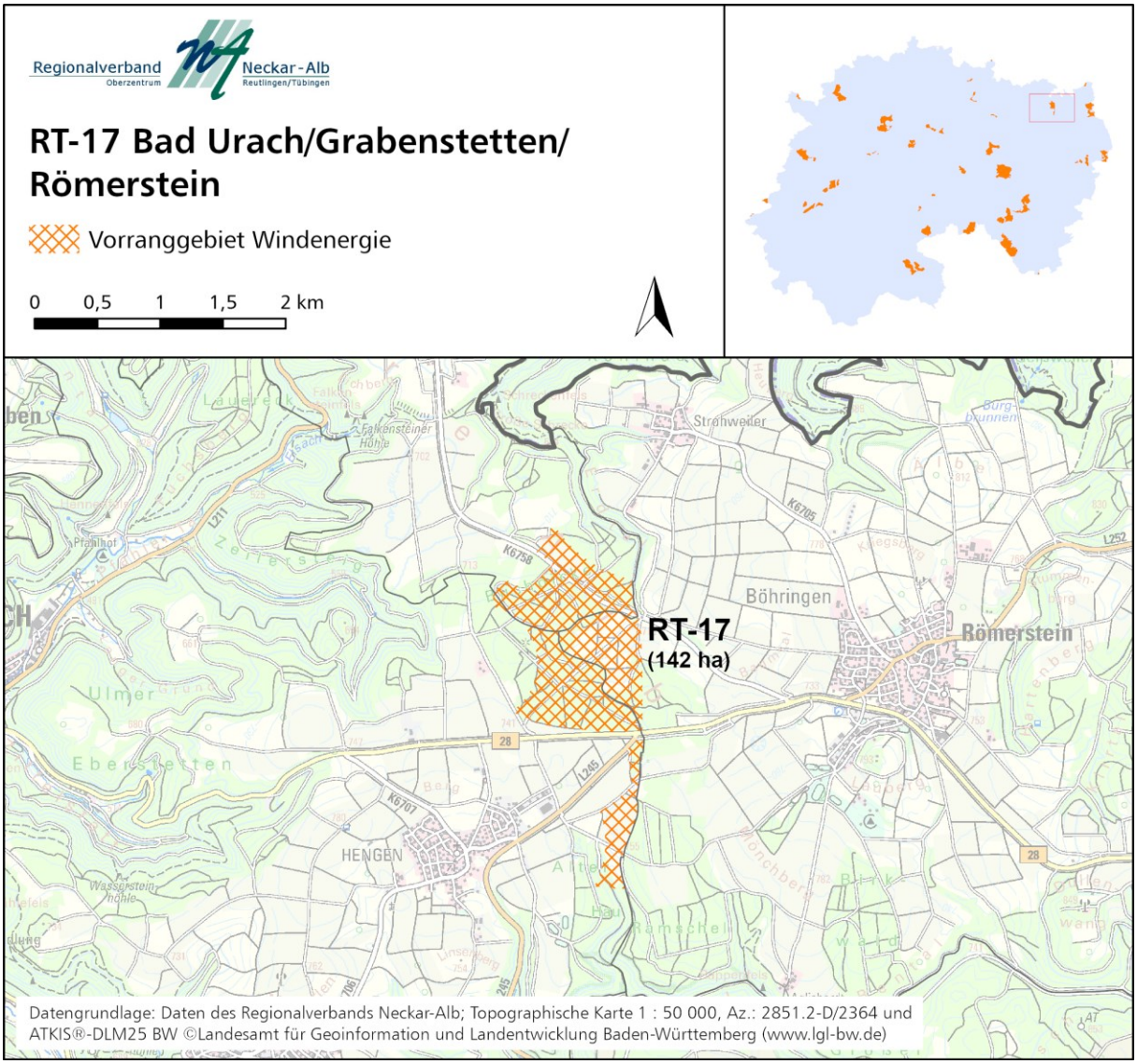
Steckbrief 11: RT-16 Römerstein - Donnstetten



Lage	- Gemarkungen: Donnstetten - Nördlich von Donnstetten
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 315 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb: Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. - Einflussbereich der Richtfunkstrecke Hoheneck – Donnstetten (Amprion)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

Steckbrief 12: RT-17 Bad Urach/Grabenstetten/Römerstein

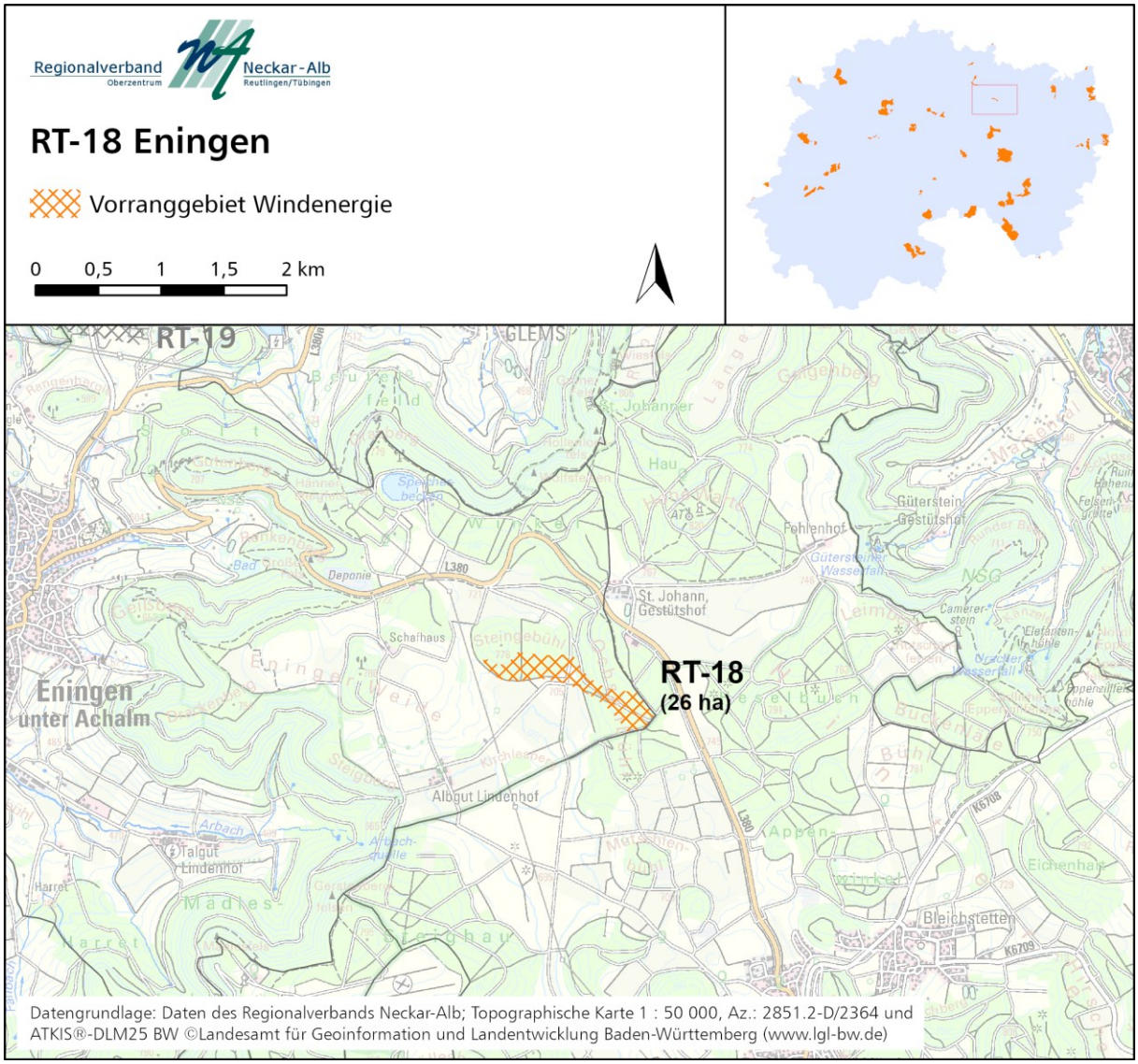


Lage	- Gemarkungen: Grabenstetten, Böhringen, Hengen - Südlich von Grabenstetten, südwestlich von Strohweiler, westlich von Böhringen, nordöstlich von Hengen, östlich von Bad Urach
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 265 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Interessengebiet Militärstraßen - Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb - Überschneidung mit der Pflegezone: Im Rahmen der Gebietserweiterung des Biosphärengebiets wird eine Rücknahme der Pflegezone durch die Höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt[19]. Im Genehmigungsverfahren ist im Falle eines Rotorüberschlags über die Pflegezone eine Erlaubnis oder Befreiung zu beantragen. - Privater Richtfunk - Straßeninfrastruktur: Radweg entlang von Landesstraße (RL69) - Einflussbereich von Stromleitungen der FairNetz GmbH (Kabel und Freileitungen, Niederspannung/Mittelspannung)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

[19] Am 15. April 2026 nach Satzungsbeschluss des Teilregionalplan Windenergie trat die im Plan bereits berücksichtigte Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ in Kraft.

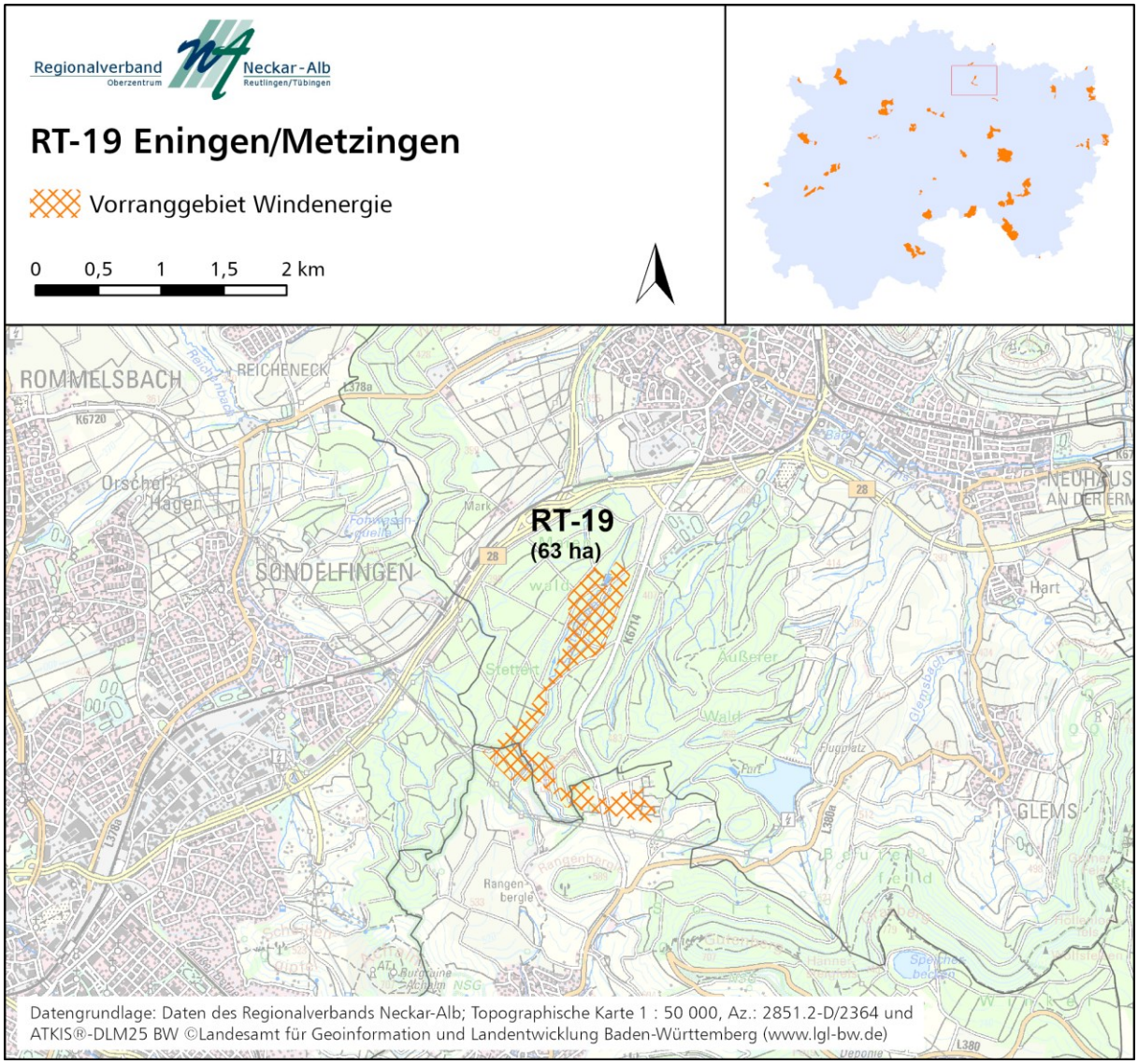
Steckbrief 13: RT-18 Eningen



Lage	- Gemarkungen: Eningen - Südlich von Glems, nordwestlich von Bleichstetten, nordwestlich von Würtingen, östlich von Eningen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 265 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Luftfahrtbelange: Angrenzend an Platzrunde Segelfluggelände Roßfeld und angrenzend an Platzrunde Segelfluggelände Übersberg - Prüfbereich der Erdbebenmessstation Pfullingen (Ersatzstandort für Bad Urach) - Einflussbereich der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (Amprion) - Versuchsstation Oberer Lindenhof	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

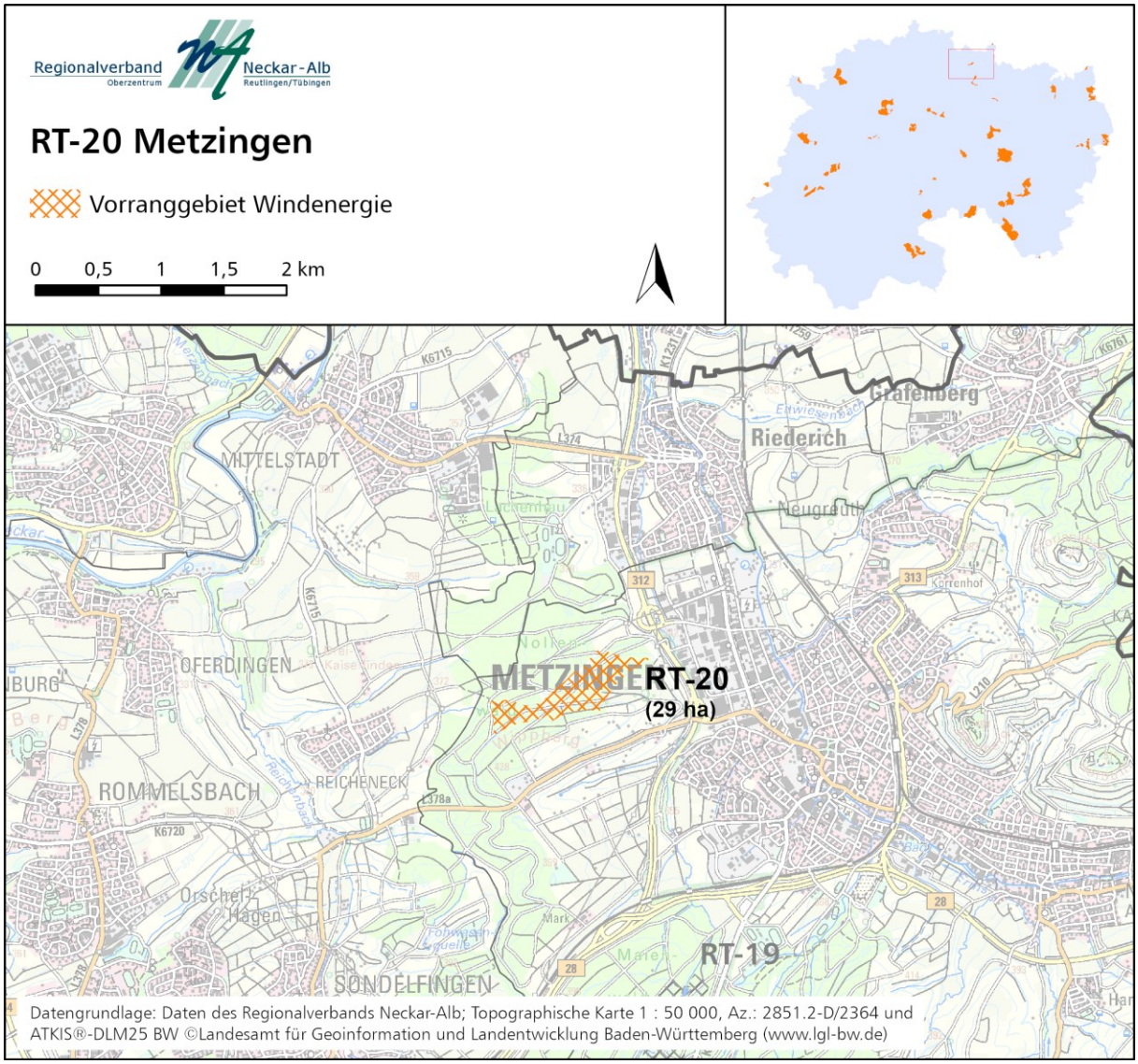
Steckbrief 14: RT-19 Eningen/Metzingen



Lage	- Gemarkungen: Eningen, Metzingen - Südlich von Metzingen, südwestlich von Neuhausen, westlich von Glems, östlich von Reutlingen, nördlich von Eningen
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Einflussbereich der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (Amprion) - Einflussbereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung (NetzeBW)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

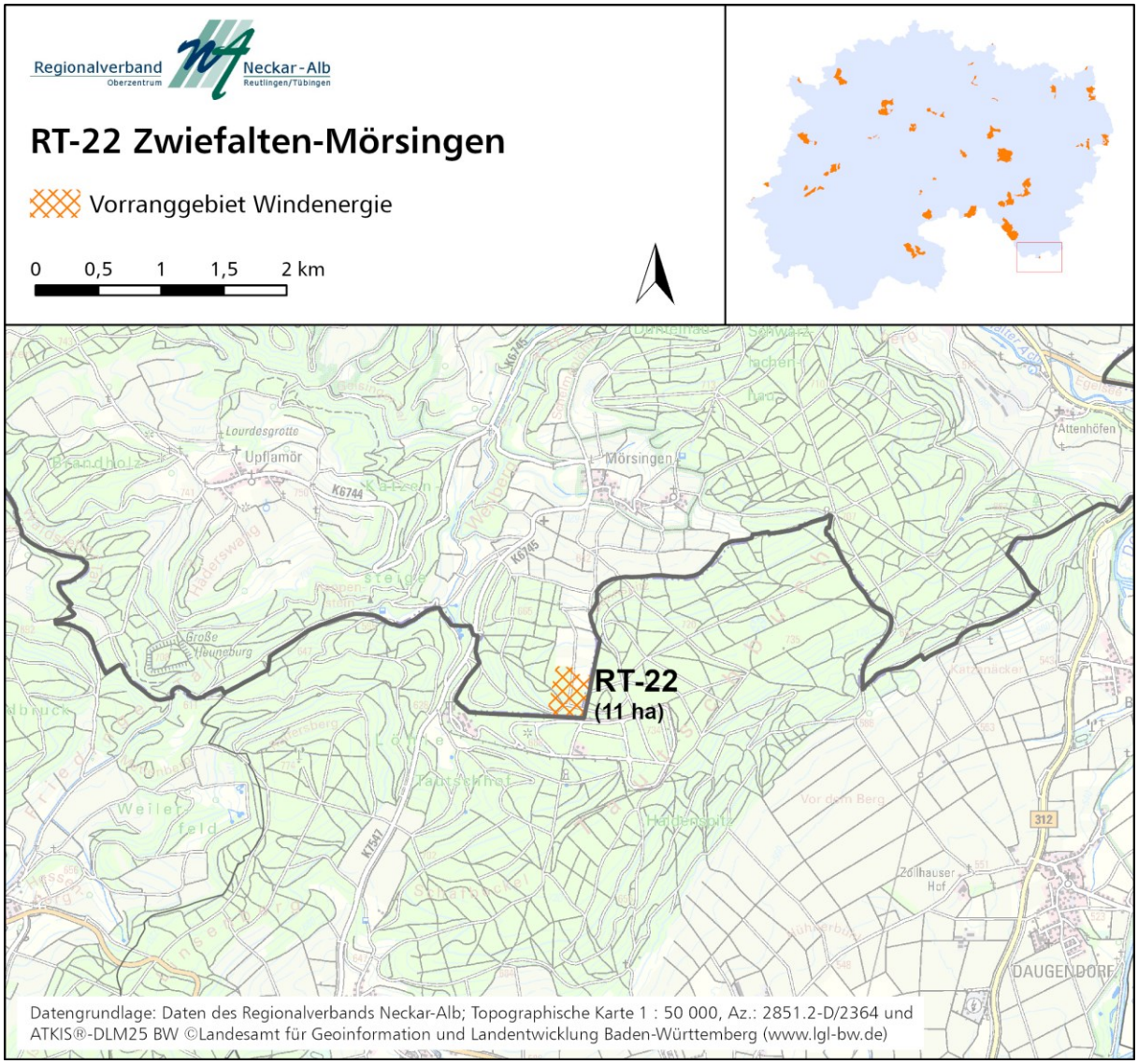
Steckbrief 15: RT-20 Metzingen



Lage	- Gemarkungen: Metzingen - Südlich von Riederich, westlich von Metzingen, nordöstlich von Reutlingen, östlich von Reicheneck, südöstlich von Mittelstadt
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Luftfahrtbelange: Anlagenschutzbereich Flughafen Stuttgart - Einflussbereich der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (TransnetBW) - Einflussbereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung (NetzeBW)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

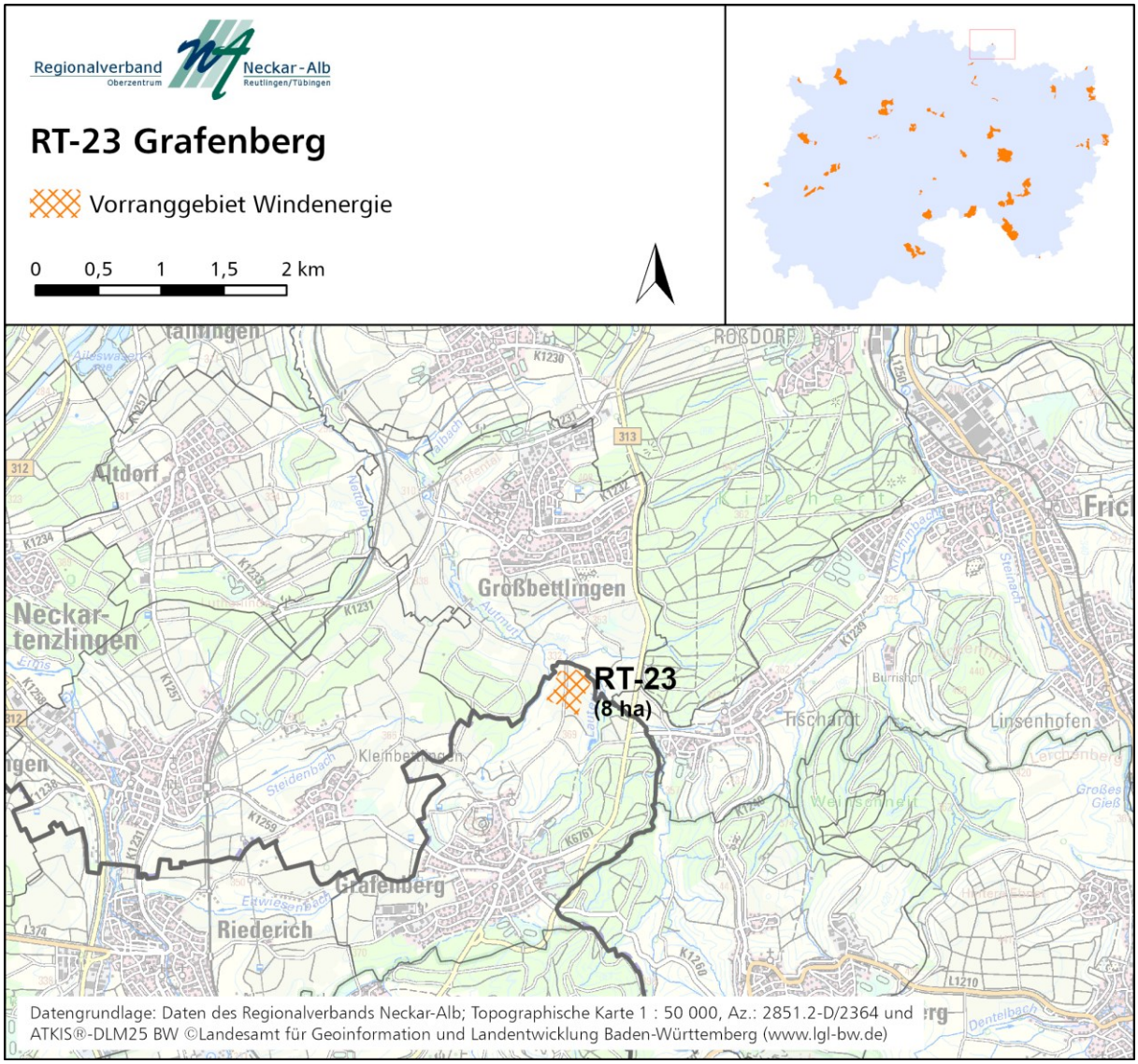
Steckbrief 16: RT-22 Zwiefalten Mörsingen



Lage	- Gemarkungen: Mörsingen - Südlich von Mörsingen, südöstlich von Upflamör
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 265 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Lage innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke und Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

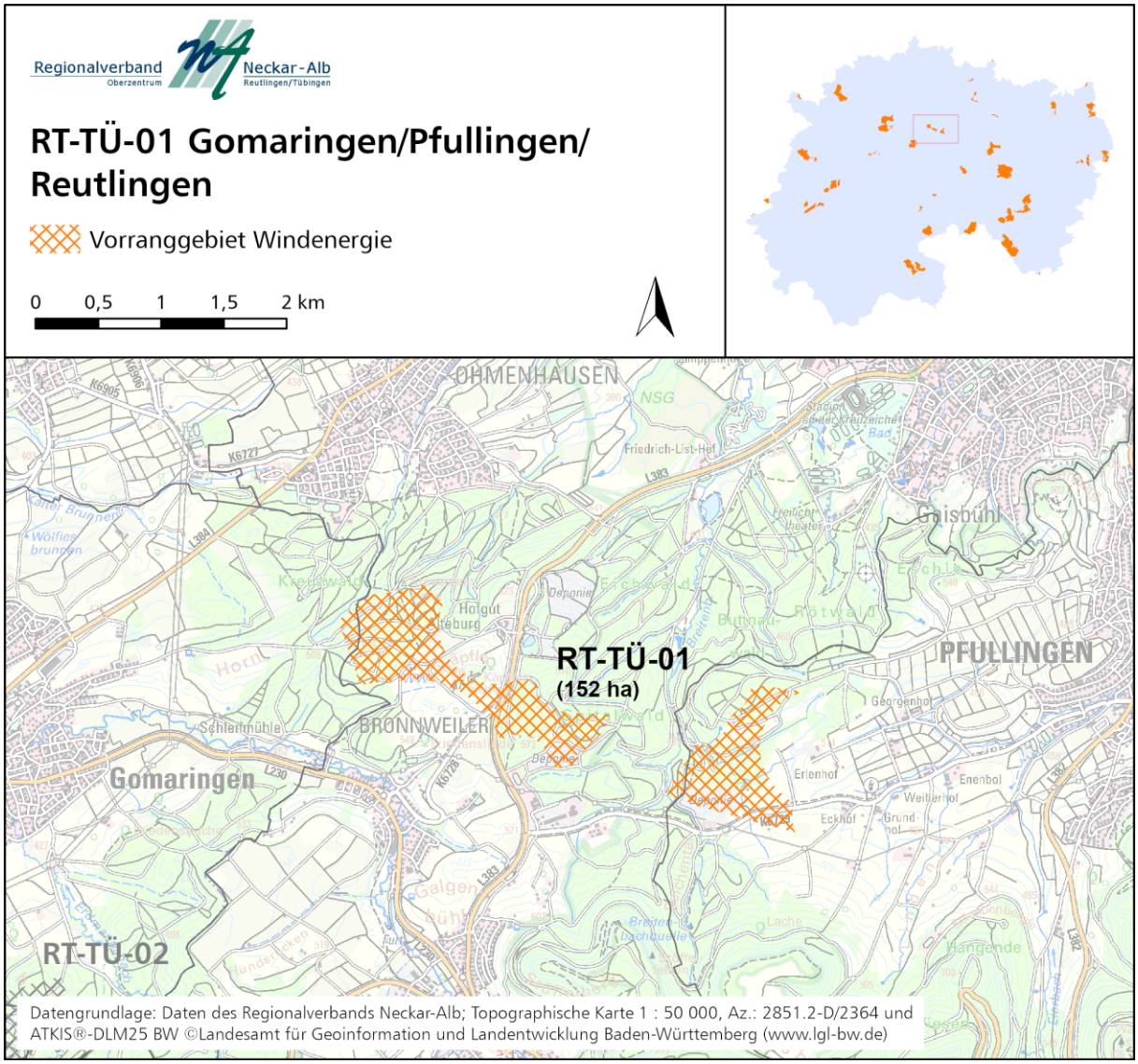
Steckbrief 17: RT-23 Grafenberg



Lage	- Gemarkungen: Grafenberg - Nördlich von Grafenberg, westlich von Tischardt, nordöstlich von Kleinbettlingen, südlich von Großbettlingen
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Luftfahrtbelange: Anlagenschutzbereich Flughafen Stuttgart - Einflussbereich von Gashochdruckleitung und -anlagen der terranets GmbH - Einflussbereich der Erdgastransportleitung der FairNetz GmbH	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

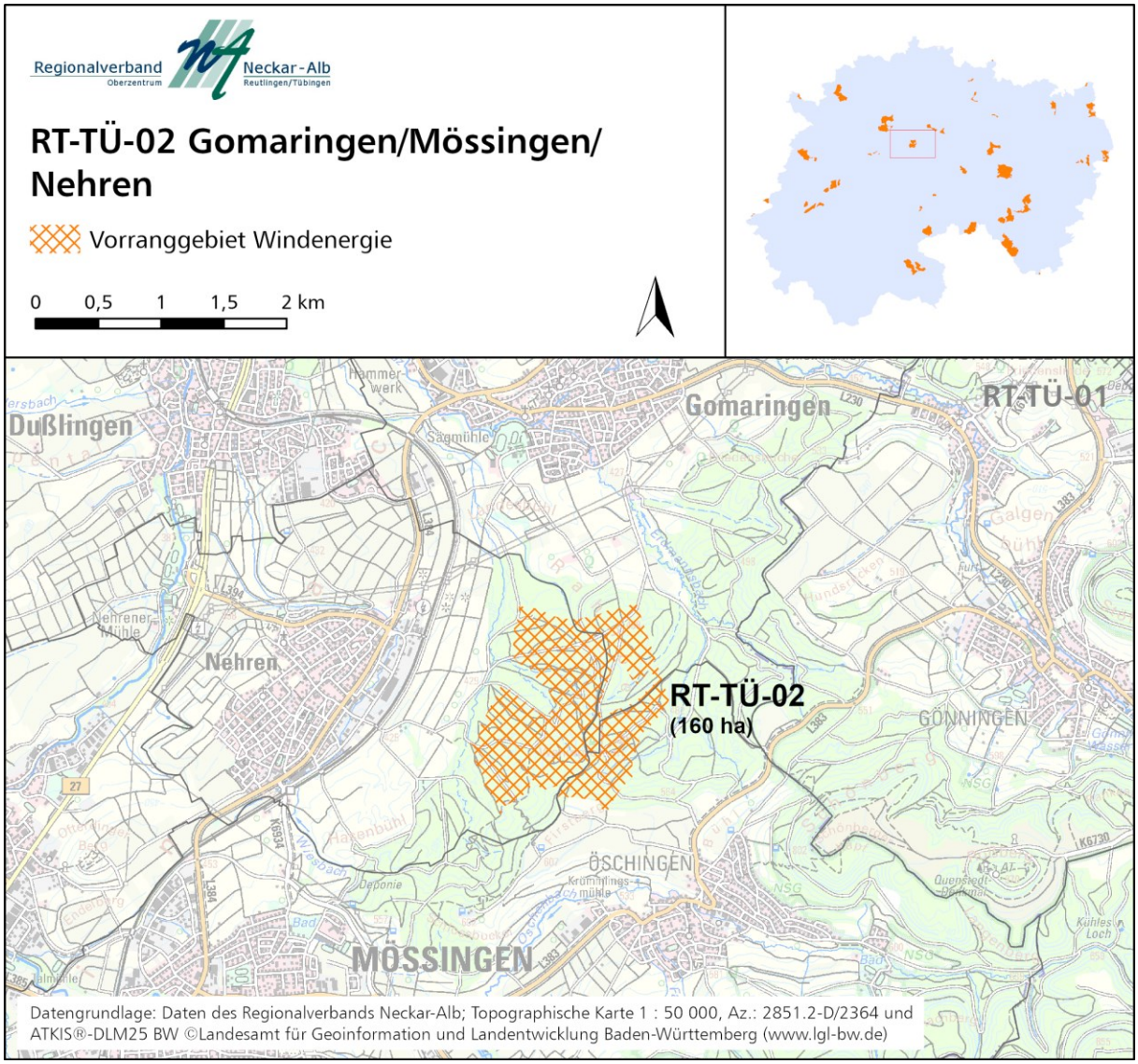
Steckbrief 18: RT-TÜ-01 Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen



Lage	- Gemarkungen: Ohmenhausen, Gomaringen, Reutlingen, Gönningen, Pfullingen - Östlich von Gomaringen, südlich von Ohmenhausen, südwestlich von Reutlingen, nördlich von Gönningen, nordwestlich von Pfullingen, nördlich von Bronnweiler
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- BOS-Richtfunk - Natura 2000: Geringfügige Überplanung von FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ - Einflussbereich von Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung - Einflussbereich einer Hauptwasserleitung sowie Trinkwasserhochbehälter Alteburg der FairNetz GmbH - Einflussbereich von Stromleitungen der FairNetz GmbH (Kabel und Freileitungen, Niederspannung/Mittelspannung) - Einflussbereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung (NetzeBW)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

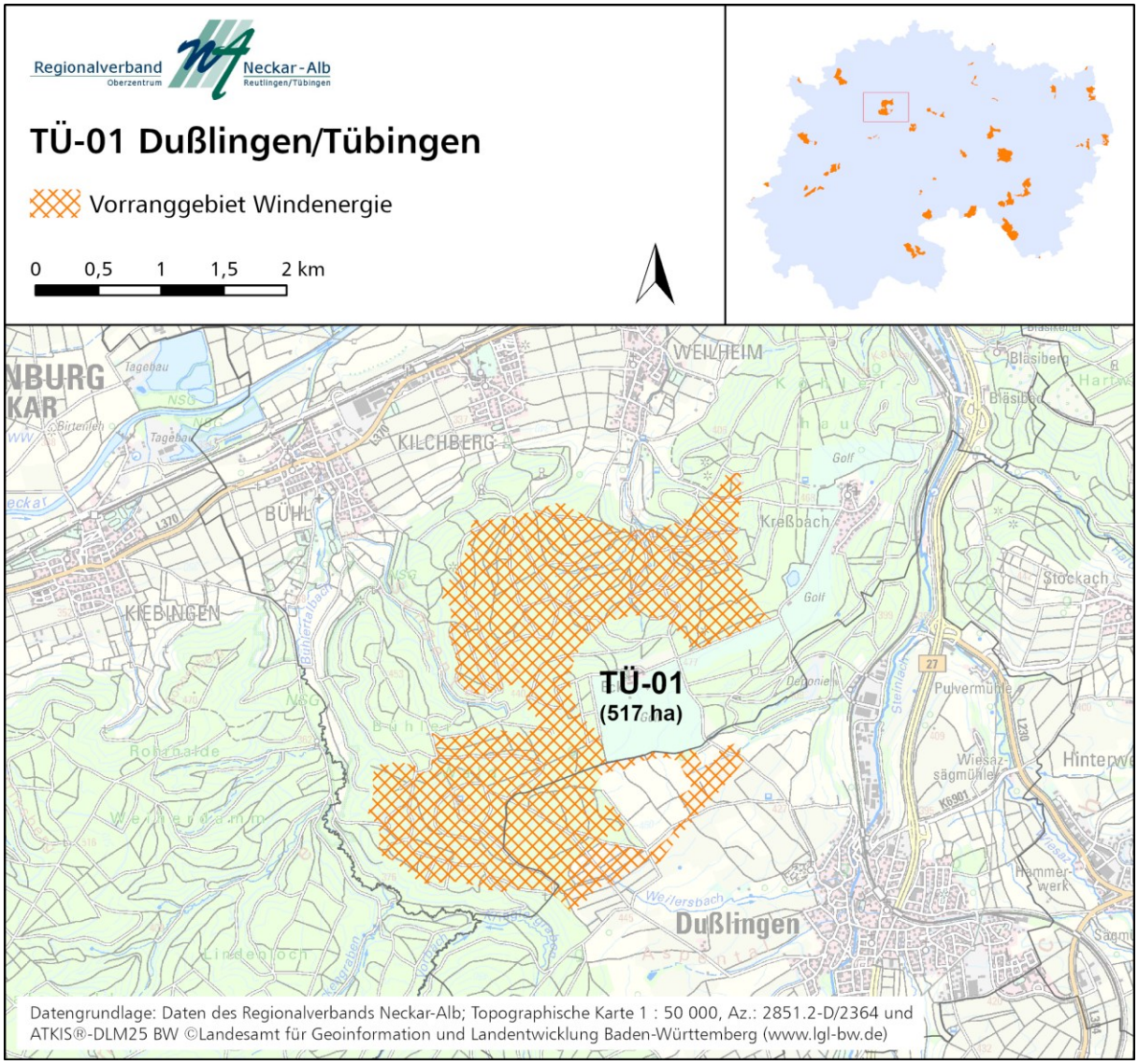
Steckbrief 19: RT-TÜ-02 Gomaringen/Mössingen/Nehren



Lage	- Gemarkungen: Gomaringen, Nehren, Öschingen - Östlich von Nehren, südlich von Gomaringen, nordwestlich von Öschingen, südwestlich von Bronnweiler, westlich von Gönningen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Einflussbereich von Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

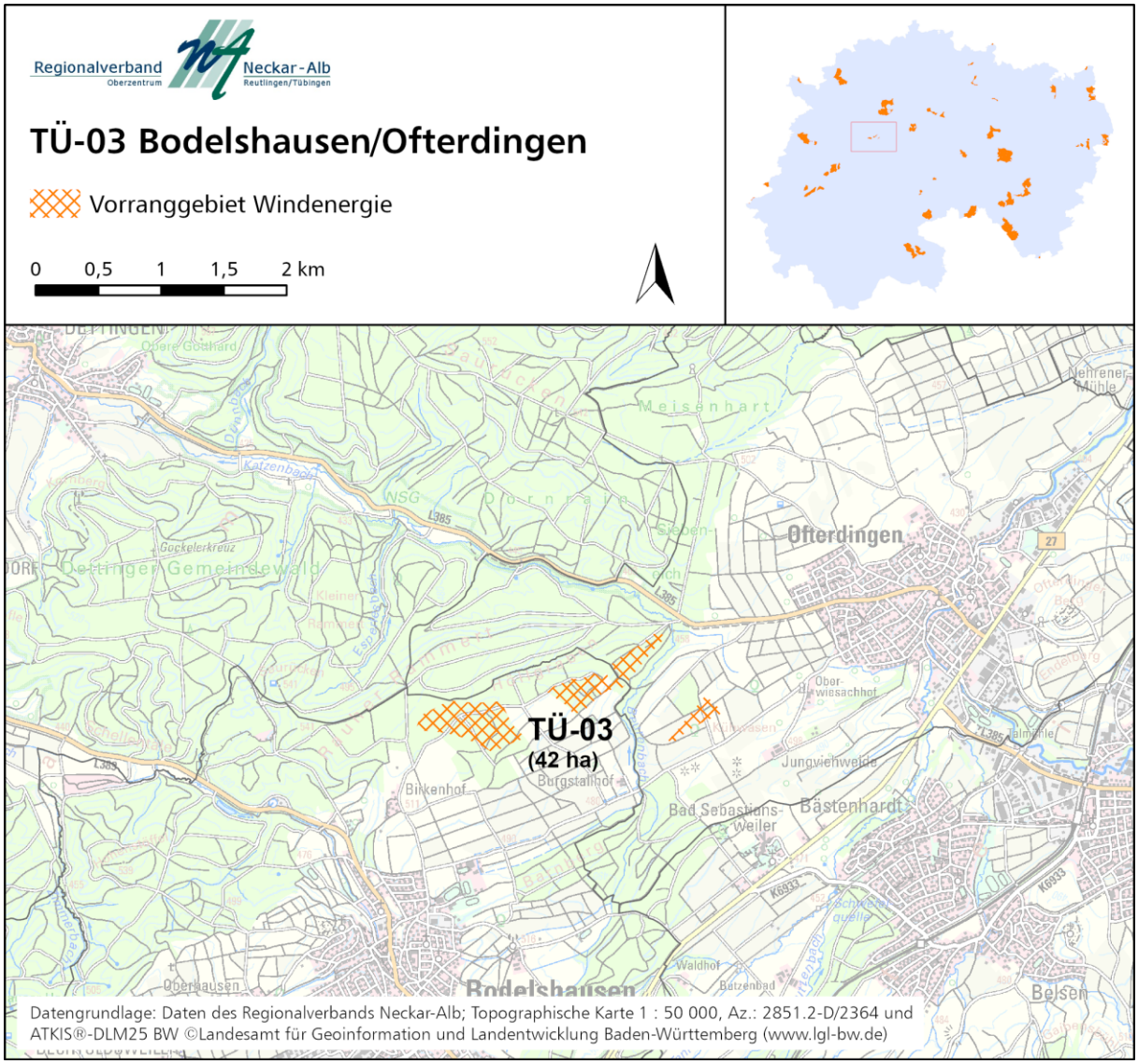
Steckbrief 20: TÜ-01 Dußlingen/Tübingen



Lage	- Gemarkungen: Bühl, Kilchberg, Weilheim, Dußlingen - Südöstlich von Kilchberg, Südlich von Weilheim, Nordwestlich von Dußlingen, Südöstlich von Bühl, Südlich von Derendingen
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Interessengebiet Produktenfernleitung(NATO-Pipeline) - BOS-Richtfunk - Privater Richtfunk	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

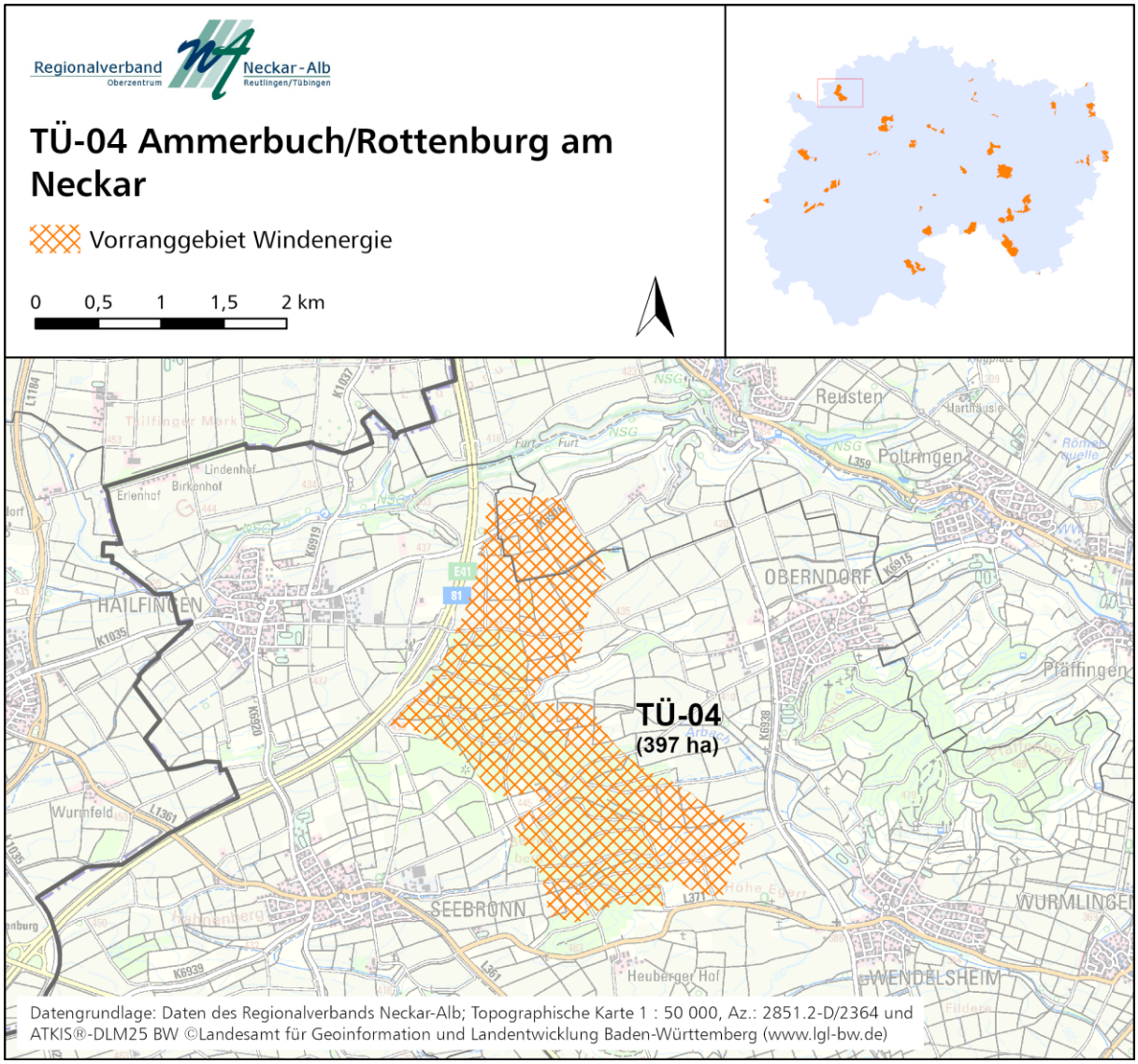
Steckbrief 21: TÜ-03 Bodelshausen/Ofterdingen



Lage	- Gemarkungen: Dettingen, Ofterdingen, Bodelshausen - Westlich von Ofterdingen, nordöstlich von Bodelshausen, südöstlich von Dettingen, nordwestlich von Mössingen, östlich von Hemmendorf
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Produktenfernleitung (NATO-Pipeline), innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1249 m über NHN. - Modellflugplatz Ofterdingen	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

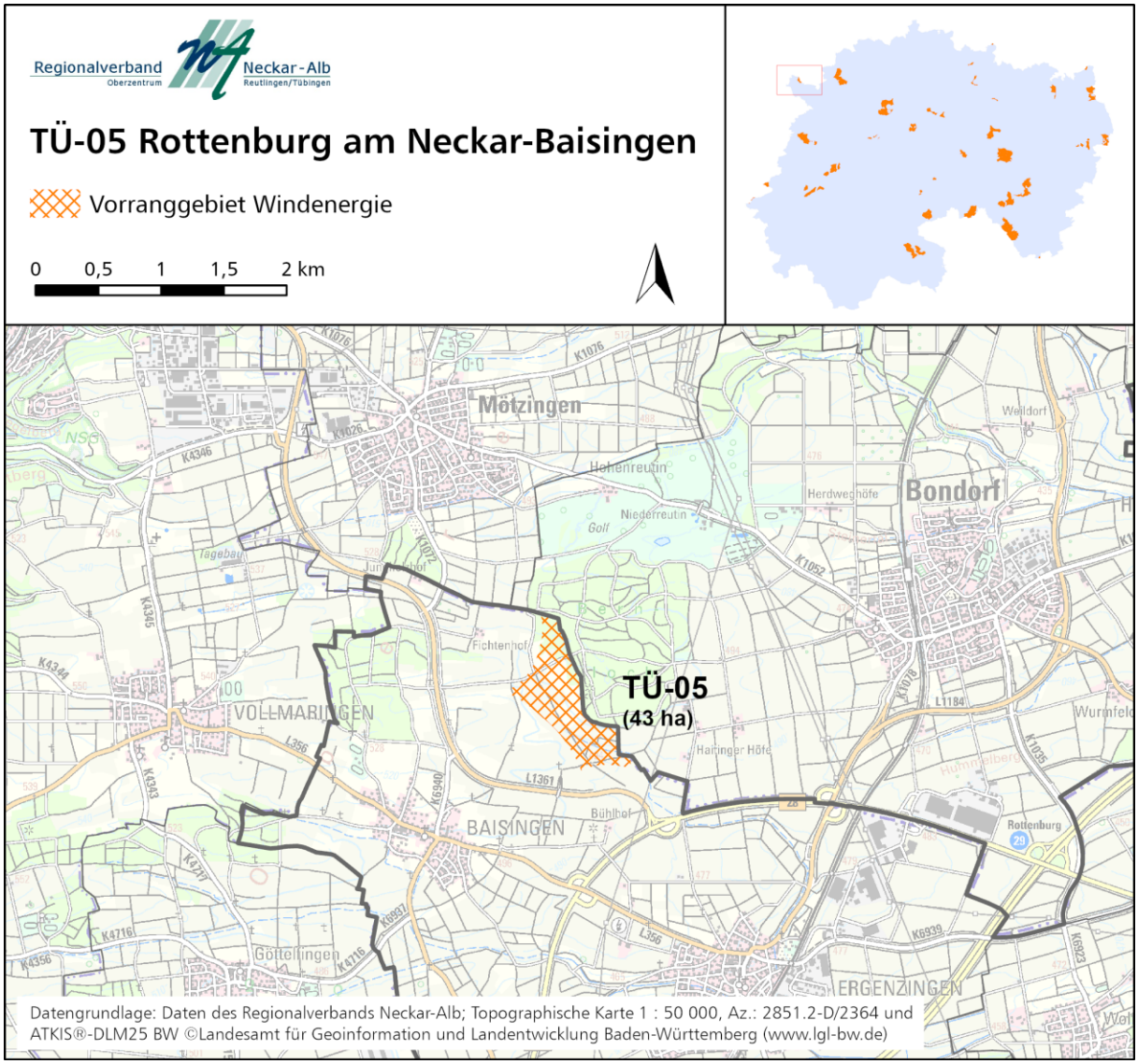
Steckbrief 22: TÜ-04 Ammerbuch/Rottenburg am Neckar



Lage	- Gemarkungen: Hailfingen, Reusten, , Rottenburg am Neckar, Seebronn - Südwestlich von Reusten, westlich von Oberndorf, nordwestlich von Wendelsheim, nordöstlich von Seebronn, südöstlich von Hailfingen, nordwestlich von Rottenburg am Neckar, südwestlich von Altingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Luftfahrtbelange: Platzrunde Segelfluggelände Poltringen - BOS-Richtfunk - Straßeninfrastruktur: Bundesautobahn A81	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

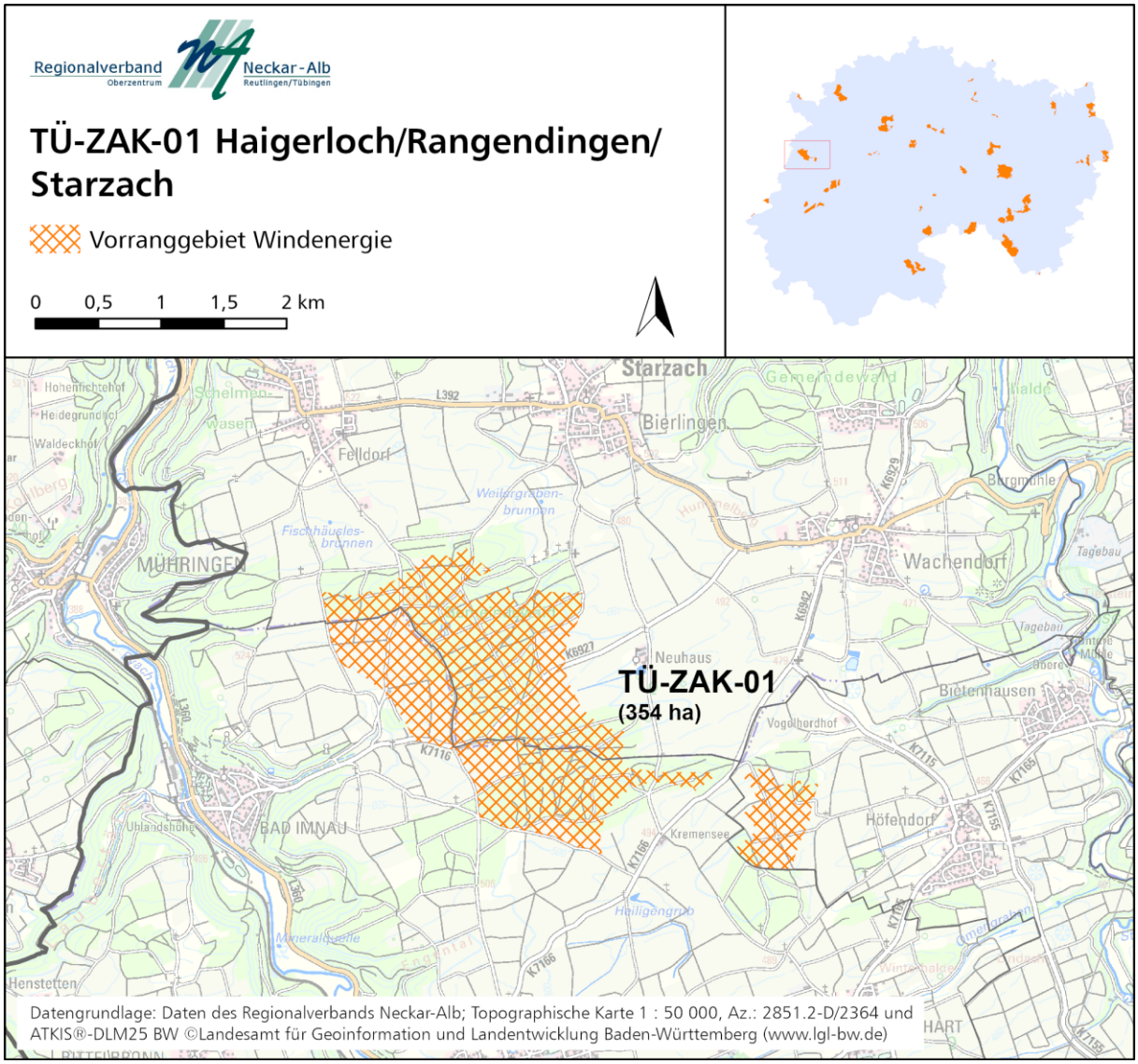
Steckbrief 23: TÜ-05 Rottenburg am Neckar Baisingen



Lage	- Gemarkungen: Baisingen - Nordöstlich von Baisingen, nordwestlich von Ergenzingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1249 m über NHN. - Einflussbereich der 110 kV-Bahnstromleitung (DB Energie)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

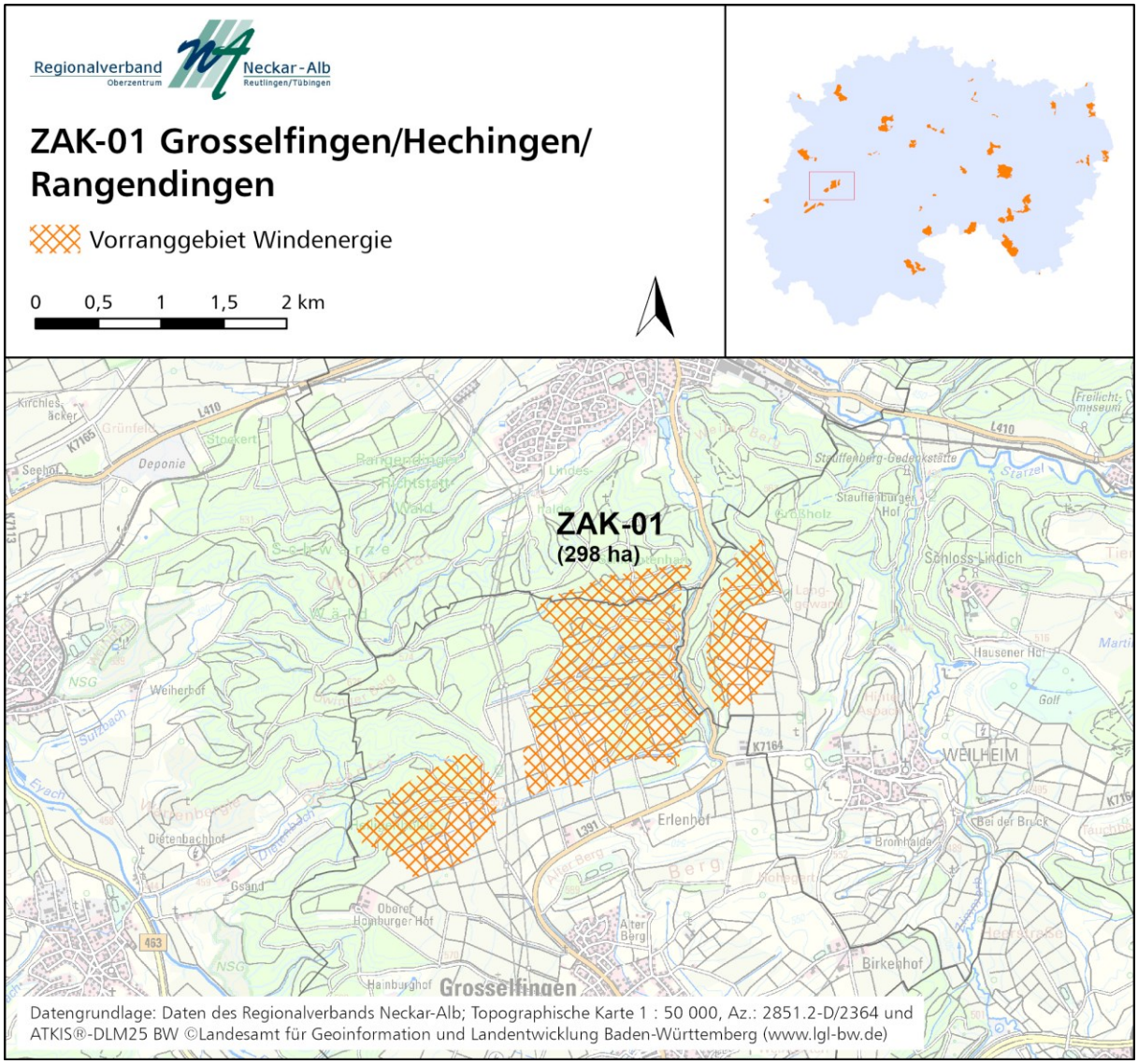
Steckbrief 24: TÜ-ZAK-01 Haigerloch/Rangendingen/Starzach



Lage	- Gemarkungen: Felldorf, Bierlingen, Trillfingen, Imnau, Höfendorf - Südöstlich von Felldorf, südwestlich von Bierlingen, südwestlich von Wachendorf, nordwestlich von Höfendorf, nördlich von Hart, nordöstlich von Trillfingen, östlich von Immnau
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R150, zwischen den Wendepunkten JD1 und KD2. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1249 m über NHN. - BOS-Richtfunk - Privater Richtfunk - Wasserschutzgebiete der Zone II/IIA/IIB	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

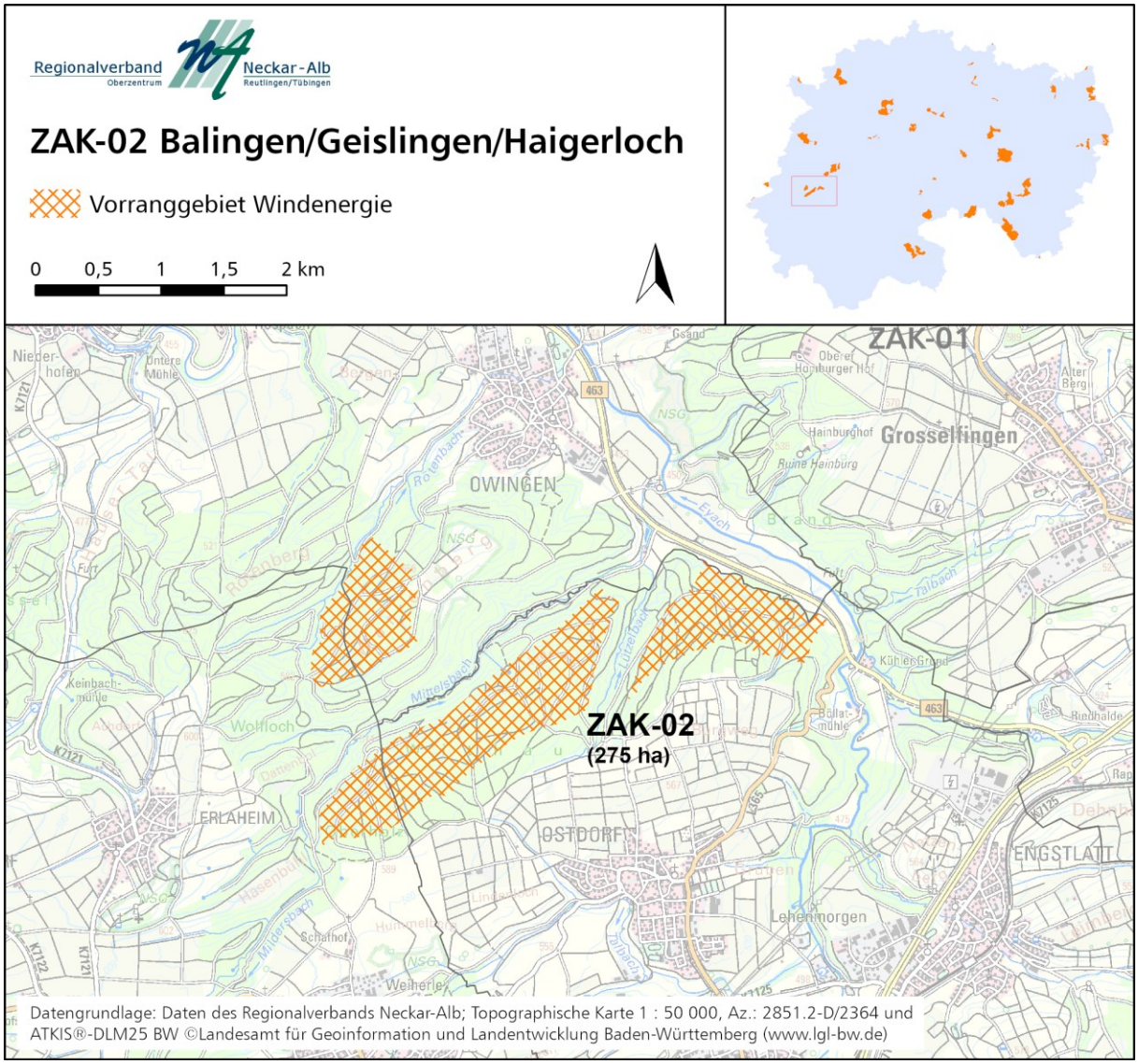
Steckbrief 25: ZAK-01 Grosselfingen/Hechingen/Rangendingen



Lage	- Gemarkungen: Rangendingen, Weilheim, Grosselfingen - Südlich von Rangendingen, nordwestlich von Weilheim, nördlich von Grosselfingen, nordöstlich von Owingen, östlich von Stetten
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe des Gebietes, welche innerhalb der ED-R 150 liegt, beträgt 1310 m über NHN. - Bergbauberechtigungen und zukünftiger Salzabbau des Salzbergwerk Stetten - Abbau von Natursteinen der Angulatensandstein-Formation - Einflussbereich der 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (TransnetBW)- - Einflussbereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung (NetzeBW)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

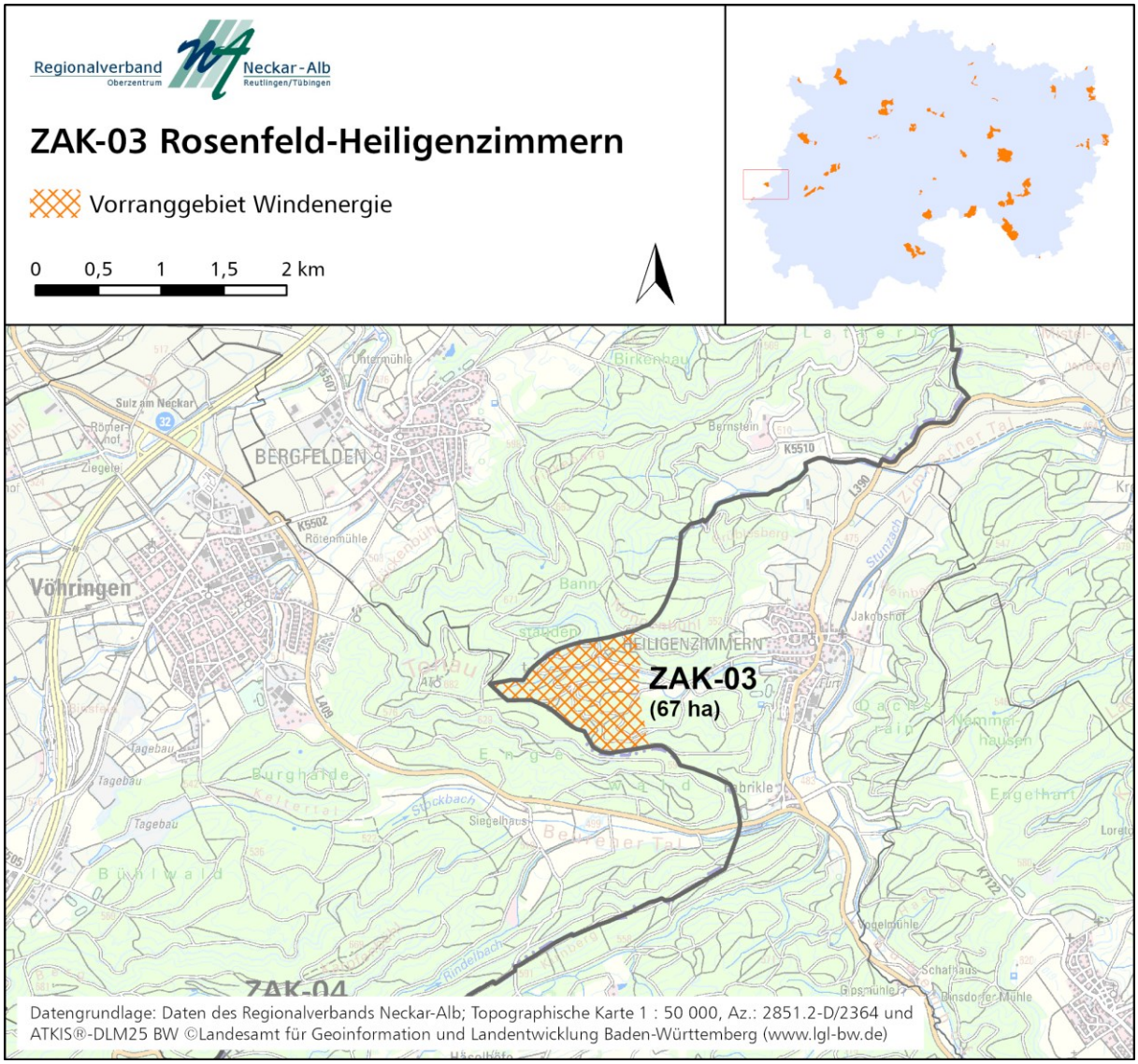
Steckbrief 26: ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch



Lage	- Gemarkungen: Owingen, Ostdorf, Erlaheim - Südlich von Owingen, südöstlich von Gruol, westlich von Grosselfingen, westlich von Bisingen, nordwestlich von Engstlatt, nördlich von Ostdorf, nördlich von Geislingen, östlich von Erlaheim
Windpotential (in W/m²)	- Überwiegend mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. - Bergbauberechtigungen und zukünftiger Salzabbau des Salzbergwerk Stetten - BOS-Richtfunk - Privater Richtfunk - Straßeninfrastruktur: Radweg entlang von Bundestraße (RB09) und Landesstraße (RL74)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

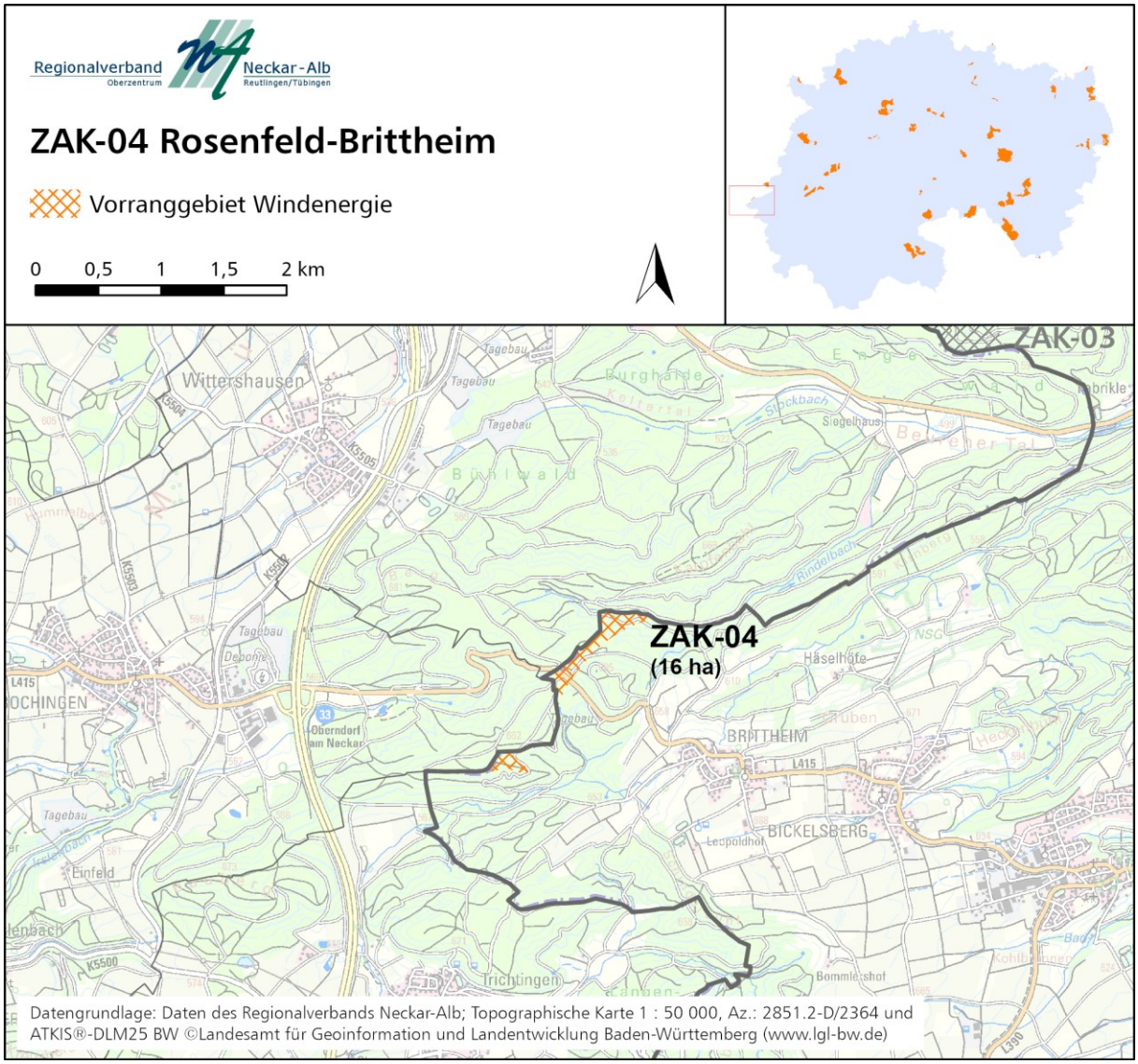
Steckbrief 27: ZAK-03 Rosenfeld - Heiligenzimmern



Lage	- Gemarkungen: Heiligenzimmern - Westlich von Heiligenzimmern
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Luftfahrtbelange: Anlagenschutzbereich Sulz DVOR - Militärische Belange: Innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. - Sternwarte Zollernalb	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

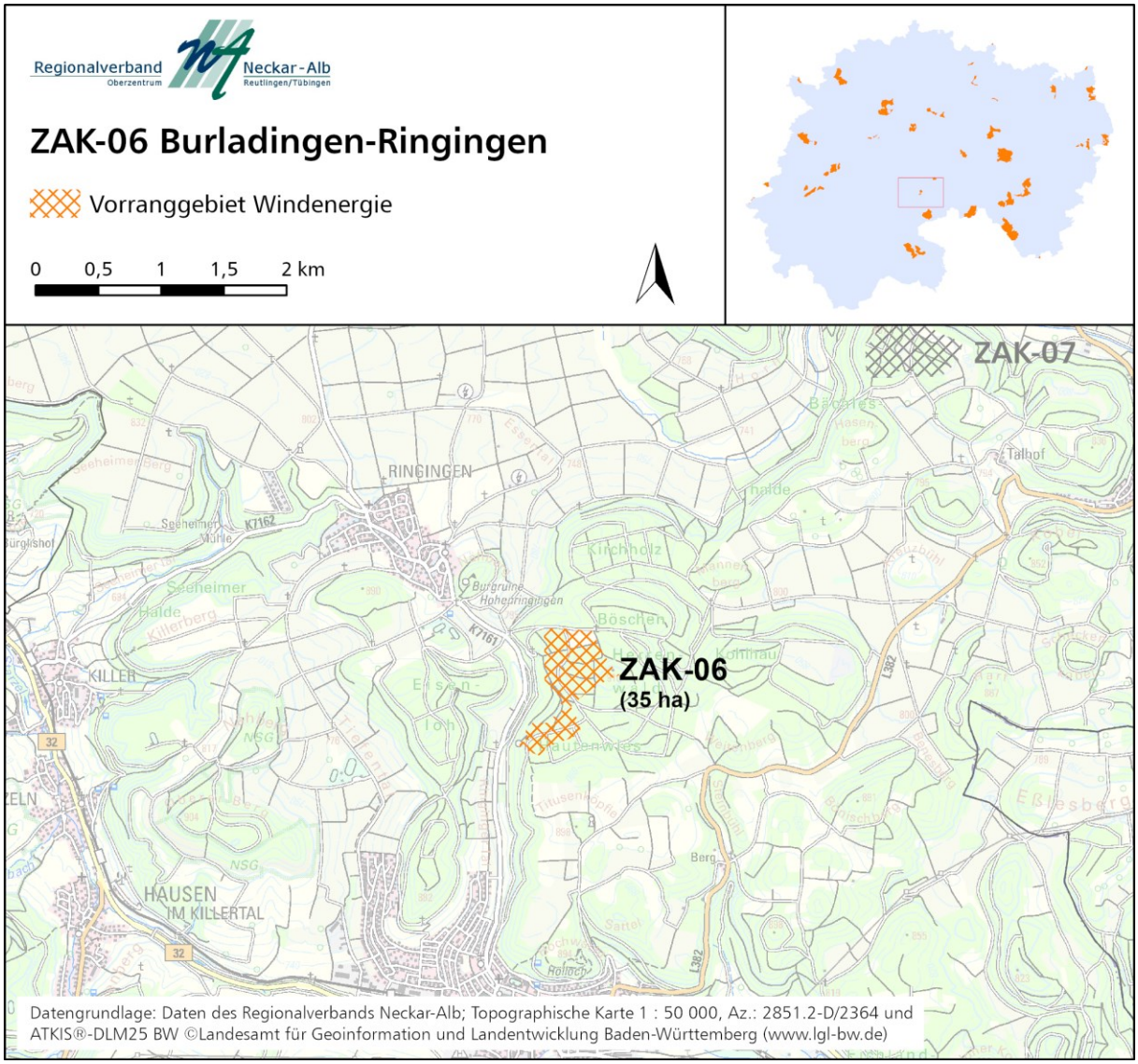
Steckbrief 28: ZAK-04 Rosenfeld - Brittheim



Lage	- Gemarkungen: Brittheim - Westlich von Brittheim, westlich von Bickelsberg
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Interessengebiet Militärstraßen, innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, zwischen den Wendepunkten JD2 und KD2. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 1310 m über NHN. - Sternwarte Zollernalb - Bei der Standortwahl von WEA ist zu berücksichtigen, dass im südlichen Bereich der nördlichen Teilfläche mit Verfüllungen im Bereich ehemaliger Abbaugebiete zu rechnen ist (Sandgrube Rosenfeld-Brittheim RG 7718-1, Steinbruch Rosenfeld-Brittheim RG 7617-338).	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

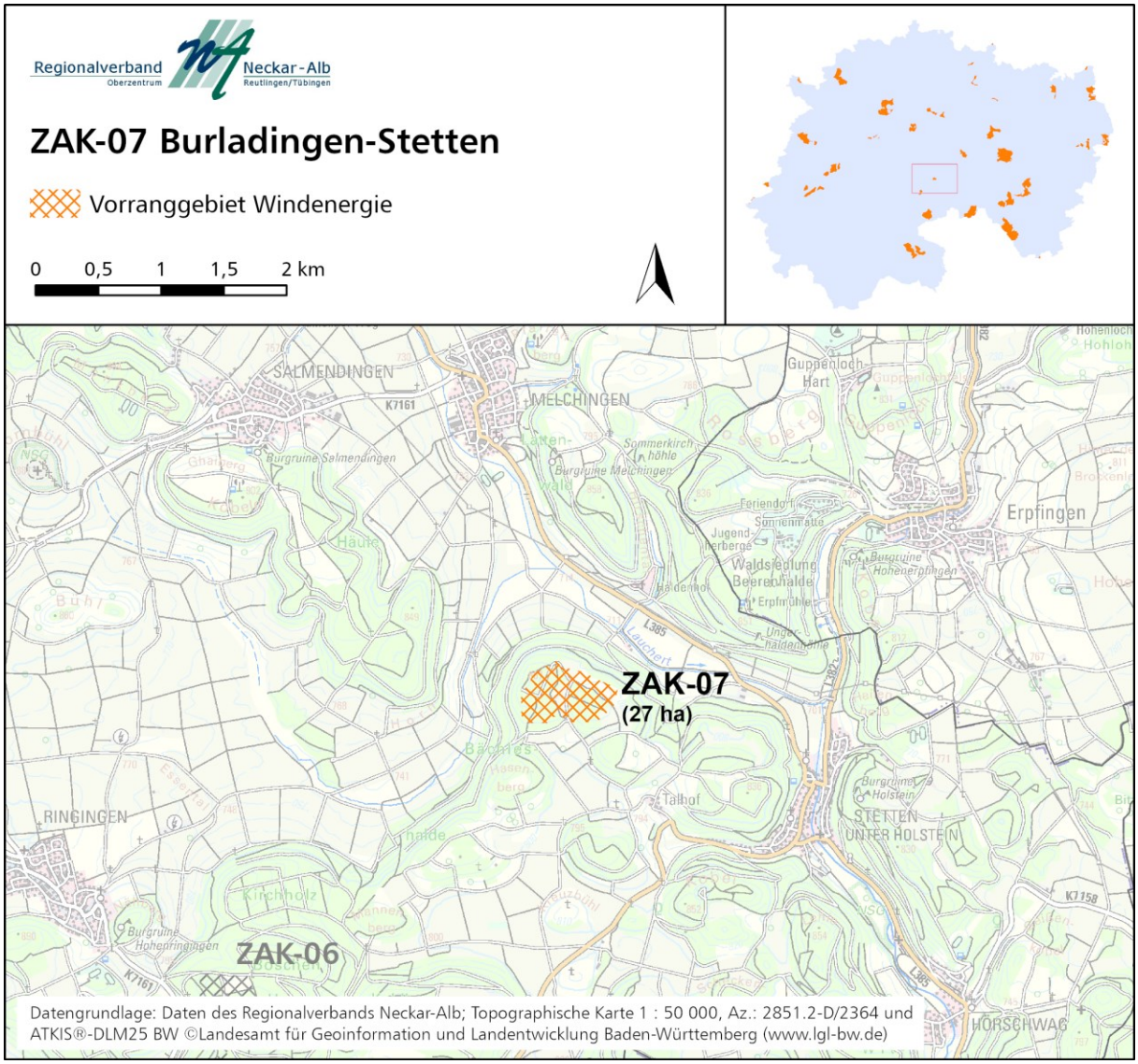
Steckbrief 29: ZAK-06 Burladingen - Ringingen



Lage	- Gemarkungen: Ringingen - Südöstlich von Ringingen, östlich von Killer, östlich von Starzeln, nördlich von Burladingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 240 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Lage innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke, teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

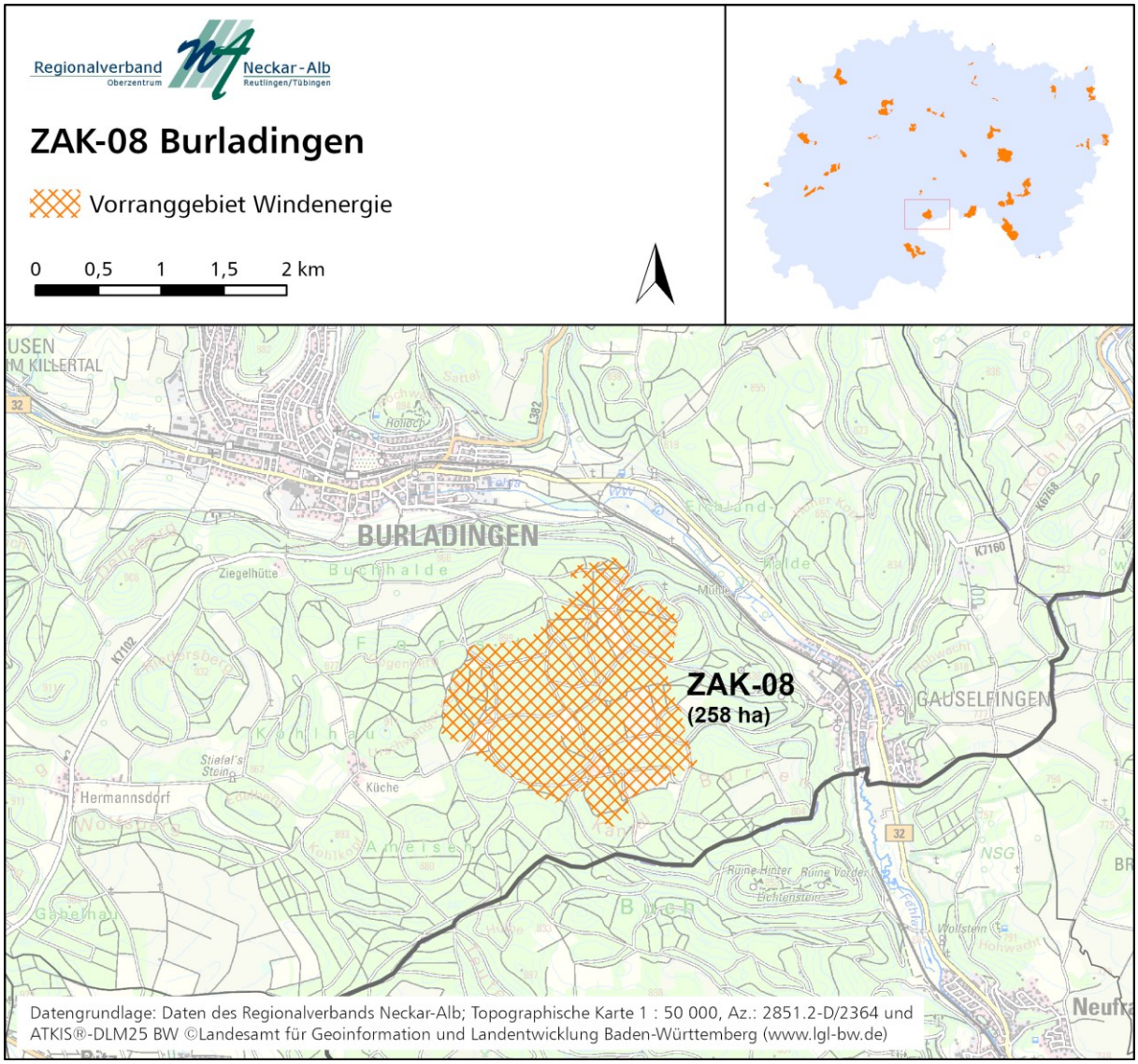
Steckbrief 30: ZAK-07 Burladingen - Stetten



Lage	- Gemarkungen: Stetten - Nordwestlich von Stetten, westlich von Erpfingen, südlich von Melchingen, südöstlich von Salmendingen, östlich von Ringingen
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 290 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Lage innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke, teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 - Prüfbereich Erdbebenmessstation Erpfingen: Verlegung aufgrund Windenergieanlagen geplant.	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

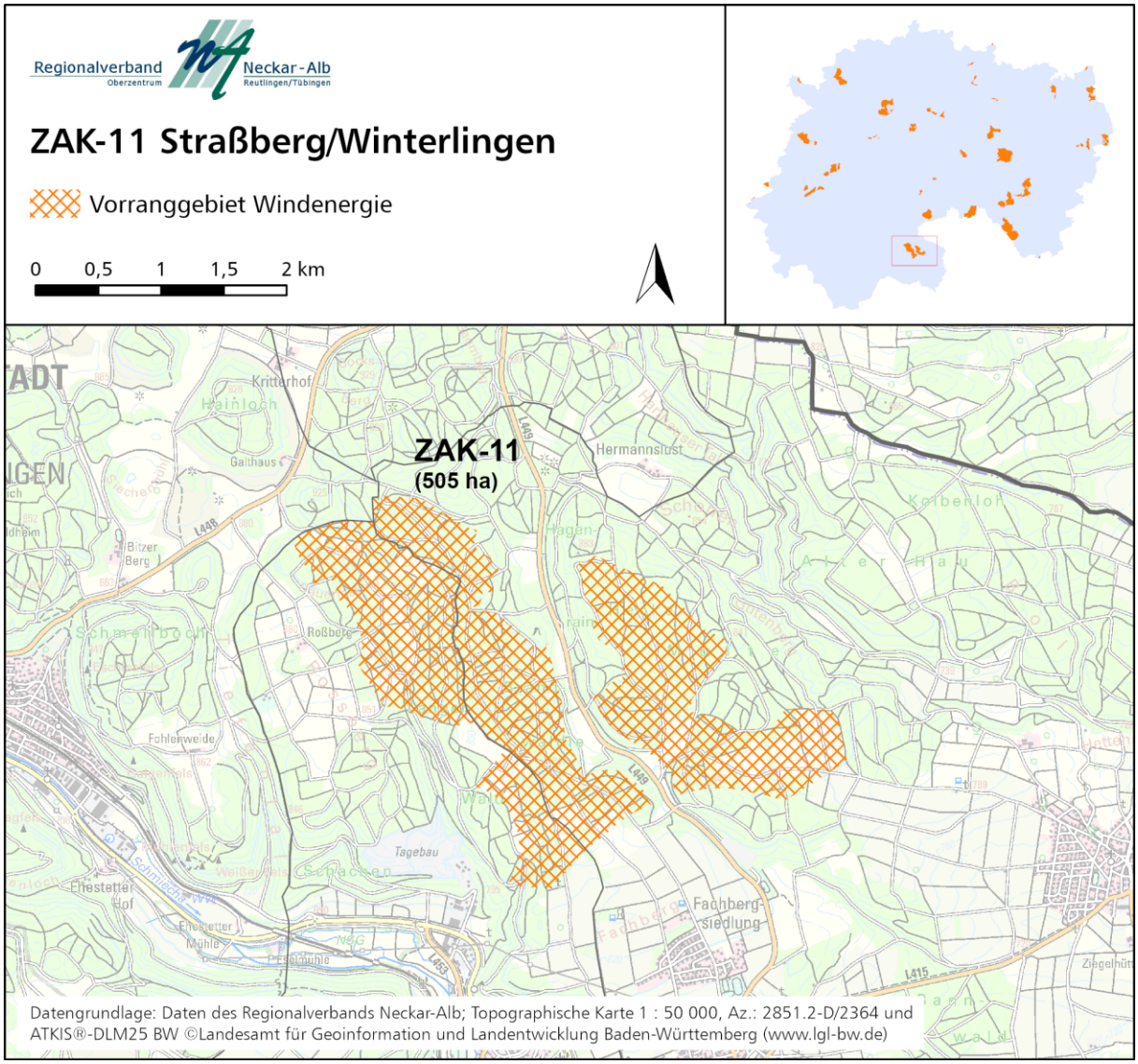
Steckbrief 31: ZAK-08 Burladingen



Lage	- Gemarkungen: Burladingen, Gauselfingen - Südlich von Burladingen, westlich von Gauselfingen, nordöstlich von Bitz
Windpotential (in W/m²)	- Mehr als 215 W/m²
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Lage innerhalb Hubschraubertiefflugstrecke, teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 - Prüfbereich Erdbebenmessstation Neufra-Freudenweiler - BOS-Richtfunk - Privater Richtfunk	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

Steckbrief 32: ZAK-11 Straßberg/Winterlingen



Lage	- Gemarkungen: Ebingen, Straßberg, Winterlingen, Harthausen - Nördlich von Straßberg, nordwestlich von Winterlingen, westlich von Harthausen, nordöstlich von Ebingen, südlich von Bitz
Windpotential (in W/m²)	- Weniger als 215 W/m²; Weiterverfolgung aufgrund einer Teilgenehmigung von 2016 sowie aktuellen Windparkplanungen
Hinweise auf Restriktionen (Überprüfung im nachgelagerten Verfahren)*	
- Militärische Belange: Interessengebiet der Funkstelle Meßstetten, Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132 - Prüfbereich Erdbebenmessstation Neufra-Freudenweiler - BOS-Richtfunk - Wasserschutzgebiete der Zone II/IIA/IIB - Straßeninfrastruktur: Radweg entlang von Landesstraße (RL11)	

* Weitere Belange des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind dem Steckbrief im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie zu entnehmen.

Anhang V: Teilregionalplan Windenergie - Kriterienliste

Kriterienliste zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Natur, Landschaft, Umwelt				
Biotope (Waldbiotope und Offenlandbiotope) inklusive FFH-Mähwiesen	-	§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG , UIS BW	Rechtlicher Ausschluss	Aufgrund der Kleinflächigkeit als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich. Umweltinformationssystem Baden-Württemberg (UIS BW)
Streuobstwiesen	-	§ 30 BNatSchG, § 33a NatSchG	Prüfkriterium	Wenn Streuobstwiese den Kriterien des BNatSchG entspricht, ist sie als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG zu behandeln und damit rechtlicher Ausschluss. Derzeit liegen keine Datensätze bzgl. der gesetzlich geschützten Streuobstwiesen vor.
Fachplan landesweiter Biotopverbund: Kernflächen	-	§ 22 NatSchG , UIS BW	Planerischer Ausschluss	Fachplan inklusive Gewässerlandschaften. Aufgrund der Kleinflächigkeit als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Fachplan landesweiter Biotopverbund: Kernräume außerhalb der Kernflächen	-	§ 22 NatSchG , UIS BW	Prüfkriterium	Fachplan inklusive Gewässerlandschaften
Regional bedeutsame Kernräume Regionaler Biotopverbund trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften	-	RVNA Entwurf 2022: Regionaler Biotopverbund Neckar-Alb	Prüfkriterium	-
Flächenhafte Naturdenkmale	-	§ 28 BNatSchG, UIS BW	Rechtlicher Ausschluss	Aufgrund der Kleinflächigkeit als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Naturschutzgebiete	200 m	§ 23 BNatSchG, UIS BW	- Rechtlicher Ausschluss	-

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
			- Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	
Geplante Naturschutzgebiete	200 m	Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen 2023	Planerischer Ausschluss	-
Kernzonen von Biosphärengebieten	200 m	§ 25 BNatSchG, § 4 BSG-VO 2008, Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	BSG-VO 2008: Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet »Schwäbische Alb« Vom 31. Januar 2008.
Pflegezone von Biosphärengebieten	Rotorüberschlag (Einzelfall)	§ 25 BNatSchG, § 5 BSG-VO 2008 Rotorüberschlag: Stellungnahme Regierungspräsidium Tübingen 2024, Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb	- Planerischer Ausschluss - Rotorüberschlag Prüfkriterium	In der Regel nicht überplant. Ausnahme: Gebiet RT-17 randlich. Dort ist eine Rücknahme der Pflegezone durch die Höhere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt Vorranggebiete, die direkt an eine Pflegezone angrenzen, die gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, wurden um den Rotorüberschlag der im Teilregionalplan Windenergie angenommenen Referenzanlage zurückgenommen.
Bannwälder	200 m	§ 32 LWaldG , UIS BW	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-
Schonwälder	200 m	§ 32 LWaldG , UIS BW	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Waldrefugien, Stilllegungsflächen	-	Alt- und Totholzkonzept ForstBW	Planerischer Ausschluss	Aufgrund der Kleinflächigkeit als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahre	-	Forstdirektion Freiburg 2023	Prüfkriterium	-
Wälder mit naturnaher bis sehr naturnaher Baumartenzusammensetzung	-	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt 2023	Prüfkriterium	-
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	-	§§ 8, 29, 30, 33 LWaldG Waldfunktionenkartierung FVA, Stand 2024-05-03	Prüfkriterium	In der Region Neckar-Alb: Gesetzlicher Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG sowie Waldfunktionen ohne rechtsförmlich festgesetzte Zweckbindung
Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans	-	§ 22 NatSchG, UIS BW	Prüfkriterium	Für die Funktionsfähigkeit eines Wildtierkorridors wird eine Mindestbreite von 1000m angenommen.
Prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte an Straßen	-	Landeskonzept Wiedervernetzung (VM 2015); Bundesprogramm Wiedervernetzung	Prüfkriterium	-
Europäische Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Vogelarten (VSG) Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten innerhalb VSG	200 / 500 m 500 - 3.500 m	§ 33, 34 BNatSchG, UIS BW, Regierungspräsidium Tübingen 2023/2024/2025	- VSG + 200m-Vorsorgeabstand um Lebensstätten planerischer Ausschluss - 500m Vorsorgeabstand um Lebensstätten Einzelfallprüfung - 3.500m-Umfeld um Lebensstätten Prüfkriterium	Vorsorgeabstand zu Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten innerhalb des VSG. 200m planerischer Ausschluss. In Einzelfällen 500 m Vorsorgeabstand. 3.500m-Umfeld der Lebensstätten windenergiesensibler Vogelarten Prüfkriterium der Natura 2000-Prüfung.

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
FFH-Gebiete mit Lebensstätten windenergiesensibler Fledermausarten oder mit Lebensraumtypen windenergiesensibler Arten Lebensraumtypen windenergiesensibler Arten und Lebensstätten windenergiesensibler Fledermausarten innerhalb FFH-Gebiet	1.000 m	§ 33, 34 BNatSchG, UIS BW, Regierungspräsidium Tübingen 2023/2024/2025	- Planerischer Ausschluss - 1.000m-Umfeld um Lebensraumtypen und Lebensstätten Prüfkriterium	In der Regel nicht überplant. Ausnahme: Gebiet Pfullingen/Reutlingen, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt vor. 1.000m-Umfeld der Lebensraumtypen mit charakteristischen Arten, die windenergiesensibel sind und Lebensstätten windenergiesensibler Fledermausarten Prüfkriterium der Natura 2000-Prüfung.
europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ohne windenergiesensible Arten Lebensraumtypen und Lebensstätten innerhalb FFH-Gebiet	200 m	UIS BW, Regierungspräsidium Tübingen 2023/2024/2025	- Planerischer Ausschluss - 200m-Umfeld um Lebensraumtypen und Lebensstätten Prüfkriterium	200m-Umfeld der Lebensraumtypen und Lebensstätten Prüfkriterium der Natura 2000-Prüfung.
Schwerpunktvorkommen Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie	-	UM 2022/2023, § 44, 45, 45b BNatSchG	Planerischer Ausschluss	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM, Hrsg.) 2022: Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. Definition und Umgang mit Sonderstatusarten und vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergiesensible Vogelarten erfolgt gemäß Kapitel 2 und 4.2.1b des Fachbeitrags. Gutachten genehmigter oder im Verfahren befindlicher Windparks
Schwerpunktvorkommen Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie	-	UM 2022/2023, § 44, 45, 45b BNatSchG, Regierungspräsidium Tübingen 2023/2024/2025, Landratsamt Reutlingen, Tübingen, Zollernalb 2023/2024/2025, Stellungnahmen aus der 1. und 2. Offenlage, Gutachten Windparks	Prüfkriterium	
Relevante Vorkommen von Sonderstatusarten außerhalb des Schwerpunktvorkommens Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie	Einzelfall		Prüfkriterium	
Relevante Vorkommen im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie nicht berücksichtigter windenergiesensible Vogelarten	Einzelfall		Prüfkriterium	

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln internationaler oder nationaler Bedeutung	Einzelfall	LUBW 2021 / § 44, 45 BNatSchG, Agster 2024	Planerischer Ausschluss	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2021: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb (BSG 2023)
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln regionaler und landesweiter Bedeutung	Einzelfall	LUBW 2021 / § 44, 45 BNatSchG, Landratsamt Tübingen, Geschäftsstelle BSG 2023, RVNA 2022	Prüfkriterium	
Über mehrere Jahre hinweg stabile Verdichtungsräume des Vogelzugs	-	LUBW 2021 / § 44, 45 BNatSchG	Prüfkriterium	Keine belastbaren Nachweise in der Region Neckar-Alb vorhanden.
Raumkulisse Vögel der offenen Feldflur (Prioritäre Offenlandflächen) sowie Kernräume der Feldvogel-Kulissen im Landkreis Tübingen	-	UIS 2022, LRA Tübingen 2023 § 44, 45 BNatSchG	Prüfkriterium	-
Flächen des Artenschutzprogramms BW	-	LUBW 2022	Prüfkriterium	Eigener Prüfgegenstand bei Prüfung des besonderen Artenschutzes
Landschaftsschutzgebiete	-	§ 26 BNatSchG, UIS BW	Prüfkriterium	Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 3 S. 4 BNatSchG bis zur Erreichung des Flächenzieles geöffnet.
Natura 2000-Gebiete innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	-	§ 26 BNatSchG, UIS BW	Planerischer Ausschluss	-
Naturparke	-	§ 27 BNatSchG, UIS BW	Prüfkriterium	Naturpark Obere Donau, Naturpark Schönbuch
Siedlungsnaher Erholungsraum	-	RVNA Landschaftsrahmenplan 2011	Prüfkriterium	Raumkulisse siehe Abbildung 2 im Umweltbericht (HHP 2023)

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild/regional besonders hochwertige Landschaften	-	RVNA 2021	Prüfkriterium	Regionalverband Neckar-Alb 2021: 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb; Prüfkriterium der Strategischen Umweltprüfung
Raumprägende und regional bedeutsame Landschaftskanten, Landmarken und Landschaftselemente	-	HHP 2024	Prüfkriterium	HHP 2024: Planungsgrundlage Landschaftsbild für den Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb
Besonders bedeutsame Landschaften	-			
Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart	-			
Wasserschutzgebiet Schutzzone I	100 m	§ 52 WHG, §7 VwV-WSG, UM (2022), UIS BW	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	VwV-WSG: Verwaltungsvorschriften des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 14.11.94 UM (2025): Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
Wasserschutzgebiet Schutzzone II	-	§ 52 WHG, §7 VwV-WSG, UM (2022), UIS BW	Prüffläche	In der Regel nicht überplant. Ausnahmen: RT-01, TÜ-ZAK-01 und ZAK-11; innerhalb dieser Gebiete wurden kleinräumige WSG Zone II überplant. Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist die Befreiung von Verboten der Rechtsverordnungen aufgrund der Ermessensentscheidung der zuständigen Wasserbehörden.
Heilquellenschutzbereiche (Zone I)	100 m	§53 WHG, UIS BW	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-
Heilquellenschutzbereiche (Zone II)	-	§53 WHG, UIS BW	Prüfkriterium	Aufgrund der räumlichen Lage keine Betroffenheit.

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Fließ- und Binnengewässer mit Gewässerrandstreifen (Gewässer 1. Ordnung)	50 m	§ 29 WG BW, § 38 WHG, § 61 Abs. 1 BNatSchG	Rechtlicher Ausschluss	-
Fließ- und Binnengewässer mit Gewässerrandstreifen (Gewässer 2. Ordnung)	10 m	§ 29 WG BW, § 38 WHG, § 61 Abs. 1 BNatSchG	Rechtlicher Ausschluss	Als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Binnengewässer größer 1 ha	-	§61 BNatSchG	Rechtlicher Ausschluss	-
HQ100-Überschwemmungsflächen der Hochwassergefahrenkarten	-	§ 76 - 78 WHG, §65 WG BW, UIS BW	Prüfkriterium	-
Grundwasserneubildungsrate sehr hoch und hoch (>300)	-	LUBW 2023	Prüfkriterium	-
Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - Sehr gering und gering	-	LGRB	Prüfkriterium	-
Gesamtbewertung der Böden nach BK 50.000 - sehr hoch und hoch	-	LGRB 2021	Prüfkriterium	-
Moorkataster	-	LUBW	Prüfkriterium	-
Siedlungsabstände nach TA Lärm (siehe Anhang III: Teilregionalplan Windenergie - Herleitung der Gebietsabgrenzung)				
Siedlungen - Wohnbauflächen	750 m	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-
Siedlungen - Gemischte Bauflächen	750 m	TA Lärm	-Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	Erweiterter Siedlungsabstand aufgrund der Berücksichtigung der überwiegend vorherrschenden Wohnnutzung in diesen Gebieten.
Siedlungen - Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen	750 m - 1.000 m	-	Prüfkriterium	Zu Wohn- und Mischbauflächen mit Hauptblickrichtung nach Süden auf Windgebiete wird

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
				der erweiterte Vorsorgeabstand von 1000 m berücksichtigt. Ausnahme: Im Verdichtungsraum wird aufgrund des hohen Flächendrucks sowie des hohen Energiebedarfes kein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m berücksichtigt.
Siedlungen - Kliniken	1.000 m	TA Lärm	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-
Sonstige Bauflächen - Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, etc.	Differenziert nach Nutzungsart	TA Lärm	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-
Gewerbliche Bauflächen	-	TA Lärm	Rechtlicher Ausschluss	-
Gewerbliche Bauflächen	250 m	TA Lärm	Prüfkriterium	-
Siedlungen- Industrie	-	TA Lärm	Ausschluss	-
Außenbereich, Aussiedlerhöfe, Splittersiedlungen	450 m	TA Lärm	- Rechtlicher Ausschluss - Vorsorgeabstand planerischer Ausschluss	-
Sonderfläche Bund	-	-	Rechtlicher Ausschluss	-
Infrastruktur				
Luftverkehr (zivile Flugplätze und Einrichtungen)	-	LuftVG	Rechtlicher Ausschluss	-
Bauschutzbereiche von Flughäfen	-	§ 12 LuftVG-	Rechtlicher Ausschluss	

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze	Platzrunden inklusive Vorsorgeabstand von 400 m zum Gegenanflug, 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde	§ 14 LuftVG / RP TÜ Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb v. 3. August 2012, BMVBS	Planerischer Ausschluss	Ausnahme: Gebiet TÜ-04 Platzrunde Poltringen verläuft über nördlichen Bereich, Konfliktlösung wird derzeit auf nachgeordneter Ebene bearbeitet.
Hubschrauberlandeplätze	-	RP TÜ	Rechtlicher Ausschluss	-
Bauschutzbereich Hubschrauberlandeplatz	An- und Abflugsektor	§ 14 LuftVG / RP TÜ	Prüfkriterium	Prüfung durch Luftfahrtbehörde
Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter und Modellflieger	An- und Abflugsektor	§ 14 LuftVG / RP TÜ	Prüfkriterium	Prüfung durch Luftfahrtbehörde
Anlagenschutzbereiche von Funk- und Navigationsanlagen (Flugsicherungseinrichtungen)	7 km	§ 18a LuftVG	Prüfkriterium	Vorprüfung durch Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist erfolgt.
Unterirdisch verlegte Nachrichtenkabel	abhängig von Leitungsart	-	Rechtlicher Ausschluss	Als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Wasserversorgungsleitungen/-anlagen	abhängig von Leitungsart und Anlage	-	Rechtlicher Ausschluss	Als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Bundesautobahn	100 m	§ 9 FStrG/ § 22 StrG BW/	Rechtlicher Ausschluss	-
Bundes- und Landesstraßen	20 m	§ 9 FStrG/ § 22 StrG BW	Rechtlicher Ausschluss	Als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Kreisstraßen	15 m	§ 9 FStrG/ § 22 StrG BW	Rechtlicher Ausschluss	Als Ausschlussfläche innerhalb eines Vorranggebietes möglich.
Eisenbahn	50 m	§4 LEisenbG	Prüfkriterium	Keine Betroffenheit vorhanden.
Freileitungen	100 m > 1 x Rotor-Ø	DIN EN 50341	Planerischer Ausschluss	Mindestabstand zur Gewährleistung der Betriebssicherheit von Freileitungen, DIN EN.50341-2-4:2016-04; Freihaltung Schutzstreifen
Behördlicher und privater Richtfunk	-	-	Prüfkriterium	-
Wetterstationen	800 m	-	Prüfkriterium	-
Sternwarten, Observatorien	-	-	Prüfkriterium	
Erdbebenmessstationen	individuelle Prüfbereiche zw. 2-5 km	-	Prüfkriterium	-
Regionalplanerische Kriterien				
Grünzäsuren (VRG[20])	-	RVNA	Planerischer Ausschluss	-
Regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtung (VRG[20])	-	RVNA	Planerischer Ausschluss	-
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe(VRG[20])	100 m bei Sprengungen	RVNA	Planerischer Ausschluss	-
Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG[20])	100 m bei Sprengungen	RVNA	Planerischer Ausschluss	-
Regionalbedeutsame Gebiete für die zukünftige Rohstoffsicherung	-	-	Planerischer Ausschluss	-
Militärische Belange				
Schutzbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten	-	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	Planerischer Ausschluss	-

[20] Vorranggebiete "Ziele der Raumordnung" im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
		der Bundeswehr (BAIUDBw)		
Laupheim–Radarführungsmindesthöhe (MVRA)	-	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	Prüfkriterium	Bauhöhenbeschränkungen
Hubschrauber-Nachttiefflugstrecken (HFTS), inkl. Sicherheitskorridor	-	BAIUDBw	Planerischer Ausschluss	Hubschraubertiefflugstrecken haben einen Sicherheitskorridor, der möglichst frei von Luftfahrthindernissen zu halten ist. Planung möglich, wenn auf nachgeordnete Planungsebene geklärt (genehmigter FNP oder Windpark).
Produktenfernleitung	275 m	BAIUDBw	Planerischer Ausschluss	Vorsorgeabstand ergibt sich aus der der Gesamthöhe der verwendeten Referenzanlage zuzüglich 5 m
Interessensgebiet Militärstraßen	-	BAIUDBw	Prüfkriterium	-
Waldhof Absetzgelände	Bauschutzbereich sowie An- und Abflugsektor	BAIUDBw	Rechtlicher Ausschluss	Absetzgelände in Planung, Abstimmung mit BAIUDBw erfolgt.
Flugbeschränkungsgebiet (ED-R 150 und ED-R132)	-	BAIUDBw	Prüfkriterium	Klärung von Konflikten aufgrund von Höhenbeschränkungen durch die Jettiefflugstrecke (ED-R 150) erfolgt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.
Sonstiges				
Grabungsschutzgebiete	-	§ 22 DSchG	Prüfkriterium	-
Denkmalschutz: in höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmale	5 - 7,5 km	Landesamt für Denkmalpflege 2023, § 15 Absatz 4 DSchG	Prüfkriterium	In höchstem Maße raumwirksame eingetragene Kulturdenkmale und der zu untersuchende Umgebungsschutzbereich wurden vom Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt und geprüft.

Kriterien	Vorsorgeabstand	Quelle	Art	Bemerkung
Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft - Vorrangflur und Vorbehaltsflur I	-	Digitale Flurbilanz 2022 (LEL)	Prüfkriterium	-
Eignungskriterien				
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mind. 215 W/m² in 180 m über Grund	-	Windatlas (AL-PRO; 05/2019)	Eignungskriterium	-
Zusätzliches Kriterium in der Strategischen Umweltprüfung				
Windhöffigkeit >280 W/m² in 180 m über Grund (Grenzwert entspricht den 25%-windhöffigsten Flächen in der Region)	-	Windatlas (AL-PRO; 05/2019)	Kriterium zur Prüfung des Schutzgutes Fläche in der SUP.	Kriterium dient dazu, die Vorranggebiete mit besonders hoher Windhöffigkeit in der Strategischen Umweltprüfung zu würdigen.